45 [illegible] XXIII. 5.

F. 9.

F. pr.

Achtes Capitel.

Von denen geistlichen Ritter-Orden.

§. 1. Übergang zu diesem Capitel.
2. Ursprung der Ritter-Orden ist in Teutschland zu suchen.
3. Was man unter den geistlichen Ritter-Orden versthet.
4. Ursprung und Fortgang der Tempel-Herrn.
5. Weitere Schicksale derselben biß zu deren Ausrottung.
6. Ursprung und Fortgang des Johanniter-Ordens.
7. Wie es diesem Orden nachdem er das gelobte Land verlassen müssen, ergangen ist.
8. Dermahlige Einrichtung desselben,
9. Und einer jeden Zunge insbesondere.
10. Der Groß-Prior in Teutschland, ist ein Reichs-Stand.
11. Was es mit dem Herrn-Meister zu Sonneberg für eine Bewandniß hat, wird angeführet.
12. Dieser Orden hat grossen Abgang gelitten, was deshalben der Wahl-Capitulation eingeflossen ist.
13. Die Ritter in Teutschland sollen von beyden Seiten von Teutschem Geblüt abstammen.
14. Ursprung und Fortgang des Teutschen Ordens.
15. Wie es ihm weiter ergangen, nachdem er Orient verlassen müssen.
16. Der Hoch-Meister hat endlich seinen Sitz zu Mergenheim genommen.
17. Er hat Sitz und Stimme auf den Teutschen Reichs Tägen.
18. Weitere Einrichtung dieses Ordens.
19. Wie die Ritter beschaffen seyn müssen, und es mit ihrer Aufnehmung in den Orden gehalten wird.
20. Die Ordens-Güther sind meistentheils Landsässig.
21. Beyde Orden sind unter die geistliche Stände zu zehlen.
22. Ob die Ritter in weltliche Lehen folgen können.

§. 1.

Nachdem sowohl der Teutsch- als Johanniter-Orden, Sitz und Stimme auf den Teutschen Reichs-Tägen, und zwar auf der geistlichen Fürsten-Banck hat; lässet sich hier füglich von den geistlichen Ritter-Orden handlen.

§. 2.

Daß überhaupt die weitere Ursprünge der Orden aus Teutschland, und nicht Frembden in Abnahme gekommenen Reichen herzuleiten sind, ist längstens ausser allem Zweifel gesetzet: Sie werden Ritter-Orden genennet, weilen ihrer Einsetzung nach, niemand als Adelichen Personen in dieselbe genommen werden.

DITHMAR in der Geschichte des Ritterlichen Johannitter Orden Cap. 1.

§. 3.

Durch die geistliche Orden, verstehet man diejenige Gesellschafften, deren Glieder sich zum Dienst und Vertheidigung der Kirche durch besondere Gelübden verbunden haben, indem sie sich gleich den Mönchen zur Keuschheit, Gehorsam und Armuth anheischig machen müssen, und kommen hier hauptsächlich in Betrachtung der Johanniter- und Teutsche Orden, nach dem die Tempel-Herrn gäntzlich ausgerottet worden.

§. 4.

Die Tempel-Herrn, oder der Hierosolimitanische Ritter-Orden, hat daher seinen Namen erhalten, weilen solcher nach Eroberung Jerusalems, etwa ums Jahr 1118. in besagter Stadt gestiff-

gestifftet worden, und die Ritter alle bey dem Tempel ihr Hauß und Niederlage hatten. Dieser Orden ist zu Beschützung derjenigen die nach dem Heil. Land wanderten, errichtet worden. Es hat ihn Pabst Gelasius II. bestättiget, und von dem Gerichts-Zwang des Patriarchens zu Jerusalem befreyet. Derselbe hat sehr ansehnliche Güther, nicht nur in Asia, sondern auch fast durch gantz Europam erhalten.

§. 5.

Als das heilige Land wiederum verlohren gegangen, sind die Tempel-Herrn durch gantz Europam zerstreuet worden; es haben sich jedoch die meiste in Franckreich begeben, man hat sie aber, und zwar, wie fast durchgehends angegeben wird, gutentheils aus Haß, wegen ihren ohnzehlbaren Reichthümern, allerley der abscheulichsten Laster beschuldiget, deshalben sie endlich von dem K. Philippo dem Schönen in Franckreich, welchen einige Ritter beleidiget haben sollen, mit Genehmhaltung Pabsts Clementis V. an. 1307. eine grausame Verfolgung ausstehen müssen, dergestalt, daß endlich dieser Orden von besagtem Pabst gäntzlich aufgehoben, und dessen Güther meistentheils eingezogen, zum theil aber auch dem Johanniter-Orden überlassen worden.

NÆVII *Jus Clericorum* 3. *Cap.* §. 23. 24.
THOMASII *Diss. de Templariorum equitum ordine sublato.*

§. 6.

Was den Johanniter-Orden betrifft, hat solcher anfänglich allein zu Wahrnung des Gottes-

Dienstes für die Occidentalische Christen abgezwecket. Es hat demselben Godefridus von Boullion, ansehnliche Freyheiten ertheilet, wodurch er so wohl als durch anderer Freygebigkeit zugenommen hat. Er ist von dem Pabst Paschali II. bestättiget und von der Bischöflichen Gerichtsbarkeit befreyet worden, da sich dieser Orden dann einen Meister erwählet, und nach den Reglen der Mönche ferner gelebet hat, biß er durch Nachahmung der Tempel-Herrn, den Kriegerischen Stand ergriffen, und sich tapffer im gelobten Land gehalten hat.

§. 7.

Als die Christen aus dem H. Land wiederum vertrieben worden, haben die Ritter erst die Insul Cypern und sodann Rodis eingenommen, und als sie solche ebenfals verlassen müssen, haben sie vom Kayser Carolo V. Malta erhalten, von welcher Zeit an, sie von dieser Insul, die Malteser-Ritter genennet worden.

WOLFF. *de Sacris Ordinibus Equestribus eorumque juribus.*

§. 8.

Der Johanniter-Orden stehet also unter dem Groß-Meister zu Malta. Es befinden sich dermahlen dreyerley Arten Personen in diesem Orden. Als 1) Priester, denen die Kirchen-Ceremonien zu verwalten obliegen. 2) Ritter, die von edler Geburt seyn sollen. 3) Leyen-Brüder, die auch Servientes genennet werden, welche zwar in den Orden aufgenommen werden und Dienste leisten, aber nicht aller Rechten fähig sind *. Er wird in acht

Zungen

Zungen oder Nationen abgetheilet, von welchen die Teutsche den 7ten Platz einnimt, und hat vier Prioraten oder Groß-Meisterthümer, als von Teutschland, Böhmen, Ungarn und Dännemarck nebst der Baillage Sonneberg unter sich *; wiewohlen Ungarn und Dännemarck, längst gäntzlich eingegangen **; auch ist über die Commendur in Böhmen, ein besonderer Prior verordnet, welcher seine Residentz zu Sterckonitz hat, und werden die darunter gehörige Commenden, allein Böhmen, Schlesiern und Tyrolern verliehen ***.

* NÆVII *Jus Clericorum* 3. *Cap.* §. 13.

** de VERTOT Abhandlung vom alten und neuen *Gouvernement* des Johanniter-Ordens / bey dem *Dithmar l c. p.* 61.

*** IMHOFF *not. proc. lib.* 3. *cap.* 28. §. 1.

**** NÆVII *Jus Clericorum* 3. *cap.* §. 14.

§. 9.

Einer jeden Zunge, ist ein Groß-Prior vorgesetzet, unter dem wiederum die Balivi und Commendatores stehen, welche die unter den Orden gehörige Güther verwalten, indem ein jeder Baliviat ebenfals in etliche Commenden getheilet wird; jedoch haben die Balivi über die Commendatores, keinen Gerichts-Zwang, ausgenommen der Baliv von Brandenburg, der gleich den Groß-Prioren die Commendatores unter sich hat *. Man kan von Einrichtung dieses Ordens bey dem Devertot weiter nachlesen **.

* WOLF. *l. c.* §. 17.

** DITHMAR. *l. c. pag.* 41. *segq.*

§. 10.

Der Groß-Prior von Teutschland, führet den Titul des Jerusalemischen Ordens S. Johannis des

Täufers, Hoch-Meister durch Teutschland. Er hat seinen Sitz zu Heidersheim im Brißgau, und hat bereits vom Kayser Carolo V. Sitz und Stimme auf den Reichs-Tägen unter den gefürsteten Aebten, und zwar sogleich nach dem von Murbach, erhalten, wird auch von dem Kayser mit seinen Regalien beliehen.

MASCOV. *Princ. Jur. Publ.* l. 7. c. 3. §. 4. 5.

§. 11.

Der Herr-Meister zu Brandenburg, zahlet jährlich ein gewisses an den Orden, unter dem Namen der Reipons-Gelder, über welche der Balley keine neue Auflag aufgebürdet werden darf, jedoch muß er seine Bestättigung von dem Hoch-Meister in Teutschland, vermöge des Anno 1382. errichteten Vergleichs, suchen; gestalten Ihro Königliche Majestät in Preussen einige Subjecta zu der Herrn-Meister-Würde, præsentiren, von welchen das Capitel eines erwählet; und höchst-gedachte Ihro Königliche Majestät installiren, gleichwie auch der Herrn-Meister die Comters, deren sechs sind, seines Gefallens ebenfals erwählet, die der Groß-Prior allein bestättiget **. In was vor Zwistigkeiten aber der Herrn-Meister zu Sonneburg mit dem Groß-Prior stehet, davon handelt ***

* IMHOFF *l c.* §. 2.

** NÆVII *Jus Clericorum l. c.* §. 16.

*** BILDERBECK 5ter Theil 1. Abtheilung 30. Cap. §. 8. 9.

§. 12.

Sonsten hat dieser Orden, seit etlichen Jahren, grossen Verlust auf allen Seiten erlitten *. Es

wird

wird deshalben zu seinem Vortheil, denen Wahl-Capitulationen einverleibt: Weilen auch dem Ritterlichen Johanniter-Orden, in- und ausserhalb des Reichs, insonderheit bey denen hiebevorigen 80jährigen Niederländischen Kriegen, gantz unverschuld, ansehnliche Güther entzogen und bißher vorenthalten worden, solle der Kayser, solcher Restitution, durch gütliche Mittel zu befördern sich angelegen seyn lassen, jedoch dem Westphälischen Frieden ohnabbrüchig, und einem jeden an seinen Rechten ohnpräjudicirlich. Von dieser Materie kan man eine mehrere Erläuterung finden ***.

* Von Osterhausens Bericht vom Johanniter-Orden. *fol.* 794. *seqq.*

** *Art.* 10. §. 8.

*** GLAFEY *Continuation* des Schwederischen *Theatr. Pretens. Tom.* 1. *pag.* 755.

§. 13.

Ubrigens hat sich auch zu Anfang dieses Jahrhunderts, der Johanniter-Orden Teutscher Nation, bey dem Reichs-Convent zu Regenspurg, über die Besetzung der Teutschen Prioraten und Commenden, mit fremden Nationen beschwert, darauf derselbe ein Reichs-Gutachten, und die gnädigste Kayserliche Ratification auch folgends Anno 1706. den 7ten Julii einen Reichs-Schluß erhalten, daß alle Ordens-Verwandten, von beyden Eltern, aus Teutschem Geblüth entsprossen seyn solten.

Staats-Spieg. 1706. Monat Martii, Julii und Maji 1707.
Staats-Canzley *Tom.* 17. *cap.* 14.

§. 14.

Der Teutsche Orden hat gleichergestalt denen Creutz-Zügen seinen Ursprung zu dancken, und zwar ist anfänglich, von einem zu Jerusalem wohnendem reichen Teutschen, zu besserer Verpflegung dieser Nation, ein Hospital, und daran der Jungfrau Maria zu Ehren, eine Capelle gebauet worden, welches diesen Orden veranlasset hat, daher die Teutsche Ordens-Ritter nachgehends auch Hospitäler und Marianer, und weilen dieselbe weisse Mäntel, mit schwartzen Creutzen tragen, auch Creutz-Herrn, weniger nicht aus Ursach, daß sie ihre Haupt-Verfassung zu Jerusalem hatten, Jerusalemitter genennet wurden. Es hat dieser Orden vom Pabst Cölestino III. und Kayser Henrico IV. nach den Regulen des Heiligen Augustini, die Bestättigung erhalten. Er bestehet aus lauter Teutschen, und ist endlich auch in einen Kriegerischen Orden erwachsen, der von der Einrichtung der beyden vorhergedachten theil genommen, wie aus dessen Statutis, die Lunig * an das Licht gestellet hat, zu ersehen ist.

* *Spic. Eccl.* 1. Theils Fortsetzung *p.* 49.

§. 15.

Nachdem dieser Orden aus Orient vertrieben worden, hat er sich zu Zeiten Kaysers Friderichs II. durch Veranlassung Hertzogs Conrads von Masuren, in Preussen und nachgehends, als er sich mit dem Schwerd-Träger vereiniget, auch in Liefland vestgesetzet, und beyde Länder erworben, aber auch wiederum verlohren.

WOLFF. *l. c.* §. 12. 2. Buch 9. Cap.

§. 16.

§. 16.

Es blieben also dem Teutschen-Orden allein die Güther übrig, welche er in Teutsch- und Welschland an sich gebracht; wiewohl er auch daran, und selbsten von dem Pabst, Schmählerung erlitten hat *. Deshalben der Hoch-Meister seinen Sitz zu Mergenheim in Francken nunmehr nehmen müssen. Es wird derselbe von dem Capitul, das aus den Land Commenthuren und Ritter-Raths-Gebiethern einer jeden Balley bestehet, erwählet, welches auch sonsten in Regierungs-Geschäfften, einen starcken Einschlag hat **.

* GOLDAST Reichs-Satz. 2. Theil Blat 205.
** IMHOFF. *not. Proc. Lib.* 3. *c.* 11. §. 20.
BILDERBECK *l. c.* §. 16.

§. 17.

Der Teutsche Ordens-Meister, hat von langen Zeiten, Sitz und Stimme auf den Reichs-Tägen, und zwar allbereit vor dem 16ten Seculo erhalten, das die Unterschrift des R. A. von Anno 1500. ausweiset, obgleich die Zeit, von welcher solches geschehen, so genau nicht besagt werden kan. Er hat seinen Platz sogleich nach den Ertz-Bischoffen, und zwar dem von Besançon und gehöret zum Fränckischen Creys, wegen der darinnen Creys gelegenen Stadt und Balley Mergenheim; woselbsten er aber anderst nicht als ein Prälat, wegen besagter Balley, gleich vor Henneberg, seinen Sitz nimt.

IMHOFF *not. proc. Lib.* 3. *c.* 11. §. 1. 8. 9.
BILDERBECK 5ter Theil erste Abtheilung Cap. 6. §. 12.

§. 18.

Es wird der Orden in unterschiedliche Balleyen, als Francken, Lothringen, Burgund, Elsaß, Coblentz, Oesterreich und am Etsch, Birssen, Hessen, Utrecht, Thüringen, Westphalen und Sachsen getheilet, die sämtlich unter dem Hoch-Meister stehen; davon drey, als Hessen, Thüringen und Sachsen, fast durchgehends Protestantisch sind. Ihnen sind die Archi- oder Land-Commendatores vorgesetzet, welche von den Raths-Gebieter erwählet, und vom Hoch-Meister bestättiget werden, unter welchen wiederum andere stehen, die allein Commendatores, oder Hauß-Commenthuren genennet werden. Von ersteren sind einige unmittelbar, haben Sitz und Stimme auf den Reichs-Tägen, unter den Prälaten hergebracht, andere sind Land-Stände, und erscheinen auf den Land-Tägen.

IMHOFF *l. c.* §. 10. 11.

§. 19.

Die Ritter müssen von gutem Teutschen Adel seyn, zum wenigsten 8. Ahnen erweisen können, sich im Krieg versucht, und drey Feld-Schlachten beygewohnet haben, auch 20. Jahr alt seyn, sie sind sowohl der Augspurgischen Religion als Catholischen zugethan, und müssen beyde obgedachte drey Vota, als stetswehrender Keuschheit, Armuth, und Beschützung der Armen, ingleichem, daß sie jederzeit gegen die Türcken zu fechten, willig und bereit seyn wollen, angeloben. Wer in den Orden aufgenommen werden will, muß sich bey dem Land-Commenthur, welcher die Balley, in die er sich begeben will, commandiret, anmel-

den,

den, und sowohl bey dem Ordens-Meister als Land-Commenthur, einige erforderte Proben ablegen, auch zuvorderst das Novitiat aushalten. Wann die bestimmte Zeit zur Auffschwörung komt, erscheinet er mit zwey Beyständen vor dem Ordens-Meister, Land-Commenthur und anwesenden Rittern, und bittet kniend um Aufnehmung in den Orden, nach dessen Bewilligung, er mit seinen beyden Assistenten, welche die Auffschwörer genennet werden, den Eyd ableget, dabey die übrige gewöhnliche Gebräuche beobachtet werden.

BILDERBECK *l. c.* §. 15.

§. 20.

Beyde Orden haben mit den Landes-Herrn viele Strittigkeiten, wegen der Landes-Hoheit gehabt, gestalten solche die an sie gekommene Güther, davon auszuziehen getrachtet haben, und solcher ferner nicht unterwerffen wollen; wiewohlen es nunmehro in geschlossenen Ländern, und welche nicht allzusehr zurissen sind, dieserhalben keine Schwürigkeit mehr hat, dergestalten, daß sich die Land-Commendure gleich andern Lands-Ständen, die Landsässigkeit gefallen lassen müssen.

BERGER *Diss. de jure territ. Archid. Austr. & aliis S. R. I. principibus in bonis ab ordinibus eq. eccl. possess. competente, in append. ad ejusd. animadvers. in* Cocceji *jus publ.*

WOLFF. *l. c.* §. 22.

Kurtze *Species Facti* mit rechtlicher *Deduction* derer von den Durchl. Herrn Landgrafen zu Hessen-Darmstadt über die in Dero Fürstenthum und Landen befindliche dem Teutschen Orden zugehörige Güther / und darauf wohnenden Pers-

Personen hergebrachten Superiorität und davon dependirenden hohen Jurium.

§. 21.

Bey Betrachtung dieser Orden, ist noch zu erwegen übrig, ob die Ritter den Weltlichen oder Geistlichen beyzuzehlen seyen; welches letztere zu behaupten seyn möchte, dann ohngeachtet sie der Militiæ Sacræ obliegen, ihre Instituta dennoch solchergestalt beschaffen sind, daß sie ad Ecclesiastica gutentheils gehören, und mit denen Canonicis Regularibus, ausser daß sie wegen ihres militarischen Stands, nicht in communione leben können, einerley sind. Es werden ihnen auch geistl. Titulaturen gegeben, als Hochwürdige Andachten, Eminenz ꝛc. ꝛc. Die Ordens-Güther werden zu den Kirchen-Güthern gerechnet, sie sitzen unter den geistlichen Ständen auf dem Reichs-Tag, und stehen unter dem Pabst, in sofern sie nicht per Inst. Pac. eximiret worden.

Art. 5. §. 24. 25.
WOLFF. *l. c.* §. 16.

§. 22.

Die Frage ist ebenfals öffters vorgekommen, ob die geistliche Ritter, in weltlichen Lehen folgen. Nachdem aber bey denselben die meiste Verhinderniß-Puncten, die bey den Geistlichen sich finden, hinweg fallen, scheinet diese Frage allerdings zu bekräfftigen zu seyn; es wäre dann, daß eines Ordens Statuta, solchergestalten beschaffen seyen, daß der Ritter dasjenige, was in dem Lehens-Eyd enthalten, vermöge desselben nicht erfüllen könne.

WOLFF. *l. c.* §. 26.

Neuntes

Neuntes Capitel.

Von denen Reichs-Aebten und Prälaten, wie auch Aebtißinnen.

§. 1. Übergang zu diesem Capitel, und von dem Ursprung des Worts Abt nebst dessen Bedeutung.
2. Wachsthum der Abteyen und Mönchs-Orden.
3. Die Mönchs-Orden waren den Reichs-Beamten und Bischöffen ehedem unterworffen.
4. Viele Clöster haben sich der Bischöflichen Gerichtsbarkeit entzogen, wie auch Reichs-unmittelbar gemacht.
5. Daher entsprossene Abtheilung in ge- und ungefürstete Aebte, und von deren Unterschied in Ansehung der Stimme auf den Reichs-Tägen.
6. Die gefürstete Aebte werden aus dem Adel gewählet, und sind deren zehen.
7. Abtheilung der Aebten in Ansehung ihrer geistlichen Würde.
8. Ihre Wahl geschiehet gleich den Bischöffen von dem Capitel.
9. Unmittelbare gehen den Mittelbaren vor.
10. Ursprung der Jungfrau-Clöster und deren Verfassung.
11. Von den Aebtißinnen.
12. Einige derselben sind Reichs-Stände.
13. Sie werden in gefürstete und ohngefürstete getheilet, und erscheinen durch Gesandte auf den Reichs-Tägen.
14. Desgleichen in Catholische und Protestantische, wobey untersuchet wird, ob sich letztere mit Beybehaltung der Abtey vermählen können.
15. Die gefürstete Aebtißinnen bekommen den Fürstl. Titul, ob sie gleich keine besondere Stimmen haben.

§. 1.

Unter den geistlichen Ständen folgen nach den Bißthümern nunmehr die Abteyen und Prälaturen: Das Wort Abba, davon

von Abt abstammet, ist Syrisch, und heisset soviel als Vatter. Es bedeutet nunmehr einen von einem Closter erwählten Vorsteher, von welchem Namen weitläufftiger handelt.

PFEFFING. *ad Vitr. Lib.* 1. *Tit.* 15. §. 16. *n.* 2.

§. 2.

In alten Zeiten stunden die Aebte in gar geringem Ansehen, nach und nach aber, besonders da die Clöster zum theil sehr ansehnliche Güther an sich gebracht, und die Mönchs-Orden in die dermalige Verfassung erwachsen sind, daß ein jeder Orden wiederum, so zu reden, eine besondere Republique ausmachet, und seinen Generalem und Provincialem hat, hat es nunmehr mit ihnen eine gantz andere Beschaffenheit.

BOEHMER. *lib.* 3. *Tit.* 35. §. 47. *seqq. Jus Eccl. Protest.*

§. 3.

Die Mönche stunden anfänglich mit ihren vorgesetzten Aebten, unter dem weltlichen Regiment, biß sie endlich durch den Schluß des Concilii Calcedonensis, den Bischöffen unterworffen wurden, dadurch sie aber, zum wenigsten in Teutschland, von der weltlichen Gerichtbarkeit nicht ausgezogen worden, sondern unter den Grafen und andern Richtern bleiben, auch die Clöster-Advocaten von den Kayfern gesetzet, und solche unter deren Obsicht visitiret wurden.

§. 4.

Es haben sich aber viele Clöster in mittlern Zeiten, durch Päbstliche Exemtions-Bullen, nicht nur dem Bischöflichen Gerichts-Zwang auch in geistlichen

chen Dingen entzogen, sondern es haben ebenfals viele Aebte in Ansehung der Weltlichkeit, gleich den Bischoffen, Gelegenheit gefunden, sich in dem 13ten und 14ten Jahrhundert, Reichs-unmittelbar zu machen, und zum theil den Fürstlichen Titul zu erlangen, auch bey der Abtheilung in die dermahlige Reichs-Collegia, auf der Fürsten-Banck, ihren Platz erhalten.

BILDERBECK Reichs-Staat 8ter Theil erste Abtheil. Cap. 1. §. 8.
BOEHMER *Lib.* 3. *Tit.* 35. §. 1. *seqq.*

§. 5.

Die daher entsprossene Reichs-Prälaten sind also doppelen Standes. Denn theils sind sie gefürstete, theils schlechte Aebte, welche sämtlich allem Vermuthen nach, anfänglich eintzele Stimmen geführet, biß endlich die ungefürstete Aebte, mit den Grafen gleiche Schicksahle gehabt, und die Schwäbische nur allein eine Samt-Stimme beybehalten haben. Nachdem aber Anno 1594. die Grafen, die dritte Samt-Stimme erhalten, verlangten ebenfals die Rheinische Prälaten, eine besondere Stimme; welches sie auch auf dem Reichs-Tag 1654. überkommen haben *. Daß sich also nunmehr, zwischen den gefürsteten und ungefürsteten Prälaten, ein Unterscheid dadurch zu Tage leget, daß erstere besondere, letztere aber nur zwey Samt-Stimmen haben **.

* Grundveste 2ter Theil Cap. 4. Blat 91.
** IMHOFF. *not. proc. Lib.* 3. *c.* 21. §. 1.
BOEHMER *l. c.* §. 40. 41.

§. 6. Bey

§. 6.

Bey den gefürsteten Aebten, deren nach Secularisation der Abtey Hirschfeld, zehen sind, wird durchgehends auf den Adel-Stand gesehen *, das aber bey den übrigen nicht geschiehet **; unter welche letztere auch gerechnet werden. 1) Des Teutschen-Ordens-Land-Commenthur der Balley Coblentz, und 2) der Balleyen Elsaß und Burgund, auch Commenthur zu Abschhausen, 3) das Frey-Adeliche Ritter-Stifft zu Bruchsal im Pruhe-Rhein.

* IMHOFF *l. c cap.* 23. §. 1.
l. c. cap 24. *seqq.*
** IMHOFF *l. c. cap.* 29. §. 1.

§. 7.

Sonsten werden die Prälaten auch in Ansehung ihrer geistlichen Würde, in mitratos seu infulatos & simplices getheilet. Erstere sind solche, welche durch Päbstliche Privilegia des Bischöflichen Habits sich bedienen dörffen, und fast durchgehends gleiche Rechte mit denselben geniessen *, davon Moser die Specification giebt **.

* BOEHMER *l. c.* §. 43. *seqq.*
** *Compend. jur. publ. lib.* 4. *cap.* 13.

§. 8.

Es hanget aber die Wahl der Aebte gleich der Bischöffen von dem Capitel ab, und ist dabey eben dasjenige, was oben von der Bischoffs-Wahl angeführet worden *, zu beobachten. Bey dieser Materie kan man hauptsächlich nachlesen **.

* 4tes Buch 3. Cap.
BOEHMER *l. c.* §. 62. *seqq.*
** BARTEL *Diss. de jure & jurisdictione Abbatum Spirituali & temporali.*

§. 9.

§. 9.

Es weichen übrigens die unmittelbaren keinem auswärtigen noch einheimischen mittelbaren Prälaten. Deshalben, als der Abt zu Creutzlingen mit dem Reichs-Prälaten zu Petershausen, bey dem Päbstlichen Hoff deshalben einen Proceß angefangen, hat sich das Churfürstliche Collegium hat dieser Gelegenheit vereiniget, dieser ihren Rang zu unterstützen *. Wobey noch zu erinneren ist, daß in letzterem Interregno, das Schwäbische Reichs-Prälatische Collegium, sich bey dem Churfürstlichen, wegen des denen Reichs-Grafen in Art. 3. der Wahl-Capitulation Caroli VI. glorwürdigsten Andenckens, gesetzten Rang gemeldet und verlanget, daß die Sache etwa künfftig so gesetzet werden möge: Es solle auch bey Kayserlichen und Königlichen Crönungen und andern Reichs-Solennitäten, denen immediaten Reichs-Prälaten, Grafen und Herrn, die im Reich Sessionem & Votum haben, vor andern aus- und inländischen Prälaten, Grafen und Herrn, wie auch Kayserlichen Räthen und Cämmerern, und zwar gleich nach dem Fürsten-Stand, vor allen andern, erwehnten Reichs-Prälaten, und nach diesen, denen Reichs-Grafen und Herrn, weilen sie im Reichs-Fürsten-Rath Votum und Sessionem hergebracht, deswegen ihnen auch billig, wie bey andern Consultationibus, Oneribus und Beschwerlichkeiten, also auch bey solchen Actibus solennibus, die Stelle und was deme anhanget, gelassen, und ebenmäßig ausser solchen Reichs-Festivitäten, am Kayserl. Hoff und allen Orten observiret werden. Es ist aber dem ohngeachtet bey dem alten geblieben **.

* Staats-Cantzley *P.* 23. *p.* 613. *seqq.*
** MOSERS Anmerckungen über die Wahl-Capitulation *Caroli VII.* Beylagen Blat 82. *seqq.*

§. 10.

Es sind nebst den Manns-Clöstern, auch gar frühzeitig Jungfrauen-Clöster zu erbauen angefangen worden, welchen man eine Mutter, Ober-Vorsteherin oder Aebtißin vorgesetzet hat, die in Teutschland bey unmittelbaren Stifftungen von den Stiffts-Fräulein, gleich den Bischöffen, in Gegenwart der Kayserlichen Gesandten, gewählet wird. Es üben dieselbe alle die Rechte gegen ihre Stiffts-Jungfrauen aus, die die Aebte in Ansehung der Mönche haben. Was aber dem Priester-Orden anhängig ist, wird durch sie gewissen Priestern aufgetragen.

§. 11.

Eine Aebtißin ist also eine Person, welche nach denen Canonis erwählet wird, damit sie dem Closter gehörig vorstehe, Sorge für die Closter-Jungfrauen trage und beobachte, daß der Gottesdienst nach der Vorschrifft und dem Herkommen verrichtet werde.

§. 12.

Es sind gleich den Mönchs-viele Jungfräuliche Clöster, zu sehr grossem Reichthum, ja selbsten einige, zu der Reichs-Standschafft gekommen; welche die Kirchen-Güther durch ihre Bedienten verwalten lassen, und auch auf solche Weise, die denen andern Reichs-Ständen zukommende Landes-Fürstliche Hoheit, ausüben.

Müller *Gynaecocratia in regionibus Imp. Germ. cap. 4.*
Wagenseil *de Abbatissis.*

§. 13.

Die Aebtißinnen werden ebenfals in gefürstete und ungefürstete getheilet, und haben beyde allein Vota curiata auf den Reichs-Tägen hergebracht *; woselbsten sie durch ihre Gesandten erscheinen. Wiewohlen sich auch Exempel finden, daß dergleichen weibliche Stände in Person erschienen sind **.

* GOLDAST. *Proleg. Tom.* 1. *Const. Imp. pag.* 16. 21.
** BILDERBECK 7ter Theil 3. Cap. §. 9.

§. 14.

Diese Aebtißinnen sind entweder Catholisch oder Protestantisch. Denn es sind die zu Quedlinburg, Gererode und Gandersheim, der Evangelisch-Lutherischen, die von Hervorden aber, der Reformirten, und die übrige sämtlich, der Catholischen Religion zugethan *. Nur fragen einige ob sich erste vermählen, und die Abbtey dabey behalten können, und suchen letzteres daher zu behaupten: Weilen nach dem Westphälischen Frieden, den Protestantischen Geistlichen erlaubet ist, zu thun, was sie ohne Verletzung ihres Gewissens vornehmen mögen **.

* MOSER *l. c.* §. 5.
** de LUDOLPH *de jur. fœm. illustr. append. pag.* 30.

§. 15.

Weilen aber viele von den Aebtißinnen in die Fürstliche Würde ebenfals gar zeitig erhoben worden, wird ihnen auch der Titul Hochwürdigst und Fürstliche Durchl. oder Gnaden zugeleget; dagegen haben sie es, schon gedachter massen, gleich den

gefürsteten Aebten nicht dahin bringen können, daß sie auf den Reichs-Tägen, gleich ihnen, besondere Stimmen erhalten hätten; ob sie gleich auf den Creyß-Tägen, gleich diesen und allen übrigen Ständen, ihre eigene Stimmen haben.

Allgem. Histor. *Lexicon Tit.* Aebtißinnen.
BILDERBECK 5ter Theil 1. Cap. §. 8.

Zehendes Capitel.

Von den Reichs-unmittelbaren Ertz- und Bischöffen, auch Aebten, Prälaten und Aebtißinnen, die auf der geistlichen Fürsten-Banck Sitz und Stimme hergebracht haben insbesondere.

§. 1. Übergang zu diesem Capitel.
2. 3. Handeln von dem Ertz-Stifft Saltzburg.
4. Von dem Ertz-Stifft Besancon.
5. Von dem Hoch- und Teutschmeister.
6. 7 Von dem Stifft Bamberg.
8. 9. Von dem Stifft Würtzburg.
10. 11. Von dem Stifft Wormbs.
12. 13. Von dem Stifft Aichstädt.
14. 15. Von dem Stifft Speyer.
16. 17. Von dem Stifft Straßburg.
18. 19. Von dem Stifft Costnitz.
20. 21. Von dem Stifft Augspurg.
22. 23 Von dem Stifft Hildesheim.
24. 25. Von dem Stifft Paterborn.
26. 27. Von dem Stifft Freysingen.
28. Von dem Stifft Regenspurg.

29. 30.

29. 30. Von dem Stift Passau.
31. Von dem Stifft Trident.
32. Von dem Stifft Brixen.
33. Von dem Stifft Basel.
34. 35. Von dem Stifft Lüttich.
36. Von dem Stifft Oßnabrück.
37. 38. Von dem Stifft Münster.
39. Von dem Stifft Lübeck.
40. Von dem Stifft Chur.
41. Von der gefürsteten Abtey Fulda.
42. Von der gefürsteten Abtey Kempten.
43. Von der gefürsteten Abtey Ellwangen.
44. Von der gefürsteten Abtey Murbach.
45. Von dem Johannitter-Ordens-Meister.
46. Von der gefürsteten Probstey Bechtolsaaden.
47. Von der gefürsteten Probstey Weissenburg und Abtey Prün.
48. Von der gefürsteten Abtey Stabo und Malmedi.
49. Von der gefürsteten Abtey Corbey.
50. Einige unter diesen gefürsteten Aebten wechseln im Vorsitz um und welche.
41. Der Abt von St. Gallen ist ein Titular-Reichs-Fürst und Reichs-Glied.
52. Allgemeine Erinnerung von denen ungefürsteten Aebten.
53. Von denenjenigen, die auf der Schwäbischen Banck Sitz haben.
54. Von den Aebtißinnen die dahin gehören
55. Von denen Prälaten die auf die Rheinische Banck gehören.
56. Von denen Abtißinnen die daselbst Sitz und Stimme haben.
57. Was weiter in Ansehung der Prälaten-Bänke zu erinnern ist.

§. 1.

Vorhero ist von den Ertz-Bischöffen die auch Churfürsten sind, bereits insbesondere gehandelt worden, nunmehro soll auch von den übrigen Ertz- und Bischöffen, nebst den Prälaten und Aebtißinnen, die auf der geistlichen Fürsten-Banck Sitz und Stimme haben, ebenfals mit wenigem gedacht werden.

§. 2.

Das Ertz-Stifft Saltzburg hat den Nahmen von dessen Haupt-Stadt, welche von dem Fluß Saltza oder Saltz-Bach, der mitten durch dieselbe fliesset, also benennet wird. Es gräntzet gegen Morgen an Oesterreich und Steyermarck, gegen Mittag an Cärnthen, gegen Abend an Berchtoldsgaden und Tyrol, gegen Mitternacht an Bayern. Es ist ein sehr gesegnet Land, dessen Länge und Breite ohngefehr 18. Teutsche Meilen ausmachet. Dasselbe soll zuerst Hertzog Theodor von Bayren An. 582. errichtet haben, und der erste Bischoff der Heil. Rupertus gewesen seyn. An. 798. hat es aber Pabst Leo der Dritte in ein Ertz-Stifft erhoben, und hat der Ertz-Bischoff vom Pabst Hildebrand Anno 1062. den Titul eines Legati nati erhalten. Es hat zu Suffraganeis die Bischöffe von Passau, obgleich dieses Stifft solches nicht zugeben will, Regenspurg, Freysingen, Brixen, Gurck, Seckau, Chiemsee und Lavant, von welchen die vier letztere, vermöge Päbstl. Privilegien ohne Päbstliche An- oder Rückfrage ernennet, bestättiget, und inauguriret werden können.

§. 3.

Der Ertz-Bischof von Saltzburg ist 1) Legatus natus des Päbstlichen Stuhls. 2) Kan von ihm in geistlichen Sachen an keinen Päbstlichen Nuncium appelliret werden. 3) Wird er Primas von Teutschland benahmet. 4) Alterniret er auf den Reichs-Tägen mit Oesterreich, sowohl wegen des Sitzes als Directorii in dem Fürsten-Rath, jedoch

jedoch daß Oesterreich den Anfang machet. Weiters hat er auch auf den Bayerischen Creys-Tägen das Con-Directorium. 5) Sitzen die Saltzburgische Gesandten gleich den Oesterreichischen und Burgundischen auf den Reichs-Tägen allen Fürsten in Person vor, und geben auch vor ihnen ihre Stimme. 6) Der Kayser giebt ihm den Titul Ewer-Liebden, da er sonsten die Ertz- und Bischöffe allein Eure oder Deine Andacht benahmet; 7) Tragen die vier Höff-Aemter des Ertz-Stiffts, die Hertzoge von Oesterreich, Steyermarck, Cärnthen und Bayern zu Lehen. Die Affter-Beamte aber sind folgende: Erb-Marschall die Grafen von Lodern, Erb-Schenck die Grafen von Khuenburg, Erb-Truchsessen die Grafen von Thannhausen und Erb-Cämmerer die Grafen von Thöringen. 8) Das Dom-Capitel bestehet aus 24. Personen, die alle von altem Grafen und Herren-Stand seyn müssen.

Allgemeines Historisches Lexicon *Art.* Saltzburg.
BILDERBECK 5ter Theil 1. Abtheil. 2. Cap.
IMHOF *Not. Proc. Lib* 3. *c.* 1 §. 11 *seqq.*

§. 4.

Das Ertz-Stifft Besanson, das bald nach der Apostel-Zeiten errichtet worden seyn soll, wird von der Stadt dieses Nahmens benennet. Sie ist nebst der gantzen Franche-Conté durch den Nimwegischen Frieden * in Französischen Händen geblieben, dagegen der Ertz-Bischoff und das Ertz-Stifft bey Teutschland erhalten worden, ob es sich gleich nunmehr an Franckreich halten muß, und dahero nicht auf die Reichs-Täge zu erscheinen pfleget **:

Es sind die Suffraganei des Ertz-Bischoffs von Bisantz, der Bischoff zu Basel, Sitten, Lausanne und Pelley, von welchen der erste allein zu Teutschland gehöret ***, worbey noch zu mercken ist, daß der Ertz-Bischoff Anno 1641. auf dem Reichs-Tag verlanget, daß seine abgeschickte Gesandschafft auf den Fuß der Oesterreichischen und Burgundischen gehalten werde, und hat daher den Vortritt vor allen Reichs-Fürsten gesuchet: er ist aber mit diesem seinem Gesuch durch ein Kayserlich Decret abgewiesen worden. ****

* 2. Buch 7. Cap. §. 9.
** *Art.* 11. & 12
*** BILDERBECK *l c. cap* 3. §. 5
**** Grundveste des Heil. Römischen Reichs zweyte Theil 5. Cap. Blat 99.

§. 5.

Nach diesem Ertz-Stifft hat der Hoch- und Teutschmeister auf denen Reichs-Tägen Sitz und Stimm hergebracht, wiewohlen ihm der Vorsitz von dem Bischoff von Bamberg strittig gemacht, und auf die Unterschrifft der Reichs-Abschiede von Anno 1521. und 27. bezogen wird: übrigens ist von diesem Orden im 8ten Capitel hinlänglich gehandelt worden, worauf man sich lediglich beziehet.

§. 6.

Unter den Bischöffen hat den ersten Platz der Bischoff von Bamberg. Es hat dieses Stifft seinen Ursprung Kayser Henrich dem Heiligen zu dancken, der die Graffschafft dieses Nahmens, in ein Bißthum verwandelt, ihm auch sonsten ansehnliche

liche Güther zugewandt hat *. Dasselbe ist mit dem Marggräflich-Brandenburgischen Hennebergischen und Würtzburgischen gutentheils, umgeben, und bestehet aus 26. Aemter in Francken und 15. in Kärnten; wegen letztern haben aber die Bischöffe in Ansehung der Unmittelbarkeit mit dem Hauß Oesterreich viele Strittigkeiten gehabt, biß durch einen Vergleich von Anno 1682. dessen Landes-Hoheit anerkant worden.

* PFEFFING. *ad Vitr, Lib.* 1. *Tit.* 14. §. 16. *n.* 6.

§. 7.

Der Bischoff von Bamberg ist keinem Ertz-Bischoff oder Metropolitano unterworffen, sondern stehet unmittelbar unter dem Pabst und dessen besondern Schutz, deßhalben er alljährlich einen weissen Zelter giebt\] *. 2) und bekomt auch folgends das Pallium. 3) Führet der Bischoff auf den Fränckischen Creys-Tägen das Directorium, und hat mit den Marggrafen von Bareuth und Anspach das Ausschreib-Amt. 4) Sind die weltliche Churfürsten dieses Stiffts Erb-Beamten, und in gewissen Stücken der Bischoffs Lehen-Leuthe, die vermittelst eines Handschlags die Lehen empfangen, Sie haben aber wiederum ihre Vicarios **. 5) Bestehet das Dom-Capitel aus 20. Dom-Herren und 15. Domicellis ***.

* PFEFFINGER *ad Vitr. löc. cit. not. h.*

** 2 *Cap.* § *fin.*

*** IMHOFF *not. proc. Lib.* 14. *c.* 3.

§. 8.

Das Stifft Würtzburg, wird von der Stadt dieses Nahmens benennet; es ist im 8ten Seculo

von dem heiligen Bonifacio gestifftet worden *, und ist nunmehro eines der mächtigsten und reichesten Stiffter in Teutschland. Es stösset gegen Morgen an das Stifft Bamberg und Fürstenthum Schwartzenberg, gegen Mittag an die Teutschmeister- und Anspachische Länder, gegen Abend an das Stifft Fulda, die Graffschafft Reineck und Werthheim, wie auch an einen Theil des Chur-Mayntzischen Gebiets. Gegen Norden an das Henneberg- und Coburgische. Dasselbe bestehet aus 70. Aemtern und Pflegen, und gehöret sonsten unter das Mayntzische Diœces in geistlichen Sachen.

§. 9.

Die Bischöffe von Würtzburg führen den Titul eines Hertzogs in Francken, welchen sie auch von der Reichs-Cantzley erhalten, und mit dem Hertzogthum Francken beliehen werden. Obgleich wegen dessen Ursprung die Sache noch ungewiß auch mit andern Ständen Widerspruch vergesellschafft ist. 2) Stehet das Land-Gericht zu Würtzburg unter ihnen. 3) Alterniret dieses Stifft auf die Reichs-Täge mit Worms, Eichstätt, Speyer und Straßburg, und ist der Bischoff unter den ordentlichen Reichs-Deputirten *. 4) Waren vormahlen die Erb-Beamten dieses Stiffts die Grafen von Henneberg als Erb-Marschalle, und nachgehends die Grafen von Dernbach, Amts-Verweser aber sind, die von Bibra und Echter. Erb-Truchsessen die Grafen von Runckel und nunmehro die von Isenburg. Deren Verweser sind diel Frey-Herrn von Thüngen; Erb-Schencken die Grafen von Cassell,

sell, deren Stelle vertretten, die von Grumbach; Erb-Cämmerer die Grafen von Werthheim und nunmehro Stollberg, an deren statt aber, die Zobel von Giebelstadt. 5) Hat dieses Stifft einen starcken Lehens-Hoff, und zwar über 15. Grafen und 150. Ritter. 6) Sind bey dem Hoch-Stifft 24. Canonici und 29. Domicellares, dabey zu bedencken ist, daß sich niemahlen kein Fürst unter denselben findet, weilen dem Angeben nach, ein jeder Dom-Herr, wann er zu dieser Würde gelanget, nach alter Gewohnheit, mit emblösten Rücken, durch die Domicellaren Ruthen lauffen muß **.

* PFEFFINGER *ad Vitr. loc. cit.*

** Historisches *Lexicon*, *Tit.* Würtzburg.

§. 10.

Das Stifft Worms hat den Nahmen von der also genanten Stadt, die ihm aber nicht unterworffen, sondern eine Reichs-Stadt ist, ob sie gleich dem Bischoff den Eyd der Treue ableget *. Dieses Stifft soll bereits in dem vierten Jahrhundert errichtet worden, und nachgehends zu einem Ertz-Stifft erwachsen seyn, das aber unter König Pipino nach Maynz verleget worden, da sodann dieses Ertz-Stifft auch sonsten hiervon seinen Zuwachs erhalten haben soll. Die darzu gehörige Lande werden von der Pfaltz und dem Rhein-Strom gantz umgeben. Es hat unter denen Stifftern, die in der sogenanten Pfaffen-Gasse am Rhein-Strohm liegen, das wenigste Einkommen.

* PFEFFING. *ad Vitr. L. 1. c. 15. §. 13. n. 1. b.*

§. 11.

§. 11.

Der Bischoff von Worms macht 1) dem Stifft Würtzburg den Vorsitz strittig. 2) Hat der Bischoff das Directorium und Mit-Ausschreib-Amt bey dem Ober-Rheinischen Creyß. 3) Bestehet das Dom-Capitel aus 13. Canonicis und 8. Domicellaren.

Allgemeines Historisches *Lexicon*, *Tit.* Worms.

§. 12.

Aichstätt, wird von seiner Residentz-Stadt gleiches Nahmens benennet. Dessen Stifftung hat man dem heiligen Bonifacio im 8ten Jahrhundert zu dancken. Es liegt zwischen den beyden Marggraffthümern Anspach und Bareuth, der Ober-Pfaltz, dem Bayerischen und Schwäbischen Creys. Es wird zu Francken gezehlet, und hat ansehnliche Güther und Länder nach und nach erworben.

§. 13.

Die geistliche Gerichtsbarkeit dieses Stiffts erstreckt sich über die Ober-Pfaltz. 2) Die Grafen von Castel sind dessen Erb-Marschalle, die von Eib dessen Erb-Schencken, die von Leonrod, dessen Erb-Truchsessen, die von Schaumburg, dessen Erb-Cämmerer. 3) Bestehet das Capitel aus 16. Dom-Herrn und 11. Domicellaren *. 4) Hat ihm ehedem das Stifft Speyer den Vorsitz strittig gemacht, es ist aber die Sache zum Vortheil von Aichstädt Anno 1662. vom Reichs-Hoff-Rath entschieden worden **.

* BILDERBECK Reichs-Staat 5ter Theil erste Abtheil Cap 8.

** PFEFFINGER *ad Viir. loc. cit. not. m.*

§. 14.

§. 14.

Das Stifft Speyer liegt ohnfern des Stiffts Worms, und wird von der Stadt gleiches Nahmens benennet. Es ist sehr alt, dessen Ursprung aber ungewiß, ob es gleich bereits im 4ten Jahrhundert in seinem Wesen gewesen. Dasselbe hat ansehnliche Länder zusammen gebracht, ob es gleich mit der Stadt an sich selbsten nichts zu thun hat, die eine Reichs-Stadt ist, ausser daß der Bischoff einige Aemter darin zu vergeben hat, deshalben er auch seinen Sitz zu Bruchsal genommen; es haben die Bischöffe nach und nach den ehemahligen Flecken Udenheim befestiget, welchen Bischoff Philipp Christophorus im vorherigen Jahrhundert noch haltbarer machen lassen, und nach seinem Nahmen Philippsburg benahmet hat, welcher nunmehr als ein Schlüssel des Fränckisch- und Schwäbischen Creyses, zu einer Reichs-Vestung gemacht worden; sonsten sind die Unterthanen dieses Stiffts gemischt, mithin beyden Religionen zugethan.

PFEFFINGER *ad Vitr. l. c n. e.*

§. 15.

Dem Stifft Speyer ist 1) unter Kayser Carolo V. Anno 1546. die gefürstete Probstey Weissenburg einverleibet worden. 2) Hat es 9. Dom-Herren und 12. Domicellaren. 3) Alterniren die Stiffter Würtzburg, Worms, Aichstädt, Speyer und Straßburg auf die Reichs-Täge.

MASCOV. *Princ. jur. Publ. lib. 4. cap. 6.*
Allgemeines *Lexicon Tit.* Speyer.
BILDERBECK *loc. cit. 6, 10.*

§. 26.

§. 16.

Das Stifft Straßburg führet seine Benennung von der Stadt gleiches Nahmens, in der aber der Bischoff nichts zu befehlen hat. Es ist solches sehr alt, und bereits im 4ten Jahrhundert berühmt gewesen. Der Bischoff besitzet gar ansehnliche Ländereyen, die in vier Statthaltereyen abgetheilet werden, und in dem Elsaß hin und wieder zerstreuet liegen. Nachdem aber Elsaß mit allen denen darin gesessenen Ständen an Franckreich gekommen, hat der Bischoff von Straßburg gleiches Schicksahl gehabt, wiewohl er wegen dessen dissеits gelegenen Aemtern, Oberkirch und Ettersheim die Reichs-Standschafft beybehalten, und biß auf den heutigen Tag, Sitz und Stimme auf die Reichs-Täge führet.

§. 17.

Die Bischöffe von Straßburg schreiben sich 1) Landgrafen von Elsaß, und zwar, weilen der gemeinen Meynung nach Anno 1359. Bischoff Johannes, Graf Ludwig von Oettingen, dem letzten dieser Linien, als Besitzer der Unter-Grafschafft Elsaß, diejenigen Güther, so er als Landgraf im Elsaß von dem Stifft Straßburg zu Lehen getragen, abgekaufft. 2) Bestehet das Capitel aus 12. Capitularen und 12. Domicellaren, welche alle aus Fürstlichem, Gräflichem und Freyherrlichem Stande seyn, und 32. Ahnen haben müssen, daher dieses Stifft, unter denen Rheinischen, das edelste genennet wird. Sie sollen aber nach dem Westphälischen Frieden, theils Protestantisch seyn. 3) Hat dieses Stifft vor Zeiten seine vier Erb-

Aemter

Aemter gehabt, und waren letzlich die Grafen von Hanau, Erb-Marschälle wegen Lichtenberg. 4) Hat es mit Constantz wegen des Rangs ehedem gestritten, biß die Abwechselung beliebet worden.

Historisches *Lexicon voc.* Straßburg.
IMHOFF. *Not. Proc. Lib.* 3. *c.* 8.
PFEFFINGER *ad Vitr. l. c. n. f.*

§. 18.

Das Stifft Costnitz ist anfänglich in der ehemahlen berühmten Stadt Windisch errichtet, nachgehends aber von König Clothorio II. nach Costnitz verleget worden. Es hat dieses Stifft nach und nach solchergestalten zugenommen, daß man es nunmehro für das gröste in Teutschland hält. die meisten Stiffts-Lande liegen diß- und jenseits des Boden-Sees; es hat aber auch noch unterschiedene Länder im Thürgau, in Ansehung deren es mit der Eyd-Genossenschafft wegen der Landes-Hoheit in Contestation stehet *. Sonsten ist demselben die Abtey Reichenau und Probstey Oeningen an dem Boden-See einverleibet.

* 2. Buch 7. Cap. §. 14.

§. 19.

Der Bischoff ist nebst dem Hauß Würtemberg ausschreibender Fürst bey dem Schwäbischen Creys. 2) Die Erb-Beamte des Bischoffthums sind die Frey-Herrn von Sirgenstein, als Marschälle, die Frey-Herrn zweyer von Ewebach, als Truchsesse, die Segeser von Brunegg, als Cämmerer, die von Ratzenried als Schencken. 3) Das Collegium der Dom-Herren bestehet aus 24. Personen,

sonen, worzu auch graduirte vom Burger-Stand gelangen können.

IMHOFF. *l. c. cap.* 9.
BILDERBECK *l. c. cap.* 11.

§. 20.

Das Stifft Augspurg hat mit der Stadt dieses Nahmens nichts zu thun, welche eine Freye Reichs-Stadt ist. Es ist sehr früh, und wie einige wollen, zu Anfang des 4ten Seculi gestifftet worden; solches gehöret unter Chur-Mayntz, und sind dessen Gräntzen gegen Morgen, über den Lech, das Stifft Freysingen und das benachbarte Regenspurgische, gegen Mittag nach dem Alp-Gebürg, Algau, das Bißthum Brixen und Chur, gegen Abend die Iler, und gegen Mitternacht jenseit der Donau, die Stiffter Würtzburg und Aichstädt.

§. 21.

Die Bischöfliche Residentz ist zu Dillingen. Es sind in diesem Stifft Erb-Beamten, die von Stadian, Erb-Truchsesse, die von Velden, Erb-Schencken, die von Westernach, Erb-Marschalle, und die Frey-Herrn von Freyberg, Erb-Cämmerer. Die Zahl der Dom-Herren bestehet in 20. Personen und soviel Domicellaren, zu welcher Würde auch Unadeliche, die der Rechten gewürdigt sind, gelangen können.

IMHOFF. *Not. Proc. Lib.* 3. *c.* 10.
Historisches *Lexicon voc.* Augspurg.
PFEFFING. *ad Vitr. l. c. n.* 1.

§. 22.

Das Stifft Hildesheim wird von dessen Haupt-Stadt also benennet, mit welcher die Bischöffe sowohl

wohl wegen deren verlangten Freyheit, als auch in Religions-Sachen vielfältige Strittigkeiten gehabt. Es liegt im Nieder-Sächsischen Creyß und soll solches Carl der Grosse gestiffter haben. Dieses Stifft ist nach und nach so mächtig worden, daß es 21. Schlösser und 7. Graffschafften besessen hat. Allein Bischoff Johannes IV. aus dem Hause Sachsen-Lauenburg gerieth, weilen er den Bischoff von Minden und die Hertzoge von Braunschweig Anno 1719. bekriegte, in die Reichs-Acht, dadurch er fast alle Stiffts-Lande verlohren, dergestalten daß auch Kayser Carolus V. Anno 1530. das Hauß Braunschweig damit beliehe. Die Sache ist aber Anno 1642. durch Vergleich dergestalten beygelegt worden, daß dem Stifft alles, ausser den vier Aemtern, Coldingen, Lüttern, Bahrenberg und Westerhoff zurück gegeben worden. Ubrigens ist die Stadt und der meiste Adel der Protestantischen Religion zugethan, deshalben besondere, durch den Westphälischen Frieden bekräfftigte Verträge, vorhanden sind.

§. 23.

Das Stifft hat drey Erb-Beamte: Marschälle sind die von Schwichelt, Truchsesse die von Kram, und Erb-Schencken die von Feldheim. Das Capitel bestehet aus 40. Canonicis, die alle von gutem Adel, und der Catholischen Religion zugethan seyn müssen, und zwar sind 29. davon Capitulares, 11. aber Domicellares.

Historisches *Lexicon*, *Tit.* Hildesheim.
IMHOFF. *l. c. cap.* 11.
PFEFFING, *l. c. n. L.*

§. 24.

Das Stifft Paterborn ist von Carl dem Grossen, als er beschäfftiget ware, die neuüberwundene Sachsen zum Christlichen Glauben zu bekehren, errichtet worden, und kan nunmehr unter die ansehnlichste Teutsche Stiffter gezehlet werden. Es gehöret in geistlichen Dingen unter den Ertz-Bischoff von Maynt, sonsten aber zu dem Westphälischen Creys; solches hat die Graffschafft Lemgau und Piermont gegen Mitternacht, das Hertzogthum Braunschweig gegen Morgen, die Landgrafschafft Hessen gegen Mittag, und das Bißthum Münster, samt den Graffschafften Lipp und Römberg gegen Abend zu Nachbarn.

§. 25.

Der Bischoff hat sechs Erb-Aemter. Die von Spiegel zu Dissenburg sind Erb-Schencken, die Ritter Sepel, Erb-Truchsesse, die Spiegel zu Bekelsen, Erb-Marschälle, die Edlen von Schiller, Erb-Cämmerer, die von Harhausen, Erb-Hoffmeister, und die von Westphal, Erb-Küchenmeister. Das Capitel bestehet aus 24. Capitular-Herren, dazu keiner angenommen wird, der noch nicht 24. Jahr alt ist, auf einer ausländischen Universität studiret, und seine 16. Ahnen erweisen kan.

Allgemeines Historisches *Lexicon*, *Tit.* Paterborn.
PFEFFING. *ad Vitr. loc. cit. n. k.*

§. 26.

Das Stifft Freysingen, wird von seiner Haupt-Stadt benennet; es soll zu Anfang des achten Jahr

Jahrhunderts, gestifftet worden seyn, und ist nach und nach zu grossen Güthern und Landen gelanget. es stosset gegen Aufgang an Saltzburg, gegen Mittag an Brixen und Augspurg, gegen Abend und gegen Mitternacht an Regenspurg, sonsten hat es noch gar ansehnliche Landsässige Güther in Oesterreich, Crain, Tyrol und Bayern, gleichwie es auch ehedem in Istrien, Dalmatien und Sclavonien gehabt haben soll.

§. 27.

Dieses Stifft hat zu Truchsessen, die Frey-Herrn von Seyboldsdorf, zu Erb-Schencken, die Grafen von Preising zu Kochberg, zu Erb-Marschallen, die Herren von Stintzenau, und zu Erb-Cämmeren die von Rainsdorf. Das Capitul bestehet aus 24. Personen, theils von Adel, theils Gelehrten.

BILDERBECK *l. c. c.* 15.
IMHOF *l. c. c.* 13.
Allgemeines Historisches *Lexicon*, *verb.* Freysingen.

§. 28.

Das Bißthum Regenspurg, führet seinen Nahmen von der Stadt Regenspurg, welche, das nach dermahligen Verfassung etwas gantz besonders ist, fünf Reichs-Stände in ihren Mauren hat. Einige geben den heiligen Bonifacium für dessen Stiffter an, andere machen es noch älter. Es liegt dieses Bißthum an der Donau, in dem Bayerischen Creys; dessen Einkommen, sind mit von den geringsten, unter denen Teutschen Stifftern, besonders hat Bischoff Friederich der Erste durch seine

schlechte Haußhaltung, demselben gar grossen Schaden gethan. Inzwischen hat solches darin etwas zum voraus, daß es keinem Metropolitano, sondern ohnmittelbar dem Päbstlichen Stuhl unterworffen ist. Es hat die Frey-Herrn von Platten zu Erb-Schencken, die Grafen von Nothhafft zu Wernsberg zu Erb-Truchsessen, die Grafen von Döringen zu Erb-Marschällen, und die von Stingelheim zu Erb-Cämmerern, das Capitul bestehet aus 12. Canonicis und 12. Domicellaren.

IMHOF *not. proc. Lib.* 3. *c.* 14.
PFEFFING. *loc. cit. n.* 11.

§. 29.

Das Bißthum Passau liegt in Bayern an der Donau, nicht weit von der Oesterreichischen Gräntze. Es ware gar frühzeitig in Oesterrich, ein Ertz-Stifft zu Lorch. Nachdeme aber Attila diese Stadt zerstöhret, hat der Ertz-Bischoff seinen Sitz zu Passau genommen, und nachgehends, wegen der Ertz-Bischöflichen Würde, und der, von Seiten Saltzburg verlangten Subordination, mit diesem Ertz-Stifft viele Strittigkeiten gehabt, worüber unterschiedliche Päbstliche Aussprüche geschehen, biß endlich Passau in dem 10ten Seculo, den Ertz-Bischöflichen Titul fahren lassen, aber auch nachgehends von Saltzburg wegen dessen Unmittelbarkeit vielfältig angefochten worden, biß dieses Stifft endlich den Ausspruch erhalten hat, daß es unmittelbar unter dem Päbstlichen Stuhl stehen, und keinem Metropolitano unterworffen seyn solle.

PFEFFINGER *ad Vitr. l. c. n.* K. K.

§. 30

§. 30.

Es besitzet dieses Stifft noch ziemlich ansehnliche Lande, die zum theil unter Oesterreichischer Hoheit liegen. Die Erb-Beamte sind, die Erb-Schencken, die Grafen von Lamberg, Erb-Marschalle, die Grafen von Notthafft, Erb-Cämmere, die von Alhaim, Erb-Truchsessen, die von Bentzenau. Das Dom-Capitel bestehet aus 24. Personen, welche alle Herrn-Stands seyn müssen.

IMHOF *l. c. cap.* 16.

Allgemeines Historisches *Lexicon*, *Tit.* Passau.

§. 31.

Das Bißthum Trident gräntzet gegen Morgen und Mittag an das Venetianische, gegen Abend an das Valtelin, gegen Mitternacht aber an die Grafschafft Tyrol und an das Stifft Brixen. Es *ist*, wie durchgehends dafür gehalten wird, bereits im ersten Jahrhundert nach Christi Geburth gestifftet worden, und stehet in geistlichen Dingen unter dem Patriarchen von Aquileja. Es hat Bischoff Albrecht von Altenburg, dem Hauß Oesterreich Anno 1365. den Erb-Schutz und die Vogtey aufgetragen, wodurch dieses Hauß Gelegenheit gefunden, einen guten Theil der Landes-Hoheit über dieses Stifft an sich zu bringen, dergestalten, daß auch nunmehr der Bischoff auf die Tyrolische Land-Täge erscheinet, und in die Land-Casse beyträget, weniger nicht, in den Reichs-Anlagen, ausser den Cammer-Ziehler, von dem Hauß Oesterreich vertretten wird; wiewohlen es auch öffters Beschwehrden gegeben, daß Abseiten Oesterreich

die Erb-Vogtey zuweit getrieben werde, ob gleich sonsten dieses Stifft Sitz und Stimme auf den Reichs-Tägen beybehalten hat. Ubrigens hat dasselbe zu Erb-Beamte als Truchsesse, die Grafen von Thun, zu Marschällen, die Baronen von Firmian, und das Capitel bestehet aus 19. Canonicis.

Allgemeines Historisches *Lexicon*, *voc.* Trident.
BILDERBECK Reichs Staats 5ter Theil. 1. Abth. *c.* 17.
PFEFFINGER *ad Vitr. l. c. n. l. l.*

§. 32.

Das Bißthum Brixen lieget zwischen Tyrol dem Bißthum Trient, Venetianischem Gebieth und dem Ertz-Bißthum Saltzburg; es ist der gemeinen Meynung nach, im 4ten Jahrhundert zu Seben oder Sabiona in Tyrol gegründet, und nachgehends nach Brixen verleget worden. Der Bischoff stehet in gleicher Verhältniß wie der zu Trident, mit dem Hauß Oesterreich, seiner persönlichen Reichs-Standschafft ohnschädlich. Vormahls führten die Hertzoge von Bayern das Erb-Marschall- die Fürsten von Kärnten das Erb-Cämmerer- die Hertzoge von Meran das Erb-Schencken- und die Hertzogen von Schwaben das Erb-Truchsessen-Amt. Nunmehro sind die Barons von Welsberg Marschälle, die Grafen Colonna von Vels Cämmerer, die Grafen von Thun Schencken, und die Grafen von Wolckenstein Truchsesse: Das Capitel bestehet aus 19. theils adelichen, theils graduirten Personen, von welchen letztern auch zu der Bischöflichen Würde gelangen können.

IMHOF

IMHOF. *not. proc. Lib.* 3. *c.* 18.
Histor. *Lexic. Tit.* Brixen.
PFEFFINGER *ad Vitr. l. c. n. n. n.*

§. 33.

Das Bißthum Basel soll anfänglich im vierten Jahrhundert zu Augst errichtet, nachgehends aber nach Basel gezogen worden seyn, und stehet unter dem Ertz-Bischoff zu Besancon; in der Stadt hat der Bischoff nichts zu sagen, ob er gleich ehedem viele Gerechtsamen darinnen gehabt, deren er sich aber nachgehends durch Verträge begeben hat, er hat auch seine Residentz nicht darinnen, sondern zu Brundrut: Das Capitel aber hat seinen Sitz zu Arlsheim, welches aus 18. theils Adelichen, theils graduirten Personen bestehet. Die drey Stifter Trident, Brixen und Basel haben ehedem einen Præcedenz-Streit unter sich gehabt, nunmehro aber ist solcher durch die beliebte Abwechselung gehoben. Die Erb-Beamte des Stiffts sind folgende, Truchses die von Schönau, Cämmerer die von Reichenstein und Löwenburg, Marschäll die von Eptingen, Schencken die von Berenfels, Erb-Küchenmeister die von Rotberg.

HERTENS Grudveste *Part.* 2. *c.* 5. *pag.* 96.
IMHOF *Not. proc. Lib.* 3. *c.* 19.
PFEFFING. *l. c. n. b. b. b.*

§. 34.

Das Bißthum Lüttich soll gleich in dem ersten Jahrhundert nach Christi Gebuhrt, zu Töngern gestifftet, und nachgehends nach Lüttich verleget worden seyn, mit welcher Stadt der Bischoff viel zu thun gehabt, biß er sich solche völlig unterwor-

sen hat. Es ist eines der wichtigsten Bißthümer, die dazu gehörige Landschafften stossen an die Hertzogthümer Braband, Geldern, Jülich, Limburg und Luxenburg, ingleichem an die Grafschafft Namur und Henegau, auch zum theil an Campagne. Es hat ebenfals ehedem der Bischoff das Hertzogthum Bouillon käuflich an sich gebracht, und lange Zeit besessen, biß es endlich Franckreich hinweg genommen, und dem Printzen de la Tour d'Auvergne Fürsten von Sedan eingeraumet hat. Daß der Bischoff, ohngeachtet er sich nachgehends öffters gereget, die Sache nicht weiter bringen können, als daß er im Nimwegischen Frieden * ins Petitorium verwiesen worden.

* *Art.* 28.

§. 35.

Der Bischoff von Lüttich schreibet sich Printz von Lüttich und Hertzog von Bouillon, er alterniret auf den Reichs-Tägen mit Osnabrück und Münster, gehöret auch sonsten zum Westphälischen Creys. Das Dom-Stifft daselbsten bestehet aus mehr als 60. Personen, theils aus hohem und niedern Adel, theils aus graduirten Personen.

IMHOF *Not. proc. cap.* 15. *lib.* 3.
BILDERBECK 5ter Theil *c.* 21.
PFEFFINGER *l. c. n.* 1.

§. 36.

Das Bißthum Osnabrück soll Kayser Carl der Grosse * zu Bekehrung der Francken angelegt haben. Die Länder dieses Bißthums haben zu Gräntzen,

ken, gegen Mitternacht und Abend das Stifft Münster nebst den Graffschafften Tecklenburg und Lippe, gegen Mittag die Graffschafft Ravensberg, gegen Morgen aber das Stifft Minden. Ist in dem Westphälischen Frieden ist ausgemacht, daß hinführo Wechselsweiß ein Catholischer und Protestantischer Bischoff, und zwar letzterer jedesmahl aus dem Hause Braunschweig-Lüneburg gewählet werden solle: wobey zu Verhüthung aller Unordnung versehen worden, daß wann ein der Augspurgischen Confession-Verwandter Bischoff, die Regierung hat, der Ertz-Bischoff zu Cölln über die Catholischen Stiffts-Genossen und Unterthanen, die Bischöfliche Gerechtsame als Metropolitanus ausüben, welche aber in Ansehung der Protestantischen Unterthanen, unter einem Catholischen Bischoff, gäntzlich aufgehoben seyn solle, und muß alles sonsten in statu quo bleiben. Das Stifft hat einen einigen Erb-Beamten, als den Erb-Land-Drosten aus der Famille von Bahr in Barnau. Das Capitel bestehet aus 26. Canonicis, die alle von Adel seyn müssen, worunter sich aber auch Protestanten befinden.

IMHOF. *l. c. cap.* 22.
Allgemein-Historisches *Lexicon*, *Tit.* Osnabrück.
Instr. Pac. Art. 16. §. 1. 2.

§. 37.

Das Hoch-Stifft Münster hat seinen Ursprung Kayser Carl dem Grossen zu dancken; es führet seine Benennung von der ehemahligen Reichs- oder zum wenigsten, mit ansehnlichen Privilegien begnadigten und nach der Anno 1660. geschehenen

Ubergabe dermahligen Bischöflichen Stadt, gleiches Nahmens, worinnen dasselbe gegründet worden. Dieses Bißthum ist eines der mächtigsten in Teutschland. Es gräntzet gegen Mittag an die Graffschafft Marck und das Hertzogthum Cleve, gegen Abend an die Graffschafften Zütphen und Bentheim, wie auch an Ober-Yssel und Grönningen, gegen Mitternacht an die Graffschafft Embden und Oldenburg, und gegen Morgen an die Graffschafft Diepfold, Ravensberg, Tecklenburg, Lippe und an das Fürstenthum Minden.

§. 38.

Der Bischoff von Münster verwaltet nebst dem Hertzog zu Jülich in dem Westphälischen Creys das Directorium und Ausschreib-Amt. Es wechselt auf dem Reichs-Tag dieser Bischoff mit dem von Lüttich im Sitzen, sonsten hat er auch wegen des Burggraffthums Stormberg, auf Reichs- und Creys-Tägen, als ein weltlicher Fürst, Sitz und Stimme gesuchet, darzu aber nicht gelangen können: Die Erb-Beamte sind: Marschälle, die Barons von Morien in Falckenhoff und Reine, Erb-Truchsesse, die Freyherrn Drost von Vischering, und Cämmerer durch Anordnung des Bischoffen Christoph Leonhards von Gahlen, dessen Famille. Das Capitel bestehet aus 41. Dom-Herrn, die alle von gutem Adel seyn müssen, und worunter nunmehr auch wiederum die Geschlechter in Münster, nach einem ausgestandenen langwierigen Process zugelassen werden.

BILDERBECK *l. c c.* 23.
IMHOF *not. proc. l. c. c.* 20.
PFEFFINGER *ad Vitr. not.* 5.

§. 39.

§. 39.

Das Bißthum Lübeck ist von Kayser Otto dem Grossen zu Oldenburg in Wagrien gestifftet, nachgehends aber von Hertzog Henrich dem Löwen, mit Zulassung Kayser Friedrichs nach Lübeck verleget worden. Weilen sich aber diese Stadt zu der Reichs-Standschafft geschwungen hat, haben die Bischöffe ihre Residentz zu Eudin, vier Meilen davon genommen. Sonsten hat Anno 1530. unter Bischoff Detlof von Rantzau, dieses Stifft, die Protestantische Religion angenommen, bey welcher und seiner sonstigen Verfassung, es auch in dem Westphälischen Frieden gelassen worden, worauf sich das Capitel Anno 1647 durch einen mit dem Hauß Hollstein errichteten Vertrag, verbunden, die sechs nachfolgende Bischöffe, daraus zu erwählen, und Anno 1667. schlosse das Hauß Hollstein mit der Dänischen Linie, einen Vergleich dahin, daß nach Endigung dieser Zahl, einmahl ein Printz aus der Königl. und das andermahl aus der Hertzoglichen Linie erwählet werden solte, welcher Vergleich An. 1701. unter beyden hohen Häusern, weiter bestättiget worden; wiewohlen es bald darauf neue Strittigkeiten unter höchst denselben gegeben hat, von welcher Sache umständlich handelt Pfeffinger*. Ubrigens bestehet das Capitel aus 30. Canonicis, theils Edlen, theils Gelehrten, die nach erlangtem 25ten Jahr erst zu Sitz und Stimme in dem Capitel kommen können**.

* ad Vitr. loc. cit. not. m. m.

** IM.

** IMHOF *loc. cit. c.* 23.
BILDERBECK *l. c. c.* 24.

§. 40.

Das Bißthum Chur wird von einigen sehr alt gemacht, und dessen Ursprung theils auf der Apostel-Zeiten, von andern aber in das 5te Seculum gesetzet; es hat seinen Anwachs und Aufnahm hauptsächlich Carolo Crasso, Ottoni I. und III. zu dancken gehabt: Die Bischöffe sind lange Zeit nicht mehr auf die Reichs-Täg kommen, biß An. 1642. der damahlige Bischoff wieder auf dem Schwäbischen Creys-Tag, und auch Anno 1654. auf dem Reichs-Tag erschienen, aber gleichwohl an denen Reichs-Anlagen keinen Antheil nimt; auch ist deshalben von der End-Genossenschafft Einrede geschehen.* Die Ertz-Hertzoge von Oesterreich sind dieses Stiffts Erb-Schencken, die von Wildenberg Erb-Marschälle, die Ritter von Monte Erb-Truchsesse, und die Pfluge von Alspermont Erb-Cämmer. Das Capitel bestehet aus 24. Personen, theils Adelichen, theils Gelehrten. **

* 2. Buch 7. Cap. §. 13.
** IMHOF *l. c. cap.* 2.
Allgemeines Historisches *Lexic. Tit.* Chur.

§. 41.

Nunmehro folgen die gefürstete Abteyen, unter welchen Fulda den ersten Platz einnimt. Sie wird benahmet von der Stadt dieses Nahmens, und diese von dem Fluß Fulda an dem sie liegt. Es hat solche der heilige Bonifacius im 8ten Jahrhundert gestifftet, indem er ein Benedictiner-Closter in die Mitte des Landlein Buchau, das damahlen

ein

ein Wald gewesen gebauet hat, das nachgehends zu grosser Macht und Ansehen erwachsen ist. Und obgleich diese Abtey im 15ten Jahrhundert ziemlichen Abgang erlitten, bestehet sie dennoch aus 13. schönen Aemtern; es hat dieselbe anbey ansehnliche Vorrechte, als 1) daß der Abt der Kayserin Erb-Cantzlar ist. 2) Sich Primas durch Germanien und Gallien, soviel nemlich zu Teutschland gehöret, unter den Aebten schreibet. 3) Auch daher ehedem den Vorgang vor denen Ertz-Bischöffen und selbsten vor Chur-Maynt̃z verlanget, aber nunmehr seinen Platz nach den Bischöffen erhalten hat. 4) Hat es bereits Bonifacius bey dem Pabst Zacharia soweit gebracht, daß das von ihm gestifftete Closter allein dem Römischen Stuhl und sonst keinem Bischoff unterworffen seyn solle. 5) Hat der Abt deshalben alle Bischöfliche Gewalt in seiner Diœces, welche ihm noch neuerlich durch den Anno 1722. mit Würtzburg errichteten Vergleich zugestanden worden. 6) Hat er die nunmehrige Grafen von Görz zu Marschallen und die von Schenckwald zu Schencken. 7) Bestehet das Capitel aus 13. Capitularen, die alle von gutem Adel seyn müssen.

IMHOF *lib.* 3. *c.* 24.

§. 42.

Die Abtey Kempten führet von der also genanten Stadt, die ihr ehedem zugestanden haben soll, nunmehro aber eine freye Reichs-Stadt ist, den Nahmen. Sie ist im 8ten Jahrhundert gestifftet worden, obgleich wegen deren Stiffter unterschiedene Meynungen sind, und gehöret zum Schwäbischen-

bischen Creys. Es ist 1) der Abt vom Kayser Carolo IV. zum Fürsten erkläret worden. 2) Ist derselbe der Kayserin Ertz-Marschall. 3) Bestehet das Capitel aus 20. Personen die alle von gutem Adel seyn müssen. 4) Haben die Capitulares ehedem schlechterdings nach den Regeln des heiligen Benedicti leben müssen, nunmehro aber haben sie gleich dem Abt die Freyheit, nach dem Mittag sich weltlich zu kleiden, und allerley Standsmässiges Vergnügen sich zu machen. 5) Hat diese gefürstete Abtey zu Erb-Schencken das Chur-Hauß Sachsen, das nunmehr die Frey-Herrn von Bodmann damit beliehen hat. Chur-Bayern ist Erb-Truchses, das die von Roth zu Verwesern gesetzet hat. Die Grafen von Montfort sind Erb-Marschälle, und an deren Stelle die von Preßberg. Erb-Cämmerer waren die Landgrafen von Nellenberg und nunmehro die von Werdenberg.

PFEFFING. *loc. cit.* §. 16. *n. e.*
Allgemeines Historisches *Lexicon*, *Tit.* Kempten.

§. 43.

Die gefürstete Probstey Elwangen wird von der Stadt gleiches Nahmens benennet; sie liegt in dem Schwäbischen Creys, oben an den Fränckischen Gräntzen, zwischen Würtemberg und Oettingen: sie ware anfänglich ein Closter Benedictiner-Ordens; sie ist aber, in dem 15ten Jahrhundert, mit Bewilligung des Pabsts, aus einer Abtey in eine Probstey verwandelt, auch aus den Mönchen weltliche Canonici worden, und ist gar frühezeitig zu dem Fürsten-Stand gelanget. Die Capitulares sind 12. theils Adeliche, theils Doctores.

Die

Die Erb-Schencken sind die Frey-Herrn von Rechberg. Erb-Marschälle die Adelmänner von Adelsmansfeld. Erb-Cämmerer die Baronen von Freyberg. Erb-Truchsesse die Edlen Blarer von Wartensee.

PFEFFINGER *ad Vitr. l. c. §. 7. n. a.*
Allgem. Histor. *Lexic. Tit.* Elwangen.

§. 44.

Die in Ober-Elsaß gelegene Abtey Mürbach, soll im 8ten Jahrhundert von Eberhardo Hertzog in Schwaben und Elsaß gestifftet worden seyn; es ist ihr die Abtey Lüders vom Pabst Paulo III. einverleibet worden. Das Capitel bestehet aus lauter adelichen Personen; übrigens aber hat dieser Abtey Reichs-Standschafft von der Cron Franckreich Noth gelitten.

Historisches *Lexic. voc.* Mürbach.
PFEFFINGER *ad Vitr.* §. 16 *n. d.*

§. 45.

Nach der gefürsteten Abtey Mürbach, hat der Johannitter-Ordens-Meister seinen Sitz auf die Reichs-Täge, es ist aber bereits von diesem Orden im 8ten Capitel das nöthige verhandelt worden, wohin man sich beziehet.

§. 46.

Die Probstey Berchtolsgaden liegt in Bayern, und ist im 12ten Jahrhundert von zweyen Grafen von Sultzbach gestifftet worden: Es befinden sich darinnen regulirte Chor-Herrn nach den Reglen S. Augustini. Weilen diese Probstey im Ertz-Stifft Saltzburg, Oesterreich und Bayern einige Güther hat,

hat, muß der Fürst denselben, jedoch seiner Unmittelbarkeit ohne Schaden, den Eyd der Treue ablegen, und in geistlichen Dingen ist er allein dem Päbstlichen Stuhl unterworffen. Es hat das Ertz-Stifft Saltzburg lange gesuchet diese Probstey ihm zu incorporiren, es ist aber solches bißhero vergeblich gewesen.

PFEFFINGER *ad Vitr. loc cit.* §. 17. *n. b.*

§. 47.

Die gefürstete Abtey Prüm, ist dem Ertz Stifft Trier seit Anno 1576. gäntzlich incorporiret; wie auch die gefürstete Probstey Weissenburg, dem Hoch-Stifft Speyer; weilen aber wegen denselben eine besondere Stimme auf den Reichs-Tägen noch geführet, sind sie nur hier nicht gäntzlich vorbey zu gehen.

BILDERBECK 5ter Theil.

§. 48.

Stablo und Malmedi sind zwey von ihrem Ursprung an vereinigte Abteyen, die zwischen Lüttich und den Hertzogthümern Lümburg und Luxenburg liegen, sie sind in dem 7ten Seculo gestifftet worden: Der Abt ist ein Reichs-Stand, und gehöret zu dem Westphälischen Creys. Beyde sind Anno 1576. dem Hoch-Stifft Lüttich einverleibet, aber zu Anfang dieses Jahrhundert wieder davon getrennet worden.

Histor. *Lexic. voc.* Stablo.
PFEFFING. *ad Vitr. l. c.* §. 16. *n. b.*

§. 49.

§. 49.

Die gefürstete Abtey Corbey oder Crowey Benedictiner-Ordens, zwischen dem Bißthum Paterborn und dem Hertzogthum Braunschweig, hat Kayser Ludwig der Fromme gestifftet; sie hat anfänglich gar bald zugenommen, ist aber auch wieder starck herunter gekommen. Sie hat das Durchlauchtigste Hauß Braunschweig-Lüneburg zum Schutz-Herrn, der Abt stehet unmittelbar unter dem Römischen Stuhl, und hat die Päbstlichen Rechte in seinem Land.

PFEFFING. *l. c. §. f.*

§. 50.

Hierbey ist noch zu erinnern, daß die Probstey Weissenburg der Johannitter-Ordens-Meister und die Probstey Berchtolsgaden und wiederum die drey Abteyen Prün, Stablo und Crowey auf dem Reichs-Tag, und bey sonsten öffentlichen Zusammenkünften, in dem Vorsitz miteinander abwechseln.

BILDERBECK *loc. cit. c. 23. §. 4. 5.*

§. 51.

Der Abt von St. Gallen hat zwar heut zu Tage keinen Sitz und Stimme auf die Reichs-Täge, gestalten dieses Stifft in der Schweitz liegt, und mit der Eyds-Genossenschafft im Bund stehet, weilen er aber dennoch die Fürstliche Würde den Römischen Kayseren zu dancken, auch in Schwaben die Herrschafft Neu-Rabenspurg und im Brißgau die Herrschafft Eberingen hat, wird er bißhero als ein Reichs-Glied angesehen.

BILDERBECK *l. c. c. 33. §. 5.*
2. Buch 7. Cap. §. 13.

§. 52.

Dieses sind nun die gefürsteten Aebte, die für ihre Person Sitz und Stimme auf den Reichs-Tägen haben. Die übrige ungefürstete Aebte und Pröbste nebst den Aebtißinnen haben aber allein zwey Samt-Stimmen, von welchen unterschiedene von andern Ständen ausgezogen, oder doch zum wenigsten wegen der Unmittelbarkeit angefochten worden. Von denselben ist nunmehro zu handelen.

§. 53.

Es haben aber auf der Schwäbischen Prälaten-Banck Sitz und Stimme: 1) Die Benedictiner-Abtey Reichenau, die auf einer Insul im Boden-See lieget, und nunmehro dem Hoch-Stifft Constantz einverleibet ist. 2) Die Præmonstratenser-Abtey Margthal zwischen Riedlingen und Ehingen, welche im 12ten Seculo von Hugone III. Pfaltzgrafen von Schwaben gestifftet worden. Es hat dieselbe nach Abgang ersterer das Directorium auf der Schwäbischen Prälaten-Banck. 3) Die Benedictiner-Abtey Elchingen an der Donau unterhalb Ulm, welche Marggraf Conrad von Meysen im 12ten Jahrhundert gestifftet hat, sie führet gegenwärtig das Con-Directorium. 4) Die Cistercienser-Abtey Salmansweiler nicht weit von Uberlingen Cistercienser-Ordens, welche An. 1134. von einem Baron von Adelsreuthen gestifftet worden, nunmehr aber mit dem Grafen von Fürstenberg wegen der Unmittelbarkeit im Streit stehet. 5) Folget der Prälat des Benedictiner-Closters Weingarten, nicht weit von Ravensbury, welches König

Pipinus

Pipinus gestifftet hat. 6) Die Abtey Ochsenhausen zwischen Biberach und Memmingen, welches Closter im 15ten Jahrhundert gestifftet, und vom Pabst Martino V. in eine Abtey erhoben worden. 7) Die Abtey Irser, Benedictiner-Ordens, unter Kaufbairen, welche im 12ten Seculo gestifftet worden. 8) Die Abtey Petershausen, gleichen Ordens, in der Vor-Stadt von Constantz, die von dessen Bischoff Gebhardo Anno 983. gestifftet worden. 9) Die Abtey Ursperg, Præmonstratenser-Ordens zwischen Augspurg und Ulm, die im 12ten Jahrhundert von einem Grafen von Schwabeck gestifftet worden. 10) Die Abtey Münchenrod bey Memmingen, gleiches Ordens, die im 12ten Seculo erricht worden. 11) Die Prämonstratenser-Ordens-Abtey Roggenburg, die Anno 1126. als ein Closter von zwey Grafen von Lübeck gestifftet, und Anno 1440. in eine Abtey erhoben worden. 12) Die Abtey Weissenau oder Minderau gleiches Ordens, die anfänglich Anno 990. als ein Eremitten-Closter gestifftet, nachgehends aber im 12ten Jahrhundert, in eine Probstey verwandelt worden. 13) Desgleichen die Abtey Süssenried bey Waldsee, ist von dem Grafen gleiches Nahmens in eine Probstey Prämonstratenser-Ordens verwandelt worden, und hat auf dem Baßler Concilio den Titul einer Abtey erhalten. 14) Die Augustiner-Abtey Weltenhausen im Marggrafthum Burgau, die Anno 982. von zwey Grafen von Rockenstein gestifftet worden. 15) Die Abtey Gegenbach Benedictiner-Ordens im Elsas. 16) Das Benedictiner-Closter Ottenbeuren, zwischen Mindelheim und Memmingen, welches bereits im

8ten Jahrhundert gestifftet worden seyn soll. 17) Die Benedictiner-Abtey Zwyfalten, zwischen Hünningen und Riedlingen, wiewohlen die zwey letztere auf den Schwäbischen Creys-Tägen Sitz und Stimme haben.

PFEFFING. *ad Vitr. Lib.* 1. *Tit.* 15. §. 17. *pag.* 1294 *seqq.*

§. 54.

Auf der Schwäbischen Prälaten-Banck haben ferner einige Aebtißinnen Sitz und Stimme hergebracht, als 1) die von Lindau, über dieses Clossters Stifftung ist grosser Streit unter den Gelehrten entstanden. * Diese Aebtißin giebt sich zwar für Fürstenmässig an, von dem Kayser und Schwäbischen Creys wird sie aber nicht dafür erkant. Es werden übrigens in dieses Closter nur adeliche Personen aufgenommen, die an kein Closter-Gelübd gebunden sind, sondern sich nach ihrem Gefallen kleiden und verheurathen mögen. 2) Die Abtey Rothen-Münster bey Rothweil, welches Closter nach den Reglen St. Benedicti und der Cistercienser eingerichtet ist, und im 11ten Jahrhundert gestifftet worden seyn soll. 3) Das Frauen-Closter Heygenbach oder Hoppach, Cistercienser-Ordens, ohnweit Biberach, welches im 13ten Jahrhundert errichtet worden. 4) Gutter-Zell etlich Meilen von Tübingen, Cistercienser-Ordens, welche Abtey um diese Zeit ebenfals gestifftet worden. 5) Die Abtey Baindt bey Ravensburg gleiches Ordens, ist auch um vorerwehnte Zeit, von einem Frey-Herrn von Winterstetten errichtet worden.

* PFEFFING. *loc. cit.* 1316. *seqq.*

** BILDERBECK 5ter Theil 1. Abth. Cap. 34.
RFEFFINGER *ad Vitr. l. c. pag.* 1322.

§. 55.

§. 55.

Auf der Rheinischen Prälaten-Banck hat den ersten Platz, die Cistercienser-Abtey Kaysersheim oder Kayßheim, nicht weit von Donauwerth, die im 12ten Jahrhundert von einem Grafen von Lechsmund gestifftet worden. 2) Die Probstey Ordentheim oder Udenheim, Benedictiner-Ordens, welches Closter um vorgedachte Zeit, von einem Grafen von Lauffen angeordnet worden. Sie liegt nächst dem Stifft Speyer, dem sie auch nunmehr incorporiret ist. 3) Die Benedictiner-Abtey Werden, in der Graffschafft Morck, die ihre Einrichtung dem ersten Bischoff von Halberstadt Hildegrino zu dancken hat. 4) Die Abtey St. Ulrich und Afrä, dieses Ordens zu Augspurg. 5) Münster im St. Gregorien-Thal, in der Elsaßischen Reichs-Stadt gleiches Nahmens, Benedictiner-Ordens. Es führet der Abt mit dem Stadt-Rath die Regierung, es hat aber dieselbe nunmehr auch die Cron-Franckreich mit der Stadt an sich gezogen. 6) Die Abtey St. Georgii zu Isny, ebenfals von diesem Orden, die im 11ten Jahrhundert gegründet worden. 7) Die Abtey St. Cornelii-Münster, Benedictiner-Ordens, bey Aachen, die Ludovicus Pius gestifftet haben soll. 8) Das Closter St. Emerani zu Regenspurg.

PFEFFINGER *loc. cit.* §. 17. *pag.* 1297. *seqq.*

§. 56.

Nach vorangezogenen Prälaten haben folgende Aebtißinnen Sitz und Stimme auf der Ober-Rheinischen Prälaten-Banck. 1) Die weltlich gefürstete Abtey Essen im Hertzogthum Berg, welche

eben die Freyheit wie Lindau hat, daß also die Clo-
ster-Jungfrauen, deren 52. und alle Fürstlichen'
Gräflichen oder Freyherrrlichen Stands sind, eben-
falls daraus heurathen können. Es ist diese Abtey un-
ter Kayser Ludwig dem Frommen gestifftet worden,
und stehet unter Chur-Pfältzischem Schutz als
Hertzog von Bergen. 2) Die weibliche gefürstete
Abtey Buchau, am Feder-See, worinnen die
Stiffts-Damen gleiches Stands wie die vorheri-
gen seyn müssen, auch ausser der Aebtißin heura-
then dörffen. Es ist solches von Hildegardis, Her-
tzogens Hildebrandi von Schwaben Princeßin, und
eines Grafen von Kesselberg Gemahlin errichtet
worden. 3) Folget das Kayserl. freye gefürstete
Stifft Quedlinburg, das von Kayser Henrich dem
Vogler oder Otto dem Grossen gestifftet worden
seyn soll / und dem nunmehro auch die Stadt glei-
ches Nahmens unterworffen ist, ob es gleich ehe-
dem deshalben viele Beschwerden gegeben; es hat
abermahlen lauter Closter-Jungfrauen aus Fürst-
lichem, Gräflichem und Freyherrlichem Geblüth.
Sachsen hat von uralten Zeiten die Schutz-Ge-
rechtigkeit über dieses Stifft hergebracht, und nach-
deme solches diese Gerechtsame an Chur-Bran-
denburg Anno 1697. überlassen, hat sich dieses
Hauß bey der Hoheit über dieses Stifft erhalten.
4) Das Fürstliche Frey-Weltliche Fräulein-Stifft
Elten, ohnweit der Stadt Cleve. 5) Die gefürstete
weibliche Abtey Andlau, im Nieder-Elsaß. 6) Die
gefürstete weibliche Abtey Hervorden, in Westpha-
len, deren Stiffter gar ungewiß zu seyn scheinet,
obgleich gewiß, daß solche zu Zeiten der Fränckis-

schen

schen Königin errichtet worden. Dieses Stifft hat einen ansehnlichen Lehen-Hoff und vier Erb-Aemter. Es hat vor Zeiten die Grafen von Ravensberg, und als die Graffschafft an Jülich kommen, die Hertzogen und endlich das Königliche Chur-Hauß Brandenburg zu Schutz-Herrn bekommen; Wobey sich aber die Aebtißin beschwehret, daß der Schutz auf eine Landes-Hoheit erstrecket werden wolle. 7) Das Fürstlich-Weibliche Stifft Gernrode am Hartz, nachdem nunmehr das Hauß Anhalt solches ausgezogen, vertritt es dagegen seinen Anschlag und Stimme. 8) Das Fürstliche Weibliche Stifft Nieder- und 9) Die Weibliche Abtey Ober-Münster in Regenspurg, welche erste Juthic Princeßin Hertzogs Heinrichs des Löwens von Bayern, und letzteres König Ludwig von Bayern gestifftet haben soll. Worinnen es mit dem Closter-Frauenzimmer gleiche Bewandnuß als im Closter Lindau hat. 10) Die Prälatur Burscheid Cistercienser-Ordens ohnweit Aachen. 11) Das Kayserliche freye weltliche Stifft Gandersheim im Braunschweigischen, worüber dieses Hauß den Schutz hat.

BILDERBECK *loc. cit. cap.* 35.
PFEFFINGER *ad Vitr. loc. cit. in not. ad* §. 18.

§. 57.

Vor Zeiten ist die Balley Elsaß, wie noch heut zu Tage die von Coblentz Reichs-unmittelbar gewesen, deshalben solche unter den ungefürsteten Prälaten, auf die Reichs-Täge erschienen, und die Reichs-Abschiede unterschrieben haben. * Wie auch sonsten unterschiedene Probsteyen und Ab-

teyen, nebst dem Adelichen im Ritter-Stifft zu Bruchsaal am Ruhr-Rhein, dergleichen bewürcket haben, die aber nunmehr zum theil von dem Reich abgekommen, oder von andern ausgezogen worden sind.**

* MASCOV. *Prin. Jur Lib. 7. c. 2. §. 14.*
** PFEFFINGER *ad Vitr. loc. cit. pag. 1259.*

Eilfftes Capitel.

Von dem Ursprung der weltlichen Reichs-Fürsten und deren unterschiedenen Benennung.

§. 1. Wort-Bedeutung von Princeps und Fürst.
2. Von ersterem entstehet der Namen Printz, dessen unterschiedene Bedeutung.
3. Auf was Art das Wort Fürst gebraucht wird.
4. Und was unter dem Wort Hertzog und Dux verstanden wird.
5. Ein Hertzog ist also ursprünglich mehr als ein Fürst, und sind beyde mercklich unterschieden.
6. Nähere Ursprüng der heutigen Hertzogen.
7. Alte Hertzoge haben den Rang vor den Fürsten überhaupt, nicht aber neue Hertzoge vor alten Fürsten.
8. Es ist die Bedeutung des Worts Hertzogs in mittlern Zeiten unterschiedlich.
9. Von dem Titul Groß- und Ertz-Hertzog.
10. Wer unter die Fürsten gezehlet wird.
11. Ursprung und Benennung der Pfaltzgrafen.
12. Amt des Ertz-Pfaltzgrafens.
13. Nebst diesem fassen in den Haupt-Landen die Land-Pfaltzgrafen.
14. deren Ursprung.
15. Sie sind nach und nach eingegangen.
16. Ursprung der heutigen Hoff-Pfaltzgrafen.
17. Worinnen deren Verrichtungen bestehen.

18 Von

18. Von den Burggrafen.
19. Worinnen sich solche von den Pfaltzgrafen unterscheiden.
20. Einige Burggrafen sind zu der Fürstlichen Würde gelanget.
21. Von denen Marggrafen und deren Ursprung.
22. Sie stunden anfänglich sämtlich unter den Hertzogen.
23. Von denen Landgrafen.
24. Sie sind nach Zertrennung der Haupt-Landen, theils zu den Fürsten, theils zu den schlechten Grafen gezehlet worden
25. Es werden deren gar viele gedacht. Was dabey zu erinnern ist.
26. Mit ihnen haben die Land-Vögte einige Verwandniß.

§. 1.

UNter den Principibus wurden in mittlern Zeiten nicht nur die Hertzoge verstanden, sondern es hiessen Principes alle diejenige, die in einem gewissen Stand, mithin hier unter den Teutschen Einwohnern oder Ständen, den ersten Platz einnahmen*, womit das Teutsche Wort Fürst, ebenfals übereinstimmig ist. Angesehen in der alten Sprache Fürist oder Fürst, eben diese Bedeutung hat **. Deshalben die Hertzoge nebst allen Ständen, die auf dem Reichs-Tag erscheinen, das Populum oder die gemeine Freyen ausgenommen, mithin die Bischöffe, Grafen und Dynastæ gemeiniglich darunter begriffen wurden; wiewohlen man auch unterweilen die Hertzoge allein unter dieser Benennung verstanden hat ***.

* du FRESNE *hac voce.*
** WACHTER. *Gloss. hac voce.*
*** STRUV. *Cap.* 19. §. 2.

§. 2.

Von dem Lateinischen Wort Princeps, entstehet das Teutsche Wort, Printz, welche Benen-

mung dermahlen unterschiedene regierende Herrn, an statt Hertzog oder Fürst führen. 2) Werden bey einigen Königlichen und Fürstlichen Häusern, des regierenden Herrn Söhne, Brüder und übrige Anverwandten also benennet. 3) Wird darunter zuweilen insbesondere der Cron- oder Erb-Printz verstanden.

BILDERBECK 5ter Theil erste Abtheilung 1. Cap. §. 7.

§. 3.

So hat auch das Teutsche Wort Fürst unterschiedliche Bedeutungen. Denn 1) wird solches gebraucht von der höchsten und selbst von der Kayserl. und Königl. Würde. 2) Bedeutet es solche Fürsten, welche den Hertzoglichen und Fürstlichen Titul führen, und niemand für einen Obern erkennen. 3) Werden darunter begriffen, alle hohe Proceres Regni & Imperii, oder alle geistliche und weltliche Chur- nebst den übrigen Fürsten, welche Sitz und Stimme auf die Teutsche Reichs-Tägen haben. Und 4) zeiget solches eine eigene, von denen andern unterschiedene Würde der Reichs-Stände an. 5) Werden alle apanagirte Printzen in Teutschland Fürsten genennet. 6) Gibt es solcher Fürsten im Römischen Reich die unmittelbare, aber keine würckliche Reichs-Stände sind. Und endlich 7) allein Titular-Fürsten.

HOFFM. Teutsches Staats-Recht *Lib.* 4. *cap.* 1. §. 9. BILDERBECK *loc. cit.* §. 1.

§. 4.

Hertzoge oder Duces hiessen hauptsächlich, sowohl in ältesten Zeiten bey den Teutschen, als auch bey

bey den Römern, diejenigen, welche die Armee commandirte*. Indem ebenfals auch das Teutsche Wort Hertzog vom Heerzug abstammet**. Zu den Zeiten der Fränckischen Könige, stunden solche einer gantzen Provintz vor; nach Abgang der Carolinger, nahmen sich aber diese Hertzoge, mit Einstimmung der Landes-Stände, sehr vieles heraus, daß sie nunmehro nicht vor blosse Amts-Bediente anzusehen waren, sondern vielmehr, nebst der Erblichkeit ihrer Würde, die meiste Stücke, die heut zu Tage zu der Landes-Hoheit gezehlet werden, gar frühzeitig an sich brachten.

* *Jul Cesar. Lib. 6. de Bell. Gall.*
TACIT. *c. 7. de Mor. Germ.*
** WACHTER *Gloss. pag* 189.

§. 5.

Hieraus ist nun abzunehmen, warum in Teutschland der Hertzogliche Titul an und für sich selbsten, in vorigen Zeiten insgemein, gleichwie auch noch heut zu Tage zum theil, höher als die Fürstliche Würde gehalten worden; und warum ein jeder Hertzog ein Fürst, nicht aber ein jeder Fürst, sogleich ein Hertzog gewesen.

§. 6.

Es haben daher die Kayser angefangen, als die alten Hertzogthümer getrennet, und die Reichs-Würden und Aemter erblich wurden, mehreren Ständen die Hertzogliche Würde und Vorzüge zu ertheilen; von welchen in Teutschland, Oesterreich, Braunschweig-Lüneburg, Würtemburg, Mecklenburg und Hollstein übrig sind.

STRUV. *l. c.* §. 12.

§. 7.

§. 7.

Ob sich nun gleich die Fürsten in dem heutigen Verstand von denen Hertzogen dadurch hauptsächlich unterscheiden, daß sie ihren Rang zuerst nach denenselben einnehmen §. antec. ist doch solches allein von den alten Hertzogen zu verstehen, gestalten die neuen Hertzoge denen alten Fürsten nachgehen müssen; wie das Exempel der Hertzoge von Aremberg bezeuget.

§. 8.

Sonsten ist hier noch zu mercken, daß das Wort Hertzog, aus bißher angeführten Ursachen in mittlern Zeiten in unterschiedlichem Verstand genommen wird. Denn 1) verstehet man darunter einen Anführer eines Heeres oder Armee. 2) Den Vorsteher eines Landes. 3) Einen Herrn von einem Hertzogthum. 4) Einen auf einer gewissen Person hafftenden Caracter.

HOFFM. *l. c.* §. 10.

§. 9.

Unter denen Hertzogen führen einige den Titul, als Ertz- und Groß- oder oberster Hertzog, wie Oesterreich und Toscana. Nun wollen zwar einige glauben, es hätten die Hertzoge von Sachsen auch ehedem den Groß-Hertzoglichen Titul gebrauchet. Allein die Zeugnisse welche deshalben angeführet werden, erweisen die Sache noch lange nicht; in dem sich solche allein theils auf die Uberschrifften einiger zu Wittenberg gemahlten Hertzogen von Sachsen, theils auf Benennung neuerer Scribenten, gründen *. Was den Titul Ertz-Hertzog betrifft, findet sich zwar, daß solcher

cher von einigen Geschichts-Schreibern, den Hertzogen von Lothringen zugeleget worden**, darauf aber ebenwohl nicht zu mercken zu seyn scheinet, weilen dieses Hauß ihn niemahlen angenommen hat. Es bleibet also in Teutschland allein das Hauß Oesterreich übrig, das sich durch diesen Beysatz, von den übrigen Hertzogen unterscheidet, davon in dem folgenden Capitel gehandelt werden soll.

* GLEICHMANN *in Comment. de magno Ducali Sigillo Majestatis Saxonico pag.* 28. *seqq*

** *Auctoris vitæ Brunonis apud Leibnit. Tom.* 1, *p.* 279.

§. 10.

Unter die Fürsten werden nunmehro auch einige Pfaltz-Burg-Marg- und Landgrafen, wie auch die gefürsteten Grafen gezehlet. Nun wird zwar von den Grafen und deren Amt, in dem folgenden Capitel ausführlich gehandelt werden, hier ist aber wegen der Folge zum voraus zu erinnern nöthig, daß die Grafen ehedem über einen gewissen Strich Landes oder Gau, gesetzte Richter gewesen, auch die darinn gesessene Freye, zu Kriegs- und Befehdung-Zeiten commandiren müssen.

STRUV. *loc. cit.* §. 13.

§. 11.

Von den Pfaltzgrafen den Anfang zu machen, haben solche den Namen von dem Wort Pfaltz, das soviel bedeutet, als Curia, Prætorium, locus judicii, vel Curia Regalis*. Daher Pfaltzgraf entweder Comes Palatii, Judex Palatii Regii, oder Comes Palatinus heisset. Daß also ein Richter in einer Kay-

Kayserl. Pfaltz, oder Burg darunter verstanden wird **.

* du FRESNE *his voc.*
** WACHTER *Gloss. voc.* Pfaltz und Pfaltzgraf.

§. 12.

Der Ertz- oder erste Pfaltzgraf ware der Kayserl. Hoff-Richter und höchste Minister an dem Kayserlichen Hoff. Der oben gedachter massen *, sich beständig biß gegen die Zeiten des Interregni an dem Kayserlichen Hoff aufgehalten hat. Weilen aber meistentheils das Kayserliche Hoff-Lager, in den Rhein-Landen, als dem Kayserl. Haupt-Tafel-Guth ware **, und diese Länder unmittelbar unter dem Kayser stunden ***, gienge dessen Gerichts-Zwang hauptsächlich auf diese Länder mit; dergestalten, daß er auch wiederum die Graf-schafften in dieser Gegend besatzte, wie denn noch biß auf den heutigen Tag, daher viele benachbarte Graffschafften von dem Durchlauchtigsten Hauß Pfaltz zu Lehen gehen. Von dessen Amt handelt Cocceii ****. Ist auch davon oben bereits etwas gedacht worden *****.

* 5. Cap. §.
** 3 Buch 11. Cap.
*** 2. Buch 4. Cap.
**** COCCEII *Prud. J. P. c.* 15. *Sect* 11. §. 17.
***** 5. Cap §. 2.

§. 13.

Nebst dem Ertz-Pfaltzgrafen aber, waren in mittlern Zeiten die besondere oder Land-Pfaltzgrafen bekant, deren, wie oben gedacht worden *, in Teutschland eine gute Anzahl ware, und zum wenigsten in jedem Haupt-Lande einer sich befande **.

Sie

Sie residirten in denen Kayserlichen Palatiis, verwalteten den Uberrest von dem Kayserlichen Einkommens, beobachteten dessen Gerechtsamen, sie musten die Handhabung der Gerechtigkeit besorgen helffen, die Appellationes annehmen, und überhaupt das Kayserliche Interesse besorgen ***.

* 3. Buch 11. Cap.
** HOFFMANN Staats-Recht *Lib.* 2. *cap.* 1. §. 23.
*** Abhandlung von dem Teutschen Creys-Wesen. §. 25.

§. 14.

Der Ursprung dieser Pfaltzgrafen ist so gewiß nicht. Es scheinet aber, daß nach dem, zu Zeiten des Abgangs der Carolinger, der Hertzogen Gewalt sehr zugenommen *, die ehemahlen in die Hertzogthümer, zu Besbachtung guter Ordnung geschickte Kayserliche Commissarii oder Missi Dominici, nicht im Stand gewesen, das Kayserliche Ansehen gehörig zu erhalten, deshalben König Henrich der Vogler, oder Kayser Otto der erste, so zu reden, beständige Reservat-Beamte, in ein jedes Hertzogthum, in die darinnen befindliche Kayserliche Pfaltzen gesetzet, welche die Kayserliche Hoheit und Gerechtsamen unterstützen müssen.

2. Buch 4 Cap.
** *Dissertation preliminaire ad Mr. l'Abbé Schannat histoire abregée de la Maison Palatine* §. 3. *seqq.*

§. 15.

Es haben aber die Hertzoge Gelegenheit gefunden, die Pfaltzgraffschafften selbsten an sich zu bringen, wie in Sachsen, Schwaben, Bayern und Lothringen geschehen ist *, die dann durchgehends

hends diesen Namen nach und nach aus ihren Titulaturen gelassen haben, wie von Ludwig muthmasset, ** mit zu dem Ende, daß sie die Kayser an die ehedem, in ihren Ländern unmittelbar ausgeübte Vorrechte, hierdurch nicht weiter erinnern möchten; kein Zweifel aber ist, wo heut zu Tage ausser dem Ertz-Pfaltzgrafen noch andere übrig seyn solten, daß sie unter die Fürsten auf den Reichs-Tägen den Platz haben müsten.

* SPENER Staats-Rechts-Lehre, 2. Theil. Cap. 6. §. 5. *n c.*

** *ad A. B. Tit. 1. pag. 524.*

§. 16.

Mit diesem Land-Pfaltzgrafen, sind die Kayserl. Pfaltz- und Hoff-Grafen, oder Comites Palatii Lateranenses, welche, nachdem das Römische Reich eingeführet worden, aufkommen, nicht zu vermengen. Sie sind besonders zu Zeiten Caroli IV. gemein worden, und ist nicht ohne, daß man anfänglich auf die Land-Pfaltzgrafen mit gemercket haben mag. Indeme, wie aus denen alten Formulis, auf welche sie verpflichtet worden, zu ersehen ist, das Teutsche und Römische Recht sehr vermenget worden, massen es in denselben heisset: daß sie könten und solten durchgängig die Kayserl. und des Reichs, besonders aber des Fisci Rechte suchen, heraus treiben und schützen, und zu der Kayserl. Cammer verrechnen.

Joh. de Geylnhausen in Colectorio perpetuarum formularum hactenus in edito.

HOFFM. *loc. cit. Lit. 4. §. 25.*

§. 17. Es

§. 17.

Es wird ihnen dieser Nahme beygeleget, weilen sie gewisse Regalia in des Kayſers Nahmen ausüben, und es haben in alten Zeiten, hohe Reichs-Stände ſelbſten dieſe Würde geführet, wie auch heut zu Tage, bey Stands-Erhebungen, die comitiva major zuweilen ertheilet zu werden pfleget, krafft welcher derjenige, der ſolche erhalten hat, auch adelen kan. Es können dieſe Hoff-Pfaltzgrafen ſonſten academiſche Würden ertheilen, Notarien machen, unehliche Kinder legitimiren, Wappen geben, Unmündige, Kirchen und Gemeinde, in integrum reſtituiren, Vormünder beſtättigen, Adoptiones vor ſich verrichten laſſen, veniam ætatis verſtatten, und dergleichen.

BILDERBECK 1ter Theil 2te Abtheilung Cap. 1. §. 21.

§. 18.

Burggravii, Caſtellani, Burggrafen oder Vögte, waren Richter, welche von den Kayſern gewiſſen Städten, Schlöſſer und Burgen nebſt deren Gräntzen vorgeſetzet waren, damit ſie ſolchen vorſtunden, und die Juriſdiction darin ausübeten*; indem bekantlich das Wort Burggrav, von Burgi Gravio, abſtammet. Burgum und Caſtrum aber, wie auch Grave und Comes Synonima ſind**, geſtalten Burg, ſoviel, als arcem, Caſtrum. Caſtellum, Urbem & Civitatem bedeutet ***.

* SPANGENBERG Adel-Sp. Buch 10. c. 20.

** du FRESN *his vocibus.*

*** WACHTER *voc. Burg.*

§. 19.

Dieser Nahme scheinet unter den Ottonibus zuerst aufgekommen zu seyn. Es waren die Burg- von den Pfaltzgrafen nicht sehr unterschieden, indem die Wörter Pfaltz und Burg, in mittlern Zeiten, einerley Bedeutung gehabt haben; und hat sich beyder Amt, vermuthlich in Ansehung der Weite der Gerichtsbarkeit hauptsächlich unterschieden, da sich der Pfaltzgrafen Gerichts-Zwang und Obsicht, auf ein gantzes Hertzogthum, dieser aber allein auf den angewiesenen District erstrecket hat.

HORN *de Burggraviis Magdeburgicis* §. 3. *seqq.*

§. 20.

Es waren aber dergleichen Burggrafftthümer sehr viele, und wurden besonders auf die bey geistlichen Stifftern befindliche Burgen, sowohl zu deren Vertheidigung, als auch Beförderung der weltlichen Geschäfften, Haltung der Gerichten und Ausübung des Blut-Bannes Burggrafen gesetzet, welche fast durchgängig mit denen Advocatis Ecclesiarum gleiche Verrichtung gehabt haben *. Es sind endlich unterschiedene Burggrafen zu grossen Ehren und Würden gelanget, daß sie auch nach veränderter Reichs-Verfassung selbsten unter den Fürsten Sitz und Stimme erhalten haben, wovon das Burggrafftthum Magdeburg und Nürnberg Exempel abgeben **.

* HOFFM. *l. c.* §. 94. *seqq.*

** HOFFM. *l. c.* §. 90.

§. 21.

Marggraf oder Marckgraf, Dux, Comes, Præses limitis vel Provinciæ limitaneæ *, ware in alten Zeiten

Zeiten nichts anders, als ein Befehlshaber auf den Gräntzen, oder vielmehr Marck-Richter, dem die Gräntzen des Teutschen Reichs zu bewahren befohlen waren, daß er dieselbige vor allem feindlichen Einfall beschützen, und darinnen Recht und Gerechtigkeit hegen und erhalten muste **. Indem bekantlich Marck, soviel als eine Gräntze heisset, und Graf einen Richter bedeutet. Dergleichen Marggrafen waren allschon zu Zeiten Carls des Grossen bekant, und sind deren in alten Zeiten ebenfals sehr viele gewesen ***.

* WACHT. *Gloss. voc. Marckgraf.*
** SPANGENBERG Adels-Sp. *Lib.* 10. *c.* 19.
*** GOLDAST. *Tom.* 1. *Const. f. pag.* 17.
HOFFM. *l. c.* §. 66. *seqq.*

§. 22.

Es stunden aber die Marggrafen sämtlich unter den Hertzogen, und wird die Abtheilung von Ludewigs *, da er solche nach Abgang der Carolinger, theils zu Landes-Herrn einer gantzen Provintz, theils zu commandirenden Feld-Herrn auf der Gräntze machet, keinen Beyfall finden. Nach Zertrennung der Haupt-Landen, haben deren unterschiedene die Unmittelbarkeit erhalten, und heisset also nach erlangter Erblichkeit der Reichs-Aemter und Landen, derjenige ein Marggraf, welcher mit einem Marggrafthum beliehen wird **.

* *In Diss. de formula Brandenburgici ducatus.*
** BILDERBECK *loc. cit.* §. 21.

§. 23.

Landgrafen, Comites Provinciæ, sind vor dem 11ten Jahrhundert nicht bekant *. Es wurden in mittlern Zeiten diejenige, die ein Land-Gericht zu ver-

walten hatten, darunter verstanden **. Indem sich keinesweges mit einigen behaupten lässet, daß die Landgrafen mitten im Reich über ein grosses Land zu Richtern gesetzt gewesen, gestalten sich noch Landgrafschafften finden, deren Bezirck in sehr enge Gräntzen gefasset ist; dahero Spangenberg*** die Sache nicht unrecht trifft, wann er sagt: Landgrafen waren anfänglich, bey den alten Teutschen, nichts denn Land-Richter, Land-Vögte, Land-Verweser oder Land-Pfleger eines gewissen ihnen untergebenen Landes, daher auch in alten Zeiten, kein eintziger Landgraf auf den Reichs-Tägen bemercket wird.

* WACHTERI *Glossarium voce* Landgraf.
** COCCEII *Jus Publ. c.* 5 §. 41.
*** Adels-Spiegel *Lib.* 10. *c.* 18.

§. 24.

Als bey Zertrennung der Haupt-Landen ein Theil derselben zur Unmittelbarkeit gelanget, sind sie theils unter die Fürsten gezehlet worden, wie Elsaß und Leuchtenberg, theils aber, und zwar die meiste, nur unter den schlechten Grafen geblieben, wie die ehemahlige Landgrafen in Kleygau und zu Stülingen. Von diesen allen aber sind sehr mercklich unterschieden, die Landgrafen von Thüringen, welchen K. Lotharius der Zweyte, durch die Anno 1130. geschehene Beleyhung, alle Hoheit, so die alte Hertzoge in Thuringen gehabt, übertragen wollen.

§. 25.

Es werden sonsten in den Geschichten sehr viele Landgrafschafften erwehnet, wiewohlen nicht immer sicher zu schliessen ist, daß die Länder die dabey gedacht werden, würckliche Landgrafschafften gewesen, angesehen auch zuweilen, gleichwie es ebenfals mit andern Reichs-Amts-Würden geschehen, solche diesen Nahmen, von ihren Besitzern überkommen haben.

HOFFM. *l. c.* §. 59.

§. 26.

Mit denen Landgrafen, hatten die Land-Vögte, welche gleichfals über einen gantzen Strich Landes, und die darinnen gelegene Städte, gesetzet waren, eine grosse Verwandschafft. Sie wurden Præsides terræ, Provinciæ, Præfecti Imperatorum & Imperii Vicarii, Advocati, Senescalli genennet, und musten in denen anvertrauten Orten die Kayserliche und des Reichs-Gerechtsame beobachten.

Zwölfftes Capitel.

Von den weltlichen Fürsten, die Sitz und Stimme auf den Reichs-Tägen entweder würcklich haben, oder noch zu erlangen hoffen insbesondere.

§. 1. Es ist zuerst von den hohen Häusern Oesterreich und Burgund zu handlen.

2. Ursprung des Durchlauchtigsten Hauses Oesterreich.

3. Dessen Zuwachs an Ländern.
4. Deren Theilung unter zwey Haupt-Linien und von gäntzlicher Erlöschung des männlichen Stammes.
5. Dieses Hauß hat wiederum grossen Abgang gehabt.
6. Dessen besondere Rechte werden angeführet.
7. Ursprung des Burgundischen Hauses und Verbindung dessen Länder mit dem Reich.
8. Oesterreich führet wegen dem Uberrest Sitz und Stimme auf die Reichs-Täge.
9. Vorrechte dieses Durchlauchtigsten Hauses.
10. Von dem Orden des guldenen Vlieses insbesondere.
11. Von dem Hertzog von Bayern und dessen Rechten wird remissive gehandelt.
12. Nach diesem hat der Hertzog von Magdeburg Sitz und Stimme. Beschaffenheit dieses Hertzogthums.
13. Von den Pfaltzgrafen, deren Abtheilung und den Stimmen, die sie in dem Fürstlichen Collegio haben.
14. Hierauf folget der Hertzog von Bremen. Beschaffenheit dieses Hertzogthums.
15. Wieviel Stimmen das Hauß Sachsen im Fürsten-Rath hat.
16. Von der Abtheilung in die zwey Haupt-Linien, und besonders der Ernestinischen nebst deren Gerechtsamen.
17. Desgleichen der Albertinischen oder Chur-Linie.
18. Von den Marggrafen von Brandenburg-Culmbach und Anspach.
19. Von den Stimmen, die das Chur-Hauß Hannover und das Hauß Braunschweig im Fürsten-Rath hat, und was wegen letzteren zu erinnern ist.
20. Von dem Fürstenthum Halberstadt.
21. Desgleichen Verden.
22. Ursprung und Abtheilung des Hauses Würtemberg.
23. Anwachs desselben.
24. Besondere Vorrechte dieses Durchl. Hauses.
25. Ursprung und Abtheilung des Durchlauchtigsten Hauses Hessen.
26. Was solches für Länder besitzet, auch sonsten für Vorrechte hat.
27. Von des Badischen Hauses Ursprung und dermaliger Verfassung.
28. Von dessen Wachsthum und Gerechtsamen.
29. Des Mecklenburgischen Hauses

Hauses Abstammung und Abtheilung wird angeführet.
30. Was weiter dabey zu erinnern ist.
31. Was es mit Pommern dermahlen für eine Beschaffenheit hat.
32. Vorangeregte fünff letztere Häuser wechseln im Vorsitz.
33. Von Sachsen-Lauenburg.
34. Ursprung des Hauses Hollstein / und dessen ehemahlige Beschaffenheit.
35. Haupt-Abtheilung in die Königliche und Hertzogl. Gottorpische Haupt-Linien.
36. Wie auch die unter ihnen entstandene Strittigkeiten.
37. Nebst dem Zuwachs und Hoheiten dieses Hauses werden angeführet.
38. Von dem Fürstenthum Minden.
39. Dem Hauß Savoyen.
40. Von der Landgrafschaft Leuchtenberg.
41. Dem Hauß Anhalt, dessen Vorrechten und Eintheilung.
42. Von dem Fürstenthum Schwerin,
43. Desgleichen Camin,
44. Und Ratzeburg.
45. Von dem Fürstenthum Hirschfeld.
46. Von dem Lothringischen Marggrafthum Nomeny,
47. Der gefürsteten Grafschafft Mümpelgard.
48. Soweit gehen die alten Fürsten, und fangen hier die neuere an.
49. Von den Hertzogen von Aremberg.
50. Von denen Fürsten von Hohen-Zollern.
51. Wie auch den Fürsten von Eggenberg.
52. Und von Lobkowitz.
53. Von den Fürsten von Salm,
54. Denen von Dietrichstein
55. Dem Hauß Nassau.
56. Wie auch denen Fürsten von Auersberg
57. Und Ost Friesland.
58. Vom Hauß Fürstenberg.
59. Desgleichen Schwartzenberg.
60 Von dem Fürstlichen Hauß Waldeck.
61. Und dem Hauß Lichtenstein.
62. Einiger neuen Fürsten Sitz und Stimme hat mit ihrem Todt wieder aufgehöret und zwar:
63. Der Fürsten von Piccolomini.
64. Des von Portia.
65. Und von Lamberg.
66. Von dem Hertzog von Malborough.

67. Einige Häuser haben zwar die Reichs Fürstliche Würde erhalten, sind aber in das Fürstliche Collegium noch nicht admittiret worden, dahin gehören:
68. Das Hauß Oettingen.
69. Schwartzenburg.
70. Löwenstein.
71. Mansfeld oder Fonti.
72. Tour und Tassis.
73. Wie auch Trautson
74. Und Croy.
75. Der Graf von Hanau hat sich der erhaltenen Fürstlichen Würde nicht bedienet.
76. Von dem Fürstlichen Hauß Solms-Braunfels.
77. Und endlich von dem Hauß Stollberg.

§. 1.

OBgleich Oesterreich und Burgund, wegen ihrer hohen Würde und Vorzügen, Sitz und Stimm auf der geistlichen Fürsten-Banck hergebracht haben, handelt man dennoch billig von beyden hohen Häusern, als den ersten weltlichen Reichs-Fürsten in diesem Capitel.

§. 2.

Von des Durchlauchtigsten Hauses Oesterreichs Ursprung sind gar vielerley Meynungen, die man hin und wieder angeführet findet. So viel ist gewiß, daß solches aus treflichem Ursprung ist, und durch die Kayser-Wahl Rudolphi I. Grafens von Habsburg, zu dem höchsten Gipffel des Glücks nach und nach befördert worden.

BILDERBECK 5ter Theil 2. Cap. §. 1.
IMHOF *Not. Proc. Lib.* 1 *c.* 6.

§. 3.

Es beliehe dieser Kayser, seinen Printz Albrecht, mit den erledigten Hertzogthümer Oesterreich, Steyermarck und Crain, so vor der Acht Hertzogs Henrichs des Löwens, ein Stück von Bayern waren.

ren. Seinen andern Sohn Rudolphum aber, mit dem Hertzogthum Schwaben, von dessen Beschaffenheit man anders wo das nöthige nachschlagen muß *. Ersterer hat durch seine Vermählung mit Hertzogs Meinardi in Kärnthen und Grafens zu Tyrol Tochter, Gelegenheit zu Erwerbung dieser zwey ansehnlichen Länder erhalten, und Albertus II. hat mit seiner Gemahlin Johanna als Erb-Tochter, die Grafschafft Pirt erheurathet. Weiter verkaufte Kayser Ludovicus V. Anno 1330. Brisach, Schaffhausen, Rheinfeld, und die Stadt Neuburg in der Schweitz, an das Hauß Oesterreich. Anno 1442. lösete K. Frideric. III. die Grafschafft Kyburg von der Stadt Zürch wieder ein, und brachte die Land-Grafschafft Nellenburg an das Hauß Oesterreich. Kayser Maximilianus I. heurathete Hertzogs Caroli des Streitbaren in Burgund Erb-Tochter Marien, und brachte dadurch Burgund und die Niederlande an sein Hauß, wie er auch vermöge der errichteten Erb-Verbrüderung, nach dem 1500. der letzte Graf von Görtz gestorben, seine in Illirien gelegene Grafschafft, nebst andern Pertinentzien als Gradisca, Triest und Zenz erhalten. Weiter hat dessen Printz Philipp durch die Vermählung mit Johanna, Königs Ferdinandi Catholici Erb-Tochter, die Spanische Königreiche, und dieses zweyter Printz Ferdinandus I. nachmahliger Römischer Kayser, durch Vermählung mit Königs Uladislai von Ungarn, und Böhmen Princeßin, diese beyde Königreiche, an das Hauß Oesterreich gebracht. Wie auch weniger nicht, Kayser Carolus V. seinen Printz Philipp mit dem, dem Reich heimgefallenen Hertzogthum

Hogthum Mayland beliehen hat, und An. 1548. ist die Reichs-Stadt Costnitz in Oesterreichische Gewalt gebracht worden.

* PESLER *de Augustæ gentis Austriacæ Ducatu & Primatu in Suevia.*

** BILDERBECK *loc. cit.* § 6.
Allgem. Histor. Lexicon *Art.* Oesterreich.
IMHOF *Not. Proc. Lib. 1. cap. 7.*

§. 4.

Diese mächtige Monarchie, ist solcher-gestalt, vermöge eines Anno 1521. errichteten Verglichs getheilet worden, daß Kayser Carolus V. und seine Nachkommenschafft, die Burgundische und Spanische Länder, nebst dem Hertzogthum Mayland überkommen. Kaysers Caroli V. Bruder aber, Ertz-Hertzog und nachmahliger Kayser Ferdinandus I. die übrige Teutsche Oesterreichische Erb-Länder, wozu er schon gedachtermassen durch seine Vermählung Ungarn und Böhmen erworben hat. Bey dieser Theilung ist weiter bedungen worden, daß bey Abgang einer Linie, die andere derselben folgen solte. Allein als der Fall geschehen, und die Spanische Linie zu Anfang dieses Jahrhunderts mit König Carolo II. aussturbe, dieser aber durch ein auf allen Seiten ungültiges Testament den Französischen Printzen Duc d'Anjou zum Erbfolger der gantzen Spanischen Monarchie eingesetzet*, hat solcher auch durch die getroffene Veranstaltungen den Besitz von diesen sämtlichen Länder erhalten. Es suchte zwar das Hauß Oesterreich sein Erb-Recht auf alle Weise durch einen blutigen auch nicht unglücklich geführten Krieg zu behaupten, allein nach dem 1714. geschlossenen Baa-

dischen

dischen Frieden, bliebe Philipp in dem Besitz von Spanien; wovon und was weiter nach Erlöschung der Teutschen Linie, mit Kayser Carolo VI. glorwürdigstem Andenckens, biß anhero vorgegangen oben bereits gehandelt worden **.

* MEISSII *Diss. de Successione Hispanica.*
** 1 Buch 21. Cap.

§. 5.

Es hat aber auch dem Durchl. Hauß Osterreich, bey seinem vielen Glück, an unterschiedenem Abgang zu allen Zeiten nicht gefehlet *. Und von seinen Ansprüchen handelt **.

* BILDERBECK *l. c.* §. 12.
** LUDEWIG *Germ Princeps P.* 1. *cap.* 11.

§. 6.

Das Hauß Oesterreich führet den Ertz-Hertzoglichen Titul. Die Zeit von welcher es sich solchen zu bedienen angefangen, kan nicht gewiß bestimmet werden; jedoch findet sich, daß es denselben unterweilen bereits vor Zeiten Kayfers Friderichs des Dritten gebrauchet, welcher Kayser dasselbe, solchen allstets zu führen ausdrucklich begnadiget, * darauf es ihn jederzeit beybehalten hat. Es sind die Vorrechte und Begnadigung die auf dem Hertzogthum Oesterreich hafften, und dieses hohe und beglückte Hauß geniesset, dermassen gethan, daß sie einer näheren Untersuchung bedürffen. Denn es hat 1) von Kayser Friederich II. bereits die Königliche Würde erhalten, davon die Urkund an unterschiedenen Orten eingesehen werden kan **. Daher 2) die Ertz-Hertzoge von Oesterreich, Königlichen Rang verlangen, und 3) die Königliche Printzen, sich jeder-

jederzeit allein des Ertz-Hertzoglichen Tituls bedienet haben. 4) Behaupten sie vor allen Teutschen Fürsten, gleich nach den Churfürsten den Rang, und sitzen auf den Reichs-Tägen auf der geistlichen Banck zuerst, wozu auch vermuthlich Kayserts Friederichs I. Privilegium beygetragen, daß der Hertzog von Oesterreich den übrigen Platz Ertz-Hertzogen, mit welchem Titul die Haupt-Hertzoge wegen ihren Ertz-Aemtern beleget werden, allenthalben gleich geachtet, und nach denselben den ersten Platz, zu der Rechten des Kayserts haben solte. Sie verlangen daher weiter 5) daß ihre Gesandten den übrigen Fürsten in Person vorgehen sollen. Deshalben in dem pacto unionis, zwischen Oesterreich und Braunschweig-Lüneburg art. 9. mit eingeflossen ist, daß denen Ertz-Hertzoglichen Botschafftern und Gesandten, auf Creys- und andern Zusammenkünfften, zum wenigsten den Churfürstlichen ein gleiches Tractament gegeben werden solle. 6) Ist der Ertz-Hertzog über die Stiffter Lorch, Trident und Brixen nebst allen im Oesterreichischen gelegenen Clöstern Advocatus und Schutz-Vogt. Wie auch 7) die Oesterreichische Stiffter, Wien, Seckau, Gurck, St. Andrä und Laubach, unter völliger Hertzoglicher Hoheit stehen. 8) Wird dem Hertzog von Oesterreich, im Privilegio Henr. IV. zugestanden, im Angesicht Kayserlicher Majestät und des Reichs, Schwerdt und Pannier vor sich tragen zu lassen. 9) Ist ein Hertzog von Oesterreich, vermöge obangezogenem Privilegio Fried. I. von allen Reichs-Anlagen und Diensten befreyet, und allein gegen die Ungarn 12. Mann zu der Reichs-Armee zu stellen, und einen Monat bey derselben

zu

zu erhalten schuldig; Wie sich dann auch 10) dieses Hauß dieses Rechts in Ansehung der Reichs-Cammer bedienet, und dazu zwar 2. Beysitzer vorschlägt, aber ausser von wegen Böhmen und Burgund, vermöge den errichteten Vergleichen, nichts dazu beyträgt. 11) Darf ein Ertz-Hertzog vermöge letzt angezogenen Privilegii, seine Reichs-Lehen von einem Römischen Kayser nicht ausserhalb der Gräntzen seines Lands suchen, und zwar kan er solche empfangen gewaffnet zu Pferde, in seinem Ertz-Hertzoglichen Habit, mit einem Scepter in der Hand, und dem Hertzoglichen Hütlein auf dem Haupt. 12) Ist das Ertz-Hauß Oesterreich, nicht gehalten, auf Reichs-Tägen zu erscheinen, wann es gleich dazu beschrieben wird. 13) Wird der Ertz-Hertzog gleich den Churfürsten des Kayſers innerste und geheimste Rath genennet, daß wann also Reichs-Sachen vor das Churfürstl. Collegium gebracht werden, Oesterreich vielleicht zu diesen Berathschlagungen zugelassen zu werden verlangen kan. 24) Soll, vermöge offt angezogenen Privilegii, das Reich kein Lehen, in Oesterreich zu vergeben haben. Dadurch diesem Hauß das Recht eines geschlossenen Landes zugestanden wird. 15) Ist der Hertzog nach demselben, niemand weder vor dem Reich, noch sonsten wo, wider seinen Willen zu antworten schuldig, sondern einige seiner Vasallen zu ernennen befugt, deren Ausspruch er sich unterwerffen will, dadurch dieses Hauß, weder die Austräge, das Cammer-Gericht noch des Reichs-Hoff-Raths Gerichtsbarkeit zu erkennen gehalten ist, zumahlen auch dieses Privilegium zu unterschiedenenmahlen bestätti-

ger

get worden. 16) Kan weder der Kayser noch das Reich, vermöge offtgedachten Privilegii die von den Ertz-Hertzogen gegebene Gesetze aufheben. 17) Ist, wie Oesterreichischer Seite dafür gehalten wird, das Recht der ersten Geburt und die weibliche Erbfolge bey ihm schon längstens eingeführet, und kan der Hertzog ohnehin vermöge Kaysers Friederichs Privilegii, sein Land seines Gefallens verschencken und vertestiren, welche aufferordentliche Begnadigungen 18) sich sämtlich auch auf diejenige Lande erstrecken sollen, die das Hauß Oesterreich nach der Zeit erst erhalten, und an sich bringen möchte. Weiter haben die Ertz-Hertzoge 19) nach dem Privilegio Friedr. II. das Recht, eigenes Gefallens in ihren Landen, neue Zölle anzulegen, auch die alten zu erhöhen und zu versetzen, das aber heut zu Tag, vermöge den Wahl-Capitulationen, wenig Nutzen haben dürfte. Und von eben diesem Kayser haben sie 20) das Recht erhalten, Grafen, Freyen, Herrn, Ritter, Edel-Leute und Doctores zu machen, welche Privilegia sämtlich von unterschiedenen Kayserrn insbesondere und nahmentlich Carolo V. und Rudolpho II. bestättiget worden. Diesen besondern Begnadigungen hat 21) Kayser Carl V. das Privilegium de non appellando samt dem Recht, die Reichs-Aechter in Schutz nehmen zu dürffen, auch daß die von einem Ertz-Hertzog zu Oesterreich geachtete für solche in dem gantzen Römischen Reich gehalten werden müssen, und nirgend keinen Schutz finden, auch weder von dem Kayser noch Reichs-Cammer-Gericht restituiret werden mögen, beygefüget. Weiter können unter die Oesterreichische Vorrechte gezehlet

zehlet werden, 22) daß die Oesterreichische Erb-Lande einen besondern Creys ausmachen. 23) Die Ertz-Hertzoge das Kayserliche Land-Gericht in Ober- und Nieder-Schwaben haben. 24) Theilet dieses Hauß als Erben von Burgund, den Burgundischen Orden vom guldenen Vließ aus, womit auch die Königin von Ungarn nach Abgang des männlichen Oesterreichischen Stammes fortfähret, §. 10. 25) Hat dieses Durchlauchtigste Hauß durch drey Jahrhundert in unverrückter Reihe den Kayserl. Thron besessen. 26) Ist endlich zu mercken, daß Oesterreich niemand den Majestäts-Titul als dem Kayser giebt. ***

* BECMAN. *Syntag. Illustr Diss.* 10. *cap* 3.
** GOLDAST *Const. Imp. Tom* 1. *p.* 305.
PETRUS de Vineis *lib* 6. *epist.* 26. *pag.* 740.
*** IMHOF *not proc. l.* 1 *c* 8.
BILDERBECK *loc cit.*
FRANCKENSTEIN *Diss. de prærogativis & præeminentiis Domus Austriacæ.*
SCHWEDER *Diss. de Sereniss Domus Austriacæ præeminentiis Juribus ac privilegiis præcipuis.*
GIOVANNI *Germ. Princ. lib.* 1. *c.* 4.

§. 7.

Von dem Königreich Burgund ist oben gehandelt worden, * mit welchem das Hertzogthum und Graffschafft Burgund nicht zu vermengen ist. Beyde sind nach Abgang der vorherigen Besitzer, an Franckreich kommen, darauf König Johannes die meiste dazu gehörige Länder, seinem dritten Printz Philippo Audaci gegeben, welcher mit der Flandrischen Erb-Tochter, die meiste Niederländische Provintzen an sich gebracht, sonsten auch

weiter

weiter, durch Kauff und sonsten erhalten hat; da sie dann weiter, durch dessen eintzigen hinterlassenen Princeßin Vermählung, an den nachmahligen K. Maximilianum I. und folglich an das Hauß Oesterreich gekommen sind, dadurch aber mit dem damahligen König in Franckreich, Ludwig dem XI. ein blutiger Krieg entstanden, der endlich solchergestalt beygeleget worden, daß das Hertzogthum Burgund, bey Franckreich geblieben, die Niederlande aber nebst der Graffschafft Burgund an K. Maximilian überlassen worden. Aus welchen Länder. K. Maximilianus I. nachgehends An. 1512. den Burgundischen Creys gemacht, ** und darüber weiter Kayser Carolus V. Anno 1548. den bekanten oben gedachten Vergleich mit dem Reich errichtet hat. ***

* 2. Buch 7. Cap.
** K. A. 1512 §. 11.
*** 1. Buch 20. Cap.

§. 8.

Es hat aber bereits, als die Oesterreichische Spanische Linie noch gedauret hat, Franckreich nicht nur vieles von diesen Landen an sich gezogen, sondern es haben sich auch die sieben vereinigte Provintzen, in die Freyheit gesetzet. Nach deren Abgang hat die Oesterreichische Teutsche Linie, den Uberrest von dem Burgundischen Creyß, durch den Rastädtischen Frieden behauptet, und daher wegen Burgund Sitz und Stimme auf die Reichs-Täge erhalten.

1. Buch 19. Cap.

§. 9. Es

§. 9.

Es hat aber der Hertzog von Burgund, seinen Sitz auf der geistlichen Fürsten-Banck, und alterniret mit dem Ertz-Bischof von Saltzburg; jedoch daß sonsten der Hertzog demselben vorgehet; wie auch der Burgundische Gesandte, allen anwesenden geist- und weltlichen Fürsten vorsitzet, und sich Serenissimi Circuli Burgundici Legatum schreibet. Sonsten verlanget der Hertzog ebenfals wie Oesterreich, ein Königliches Tractament. Was er zu dem Reich contribuiret, davon ist oben gehandelt worden.* Die Brabantische Unterthanen können ausser dem Fall der verweigerten Justitz, nirgends im Reich verkläget oder arretiret werden, welches Recht sie einer Begnadigung K. Caroli IV. von 1349. zu dancken haben, welche die Brabantische guldene Bulle genennet wird, und von vielen nachfolgenden Kayfern bestättiget worden. Gegen deren Mißbrauch aber, in dem Westphälischen Frieden Art. 9. und den letztern Wahl-Capitulationen das nöthige versehen worden.**

* 2. Buch 7. Cap.

** *Cap. Caroli VI. art.* 27. *Caroli VII. art.* 26. §. 4.

§. 10.

Sonsten hat von Hertzog Philipp dem Gütigen von Burgund, der Orden vom guldenen Vließ, welchen er wegen einer geleisteten Gelübde, den Catholischen Glauben wider die Unglaubigen zu beschützen und fortzupflantzen, An. 1429. zu Brügge gestifftet, seinen Ursprung. Die Ritter müssen auf die Treue ihres Fürstens, und auf die Beschir-

mung der Christlichen Religion schwören. Die Oesterreichisch-Spanischen Könige haben solchen ehedem allein ausgeben, nach deren Abgang aber, der letzt verstorbene Kayser und jetzige König in Spanien. In dem Wiennerischen Tractat von Anno 1725. ist aber verglichen worden, daß solches nach des Kaysers Todt, von letzterem wiederum allein geschehen solle, wiewohlen auch anjetzo, weilen vorgedachte Verbindung nicht beobachtet worden, Abseiten des Hauses Oesterreichs, jedoch mit Widerspruch der Cron Spanien, mit dessen Ertheilung fortgefahren wird.

IMHOF *not. proc. Lib.* 1. *c.* 8.
BILDERBECK 5ten Theil.
2. Abtheil. 3. Cap.

§. 11.

Auf der weltlichen Fürsten-Banck hat den ersten Sitz, der Hertzog von Bayern. Nachdem aber heut zu Tage, nebst dem Churfürsten kein besonderer regierender Hertzog von Bayern ist, sondern höchst derselbe, nach vestgesetztem Recht der ersten Geburt, alle diesem Durchlauchtigsten Hauß zustehende Länder besitzet, beziehet man sich allein auf dasjenige, was bereits oben angeführet worden.

5. Cap. §. 9. *seqq.*

§. 12.

Magdeburg ware ehedem eines des mächtigsten Ertz-Stiffter in Teutschland. Es hat Kayser Otto dem Grossen seine Stifftung und Ansehen zu dancken. Es hatte dieses Ertz-Stifft, und beson-

ders

ders dessen Haupt-Stadt, nach der Reformation der Religion wegen vieles auszustehen. Endlich ist dasselbe auffer 4. Aemter, Querfurth, Damm, Borck und Jüterbock, welche an das Hauß Sachsen erblich überlassen worden, in dem Westphälischen Frieden, nach Ableben des damahligen Administratoris Hertzogs Augusti von Sachsen, als ein weltliches Hertzogthum mit allen Regalien und Gerichtsbarkeiten, dem Hauß Brandenburg übergeben worden; * und führet nunmehro höchst dasselbe deshalben an diesem Ort Sitz und Stimme auf den Reichs-Tägen. Denn obgleich vorhero, auf der sogenanten Quer-Banck, der Administrator seinen Platz gehabt, hat dennoch der Chur-Brandenburgische Gesandte nach dessen Anno 1680. erfolgten Todt, diese Stelle jedoch mit Protestation der Pfältzischen Häuser eingenommen. **

* *Inst. Pac. art.* 11. §. 6. *seqq.*
Allgemein. Histor. *Lexicon*, *Tit.* Magdeburg.

** PFEFFINGER *ad Vitr. lib* 1. *Tit.* 15. §. 12 *not. b. b*
BILDERBECK Reichs-Staat 4ter Theil 8. Cap. §. 6.

§. 13.

Diesem folgen die Pfaltzgrafen, die nach Lautern, Simmern, Neuburg, Zweybrücken, und Veldentz, fünf besondere Stimmen führen. Vom Ursprung dieses Durchlauchtigsten Hauses und dessen Ländern, ist oben bereits gehandelt worden.* Hier ist allein zu mercken, daß Pfaltzgraf Stephanus, welcher Anno 1459. verstorben, zwey Herrn Söhne hinterlassen, als nemlich, Friderich der die Mittlere Chur-oder Pfaltz Simmerische Linie, und Ludewig der Schwartze, der die Zweybrü-

ckische Linie, von welcher die übrige Pfältzische Häuser abstammen, gestifftet; gestalten dessen Printz Alexander wiederum Ludovicum zu Zweybrücken, und Rupertum zu Veldentz zurück gelassen. Ersteren Printz und Folger Pfaltzgraf Wolfgang zu Zweybrücken hatte abermahlen drey Herrn Söhne, von dem ersten Philippo Wilhelmo die Neuburgische Linie, von dem zweyten Johann, die zu Zweybrücken, und vom dritten Carolo, die zu Birckenfeld abstammet. Gleichwie auch des älteren beyde Herren Söhne sich nochmahlen getheilet haben; und der älteste Wolfgang Wilhelm, die jetzige Chur-Linie, der zweyte Augustus aber die Sultzbachische gestifftet hat. Es sind aber diese sämtliche Linien nach und nach wieder zusammen gestorben, daß allein die Neuburgische oder die dermahlige Chur-Linie, die Sultzbachische und Birckenfeldische übrig sind.

* 5. Cap. §. 19. *seqq.*
** Hübners *Genealogi*sche Tabellen, Tabell 137. IMHOF *not. proc, lib.* 4. *cap.* 1.

§. 14.

Zwischen Neuburg und Zweybrücken hat der Hertzog von Bremen seinen Platz. Es ware vor diesem Bremen ein ansehnliches Ertz-Stifft, das Kayser Carl der Grosse gestifftet haben soll. In dem 30jährigen Krieg nahmen solches die Schweden ein, und behielten es in dem Westphälischen Frieden, als ein weltlich Hertzogthum, dergestalt daß es den 5ten Platz auf der weltlichen Fürsten-Banck haben solte: * Es schosse aber Ann. 1709. der Churfürst von Hannover dieser Cron, darauf ein ansehnlich Stück Geld vor, als nun hierauf

der

der König in Dennemarck, sich dessen Anno 1712. bemächtigte, überliesse er solches gäntzlich an hochbesagten Churfürsten gegen Erlegung 3. Millionen Thaler, welcher solches auch in dem erfolgten Frieden behalten hat. **

* *Instrument. Pac. art.* 10. §. 9.
** Historisches *Lexic. Tit.* Bremen.

§. 15.

Das Hauß Sachsen hat mit Bayern und Pfaltz wegen des Vorsitzes viele Irrungen gehabt, und will von einigen behauptet werden, als ob es solchen ehedem würcklich genossen, dahero es sich auch bißher jedesmahlen bey Anfang eines Reichs-Tags mit einer Protestation zu verwahren suchet. Es hat solches in dem Fürsten-Rath fünf besondere Stimmen, und zwar 1) der Hertzog von Gotha, wegen Altenburg, 2) Coburg, 3) der Hertzog von Sachsen-Weymar, 4) von Gotha, 5) von Eisenach; und die Stimme wegen Henneberg haben die Hertzoge mit dem Churfürstlichen Hauß, vermöge eines Anno 1660. errichteten Vergleichs, abwechslend.

§. 16.

Von dem Ursprung dieses Durchlauchtigsten Hauses, wie auch der Abtheilung in die Ernestinische und Albertinische Haupt-Linien, weniger nicht wie letztere zu der Chur gelanget ist, davon hat man oben bereits in etwas Erwehnung gethan. Deme ist hierbey zu setzen, daß Churfürst Friederich, der Gütige, zwey Printzen, als Ernestum, der die Ernestinische Linie gestifftet hat, und Albertum, den Behertzten, von welchem die Albertini-

sche Linie ihren Ursprung hat, hinterlassen. Erstere hat durch die Acht und darauf Anno 1532. erfolgte Gefangenschafft Johannis Friderici des Großmüthigen, die Chur verlohren, dessen Printz Johann Friederich II. oder der Mittlere, der ebenfals das Unglück gehabt, in die Reichs-Acht und Gefangenschafft zu gerathen, stifftete die Gothaische Linie, und dessen zweyter Printz, Johann Wilhelm die Altenburgische oder Weimarische. Jener hinterließ wiederum zwey Printzen, als Johannem Casimirum, der zu Coburg residirte, und Johan. Ernestum zu Eisenach, welche zwey Linie aber ausgestorben sind. Dieser hatte dagegen zwey Söhne, als Friedrich Wilhelm zu Altenburg, und Johannem zu Weimar, die zwey Linien stiffteten, von welchen die älteste im vorherigen Jahrhundert ausgegangen. Die Weimarische Linie haben Hertzog Wilhelm zu Weimar und Hertzog Ernestus zu Gotha beyde Hertzogs Wilhelms Printzen fortgepflanzet. Die erste Linie ist wieder in Weimar an sich selbst und Eisenach getheilet worden, welche letztere aber vor gantz kurtzem ausgestorben ist. Von Hertzogs Ernesti des Frommen Nachkommenschafft zu Gotha, sind dagegen die Linien Sachsen-Gotha, Coburg, Meinungen-Römhild, Eisenberg, Hilburghausen und Saalfeld entstanden, von welchen wiederum Coburg, Eisenberg und Römhild abgegangen sind.

Hübners *Genealogische* Tabellen/ Tabell 158. *seqq.*

§. 17.

Was die Chur-Linie betrifft, hat sich solche durch Churfürst Johann Georgs vier Printzen in 4. Linien gethei-

getheilet. Es hat nemlich Johann Georg II. die Chur-Linie fortgeflantzet, Augustus die Weissenfelßische, Christianus die Merseburgische und Mauritius die Zeitzische gestifftet, von welchen die Merseburgische wieder ausgegangen, und der Zeitzischen gleiche Schicksahle vorstehen *. Das Chur-Hauß Sachsen hat vermöge des Testaments Churfürsts Georgii I. mit dessen Neben-Linien in Gemeinschafft, die Archive, Gold- und Berg-Wercke, die Preusische, Pommerische und Französische Sachen, die Unterhaltung des Cammer-Gerichts zu Wetzlar, die Reichs- und Creys-Anlagen, die Gesandschafften, die das gantze Land betreffen, das Consistorium zu Leipzig, die Churfürstlichen Land-Täge und was dahin gehöret, das Ober-Hoff-Gericht zu Leipzig nebst der Universität. Mit der Ernestinischen Linie aber hat das Chur-Hauß gemeinschafftlich die Privilegia de non appellando & non evocando subditos, die besonderen Austräge, die Erb-Verbrüderung und Erb-Vereinigungen sowohl unter sich, als mit der Cron Böhmen, Hauß Brandenburg, Hessen, und die Ansprüche auf Jülich, Cleve und Bergen. **.

* HUBNER *loc. cit. Tab.* 167. *seqq.*

** IMHOF *not proc, lib* 4 *c.* 2.

BILDERBECK 5ter Theil 2te Abtheilung 4. Cap. §. 5. 6.

§. 18.

Hierauf haben die Marggrafen von Brandenburg, Culmbach und Anspach, ihre Sitz und Stimme in dem Fürsten-Rath. Von dem Ursprung dieses Durchlauchtigsten und nunmehro Königlichen Hauses ist oben bereits gehandelt wor-

den. Beyde dermahlige Linien, stammen von Churfürst Johann Georg von Brandenburg, als Marggraf Christian zu Bareuth, und Joachim Ernst zu Onolzbach.* Sie besitzen ansehnliche Länder in Francken, nebst dem Uberbleibsel von dem Burggrafthum Nürnberg; ** sonsten haben sie viele hohe Gerechtsamen mit dem Königlichen Chur-Hauß gemeinschafftlich: als die Mit-Belehnung dessen Länder, die Erb-Verbrüderung mit dem Hauß Sachsen und Hessen, die Erb-Vereinigung mit der Cron Böhmen; jedoch haben solche wegen Preussen keine gewisse Hoffnung zu der Erb-Folge. Sonsten haben Hochdieselbe das Mit-Ausschreib-Amt in dem Fränckischen Creys und zwar nach dem Anno 1712. zu Grünhausen errichteten Vertrag Wechselsweise von drey Jahr zu drey Jahr. Sie haben auch sonsten noch unterschiedene hohe Privilegien, als die Schutz-Gerechtigkeit über das Keßler-Handwerck zu Bayersdorf und dazu gehörigen District, nebst der Verleyhung vieler Lehen in dem Hertzogthum Oestereich. Das Privilegium de non evocando & non appellando, wann die Summ unter 800. Rheinischen Gulden ist. In Injurien-Sachen, Schlägereyen und Verwundungen aber hat gantz keine Appellation statt. Sie sind auch vom Kayser Ludewig von Bayern wegen der Müntze zu Neustadt, Zein, Bareuth und Culmbach, ingleichem, wegen der Zölle und Mühlen, vom Kayser Friederic. III. begnadiget, anderen Privilegien die Sachen betreffen, die nunmehr zu der Landes-Hoheit durchgängig gezehlet werden, nicht zu gedencken. ***

* Hübners *Genealogische Tabellen, Tab.* 181. und 182.

** Stü-

** Stübner *Diss. de Buggraviatu Norimbergensi.*
BILDERBECK *loc. cit c.* 7.
IMHOF *not. proc. loc. cit. cap.* 3.

§. 19.

Weiter hat Sitz und Stimme in dem Fürsten-Rath der Churfürst von Hannover, a) wegen des Hertzogthums Zell, b) Calenberg, sodann c) der Hertzog von Braunschweig, und d) wieder der Churfürst wegen Grubenhagen, welches Votum der letzt verstorbene König in Engelland 1715. Hertzog Anton Ulrich auf Lebenslang überlassen hatte, nachdem solcher wegen der vom Kayser Josepho Anno 1703. in ein Fürstenthum erhobenen Graffschafft Blanckenburg nicht zu Sitz und Stimme gelangen können. Von der treflichen Ankunfft und ehemahligen Macht dieses Durchlauchtigsten Hauses ist bereits oben gedacht worden; es theilet sich solches in die Braunschweigische und Lüneburgische Haupt-Linie. * Von letzterer ist an besagtem Ort bereits ausführlich gehandelt worden, hier ist allein zu erinnern, daß die Braunschweig-Lüneburgische Lande, ein aufgetragenes Lehen sind, und darinnen die Erbfolge beyderley Geschlechts statt hat. b) Daß die Land-Stände noch vieles darinnen zu sagen haben, und dreyerley Sorten sind, als Prälaten, Adeliche und Schrifftsässige Städte. c) Daß beyde Häuser in einer Mit-Belehnschafft stehen, und bey ihnen das Seniorat eingeführet ist, daß solches nicht ehender die Lehen empfangen darf, als wann der Lehen-Herr oder der älteste regierende Herr stirbt. d) Ist das Recht der Erst-Geburt längstens bey diesem Durchlauchtigstem Hauß eingeführet, e)

Hat daſſelbe in dem Nieder-Sächſiſchen Creys das Con-Directorium. ** Sonſten hat auch dieſes hohe Hauß ſtattliche Privilegia, als das Jus de non appellando, wann die Summ nicht über 2000. Gold-Gulden iſt: Iſt aber eine Summe liquid, oder es betrifft die Sache nur Injurien und dergleichen, findet gantz keine Appellation ſtatt, und wann es ſelbſt belanget wird, hat es binnen zwey Monat das Recht der Wahl an welchem Reichs-Gericht es ſich einlaſſen will. ***

* Hübners *Geneal.* Tabell. Tabell. 190. 191.
** *Inſtrum. Pac art.* 10. §. 10.
*** IMHOF *Not. proc. lib* 4. *lit.* 4.
BILDERBECK *loc cit. cap.* 8.
PFEFFINGER *ad Vitr lib.* 1. *tit.* 16. §. 20. *not.* g.

§. 20.

Sodann hat Chur-Brandenburg wegen Halberſtadt auf dem Reichs-Tage Sitz und Stimme. Es ware daſſelbe ehedem ein Bißthum, daß vom Kayſer Carl dem Groſſen, oder deſſen Sohn Ludwig dem Frommen ſoll geſtifftet worden ſeyn. Solches liegt im Nieder-Sächſiſchen Creys, und iſt nach dem Weſtphäliſchen Frieden als ein weltliches Fürſtenthum dem Chur-Hauß Brandenburg überlaſſen worden *, welches dahero auf der weltlichen Fürſten-Banck Sitz und Stimme hat. **

* Allgemeines Hiſtoriſches *Lexicon*, *Tit.* Halberſtadt.
** *Inſtr. Pac. art.* 11. §. 1.
PFEFFINGER *ad Vitr*, 1. *tit.* 15. §. 13. *not.* o.

§. 21.

§. 21.

Hierauf folget der Hertzog von Bremen, und Verden, wegen letzteren Bißthums, das Kayser Carl der Grosse gestifftet gehabt. Nach der Reformation hat es sich zu der Lehre Lutheri bekennet, und unterschiedene Schicksahle erdulten müssen, biß es endlich in dem Westphälischen Frieden, der Cron Schweden als ein weltlich Hertzogthum überlassen worden, dergestalten daß solche deshalben Sitz und Stimm auf die Reichs-Tage nach seinem ehemahligen Rang auf der geistlichen Fürsten-Banck nunmehr auf der Weltlichen haben solte; welche es aber Anno 1709. an den Churfürsten von Hannover versetzet gehabt, deme es vermöge eines Anno 1719. geschlossenen Tractats auf beständig überlassen worden. **

* *Instr. Pac. art.* 10. §. 9.
** Histor. Lexicon *Tit.* Verden.
PFEFFING. *loc. cit. not. p.*

§. 22.

Hier folgen die Hertzoge von Würtemberg. Von dem Ursprung dieses Durchlauchtigsten Hauses, sind die Geschicht-Schreiber unterschiedener Meinung, ob es gleich gemeiniglich von Königlich-Fränckischem Geblüth, und zwar einem Verwandten Königs Clodovai abgeleitet wird: Soviel ist gewiß, daß sich die Vorfahren der Hertzoge anfänglich Herrn zu Beitelsbach geschrieben. Kayser Henricus IV. hat Conradum, Herrn zu Beutelsbach, Würtenberg und Löwenstein, zu einem Grafen von Würtenberg gemacht, und Anno 1495. Kayser

ser Maximilianus, Graf Eberhard auf dem Reichs-Tag zu Worms zum ersten Hertzog zu Würtenberg ernennet. Hertzog Friedrich der An. 1608. gestorben, ist der Stamm-Vatter des jetzt lebenden Hauses; dessen Printz Johann Friedrich hat die Stuttgardische, und dieses 2ter Printz Friedrich die Neustädtische Neben-Linie gepflantzet, die aber wiederum auf dem Aussterben stehet. Dessen dritter Printz Ludwig Friedrich hat die Mömpelgardische Linie gestifftet, die bereits ausgestorben ist, und der 5te Julius Friedrich, die Julianische, die sich ebenfalß in die Schlesische und Weitlingische Linie theilet, davon letztere gäntzlich ausgestorben ist, erstere aber sich in unterschiedene Neben-Linien weiter ausgebreitet hat.

Hübners *Genealogische Tabellen/ Tabell.* 202. & *seqq.*

§. 23.

Sonsten hat dieses Hauß treflichen Anwachs gehabt. Stuttgard hat es durch Heyrath von der Marggraffschafft Baden an sich gebracht, von den Grafen von Aurich hat es die Stadt und Schloß Herrenberg mit 13. Dörffern; weiter die Grafschafft Calbe von den Grafen dieses Nahmens, item die Graffschafft Geuningen im Klettgau; von dem Pfaltzgrafen von Tübingen hat es die Stadt gleiches Nahmens erkauffet; ihm ist auch die Graffschafft Vaisingen heimgefallen; das Hertzogthum Teck hat es theils erkauffet, theils durch Heyrath an sich gebracht, wie es auch die ausgestorbene Graffschafft Ahlen erhalten, ingleichem

Mom-

Mömpelgard. Ebenfals hat es einige Helffenstei-nische und Straßburgische Aemter erkauffet; auch das Hertzogthum Oels in Schlesien durch Heurath an sich gebracht, nebst den Herrschafften Stern-berg und Metzibar in Schlesien, andern Zuwachs zu geschweigen.* Wie aber der Schwäbische Bund Hertzog Ulrich im 16ten Seculo wegen den Befeh-dungen mit der Stadt Reutlingen seiner Lande entsetzet, und solche nachgehends dem Hauß Oester-reich abgetretten, auch was weiter desfals vorge-gangen, davon ist oben gehandelt worden.**

* BILDERBECK *loc. cit. cap.* 10.
** 1. Buch 23. Cap.

§. 24.

Dieses Durchlauchtigste Hauß hat vermöge des-sen besondern Verdiensten gegen den Kayser und Reich tresliche Vorrechte erlanget. 1) Ist der Hertzog von Würtemberg nicht allein ausschreiben-der Fürst, sondern auch Director des Schwäbi-schen Creyses. 2) Ist er befreyet von dem Hoff-Gericht zu Rothweil nebst den Land- und Stadt-Gerichten in Schwaben, wie auch den Westphä-lischen heimlichen und allen andern ausländischen Gerichten, und kan an die höchste Reichs-Gerich-te unter der Summ von 2000. fl. nicht appelliret werden. 3) Verlanget hochbesagter Hertzog das Reichs-Jägermeister-Amt, wegen der Graff-schafft Aurach und wegen der Graffschafft Grönin-gen, die Reichs-Sturm-Fahne zu führen.* 4) Hat dieses Hauß wegen Würtenberg eine, und

wegen

wegen Mömpelgard abermahlen eine Stimme auf den Reichs-Tägen, hat auch wegen Teck noch eine weitere Stimme verlangt; solche aber, ohngeachtet der Kayser solches billig erkant, bißhero nicht erhalten. 5) Hat der Hertzog von Würtemberg die Schutz-Gerechtigkeit über der Stadt Reutlingen. 6) Bestehen die Lands-Stände aus Prälaten, Vögten und Deputirten Burgermeister und Städten, da sich die Ritterschafft bey der Vertreibung Hertzogs Ulrichs von der Landsässigkeit losgewickelt und Reichs-Unmittelbar gemacht, daß also die Ritterschafft und Vasallen in Würtenberg nicht mehr als Land-Stände angesehen werden, und auf den Land-Tägen erscheinen. Von dieser Materie hat überhaupt weitläufftig gehandelt.

von Peil *de meritis Serenissi. Würtembergica Domus im Imperium.*

THUCELII *Electa jur Publ. de* 1694. *cap.* 4.

LUDEWIG *de prærogat. Würtembergici Ducatus, præsertim adversus appellationes, avocationes & austregas.*

PFEFFING. *ad Vitr. lib.* 1. *Tit.* 16. §. 10. *not b.*

§. 25.

Das Durchlauchtigste Hauß Hessen, hat einen so treflichen Ursprung, als eines der Fürstlichen Häuser. Mütterlicher Seite stammet solches von denen Landgrafen in Hessen und Thüringen ab, welchen der Kayser Conradus II. unter diesem Reichs-Amts-Nahmen, alle die Rechte und Gewalt gegeben, die die alte Hertzoge von Thüringen gehabt; §. 24. Vätterlicher Seits aber, von den Hertzogen von Braband, die aus Königlich-Fränckischem Stamme abgeleitet werden; gestalten Henricus Puer, Hertzog Henrichs des V. von Braband

band Printz gewesen, der als nächster Erbe, bey Ausgang des Thüringischen männlichen Stammes, dieses Land in Besitz zu nehmen suchte, sich aber endlich mit Marggraf Henrich dem Erleuchteten zu Meisen, der ebenfals wegen seiner Frau-Mutter, einen Anspruch darauf machte, vergleichen müssen, daß er diesem das Landgrafthum Thüringen überlassen, sich aber Hessen vorbehalten hat. Es ist zwar in diesem Durchlauchtigsten Hauß bereits im 14ten Jahrhundert, das Recht der ersten Geburt eingeführet, aber nicht jederzeit darauf gehalten worden, biß letzlich Landgraf Philipp der Großmüthige gantz Hessen wiederum zusammen besessen, aber auch solches unter seine vier Printzen gleichergestalt getheilet, daß der älteste, Wilhelmus der Weisse zu Cassel, vier Achtheil, Ludwig zu Marburg zwey Achtheil, der 3te Philipp II. zu Rheinfelß ein Achtheil, und Georg I. zu Darmstadt abermahl ein Achtheil erhalten hat. Als der Landgraf Philipp zu Rheinfelß 1583. ohnvererbet diese Welt verlassen, vertheilten sich Cassel und Darmstadt in dessen Verlassenschafft; als aber auch Ludwig zu Marburg 1604. auf gleiche Weise versturbe, entstunde zwischen den beyden übrig gebliebenen Linien, wegen der Erb-Folge aus Veranlassung dessen Testaments, viele Zwistigkeiten, die endlich solchergestalt beygelegt worden, daß Hessen-Cassel, die Nieder-Graffschafft Catzen-Elnbogen, nebst der Hennebergischen Stadt Schmalkalden, dazu gehörigen Vogteyen und dem Antheil an Umstadt verblieben; Hessen-Darmstadt aber, der Giessische Theil, nebst der Helfte von dem Marpurgischen gehören solte, welcher Vergleich

gleich auch in dem Westphälischen Frieden bestätiget worden. * Es haben sich beyde hohe Häuser zu Erhaltung deren fernern Wachsthum und Fürstlichen Ansehens verglichen, daß in jedem derselben, nur ein regierender Herr seyn solte, auch dieses abermahlen eingeführte Primogenitur-Recht, durch Kayserl. Majestät sowohl als auch nachgehends, als dieserhalben Zwistigkeiten vorgefallen, sowohl in dem Westphälischen Frieden und letzten Reichs-Abschied §. 188. bestättigen lassen. Das Hauß Hessen-Cassel hat zu Neben-Linien die Rheinfelßische, die sich wieder in die Rothenburgische und Wanfriedische theilet, das Darmstädtische aber, die Homburgische. **

* *Instrum. Pac. art.* 15. §. 3.

** Hübners *Genealogische* Tabell. Tabell 208. *seqq.*

§. 26.

Das Durchlauchtigste Hauß Hessen hat trefflichen Anwachs gehabt. Denn nebst dem Pago Hessen, welcher ehedem gleich Braunschweig und Lüneburg, eine erbliche Herrschafft von grosser Wichtigkeit war, und nach einiger Meynung unter keinem Hertzog gestanden hat, wie auch den sonstigen Stamm-Güthern die Henricus Puer aus der Thüringischen Erbschafft bekommen, und nachgehends ein Theil davon, gleich wie Henrici Leonis von Braunschweig Erben gethan, dem Kayser und Reich zu Lehen auftragen, und in eine Landgraffschafft oder Fürstenthum verwandlen lassen, ** hat solches, ohne eine ansehnliche Zahl eintzler Schlösser und Dörffer, die es an sich gebracht, Treffurt an der Werra, die Herrschafft Itter und

Schmal-

Schmalkalden, ein Stück von der Grafschafft Diez, die Herrschafft Eppstein, die Grafschafft Ziegenhain und Nidda, nebst Battenberg, Catzenelnbogen, ein Stück von der Grafschafft Schaumburg, die Abtey Hersfeld, nebst der Reichs-Vogtey Erb-Schutz und Pfandschafft in der Stadt Wetzlar, ein Stück von der Grafschafft Büdingen und Isenburg, nebst der Anwartschafft auf den übrigen Theil, und letzlich die Grafschafften Hanau, Müntzenberg und Lichtenberg überkommen, wiewohlen unter beyden Häusern selbsten hierüber Streit entstanden. Endlich ist auch hierweiter das Geleits-Recht, durch die gantze Wetterau als ein besonderes Vorrecht nicht zu vergessen. Sonsten hat dieses Durchlauchtigste Hauß die Erb-Verbrüderung mit Sachsen und Brandenburg, wie auch Braunschweig-Lüneburg. Dagegen hat es aber auch hochdemselben an Abgang und Verlust nicht gefehlet. Denn besonders hat es das schöne Hertzogthum Braband bey Abgang der regirenden männlichen Linie 1429. ohngeachtet die Brabandische Stände den damahligen Landgraf Ludwig den Friedsamen, zu der Erbfolge beruffen, wegen der Uebermacht des Burgundischen Hauses nicht in Besitz kommen können. Endlich ist noch zu erinnern, daß dieses Durchl. Hauß im Fürsten-Rath drey Stimmen, als erstlich von den zwey Haupt-Linien jede eine, und sodann das Hauß Cassel wegen Hertzfeld die dritte hat §. 45 Gleichwie auch dasselbe nebst denen eigenen Regierungen das samtliche Hoff- und Revisions-Gericht zu Marburg hat. Es geniesset des Privilegii de non appellando auf 1000. Rheinische Gold-Gulden, und zwar

muß in den übrigen Fällen zuvorderst an die errichtete Ober-Appellations-und sodann an die Reichs-Gerichte vermöge Privilegii Ferdinandi II. von 1631. und Ferdinandi III. von 1650. appelliret werden. Die Printzen, Darmstädtischer Linie, werden auch nach erhaltenem Kayserl. Privilegio in dem 18ten Jahr majorenn. Die Land-Stände bestehen aber in Prälaten, Adel und Städten.

* KAYSER *de Hassia a subjectione Ducum ab antiquo libera*

** AYERMANNS Einleitung zu der Hessischen Historie 4. Abtheil. 1. Cap.

*** WEBERI *Emblemata Hassiaca.*
IMHOF *not. proc. lib. 4. cap. 7.*
BILDERBECK *l. c. cap. 9.*
ESTOR *Specimen I. jur. Publ. Hassiaci.*

§. 27.

Die Marggrafen von Baden und Hochberg, haben in dem Fürsten-Rath drey Stimmen, als wegen Baden-Durlach und Hochberg; die beyde Häuser alterniren nach dem Alter der Marggrafen unter sich, auf Reichs- und Creyß-Tägen, * Sie stammen von den Hertzogen von Zähringen ab, welches Land dieselben durch Heurath an sich gebracht haben. Marggraf Christophorus I. der 1521. gestorben, besaß alle Badische Lande zusammen, dessen ältester Printz Bernhardus IV. aber hat die heutige Badische und Ernestus die Durlachisch Linie gestifftet.

* *Instr. Pac. art. 4. §. 26.*
Hübners *Genealogische Tabell / Tabel. 230. segq.*

§. 28.

§. 28.

Dieses Hauß hat treflichen Anwachs gehabt. Denn nebst der schönen und fruchtbaren Marggrafschafft Baaden, hat Hermannus III. mit seiner Gemahlin, eine Pfaltzgräfin bey dem Rhein, die Aemter Durlach, Heidelsheim, Ettlingen und Pfortsheim bekommen; weiter hat solches die Gräffliche Ebersteinische Lande erheyrathet; die Herrschafft Rötheln durch eine Donation überkommen. Die Graffschafften Usenberg und Renzinger, theils durch Kauf, theils durch Heyrath erhalten, desgleichen die Graffschafft Sponheim grösstentheils, wie auch die Herrschafften Möhlberg, Lohren, Rochenmachen, Herspringen / Uselndingen, Badenweiler und Gnützberg ebenfals an dieses Hauses gekommen sind. Dagegen dasselbe das Hertzogthum Oesterreich und Steyermarck nebst Welsch-Neuburg erhalten aber wieder verlohren hat. Sonsten haben die Marggrafen auch unterschiedene eigene Begnadigungen, als de non evocando subditos; imgleichem daß die unehelichen Kinder, in ihren Landen, ihnen gehörig sind. Uebrigens ist hier hauptsächlich zu mercken, daß in diesem Land, gleichwie in der Chur-Pfaltz, keine Land-Stände sind.

BILDERBECK *loc. cit. c.* 12.
Historisches *Lexicon, Tit.* Baaden.
PFEFFINGER *ad Vitr Lib.* 1. *Tit.* 17. § 13. *not.*
SCHURTZFLEISCH *Diss. de rebus Badensibus.*

§. 29.

Nunmehro trifft die Ordnung die Hertzoge von Mecklenburg, welche von den alten Königen der

Obotritten und Heruler abstammen. Zu Zeiten Hertzogs Henrichs des Löwens von Sachsen, sind sie genöthiget worden, den Königlichen Titul abzulegen, sich zu dem Christlichen Glauben zu wenden, und mit dem dermahligen Mecklenburgerland zu vergnügen, da sie sich dann Fürsten zu Wenden und Herrn zu Mecklenburg geschrieben haben. Kayser Carolus IV. hat endlich dieses Durchlauchtigste Hauß zu würcklichen Reichs-Fürsten gemacht. Letzlich hat sich dasselbe, durch Hertzogs Johannis IV. der Anno 1592. verstorben ist, zwey Fürstl. Söhne, in zwey Haupt-Lande getheilet, gestalten der älteste Adolph Friederich die Linie zu Schwerin, und der zweyte Johannes Albertus die zu Güstrov gestifftet hat. Erster hinterliesse eine zahlreiche Nachkommenschafft, durch welche wiederum unterschiedene Neben-Linien entstunden, von welchen die zu Streliz übrig ist. Die Güstrovische Linie ist aber Anno 1695. gäntzlich ausgestorben; Darüber es zwischen vorangezogenen zwey Linien, zu einem Succeßions-Streit kommen, da sich auf Seiten Schwerin auf die älteste Linie, auf Seiten Streliz aber, den näheren Grad gegründet worden, der endlich Anno 1701. zu Hamburg durch gütlichen Vergleich dahin beygelegt worden, daß Streliz das Fürstenthum Ratzeburg und den Stargardischen District, nebst jährlichen 9000. Thaler von den Baitzenburger Zoll Gelder haben solle; sonsten aber ist das Recht der ersten Geburt vest gesetzet worden.

Hübners *Genealogische Tabellen / Tabell.* 194. 95. 96.

§. 30

§. 30.

Als dieses Durchlauchtigste Hauß durch den Westphälischen Frieden an die Cron Schweden den treflichen Hafen Wißmar samt der Feste Wallfisch und den Aemtern Porl und Neuern Closter abtretten müssen, hat solches zu seiner Gnugthuung die Bißthümmer Schwerin und Ratzenberg, unter dem Titel zweyer weltlichen Fürstenthümmer erhalten, nebst einem Magdeburgischen und Halberstädtischen, wie auch die Revenüen von zwey Straßburger Canonicaten, nebst den beyden Johannitter-Commenthureyen Mirau und Nemorau. *. Es hat dieses Hauß auf den Reichs-Tägen vier Stimmen, als wegen Schwerin und Güstrau, sodann vorerwehnten beyden Bißthümmern. Ubrigens stehen die Hertzogen von Mecklenburg mit dem Hauß Brandenburg von 1323. in einer Erb-Verbrüderung, welche Anwartschafft vermöge eines mit der Schwerinischen Linie Anno 1708. errichteten Verglichs, erneuert und darauf von dem Königlichen Chur-Hauß der Wappen und Titul von Mecklenburg angenommen worden. Ubirgens haben in diesem Land die Stände vieles zu sagen. Die Strittigkeiten die der Hertzog mit dem Adel gehabt, und was deshalben vor dem Reichs-Hoff-Rath vorgefallen, kan bey dem Faber und sonsten nachgeschlagen werden.

BILDERBECK *loc. cit. cap.* 11. §. 13.
PFEFFINGER *ad. Vitr. Lib.* 1. *Tit.* 16. §. 10. *not. m.*
SCHURTZFLEISCH *res Mechlenburgica.*

§. 31.

Sodann hat Sitz und Stimme der König in Schweden wegen Vor-Pommern, und das Königliche Chur-Hauß Brandenburg wegen Hinter-Pommern. Die ehemahligen Hertzoge sollen mit denen von Mecklenburg gleichen Ursprung gehabt haben; sie sind in dem 12ten Jahrhundert zum Christlichen Glauben gebracht worden. Das Land ist hauptsächlich fast jederzeit in zwey Haupt-Linien, als in die Vorder- und Hinter-Pommerische getheilet worden, obgleich diese Abtheilung zu unterschiedenenmahlen geändert worden. Vermöge eines Anno 1529. zu Gremnitz in der Marck errichteten Vertrags, hat das Durchlauchtigste Hauß Brandenburg die eventuale Erbfolge auf dieses schöne Land erhalten; als aber der letzte Hertzog Bogislaus XIV. Anno 1637. verstorben, war Schweden im Besitz dieses Hertzogthums, an welche Cron in dem Westphälischen Frieden gantz Vor-Pommern samt Stettin, Gartz, Dam, Gelnau die Insul Wallin, der Oder-Strohm und Frisch-Haff, gegen anderwärtige Genugthuung überlassen worden. Bey dem letzten Unglück Königs Caroli XII. verlohr Schweden dieses gantze Land; in dem Anno 1720. zu Stockholm geschlossenem Frieden aber, wurde dem König in Preussen die Stadt Stettin mit dem dazu gehörigen gantzen District, zwischen der Oder- und Pehne-Strohm, nebst denen Insuln Wallin und Usedan, samt denen Ausflüssen der Suine und Dievenau, dem Frischen Haff und Oder, biß sie in die Pesne fliesset, und ihren Nahmen verliehret, also abgetretten, daß

der

der Pesns-Strohm die Gräntze seyn solte, das übrige aber an Schweden zuruck gegeben.

Histor. Lexicon *Tit.* Pommern.
PFEFFINGER *ad Vitr. l. c. not. k.*

§. 32.

Sonsten ist hier noch zu mercken, daß auf den Reichs-Tägen die Häuser Würtemberg, Hessen, Brandenburg, Mecklenburg und Pommern alterniren; jedoch daß immer der Anfang von Würtemberg gemacht wird. * In welche Abwechselung auch das Hauß Hollstein genommen zu werden verlanget, es hat aber, ohngeachtet der Kayserl. Hoff sich dessen selbst angenommen, dazu nicht völlig gelangen können. Ubrigens handelt von dieser Sache umständlich. **.

* MASCOV. *Princ Jur Publ. Lib 4. c. 6.*
** PFEFFINGER *ad Vitr. Tom. 2. p. 42.*

§. 33.

Weiter hat das Königliche Chur-Hauß Braunschweig wegen dem Hertzogthum Lauenburg Sitz und Stimme. Es gehörte vor Zeiten zu dem Stück von dem alten Hertzogthum Sachsen, damit Kayser Friedrich der erste, Graf Bernhard von Anhalt unter dem Titul des Hertzogthums Sachsen beliehen hatte, welches sein Printz Albertus der I. zusammen besessen hat; dessen Söhne aber Albertus II. und Johannes theilten solches, dergestalt, daß ersterer Ober-Sachsen bekommen und zu Wittenberg residirte, letzterer aber Nieder-Sachsen und zu Lauenburg sein Hoff-Lager aufschluge, von welchem alle Hertzoge von Sachsen-

Lauenburg abstammen. * Als der letzte Hertzog Julius Franciscus Anno 1689. versturbe, fanden sich viele hohe Prätendenten und hauptsächlich Chur-Sachsen, wegen der Erb-Verbrüderung und Expectantz, das daher vor allen sich in den Besitz zu setzen suchte; Allein der Hertzog Georg Wilhelm zu Braunschweig-Zell, depossedirte Chur-Sachsen, unter dem Vorwand, als Creys-Ausschreibender Fürst und Obrister des Nieder-Sächsischen Creyses, und machte endlich selbsten von Hertzog Henrich dem Löwen einen Anspruch. Darauf sich Anno 1697. beyde Häuser solchergestalten verglichen haben, daß Chur-Hannover gegen Erlegung einer grossen Summe Gelds, das Land behalten, Chur-Sachsen aber in der Mit-Lehenschafft blieben, und bey Abgang dieser Linie die Erbfolge haben, auch den Wappen und Titul von Engern und Westphalen führen solle.** Uebrigens kan man von allen gemachten Ansprüchen die Gründe in der Kürtze finden.***

* Hübners *Geneal.* Tabell Tabell. 152. 53.
** Historisches *Lexicon*, *Tit.* Lauenburg.
*** PFEFFING. *ad Vitr. loc. cit. not. o.*

§. 34.

Hierauf hat der König von Dennemarck als Hertzog zu Hollstein, und ebenfals der Hertzog von Gottorp Sitz und Stimme auf den Reichs-Tage.* Daß die Hollsteinische Landen ehedem zu dem weitläufftigen Hertzogthum Sachsen gehöret, und die Grafen von Hollstein von demselben beliehen worden, hat keinen Zweifel; Es haben sich aber solche bey Auseinander-Setzung dieses Hertzogthums

Reichs-

Reichs-unmittelbar gemacht, und von der Cron Dennemarck das Hertzogthum Schleßwig dazu erhalten. Die dermahlige Hertzoge stammen aus dem Hauß der Grafen von Oldenburg und Delmenhorst ab, gestalten Graf Christian der zuvor die Crone Dennemarck erhalten, diese Länder nachdem sein Vetter der letzte Graf von Hollstein, Adolph, von den Grafen von Schaumburg verstorben, dieses Land an sich gebracht, und ist Anno 1474. Hollstein, Stormarn und Ditmarsen, in ein Hertzogthum verwandelt worden.

§. 35.

Es führen solchemnach, die Könige von Dennemarck vätterlicher Seite, von den Grafen von Oldenburg, und mütterlicher Seits von Grafens Adolphs von Hollstein Schwester, Hochgedachten Königs Christiani Enckelin ihren Stamm her. König Friedrich hinterließ zwey Printzen, von welchen König Christianus III. die Königlich- oder Hollsteinisch-Glückstädtische, Hertzog Adolph aber, die Hollstein-Gottorfische Linie gestifftet hat, da von erstere sich wiederum in viele Neben-Linien ausgebreitet hat.

Hübners *Genealogi*sche Tabellen / Tabell 217. *seqq.*

§. 36.

Es sind, schon gedachter massen, allein zwey Haupt-Linien, als Glückstadt und Gottorpf, welche das Recht der ersten Geburt eingeführet haben. Unter beyden Häusern ist aber wegen der von der Königlichen Linie verlangten Lehnbarkeit des Gottorfischen Antheils Schleßwigs, vermöge,

der Theilung Königs Christians des III. vieler Unwillen entstanden; und obgleich durch unterschiedene nachhero geschlossene Vergleiche, als von 1660. 79. und 1700. dieses Land vor Souverain erkant wurde, hat dennoch die Crone Dennemarck Anno 1709. in der Minderjährigkeit des Hertzogs bey Gelegenheit des Kriegs, mit König Carl dem XII. und der Alliantz in der sein Herr Vatter mit Schweden gestanden, die gantze Gottorfische Erb-Lande eingenommen, solchergestalten, daß der König in Dennemarck zuerst 1720. zu Restitution des Hollsteinischen, biß anhero aber nicht des Schleßwigischen Antheils vermocht werden können.

BILDERBECK *loc. cit. cap.* 13.
PFEFFING. *ad Vitr. l. c. not. n.*

§. 37.

Es haben die Hertzogen die Ditmarschen endlich unter sich gebracht, wie auch die ansehnliche Grafschafft Oldenburg, nachdem die Grafen 1667. ausgestorben, erhalten, wiewohlen wegen letzterer Hollstein-Gottorf, Glückstadt und Plön in Zwistigkeit gerathen, dadurch endlich solche gäntzlich an dem König von Dennemarck, als Hertzog zu Glückstadt, nachdem er sich mit Plön verglichen, durch einen Reichs-Hoff-Raths-Schluß kommen ist. Desgleichen auch dieses hohe Hauß etwas von Schaumburg, als Anno 1640. der letzte Graf verstorben, erhalten hat; Höchstdasselbe hat sonsten trefliche Privilegia, als daß dessen Printzen nach zuruck gelegtem 18ten Jahr volljährig werden, daß in Injurien- und liquiden Schuld-

Sachen

Sachen gantz nicht, sonsten aber wann die Summ 1000. Gold-Gulden betrifft, appelliret werden kan. Uebrigens ist hierbey noch zu mercken, daß die Gottorfische Linie das nächste Erb-Recht auf Schweden und Moscau bey sich etwa dermahlen ereigneten Fällen zu haben scheinet, in Betracht erstern denn auch dem Hertzog vom Kayserl. Hoff und sonsten, der Titul Königliche Hoheit zugestanden worden.

§. 38.

Hierauf führet Chur-Brandenburg wegen Minden Sitz und Stimme auf den Reichs-Tägen. Dieses Stifft liegt in Westphalen, und ist vom Kayser Carl dem Grossen gegründet worden. Bey der Reformation hat es unterschiedene harte Schicksale auszustehen gehabt, biß es endlich in dem Westphälischen Frieden, als ein weltliches Fürstenthum, mit Sitz und Stimme auf dem Reichs-Tag an Chur-Brandenburg überlassen worden.

Instr. Pac. art. 11. §. 4.
Histor. Lexicon / *Tit.* Minden.

§. 39.

Das Hauß Savoyen hat ebenfals ehedem in dieser Ordnung Sitz und Stimme auf den Reichs-Tägen geführet. Es ist Amadäus II. vom Kayser Henrico V. zum Grafen von Savoyen und vom Kayser Sigismundo Graf Amadäus VIII. Anno 1416. zum Hertzog gemacht worden. Von der Aufnahme dieses Hauses ist oben im zweyten Buch bereits in etwas Erwehnung geschehen. Sein Sitz- und Stim-Recht auf den Teutschen Reichs-Tägen,

stammet

stammet ohne Zweifel von dem Hertzogthum Savoyen, und vieleicht von andern Stücken mehr, die es von dem ehemahligen Königreich Arelat besitzet, ab. Es wird der Hertzog zu Savoyen zu dem Ober-Rheinischen Creys gezehlet, und hat seinen Reichs-Anschlag. Es hat auch dessen Gesandter letzteren Reichs-Abschied noch unterschrieben, und hat auf dem jetzigen Reichs-Tag bey dessen Anfang ebenfals seinen Platz eingenommen. Sonsten hat dieses Hauß treffliche Privilegia, als das Vicariat durch Italien. Es hat den ersten Platz unter den Italiänischen Fürsten, auch das Recht zu adlen, und besitzet überdieß gegenwärtig das Königreich Sardinien.

PFEFFINGER *ad Vitr. L. 1. Tit. 16. §. 10. not. p.*

§. 40.

Weiter hat der Churfürst von Bayern wegen der Landgraffschafft Leuchtenberg in der Ober-Pfaltz Sitz und Stimm, welches Land diesem Durchlauchtigstem Hauß Anno 1649. nach dem Tod des letztern Landgrafens Maximiliani Adami heimgefallen ist.

Histor. Lexicon, *Tit.* Leuchtenberg.

§. 41.

Diesem folget das Durchlauchtigste Hauß Anhalt, welches an Alter und Fürtreflichkeit keinem Hauß in Teutschland das geringste nachzugeben Ursach hat, gestalten es schon im 5ten Jahrhundert bekant gewesen, und nachgehends den Nahmen der Grafen von Ballenstadt und Ascanien geführet hat. Es hat auch bereits ehedem die Chur

Sachsen

Sachsen und Brandenburg besessen; nachdem aber die Linien die solche ingehabt, ausgestorben, sind beyde von demselben wieder abgekommen. Der Stamm-Vatter des jetzigen gantzen Hauses ware Joachimus Ernestus, der Anno 1586. gestorben, und sämtliche Anhaltische Landen zusammen besessen hat. Er hinterließ acht Printzen, von welchen fünffe Erben gehabt, und der älteste Johann Georg die Dessauische, der 2te Christianus die Bernburgische, der 4te August die Plötzgauische, der 5te Rudolphus die Zerbstische, und der 7te Ludovicus die Cöthnische Linie gestifftet haben. Die Plätzgauische ist wieder ausgestorben, dagegen hat sich die Bernburgische in diese Haupt-Linie und die Hatzgerodische getheilet.* Sonsten ist noch zu gedencken, daß bey Abgang der Grafen von Oldenburg die Zerbstische Linie die Herrschafft Jevern und die Anwartschafft auf Kniphausen erhalten hat. Bey diesem Hauß ist zwar das Recht der ersten Geburt zuerst neu eingeführet; es führet aber nach dem Herkommen der Aelteste vom Hauß auf Reichs- und Creys-Tägen die Stimme, sintemahlen es, ausser daß solches die gefürstete Aebtißin von Gernrode vortritt, nur eine hat, empfähet auch Nahmens des gantzen Hauses die Lehen.

* BILDERBECK *loc. cit. cap.* 15.
IMHOF *not. proc. lib.* 4. *c.* 11.

§. 42.

Folgends hat der Hertzog von Mecklenburg wegen Schwerin Sitz und Stimme. Dieses Stifft ist unter Hertzog Henrich dem Löwen hierher geleget worden, da es ehedem in der verstörten Stadt Mecklen-

Mecklenburg gewesen ist; wiewohlen die Bischöffe nicht in der Stadt Schwerin, sondern zu Buzow residiret haben. Es ist dieses Stifft nebst dem von Ratzenburg, in dem Westphälischen Frieden, Herzog Adolph Friedrich von Mecklenburg-Schwerin, der dessen Administration ohnehin geführet hatte, zu Genugthuung gegen die an Schweden cedirte Stadt Wißmar überlassen worden.

Instrum. Pac. art. 12. §. 1.
Historisches *Lexic. Tit.* Schwerin.
PFEFFING. *ad Vitr. Lib* 1. *Tit.* 15. §. 13. *n.* xx.

§. 43.

Diesem folget Chur-Brandenburg wegen Camin, welches ehedem ein in Hinter-Pommern gelegenes Bißthum ware, das im 12ten Jahrhundert gegründet worden, und unter Pommern Landsässig gewesen ist. Es ist reformiret und endlich im Westphälischen Frieden mit Hinter-Pommern an das Hauß Brandenburg als ein weltlich Fürstenthum überlassen worden.

Histor. Lexicon / *Tit.* Camin.

§. 44.

Hierauf hat das Hauß Mecklenburg wieder Sitz und Stimme wegen des Bißthums Ratzenburg, das in dem 12ten Jahrhundert gestifftet worden. Die Stadt Ratzenburg gehöret zu Sachsen-Lauenburg, worinnen auch der Bischoff nichts gehabt, als den Dohm und einige darzu gehörige Häuser und Felder. Die Stiffts-Lande aber liegen im Mecklenburgischen. Nachdeme Anno 1554. Christophorus Hertzogs Alberti des Schönen von Mecklenburg

lenburg

lenburg Printz, die Lutherische Religion darinnen eingeführet, hat es keine ordentliche Bischöffe gehabt, sondern ist von den Hertzogen von Mecklenburg administriret, und in dem Westphälischen Frieden diesem Hauß als ein weltlich Fürstenthum überlassen worden. Es ist in der Theilung Anno 1701. der Linie zu Streliz zugefallen.

Instr. Pac. art. 12. § 1.
Histor *Lexic. Tit.* Ratzenburg.
PFEFFING. *ad Vitr. loc. cit. not. n n.*

§. 45.

Diesem folget der Landgraf von Hessen-Cassel wegen Hirschfeld oder Hertzfeld. Es ist diese Abtey Anno 1137. von König Philippo gestifftet worden, und endlich in eine Reichs-gefürstete Abtey, Benedictiner-Ordens erwachsen; in dem Westphälischen Frieden aber, ist solche als ein weltlich Fürstenthum dem Hauß Hessen, Casselischer Linie, eingeraumet worden.

Historisches *Lexic. Tit.* Hertzfeld.

§. 46.

Hierauf hat das Durchlauchtigste Hauß Lothringen wegen Nomeny, welches ein in dem Bißthum Metz nicht allzu grosses Marggrafthum ist, Sitz und Stimm auf den Teutschen Reichs-Tägen, welches solches auch nach dem letzten Wiener Frieden, ohngeachtet dieses Land an Franckreich überlassen worden, beybehalten hat.

2. Buch 7. Cap.
PFEFFING. *ad Vitr. l. c. not.* 9.

§. 47.

§. 47.

Endlich hat ebenfals das Hauß Würtemberg, wegen der gefürsteten Graffschafft Mömpelgard am Ober-Rhein, welche nunmehr auch das regierende Hauß besitzet, Sitz und Stimme im Fürsten Rath.

§. 48.

Vor angeführte Häuser haben vor der Mitte des 16ten Jahrh[underts], nicht nur die Fürstliche Würde, sondern auch Sitz und Stimme in dem Fürsten-Rath geführet, dahero solche zum Unterschied derjenigen, welche nachgehends zuerst dazu gekommen sind, die Alt-Fürstliche Häuser genennet werden; die andere aber, die in dem 16ten und 17ten Jahrhundert theils allein zu der Fürstlichen Würde, theils auch zu Sitz und Stimme in dem Fürsten-Rath gelanget sind, werden die neue Fürsten genennet, und zeiget sich in einigen Stücken unter beyden ein Unterschied.

15. Cap. §. 7.

§. 49.

Hierher gehören die Hertzoge von Aremberg aus dem Hauß der Barons von Ligne, welches von einem Schloß und Dorf im Hennegau den Nahmen geführet, auch sehr frühezeitig bekant gewesen. Es hat dasselbe Anno 1547. durch Heyrath die Graffschafft Aremberg an der Eifel an sich gebracht. Kayser Maximilianus II. hat solches in den Fürsten-Stand erhoben, und Kayser Ferdinandus III. Anno 1644. zu der Hertzoglichen Würde befördert; jedoch daß allein der Aelteste Sitz und Stimme auf dem Reichs-Tag haben soll, daß es nun-

nunmehro auch wegen Arenberg gleich nach Mömpelgard Sitz und Stimme führet, auch sonsten zum Nieder-Rheinischen Creys gehöret.

PFEFFING. *ad Vitr. Lib.* 1. *Tit.* 16. §. 13. *not. n. num.* 1.
IMHOF. *Not. proc. Lib.* 4. *c.* 11.

§. 50.

Die Fürsten von Hohenzollern, haben mit dem Chur- und Marggräflichen Hauß Brandenburg einerley Ursprung und sind bereits im 19ten Jahrhundert als Grafen bekant gewesen. Es ist die Hohenzollerisch-Hechingische Linie Anno 1623. und nachgehends die Siegmarische Linie, in Fürsten-Stand erhoben worden, jedoch, daß erste und zwar 1653. gleich nach Arenberg Sitz und Stimme erhalten hat. Obgleich solche nach ihren Stamm-Verwandten den Marggrafen von Anspach ihren Sitz verlanget, dabey sie aber vielen Widerspruch gefunden haben, mithin dazu nicht gelangen können.

PFEFFINGER *loc. cit. not. d.*
BILDERBECK 5ter Theil 2te Abtheil. Cap.

§. 51.

Egenberg ware sonsten eine Freyherrliche Familie in Steyermarck. Es hat solche Kayser Ferdinandus II. Anno 1623. in Person dessen Obrist-Hoffmeisters Johann Ulrich in Fürsten-Stand erhoben, und nachdem Kayser Ferdinandus III. die Graffschafft Gradisca in Tyrol von der Oesterreichischen Lands-Hoheit loßgesprochen, und ihr unter gewissen Bedingnüssen verkauffet, ist solche zu Sitz und Stimm auf den Reichs-Tag gelanget, sie ist aber Anno 1717. gäntzlich erloschen.

BILDERBECK *loc. cit. c.* 38.

§. 52.

Das Hauß Lobkowitz, welches aus eine Böhmischen uralten sehr berühmten Familie, derer Popler von Lobez abstammet, hat von Kayser Maximiliano II. die Herrschafft Umstadt an der Waldnabe im Nordgau verehret bekommen, als aber Anno 1624. der Böhmische Hoff-Cantzler in Fürsten-Stand erhoben worden, ist besagte Herrschafft, unter dem Titul Sternstein zu einer gefürsteten Graffschafft gemacht, zu dem Bayerischen Creys geschlagen, und Anno 1653. Sitz und Stimm auf den Reichs-Tag deshalben verstattet worden, auch die solenne Introduction geschehen.

R. A. 1654. §. 197.
PFEFFING. *ad Vitr. l. c. not. f.*
IMHOF. *not. proc. lib. 5. c. 2.*

§. 53.

Die Fürsten von Salm, welche mit den Rhein- und Wildgrafen einerley Ursprung sind, stammen der gemeinen Meynung nach, von Pfaltzgraf Otto von Wittelsbach ab. Es ist Graf Philipp Otto Anno 1622. zwar in den Fürsten-Stand erhoben worden, er hat aber wegen der damahligen unruhigen Zeiten zuerst Anno 1654. Sitz und Stimme im Fürsten-Rath erlangen können.

IMHOF *not. proc. l. c. cap. 3.*

§. 54.

Das Hauß Dietrichstein hat seinen Ursprung einem alten Geschlecht in Cärnten zu dancken. Kayser Maximilian I. hat solches Anno 1514. in den Frey-

Freyherrlichen Stand erhoben, und zu Erb-Schencken des Hertzogthums Cärnten gemacht. Anno 1622. wurde es zu der Fürsten-Würde befördert, und Anno 1654. gelangte Fürst Maximilianus zu Sitz und Stimm auf dem Reichs-Tag; weilen sich aber dieses Hauß mit unmittelbaren Güthern nicht versehen konte, gabe es damit wieder Anstand, biß Kayser Leopold Anno 1686. Fürst Ferdinando die Herrschafft Trosp in Nieder-Oesterreich mit der Unmittelbarkeit verkauffet hat.

BILDERBECK Reichs-Staat 5ter Theil 21. Cap.

§. 55.

Das Hauß Nassau ist eines von den ältesten in Teutschland, und soll bereits zu Zeiten der Carolinger bekant gewesen seyn, wiewohlen auch einige dessen Ursprung noch weiter hinaus setzen. Es giebt sonsten in Ansehung seiner Hoheit keinem Fürstlichen Hauß etwas nach; gestalten Kayser, König und Souveraine Fürsten daraus entsprossen sind. Seine sämtliche Länder sind weniger nicht sehr ansehnlich. Kayser Carolus IV. hat solches auch schon zu gefürsteten Grafen gemacht. Es ist weiter von Kayser Ferdinando die Siegische, Dillenburgische, Dietzische und Hadamarische Linie in den Fürsten-Stand erhoben worden, und haben Sitz und Stimme Anno 1654. in dem Fürsten-Rath erhalten, jedoch dergestalt, daß die vier Haupt-Linien, allein zwey Stimmen, und zwar die Catholische wegen Hadamar und Siegen eine zusammen, sogleich nach dem Fürsten von Dietrichstein, und wegen Dillenburg die Refor-

mirte ebenfals unmittelbar vor Auersberg erhalten haben. Weiter ist die Idsteinische und Saarbrückische Linie, wovon Usingen eine Neben-Linie ware, Anno 1688. und die Weilburgische von Ihrer letzt verstorbenen Kayserl. Majestät, in den Fürsten-Stand erhoben worden.

PFEFFING. *ad Vitr. l. c. not.* 1.
IMHOF *not. proc. lib.* 5. *c.* 5.

§. 56.

Die Fürsten von Auersberg, welche von einem alten adelichen Geschlecht aus Crain ihren Ursprung haben, haben von undencklichen Zeiten, die Erb-Land-Marschall- und Obrist-Erb-Cämmerer-Stelle darinnen besessen. Es ist dieses Hauß im 16ten Jahrhundert in Grafen- und von Kayser Ferdinando III. in den Fürsten-Stand erhoben worden, es hat Sitz und Stimme Anno 1654. erlanget, und führet solche wegen der Graffschafft Thingen, die ein Theil von der in Schwaben gelegenen Graffschafft Nellenburg ist, welche solches von dem Hauß Oesterreich käuflich an sich gebracht hat.

BILDERBECK *loc. cit. cap.* 23.

§. 57.

Die Fürsten von Ost-Frießland stammen aus dem Hauß der Frey-Herrn von Grezsichl her. Die Stände gaben in dem 15ten Jahrhundert, diesem Hauß die Hauptmanns, oder Statthalterschafft; es erhube Kayser Friedrich III. Anno 1454. dasselbe in den Reichs-Gräflichen Stand, nachdem es seine eigenthumliche Lande zu Lehen auf-

aufgetragen hatte, und Kayser Ferdinand. Anno 1950. in Person Ennonis Ludovici in die Reichs-Fürstl. Würde erhub, welche Kayser Leopoldus A. 1662. seinem Bruder, nachdeme er ohne Erben verstorben, erneuert, und bey dem Reichs-Tag auf dessen Introduction angetragen hat, die endlich Anno 1667. geschehen ist, und alterniret nunmehro dieses Hauß mit Fürstenberg.

PFEFFING. *ad Vitr. l. c. not. n. num. 2.*
IMHOF *not. proc. lib. 5. c. 7.*

§. 58.

Das Hauß Fürstenberg, ist aus einer uralten Schwäbischen Gräflichen Familie entsprossen, die den Nahmen von dem sogenanten Schloß in der Landgrafffschafft Fürstenberg führet. Kayser Leopold hat Anno 1669. die Heiligenbergische Linie in den Fürsten-Stand erhoben, die auch Anno 1667. zu Sitz und Stimme in dem Reichs-Fürstlichen Collegio angenommen worden, und als solche Anno 1716. ausgestorben, haben Kayserß Caroli VI. Majestät glorwürdigsten Andenckens, die Fürstliche Würde samt der Reichs-Standschafft, auf die Blumbergische Linie extendiret, und ist deshalben der neue Fürst Frobenius Ferdinandus Anno 1717. introduciret worden.

BILDERBECK *loc. cit. c. 25.*
PFEFFINGER *ad Vitr. l. c. n. c.*

§. 59.

Die Fürsten von Schwartzenburg stammen aus dem Fränckischen Hauß der Herrn von Seinsheim. Kayser Sigismundus hat dieses Hauß zu Frey-

Herrn von Schwartzenberg als solches die in Francken gelegene Herrschafft käuflich an sich gebracht, und dem Kayser und Reich zu Lehen aufgetragen hat, gemacht, darauf es unter den Fränckischen Grafen Sitz und Stimm erhalten. Kayser Maximilianus II. hat weiter Anno 1666. dasselbe zu der Gräflichen Würde befördert, und Anno 1670. hat Kayser Leopoldus solches in Fürsten-Stand, und die Grafschafft Schwartzenberg in ein Fürstenthum erhoben, in welcher Qualität dieses Hauß auch auf Reichs- und Creys-Tägen Anno 1672. und 74. Sitz und Stimme erhalten, und ist hierbey nicht zu vergessen, daß solches nach Abgang der Grafen von Sultz und Landgrafen im Klettgau, diese Länder erhalten, und zwar hat Kayser Leopoldus angeregte Landgraffschafft gefürstet, deshalben nachgehends in den Fürsten-Rath 1708. eine besondere Stimme verlanget worden.

PFEFFING. *ad Vitr. loc. cit. not. n. num. 3.*
IMHOF. *not. proc. lib. 5. c. 10.*

§. 60.

Das Fürstliche Hauß Waldeck hat bereits zu den Fränckischen Zeiten die Gräfliche Würde geführet; es besitzet ansehnliche Lande und hauptsächlich die Grafschafften Waldeck und Pirmont, dasselbe hat das Hauß Hessen weilen die Grafschafft Waldeck von ihm zur Lehen gehet, unter dessen Landes-Hoheit ziehen wollen, es ist aber die Sache beygeleget. Sonsten hat sich dieses Hauß in zwey Haupt-Linien, die Wildungische und Eisenbergische getheilet. Erste hat Kayser Leopoldus Anno 1682. in Person Graf Georg Friedrich in den Fürsten-

sten-Stand erhoben, der auch Anno 1686. im Fürsten-Rath Sitz und Stimme erhalten, nachdem er aber ohne Erben verstorben, ist die Fürstliche Würde auf die Eisenbergische Linie An. 1711. ebenfals erstrecket worden, daß also nunmehro allein ein regierender Herr in diesem berühmten Hauß, und das Recht der ersten Geburt eingeführet ist.

IMHOF *not. proc. lib.* 5. *c.* 13.
HOFFMANN Staats-Recht 4. Buch 2te Cap.

§. 61.

Die Fürsten von Lichtenstein stammen von einem vornehmen Mährischen Geschlecht, das erstlich in Gräflichen, und von Kayser Matthia im 17ten Jahrhundert, in den Fürsten-Stand erhoben worden: Ob sich nun gleich hierauf dieses Hauß wegen der Introduction in das Fürstliche Collegium viele Mühe gegeben, hat es jedennoch solche wegen dem Mangel einer hinlänglichen unmittelbaren Begütherung nicht erhalten mögen, biß endlich Fürst Anton Florian, gegen ausgestelte Reverſales zu Sitz und Stimme auf den Reichs-Tag zugelassen worden, und Ihro letzt verstorbene Kayserl. Majestät haben 1721. die Herrschafft Vaduz und Schellenberg an den Graubündischen Gräntzen, die es von dem Grafen von Hohenfels gekauffet, unter dem Titul Lichtenstein in ein Fürstenthum erhoben, daß also dadurch der vorgewaltete Anstand gehoben ist.

PFEFFING. *ad Vitr. l. c. num.* 7.
IMHOF *not. proc. lib.* 5. *c.* 10.

§. 62.

Andere haben nicht nur auf ihr Hauß die Fürstliche Würde, sondern auch vor Ihre Person, Sitz und Stimm auf den Reichs-Tag erhalten, welches aber, weilen sich ihre Erben nicht mit hinlänglichen Reichs-Güthern qualificiret haben, worzu sie sich nicht allein bey ihrer Admission verbinden, sondern auch einsweilen einen Matricular-Anschlag übernehmen müssen, mit ihrer Person wiederum aufgehöret hat, anerwogen sich diejenige neue Fürsten, die nicht mit hinlänglichen unmittelbaren Güthern versehen gewesen, vor ihrer Introduction schrifftlich verbunden haben, einsweilen biß solches geschehen, vor einen Römer-Monat 76. Gulden und vor einen Termin zum Cammer-Gericht 16. Gulden zu erlegen, auch wann schon gedachte Begütherung von ihnen nicht geschehen, die Admission allein auf ihre Person sich erstrecken, und ihre Folger im Fürsten-Rath zu Sitz und Stimme nicht zugelassen werden solten, bevor sie sich mit Fürsten-mässigen Güthern im Reich, dem Herkommen gemäß, qualificiret hätten.

PFEFFING. *ad Vitr. Tom. 2. p. 535.*

§. 63.

Hierher gehöret das Hauß Piccolomini, das ein Florentinisches Geschlecht aus Sienna ist, aus welchem der Kayf. Feld-Marschall Octavius Piccolomini Anno 1650. in Fürsten-Stand erhoben worden, und unter vorangeregten Bedingungen Anno 1654. Sitz und Stimm erhalten hat; weilen er sich aber mit keinen unmitteibaren Güthern versehen,

hen, hat dieses Hauß nach dessen Anno 1656. ohne Erben erfolgten Todt, nicht weiter auf denen Reichs-Tägen erscheinen können.

PFEFFING. *ad Vitr. Lib.* 1. *Tit.* 16. §. 13. *not.* 11.

§. 64.

Der Kayserl. Obrist-Hoffmeister Johann Ferdinand, Graf von Portia, aus einer alten Familie aus Friaul, ist 1662. in Fürsten-Stand erhoben worden, und ist 1664. auf eben die Bedingung wie jener auf die Reichs-Täge, zu Sitz und Stimme gelanget. Weilen er aber ehe solche erfüllet werden können, verstorben, hat sich dessen Nachkommenschafft solches Vorrechts enthalten müssen, ob sie gleich die Graffschafft Ortenburg in Cärnten gekaufft, und auch Kayser Leopold die Herrschafft Tettensee zu ihrem Vortheil in eine gefürstete Graffschafft verwandelt hat.

BILDERBECK *loc. cit. cap.* 30. §. 3.

§. 65.

Das Geschlecht der Fürsten von Lamberg hat seinen Ursprung in dem Hertzogthum Crain. Es ist die gantze Familie, im vorherigen Jahrhundert in Grafen-Stand gesetzet worden; Kayser Josephus aber, hat Anno 1707. die Maximilianische Linie in den Fürsten-Stand erhoben, und ihr die Landgraffschafft Leuchtenberg verliehen; deshalben Fürst Leopoldus Matthias biß auf den Badischen Frieden, Sitz und Stimme im Fürsten-Rath geführet, von dar er aber weiter auch keine persönliche Stimme erhalten können.

HOFFMANNS Staats-Recht 4. Buch 2. Cap. 162.

§. 66.

Der Engelische Hertzog von Malborough welchen Kayser Josephus nicht nur in den Fürsten-Stand erhoben, sondern ihm auch die Chur-Bayerische Herrschafft Mindelheim in Schwaben eingeraumet, und gleichfals in ein Fürstenthum erhoben hat, deshalben auch auf Reichs- und Creys-Tägen Anno 1706. würcklich Sitz und Stimm erhalten, jedoch vorbehaltlich der Häuser Rechten, die ein älteres Recht in Ansehung des Sitzes haben möchten, der Baadische Friede hat aber alles in vorigen Stand gesetzet.

PFEFFING. *ad Vitr. l. c. not. n. num.* 10.

§. 67.

Es sind auch einige Reichs-Gräfliche und andere vornehme Häuser, mit der Reichs-Fürsten-Würde begnadiget worden, die bißher Sitz und Stimm in dem Fürsten-Rath noch nicht erhalten können, von welchen hier mit wenigem noch gehandelt werden muß.

§. 68.

Das Hauß Oettingen ist eines der ältesten Gräflichen Geschlechten in Teutschland. Es hat Kayser Leopoldus Anno 1674. Graf Ludwig XVI. von der Oettingischen Linie in den Fürsten-Stand erhoben, und obgleich wegen dessen Introduction in den Fürsten-Rath das Kayserl. Commissions-Decret bereits 1674. ergangen ist, hat sie doch so wenig damahlen, weilen sich solchem die Gräfliche Wallernsteinische Linie sowohl als das gantze Schwäbische Gräfliche Collegium widersetzet, we-

gen

gen Abgang den die Gräfliche Cassa dadurch empfinden würde, als auch nachgehends als Anno 1708. Kayser Josephus dieses Introductions-Werck durch ein abermahliges Commissions-Decret unterstützet hat, wegen der darzwischen gekommenen Strittigkeit, in Ansehung der Reassumtion der unterlassenen Votorum nicht zu Stand gebracht werden können, biß daß die Fürstliche Linie darüber An. 1730. ausgestorben ist. Das Fürstliche Hauß hat $\frac{7}{12}$ an dem Oettingischen Land besessen, die Wallersteinische Linie aber $\frac{5}{12}$ die sich wieder in die Wallersteinisch-Spigelbergische und Balderische theilet, unter welchen bey Abgang der Fürstlichen Linie ein starcker Erbfolgs-Streit entstanden ist.

HOFFMANN *loc. cit.* §. 164.
IMHOF *not proc. Lib.* II. *c.* 3.
BILDERBECK *loc. cit. cap.* 29.

§. 69.

Das Hauß Schwartzenburg ist von treflichem alten Ursprung, solchergestalten, daß bereits in dem 14ten Jahrhundert Graf Günther aus demselben zum Kayser gewählet worden. Solches ist Anno 1697. ebenfals zu der Fürstlichen Würde gelanget, da der Kayser Leopoldus glorwürdigstens Andenckens die Sondershaußische Linie in den Fürsten-Stand erhoben, und Anno 1705. die Introduction durch ein Commissions-Decret empfohlen, Kayser Josephus aber, 1710. die Rudelstädtische ebenfals zu Fürsten gemacht. Nun hat zwar solchem das Churfürstl. Hauß Sachsen nebst Weimar anfänglich widersprochen, aus Ursach, daß die Hertzogen von Sachsen mit Schwartzenburg

tzenburg, als einem Pertinenz-Stück von Thüringen beliehen seyen, auch solches vor dessen Landsassen ansehe, und dieses Hauß keine hinlängliche unmittelbar Fürstliche Güther habe. Es ist aber in dem 1719. errichteten Vergleich ausgemacht worden, daß man Sächsischer Seite wegen zweyer Fürstlichen Stimmen auf Reichs- und Creys-Tägen künfftig hin nicht zuwider setzen wolle.

PFEFFING. *ad Vitr. l. c. n. 9.*
BILDERBECK *l. c. c. 30. §. 2.*

§. 70.

Das Hauß der Grafen von Löwenstein stammet aus Churfürst Friedrichs des Sieghafften von Pfaltz Vermählung ad morganaticam mit Claren von Tettingen ab. Es ist Graf Maximilian Carl aus der Catholischen Roschefortischen Linie, von Kayser Josepho Anno 1710. in den Fürsten-Stand erhoben worden, welches Kayser Carolus IV. erneuert, und auf alle dessen Nachkommen erstrecket hat. Es hat auch hierauf hochbesagter Fürst bey dem Fränckischen Creys-Tag Anno 1713. auf der Fürsten-Banck Sitz und Stimm erhalten, auf dem Reichs-Tag aber hat er dazu noch nicht gelangen können.

§. 71.

Das Hauß Mannsfeld stammet von den Edlen Herrn von Querfurt ab, und besitzet neben der Grafschafft Mannsfeld, die es nach Abgang des Mannsfeldischen Manns-Stammes im 13ten Jahrhundert an sich gebracht, ansehnliche Herrschafften und Güther, die aber sämtlich unter Sächsischer und Brandenburgischer, oder vielmehr Magdenburg-

denburgischer Hoheit stehen, auch mit vieler Schulden-Last befangen sind, daß deshalben eine Sequestration erfolget, die von Brandenburgischer Seit jedoch wieder aufgethan ist. In Neapolis besitzet dieses Hauß ebenfals das Fürstenthum Fondi, und ist von Leopoldo 1696. mit der Reichs-Fürstlichen Würde begnadiget worden, die Kayser Josephus 1709. und 11. bestättiget, und auf des ersten Fürsten Bruders-Sohn erstrecket hat.

Vitr. Tom. 2. *p.* 566.
IMHOF *Lib.* 5. *c.* 12.

§. 72.

Das Hauß Tour und Taßis ist aus einem Französischen oder Italiänischem Geschlecht entsprossen, das erstlich von den Oesterreichischen Kaysern das Post-Amt in ihren Erb-Landen zu besorgen überkommen, und endlich als General-Reichs-Postmeister erkläret, auch von Matthia in Anno 1615. mit diesem Amt beliehen worden. Es hat nachgehends die Gräflich und endlich 1686. von Kayser Leopoldo, nachdem der König in Spanien die Herrschafft Braine in Hennegau zu einem Fürstenthum von Thurn und Taßis gemacht, den Reichs-Fürsten-Stand erhalten.

IMHOF *not. proc. l. c. cap.* 18.

§. 73.

Das Hauß Trautson soll von dem Edlen Herrn von Matray in den Niederlanden seinen Ursprung haben. Kayser Rudolph II. hat Anno 1598. dasselbe in den Reichs-Grafen-Stand erhoben, und die ihm zustehende Herrschafft Falckenstein zu einer

Reichs-

Reichs-Graffschafft gemacht. Anno 1711. hat es die Fürstliche Würde solchergestalten erhalten, daß die Erstgebohrne dieselbe jedesmahl führen, die übrige vom Hauß aber, Grafen bleiben, und bey Abgang der ersten Linie, diese Vorzüge auf die andere fallen solten.

IMHOF *not. proc. lib.* 5. *cap.* 19.

§. 74.

Es haben aus dem Niederländischen Hauß von Croy Graf Carolus Eugenius und Philipp vom Kayser Leopold die Fürstliche Würde erhalten, haben auch 1666. und 1669. um die Introduction Anregung gethan, und sich wegen der Reichs-Herrschafft Müllendonck den Fürstl. Anschlag zu übernehmen versprochen, es hat aber dieses Hauß nicht zu seinem Zweck gelangen können, und inzwischen ist die Fürstliche Linie 1702. wieder ausgestorben.

HOFFMANN **Staats-Recht 4tes Buch 2. Cap.** §. 170.

§. 75.

So hat auch höchstbesagter Kayser Leopold Anno 1696. Graf Philipp Reinhard zu Hanau in den Fürsten-Stand erhoben. Er hat sich aber der Fürstlichen Würde nicht bedienet, sondern ist als Graf 1736. ohne männliche Erben verstorben, deshalben an gehörigen Ort dieses Hauses gedacht werden wird.

PFEFFING. *ad Vitr. Lib.* 1. §. 13. *not. n. n.* 7.

§. 76.

Ihro jetzo glorwürdigst-regierende Kayserliche Majestät haben auch weiter den regierenden Gra-

fen

sen von Solms-Braunfels Friedrich Wilhelm in den Reichs-Fürsten-Stand erhoben. Es stammet das Hauß Solms von Philippo, Graf Eberhardi des Reichen von Nassau Sohn, welcher das Schloß Solms erbauet, und eine Grafschafft daraus gemacht hat, ab, mithin ist es treflichen Ursprungs. Es theilet sich hauptsächlich in zwey Linien, als die Braunfelßische und Lichische. Erste hat sich wieder abgetheilet in die Braunfelßische, Hungische, und Greifensteinische, welche aber dergestalt zusammen gestorben sind, daß der Fürst alle die Länder, die sie ehemahlen innen gehabt, wieder zusammen besitzet. Die Gräfliche Linie theilet sich in die Lichisch- und Laubachische, und erste abermahlen in die Hohen-Solmische und Lichische von welchen letztere ausgestorben ist. Wie sich dann auch die Laubachische ebenfals in die Sonnenwaldische, Bareutische und Edelheimische theilet.

IMHOF *not. proc. Lib.* 6. *c.* 12.

§. 77.

Die Grafen von Stollberg sind sehr alten Ursprungs, und führen einige solche von dem Italiänischen Hauß der Colonna her, es theilen sich solche in unterschiedene Linien von welchen die Wetterauische oder Gederische von Ihro jetzt regierenden Kayserlichen Majestät, in den Fürstenstand erhoben worden.

IMHOF *not. proc. Lib.* 6 *c.* 13.

Drey-

Dreyzehendes Capitel.

Von den Reichs-Grafen und Reichs-Frey-Herrn überhaupt.

§. 1. Bedeutung des Worts Comes und Graff resp. bey den Römern, und Teutschen.

2. Solches wird aber in mittlern Zeiten in unterschiedlichem Verstand genommen.

3. Gantz Teutschland wurde in Graffschafften abgetheilet.

4. Was unter dem Wort Comita verstanden wird.

5. Unterschiedene Arten der Graffen.

6. Amt der Graffen.

7. Sie hatten ihre Amts-Verweser.

8. Das Graffen-Amt ware anfänglich nicht erblich, es wurde aber bereits unter den Carolingern der Grund dazu geleget.

9. Und unter den fränckischen Kayserrn völlig vest gesetzet.

10. Viele Grafen haben nebst der Unmittelbarkeit ihres Amts, das darunter begriffene Land, auch unter sich gebracht und wohl gar unmittelbar gemacht.

11. Beschaffenheit der heutigen Grafen, und deren Abtheilung.

12. Warum Hertzoge und Grafen in mittlern Zeiten öffters gleich gesetzet worden.

13. Von den gefürsteten Grafen.

14. Von den Reichs-Frey-Herrn ist hier ebenfals zu handlen.

15. Unter den Edlen und Freyen, ware anfänglich kein Unterschied.

16. Wie und welchergestalt die Frey-Herrn von den übrigen Freyen oder Edlen getrennet worden.

17. Die gegentheilige Meynung, daß solche ursprünglich von den Freyen unterschieden gewesen, hat keinen Grund.

18. Vorrechte dieser Frey-Herrn werden weiter angeführet.

19. Nach veränderter Reichs-Verfassung sind einige von diesen Frey-Herrn un-andere mittelbar worden.

20. Erstere sind würckliche Reichs-

Reichs-Stände geblieben, die nunmehro meistentheils in Fürstlichem und Gräflichem Stand stehen.

21. Eintheilung der Grafen- und Reichs-Freyherrn.

22. Rechte derselben in Ansehung des Kayserß und Reichs werden überhaupt angeführet.

§. 1.

COmites hiessen zu Zeiten der Römischen Kayser, die vornehmste Bediente, die stets um den Kayser waren; und die Befehlhaber in den Provintzen, wurden Comites Provinciæ genennet. Die Römische Geschicht-Schreiber, haben diesen Nahmen ebenfals dem Teutschen Familien-Ausschuß und deren Richter beygeleget; dahero auch die Wörter Comes und Judex, in mittlern Zeiten, in einerley Bedeutung genommen worden. Im Teutschen aber komt das Wort Grav, Grave, Gravio, das in eben diesem Verstand genommen wird, von Grau her; gestalten die Teutschen, bey Begebung der richterlichen Aemter hauptsächlich auf das Alter sehen musten, da ihre Rechts-Gelahrsamkeit bloserdings in dem Herkommen bestunde.

du FRESN. *his voc.*

§. 2.

Hierbey ist jedoch weiter zu erinneren, daß das Wort Graf, in mittlern Zeiten in gar unterschiedlichen Bedeutung, gebrauchet worden. dann man verstehet entweder darunter 1) einen Richter. 2) Einen Aufseher über eine gewisse Sache oder Recht. 3) Ist auch solches öffters ein blosser Ehren-Titul, welcher denjenigen die von dem Königlichen Hauß

abgestammet, und den Hertzoglichen Söhnen nebst andern vornehmen Personen, beygeleget worden.

HOFFM. Staats-Recht *Lib* 4. *c.* 1. §. 18.

§. 3.

Unter den Francken ware gantz Teutschland in Graffschafften eingetheilet, und diese wiederum in gewisse kleinere Gaue, oder nach unserer heutigen Redens-Art, Aemter, welche ebenfals ihre Centenarios oder Centgrafen hatten, daher auch die Grafen in grosse und kleine, nachdem sie entweder die Land- und grosse Gerichte, oder kleine besassen abgesondert wurden, * die sämtlich unter den Hertzogen stunden, ** (obgleich nichts vor den Hertzog, und die Landschafft kame, als wodurch Tumult entstehen konte, oder wann sich gegen die Grafen selbsten beschwehret wurde) *** ausser in den Landen, die unmittelbar unter dem Kayser sich fanden, wie hauptsächlich der Rhein-Strich. Dahero auch, als die Hertzoge die Landes-Hoheit vestgesetzet, wo sie sich nicht von der ehemahligen Subordination loß gemacht, sie deren Vasallen und Landsassen worden sind. ****

* SENCKENBERG Anfangs-Gründe, der Teutschen Gemeinen Rechts-Gelehrsamkeit 6. Buch 1. Cap. §. 88. 89.

** ALTESERRA *Lib.* 1. *c.* 4. 2. Buch 2. Cap. §. 15. 16.

*** SENCKENBERG *l. c.* §. 87.

**** STRUV. *Jus Publ. c.* 20. §. 5.

§. 4.

Der Strich Landes, in welchem die Grafen die Gerichtbarkeit auszuüben hatten, hiesse Comitia, daß

daß also darunter nicht eigentlich ein Land, sondern der Gerichts-Zwang, in einen gewissen Strich, verstanden wird. Wiewohl auch dieses Wort öffters vor das Land selbsten, das unter einen gewissen Gerichts-Sprengel gehöret, genommen wird.

JUNG *de Comitia Burggravia Norimberg. pag.* 74.

§. 5.

Es sind nach und nach gar unterschiedene Arten von Grafen entstanden, die von ihren Haupt-Verrichtungen den Nahmen erhalten, von welchen hauptsächlich die Paltz-Land-Marg- und Burggrafen, gutentheils unter den Fürsten nunmehro begriffen sind. Anderer als der Rhein-Wild-Rau-Ding-Rüge-Teig- und noch mehrerer Arten von Grafen, vorjetzt nicht zu gedencken.

STRUV. *loc. cit.* Cap. 20. §. 34.
du FRESNE *voc. Comes.*

§. 6.

Die Haupt-Verrichtungen der Grafen bestunden in dem richterlichen Amt, * indem solche Præsidenten der Rechts-Collegien gewesen, und ihre Beysitzer an den Schöffen gehabt, dahero auch bey dem Sachsen-Spiegel angemercket ist: ** Ein Graf bedeutet nach altem Sächsischen Teutschen, einen Richter, demnach haben diesen Nahmen viel unterschiedene Richter. Sie waren aber auch vorgesetzte der Militz, oder nach unserer jetzigen Redens-Art der Soldaten, und musten sich daher gefallen lassen, mit denen unter ihrem Gerichts-Zwang gesessenen Freyen, unter den Hertzogen, den Feldzügen beyzuwohnen, *** dahero der Gra-

fen bey der Reichs-Armee sehr öffters gedacht wird; **** Wie dann auch überhaupt, die Richterliche und Kriegs-Aemter bey den Teutschen sehr genau verbunden waren.

* ALTES. *l. c.* §. 17.
** GLOSS. *Spec. Sax L 3. art. 3.*
*** SENCKENB. *l. c.* §. 90.
ALTES. *l. c pag.* 11.
KOPP. *de Insigni Diff. inter. S. R. I. Comites & nobiles immediatos Sect.* 1. §. 2. *pag* 10.
**** SPENER *Jus Publ. Lib.* 2. *c.* 8. §. 2. *n. e.*

§. 7.

Weilen also die Grafen nicht jederzeit den Gerichts-Händlen obliegen konten, hatten sie wider ihre Vice-Comites, Vicarios, Scultetos, als Amts-Verweser.

ALTESERRA *Lib.* 1, *c.* 10. §. 17. *pag.* 26.

§. 8.

Das Grafen-Amt ware nicht nur nicht erblich, sondern zuweilen auch allein auf etliche Jahr übertragen. * Wiewohlen zu dessen Erblichkeit bereits unter den Carolinger der Grund geleget worden, welches die Constitution Caroli Calvi, de anno 877. unter andern hauptsächlich belehret: ** Worinnen den Söhnen vor allen andern die väterliche Würde zugesprochen worden.

* ALTESERRA *l. c. cap.* 5.
BALUTZ *Tom.* 11. *cap.* 270.

§. 9.

Nach Abgang der Carolinger, sind zwar die Grafen Amts-Bediente geblieben, und haben sich, keiner Erblichkeit ohne ausdrückliche Königliche Begna-

Begnadigung anmassen dürfen, gestalten die Bestättigung der Kinder in dem vätterlichen Amt, lediglich von des Königs Willen abgehangen hat, wie durch viele Zeugnisse bekräfftiget werden kan.* Allein sie haben dem ohngeachtet bereits zuweilen, zumahlen wann der Zustand eines Haupt-Landes solches gestattete, mit den unterhabenden Grafschafften nach eigenem Gefallen umzugehen angefangen, ** solchergestalt, daß sie sich zu den Zeiten der Fränckischen Kayser fast durchgängig in der Erblichkeit festgesetzet haben. ***

* KOPP. *loc. cit. pag.* 61.
** REGINO *ad an.* 949.
*** KOPP. *loc. cit. pag.* 91.

§. 10.

Es haben aber auch viele Grafen, und besonders bey der Zertrennung der Provintzen, das Land, das unter ihrem Gerichts-Zwang, Comitia, oder Grafschafft begriffen ware, sich gäntzlich zuzueignen, und wohl unmittelbar zu machen, gesuchet; angesehen es an dem ist, daß die übergebliebene Hertzoge, viele Mühe gekostet hat, die unter ihrem Hertzogthum gesessene Grafen und Herrn, von der unmittelbaren Verbindung vom Reich gäntzlich abzuziehen, und ihrer Landsässigkeit zu unterwerffen, daß daher, wann von der Gräflichen Landsässigkeit nach gegenwärtiger Verfassung die Rede ist, es hauptsächlich darauf ankomt, in wiefern solche von einem oder dem andern Hertzog und hohen Stand behauptet worden. Wobey jedoch auch, auf die Verfassung eines jeden Landes mit zu sehen ist. * Dagegen aber, mit den

Gräfflichen Rechts-Gelehrten nicht wohl behauptet werden kan, daß vorher in Landen, welchen ein Hertzog vorgesetzt gewesen, es auch Grafen gegeben, die solchem nicht subordiniret gewesen seyn solten. §. 3.

* 4. Buch 2. Cap. §. 15. *seqq.*

§. 11.

Es ist also das Gräfliche Prædicat, heut zu Tage eine erbliche Würde, daß derjenige, welcher eine Grafschafft unmittelbar oder mittels eines Affter-Lehens, vom Reich zu Lehen trägt, und auf den Reichs-Tägen Sitz und Stimm hat, ein Reichs-Graf genennet wird, und in seinem Land eben die Gewalt die sonst ein Reichs-Fürst hat, ausüben kan. 2) Nächst diesen, giebt es solche Grafen die von dem Kayser mit dem Reichs-Gräflichen Titul begnadiget sind, und 3) die den Gräflichen Titul, ohne einigen weitern Beysatz führen.

§. 12.

Man hat sich aber nicht zu stossen, daß öffters die Hertzoge und Grafen, in mittlern Zeiten gleich gesetzet werden; indem die Gräfliche Würde, in den Zeiten in welchen die Hertzogthümer nebst dem Hertzoglichen Titul unterdruckt gewesen, mercklich gewachsen, mithin weilen die Grafen in Ansehung ihres Amts unmittelbar unter dem Kayser gestanden, auch jenen gleich geachtet worden.

HOFFM. *l. c.* §. 19.

§. 13.

Hierbey ist noch der gefürsteten Grafen zu gedencken, welche Würde und Benennung zuerst

in

in neuern Zeiten, nachdem die Beschaffenheit der Reichs-Standschafft in die heutige Verfassung erwachsen, auffkommen ist. Indem, weilen bekantlich in Teutschland die Reichs-Ständliche Würde hauptsächlich auf dem Land beruhet, die Länder meistentheils bey denen Stands-Erhöhungen zugleich mit, zu Hertzog- oder Fürstenthümer gemacht werden; demnach wann letzteres unterblieben ist, dergleichen neue Fürsten, sich ehedem gefürstete Grafen zu nennen pflegten. Welchen Titul jedoch auch einige mächtige unmittelbare Grafen, ohne daß eine Standes-Erhöhung bekant seye, ohne Zweifel ihre Fürsten-mässige Hoheit dadurch auzuzeigen, angenommen haben.* Daher sich findet, daß unterweilen diese Benennung selbsten dem Hertzoglichen Titul vorgesetzet worden. **

* HOFFM. *l. c* §. 107. und 108.

** EYBEN. *de stylo curiæ etiam in titulis interdum plumbeo* §. 13. *in fin.*

§. 14.

Nach heutiger Verfassung, werden die Reichs-Frey-Herrn zu denen Grafen gezehlet; gestalten beyde ehedem unter den Principibus begriffen worden, und nach geänderter Reichs-Verfassung auf den Reichs-Tägen Sitz und Stimm beybehalten haben. Deshalben von denselben hier ebenfals zu handlen stehet.

KOPP. *loc. cit. pag.* 92. *seqq. & pag.* 101.

§. 15.

Ursprünglich waren zwar allein zweyerley Art von Ständen, Leibeigne und Freye. Diejenige die

die von letztern zu ansehnlichen Aemter gelanget waren, wurden von den Römern Nobiles, oder Edle genennet. Bey den Francken wurden aber durch diesen Titul, die Fürsten, Grafen und Frey-Herrn, Dynastæ oder Barones, von den übrigen Freyen unterschieden.

§. 16.

Es sind also die Dynastæ, mit den übrigen Freyen zwar eines Ursprungs, es ist aber auch nicht zu leugnen, daß bereits unter den Francken, diejenige Freyen, welche vor andern wichtige Stamm-Güther besessen haben, sich hauptsächlich hervorgethan, und zu grossem Ansehen gelanget, auch gar öffters viele Vasallen und Dienst-Mannen gehabt, und dahero in Kriegs- und Befehdungs-Zeiten, einen eigenen Trupp oder Fahne ausgemacht, und selbsten über ihre Güther, die Gerichtbarkeit erhalten haben,* daher sie auch öffters Principes terræ genennet worden.** Solchemnach sie ebenfals leichtlich vor den übrigen Freyen, zu den vordersten Reichs-Bedienungen gelanget sind, wiewohl letztere dadurch nicht gäntzlich ausgeschlossen wurden.*** Sie wurden auch gar öffters Baronen genennet. Welches Wort Teutsches Ursprung seyn, und soviel als einen freyen Mann, der weder in Ansehung eines Amts noch Lehens, einem andern verbunden gewesen, bedeutet haben soll, dahero ebenfals der Hertzogen und Grafen Söhne, nebst deren übrigen angewandte, also genennet worden.**** Sonsten hiessen überhaupt uni diese Zeiten auch die Grafen und

Frey-

Frey-Herrn Nobiles, daß also unter den Titulen Semper frey, Frey-Herr, Edler Herr und Herr, kein weiterer Unterschied gewesen zu seyn scheinet, wiewohlen dieserwegen unter den Gelehrten viele Strittigkeiten sind.

* KOPP. *loc. cit. pag.* 34. 78.
** KOPP. *l. c.* §. 30. *p.* 118.
*** GUNDLING. *Diss. an. nobilitet venter. c.* 2. §. 5.
**** KOPP. *l. c.* §. 14.

§. 17.

Nun ist zwar nicht ohne, daß viele gegen diesen Satz unterschiedenes einzuwenden wissen, und die Dynastas und Frey-Herrn, von den übrigen Freyen, als einen ursprünglich gantz unterschiedenen Stand, angesehen wissen wollen, wohin unter andern des Koppens Haupt-Bemühung gehet; * allein es ist diesen Einwendungen von Valesio, Ludewig und andern bereits hinlänglich begegnet worden, und werden auch aus denen bißher behaupteten Sätzen des mehreren wiederleget.

* *de insigni Diff. inter. S. R. I. Comites & nobiles immediatos.*

§. 18.

Diese Reichs-Frey-Herrn, hatten in Reichs-Kriegen ihre besondere Fahnen, §. 16. und besassen daher Fahnen-Lehen, auch mit den übrigen Ständen alle Gerechtsame; sie hatten deshalben ebenfals an der Kayser-Wahl und allen Reichs-Geschäfften Theil, und würden von dem Kayser und den Ständen beurtheilet. Dahero sie als die Reichs-Standschafft in die heutige Verfassung

erwachsen, solche ebenfals zum theil erhalten haben. Wovon umständlich handelt.

KOPP. *l. c. pag.* 76. *seqq.* §. 21. *p.* 132.

§. 19.

Es sind also von diesen Frey-Herrn einige unmittelbar bey dem Reich, nachdem die Verbindung mit den Reichs-Bedienten hinweg gefallen, geblieben, wie in Francken, Schwaben, Westphalen, den Kayserl. Tafel-Güthern und sonsten geschehen, andere haben sich von der Hoheit der Landes-Herrn bey Auseinandersetzung der Provintzen, wiederum loß gemacht, und andere sind in die völlige Landsässigkeit gerathen.

§. 20.

Diejenige Reichs-Frey-Herrn, die sich bey der unmittelbaren Verbindung mit dem Reich erhalten, haben gleiche Rechte mit den übrigen Reichs-Ständen an sich gebracht. * Es funden sich daher ehedem unter den Reichs-Ständen viele Reichs-Frey-Herrn, die aber nunmehro theils abgestorben, theils im Fürstlichen und Gräflichen Stand stehen; wiewohlen auch wiederum einige diese Würde nebst Sitz und Stimm in den Gräflichen Collegien erhalten haben. **

* KOPP. *l. c. pag.* 133. *seqq.*

** STRUV. *Jus Publ. cap.* 20. §. 11.

§. 21. Die

§. 21.

Die Reichs-Grafen und Herrn, welche schon angeführter-massen, in gleichem Rang stehen, und einerley Rechten sich zu erfreuen haben, theilen sich in vier Collegia. Als 1) das Wetterauische, 2) das Schwäbische, 3) das Fränckische, und 4) das Westphälische, von denen jedes Collegium auf den Reichs-Tägen eine Stimme hat, und unter welchen noch verschiedene Fürsten, die bißhero keinen eigenen Sitz und Stimm auf den Reichs-Tägen erhalten können, sich befinden.

§. 22.

Die Grafen haben nebst der Landes-Hoheit und den Rechten welche allen Ständen gemein sind, das Recht eigene Zusammenkünffte und Grafen-Täge zu halten, sie prætendiren Gesandte vom zweyten Rang zu schicken, von dem Kayserlichen Hoff wird ihnen der Titul Hoch- und Wohlgebohren gegeben, auch verspricht anbey der Kayser in seiner Capitulation ihnen bey Reichs-Solennitäten für aus- und inländischen Grafen und Herrn, wie auch Kayserlichen Räthen und Cammer-Herrn, gleich nach den Fürsten-Stand den Rang zustehen.

Capit. Caroli VII. art. 3. §. 23.

Vierzehendes Capitel.

Von denen Reichs-Grafen die Sitz und Stimm in den vier Gräflichen Collegiis haben.

§. 1. Warum hier von den Gräflichen und Freyherrlichen Familien, die unter die Reichs-Stände gehören, und zwar zuerst von der Wetterauischen Grafen-Banck gehandelt wird.
2. Von dem Gräflichen Hauß Hanau.
3. Von dem Hauß Nassau.
4. Solms.
5. Desgleichen Stollberg,
6. Ysenburg.
7. Wittgenstein.
8. Leiningen.
9. Denen Rhein-Grafen.
10. Von denen abwechslenden Häusern.
11. Von dem Hauß Waldeck.
12. Von dem Hauß Schwartzenburg.
13. Desgleichen Mansfeld.
14. Von den Grafen Reuß von Plauen.
15. Von den Grafen von Schönburg.
16. Von den Grafen von Orlenburg.
17. Von den Grafen von Wartenberg.
18. Von dem Schwäbischen Gräflichen Collegio und Directorio.
19. Von dem Hauß Fürstenberg.
20. Von Oettingen.
21. Der Churfürst von Bayern hat wegen Helffenstein Sitz und Stimm.
22. Es folget das Hauß Monfort.
23. Kleggau und Sultz.
24. Königsegg.
25. Die Erb-Truchsesse von Waldburg.
26. Die Grafen von Eberstein
27. Und Geroldsegg.
28. Die Grafen von Fugger.
29. Die Grafen von Grafenegg.
30. Hohen-Embs und Badütz.
31. Rechberg.
32. Aller reichheim.
33. Fustingen.
34. Die Grafen von Trauu wegen Eglofs.
35. Der Abt von St. Blasii wegen Bandorf.

36. Die

36. Die Grafen von Stadian wegen Thanhausen.
37. Von dem Fränckischen Grafen-Collegio überhaupt.
38. Von den Grafen von Hohenloh.
39. Den Grafen von Castell.
40. Löwenstein-Werthheim.
41. Erbach.
42. Es folgen die Limburgische Allodial-Erben.
43. Wegen Seinsheim die Fürsten von Schwartzenberg.
44. Und wegen Reineck die Grafen von Rostitz.
45. Die Grafen von Wolffstein wegen Ober-Sultzburg und Pyrbaum.
46. Die Grafen von Schönborn wegen Reichelsberg und Wiesenheid.
67. Die Grafen von Windischgrätz.
48. Die Ursini von Rosenberg.
49. Die Grafen von Stahrenberg.
50. Die von Wurmbrand
51. und Giech.
52. Nunmehro wird zu dem Westphälischen Grafen-Collegio übergeschritten.
53. Handelt von dessen Directorio.
54. Wegen Sayn hat der Marggraf von Anspach und Graf von Kirchberg Sitz und Stimm.
55. Wegen Wied, der Graf von Neuwied und Kirchberg.
56. Wegen Schaumburg der Landgraf von Hessen-Cassel und der Graf von Lipp Bückenburg.
57. Wegen Oldenburg und Delmenhorst der König von Dännemarck.
58. Weiter die Grafen von Lipp.
59. Der Graf von Bentheim.
60. Wegen Tecklenburg der König in Preussen.
61. Und Steinfurth der Graf von Bentheim.
62. Wie auch wegen Hoya der Churfürst von Braunschweig-Lüneburg.
63. Wegen Virneburg das Hauß Löwenstein.
64. Der Grafschafften Dipott und Spiegelberg der Churfürst von Braunschweig-Lüneburg.
65. Und wegen Ritberg der Graf von Caunitz.
66. Wegen Pirmont der Fürst Waldeck.
67. Hierauf folget Gronsfeld.
68. Wegen Reckheim der Graf von Aspermont.
69. Und Anholt der Fürst von Salm.
70. Ingleichem wegen Winneburg der Graf von Metternich.

71. Wie

71. Wie auch Holtz-Apfel der Fürst von Anhalt-Schaumburg.
72. Wegen Witten hat den ersten Sitz der Graf von Plettenberg.
73. Wegen Blanckenstein und Gerolstein der Graf von Manderscheid.
74. Wegen Gehmen der Graf von Styrum.
75. Und Wickenrath der Freyherr von Quadt
76. Milendonck der Graf Berlepsch.
77. Schleiden, der Graf von Marck.
78. Reichenstein der Graf von Nesselroth.
79. Wegen Reifferscheid der Graf von Salm.
80. Kerpen-Lomessum der Graf von Schaßberg.
81 Hallermund der Graf von Platen.
82. Wegen Brezenheim der Graf von Virmont.
83. Und Reineck der Graf von Sintzendorf.
84. Und endlich Rhein-Stein.

§. 1.

Weilen die unter den vier Grafen Collegiis befindliche Gräfliche und Reichs-Freyherrliche Häuser, ebenfals unter die Reichs-Stände gehörig sind, ist allhier billig von denselben insbesondere zu handlen. Man machet den Anfang von der Wetterauischen Banck, weilen solche den ersten Platz, und allein zu den Reichs-Deputationen gezogen zu werden verlanget.

§. 2.

Die Grafen von Hanau sind uralten Herkommens, und theilten sich hauptsächlich in die Müntzen- und Lichtenbergische Linie, biß der letztverstorbene Graf Johannes Reinhard, alle Hanauische Lande zusammen geerbet hat, der auch vom Kayser Leopoldo in die Fürstliche Würde erhoben worden, welcher er sich aber nicht bedienet hat. * Die Grafen haben sehr wichtige

Lands

Lande, als die Grafschafft Hanau, ein Theil der Grafschafft Rheineck und Zweybrücken, nebst den Herrschafften Lichtenstein, Bisch und Müntzenberg meistentheils durch Heyrathen an sich gebracht. Als dieses Hauß mit hochgedachten Grafen Anno 1736. gäntzlich ausgestorben, hat es wegen der Erbfolge viele Verdrießlichkeiten gesetzet, indem zwar Hessen-Cassel An. 1641. ein Pactum Successorium mit der Müntzenbergischen Linie, wegen der Allodial-Landen eingegangen, welches der Kayserl. Hoff bestättiget hat. Weilen aber Ihro jetzt regierende Hochfürstl. Durchl. zu Hessen-Darmstadt die letzte Erbin von Hanau zur Ehe hatten, wurde die Sache unter beyden Häusern dahin verglichen, daß die Darmstädtische Linie die Lichtenbergische Lande nebst der Mobiliar-Verlassenschafft haben solte, da sich dann auch das Hauß Cassel mit Chur-Sachsen, welches eine Anwartschafft auf die Hanauische Reichs-Lehen hatte, weiter dergestalten Vergliche, daß es 600000. Thaler an Geld, nebst den Aemtern Frauensee und Landeck wie auch den Hessischen Antheil an Treffurt an Sachsen zahlen, und die Grafschafft als ein Sächsisches Afftер-Lehen nehmen solte. Da aber Cassel bey dem sich ereignetem Anfall das zum Lichtenbergischen gehörige Amt Bobenhausen nebst der Mobiliar-Verlassenschafft vorgedachtem Vergleich entgegen, zuruck behalten, schwebet diese Sach zwischen beyden hohen Interessenten in einen Recht-Streit, wovon unterschiedene Deductionen von beyden Theilen im Druck vor Augen liegen. Sonsten ist hierbey nicht zu vergessen, daß der Graf von Hanau Director des Wetterauischen Grafen-Collegii gewesen, welche Würde dasselbe nunmehro

auf

auf gewisse Jahr Landgraf Wilhelm von Hessen-Cassel Hochfürstliche Durchlaucht, als Besitzer der Graffschafft Hanau Müntzenberg übertragen hat.

* 12. Cap. §. 75.

§. 3.

Das Hauß Nassau ist nunmehro gäntzlich im Fürsten-Stand, und ist oben von demselben gehandelt worden. * Hier ist nur zu erinnern, daß es ehedem ein beständiges Directorium auf der Wetterauischen Grafen-Banck verlanget hat.

12. Cap. §. 55.

§. 4.

Das Hauß Somls, ist ebenfals soviel die Braunfelsische Linie betrifft, in den Fürstlichen Stand erhoben worden, und ist deshalben dessen allschon Erwehnung geschehen. * Hier ist allein zu erinnern, daß Lich, Hohen-Solms, Laubach, Rödelheim, Braunfels, Hungen und Greifenstein, auf dieser Grafen-Banck und bey dem Ober-Rheinischen Creys Sitz und Stimme hat.

* 12. Cap. §. 76.

§. 5.

Gleiche Bewandniß hat es auch mit dem Hauß Stollberg, von welchem die Gederische Linie sich nunmehr ebenfals im Fürsten-Stand befindet, die übrigen Linien gehören ohnehin zu dem Ober-Sächsischen Creys.

12. Cap. §. 77.

§. 6. Die

§. 6.

Die Grafen von Ysenburg sind aus einem sehr alten Freyherrlichen oder Gräflichen Hauß entsprossen, und führen ihre Benennung von dem Schloß Ysenburg, nebst dem sie ein ansehnliches Stück Land in der Wetterau besitzen. Sie theilen sich nunmehro in die Birsteinische, Büdingische, Wächtersbachische, und Meerholtzische Linie und haben durch einen Familien- oder Hauß-Vertrag unter sich das Recht der ersten Geburt eingeführet, welchen Ihro Kayserl. Majest. 1713. bestättiget haben.

§. 7.

Die Grafen zu Sayn-Wittgenstein stammen von den alten Grafen zu Sponheim ab. Sie theilen sich in zwey Haupt-Linien, als die Berlenburgische, von welcher wieder die Homburgische abstammet; Die Wittgensteinische und Saynische, welche letztere Anno 1636. erloschen, und dadurch die Grafschafft Sayn von diesem Hauß abkommen ist. Sie besitzen die Herrschafft Neumagen in der Wetterau, die Grafschafft Wittgenstein in Hessen, nebst der Herrschafft Homburg, in Ansehung derselben, sie zu dem Ober-Rheinischen Creys gehören, wegen Sayn wurden sie aber zu dem Westphälischen Creys gezehlet.

§. 8.

Gleiche Bewandniß hat es mit den Grafen von Leiningen, welches eines der ältesten Gräflichen Häuser ist. Sie besitzen in der Pfaltz die Grafschafft Leiningen, im Elsaß die Grafschafft Dax-

burg in der Wetterau die Herrschafft Westerburg, und bey Metz Aspermont. Sie theilen sich in unterschiedliche Linien, und zwar stehet Leiningen-Dachsburg mit unter den abwechslenden Häusern, Leiningen-Westerburg aber hat zuerst nach Waldeck seinen Sitz; gestalten auch einige beyde nicht vor ein Hauß halten, und letztere von den Herrn von Runckel abführen.

§. 9.

Die Wild- und Rhein-Grafen sind mit dem Fürstlichem Hauß Salm einerley Ursprung und theilen sich wiederum in unterschiedene Linien, deshalben man gehörigen Orts weitere Nachricht suchen muß.

12. Cap. §.

§. 10.

Hierbey ist zu erinnern, daß die Häuser Stolberg, Isenburg, Wittgenstein, Leiningen nebst den Grafen von Daun, wegen des Vorsitzes unter sich strittig sind, und die zwey erstere im Sitz abwechselen; gleichwie auch Waldeck sämtlichen vorangeführten Gräflichen Häuser, ausser Nassau, den Vorsitz strittig gemacht hat, und Schwartzburg allen insgesamt.

IMHOF *not procer. in indice Comit. secund. ordin. in sed. Tom.* II. *prin.*

§. 11.

Das Hauß Waldeck stehet soviel die regierende Linie betrifft, in dem Fürsten-Stand, dahero von diesem Durchlauchtigsten Hauß oben bereits gehandelt worden.

12. Cap. §. 60.

§. 12

§. 12.

Das Hauß Schwartzburg befindet sich nunmehro in dem Fürsten-Stand, deshalben ist auch bereits davon Erwehnung gethan worden.

12. Cap. §. 69.

§. 13.

Das Hauß Mansfeld stammet schon gedachter massen, von den Edlen Herrn von Querfurt ab, und hat sich bey der Reichs-Standschafft erhalten; ob es gleich ausser einigen geringen Reichs-Lehen Magdeburg und Chur-Sachsen für Lehen- und Lands-Herrn erkennen muß.

12. Cap. §. 71.

§. 14.

Die Grafen von Reuß führen ihren Ursprung von den alten Grafen von Osterrode und Herrn zu Plauen, und können sich unter die älteste Teutsche Häuser zehlen. Eine Linie davon hat ehedem das nunmehro an Chur-Sachsen gefallene Burggrafthum Meisen besessen, und ist daher zu der Fürstlichen Würde gelanget, die aber 1572. ausgestorben ist. Weilen die übrige nur den Freyherrlichen Titul ehedem geführet, haben sie sich zuerst Anno 1673. die Gräfliche Würde erneuern lassen. Sie waren ehedem Chur-Sächsische Vasallen; Chur-Sachsen hat aber 1549. wegen den Herrschafften Schlaitz, Graitz, Gera und andern Stücken, solche an Böhmen überlassen, und diese Crone hat das Hauß Reuß in deren Ansehung von der Landes-Fürstlichen Hoheit loßgegeben, daß sie also dermahlen, Reichs- und

Ober-Sächsische Creys-Stände sind, auch sich in unterschiedene Linien theilen.

§. 15.

Die Grafen von Schönburg sind uralten Freyherrlichen Herkommens, und sind Anno 1700. in den Grafen-Stand erhoben worden. Sie besitzen die Herrschafften Glaucha, Moldenburg und Lichtenberg nebst der Nieder-Graffschafft Hartenstein und andern Herrschafften, über welche Chur-Sachsen die Landes-Hoheit behauptet, und welche Stücke auch zum theil Böhmisch-Lehen sind. Für ihre Person aber, werden sie zu den Reichs-Ständen und zwar zu den Ober-Sächsischen gezehlet.

§. 16.

Die Grafen von Ortenburg sind unter diesem Nahmen längstens berühmet. Sie besitzen dermahlen die unmittelbare Graffschafft Ortenburg in Bayern, nebst denen Herrschafften Soldehau und Runckel, und theilen sich in unterschiedene Linien. Es ist zwar diesem Hauß ehedem wegen der Unmittelbarkeit von Bayern Einrede geschehen, solches aber dabey in Ansehung der Graffschafft Ortenburg bestättiget worden, daß es als ein Reichs-Stand zum Bayerischen Creys gezehlet wird.

§. 17.

Das Hauß Wartenberg, stammet von einer uralten Rheinischen Familie, die ihren Nahmen von dem Schloß Wartenberg im Wasgau geführet. Anno 1699. ist der Königliche Preußische erste Staats-Minister Johann Casimir Kolb von Warten-

Wartenberg vom Kayser Leopoldo in den Reichs-Gräflichen Stand erhoben worden, welche Würde Anno 1707. Kayser Josephus nicht nur bestättigt, sondern ihn auch weiter begnadigt hat, wie dann hinohne alle Wartenbergische am Ober-Rhein gelegene Güther zusammen in eine Grafschafft verbunden worden, und der Graf in dem Wetterauischen Collegio Anno 1703. Sitz und Stimm erhalten hat.

§. 18.

Auf die Wetteranische Grafen folget das Schwäbische Grafen-Collegium, welches mit ersterem in dem Vorsitz abwechselet. Das Directorium bey demselben hat das Hauß Fürstenberg-Mößkirchen, und das Condirectorium Oettingen-Wallerstein-Spielberg.

§. 19.

Von dem Hauß Fürstenberg ist unter den neueren Fürstlichen Häusern schon gehandelt worden, * deshalben Wiederhohlung zuthun unnöthig ist.

* 12. Cap. §. 58.

§. 20.

Ein gleiches ist auch von dem Grafen von Oettingen an besagtem Ort geschehen, wohin man sich also beziehet.

12. Cap. §. 68.

§. 21.

Weiter haben Ihro Churfürstliche Durchl. von Bayern wegen der Grafschafft Helffenstein Sitz und Stimm, anerwogen nach dem Anno 1727.

erfolgten Abgang dieses Gräflichen Hauses hochbesagter Churfürst von den Allodial-Erben dieselbe, nebst einem Stück von der Verlassenschafft an sich gebracht, obgleich die Grafschafft Helfenstein selbsten, bereits im 14ten Jahrhundert, an die Stadt Ulm überlassen worden.

§. 22.

Die Grafen von Montfort sind bereits im 9ten Jahrhundert bekant gewesen; sie werden von dem Schloß Montfort benennet, und besitzen die Grafschafft gleiches Nahmens im Rhein-Thal, die Herrschafften Argen, Immenstadt und Pfanneburg in der Steyermarck. Sie haben nebst dem Müntz-Recht viele trefliche Privilegia.

§. 23.

Die Grafen von Sultz, die auch die Lands-Grafschafft Klättgau besessen, sind ausgestorben, und deren verlassene Länder sind an die Fürsten von Schwartzenberg kommen.

§. 24.

Die Grafen von Königseck sind uralten treflichen Ursprungs. Sie haben sich ehedem Freyherrn geschrieben, und im vorherigen Jahrhundert die Gräfliche Würde beylegen lassen, sie besitzen in Schwaben die Herrschafft Aulendorf, Rotenfels und Königs-Eckersberg, weshalben sie auf den Schwäbischen Creys-Tägen zwey Stimmen führen.

§. 25.

Die Truchsesse von Waldpurg sind eines sehr alten Freyherrlichen Geschlechts und sollen von

den

den Freyherrn von Tann abstammen. Sie sind des Heil. Röm. Reichs-Erb-Truchsesse, welche Würde im 16. Jahrhundert nach Abgang der von Seldeneck erhalten haben: und hat die Wolffeggische Linie, vor den anderen in Ausübung des Erb-Amts den Vorzug.

§. 26.

Die Grafen von Eberstein können unter die älteste Teutsche Gräfliche Häuser gezehlet werden; Nachdeme aber dieses Hauß in dem letztern Jahrhundert ausgestorben, ist die Ebersteinische Stimme bey den Schwäbischrn Creys- und Grafen-Tägen an den Marggrafen von Baaden-Durchlach gekommen.

§. 27.

Wegen der Graffschafft Gerolds-Eck haben die Freyherrn von Linden Sitz und Stimm unter den Schwäbischen Grafen: Es waren die Grafen von Gerolds-Eck ein sehr berühmt und ansehnlich altes Schwäbisch-Gräfliches Hauß; nachdem aber solches im letzten Jahrhundert ausgestorben, sind die Freyherrn von Linden mit dessem hinterlassenen Reichs-Lehen beliehen worden.

§. 28.

Die Grafen von Fugger haben anfänglich ihr Glück in Augspurg mit der Handlung gemacht, biß sie unter die Geschlechter daselbst aufgenommen worden, sie haben darauf ansehnliche Güther erworben, und sind endlich von Kayser Carolo dem V. in die Freyherrliche und Gräfliche Würde erhoben worden. Sie theilen sich in viele Linien

und besitzen stattliche Güther, als die Reichs-Herrschafften Gablingen, Lauterborn, Nordorf, Oberndorf, Kirchhein, Mühlenhausen, Glübel, Wörth, Bobenhausen, Keltershausen, Booß, Pleß, Rettenbach, Willenburg, Ransberg und Wasserburg nebst den Graffschafften Kirchberg und Weissenhorn.

§. 29.

Die Grafen von Gräfenegg stammen aus einem uralten Geschlecht ab, das Kayser Friedr. III. in den Freyherrlichen und Kayser Leopoldus in den Gräflichen Stand erhoben hat. Sie besitzen die Grafschafft Gräfeneg und Eglingen in Schwaben, nebst Mößlingen und Klettenburg, das sie dazu erkauft haben, und haben, gleich andern unmittelbaren Ständen, Sitz und Stimm auf Reichs- und andern Tägen.

§. 30.

Die Grafen von Hohen-Ems stammen von einem alten adelichen Schweitzerischen Geschlecht ab. Im 16ten Jahrhundert sind sie zuerst in den Freyherrlichen und nachgehends in Gräflichen Stand erhoben worden. Sie besitzen in Schwaben die Berg-Veste Hohen-Ems, den Flecken Ems, nebst den Herrschafften Vaduz und Schellenberg, und führen wegen Vaduz auch eine besondere Stimm.

§. 31.

Die Freyherrn von Rechberg sollen mit den Grafen von Pappenheim einen Ursprung haben. Kayser Ferdinandus II. hat sie in den Gräflichen Stand, und die Herrschafft gleiches Nahmens,

in

in eine unmittelbare Reichs-Herrschafft erhoben. Sie besitzen sonsten auch Scharffenberg, Dientzdorf und das Closter St. Blasii. So viel die Pappenheimische Linie betrifft, sind die Grafen von Pappenheim des Reichs Erb-Marschalle. Sie besitzen Pappenheim an der Alt-Mühl, als ein Sächsisches Lehen, nebst den Herrschafften Bollenberg und Grünenbach.

§. 32.

Die Herrschafft Illeraichheim, hat ehedem ihre eigene Grafen gehabt, nachdem solche ausgestorben, ist sie zuerst an die Freyherrn von Rechberg und von diesen an die Grafen von Limburg-Styrum kommen, die deshalben Sitz und Stimme haben.

§. 33.

Die Freyherrn von Freyberg sind uraltes Geschlechts, welche Kayser Rudolph II. in den Freyherrlichen Stand erhoben hat. Sie haben den Nahmen von einem Schloß im Walliser-Land, wo sie ansehnliche Güther besitzen. In Schwaben haben sie die Herrschafften Ronau, Vorbach, Stauseneck, Opfingen und Justingen, welche letztere Stand-Herrschafft ehedem ihre eigene Freyherrn gleiches Nahmens gehabt, nach deren Abgang sie solche nebst Sitz und Stimm im Gräflichen Collegio erhalten haben.

§. 34.

Die Grafen von Traun und Abendsberg sollen von dem alten Grafen von Syren abstammen. Sie sind von Ferdinando III. in den Gräflichen Stand erhoben

hoben worden, und haben trefliche Güther in dem Oesterreichischen Erb-Landen, und wegen der Schwäbischen Herrschafft Eglofs im Schwäbischen Gräflichen Collegio und auf die Reichs-Täge Sitz und Stimm.

§. 35.

Der Abt von St. Blasii hat auch wegen der Herrschafft Bandorf bey Ueberlingen, Sitz und Stimm unter den Schwäbischen Grafen.

§. 36.

Die Familie von Stadian hat ihren Ursprung in Rhätien und hat sich von dar in Schwaben und Elsaß ausgebreitet. Sie ist im vorherigen Jahrhundert in den Freyherrlichen, und in diesem, 1708. in den Gräflichen Stand erhoben worden. Es hat dieselbe auf den Schwäbischen Creys- und Grafen-Tägen Sitz und Stimm wegen der Herrschafft Thanhausen.

§. 37.

Nunmehro auch der Fränckischen Grafen-Banck zu gedencken, sind zwar diese Grafen ehedem auf die Reichs-Täge erschienen; nachdem aber die Grafen allein zu Samt-Stimmen gelassen worden, und sie mit den übrigen nicht in Verbindung gestanden, sind sie lange Jahr von Sitz und Stimm auf den Reichs-Tägen ausgeschlossen worden, biß sie endlich nach überstandenen vielfältigen Schwierigkeiten wiederum 1641. hierzu gelanget sind.

PFEFFING. *ad Vitr. Lib.* 1, *Tit.* 17. §. 16. *n.* 6.

§. 38. Die

§. 38.

Die Grafen von Hohen-Lohe können unter die ältesten Häuser in Teutschland gezehlet werden, und sollen, nach einiger Meynung, von dem Römischen Geschlecht der Flaminier abstammen. So viel ist gewiß, daß sie in dem 9ten Jahrhundert als angesehene Teutsche Herrn bereits bekant gewesen. Sie besitzen nebst der Graffschafft gleiches Nahmens, in Thüringen die Ober-Graffschafft Gleichen, als ein Sächsisches Lehen, theilen sich in viele Linien und haben 6. Stimmen auf den Grafen-Tägen.

§. 39.

Soviel die Grafen von Castell betrifft, sind solche eines uralten Ursprungs, und sollen, dem Angeben nach, von den alten Hertzogen in Francken abstammen. Sie haben einen treflichen Lehen-Hoff, und üben das Müntz-Recht aus. Diese Familie hat das Schencken-Amt im Stifft Würtzburg, und theilet sich in zwo Haupt-Linien die Remlingische und Rudenhausische, dahero sie auch zwey Stimmen in dem geistlichen Collegio führet.

§. 40.

Von dem Ursprung der Grafen von Löwenstein-Werthheim, ist bereits unter den Fürstlichen Häusern gehandelt worden. * Gleichwie sich dieses Hauß in zwey Haupt-Linien theilet, als die Catholische und Protestantische, also hat solches auch zwey Stimmen im Fränckisch-Gräflichen Collegio.

§. 41.

§. 41.

Die Grafen von Erbach sind sehr alten Ursprungs, und besitzen nebst der Grafschafft Erbach, die halbe Grafschafft Breuberg. Sie haben zwey Stimmen im Fränckischen Gräflichen Collegio.

§. 42.

Die Semper-Freyen und Erb-Schencken von Limburg, sollen von Kayser Conrado II. abstammen. Sie haben sich niemahlen des Gräflichen Prædicats bedienet, ohngeachtet sie ein ansehnlich Land und Lehens-Hoff besessen. Als dieses uralte treffliche Hauß in diesem Jahrhundert 1713. ausgestorben, sind die Reichs-Lehen an das Königliche Chur-Hauß Preussen, vermöge der zuvor erhaltenen Anwartschafft; die Stamm-Güther aber, an die natürliche Erben gekommen, die deshalben zwey Stimmen in diesem Gräflichen Collegio führen.

§. 43.

Die Herrschafft Seinsheim ist das Stamm-Gut der noch in Bayern florirenden Gräflichen Familie gleiches Nahmens. Nachdeme aber die Rottenheimische Linie ausgestorben, und solche an die Wessendorfische Linie gefallen, hat solche das meiste daran Anno 1655. dem Fürstl. Hauß Schwartzenberg überlassen, das dahero unter den Fränckischen Grafen Sitz und Stimm erhalten hat.

§. 44.

Die Grafen von Nostitz stammen aus einem Adelichen Laußnitzischen Geschlecht ab, das im vorherigen

herigen Jahrhundert zu der Gräflichen Würde befördert worden, und als es von Chur-Maynz ein Stuck von der eingezogenen Graffschafft Reineck erhalten, Sitz und Stimm in dem Fränckischen Grafen-Collegio überkommen hat.

§. 45.

Die Grafen von Wolffenstein die aus einem alten Tyrolischen Adelichen Geschlecht abstammen, haben anfänglich die Freyherrliche und vom Kayser Ferdinando III. die Gräfliche Würde erhalten, auch wegen den aus der Ebersteinischen Allodial-Erbschafft erhaltenen Herrschafften Sultzburg und Pirbaum unter den Fränckischen Grafen Sitz und Stimm überkommen.

§. 46.

Die Grafen von Schönborn, sind aus einem uralten Adelichen Rheinischen Geschlecht entsprossen, und erstlich vom Kayser Leopoldo An. 1663. zu der Freyherrlichen und sodann zur Gräflichen Würde befördert worden. Es hat wegen der Landschafft Richelsberg, nach Abgang des Freyherrlichen Hauses gleiches Nahmens, im 16ten Jahrhundert von dem Stifft Würtzburg die Reichs-Standschafft abgetretten bekommen, welches sich aber das Land selbsten vorbehalten hat, dagegen es nebst der unmittelbaren Herrschafft Wiesenheit, welche es nach Abgang der Grafen von Dernbach erheyrathet, auch sonsten ansehnliche Güther an sich gebracht hat.

§. 47. Die

§. 47.

Die Grafen von Windischgrätz stammen aus einem alten Steyermarckischen Geschlecht ab, das sich von dar nach Oesterreich gewendet hat. Anno 1682. ist solches in den Gräflichen Stand erhoben worden, und hat Anno 1684. in dem Fränckischen Gräflichen Collegio Sitz und Stimm erhalten.

§. 48.

Das Geschlecht der Grafen von Rosenberg soll von dem Hauß Ursini abstammen, es hat seine Güther in Cärnthen, und ist zu Anfang des vorherigen Jahrhunderts in die Gräfliche Würde erhoben worden, hat auch Anno Anno 1681. Sitz und Stimm auf der Fränckischen Grafen-Banck erhalten.

§. 49.

Die Grafen von Stahrenberg sollen von den alten Marggrafen von Steyermarck abstammen. Sie waren wegen der Grafschafft Schaumberg bereits längstens Reichs-Stände, sind aber von Oesterreich eximiret worden, und haben von neuem auf der Fränckischen Banck Anno 1719. Sitz und Stimm erhalten.

§. 50.

Das Geschlecht der Grafen von Wurmbrand und Stuppach stammet von den Herrn von Murenberg ab. Es ist in dem vorherigen Jahrhundert in den Gräflichen Stand erhoben worden, und hat der ehemahlige Reichs-Hoff-Raths-Præsident Anno 1726. auf der Fränckischen Grafen-Banck Sitz und Stimm erhalten.

§. 51.

§. 51.

Die Grafen von Giech stammen von einer alten Fränckischen Familie die den Nahmen von dem Schloß Giech in dem Bambergischen führet. Sie ist, nachdeme sie geraume Zeit vorher die Gräfliche Würde erhalten, auf die Fränckische Grafen-Banck Anno 1726. aufgenommen worden.

§. 52.

Einige Grafen die in dem Nieder-Sächsischen und Westphälischen Creys gesessen, hatten sich zwar einige Zeit nachdem das Gräfliche Sitz- und Stimm-Recht zu einer Samt-Stimm erwachsen, gehalten; sie fanden aber dabey viele Schwierigkeiten, daß daher die Grafen in beyden besagten Creysen, als die Fränckischen ebenfals bereits Anno 1641. eine besondere Samt-Stimme erhalten, dergleichen zu suchen sich entschlossen, und zu dem Ende ihr Anliegen Anno 1653. an den Kayser und Reich gelangen liessen, worinnen sie auch solchergestalten glücklich gewesen, daß ihnen alsbalden willfahret worden, und bereits Anno 1654. im Januar. das Kayserl. Commissions-Decret wegen deren Introduction ergangen ist.

PFEFFING. *ad Vitr. Lib.* 1. *Tit.* 17. §. 16. *n.* a.

§. 53.

Auf der Westphälischen oder Nieder-Sächsischen Grafen-Banck sind jedesmahlen zwey Directores, die auf gewisse Jahr erwählet werden, davon der eine der Catholischen, der andere aber der Protestantischen Religion zugethan ist, es seynd Anno 1738. auf dem Grafen-Tag zu Cölln, Ihro

Hoch-

Hochgräfliche Excellentz Ambrosius Adrianus Adolphus von Virmont, Ihro Kayserl. Majestät und des Reichs Cammer-Richter zum Catholischen, Graf Friederich Alexander von Wied-Neu-Wied aber, zum Protestantischen Directore erwählet worden, welche diese hohe Stelle noch vertretten.

§. 54.

Das Hauß Sayn hat von Grafen Friedrich von Nassau seinen Ursprung gehabt. Als solches ausgestorben, ist die Grafschafft an das Hauß Wittgenstein gekommen, von welchem sie eine besondere Linie besessen; Als aber auch diese abgegangen, hat ein Theil davon der Churfürst von Trier als Lehens-Herr, und den Ueberrest die zwey Erb-Töchter, die an die Häuser Eisenach und Kirchberg vermählet waren, überkommen, welche deshalben Sitz und Stimm unter den Westphälischen Grafen geführet haben, biß nunmehr, nachdem die Sächsisch-Eisenachische männliche Linie erloschen, deren Antheil an das Hauß Anspach gefallen ist.

§. 55.

Die Grafen von Runckel sind von Alters her berühmt, und haben nunmehro auch die Grafschafft Wied erheyrathet, daß sie sich Grafen von Wied und Runckel schreiben.

§. 56.

Schaumburg ware ehedem ein berühmtes Gräfliches Geschlecht, welches die Grafschafft gleiches Nahmens nebst andern Landen besasse, als solches

ches Anno 1640. ausgestorben ist, vermachte sie die Frau-Mutter des letzten Grafen an das Hauß Lippe, und dieses vergliche sich mit Hessen-Cassel, von welchem ein Theil zu Lehen gienge, daß solches die Helfte an Hessen-Cassel abtretten, die andere Helfte aber zu Lehen nehmen solte, dahero gegenwärtig Hessen-Cassel und Lipp-Bückenburg deshalben Sitz und Stimme haben.

§. 57.

Wegen der Grafschafft Oldenburg und Delmenhorst folget der König von Dännemarck. Von ersterer ist oben gehandelt worden, letztere ist damit fast jederzeit verknüpft gewesen, und auch an Dännemarck kommen.

§. 58.

Die Grafen von der Lippe gehören unter die ansehnlichste Reichs-Grafen. Sie besitzen nebst dieser Grafschafft, die Grafschafft Sternberg, von der Grafschafft Schwalenberg $\frac{2}{3}$ Theil, die Helfte an der Grafschafft Stoppelberg und einige Aemter aus der Schaumburgischen Erbschafft.

§. 59.

Die Grafen von Bentheim stammen aus dem uralten Hauß von Gutterwick ab, und haben nach und nach durch Heyrathen trefliche Güther und Länder erworben, als die Grafschafft Bentheim, Tecklenburg und Steinfort, die Herrschafft Alpen, Lehner und Helffenstein, Westingshofen und die

Graffschafft Limburg an der Lohne. Sie haben aber auch unterschiedenes wiederum davon verlohren.

§. 60.

Tecklenburg war vor alters ein berühmtes Gräfliches Geschlecht, das die Graffschafft gleiches Nahmens nebst andern Güthern besessen hatte. Als dieses Hauß aber im 16ten Jahrhundert männlichen Stamms ausgestorben, entstunde zwischen Bentheim und Solms-Braunfels ein Successions-Streit. Ersteres Hauß setzte sich in Besitz, biß endlich solche letzterem zuerkant wurde, welches sie aber an des Königs von Preussen Majest. gegen Erlegung 300000. Thaler 1707. überlassen hat.

§. 61.

Die Grafen von Bentheim besitzen noch die in Westphalen gelegene Graffschafft Steinfurth, und haben deshalben auf dieser Grafen-Banck Sitz und Stimm.

§. 62.

Als das alte angesehene Hauß der Grafen von Hoya in Westphalen ausgestorben ist, ist der gröste Theil von dieser weitläuftigen Graffschafft an das Hauß Braunschweig-Lüneburg als Lehen-Herrn gefallen, dahero auch solches dessen Stimme führet.

§. 63.

Die Grafen von Löwenstein folgen hier wegen Virneburg, welche an den Trierisch- und Cölnischen Gräntzen gelegene Graffschafft ehedem ihre eigene Grafen gehabt, durch deren Abgang solche

durch

durch Heyrath erstlich an die Grafen von Manderscheid und von diesen an die von Löwenstein gekommen ist.

§. 64.

Und der König von Groß-Brittannien, wegen der Graffschafften Diepolt und Spiegelberg, letztere Graffschafft hat ehedem ihre eigene Grafen gehabt, nach deren Ausgang solche an Hanover als Lehen-Herrn gefallen, welches Hauß sie unterschiedenemahlen ausgethan, aber nun wieder eingezogen hat. Gleiche Bewandniß hat es mit der Grafschafft Diepolt in Westphalen, die das Hauß Braunschweig als Lehen-Herr nach Abgang der Gräflichen Familie im 16ten Seculo eingezogen hat.

§. 65.

Die Graffschafft Ritberg in Westphalen ist ein Hessisches Affter-Lehen auf beyderley Geschlecht, und besitzen solches nach Abgang dieses Hauses die Grafen von Caunitz, die aber mit den übrigen Erben noch im Proceß stehen.

§. 66.

Der Fürst von Waldeck hat ferner wegen der an den Paterbornischen Gräntzen gelegenen Grafschafft Pirmont, unter den Westphälischen Grafen Stimm und Platz.

§. 67.

Gronsfeld ist eine kleine Graffschafft ohnfern Mastrick, es hat sie eine Linie von den Grafen von Bronhorst letzlich besessen; was es aber nach deren Abgang für eine Bewandniß damit habe, ist man nicht kundig.

§. 68.

Die Grafen von Reckheim, die von den Grafen von Aspermont abstammen, besitzen diese unweit Mastrick gelegene Graffschafft.

§. 69.

Es hat auch der Fürst von Salm wegen Anhold, welches eine Herrschafft in der Graffschafft Zütphen ist, die dieses Hauß erheyrathet, nach Reckheim auf der Westphälischen Grafen-Banck seinen Sitz.

§. 70.

Die Grafen von Metternich stammen aus einem uralten Adelichen Hauß ab, die eine, als nemlich Gräfliche Linie, besitzet die Reichs-Herrschafften Winneburg und Beilstein, in Ansehung derselben sie unter den Westphälischen Grafen Platz nimt, und ihrer hier gedacht wird.

§. 71.

Wegen der Herrschafft Holtz-Apfel, folget der Fürst von Anhalt, gestalten diese in dem Nassauischen gelegene Herrschafft, durch Heyrath an dieses Hauß kommen ist.

§. 72.

Das Hauß Plettenberg stammet von einer uralten Adelichen Westphälischen Familie ab, welche von Zeit zu Zeit berühmte Leuthe gehabt, und ist Anno 1732. in den Gräflichen Stand erhoben worden, sie hat wegen Witten, so eine Herrschafft im Westphälischen Creys ist, welche dieses Hauß an sich gekauffet hat, Sitz und Stimme auf der Westphälischen Grafen-Banck.

§. 73. Hier-

§. 73.

Hierauf werden die Grafen von Manderscheid, welche von den Königen von Austrasien abstammen sollen, wegen der Graffschafft Blanckenheim und der Herrschafft Geroldstein aufgeruffen. Es soll aber abseiten Jülich, diesem Hauß die Unmittelbarkeit und Reichs-Standschafft anspruchig gemacht werden.

§. 74.

Die Grafen von Limburg in Styrum, stammen mit den Grafen von der Marck, aus einem Hause ab. Sie haben wegen der Herrschafft Gremen, die vor diesem ihre eigene Herrn gleiches Nahmens gehabt, unter den Westphälischen Grafen Sitz und Stimme.

§. 75.

Wegen der Stands-Herrschafft Wickenroth, haben die Freyherrn von Quadt, welche aus einer alten Rheinischen Familie Herkommen allhier ihren Sitz.

§. 76.

Wegen der Herrschafft Milendonck, sollen die Grafen von Berlepsch, welche aus einem alten Adelichen Geschlecht, dessen Ursprung in Mähren seyn soll, abstammen, Sitz und Stimme in dieser Ordnung haben.

§. 77.

Die Grafen von der Marck, stammen von den Grafen von Altena ab, und sind mit den letzten

Hertzogen von Jülich, Cleve und Bergen, nebst andern hohen Häusern, eines Ursprungs. Sie besitzen die Herrschafften Schleiden, Lumam und Sassenburg, wegen ersterer haben sie allhier, und wegen letzterer vor den Grafen von Platen ihren Sitz unter den Westphälischen Grafen.

§. 78.

Die Familie der Grafen von Nesselrod entspringet von einem uralten Rheinischen Geschlecht ab. Es hat Franciscus von Nesselrode Anno 1698. die Stands-Herrschafft Reichenstein an sich gebracht, ist darauf in den Grafen-Stand erhoben worden, und hat wegen vorbesagter Herrschafft unter dem Westphälischen Grafen seinen Sitz genommen.

§. 79.

Die Grafen von Salm und Reiffersscheid stammen von den ehemahligen Hertzogen an der Mosel ab; Sie besitzen die Grafschafft Reifferscheid an der Eiffel, und haben Salm am Ordener Wald nebst den Herrschafften Dickbedlue und Hackenberich, sie haben wegen Reifferscheid Sitz und Stimm.

§. 80.

Die Herrschafft Kerpen, oder auch Kerpen-Lommessum, in dem Hertzogthum Jülich gelegen, hat vor Zeiten ihre eigene Freyherrn gleiches Namens, und nach deren Absterben unterschiedene Herrn gehabt, biß endlich solche Anno 1724. der Graf von Saßberg aus einem alten Rheinischen Geschlecht in Besitz genommen.

§. 81.

Die Grafen von Platen, hat das Hauß Hanover

ver mit der Grafschafft Halbermund beafterleyhet, deshalben dieses Hauß zur Stimme auf den Reichs-Tägen, und in Westphälischen Gräflichen Collegio zugelassen worden.

§. 82.

Wegen des Reichs-Stands-Herrschafft Bretzenheim, die ehedem zu der Grafschafft Falckenstein gehöret hatte, haben die Grafen von Vehlen, die aus einem alten Westphälischen Geschlecht entsprossen, das Anno 1641. in den Reichs-Grafen-Stand erhoben worden, ehedem Sitz und Stimm im Westphälischen Grafen-Collegio, in dieser Ordnung geführet; nachdem aber solche abgestorben, ist diese Herrschafft mit den anklebenden Gerechtsamen, an des jetzigen Cammer-Richters Grafen von Virmont Excellentz gekommen. Es stammen solche aus einem uralten Freyherrlichen Geschlecht, dessen Stamm-Sitz und Herrschafft Nersen in dem Ertz-Stifft Trier, an den Jülischen Gräntzen gelegen ist. Dasselbe ist im verflossenen Jahrhundert bereits zu der Gräflichen Würde gelanget.

§. 83.

Die Grafen von Sintzendorf sind von dem Grafen von Altorf entsprossen. Sie haben in dem vorherigen Jahrhundert den Gräflichen Titul nebst der Erb-Schatzmeister Stelle erhalten, und besitzen nebst ihren Oesterreichischen Güthern das Burggrafftthum Reineck, deshalben sie hier Sitz und Stimme haben, und die Herrschafft Tannhausen in Schwaben.

§. 84.

Den Beschluß machet Rhein-Stein, weshalben die beyde hohe Königliche Chur-Häuser Brandenburg und Braunschweig-Lüneburg im Rechts-Streit befangen stehen. Uebrigens findet man hier anzuführen für nöthig, daß man wegen Kürtze der Zeit des Verzeichnißes der vier Gräflichen Collegiorum, wie solches Imhoff in notit. procerum gegeben, sich bedienet, dahero wo darunter Fehler unter gelauffen, wie nicht anderst seyn kan, man niemand præjudiciret haben will, sondern wird solche vielmehr, wo es Zeit und Gelegenheit an Handen giebt, zu verbessern suchen, wie auch, daß man sich bey diesem Capitel zugleich des allgemeinen Historischen Lexici hauptsächlich bedienet hat.

IMHOF *not. procer lib. 6. seqq.*
BILDERBECK 5ter Theil 2te Abtheil 32. Cap. *seqq.*

Funffzehendes Capitel.

Von dem Fürstlichen Collegio.

§. 1. Abtheilung des Fürstlichen Collegii.
2. Von der Zwischen-Banck.
3. Von dem Fürstlichen Berathschlagungs-Zimmer.
4. Von dem Directorio im Fürstlichen Collegio.
5. Wer die Stimmen sammlet, und wie es mit dem votiren gehalten, auch
6. Wie der Schluß gefasset wird.
7. Abtheilung in die alt- und neue Fürstliche Häuser.
8. Einige alte Fürsten haben weitere Stimmen gesuchet, und welche?
9. Den Strittigkeiten wegen des Vorsitzes vorzubeugen, ist bey unterschiedli-

schiedlichen Alt-Fürstlichen Häusern die Abwechselung eingeführet.

10. Neue Fürsten kan der Kayser nicht für sich zu Sitz- und Stimm im Fürsten-Rath befördern.

11. Wie es mit der Introduction gehalten wird.

12. Die gegenwärtige Fürsten haben ohne Unterschied den Vorsitz vor den Gesandten.

13. Desgleichen bevollmächtigte Fürstliche Personen, vor den übrigen Gesandten.

14. Unter den Fürsten und Grafen ware anfänglich in Ansehung der Reichs-Berathschlagungen kein Unterschied.

15. Gelegenheit zu letzterer Samt-Stimmen.

16. Wie solche völlig zu Stand kommen.

17. Sie haben allein vier Stimmen im Fürsten-Rath.

18. Auf gleiche Weise ist es auch mit den Prälaten gegangen.

19. Beyde Stände können dem ohngeachtet in dem Fürsten-Rath sämtlich erscheinen.

§. 1.

DAs Fürstliche Collegium bestehet, wie sich aus dem vorhergehenden zu Tage leget, aus den zwey Bäncken, als der Geistlichen und der Weltlichen. Auf der geistlichen Banck, sitzen nach dem Ertz-Hertzog von Oesterreich und Burgund, die Ertz- und Bischöffe, nebst dem Teutschen- und Johannitter-Meister, und einige Reichs-Prälaten, wovon die nicht gefürstet sind, in zwey Classen oder Bäncke, als die Schwäbische und Fränckische getheilet werden, und nur zwey Vota Curiata oder Samt-Stimmen haben. * Auf der weltlichen Banck aber haben sämtliche weltliche Fürsten nebst den Reichs-Grafen ihren Sitz, jedoch daß von letzteren allein die vier Grafen-Collegien soviel Samt-Stimmen führen. **

* 11. Cap.
** 14. Cap.

§. 2.

Weilen aber nach der Reformation, die Catholische Bischöffe, die Protestantische Ertz- und Bischöffe nicht unter sich dulten wolten, und die weltliche solche aufzunehmen ebenfals einen Anstand hatten, wurde in dem Westphälischen Frieden, * eine Zwischen-Banck zwischen den Weltlichen und Geistlichen für dieselbe beliebet, ** womit sie aber nicht zum besten zu frieden waren. *** Worauf nunmehro der Bischof von Lübeck und Osnabrück, wenn letzterer nemlich Protestantisch ist, allein sitzen. ****

* *Art.* 5. §. 22.

** *Autor* der Grund-Veste Blat 96.

*** KUCHELBECKERS Nachricht von denen im Heil. Röm. Reich gewöhnlichen Reichs-Tägen 9. Cap. §. 10.

**** WILDVOGEL *Diss. de Scamno Comitiorum transverso.*

§. 3.

Es hat der Reichs-Fürsten-Rath zwey besondere Zimmer auf dem fortwährenden Reichs-Tag. Als erstlich, die Fürstliche Neben-Stube, in welche die Gesandten insgeheim ohne den Legations-Secretariis, sich versammlen, und daselbsten sich meistentheils, ohne Rang-Ordnung nieder lassen. Das andere ist, das ordentliche Fürstl. Raths-Zimmer, in welchem oben an der Fürstl. Directorial-Tisch stehet und sich sodann zwey lange Bänck befinden, auf deren einer zur Rechten, die Geistlichen, auf der andern zur Lincken, der Weltlichen Fürsten Gesandten dem hergebrachten Rang nach, sitzen, dazwischen ist die Quer-Banck

auf

auf welcher die Protestantischen Bischöffe ihren Platz haben §. antec. und die Secretarii haben ebenfals ihre angewiesene Plätze.

KOENIGS Abhandlung von den Teutschen Reichs-Tägen. §. 190.
KUCHELBECKER *loc. cit. cap.* 8. §. 8.

§. 4.

In dem Fürstlichen Collegio führet Oesterreich und Saltzburg das Directorium Wechsels-Weise, dermassen, daß Oesterreich bey Eröffnung eines Reichs-Tags, jedoch mit jedesmahliger Protestation von Saltzburg, den Anfang machet, dergestalt, daß wann der Oesterreichische Director, eine Materie zu Ende gebracht hat, Saltzburg eine andere auf gleiche Weise vorträgt, und verabhandlen lässet.

KOENIG *l. c.* §. 191.

§. 5.

In dem Reichs-Fürstlichen Collegio ruffet sonsten der Reichs-Erb-Marschall zu Ablegung der Stimmen auf, das aber nunmehro, nachdem der Reichs-Tag sich fast zu verewigen scheinet, bey dessen Abwesenheit von dem Fürstlichen Directorio geschiehet. In dem votiren wird von der Geistlichen Banck der Anfang gemacht, und solches Wechsels-Weiß fortgesetzet, biß es an die Prälaten-Bäncke komt, da alsdann die übrige Weltliche Fürsten nacheinander ihre Stimmen ablegen, und die Prälaten- und Grafen-Bäncke, nach ihren Directoriis auf gleiche Weise den Beschluß machen.

HERT. Grund-Veste *P.* 2. *c.* 11.

§. 6.

§. 6.

Wann auf solche Art herum votiret worden, gehen die Directorial-Gesandte das Protocoll durch, und verfassen nach den meisten Stimmen, den Schluß schrifftlich, der sodann dem sämtlichen Collegio vorgelesen wird, welches allenfals seine Monita darüber gibt.

§. 7.

Die weltlichen Fürsten werden getheilet in die Alt- und Neu-Fürstliche Häuser, davon bereits in dem zwölfften Capitel Erwehnung geschehen ist. Die alten verlangen vor letzteren viele Vorrechte, als in Ansehung der Titular ihrer Gesandten, Gebung des ersten Besuchs &c.

§. 8.

Es haben auch weiter in neuern Zeiten, einige alte Reichs-Fürsten wegen unterschiedenen Landen, die sie besitzen, und deswegen sie bißhero keine besondere Stimme gehabt, Sitz und Stimme in dem Fürsten-Rath gesuchet, davon einige bereits Reichs-Schlüsse vor sich haben. Wie 1) Chur-Maynz wegen Lorsch. 2) Pfaltz-Sultzbach. 3) Sachsen wegen Querfurt. 4) Chur-Brandenburg wegen Maaß. Andere haben allein Kayserliche Commissions-Decreta erhalten, als 1) Chur-Sachsen, wegen der Landgraffschafft Thüringen, des Burg- und Marggraffthums Meisen, wie auch des Burggraffthums Magdeburg. 2) Chur-Cölln wegen der Hertzogthümer Engern und Westphalen. 3) Der Bischof von Münster wegen Stromberg. 4) Der Hertzog von Würtemberg

berg wegen Teck. 5) Der Fürst von Schwartzenberg, wegen der Landgraffschafft Kleggau. 6) Der Hertzog von Wolffenbüttel wegen Blanckenburg. 7) Das Hauß Sachsen wegen Naumburg und Merseburg. 8) Die Fürsten von Nassau wegen Saarbrücken, Idstein und Usingen. Endlich sind auch einige Stände willens gewesen, noch einige Stimmen zu suchen, es ist aber bißhero derhalben keine Anregung geschehen, als Chur-Brandenburg wegen der Bißthümer Lebus und Havelberg; Chur-Pfaltz wegen Seltz.

König *l. c.* §. 201.

§. 9.

Unter den Fürsten, die würcklich Sitz und Stimme haben, hat es ebenfals öffters wegen des Vorsitzes grosse Weitläufftigkeiten gegeben, diesen vorzubeugen, ist die Abwechselung unter unterschiedlichen Fürsten, sowohl auf der geistlichen als der weltlichen Banck beliebet worden. Es wechselen also auf der geistlichen Banck, Oesterreich, Burgund und Saltzburg; Wie auch Würtzburg und Worms, Brixen und Basel, Lüttich und Münster. Auf der weltlichen Banck: Würtenburg, Pommern, Hessen, Baaden und Mecklenburg, und unter sich selbsten, Hessen-Cassel und Hessen-Darmstadt jede Session; Baaden-Durchlach und Baaden-Baaden aber, nach den Sterb-Fällen, welches auch die Sächsische Häuser bewürcken.

12 Cap.
König *l. c.* §. 217. *seqq.*

§. 10. Sitz

§. 10.

Siß und Stimm in dem Reichs-Fürstlichen Collegio muß mit gemeinsamen Rath und Einwilligung erlanget werden. Denn, ohngeachtet der Kayser allerley Stands-Erhöhungen vornehmen kan, kan höchst derselbe jedoch vermöge dero Capitulation und andern Reichs-Gesetzen, die Reichs-Standschafft nicht anderst dann auf vorbeschriebene Art ertheilen, und die Introduction in dem Fürsten-Rath vornehmen lassen. * Dahero noch nicht alle neu-erhöhete Fürsten Siß und Stimme auf dem Reichs-Tag erhalten können, obgleich die Kayser ihr Suchen meistentheils durch erlassene Commissions-Decreta zu befördern gesuchet haben, wie in dem zwölfften Capitel ebenfals angeführet worden.

* 4. Buch 2. Cap. §. 11. *seqq.*

§. 11.

Wie es aber mit Introduction in dem Fürsten-Rath gehalten werde, daß nemlich deshalben zuvorderst ein Kayserl. Commissions-Decret ergehet, dem der Reichs-Schluß folget, hierauf ein Tag dazu angesetzet, und solche nach voraegangener Anrede von dem Directorio, durch den Reichs-Erb-Marschall verrichtet, und der Platz angewiesen wird, auch ersterer darauf Nahmens des Fürstlichen Collegii, die Gratulation und der Introducirte seine Danckſagung erstattet. Davon handelt

König *l c.* §. 216.

§. 12.

Wann ein Fürst in Person gegenwärtig ist, hat derselbe den Rang und Vorsitz vor allen Gesandten

ten, Oesterreich, Burgund und Saltzburg ausgenommen, und obgleich Anno 1653. der Schluß dahin ausgefallen, daß die gegenwärtigen neue Reichs-Fürsten, zwar den Vorsitz vor den Gesandten haben, aber gehörigen Orts ihre Stimme geben solten, ist doch nach des Herren Bericht, nach der Anno 1654. geschehenen Einführung in das Fürstliche Collegium, von den daselbst gewesenen Fürsten von Salm, Dietrichstein, Picolomini und Auersberg auch vor der andern Gesandten die Stimme abgeleget worden.

König *l. c.* §. 224.

§. 13.

Gleichwie aber die Fürsten in Person den Vorgang vor der abwesenden Gesandten haben, ist auch Anno 1653. ausgemacht worden: Wann eine andere gebohrne Fürstliche Person vom Hauß genugsam bevollmächtiget wäre, daß solche den Vorsitz gleich einem regierenden Herrn, vor andern Fürstlichen Gesandten haben solte.

König *l. c.*

§. 14.

Es erweiset Kopp * ist auch sonsten bekant, daß ehedem, und auch nach dem Interregno, die Grafen und Herrn, gleich den vornehmsten Reichs-Ständen, unter dem allgemeinen Fürsten-Nahmen, auf die Reichs-Täge beruffen worden, und erschienen, mit den Chur- und Fürsten in einem Saal gesessen, und ihre Stimmen abgeleget haben, biß endlich in dem 15ten Jahrhundert, die Absonderung in drey besondere Collegia, als das

Chur-

Chur- und Fürstliche nebst dem Städtischen erfolget ist. **

* In der Abhandlung von den Gräflichen *Votis Curiatis.*

** *Cit. Diss.* §. 11.

§. 15.

Als sich aber hierauf im 16ten Jahrhundert einige Grafen und Herrn, besonders in Schwaben und an dem Rhein, in besondere Correspondentzen und endlich in Collegia zusammen zusetzen, und Collegial- und Samt-Gesandten auf die Reichs-Täge zu schicken angefangen, hat solches Gelegenheit gegeben zu den Votis Curiatis.

Kopp *l. c.* §. 12. 13.

§. 16.

Die übrige Grafen und Herrn, suchten zwar ihre persönliche Stimmen als noch weiter zu behaupten. Allein die entsprossene Uneinigkeit unter ihnen selbsten, brachte es dahin, daß endlich auf dem Anno 1576. gehaltenen Reichs-Tag, der Schluß gefasset wurde, daß künfftighin keinem Reichs-Grafen oder Herrn, der nicht in der Wetterau- oder Schwäbischen Correspondentz begriffen, der Zugang verstattet werden solte, wodurch denn endlich die Reichs-Gräfliche Vota Curiata zu völligem Stand gekommen, und haben auch weiter auf dem Reichs-Tag 164. die Fränckische Grafen und Herrn die dritte, und die Westphälische Anno 1654. die 4te Stimm erhalten.

Kopp *l. c.* §. 17. *seqq.*

§. 17. Es

§. 17.

Es haben also die Grafen und Herren, zwar auf denen Creys-Tägen ihre einzele Stimme, oder Vota virilia beybehalten. Dagegen sie auf dem Reichs-Tag allein Vota curiata, oder Samt-Stimme, und zwar ehedem nur zwey, gegenwärtig aber, nach ihren besondern Collegiis, vier haben, die sie durch ihre Collegial-Gesandten im Reichs-Fürsten-Rath ablegen lassen.

§. 18.

Auf gleiche Art haben auch die Prälaten Samt-Stimmen überkommen, indem sie sich ebenfalls in dem XVI^ten Jahrhundert in eine genauere Verbindung eingelassen zu haben scheinen, anerwogen Sie bis in die Mitte desselben, im Namen ihrer und der übrigen Prälaten überhaupt, die Reichs-Abschiede unterschrieben. Von dieser Zeit aber haben sie vermuthlich aus vorangeregter Ursache allein eine Samt-Stimme auf den Reichs-Tägen zu führen angefangen, gestalten allschon den Reichs-Abschied Anno 1613. Namens einiger Aebtißinnen, Albrecht Eberhardt, der Schwäbischen Prälaten Cantzler, unterschrieben hat, und die Rheinische Prälaten haben zuerst Anno 1654. wiederum eine besondere Stimme erhalten.

9. Cap. §. 5.

§. 19.

Obgleich die Prälaten und Grafen nunmehro allein Samt-Stimmen haben, können sie, dem ohngeachtet, in dem Fürstlichen Collegio denen

Raths-Versammlungen auf der Secundarien-Banck, ohne eine besondere Stimme zu führen biß auf den heutigen Tag, beywohnen.

König l. c. §. 214.

Sechzehendes Capitel.

Von denen Reichs-Städten und deren Gerechtsamen überhaupt.

§. 1. Ubergang zu denen Reichs-Städten.
2. Ursprung der Städte in Teutschland.
3. Von deren Abtheilung in un- und mittelbare Städte.
4. Alle Städte sind also Reichs- oder Land-Städte.
5. Von Aufnahme der Städten.
6. Von dem Hansee-Bund.
7. Viele von den unmittelbaren Städten sind wiederum auf unterschiedene Art um ihre Freyheit gekommen.
8. Ob ein Unterschied unter den Reichs-Städten selbst anzutreffen ist?
9. Den Städten, in welchen andere Stände einige Gerechtigkeiten hergebracht, schadet solches ordentlicher Weise an ihrer Unmittelbarkeit nicht.
10. Sie sind Reichs-Stände, und leisten dem Kayser den Eyd der Treue.
11 Die Städte stunden anfänglich unter den Reichs-Voigten,
12. Und haben, nachdem sie sich davon los gemacht, die Landes-Hoheit erworben.
13. Das nach und nach durch besondere Begnadigungen geschehen ist.
14. Daß also von einer Stadt Gerechtsamen auf die andere nicht zu schliessen ist.
15. Die verpfändete Reichs-Städte können sich nicht lösen.
16. Der Rath bestunde anfänglich aus den alten Burgern.
17. Ursprung der Benennung der Bürger, und deren

deren weitere Eintheilung.

18. In einigen Städten sind die alte mit den neuen Bürgern gäntzlich vermischt worden.

19. Die alte Regiments-Form ist nunmehr in den meisten Städten abgeändert.

20. Ob der Kayser die Regiments-Form in den Reichs-Städten weiter abändern möge.

§. 1.

DJe letzte von den Reichs-Ständen sind die Reichs-Städte, welche ein besonderes Collegium ausmachen, und die Landes-Hoheit gleich andern Ständen nunmehro durchgängig hergebracht haben, sich auch daher alle Rechte, welche die übrige Stände haben, zueignen.

Mascov. Princ. Jur. Publ. Lib. 4. c. 7. §. 16.

§. 2.

In Teutschland hatte man keine Städte, bis die Römer in den Theilen, worinnen sie sich fest gesetzet, solche zu errichten, und mit Colonien zu besetzen angefangen. Kayser Carl, der Grosse, liesse unter den Teutschen Kayserrn und Königen zuerst die Clöster mit Mauern umgeben, und ist sehr wahrscheinlich, daß er solches ebenfalls mit einigen Villis, oder Dörfern, besonders in welchen sich die Bischöffe aufhielten, gethan haben mag. * Von Zeiten Königs Heinrichs des Voglers aber, sind wegen der Hunen, und andern Einfällen, durchgehends Städte zu erbauen angefangen worden. **

* BRUNNEM. *in Diss. de incrementis urbium germanicarum*, §. 9.

** STRUV. *Jur. Publ. C.* 21. §. 4.

§. 3.

Es sind also von diesen Zeiten vielfältige Städte entweder von denen Kayserн, den Herzogen oder andern Ständen, angeleget worden, darinnen die erste Abtheilung in un- und mittelbare Städte zu suchen ist. Wiewohlen die damahls dem Reich unmittelbar untergebene Städte dem Kayser und Reich nicht anders, als heut zu Tage die Lands-Städte ihren Landes-Herren unterworffen waren. Bey Zertrennung der Haupt-Lande sind weiter viele mittelbare Städte zu der Unmittelbarkeit gelanget, wie unter andern die in Francken und Schwaben vorhandene viele Reichs-Städte bezeugen, von welcher Zeit an dieselbe viele besondere Vorrechte zu erhalten angefangen haben.

LEHM. Speyer. Chron. 4. Buch / 2. Cap.

§. 4.

Alle Städte sind also Reichs- oder Land-Städte, und ist die dritte Art, welche viele erdichten, und solche Civitates mixtas nennen, nicht vorhanden, indem man solche Städte, die gantz besondere Privilegia hergebracht, oder auch sich in possessione l. quasi immedietatis befinden, nicht zu einer besondern Classe ziehen kan. Denn entweder sind sie wahrhaffte Land-Städte, oder aber unmittelbare Reichs-Glieder, die aber keinen Sitz und Stimme auf den Reichs-Tägen hergebracht haben, mithin sich auf solche Art von den Reichs-Ständen unterscheiden.

LEHM. *l. c.* Buch *IV.* Cap. 4.
PFEFFING. *ad Vitr. Lib. 1. Tit. 18. §. 2. not. c.*

§. 5.

§. 5.

Die Städte aber gelangten wegen ihrer Handlung und Einrichtung gar bald zu sehr grossem Ansehen, und haben sich besonders durch den Hansee- und Rheinischen Bund berühmt zu machen angefangen, * bey welcher Gelegenheit sich auch unterschiedliche derselben der Landsäßigkeit zu entziehen gesuchet.** Gleichwie ebenfalls viele durch Kayserliche Privilegia zur Freyheit gelanget, oder sich durch Geld, nach heutiger Verfassung zu reden, von ihrer Landsäßigkeit abgekauffet haben, und andere haben ihren vorherigen Herrn die Freyheit willig eingestanden.

* *Tract.* vom Teutschen Creyß-Wesen. §. 39.
** STRUV. *l. c.* §. 1. & 8.
*** STRUV. §. 13. & 14.

§. 6.

Von dem Hansee-Bund etwas mehrers zu gedencken, ist vermuthlich diese Benennung von dem Wort Hanß, das ist so viel als ansehnlich, gewaltig, oder von dem Wort, Hansa, das einen Bund bedeutet, abgestammet. Es haben solchen sowohl un- als mittelbare Städte untereinander im zwölfften Jahrhundert zum Besten der Handlung geschlossen, und auch sogar auswärtige Städte darein aufgenommen. Es ist dieser Bund zu grossem Ansehen und Gewalt erwachsen, und hat etliche und siebentzig ansehnliche Städte in sich begriffen, die sich in 4. Haupt-Lande und Quartiere getheilet haben, von welchen ein jedes sein Haupt und Directorium gehabt; Nachdem aber

ihre Gewalt zu groß worden, daß sie auch selbsten mit Königen sich in Allianz und Krieg eingelassen, haben sie sich ebenfalls der Landes-herrlichen Gewalt zu entziehen gesuchet, welches zu dessen Untergang nicht wenig beygetragen, der zu den Zeiten Kayser Carls des Fünfften erfolget ist, solchergestat, daß heut zu Tage allein die Städte, Hamburg, Lübeck und Bremen, dieses Bündniß fortführen.* Wie dann der Kayser daher ausdrücklich verspricht, wie die, die Handlung treibende Städte, überhaupt also und insonderheit die vor andern zum gemeinen Besten zur See trafiquirenden Städte, Lübeck, Bremen, und Hamburg, bey ihrer Schiffahrt und Handlung, Rechten und Freyheiten, dem Instrumento Pacis gemäß, zu erhalten, und kräfftigst zu schützen.**

* PFEFFING. *ad Vitr. loc. cit.* §. 15. *not. l.*

* Bilderbeck 6. Theil 5. Cap.

** *Cap. Caroli VII. Art.* 7. §. 2.

§. 7.

Es sind aber viele Städte auf gar unterschiedene Art ihrer Unmittelbarkeit wiederum beraubet worden. Denn 1) haben die Bischöffe viele derselben, in welchen sie ihren Sitz gehabt, sich bemeistert. 2) Viele sind durch Verpfändung und Veräusserung der Kayser in fremde Hände gekommen. 3) Unterschiedliche haben mächtige Fürsten mit Gewalt ausgezogen. 4) Andere sind in die Reichs-Acht verfallen, und haben dadurch ihre Unmittelbarkeit verlohren, und noch andere haben sich endlich 5) dem Reich gäntzlich entzogen.

STRUV. *loc. cit.* §. 15.

§. 8.

§. 8.

Weiter machen viele einen Unterschied unter schlechten Reichs- und Freyen Reichs-Städten, welche Abtheilung in älteren Zeiten in sofern ihren Nutzen hat, daß unter erster Classe die Reichs-Städte durchgehends, unter letzterer aber nur diejenige, welche sich von der Reichs-Steuer frey gemacht, verstanden werden; Daß aber auch in Ansehung der Vorrechte ein Unterscheid obwalte, und die Frey-Städte nur die Landes-Hoheit haben solten, wie einige behaupten wollen, * davon wissen die Reichs-Gesetze nichts. ** Schweder hat auch deshalben von Ludwig in der ihm entgegen gesetzten Academischen Abhandlung hinläglich geantwortet. ***

* LUDEWIG *in Diss. de Civitatum dispari nexu cum Imp.*

** *Instr Pac. Art.* 8. §. 43.

*** HILDEBRAND *de juribus peculiaribus reipubl. Norimb.* § 5.

§. 9.

Denjenigen Städten aber wird ordentlicher Weise an ihrer unmittelbaren Gerichtsbarkeit nichts entzogen, in welchen einer oder der andere benachbarte Herr einige Gerechtigkeit auszuüben hat, wie e. gr. die peinliche Gerichtsbarkeit, den Schutz ꝛc.

§. 10.

Die Reichs-Städte haben gleich andern Ständen den Sitz und Stimm auf denen Reichs-Tägen, und leisten dem Kayser alle Eingesessene, nebst dem Rath, bey Antretung der Regierung, den Eyd der Treue, welches ihrer Freyheit so wenig, als der Lehen-Eyd,

den die übrige Reichs-Stände abzulegen haben, schädlich ist.

WILDVOGEL *de Superioritate territoriali Civitatum Imperii*, §. 34.

§. 11.

In alten Zeiten waren den Städten durchgehends die Præfecti Imperiales, oder Reichs-Vögte, vorgesetzet, unter welchen der Reichs-Schultheiß stunde, die beyde, nebst den Schöffen, die Gerichtsbarkeit allein ausübeten, und die Kayserliche Einkommen einzohen; wiewohl sie sich von ersteren nach und nach meistens los gemacht haben.

STRUV. *Jus publ. C.* 21. §. 22. *seqq.*

PFEFFING. *ad Vitr. Lib.* 1. *Tit.* 18. §. 86.

§. 12.

Es haben also die Reichs-Städte, nachdem die Advocati abgekommen, oder eingeschränckt worden, welches fast durchgehends in dem XIV. Seculo geschehen ist, * nunmehro die Landes-Hoheit hergebracht, welche ihnen in dem Westphälichen Frieden bestätiget worden; ** Sie halten daher ihre Zusammenkünffte und Städte-Tage, erscheinen auf dem Reichs-Tage, und schicken Gesandte ꝛc. ꝛc. Die Religion belangend, sind solche entweder gantz Catholisch, oder Protestantisch, oder gemischt.

* HERTIUS *de Sup. territ* §. 5.

** *In Inst. Pac. Art.* 8. §. 4.

*** MARQUART. *Diss. de Superiorit. territ. Civ. Imp.* § 28. & 32.

§. 13.

Es sind aber die Reichs-Städte nicht auf einmahl zu ihrer Reichs-Standhafft und Gerechtsamen

men gelanget. Gestalten sie ihre Landes-Hoheit nach und nach theils durch Kayserliche Privilegia, theils mit andern Ständen, die sich in der Unmittelbarkeit, in Ansehung des Kaysers und Reichs, befunden, durch das Herkommen erhalten, indem sich anfänglich die Kayser einige hohe Regalia darinnen vorbehalten haben, wozu hauptsächlich die Reichs-Steuren, Land- und Wasser-Zölle, Müntz-Gerechtigkeit, Juden-Steuer, und dergleichen, wie auch unterschiedene Gefälle, die von gewissen Ländereyen abgetragen werden müssen, gehörten, welche sie jedoch auch nachgehends entweder überhaupt, oder doch zum Theil, wiewohl öffters sehr spat, und zuerst im 16ten Jahrhundert meistentheils erhalten haben.

KNIPS. *de Civit. Imp. Lib.* 3. *C.* 3. *n.* 46.
PFEFFING. *loc. cit.* §. 4. *ibique Not.*

§. 14.

Hieraus erhellet nun klärlich, daß, obgleich nunmehro die meiste Reichs-Städte ebenfalls die völlige Landes-Hoheit, nebst allen Regalien, haben, es dennoch mit deren Erlangung nicht auf gleiche Weise zugegangen, und sie allsämtlich gleiche Freyheiten und Gerechtsamen haben. Wie sie dann noch bis auf den heutigen Tag, zum Theil der Kayserl. Majestät eine Städte-Steuer entrichtenmüssen, oder es haben auch noch einige Stände ein, oder die andere Gerechtsamen darinnen auszuüben.

Burgm. Grafen und Ritter *I.* Th. *Sect.* 2. *n.* 7. *sqq.*
Bilderbeck 6. Th 1. Cap. §. 6. & 10.

§. 15.

Es haben auch vor Zeiten die Kayser die Reichs-Städte, wie andere Reichs-Güter, wegen dem Nutzen, den sie aus ihnen zu ziehen, und wegen der Regalien, die sie darinnen auszuüben gehabt, vielfältig verpfändet. Wegen Gültigkeit dieser Verpfändungen mag nunmehr um so weniger Anstand erreget werden, als in dem Westphälischen Friedens-Schluß und in den Kayserlichen Wahl-Capitulationen bedungen worden, daß die Reichs-Pfandschafften den Ständen, die in deren Besitz sind, so lang gelassen werden sollen, bis von Reichs wegen etwas anders verordnet worden, daß sich also verpfändete Reichs-Städte weder selbsten, noch durch andere, lösen können.

Cap. Caroli VII. Art. 1. §. 9. *Art. IV.* §. 4.

§. 16.

Sonsten bestunde der Rath in denen Städten, zu Zeiten der Francken, aus dem Volck, das ist, denen Adelichen Burgern, mit Ausschliessung des gemeinen Manns, der zuerst lange hernach zu dem Burger-Recht gelanget ist. Welche Regiments-Form nicht nur bey denen Städten, die Henrich der Vogler zu bauen verordnet, geblieben ist, angesehen dem Neunten Mann von denen Freyen oder militibus agrariis, in die Städte zu wandern, um darinnen das Regiment zu führen, befohlen worden, * sondern auch als die Städte durch Burgermeister und Rath auf Italiänische Art zu regieren angefangen worden, das bereits im Zwölfften Jahrhundert durchgängig gewesen,

sen, ** daß also der Adel allein zum wenigsten bis in das Vierzehende Jahrhundert in den Städten das Regiment geführet hat. ***

* *ad* HALLERI *Diss. not.* 30. 31. & 32.

** KNIPS. *de Civit. Imp. L.* 2. *c.* 8. *n.* 8.

*** HERT. *Diss. de spec. Rom. Germ. Imp. reb. publ.* §. 22.

§. 17.

Es hiessen aber diejenigen Ingenui, die in den Städten wohneten, Burgarii, Burgeri, Burgenses, Burgmanni, vom Wort, Burg, welches einen jeden wohnbaren befestigten Ort bedeutete. Daher sich Grafen, Freyherren und Edele, keinen Anstand gemacht, in Städten Burger zu seyn und zu schreiben. Demnach bis auf den heutigen Tag den Geschlechtern in den Städten das Burger-Recht nicht anstößig seyn kan. * Nachdem aber die Leibeigene zur Freyheit gelanget, und sich häuffig in die Städte begeben, haben sich dieselbe ebenfalls des Burger-Tituls anzumassen angefangen. Dahero die alten Burger auch von diesen, dem Nahmen nach, unterschieden zu bleiben, sich Patricios, Geschlechter, Hauß- und Müntz-Genossen genennet haben. **

* *Not.* 98. *ad* HALLERI *Diss. de Patriciis.*

** *Loc. cit. not.* 32.

§. 18.

Heut zu Tage aber haben in vielen Städten die Geschlechter, oder Adeliche Burger, ihren alten Stand, da sie sich mit den übrigen Burgern durchgängig vermischet, und ihnen gleich gestellet, verlas-

verlassen, daß ihnen allein der Nahme übrig geblieben. Dahero einige dieselben überhaupt in Adeliche und Unadeliche abtheilen; andere aber sie durchgängig einen Grad niedriger, als den Land-Adel, gesetzt wissen wollen, ob sie gleich die Rittermäßige dennoch wieder ausnehmen, mithin den Ungrund ihres Satzes dadurch selbsten nachgeben.

ad HALLERI *Diss. cit. not.* §. 37. 39. 42. 56. 59.

§. 19.

Ob nun gleich also die Regiments-Form in den Städten durch gantz Teutschland ursprünglich ohne alle Ausnahme, Adelich oder Aristocratisch war, ist doch solche, nachdem die neue Burger die völlige Freyheits-Rechte erlanget, durch dieselbe sehr unterbrochen worden, indem sie auch das Regiment an sich zu ziehen suchten, und zu dem Ende sich alle Mühe gaben, die übrige von dem alten Adel davon auszuschliessen, das ihnen auch in vielen Städten geglücket ist. * Derowegen sich dagegen die alte oder Adeliche Burger an unterschiedenen Orten durch Kayserliche Privilegia und sonsten gegen dergleichen Eingriffe zu prospiciren gesuchet haben, welche aber nicht allemahl ohnangefochten geblieben sind, davon sich das Exempel der Städte, Nürnberg und Franckfurt, zu Tage leget, indem in beyden das Adeliche Regiment durch besondere Urkunden K. Caroli IV. von neuem eingeführet und bestätiget worden, erstere auch solches bis auf den heutigen Tag erhalten, in letzterer aber dargegen nur ein Schatten davon, durch üble Auslegung dieser Urkunde, übrig geblieben ist, von welcher

welcher Sache anderswo ausführlich gehandelt worden. ** Es ist also in einigen Städten die Regierung nunmehr Aristocratisch, in andern gemischt, und in noch andern democratisch.

* *Not.* 159. & 162. *ad Halleri diss. cit.*

** *N.* 72. *loc. cit.*

§. 20.

Hierbey fraget sich, in wie fern der Kayser die Regierung in den Reichs-Städten ferner zu ändern vermag. Nun scheinet zwar das Herkommen hierunter dem Kayser freye Hände zu lassen; Nachdem es aber eine ausgemachte Sache ist, daß die Reichs-Städte Reichs-Stände sind, die ihre gewisse, meistentheils durch Kayserl. Privilegia, unter deren Gliedern und Einwohnern errichtete Verträge, oder aber undencksliches Herkommen, vestgesetzte Verfassung haben, und dermahlen der Kayser 1) verspricht, die sämtliche Reichs-Stände, nebst einem jeden, bey seinem Stand und Wesen zu lassen. * 2) Die Gerechtigkeit nach Maßgab der Reichs-Ordnungen, Freyheiten, und altem Löbl. Herkommen, ausüben zu lassen. ** Wie auch 3) alle contra jus tertii, und ehe derselbe darüber vernommen, hiebevor sub- & obreptitie erhaltene Privilegia und Exemtiones, samt allen derselben Clausulen, Declarationen und Bestätigungen, für null und nichtig zu erklären, cassiren und aufzuheben. *** Erhellet hieraus leichtlich, daß nunmehro die Reichs-Gesetze anderwärtige Verordnung zu thun scheinen, und wann etwas in neuern Zeiten gegen die alte Verfassung

von

von dem Reichs-Hof-Rath geändert worden, solches allerdings zu remittiren seyn mögte.

* *Cap. Caroli VII. Art.* 1. §. 2.

** *Cap. Caroli VII. Art.* 16. §. 1.

*** *Cap Caroli VII. Art.* 16. §.

Siebenzehendes Capitel.

Von den übrigen Reichs-Städten insbesondere.

§. 1. Übergang zu diesem Capitel.
2. Von der Reichs-Stadt Cölln.
3. Der Stadt Aachen,
4. und Lübeck.
5. Von der Stadt Worms,
6. wie auch Speyer
7. und Franckfurt am Mayn,
8. nebst den 10. vereinten Städten in der Land-Vogtey Hagenau wird ebenfalls Erwehnung gethan.
9. Von der Stadt Goßlar
10. und Bremen.
11. Der Stadt Mühlhausen,
12. wie auch Nordhaußen,
13. und Dortmund
14. Friedberg in der Wetterau.
15. Wetzlar,
16. und endlich Gelnhaussen.
17. In wiefern Hamburg hieher gezehlet werden kan.
18. Diese Banck hat einen grossen Abgang erlitten.
19. Auf der Schwäbischen Banck hat Regenspurg den ersten Platz.
20. Dieser folget Augspurg.
21. Von der Reichs-Stadt Nürnberg.
22. Von der Stadt Ulm,
23. und Eßlingen,
24. wie auch Reutlingen,
25. desgleichen Nördlingen.
26. Von der Stadt Rothenburg,
27. Schwäbisch-Hall,
28. Rothweil,
29. und der Reichs-Stadt Ueberlingen,
30. desgleichen Heilbronn.
31. Von der Stadt Schwäbisch-Gemünd,

32. Mem-

32. Memmingen
33. und Lindau.
34. Von der Reichs-Stadt Dünckelspühl
35. und Donawerth,
36. wie auch Biberach,
37. nebst Ravenspurg.
38. Von Schweinfurth.
39. Von der Stadt Kempten
40. und Winßheim,
41 desgleichen Kauffbeuern,
42. nebst Weil.
43. Von der Reichs-Stadt Wangen
44. und Isny.
45. Von der Stadt Pullendorff.
46. Offenburg.
47. Von der Stadt Leutkirchen
48. und Wimpffen.
49. Weissenburg in Nordgau,
50. wie auch Giengen.
51. Gengenbach.
52. Zell am Hammerbach.
53. Buchhorn.
54. Von der Stadt Ahlen.
55. Buchau,
56. und endlich Bopfingen.

§. 1.

Die noch übrige Reichs-Städte werden nunmehro seit dem funffzehenden Jahrhundert in 2. Bäncke, *als die* Rheinische und Schwäbische *getheilet*. Man wird solche nach der Ordnung, wie sie folgen, durchgehen, und mit der Rheinischen Banck den Anfang machen.

§. 2.

Den ersten Platz nimmt Cölln ein. Es ist diese alte am Rhein gelegene Stadt ohnstrittig die grösste in Teutschland. Sie ist anfänglich von den Ubiis gebauet, nachgehends aber von den Römern, auf Veranlassung Kayfers Claudii Gemahlin, Juliæ Agrippinæ, mit Römischen Colonien besetzet, und Colonia Agrippina genennet worden. Weiter ist sie unter die Francken, und unter Kayser Ottone dem Ersten unmittelbar unter das Reich kommen. Soviel die innere Verfassung betrifft, stehen, nach dem

dem Anno 1513. erfolgten Aufstand alle Einwohner, wes Stands und Würden sie sind, unter den Zünfften, deren 22. sind, aus welchen der Rath ohne Ansehen des Stands erwählet wird. Sonsten hat der Ertz-Bischoff die peinliche Gerichtsbarkeit in der Stadt zu verwalten, welche er von den ausgestorbenen Grafen von Arnsberg erhalten, daß zwar die Stadt die Delinquenten zur Hafft ziehen, den Proceß machen, aber niemand verurtheilen oder loßsprechen darff. Wobey noch zu erinnern ist, daß die Grafen von Bendheim von dem Grafen von Nünar dem Erb-Schutz ererbet haben, vermöge welches sie einen jeden Delinquenten zuforderst eine Nacht in ihrem Gehorsam haben müssen. Ubrigens hat der Churfürst den Erb-Schutz über die Stadt, vermöge dessen solche ihm, jedoch mit Vorbehalt ihrer Reichs-Standhafft, huldigen muß. Unter die Haupt-Privilegia dieser Stadt gehöret, daß sie 1) das Recht, goldene und silberne Müntzen zu schlagen, vermöge Privilegii Friderici III. von Anno 1474. hat. 2) Darff zwischen Rheindorff und Südendorff weder diß- noch jenseits des Rheins eine Fortification errichtet werden. 3) hat sie das Privilegium de non appellando auf 300. Gold-Gulden de Anno 1514. welches von Kayser Ferdinando II. Anno 1623. auf 700. Gold-Gulden erstrecket worden.

§. 3.

Die Stadt Aachen ist von den Römern erbauet worden, und wird, nach der gemeinen Meynung, von den dasigen warmen Bädern und Kayser

Neronis

Neronis Bruder Grano im Lateinischen Aquisgranum genennet. Die Hunen haben solche zerstöhret; Kayser Carl der Grosse aber hat sie wieder aufgebauet, und wegen ihrer vortheilhafften Lage zwischen Teutschland und Franckreich, daselbst sein Hoflager aufgeschlagen, und ein herrliches Palatium und Kirche erbauet, daß sie derselbe auch daher den Haupt-Sitz des Reichs genennet hat. Die Stadt hat inzwischen an sich selbst sehr mercklich abgenommen; ihr Gebiet aber gehet dennoch etliche Meil Weges rings um die Stadt, darinnen 21. Dörffer liegen. Der Herzog von Jülich ist Schutz-Herr über diese Stadt. Der Rath bestehet aus 128. Personen und 2. Burgermeister, die von den Zünfften von Jahr zu Jahr vorgeschlagen, und von dem Rath erwählet werden. Die Haupt-Vorrechte dieser Stadt sind a) daß nach der güldenen Bulle der Römische König darinnen gecrönet werden soll. b) Daß sie einen Theil der Reichs-Kleinodien in Verwahrung hat, und die übrige in Anspruch nimmt. c) Macht sie der Stadt Cölln den Vorsitz strittig. d) Sollen, vermöge Privilegii Friderici II, alle Aacher Burger durch das gantze Reich Zoll-frey seyn. e) Kan von dem dasigen Schöffen-Stuhl unter 600. fl. nicht appelliret werden, als vor welchem alle Bürger belanget werden müssen, gestalten solche, vermöge Privilegii Caroli V. An. 1521. von fremden Gerichten auch nicht einmahl arrestirt werden sollen.

§. 4.

Die an der Trave, nicht weit von der Ost-See gelegene Stadt Lübeck, wird am wahrscheinlichsten von einem Wendischen Fürst, Namens Lubæmaro benahmet. Sie hat ehedem unter Sachsen gestanden, ist aber bey Auseinandersetzung dieses Herzogthums unmittelbar zu dem Reich gekommen. Es ist diese Stadt durch den ehemahls ausgeübten starcken Handel zu grosser Macht und Ansehen erwachsen, daß ihr auch bey dem Hanfee-Bund das Directorium überlassen worden, welches sie bisher ausgeübet. Nebst dem übrigen Territorio besitzet Lübeck den See-Haven Travemünde. Die Regiments-Form ist Aristocratisch, und bestehet der Rath aus vier Burgermeister und 16. Raths-Herren, welche aus denen Adelichen Geschlechter, Gelehrten, und vornehmen Kauffleuten, gewehlet werden. Es hat der Rath 1) nach der Reformation das Jus Episcopale, 2) das Jus de non appellando bis auf 500. Gold-Gulden, in den klaren Schuld-Sachen kan aber nicht appelliret werden. 3) Ist das Lübeckische Recht durchgängig berühmt, und an vielen Orten ehedem angenommen worden. 4) Kan, vermöge Privilegii Friderici II. Anno 1226, innerhalb zwey Meilen um die Stadt keine Veste errichtet werden.

§. 5.

Die Stadt Worms ist eine der ältesten Teutschen Städte, und ist längstens vor Christi Geburt bekannt gewesen. Es haben solche Gegend anfänglich die Vangiones bewohnet, diese Stadt

aber

aber haben die Römer, bis solche Attila zerstöhret, inne gehabt, darauf ist sie an die Francken, und nachgehends unmittelbar an das Reich kommen. Der Rath bestehet aus gemeiner Burgerschafft. Der Churfürst von der Pfaltz ist Schutz-Herr über diese Stadt, welche auch dem Bischoff, vorbehaltlich jedoch ihrer Reichs-Standschafft, huldigen muß, und kan von dem Rath an den Bischoff appelliret, von dem Appellanten aber auch die Sache an das Reichs-Cammer-Gericht gezogen werden. Deren besondere Rechten sind 1) Daß der Rath und Burger in prima instantia vor einem aus dem Rath erwählten Austregal-Gericht, vermöge Privilegii Maximiliani I. von 1514, belanget werden können. 2) Daß die Stadt, nach dem Privilegio Caroli IV. von 1355, Juden aufnehmen, und von ihnen den Tribut genieſſen mag.

§. 6.

Speyer ist ebenfalls eine sehr alte Stadt, die ehedem Civitas Nemetum geheissen, von den alten Nemetibus, die diese Gegend bewohnet haben. Den Nahmen, Speyer, aber hat sie von der Bach gleiches Nahmens überkommen. Der Bischoff hat viele Gerechtigkeiten in dieser Stadt auszuüben, als daß er das Schultheissen-Müntzmeister-Zöllner- und Cämmerer-Amt besetzet, deshalben auch dieselbe dem Bischoff, nach vorgängiger Bestätigung ihrer Gerechtsamen, schwören muß. Der Rath bestehet aus 24. Personen, die aus den Zünfften gewählet werden. Sonsten hat die Stadt unterschiedene besondere Kayserliche

Privilegien. Denn es soll, nach dem Privilegio Caroli IV, a) innerhalb 3. Meilen von der Stadt keine Vestung angeleget werden. b) Kan dieselbe, vermöge Privilegii Sigismundi von 1439, auf dem Rhein Frey-Mühlen bauen, und c) nach dem Privilegio Caroli IV, Juden aufnehmen. Auch mag der Rath d) alle Eingesessene, sie seyen Burger, oder nicht, nach dem Privilegio Wenceslai von 1378, mit Schatzung belegen. e) Hat Kayser Ludovicus der Stadt ein Privilegium 1315. gegeben, daß die Burger zu Speyer Lehenbar seyn, und Urtheil sprechen mögen, mit den Rittern allenthalben.

§. 7.

Franckfurt am Mayn wird mit der Stadt Sachsenhausen durch eine grosse steinerne Brücke verbunden. Es haben vor Zeiten hierbey die Francken ihre Niederlage und Uberfahrt gehalten, auch die Fränckische Könige dieselbe als eine Haupt-Stadt angesehen, und öffters ihr Hoflager darinnen gehabt, davon sie sonder Zweiffel ihren Nahmen erhalten hat. Sie hat ihre eigene Verfassung, daß darinnen kein auswärtiger Herr einige Regalien auszuüben berechtiget ist. Die Regiments-Form ist ehedem jederzeit Aristocratisch gewesen, und hat folglich der Rath allein aus Adelichen Geschlechtern bestanden, welche auch Carolus IV, vermöge einer deshalben Anno 1366. ausgestellten besondern Urkunde, weilen sich sechs aus den Zünfften vorhero in den Rath eingedrungen, von neuem bestätiget hat. Gleichwohl haben

ben nachgehends die Handwercker oder Zünffte den dritten Theil von dem Rath von neuem eingenommen, sind aber weiter zu keinen Ehren-Stellen befördert worden, und in den übrigen Rath, der in die Schöffen- und obere oder zweyte Raths-Banck eingetheilet wird, sind ebenfalls nach und nach, nebst den Geschlechtern, einige von den vornehmsten Burgern, vermuthlich durch ersterer freyen Willen, angenommen worden, bis endlich bey dem zu Anfang vorherigen Jahrhunderts vorgewesenen Aufstand die Sache in possessorio dahin vestgesetzet worden, daß allein die Helffte von den zwey erstern Bäncken künfftighin aus den Adelichen Geschlechtern, oder der Gan-Erbschafft von dem Hauß Limpurg, bestehen solte, bis diese, daß ihnen ein weiteres Recht zustünde, in petitorio dargethan hätten. Bey welchem feyerlichst errichteten, selbst von Kayserlicher Majestät bestättigten Vergleich, es bis auf letzt-vorgewesene Kayserliche Local-Commission geblieben; Bey welcher Gelegenheit solcher aber durch Reichs-Hof-Räthliche Schlüsse, ohngeachtet die vorgewesene Strittigkeiten zwischen dem Rath und Burgerschafft die Adeliche Geschlechter in individuo nicht angegangen, per indirectum, in Ansehung dieses Puncts, zu unwiederbringlichen Schaden derselben fast gäntzlich zernichtet, und ihnen ihr wohlhergebrachtes Recht, zu Führung des Stadt-Regiments, fast gäntzlich entzogen worden, wovon anderstwo ausführliche Nachricht eingezogen werden kan.* Ubrigens hat diese Stadt viele und treffliche Privilegia, von welchen hauptsächlich zu mercken

sind, daß 1) daselbst der Kayser gewehlet wird, 2) dieselbe 2. berühmte Messen hat, welche von den Kayserm vielfältig privilegiret, und die dahin Reisende in Kayserlichen Schutz genommen, auch gnädigst verordnet worden, daß weder Maynz, noch andern Städten, eine Messe gegeben werden solle, so der Franckfurter schädlich seye. 3) Kan diese Stadt, vermöge Privilegii Richardi, Wilhelmi und Caroli IV, nicht versetzet oder veräussert werden. 4) Hat sie das Privilegium von Kayser Ludovico, daß sie erweitert und bevestiget, aber dagegen keine Burg noch Vestung innerhalb fünf Meilen um dieselbe erbauet werden mag, weniger nicht 5) von besagtem Kayser, daß sie von allen Exactionen, Collecten, Beed und Steuren, ausser auf den Nothfall, jährlich 1600. Marck Cöllnisch zu bezahlen, befreyet seyn soll; Auch 6) von Kayser Carolo IV. und Sigismundo, daß niemand, dann allein Burger und Beysassen, Güter kauffen dörffen. 7) Ist diese Stadt von Kayser Maximiliano II. wegen des zehenden Pfennings, oder der Nachsteuer, und den juribus fisci überhaupt, begnadiget. Weiter hat sie 8) durch die Privilegia Kayser Ludwigs und Sigismundi, das Recht, gold- und silberne Müntzen zu schlagen. 9) Geniesset sie das Privilegium de non appellando auf 200. Rheinische Gulden, in Leibes-Beschädigungen, Injurien-Sachen, Bau-Irrungen, und in liquiden Schuld-Forderungs-Sachen, kan aber gantz nicht appelliret werden. 10) Stehen die Juden gäntzlich unter dem Rath, und können kein Gesetz machen, noch Gericht anstellen.

* Not.

* *Not.* 47. 72. 86. *ad* HALLERI *ab Hallerstein Differt. de Patriciis.*

§. 8.

Hierauf folgte ehedem Hagenau; Es hat aber solche Franckreich, nebst den übrigen vereinigten Elsaßischen Städten an sich gezogen, ohne daß sich jedoch das Reich seines Rechts darauf jemahlen begeben hat.

§. 9.

Die Stadt Goßlar auf dem Hartz führet von dem Fluß Gosa den Nahmen. König Henrich der Vogler hat diesen Ort zu einer Stadt gemacht, und eine Königliche Burg darinnen errichtet. Sie ist ehedem durch die Bergwercke zu grossem Ansehen und Reichthum gelanget, nunmehr aber sehr starck wiederum herunter kommen, daß sie schon von Kayser Ferdinando II. ein Moratorium erhalten hat. Das Hauß Braunschweig hat den Schutz und andere Gerechtsamen darinnen. Sonsten hat dieselbe das Recht, daß die Burger vor fremde Gerichte nicht vorgeladen werden dörffen, die auch auffer drey Städten im Reich Zoll-frey seyn sollen.

§. 10.

Die Stadt Bremen ist älter als das Ertz-Stifft dieses Nahmens. Dieselbe besitzet sehr ansehnliche Ländereyen. Es schwöret diese Stadt dem Ertz-Stifft, oder nunmehrigem Herzog, den Eyd der Treue, jedoch vorbehaltlich ihrer Reichs-Standschafft, die ihr in dem Westphälischen Frieden Art. 10. §. 3. ausdrücklich bestätiget wor-

den; deme ohngeachtet aber hat sie, in Ansehung ihrer Feyheit, vieles zu leiden gehabt, daß sie daher, bis auf den heutigen Tag, nicht auf denen Reichs-Tägen erscheinet. Das Stadt-Regiment bestehet aus 4. Burgermeistern und 24. Raths-Herren, so aus den vornehmsten Burgern erwählet werden. Die Haupt-Privilegia dieser Stadt sind, die Herrschafft, Jurisdiction und Fisch-Fang auf der Weser von Gohn bis zu deren Einfluß; die Müntz-Gerechtigkeit, in Ansehung gold- und silberner Müntzen; die Summa appellabilis ist 600. Rheinische Gulden, welche Privilegia sie alle Carolo IV. zu dancken hat, und Mathias hat ihr weiter das Privilegium ertheilet, daß die Burger dieser Stadt weder an ihrem Leib, noch Gütern, im Heil. Röm. Reich, oder Kayserlichen Erb-Landen, arrestiret, gepfändet, oder mit Repressalien, beschweret werden sollen.

§. 11.

Hierauf folget die in Thüringen an der Unstrut gelegene Stadt Mühlhausen. Dieselbe ist berühmt wegen denen Anno 1620. und 1626. darinnen gehaltenen Churfürsten-Tägen. Die Stadt kan nicht ehender vor dem Cammer-Gericht von den Burgern belanget werden, bis eine Sache vor den 3. Bäncken des Raths verhandelt worden. Ehedem hat Chur-Sachsen, nunmehro aber Chur-Hanover die Schutz-Gerechtigkeit über dieselbe.

§. 12.

Die Stadt Nordhausen am Hartzwald soll von den Fränckischen Königen erbauet worden seyn.

Die

Die Grafen von Hohenstein waren ehedem Reichs-Vögte darinnen, von welchen dieses Amt an Chur-Sachsen kommen, das ohnehin zuvor das Schultheissen-Amt darinnen gehabt. Beyde hat es aber an Chur-Brandenburg überlassen, und dieses wiederum an den Stadt-Rath, daß solche also nunmehr gantz frey ist.

§. 13.

Die Stadt Dortmund, die auch Tremonium genennet wird, soll von Kayser Carl dem Grossen, bey Gelegenheit des Sächsischen Kriegs, erbauet worden seyn. Sie besitzet die Grafschafft dieses Nahmens, als ein Reichs-Lehen. Diese Stadt hat die Müntz-Freyheit, deren Einwohner sollen auch, vermöge Kayserlicher Privilegien, durch das gantze Reich Zoll-frey seyn, und vor niemand, als dem Stadt-Rath, rechtlich belanget werden.

§. 14.

Friedberg in der Wetterau ist eine uralte Stadt, die nicht lange nach Christi Geburt erbauet worden seyn, und ihren Nahmen von Kayser Friedrich dem Zweyten erhalten haben soll. Dieselbe war ehedem weit ansehnlicher als dermahlen. Gleich vor derselben liegt die Kayserliche und Reichs-Burg, Friedberg, beyde aber haben ihr abgesondertes Wesen, und stehen unmittelbar unter dem Reich, obgleich erstere ehedem der Stadt selbsten die Unmittelbarkeit strittig gemacht hat. Der Burggraf ist des Reichs Amtmann, setzet den Schultheiß, und sitzet nebst

6. Burgmannen in dem Rath, ohne welche solcher aus einem Burgermeister und 24. Burgerlichen Raths-Herren bestehet. Diese Stadt hat viele herrliche Privilegia, als a) daß die Burger vor fremde Gerichte nicht evociret werden mögen, es seye dann in der Stadt selbsten die Justiz denegiret worden. b) Daß die Stadt nicht veräussert, verpfändet, und von ihrer unmittelbarer Verbindung zum Reich getrennet werden möge. c) Kan sie sich frey mit andern Ständen in Bündniß einlassen. d) Darff kein Unverbürgerter unbewegliche Güter kauffen. e) Daß der Rath die Zoll- und Geleits-Verbrecher, wo er sie antrifft, anhalten möge; die Burger aber selbsten von Friedberg bis Franckfurt kein Zoll- oder Weg-Geld geben sollen. f) Ist die Stadt nicht gehalten, Juden aufzunehmen, bevor sie dem Reich ihr Huldigung und Gehorsam geschworen. g) Hat sie das Recht, zwey Messen zu halten, nach dem Privilegio Kayser Caroli V. und h) das jus stapulæ oder der Niederlage ꝛc.

§. 15.

Die Stadt Wetzlar, ohnweit Giessen, wird von langen Zeiten her unter die Reichs-Städte, und zu dem Ober-Rheinischen Creyß gezehlet. Es ist der Landgraf von Hessen-Darmstadt Reichs-Pfand- und Schutz-Herr, wie auch Reichs-Vogt daselbst, der dem Schöpffen-Gericht præsidiret, und die Execution vollstrecken lässet. Der Rath bestehet aus der gemeinen Burgerschafft. Es hat diese Stadt nicht nur das Glück und Ehre, daß

sie

sie nunmehro, nach dem Pfältzischen Krieg, der Sitz des Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gerichts ist, sondern sie hat auch hauptsächlich von Kayser Carolo IV. 1349. ein weitläufftiges Privilegium, welches dahin gehet, daß ihr niemahls eine höhere Reichs-Steuer, als von Alters herkommen, aufgebürdet werden, sie aber das Unsgeld zu erheben berechtiget seyn soll, und daß die Burger zu Wetzlar und ihre Güther vor kein fremdes Gericht gezogen, auch die Stadt vom Reich nicht verpfändet werden solle ꝛc.

§. 16.

Die Stadt Gelnhausen liegt in der Wetterau. In derselben ist ebenfalls ein besonders Schloß, das seine eigene Gan-Erbschafft hat. Dieselbe ist zwar ohne Zweiffel sonsten unmittelbar gewesen; weilen aber der Churfürst von Pfaltz und die Grafen von Hanau deren Pfand-Herren sind, ist ihr die Reichs-Standschafft von denselben schwer gemacht worden, deshalben es an dem Kayserlichen Cammer-Gericht zu einem weitläufftigen Proceß kommen, worinnen endlich die Stadt obgesieget hat. Dieselbe soll, vermöge Privilegii Caroli IV, nicht verpfändet, und die Burger vor fremde Gerichte evociret werden.

§. 17.

So weit gehen die Städte, welche auf der Rheinischen Banck würcklich Sitz und Stimme hergebracht. Es hat aber diese Banck einen grossen Abgang, und zwar besonders durch die Fran-

zösische

zösische Eroberungen, erlitten, wodurch Franckreich, bekannter massen, die Lotharingische Reichs-Städte, nebst Straßburg und den 10. Städten im Elsaß, an sich gezogen hat.

§. 18.

Nun hat zwar die mächtige und angesehene Stadt Hamburg, welche anfänglich unter dem grossen Herzogthum Sachsen gestanden, und bey dessen Auseinandersetzung unter dem Grafen von Holstein zwar geblieben, sich aber nachgehends durch eine ansehnliche Summe Gelds los gekauffet, indem, vor dem Reichs-Cammer-Gericht, wegen der Unmittelbarkeit geführten Proceß, Anno 1618. obgesieget, ist auch darauf auf die Reichs-Täge vorgeladen worden, und hat auf der Rheinischen Banck ihren Sitz nach der Stadt Bremen verlanget; Sie hat aber hierzu bishero nicht gelangen können, und inzwischen von der Crone Dännemarck vieles auszustehen gehabt.

§. 19.

Auf der Schwäbischen Banck nimmt die Stadt Regenspurg den ersten Platz ein. Sie führet diesen Nahmen von dem Fluß Regen. Sonsten hat sie Kayser Tiberius bereits erbauet, daher sie auch Augusta Tiberii genennet worden. Dieselbe hat bis auf die Zertrennung des Herzogthums Bayern unter demselben gestanden, und hat bis auf den heutigen Tag das Chur-Hauß die Mauth darinnen; wiewohlen auch der Stadt einige Zoll-Gerechtigkeit durch Vergleich abgetreten worden. Sodann nimmt der Schultheiß den Blut-Bann

von

von diesem Hauß zu Lehen. Der Rath bestehet aus 16. Personen von den vornehmsten Bürgern, unter welchen 6. Burgermeister oder Cämmerer sind. Es gereichet zu einem besondern Ansehen dieser Stadt, daß sie nicht allein 5. Reichs-Stände in ihren Ring-Mauren hat, sondern daß auch der Reichs-Tag seit 1663. darinnen seinen Sitz gehabt. Ubrigens geniesset dieselbe ebenfalls sonstige ansehnliche Privilegia, als können 1) vermöge Kayser Friederichs des Zweyten Privilegii, die Burger vor kein fremdes Gericht gezogen werden. 2) Hat sich diese Stadt der Austregal-Gerichte zu erfreuen. 3) Kan, nach dem Privilegio von 1566, unter 500. Gulden Rheinisch nicht appelliret werden. 4) Hat sie, vermöge Privilegii Rudolphi II. das Jus Stapulæ, oder der Niederlage.

§. 20.

Hierauf folget Augspurg, die Haupt-Stadt in Schwaben. Um die Gegend, wo diese Stadt Kayserß Augusti General Claudius Drusus Nero gebauet, haben ehedem die Vindelici gewohnet, daher solche auch den Nahmen, Augusta Vindelicorum, erhalten hat. Sie ist bis Anno 538. unter den Römern geblieben, sodann wieder zu Teutschland gekommen, und hat bis Auseinandersetzung des Herzogthums Schwaben, unter demselben gestanden. In dem vierzehenden Jahrhundert sind die Adeliche Geschlechter durch die gemeine Burger meistentheils von dem Regiment verdrungen worden, denen aber Kayser Carolus V. solches wieder eingeraumet hat. Es bestehet der

grosse

grosse Rath aus 45. Personen, darunter ein und dreyßig Geschlechter sind; der innere oder geheime Rath aber aus sieben Personen von den Geschlechtern, darunter zwey Stadt-Pfleger sind. Sonsten ist der halbe Rath Catholisch, der halbe aber Protestantisch. * Die Stadt hat gar ein geringes Territorium, und in derselben ist das berühmte Closter S. Afræ. Es ist diese Stadt auch hauptsächlich mit daher berühmt, weilen in derselben die Protestantische Stände Kayser Carl dem Fünfften ihr Glaubens-Bekäntniß, das daher die Augspurgische Confession genannt wird, überreichet haben. Die Haupt-Privilegia bestehen darinnen: Daß sie 1) von Kayser Friedrich dem Ersten Fürstliches Recht und Gerechtigkeit erlanget, und Kayser Conrad II. Anno 1266. ihr erlaubet, aus ihren Geschlechtern sich einen eigenen Rath zu wählen. 2) Kan von dem Rath unter 600. Gulden, und in Injurien- und Vulnerations-Sachen, vermöge Privilegii von 1506, gar nicht appelliret werden. 3) Können die Burger, nach dem Privilegio von A. 1355, vor niemand als dem Stadt-Rath belanget werden, und ist 4) besonders die Stadt gegen das Hof-Gericht zu Rothweil privilegiret. 5) Dürffen, vermöge Privilegii Caroli IV, keine Fremde darinnen ein Hauß kauffen. 6) Gibt die Stadt, nach dem Privilegio Kayser Friederichs des Dritten von 1472, allein 400. fl. Reichs-Steuer. 7) Hat dieselbe von Kayser Carl dem Fünfften das Müntz-Recht. ꝛc.

* *Instr. Pac. Art.* 5. §. 2.

§. 21.

Die Stadt Nürnberg, in dem Nordgau gelegen, soll, einiger Meynung nach, von Druso Nerone, oder Tiberio Nerone, gebauet worden seyn, und daher ihren Nahmen erhalten haben; wiewohl solchen auch einige von den Noricis, die diese Gegend ehedem bewohnet haben, ableiten. Kayser Friederich der Erste soll als Herzog von Schwaben, diese Stadt von der Verbündung mit diesem Herzogthum losgegeben, und zu einer Reichs-Stadt gemacht haben. Sie ist eine der ansehnlichsten Städte in Teutschland, welche ein ziemlich weitläufftiges Land, und unter andern die Stadt Altdorff mit einer Hohen Schul besitzet. Dieselbe hat vor Zeiten ihre Burggrafen aus dem Hauß Hohenzollern gehabt; als aber Burggraf Friederich von Nürnberg zu der Chur Brandenburg gelangte, verkauffte er der Stadt die meiste, zu dem Burggrafthum gehörige Gerechtsame, nebst der Burg; wiewohlen es nachgehends deshalben viele Strittigkeiten gegeben. Die Regierung in dieser Stadt haben allein die alte Adeliche Familien oder Geschlechter, welche zwar auch einsmals die Gemeinde davon vertrieben, aber Kayser Carl der Vierte wieder eingesetzt hat, und bestehet der Rath aus 34. Personen, ohne den äussern Rath von 8. Personen aus gemeiner Burgerschafft, der aber nicht an allen Regiments-Sachen Theil hat. Alle in Nürnberg angesessene Adeliche Familien können auch nicht in den Rath gewählet werden, sondern theilen sich in Raths- und Unraths-fähige Geschlechter; welche letztere aber jedennoch auch

zu sonstigen Stadt-Aemtern gezogen werden. Nebst dem, daß in dieser Stadt, nach der Guld. Bulle, von jedem Kayser der erste Reichs-Tag gehalten werden soll, und sie die Kayserliche Haupt-Kleinodien in Verwahrung hat, sind unter ihren Privilegien hauptsächlich anzuführen: a) Daß diese Stadt das Jus Austregarum hat. b) Darff sie nicht allein keine Juden aufnehmen, sondern es kan auch niemand ohne des Raths Vorwissen, nach dem Privilegio Maximiliani II, mit ihnen contrahiren. c) Soll nach dem Privilegio Caroli IV, binnen einer Meile von der Stadt keine Veste, und Friderici III, kein Gebäu und Schenckstadt errichtet werden. d) Darff, vermöge Privilegii dieses Kaysers, niemand in die Stadt aufgenommen und gedultet werden, der kein Burger seyn, und Bürgerliche Onera tragen will. e) Hat die Stadt das Recht, gold- und silberne Müntzen zu schlagen. f) Das Geleits-Recht auf den Reichs-Strassen. g) Können die Burger vor keine fremde Gerichte gezogen werden. h) Hat in Injurien- Schlägerey- Bau- und Handwercks-Sachen gar keine, sonsten aber unter 600. Gold-Gülden die Appellation nicht statt.

§. 22.

Die Stadt Ulm in Schwaben an der Donau soll von den Ulmen oder Rüst-Bäumen den Nahmen führen. Sie ist bis Anno 1300. ohne Mauren gewesen, und hat bis kurtz darauf unter dem Closter Reichenau gestanden, da sie sich los gekauffet, und darauf zu der Reichs-Standschafft gelan-

gelanget ist. Diese Stadt hat ein ansehnliches Land erworben. Denn nebst der Grafschafft Helffenstein und Geißingen, den Herrschafften Wangen, Bremeringen, Bernstadt, und dem Schloß Ravenstein, besitzt solche mehr Orte, daß ihr Territorium wohl 6. Meilen in die Länge und 4. in die Breite ausmachet. Das Regiment ist Aristocratisch, und bestehet meistentheils bey dem Adel oder Geschlechtern, wiewohlen auch einige graduirte und vornehme Kauffleute in den Rath, der aus 41. Personen bestehet, gewählet werden. Die besonderen Vorrechte dieser Stadt sind: Daß sie 1) das Archiv der Schwäbischen Städte in Verwahrung hat. 2) Können die Bürger vor keinem auswärtigen Gericht, noch selbsten dem Rothweilischen Hof-Gericht, belanget werden. 3) Mag unter 600. Gold-Gulden von dem Stadt-Rath nicht appelliret werden. 4) Hat die Stadt sich der Austregal-Gerichte zu erfreuen. 5) Soll die Stadt, des Reichs wegen, nicht verpfändet werden. 6) Ist sie nicht gehalten, Juden aufzunehmen, und dürffen die Unterthanen mit ihnen, ohne Erlaubniß des Raths, nicht contrahiren.

§. 23.

Die Stadt Eßlingen hat ohne Zweiffel ihre Freyheit, bey Zertrennung des Herzogthums Schwaben, erhalten. Es hat das Hauß Würtenberg in dieser Stadt Gebiet die Forst- Wild- und Geleits-Gerechtigkeit. Der Staat soll sonsten Aristocratisch regieret worden seyn. Diese Stadt hat unterschiedene ansehnliche Privilegia:

1) als daß sie vom Reich nicht verpfändet oder veräussert werden soll, vermöge Privilegii Caroli IV. 2) Hat sie das Recht der Messen und der Jahr-Märckte. 3) Das Austrag-Recht, durch ein Privilegium Caroli V. 4) Darff die Geistlichkeit keine Güter darinnen, die sie erhält, über Jahr und Tag behalten, muß auch die darauf liegende Onera abtragen.

§. 24.

Die Stadt Reutlingen, ohnfern Tübingen, soll Kayf. Friedrich dem Zweyten die Reichs-Freyheit zu dancken haben. Das Hauß Würtenberg hat die Schutz-Gerechtigkeit darüber, sonsten wird sie dermahlen Democratisch regieret. In derselben ist die bekante, von Kayser Maximiliano dem Ersten privilegirte Freystadt, daß alle diejenige, welche aus Hitze des Zorns, oder zu Rettung ihres Lebens, einen Mord begangen, daselbst ihre Befreyung finden. Sie hat sich der Austräge zu erfreuen, und die Burger sind gegen alle auswärtige Gerichte befreyet, in so fern die Gerechtigkeit nicht protrahiret, oder denegiret wird.

§. 25.

Die Stadt Nördlingen soll, nach einiger Meynung, von Tiberio Nerone erbauet worden seyn. Sie führet den Nahmen von dem nahe gelegenen Nordgau. Dieselbe hat bis 1257. unter dem Bischoff von Regenspurg gestanden, um welche Zeit sie zu der Unmittelbarkeit gelanget ist. Die Regierung darinnen wird verwaltet durch 3. Burgermeister, die alle 4. Monate abwechseln, einen Richter und 15. Raths-Herren.

§. 26.

§. 26.

Die Stadt Rothenburg an der Tauber liegt auf einer Höhe. Weilen sie mit rothen oder Ziegel-Steinen gedecket ist, soll sie davon den Nahmen führen. Sie hat vor Zertrennung des Herzogthums Francken, unter den Herzogen gestanden, ist aber, als solche erfolget, zu der Unmittelbarkeit gelanget. Die Regiments-Form ist in dieser Stadt gemischt, und haben die dasige Geschlechter noch Theil daran. Sie hat das Privilegium von Kayser Rudolpho I, daß alle Burger in des Reichs besonderm Schutz seyn, und vor niemand anders, dann dem Rath zu Rothenburg, belanget werden sollen. Von Kayser Maximiliano II. hat sie das Privilegium, de non appellando, auf 200. Gulden, und von Kayser Carolo IV, daß sie besondere Stadt-Rechte machen, und die verbürgerte Edelleute, die auf dem Land sitzen, vor allen Gerichten verantworten und vertreten könne, sodann hat sie sich auch, nach dem Privilegio Sigismundi, der Austregal-Gesetze zu erfreuen.

§. 27.

Die Stadt Schwäbisch-Hall, am Kocher gelegen, hat ehedem unter den Grafen von Würtenberg gestanden, ist aber Anno 1360. zu der Reichs-Freyheit gelanget. An diesem Ort ist das Faust-Recht starck im Schwang gegangen, und das Kayserliche privilegirte Kampf-Gericht gehalten worden. Die Stadt hat ansehnliche Saltz-Quellen, und eine ziemlich weitläufftige Länderey. Sie hatte vor diesem einen starcken Adel, der sich

aber durch innerliche Burgerliche Unruhe meistentheils aus der Stadt gezogen hat, und ist bereits Anno 1340. die Regiments-Form solchergestalt eingerichtet worden, daß der Rath aus 24. Personen bestehen, und dazu sieben aus den alten Geschlechtern genommen werden solten. Die Burger dieser Stadt sind gegen alle fremde Gerichte, und besonders des Land-Gerichts des Herzogthums Würtzburg, befreyet, und müssen vor dem Stadt-Rath belanget werden. Die Stadt darff auch gold- und silberne Müntzen schlagen, und sollen insbesondere die sogenannte Heller, welche ehedem häuffig darinnen ausgemüntzet worden, von derselben den Nahmen führen.

§. 28.

Die Stadt Rothweil an dem Neckar in dem Schwäbischen Creys, ist vermuthlich bey Zertrennung dieses Herzogthums zu der Reichs-Standschafft gelanget. Es hat sich aber dieselbe, vorbehältlich ihrer Verhältniß zum Reich, längstens in den Schweitzerischen Bund begeben. Sonsten ist zu mercken, daß Kayser Conradus III. in derselben das noch fortdaurende Land-Gericht errichtet und niedergesetzet hat.

§. 29.

Die Stadt Uberlingen, welche durch ihre vortheilhaffte Lage ziemlich vest ist, liegt am Bodensee. Sie war ehedem die Residentz der Schwäbischen Herzoge, ist aber nach deren Abgang zu der Reichs-Unmittelbarkeit gekommen. Sie besitzet die Herrschafft Ramsberg, und hat den Schutz über die

Reichs-

Reichs-Stadt Buchhorn. §. 53. Von des obern Raths Ausspruch wird nach abgelegtem Appellations-Eyd, an eine der Städte, Freyburg, Rothweil und Ravenspurg, nach dem Privilegio Kayſers Caroli V, appelliret.

§. 30.

Die Stadt Heilbrunn am Neckar, soll von den in dieser Gegend vorhandenen vielen Gesund-Brunnen ihren Nahmen haben. Der Ursprung ihrer Unmittelbarkeit hat mit vorher gedachten Städten gleichen Grund. Die Stadt hat unterschiedene Dorfschafften unter sich, und wird gutentheils Democratisch regieret. Sie hat vielfältige ansehnliche Kayserliche Privilegia. Wohin gehöret, a) daß sie, vermöge unterschiedlicher wiederholter Begnadigungen, von dem Reich nicht solle versetzt, oder verpfändet werden. b) Sollen die Heilbrunner-Burger vor keinen fremden Gerichten belanget werden. c) Sind sie auch von dem Rothweilischen und Fränckischen Land-Gericht befreyet. d) Kan der Rath öffentliche Mörder und andere Ubelthäther aus dem Teutschen Hauß, vermöge Privilegii Caroli IV, heraus ziehen. e) Darff kein Jud, nach dem Privilegio Kayser Ludwigs von Bayern, den Heilbrunner-Burgern, bey Verlust der Forderung, etwas leyhen. f) Hat die Stadt von diesem Kayser das Recht der Messen, gleich Franckfurt.

§. 31.

Die Stadt Schwäbisch-Gemünd ist, wie die vorherige Städte, zu ihrer Reichs-Freyheit gelan-

get. Das Regiment in derselben war bis Anno 1248. Aristocratisch, um welche Zeit die gemeine Burgerschafft den Adel davon vertrieben hat. Sonsten geniesset diese Stadt, vermöge Privilegii Kayser Friederichs des Dritten von 1475, das Recht der Austräge.

§. 32.

Gleiche Bewandniß hat es mit der Stadt Memmingen, im Algau gelegen, die zu der Römer Zeit schon bekannt gewesen, und auch ehedem Grünenfurt, oder Grünenwert, genennet worden seyn soll. In dieser wohlgelegenen Stadt bestehet das Regiment bey den Geschlechtern und Zünften. Sie ist befreyet von dem Rothweilischen Hof- dem Westphälischen, und andern fremden Gerichten, und hat ihre Austregal-Gerichte. Wann von dem Rath appelliret werden will, muß zuvörderst, nach dem Privilegio Caroli V, der Appellations-Eyd mit Verhafftung des Leibes abgeschworen worden.

§. 33.

Die Stadt Lindau, in dem Bodensee, auf einer Insul gelegen, soll ehemahlen den Grafen von Bregnitz zuständig gewesen seyn, von ihrer Ober-Herrschafft aber sich vor 24. Marck, halb Gold und halb Silber, losgekaufft haben; Wiewohlen sie auch dasige Aebtißin in Anspruch genommen, und sich auf eine Urkund Ludovici I. bezogen hat. Welchem Angeben aber, von dem Autore der Actorum Lindavienſium mit ziemlich starcken Gründen begegnet worden. Es hat sich also diſe Stadt

bey

bey der Reichs-Standschafft erhalten, und ist durch den Westphälischen Frieden noch letztlich von denen, in dem 30. jahrigen Krieg erlittenen Drangsalen, restituiret worden. Das Stadt-Regiment bestehet aus den Geschlechtern oder der Gesellschafft zur Senfften, und gemeiner Burgerschafft, welche in 8. Zünffte getheilet wird. Es hat der Rath 1) nicht nur die Landes-Hoheit in der Stadt, sondern auch in denen dazu gehörigen Ländereyen und Dorffschafften. 2) Das Recht der Zölle, 3) und Müntze. 4) Ist die Stadt von Land-Gerichten befreyet, und die Bürger sollen vor keine fremde Gerichte evociret werden, wie auch 5) durch ein besonderes Privilegium Sigismundi, die Reichs-Steuer auf 200. Pfund Heller vestgesetzet ist.

Instr. Pac. Art. 5. §. 9.

§. 34.

Die Stadt Dünckelspiel liegt in Schwaben in dem sogenannten Birgrund, und soll von dem vielen Dünckel, der um dieselbe wächset, den Nahmen haben. Ehedem hatten zwar die Zünffte die Regierung in dieser Stadt gutentheils an sich gezogen. Kayser Carl der Fünffte aber, hat dem Rath wiederum die völlige Gewalt in Händen gegeben, der aus 16. Personen bestehet, und nach dem Westphälischen Frieden, halb Protestantisch und halb Catholisch ist. Sonsten hat die Stadt das Recht der Austrægen.

Instr. Pac. Art. 5. §. Deinde.

§. 35.

Die Stadt Donauwerth hat vermuthlich von der Halb-Insul, so die Donau daselbst machet, ihren Ursprung. Sie hat ehedem unter den Herzogen von Schwaben gestanden, ist aber bey deren Abgang, gleich andern Städten, zu der Reichs-Unmittelbarkeit gelanget. Es ist diese Stadt zu Anfang des vorherigen Jahrhunderts, weilen als der Abt zum Heil. Creutz eine Procession zur Ungebühr veranstaltete, und dadurch dem gemeinen Mann zur Thätlichkeit Anlaß gab, in die Reichs-Acht gerathen, und deren Execution Herzog Maximilian von Bayern, wiewohlen sie zum Schwäbischen Creys gehörte, übertragen worden, der sich darauf derselben bemächtiget; und ob man gleich abseiten des Reichs nicht zum besten damit zufrieden gewesen, auch in dem Westphälischen Frieden gewisser massen ihre Restitution vest gesetzet worden, * ist sie dennoch, bis zu dem Spanischen Successions Krieg, bey diesem Durchlauchtigsten Hauß geblieben. Da sie zwar Anno 1705. wiederum in ihre Reichs-Standschafft gesetzet, aber durch den Baadischen Frieden ihrem vorherigen Inhaber von neuem überlassen worden. **

* *Art.* 5. §. 2.

** Staats-Cantzley *Tom.* 24. *Cap.* 14.

§. 36.

Bieberach soll zuerst zu Zeiten Kayser Friederichs des Zweyten, zu einer Reichs-Stadt gemacht worden seyn, und den Nahmen von denen vielen Biebern, die es ehedem in dieser Gegend gegeben, führen.

führen. In der Stadt floriren beyde Religionen, und ist der Rath, nach dem Westphälischen Friedens-Schluß, ebenfalls auf die Helffte von jeder gesetzet. * Das Stadt-Regiment führen theils die Patricii, theils einige aus gemeiner Bürgerschafft, jedoch, daß erste jedesmahlen vorsitzen. Sonsten ist in dieser Stadt die Gewohnheit, daß bey Concurs-Proceß die einheimische Creditores, so blosse Handschrifft haben, den auswärtigen mit einer Hypothec vorgezogen werden.

Instr. Pac. Art. 5. §. *Deinde.*

§. 37.

Die in Algau gelegene Stadt Ravenspurg, hat in alten Zeiten unter den Grafen von Altdorf gestanden, ist aber nachgehends zu der Unmittelbarkeit gelanget. Die Regiments-Form ist auf die Art, wie in Bieberach, eingerichtet, und zwar bestehet auch ebenfalls der Rath aus beyden Religionen zugethanen Personen.

Instr. Pac. Art. 5. §. 2.

§. 38.

Der Stadt Schweinfurt Nahme soll von Schwabenfurt, weilen diese in dieser Gegend über den Mayn in Rhätien zu gehen pflegten, abstammen. Die Stadt hat vielerley Schicksale gehabt, und als sie auch zum Reich kommen, ist sie dennoch zu unterschiedenen mahlen wieder von demselben versetzet worden. Das Regiment in derselben ist mehr Demo- als Aristocratisch. Ubrigens hat die Stadt das Recht der Austräge, und

die Summa appellabilis war ehedem zwey hundert Gulden.

§. 39.

Die im Algau gelegene Stadt Kempten soll lange vor Christi Geburt erbauet worden seyn, und sie die Römer besessen haben. Ehedem hat sie unter dem dasigen Abt gestanden, von demselben sich aber losgekauffet, und die Reichs-Freyheit dadurch erlanget. Die Regierung darinnen ist gutentheils Democratisch. Sonsten hat diese Stadt von Kayser Maximiliano I. 1520. die Müntz-Freyheit erlanget.

§. 40.

Die Fränckische Reichs-Stadt Winßheim soll zu Zeiten Pharamundi bereits erbauet worden seyn. Dieselbe ist privilegiret gegen fremde Gerichte, und kan, vermöge Privilegii Caroli V, in Injurien-Sachen von dem Rath gantz nicht appelliret werden, wie sie auch, vermöge einer Begnadigung von Kayser Carolo IV, nicht versetzet werden kan.

§. 41.

Kauff-Bayern, oder Beuren, hat sich die Freyheit käufflich zuwegen gebracht, und soll daher den Nahmen haben. Der Rath bestehet aus beyden Religionen, und wird dabey der Zustand vom 1. Jan. 1624. beobachtet. Ubrigens hat die Stadt unterschiedliche Kayserliche Privilegia.

Instr. Pac. Art. 5, §. 11.

§. 42.

§. 42.

Die Stadt Weil, an dem Fluß Wurmbs, 3. Meilen von Tübingen, ist von keiner sonderlichen Merckwürdigkeit.

§. 43.

Wangen, im Algau, hat ein ansehnliches Territorium, das sich auf eine Meil Wegs um die Stadt erstrecket. Dieselbe ist deshalben mitberühmt, weilen das Schwäbische Land-Gericht darinnen seinen Sitz hat.

§. 44.

Die Stadt Isny hat ohne Zweiffel von dem Fluß Isne den Nahmen. Sie hat ehedem unter den Erb-Truchsessen zu Waldburg gestanden, hat aber von denselben die Reichs-Freyheit erkauffet, und ist darauf von Kayser Carl dem Vierten, mit dem Beding, unter die Reichs-Städte aufgenommen worden, daß sie dem Kayser jährlich auf St. Martini Tag 100. Pfund Heller entrichten solle. Der Rath ist der Augspurgischen Confession zugethan, und bestehet aus 19. Personen.

§. 45.

Die am Fluß Cell im Hegau gelegene Stadt Pullendorff, ist von geringer Wichtigkeit, und soll ebenfalls von den Grafen gleiches Nahmens, die Freyheit käufflich erhalten haben.

§. 46.

Offenburg im Ortenau, hat ehedem zu dem Stifft Straßburg entweder Pfand-weise, oder eigenthümlich, gehöret.

§. 47.

§. 47.

Die Stadt Leutkirchen, im Algau am Eschbach, ist nebst dem Rath, der aus 12. Personen bestehet, gutentheils der Protestantischen Religion zugethan. Dieselbe hat, vermöge Privilegii Kaysers Maximiliani I, den Zoll zu erheben.

§. 48.

Wimpffen, in Creichau, soll von den Römern gebauet, und von Julii Cæsaris Gemahlin Cornelia genennet worden seyn. Attila hat diese Stadt zerstöhret, dabey sehr grausam, besonders mit den Weibs-Personen, umgegangen worden, daher sie bey ihrer Wiedererbauung den Nahmen Wimpffen, das so viel seyn soll, als Weibs-Pein, nach der gemeinen Meynung, erhalten hat.

§. 49.

Die Stadt Weissenburg, im Nordgau, hat ein ziemliches ansehnliches Geländ. Es hat dieselbe ehedem in grossem Ansehen gestanden, daß sie sich auch mit Königen verbunden. Bey der Stadt ist eine Reichs-Pflege von 4. Dörfern, welche dieselbe als eine Reichs-Pfandschafft besitzet. Weiter hat diese Stadt unterschiedliche ansehnliche Privilegia: Als von Kayser Carl dem Vierten, daß sie nicht weiter versetzet werden soll; Sie geniesset der Austrägen, und ist durch unterschiedene Kayserliche Begnadigungen von den fremden Gerichten befreyet. Von Kayser Maximilian dem Ersten hat sie auch das Privilegium erhalten, daß in Sachen, die nicht über 300. Gulden Rheinisch betreffen, ingleichem in Bau-Sachen auf gewisse

Art,

Art, und in Injurien-Sachen gar nicht, appelliret werden soll.

§. 50.

Giengen, am Flusse Brenitz, ist von den Römern erbauet worden, aber von keiner besondern Wichtigkeit. Kayser Carl der Vierte hat diese Stadt dem Grafen von Helffenstein zu Lehen aufgetragen; sie hat aber nachgehends Mittel gefunden, sich wieder in die Reichs-Standschafft zu setzen.

§. 51.

Gengenbach, am Fluß Kietzing, ein Stund von Offenburg, ist von keiner Wichtigkeit.

§. 52.

Von der Stadt Zell, am Hammersbach in der Ortenau, ist ebenfalls nichts sonderliches zu sagen, als daß sie von den fremden Gerichten befreyet ist.

§. 53.

Buchhorn, am Bodensee, ist wegen der Niederlage der Waaren, die über See kommen, in etwas bekannt. Dieser Stadt gehöret die Herrschafft Bomgarten, sie aber selbsten stehet unter der Stadt Ueberlingen Schutz. §. 29. Ehedem soll dieselbe den Grafen von Buchhorn zugestanden haben; von diesen aber an die Grafen von Altdorff und Ravenspurg, und als sie ebenfalls ausgestorben, an das Reich gekommen seyn.

§. 54.

Aahlen, oder Aalen, soll den Nahmen von den vielen Ahlen, die um diese Gegend gefangen wer-

den,

den, führen. Die Stadt hat vor Zeiten unter dem Hauß Würtemberg gestanden, ist aber 1360. zu der Reichs-Freyheit gelanget.

§. 55.

Die Stadt Buchau am Federsee, wird von 2. Burgermeistern, dem Stadt-Amtmann, und übrigen Rath, regieret. In derselben ist das berühmte Jungfrauen-Closter, von welchem aber schon Erwehnung geschehen, sonsten ist von dieser Stadt nichts zu sagen.

§. 56.

Gleichergestalt verhält es sich mit Bop- oder Popfingen, an dem Fluß Eger. Wiewohl diese Stadt sehr alt seyn soll. Ubrigens findet man hier noch nöthig beyzufügen, daß die von den Reichs-Städten angeführte Nachrichten, aus dem Knipschilt, * dem Bilderbeck, ** dem Limneo, *** und dem allgemeinen Historischen Lexicon, meistentheils gezogen worden.

* *De Juribus & Privilegiis Civitatum Imperialium Lib. III.*

** Reichs Staat 6. Th. Cap. 2. 3.

*** *Jur. Publ. Lib. 7.*

Acht,

Achtzehendes Capitel.
Von dem Reichs-Städtischen COLLEGIO.

§. 1. Wann die Städte qua Corpus auf den Reichs-Tägen zu erscheinen angefangen.

2. Sie theilen sich in die Schwäbische und Ober-Rheinische Banck.

3. Die Reichs-Städtische sind jederzeit von denen Fürstl. Gesandten, nachdem die Reichs-Täge in die heutige Verfassung kommen, abgesondert gewesen.

4. Die Städte haben auf beyden Bäncken ebenfalls ihre gewisse Plätze.

5. Wer das Directorium im Städtischen Collegio führet.

6. Wie die Umfrage darinnen geschiehet.

7. Es haben die Reichs-Städte Vota decisiva, werden aber in gewissen Fällen davon ausgeschlossen.

8. Besonders aber beschweren sie sich, daß sie von den höhern Collegiis nicht sogleich zur Re- und Correlation zugelassen werden.

9. Dieses Collegium hat nur ein Zimmer zu seinen Berathschlagungen auf dem Reichs-Tag, und bey Introduction dessen Gesandten gehen keine Solennitäten vor

10. Ob die Reichs-Städte die Reichs-Täge mit besonderen Gesandten beschicken müssen?

§. 1.

WAnn die Städte, qua Corpus, auf den Reichs-Tägen zu erscheinen angefangen, darüber sind bey den Staats-Lehrern unterschiedliche Muthmassungen zu finden, ohne daß sie sich jedoch meistentheils aus der Sache zu helffen

helffen wissen. * Wahrscheinlich aber ist, daß solches nicht ehender geschehen seyn mag, bis sie ihren Advocaten, oder Königlichen Statthalter, los worden, und unter ihren Burgermeistern und Rath einen besonderen Staat auszumachen angefangen, auch alle Eingesessene sich demselben unterwerffen müssen. **

* KNIPS. *de Juribus & Privileg. Civit. Imp. Lib.* 2. *n.* 113.

** 4. Buch 1. Cap. §. 12. 5. Buch Cap. 16. §. 11. *seqq.*

§. 2.

Es werden die Städte in 2. Bäncke, als die Rheinische und Schwäbische, nunmehr abgetheilet; wiewohl diese Abtheilung neu, und zuerst zu Zeiten Kayser Friedrichs des Dritten, und zwar Anno 1474. aufgekommen ist, da vorher die Städte durchgehends durcheinander gesessen haben.

Buchelbeckers Nachricht von den Reichs-Tägen 1. Th. 9. Cap. §. 11.

§. 3.

Der Reichs-Städte Gesandten sind jederzeit, nachdem die Reichs-Täge in die heutige Form erwachsen sind, von dem Fürstl. Collegio abgesondert gewesen, * und haben auch zum wenigsten von Anfang des sechzehenden Seculi stehend den Reichs-Berathschlagungen beywohnen müssen. **

* LEHM. Speyer. Chr. Buch V. Cap. 108. §. 119.

** KNIPS. *loc. cit. n.* 122.

§. 4.

§. 4.

Es haben die Reichs-Städte, gleich den höhern Ständen, auf beyden Bäncken ihre gewisse Plätze und Ordnung, nach welcher sie in dem vorhergehenden Capitel durchgegangen worden. Wiewohl sie ehedem auch Præcedentz Streit unter sich gehabt, zu dessen Beylegung unter einigen die Abwechslung beliebet worden, als unter Lübeck, Worms und Speyer, Rothweil und Uberlingen, Schweinfurtl, Kempten und Winsheim.

Mascov. Princ. Jur. Publ. Lib. IV. Cap. 7. § 21.

§. 5.

Das Directorium bey dem Reichs-Städtischen Collegio wird von der Stadt geführet, in welcher der Reichs-Tag gehalten wird; Wann es aber in einer Land-Stadt geschiehet, hat solches die Vorsitzende der Banck, in deren Bezirck dieselbe gelegen. Da sodann diejenige Stadt, die diese Ehre betrifft, alle Gerechtigkeiten, die ordentlicher Weise ein Director Collegii zu versehen hat, ausübet, und sämtliches Städtisches Collegium votiren lässet, wobey auf der Rheinischen Banck der Anfang gemacht, und Wechsels-weise die Stimmen abgeleget werden. * Das Protocoll wird, mit Zuziehung der 2. gemeinen Archivarien von Speyer und Ulm gehalten, und nach geendigter Umfrage durchsehen, auch daraus nach den meisten Stimmen ein Schluß gemacht. **

* LEHM. Speyer. Chron. 7. Buch/ Cap. 124.

** Grund: Veste des H. R. Reichs 2. Stück 6. Cap. Blat. 116.

§. 6.

Die Umfrage geschiehet zwar, gedachter massen, wechselsweise, von einer Banck zur andern, jedoch dergestalt, daß diejenige Städte, welche entweder ihre eigene Abgeordnete nicht haben, oder sich wenigstens durch andere vertretten lassen, von dem Directorio nicht pflegen aufgefordert zu werden.

* Königs Abhandlung von den Reichs-Tägen §. 231.

§. 7.

Obgleich die Reichs-Städte, wie die übrige höhere Stande, jederzeit ihre vota decisiva gehabt, ist doch unter beyden höhern Collegiis, von einem zu dem andern, mit Ausschliessung des Städtischen, von Zeiten Caroli V. zu referiren, und dieses dadurch von seinem voto decisivo unvermercket auszuschliessen, angefangen worden, biß man ihm deßhalben würcklich Zweiffel erreget hat. Es ist aber in dem Westphälischen Frieden, der Städten Stand-Recht, mit der völligen Landes-Hoheit von neuem bestättiget worden. Dem ohngeachtet haben die beyde höhere Reichs-Collegia in gewissen Fällen, und hauptsächlich bey der Introduction in den Reichs-Fürsten Rath, denen Städten keine Stimme gestatten wollen, und sie zu unterschiedenen mahlen bey den vorgekommenen Fällen, würcklich ausgeschlossen, von welcher Sache die beyderseitige Gründe weitläufftig anführet. **

* *Instrum. pac art.* 8. §. 4. König *loc. cit.* §. 243 Grundfeste des Heil. Röm. Reichs. *loc. cit* Blat. 117.

** König *loc. cit.* §. 234. *seqq.*

§. 8.

§. 8.

Besonders aber beschweren sich die Städte, daß sie des Westphälischen Friedens ohngeachtet, nicht sogleich mit den beyden höhern Collegiis, zu der Re- und Correlation gelassen werden wollen, sondern alsdann zuerst, wann sie sich entweder eines gemeinschafftlichen Schlusses verglichen, oder biß sie darzu zu gelangen, keine weitere Hoffnung vor sich sehen möchten, und haben geglaubet, daß dieses ihren wohlhergebrachten und in dem Westphälischen Frieden bestättigten voto decisivo zu mercklichem Nachtheil gereiche, deßhalben sie auch bey den höhern Reichs-Collegiis vilfältige Beschwerden geführet, aber nichts erlangen können.* Von welcher Materie, gehörigen Orts, die weitere Erläuterung gegeben werden wird. **

* König *l. c.* §. 254. *seqq.* Grund-Veste 2. Stück/ 6. Cap.

** 6. Buch. 1. Cap. §. 34. 35. 36.

§. 9.

Dieses Collegium hat auf dem Reichs-Tag nur ein Zimmer, zu seinen Berathschlagungen.* Bey Introduction eines Reichs-Städtischen Gesanden, gehen auch keine Solennitäten vor, sondern wann sich derselbe bey Chur-Maynz legitimiret hat, giebt solches allein dem Reichs-Erb-Marschall-Amt wegen Ansagung des Raths, und dem Reichs-Städtischen Directorio wegen der Introduction die Nachricht. ** Wie sie dann auch von den Chur- und Fürstlichen Gesandten nicht sonderlich distin-

guiret werden, ob sie gleich nunmehr den Titul, als Gesanden überkommen. *** Da sie sonsten allein Abgeordnete genennet worden. ****

* Kuchelbeckers Nachricht von den Reichs-Tägen 1. Theil 8. Cap. §. 10.

** König *loc. cit.* §. 233.

*** *Cap. Caroli VII. art.* 23. §. 2.

**** Kuchelbecker *loc cit. II. Cap.* §. 13.

§. 10.

Nachdem aber bey jetzigem Reichstag der Stadt Regenspurg Consulenten und Rathsherrn meistentheils von denen Reichs-Städten bevollmächtiget worden, haben sich die beyde höhere Collegia hauptsächlich beschweret, daß sie solchergestalt mehr mit der Stadt Regenspurg, als dem Städtischen Collegio deliberiren müsten, folglich die wichtigste Reichs-Geschäffte von dieser Stadt in dem Städtischen Collegio mehrentheils abhingen, welches gegen das Herkommen einer allgemeinen Reichs-Versammlung auch gegen den Respect beyder höherer Reichs-Collegiorum laufe, und haben zu dem Ende dem Städtischen Collegio nachdrückliche Weisung gethan. Es ist aber diesen Beschwerden nichts desto minder nicht gäntzlich abgeholffen worden. **

* König *loc. cit.* §. 232.

** Staats-Cantzeley 81. Theil. 19. Cap.

Neun-

Neunzehendes Capitel.

Von denen gemeinſchafftlichen Rechten des Kayſers, der Churfürſten und gewiſſer andern Ständen.

§. 1. In einigen Dingen, die ehedem der Kayſer und die Churfürſten ſich zugeeignet, wird nunmehr auch einiger Ständen und Creyſen Einwilligung erfordert, wie beym Zoll- und Müntzweſen.

2. Ob letztere hierbey vota conſultativa oder deciſiva haben.

3. Weßen Einwilligung bey Verleyhung der dem Reich heimgefallenen Länder nöthig.

4. Deßgleichen wichtiger Privilegien an mittelbahre Stände.

§. 1.

Oben, im ſechſten Capitel, iſt angeführet worden, daß die Churfürſten mit dem Kayſer gewiſſe Majeſtäts-Rechte allein ausüben können; Es haben aber dieſelbe in Anſehung einiger derſelben, nunmehro auch den Rath oder Mit-Einſtimmung einiger Ständen beliebet, welches hauptſächlich bey dem Zoll- und Müntzweſen geſchehen iſt. Als bey dieſer reſp. Ertheilung und Veränderung nebſt dem Churfürſtlichen Collegio, die intereſſirte Benachbarte, und der Creyß, in welchem die Veränderung vorgenommen werden ſoll, gehöret, und deren Bedencken billig beobtet werden ſoll.

§. 2.

Hierbey scheinen aber zuvorderst folgende zwey Fragen zu entspringen, als erstlich: Ob der Ständen und Creysen vota, consultativa oder decisiva seyen? und zweytens: Wann dieselbe einen Einspruch zu thun befugt zu seyn glauben, der Kayser und Churfürsten aber darauf keine Achtung nehmen, ob sie solches auf den Reichstag bringen, und dieser deshalben Hand einschlagen könne?

§. 3.

Ferner ist auch in der Kayserl. Wahl-Capitulation * verordnet, daß, wann Fürstenthümer, Grafen und Herrschafften vacant würden, solche ohne des Chur- und Fürstl. Collegii, und wann es eine Reichsstadt betreffe, ohne des Städtischen Collegii Einwilligung nicht vergeben werden solten.

* *art. II.* §. 10.

§. 4.

Endlich hat der Kayser ebenfalls in seiner Capitulation gnädigst zugesagt * in Ansehung der mitleidbahren Ständen, mit Müntz- dergleichen und andern höhern Privilegien, ohne Mit-Einwilligung der Churfürsten und Vernehmung auch billiger Beobachtung selbiges Creyses Bedenckens, nicht zu willfahren. Weilen aber dieser Materien sämtlich angehörigen Orten Erwehnung geschiehet, hat man sich hier nicht nöthig, weitläufftig damit aufzuhalten.

* *art.* 9. §. 12.

Zwan-

Zwantzigstes Capitel.

Von denen Dingen, welche vor das gantze Reich gehören.

§. 1. Sachen, die vor das gantze Reich gehören, werden auf den Reichstägen vorgenommen.

2. Welche Dinge jederzeit dahin gehöret, wird remissive gehandelt.

3. Wie auch besonders von denjenigen, die in dem Westphälischen Frieden und den Wahl-Capitulationen ausdrücklich benahmet sind.

4. Regel, die dieserhalben zu setzen ist.

5. Es gehören also auf die Reichstäge 1) Religions-Sachen.

6. Wie auch 2) das Recht, Gesetze zu machen, nebst der Besorgung, des Justiz- und Policey-Wesens.

7. Und ferner 3) Die Vorsorge für der Reichs-Lande Herbeyschaffung, eines Reichs-Tafel-Guts, und Anordnung der Reichs-Beyträgen.

8. Weniger nicht 4) das Reichs-Kriegs-Wesen.

9. In wiefern endlich 5) die Gerechtsamen der Reichs-Ständen auf den Reichs-Tägen vorzunehmen sind.

§. 1.

Ueber die Sachen, welche vor das gantze Reich gehören, wird auf den Reichstägen, woselbsten der Kayser nebst sämtlichen Ständen zusammen kommt, berathschlaget, und ein Schluß gefasset.

6. Buch. 1. Cap.

§. 2.

Daß in Teutschland von ältesten Zeiten her, nicht gegen die Freyheit regieret worden, beweiset bereits

Tacitus. * Wobey es nach Einführung einer ordentlichen Regiments-Form ebenfals geblieben ist. Es benahmet auch Pfeffinger sorgfältig alle Fälle, die von Gründung des teutschen Reichs, auf den Reichstägen verabhandelt worden. **

* *De M. G. cap.* 10.

** *ad Vitriar; Lib. I. Tit. II. pag.* 170. *seqq.*

§. 3.

Nach gegenwärtiger Verfassung benennet solche gutentheils der Westphälische Friede. Wobey der Kayser in seiner Wahl-Capitulation ausdrücklich zusaget: in allen Berathsagungen, insonderheit denjenigen, welche in dem Instrumento Pacis nahmentlich enthalten, und dergleichen, ohne der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs ihres Juris suffragii sich gebrauchen zu lassen, und ohne derselben Reichstägige freye Beystimmung, in selbigen Dingen nichts fürzunehmen, noch zu gestatten. ** Auch weiter in wichtigen Sachen, so das Reich betreffen, und von hoher Præjuditz und weitem Aussehen sind, bald Anfangs, der Churfürsten, als des Kayfers innersten Räthen, Gedancken zu vernehmen, auch nach Gelegenheit der Sachen, Fürsten und Ständen Raths-Bedenckens sich zu gebrauchen, und ohne denselbe hierinnen nichts vorzunehmen. ***

* *Instr. Pac. art.* 8. §. 2. *gaudeant.*

** *Cap. Caroli VII. art.* 4. §. 1.

*** *Cap. Caroli VII. art.* 2. §. 21.

§. 4.

§. 4.

Es gehören also vor das gantze Reich alle wichtige, in die Staats-Verfassung desselben einschlagende Dinge, welche vermöge derer Reichs-Gesetze oder des Reichs-Herkommens, nicht dem Kayser allein, oder ihm und den Churfürsten, oder beyden, und einigen Ständen zugleich, zu verhandlen zustehen.

§. 5.

Die Hauptstücke der Reichstäglichen Berathschlagungen anzuzeigen, betreffen solche 1) Religions-Sachen, wobey hauptsächlich vorkommt die Obsicht und Gewalt, die bey deren Ausübung dem weltlichen Regiment zustehet. Die Freyheit der teutschen Kirche, was derselben für Einträge abseiten des Päbstl. Hofs geschehen, und wie das Reich sich dieserhalben zu verwahren gesuchet. Die Religions-Spaltungen in Teutsch-land, und wie endlich die deßhalben entsprossene Weitläufftigkeiten durch Verträge und Reichs-Gesetze gehoben worden, und was es dermahlen mit dem Religions-Wesen für Beschaffenheit habe. Wovon an gehörigen Orten des mehreren gehandelt werden soll.

7. Buch. 1. und 2. Cap.

§. 6.

Weiter gehöret 2) hieher, das Recht allgemeine Reichs-Gesetze zu machen, alte zu verbessern, oder zu erläutern, wie auch das Justitz- und Policey-Wesen in gute Ordnung zu bringen, und dabey zu erhalten. Zu ersterem gehöret haupt-

sächlich, die Obsicht auf die beyde höchste Reichs-Gerichte, zu letzterem aber, die Vorsorge für das Commercien-Müntz-Zoll- und Post-Wesen, nebst der Vorsorge für die Strassen, welche Materien unten ausführlich abgehandelt werden.

7. Buch 3. und 4. Cap.
11. Buch 1. und 5. Cap. seqq.

§. 7.

So wird auch 3) ebenfalls hieher gezehlet, die Vorsorge für die, dem Reich un- und mittelbahr zugehörige Länder: als für deren Ergäntzung und Wiederherbeybringung der veräusserten oder verpfändeten Stücken; * Anschaffung eines tüchtigen Reichs-Tafels-Guts; ** Ansetzung der Reichs-Anlagen; Erneuerung oder Verminderung der Reichs-Matricular-Anschlägen *** und dergleichen.

* 2. Buch 10. Cap. 2. Buch 3. Cap. §. 14. 15.
** 3. Buch 9. Cap. §. 15. *seqq.*
*** 7. Buch. 4. Cap.

§. 8.

Ferner gehöret 4) zu der Reichs-täglichen Berathschlagung, wann die Frage entstehet, wegen des Rechts, Nahmens des gantzen Reichs Krieg anzufahen, denselben zu dirigiren, Bündnisse zu machen, zu werben, Musterplätze und Einquartirungen anzusetzen, Festungen in der Ständen Landen zu errichten, alte zu verbessern, und mit Besatzung zu versehen, Gesandschafften zu schicken, Waffen-Stillstand und Frieden zu machen, und

so wei-

so weiter, wovon in einem besondern Capitel ausführlich gehandelt werden soll.

7. Buch. 5. Cap.

§. 9.

In Ansehung der Ständen selbst gehöret 5) auf die Reichstäge hauptsächlich, wann es die Frage ist, die Zahl der Churfürsten und anderer Reichsständen zu mehren, oder von deren Achts-Erklärung und Suspendirung der Reichs-Standschafft, oder wann die Reichs-Stände in ihrer Landes Hoheit und andern hohen Gerichtsamen gekräncket werden wolten, u. s. w. Wovon aber ebenfalls an gehörigen Orten das nöthige vorgebracht worden.

4. Buch. 2. Cap. §. 11. *seqq.*
9. Buch. 3. Cap.

Ein und zwantzigstes Capitel.

Von des Reichs- unmittelbahren Gliedern, welche nicht Reichs-Stände sind.

§. 1. Es gibt unmittelbahre Reichs-Stände und Glieder.

2. Hier wird allein von den unmittelbahren Reichs-Gliedern, die zu Teutschland gehören / gehandelt.

3. Wer dahin zu zehlen ist.

4. Beschreibung der Gan-Erbschafften.

5. Deren Einrichtung.

6. Die Gan-Erbschafften sind theils un-theils mittelbahr.

7. Von den unmittelbahren, wovon einige ehedem würck-

würckliche Reichs-Stände waren.

8. Von der Beschaffenheit und Einrichtung der Gan-Erbschafft zu Friedberg.

9. Wie auch von deren Gerechtsamen.

10. Was weiter für unmittelbahre Collegia,

11. und Reichsdörffer hieher gezehlet werden.

12. Ingleichem einzeln unmittelbahre Höfe und Bauren.

13. Ursprung dieser unmittelbahren Reichs-Glieder.

§. 1.

SOben hat man als Hauptzeichen der nunmehrigen Reichs-Standschafft angeben: 1) Sitz und Stimme auf dem Reichstag; 2) Den Besitz unmittelbahrer Güter. 3) Die Einverleibung in die Reichs-Matricul; und 4) die unmittelbahre Beytragung zu dem Reich. * Hier aber ist zu erinnern, daß es auch Stände in Teutschland gibt, die zwar unmittelbahr, ohne einem Zwischen-Herrn, in des Reichs-Verbindung stehen, und zu dem Reich beytragen, aber unter den Reichs-Ständen keine Sitz und Stimme hergebracht haben, mithin zwar des Reichs- unmittelbahre Glieder, aber keine Reichs-Stände sind.

* Viertes Buch 1. Cap. §. 4 5.

§. 2.

Es ist aus dem vorherigen §pho leichtlich abzunehmen, daß hier allein die Rede ist, von den teutschen Reichs-Gliedern, die keine Reichs-Stände, sonsten aber wohl unmittelbahr sind. Folglich handelt man nicht zugleich von denen Reichs Lehens-Leuthen, und Unterthanen auffer Teutschland, als denen Italiänischen Vasallen.

* STRUV. *Synt. jur. Publ. Cap.* 28. §. 26.

§. 3.

§. 3.

Es gehören also hieher, verschiedene Fürsten, Grafen und HErrn, welche zwar unmittelbahre Güther würcklich besitzen, und zum Theil auf Creyß-Tägen oder in dem Reichs-Gräfl. Collegio Sitz und Stimme erhalten haben, auf den Reichs-Tägen aber noch nicht zugelassen worden. Nebst der Reichs-Ritterschafft, einigen unmittelbahren Gan-Erbschafften, welche derselben guten Theils einverleibet sind, und geringen Collegien und Communen. Von ersteren ist bereits in dem vorhergehenden etwas gedacht worden,** und von der Reichs-Ritterschafft soll im folgenden Capitel ausführlich, von letzteren aber, allhier gehandelt werden.

* MOSER. *Comp. Jur. Publ. Lib.* 5. *Cap. I.* §. 1.

** 4. Buch 2. Cap. Cap. 13.

§. 4.

Es sind aber die Gan-Erbschafften nach ihrer ersten Einrichtung, Verträge unter Adelichen Familien, den Frieden in einem gewissen gemeinschafftlichen Schloß oder Burg, und in den gesetzten Gräntzen, zu beschützen, um dadurch den ihrigen Sicherheit zu verschaffen, denen man nachgehends gewisse Erbfolgs- und andere Verträge beygefüget hat, welche man Burg-Frieden genennet.

* DATT. *de Pac. publ. Lib. I. Cap.* 16. *n.* 31.

§. 5.

Es sind vor Vestsetzung und Verewigung des Land-Friedens, sehr viele dergleichen Gan-Erbschafften

schafften errichtet worden, die ihre eigene Verfassung hatten, dergestalt, daß man ihnen gemeiniglich einen aus der Gan-Erben Mittel zum Director oder Richter vorgesetzet, welcher fast durchgängig Buraggraff genennet wurde. Diesem wurde der Baumeister nachgesetzet, der für die Erhaltung und Verbesserung des Gan-Erblichen Schlosses und Gebäuden besorgt seyn muste; wie dann auch ersterem Beysitzer oder Regiments-Burgmänner ebenfalls aus den Gan-Erben zugegeben zu werden pflegten.

§. 6.

Ob nun gleich die mehreste dieser Gan-Erbschaften, unter den Landes-Herren stehen, sind doch auch einige unmittelbahr, die meistentheils der Reichs-Ritterschafft einverleibet sind, man kan sich in des Beckmanns und Linckers Abhandlungen von dieser Materie mehreren Raths erhohlen.

§. 7.

Von den unmittelbahren Gan-Erbschafften haben nebst der Burg Friedberg, ehedem einige auf dem Reichstag Sitz und Stimme gehabt, und lange Zeit beybehalten, als die Gesellschafft in Hegan des Georgen Schilds, und die Gan-Erbschaft Kaldenfels, welche letztere unter Kayser Carln dem Fünfften noch auf den Reichstag geladen worden; das Schloß aber ist nachgehends gäntzlich ruiniret und die Gan-Erbschafft getrennet worden, welches nunmehro den Baronen von Stein-Caldenfels zugehöret.

gehöret, * und von diesen und dergleichen ist ohne Zweiffel die Verordnung des Reichs-Abschieds zu verstehen, ** daß in die Mandata, die Kriegs-Gewerb betreffend, die Gan-Erben, und andere von der Ritterschafft und dem Adel, welche unter den Creyß- und Reichs-Ständen begriffen, mit einzuziehen seynd.

* Schöffs Entwurff des Kayserl. Landgr. und Fränckischen Oberhoffs in Schweinfurth / Blat. 24.

** Reichs-Absch. von 1564. §. 32.

§. 8.

Die Gan-Erb- oder Burggrafschafft Friedberg in der Wetterau, bestehet aus einer Vereinigung gewisser Gan-Erben, die ihre besondere Einrichtung und Verfassung hat, welche ein Burggraf, zwey Baumeister, und zwölff andere erwehlte Adeliche Gan-Erben, als Regiments-Burgmänner dirigiren.

§. 9.

Es hat diese Gan-Erbschafft, welche schon zu Zeiten Kayfers Friederichs des Zweyten, bekannt gewesen, vom Käyser Alberto I. die Grafschafft Keychen erhalten, die sie noch besitzet, worauf ihr auch vom Kayser Carl dem-Vierten die Stadt Friedberg selbsten verpfändet worden, dahero ihr diese Stadt noch schwöhren muß, getreu und gehorsam zu seyn. Sonsten ist der Burggraf in der Stadt selbsten, Obrister Richter und Amtmann, der deßhalben nebst Sechs-Burgmännern, welche von dem

Stadt-

Stadt-Rath erwählet werden, im Rath sitzet. Diese gantze Erbschafft wird noch auf die Reichs-Täge beschrieben, erscheinet aber nicht, und träget keine Reichs-Anlagen.

§. 10.

Man zehlet auch weiter unter die unmittelbare Reichs-Glieder einige unmittelbare Collegia, dergleichen das Collegium der Canonicorum zu Arenfeld bey Saarbrücken ist, und der Schöffen Stuhl zu Aachen seyn soll, nebst einigen unmittelbaren Clöstern, als das Closter Erbach auf dem Steiger-Wald, das Closter S. Miachaëlis auf dem Mönchs-Berge bey Bamberg, und das Closter Ottobeuren in Schwaben ꝛc.

STRUV. C. 28. §. 24. Europ. Herold *Part. I. pag.* 771.

§. 11.

Gleichergestalt zehlen sie auch hieher die Reichs-Dörfer, als Gochsheim, Sennfeld, Stein-Samb, Schuffelsheim, und Gedran. Heut zu Tage sind aber allein die von Gochsheim und Sennfeld übrig, die übrige drey sollen nunmehro unter Zweybrückischer Hoheit stehen. * Sonsten haben sie ihre besondere Gerichte und Gerichtsbarkeit, bezahlen an den Reichs-Steuren, und haben alle Jura Superioritatis, ja sogar ist in Ansehung derselben in dem Westphälischen Frieden geordnet worden, daß sie in Religions-Sachen in dem Stand, in welchem sie Anno 1624. gewesen, gelassen werden sollen. **

* STRUV. *l. c.* §. 25.

** *Instr. Pac. Art.* 2. §. 3. WEBERS *Diss. de Jure circa Sacra pagorum Imperii immediatorum.*

§. 12.

§. 12.

Es gibt aber nicht allein in Francken unmittelbare Dörfer, sondern auch einzele Güter, Ländereyen, und Gerechtigkeiten. * Ja selbsten, nach des Goldasts Vorbericht zu den Reichs-Handlungen, freye Leute, auf der Leidkircher Heyde, und zu Meyloß. Und andere führen weiter an, daß besonders viele dergleichen Reichs-freye Bauern, die dem Landes-Herrn nicht unterworffen, in dem Marggrafthum Brandenburg und Fürstenthum Elwangen, und sonsten zu finden seyen, die zuweilen die Reichs-Stände selbst in ihren besondern Schutz genommen. **

* COCCEJI *Diss. de Charctere Statuum Imp. Cap. III. §. IX.*

** MAYER. *de armata advocatia, Cap. IV. num. 27.* LIMN. *in addit. ad I. P. L. 1. Cap. 7. n. 64.*

§. 13.

Aus den oben festgesetzten Gründen lässet sich leichtlich abnehmen, daß diese Reichs-unmittelbare Glieder, theils in neuern Zeiten, zu ihrer Unmittelbarkeit gelanget, * theils aber, bey gäntzlicher Auseinandersetzung Schwabens und Franckens, nebst Veräusserung des Kayserlichen Tafel-Guts, dazu gekommen sind, ** welches auch daraus mit erhellet, daß man solche in den übrigen Theilen Teutschlandes nicht findet.

* Cap. 13. und 16.

** 2. Buchs 4. Cap. §. 15. *seqq.*

Zwey und zwantzigstes Capitel.

Von der Reichs- unmittelbaren Ritterschafft insbesondere.

§. 1. Ursprung des niedern Adels.
2. Die Abtheilung nach den sieben Heer-Schilden ist wenig zu nutzen.
3. Dessen ehemahlige Verhältniß zum Reich.
4. Ursprung der Reichs-Ritterschafft.
5. Wer darunter begriffen wird.
6. Deren dermahlige Abtheilung.
7. Die Mitglieder derselben sind auch öffters anderen Reichs-Ständen mit Lehens-Pflichten zugethan. Ob dieses eine Unterwürfigkeit machet?
8. Wann sich die Reichs-Ritterschafft zuerst vest verbunden, wird untersuchet.
9. Sie hat ihre eigene Verfassung.
10. Ob dieselbe jemahls ein Reichs-Stand gewesen?
11. Die Reichs-Ritterschafft kan Zusammenkünffte halten, und welchergestalt solche angestellt zu werden pflegen.
12. Wie es besonders mit Ansetzung der allgemeinen Ritter-Tägen gehalten wird.
13. Es geniesset die Reichs-Ritterschafft sehr ansehnliche Privilegia.
14. Deren Abtheilung.
15. Ob sie die Landes-Hoheit hat, wird untersuchet.
16. Wie die hohe Regalia bey derselben ausgeübet werden.
17. Deren fernere besondere Vorrechte.
18. Sie hat das Recht der Austregen,
19. Und geniesset des Religions-Friedens.
20. Sie bevormundet auch die Adeliche,
21. Und hat das Abtriebs-Recht, in Ansehung der ihr einverleibten Güter.
22. Die Reichs-Ritterschafft zahlt dem Kayser die Charitativ-Subsidien.
23. Sie collectiret zu diesem Endzweck, die ihr einverleibte Güter.
24. Verhältniß der in andern Städten gelegenen Güter, und

und ob dieselbe selbsten die Execution deswegen verhängen.

25. Die Töchter erben nicht mit den Söhnen zugleich.

26. Die Reichs-Ritterschafft kan neue Mitglieder annehmen, und welchergestalt.

27. Von den besondern Privilegien derselben ist hier keine Gelegenheit zu handeln.

§. 1.

SOben ist erwiesen worden, daß anfänglich allein zweyerley Art Leute, nemlich freye und Leibeigene, in Teutschland gewesen. Die freye wurden nachgehends wiederum in unterschiedene Grade getheilet, und hiessen von denselben Edle, oder Nobiles, die ansehnliche Würden in dem gemeinen Wesen verwalteten, wie die Herzoge und Grafen, nebst denen Dynastis oder Freyherren. Die übrige aber wurden meistentheils mit allerley Kriegs- und anderer Dienst-Nahmen beleget, bis endlich, etwa in dem funffzehenden Jahrhundert, dieselbe ebenfalls durchgehends den Titul, Edel, angenommen haben.**

* 4. Buchs 1. Cap.

** *Not.* 1. & 20. *ad* HALLERI *Diss. de Patriciis.*

§. 2.

Bey Betrachtung der unterschiedenenen Graden des Adels, darff man sich mit den sogenannten sieben Heer-Schilden nicht aufhalten, indem einestheils diese Abtheilung hauptsächlich auf den Fabeln und Einfällen der sogenannten Spiegler gegründet ist, anderntheils aber die, welche sich damit vergnügen, ohnehin solche selbst beliebig machen,

wiewohlen auch diejenige, so die Sache am besten eingesehen, dieselbe für eine Eintheilung der Miliz und nicht eines angebohrnen Stands, erkennen.

Not. 40. *ad* HALLERI *Diss. de Patriciis.* SENCKENB. *de Ordinibus exercitus Germanici*, *vulgo* denen Heer-Schilden.

§. 3.

Die Freyen stunden in alten Zeiten durchgehends, entweder unter den Herzogen und Grafen, oder in dem Rhein-Land, unmittelbar unter dem Kayser und dessen Grafen oder Vögten, oder sie sassen auch in den Städten. * Alle aber waren in ihrer Maaß Reichs-Stände, und erschienen auf den Reichs- und Wahl-Tägen, folglich auch die Reichs-Ritterschafft. **

* PISTORII *Consp. ill. inter. S. R. I. Comites & ord. Equester. immediatum gliscentium controversiarum Quæst.* 5.

** Buchelbeckers Nachricht von den Reichs-Tägen.

2. Th. 7. Cap. §. 2. 4. Buchs 1. Cap. 6. Buchs 1. C.

§. 4.

Bey Veräusserung der Kayserlichen Tafel-Güter bliebe die Rheinische Ritterschafft nicht nur gutentheils bey ihrer unmittelbaren Verhältniß zum Reich, sondern in Schwaben und Francken gelangte solche auch, bey Abgang der Herzogen, ebenfalls zu gleicher Verbindung, worinnen der Ursprung der heutigen Reichs-Ritterschafft zu suchen ist.

Abhandlung vom Teutschen Creys-Wesen, §. 31.

§. 5.

§. 5.

Es werden also die freye Reichs-Edelleute, die keinen Zwischen-Herrn haben, die unmittelbare Ritterschafft genennet, weilen sie den Reichs-Ständen nicht unterworffen sind, sondern unmittelbar von dem Kayser und dem Reich dependiren.

§. 6.

Diese unmittelbare Ritterschafft verbande sich nach und nach genauer. Sie wird dermahlen in 3. Classen getheilet, die sämtlich ihre besondere Verfassung und Ritter-Ordnungen haben, als die Fränckische, Schwäbische, und Rheinische. Die Fränckische wird abermahl in sechs Oerter, als 1) Odenwald, 2) Gebürg, 3) Röhn und Werra, 4) Steigerwald, 5) Altmühl, 6) Buchau, getheilet. Die Schwäbische in fünff: a) In Hegau, Bodensee und Algau, b) an der Donau zwischen der Iler und Lech, c) am Kocher oder Gocher, d) Neckar, Schwartzwald und Ortenau, e) im Creichgau oder Gleisgau. Die Rheinische wird dagegen abgesondert 1) in das Gau- und Waßgau, 2) in die Wetterau, Westerwald, und Rheingau, 3) Nieder-Rhein-Strom, Hundsrück und Eberwald. Von der Unter-Elsaßischen Ritterschafft, welche bey Eckersbach angefangen, und sich bis an den Hagenauer-Wald erstrecket hat, und in wiefern solche zu der Rheinischen zu zehlen gewesen, ist um so viel weniger Erwehnung zu thun, als sie nunmehro unter Französischer Botmäßigkeit stehet, mithin alle Verbindung erlöschet ist.

GRASS. *de Tutela materna nobilium Imp. immed.* §. 7.
MASCOV. *Prin. Jur. Publ. Lib. VII.* §. 24. *seqq.*

§. 7.

Die Mitglieder der Reichs-Ritterschafft sind nicht sämtlich gäntzlich unmittelbar, sondern sie sind zum Theil, wegen anderer Güter, höhern Ständen mit Lehens-Pflichten zugethan, in Ansehung derselben sie an vielen Orten den Erb-Huldigungs-Eyd abschwören, dergestalten, daß einer zugleich ein un- und mittelbarer Edelmann, gleich einem Reichs-Stand seyn kan, wiewohlen in Francken und den übrigen Landen, wo die Reichs-Ritterschafft gesessen ist, gemeiniglich behauptet werden will, daß die Lehenbare Verbindung keinen Unterthanen mache, sondern daß einer von einem Reichs-Stand seine Güter zu Lehen empfangen, und dennoch zugleich, in Ansehung derselben, unmittelbar seyn könne; wovon aber die Hohen Stände, und besonders die Brandenburgische Häuser, andere Gedancken hegen.

von LEMERSH. *l. c.* §. 4. *n. a.*

§. 8.

Wann sich die Reichs-Ritterschafft auf beständig zuerst verbunden, ist nicht eigentlich ausfindig zu machen; es sind aber viele nicht ohne Wahrscheinlichkeit der Meynung, daß solches gelegenheitlich des Anno 1422. von Kayser Sigismundo der Schwäbischen freyen Ritterschafft deshalben ins besondere ertheilten Privilegien geschehen sey, worauf sie ein Bündniß unter dem St. Georgen-

Schild

Schild aufgerichtet, welchem Exempel die Ritterschafft in Francken, und sonsten, gefolget sey.

Ziegelbauer in der Historischen Nachricht von der St. Georgen-Fahn.

§. 9.

Die Reichs-Ritterschafft hat also auch ihre gantz besondere Verfassung errichtet. Ein jedes Land machet, so zu reden, eine eigene Republick aus, welche ihre sonderbare Freyheiten, Herkommen, Statuta und Verfassung unter ihrem Ritter-Rath hat, wornach sich derselbe sowohl, als alle Glieder, richten müssen. Es hat seinen eigenen Directorem, und wiederum jeder darunter begriffene Ort, oder Canton, seinen Hauptmann, und gewisse demselben zugegebene Räthe, die der Ausschuß genennet werden, unter deren Gerichtsbarkeit alle Glieder der Ritterschafft stehen, und welchen ein Syndicus, Secretarius, Registrator, nebst anderen Bedienten beygegeben sind. * Sodann haben auch alle 3. Ritter-Creyße eine allgemeine Verbindung und Directorium, welches Wechsel-Weis ein Jahr um das andere, von den Ritter-Creysen geführet wird. Dann es ist auf dem Anno 1577. zu Mergenheim gehaltenen allgemeinen Ritter-Tag ausgemacht worden, daß, zu Erhaltung vertrauter guter Correspondenz, einer nach dem andern das Directorium führen, und zwar der Schwäbische den Anfang machen, darauf der Fränckische, und sodann der Rheinische und Wetterauische, zusammen darinnen folgen solten. **

* GRASS. *cit. Diss.* §. XI.

** Buchelbecker *loc. cit.* 2. Th. Cap. 7. §. 4.

§. 10.

Hierbey kommt weiter die Frage vor, ob die Reichs-Ritterschafft jemahlen ein Reichs-Stand gewesen, oder dermahlen seye. Gehet man auf die alte Zeiten, ist freylich die Reichs-Ritterschafft vielleicht länger, als die übrige Freyen, auf denen Reichs-Tägen erschienen; Nachdem aber die Reichs-Standschafft in die heutige Verfassung gerathen, hat dieselbe niemahlen Sitz und Stimm erhalten können, und ist jederzeit ausdrücklich von den übrigen Reichs-Ständen in den Reichs-Gesetzen unterschieden worden; * Ob sich gleich dieses Corpus im vorherigen Seculo besonders bemühet hat, drey Vota curiata auf den Reichs-Tägen nach dessen 3. Classen zu erhalten. **

* *Instr. Pac. Art.* 5. §. 11. *Cap. Caroli VI. Art.* 3.

** PFEFFING. *ad Vitr. Lib.* 4. *Tit.* 1. §. 34.
Buchelbecker *loc. cit.* 8. *Cap.* §. 3.

§. 11.

Weilen die Reichs-Ritterschafft aber dennoch ein im Teutschen Reich bestätigtes Corpus ist, hält solche nach Belieben ihre Zusammenkünffte, welches Recht derselben, nachdem sie vorher zu unterschiedenen mahlen deshalben angefochten, von K. Rudolpho II. bestättiget worden: und zwar sind solche 1) allgemeine, da die Directoria, oder auch zugleich Ausschüsse aller Ritter-Creysen oder Cantons, nebst den Consulenten, zusammen kommen.

men. 2) Eines Creyses, wann die Directoria und Räthe, oder auch zugleich die Ausschüsse aller Cantons eines gantzen Ritter-Creyses, sich versammlen, oder 3) eines Orts Zusammenkünffte oder Viertels-Täge, wann alle Mitglieder eines Cantons beschrieben werden, und erscheinen.

GEYLING. *ab Altheim de Conventibus Deputatorum Nobilitatis.*

de BERGHEM *de Comitiis Nobilium.*

§. 12.

Wann Sachen vorkommen, die wichtig sind, thut sich der Ort mit dem Directorio des gantzen Ritter-Creyses, oder allen Orten desselben zusammen, wo sie aber solchergestalten nicht beygeleget werden können, müssen sie an das General-Directorium aller drey Classen gebracht werden, welches entweder die Creyß-Directoria, oder auch wohl die gesamte Hauptleute, Ritter-Räthe nnd Ausschuß, zu Hülffe nimmt, die vorseyende Sache in Berathschlagung ziehet, und zum Schluß bringet.* Wiewohlen heut zu Tage das Directorium auch, ohne eine gewisse determinirte Zeit, die allgemeine Ritter-Täge, so offt es die Umstände und Nothwendigkeit erforderen, determiniret, und die Ursachen, die solches veranlasset, oder die Puncta, worüber gehandelt werden soll, ausdrücklich dem Ausschreiben einverleibet.**

* BILDERB. *loc. cit.* §. 19.

** Kuchelbeckers 2. Th. 7. Cap. §. 10.

§. 13.

Es geniesset die Reichs-Ritterschafft, nachdem dieselbe in die heutige Verfassung gekommen, nebst

denjenigen Freyheiten, welche dem Adel durchgehends eigen sind, sehr ansehnliche Kayserliche besondere Begnadigungen, gegen welche sich zum Theil die Reichs-Stände öffters beschweret, und solche ihrer Landes-Hoheit nachtheilig gehalten haben.

§. 14.

Die Privilegia, welche die Reichs-Ritterschafft geniesset, gehen entweder dieselbe überhaupt an, oder sie betreffen nur ein gewisses Land, oder auch gar einzele Mitglieder und Familien.

§. 15.

Unter die Vorrechte, so die Reichs-Ritterschafft durchgehends hat, ist hauptsächlich zu rechnen, daß sie, in Ansehung ihrer unmittelbaren Güter, keinem andern Stand unterworffen ist, sondern die Landes-Obrigkeit hat, * indem, ob sie gleich keinen Sitz und Stimm auf die Reichs-Täge hergebracht, und ihr also die Reichs-Standschafft abgehet, ihr dennoch die Landes-Obrigkeit oder Hoheit in denen Reichs-Gesetzen bestätiget ist, sie auch in der Wahl-Capitulation den Reichs-Ständen fast überall beygesetzet worden. ** Demnach es fast eine unnütze Frage zu seyn scheinen will, ob die Regalien und Gerechtigkeiten, so die Reichs-Edelleute ausüben, eine Landes-Herrschafft sowohl, als der Ständen des Reichs, genennet werden mag? oder wie es andere geben, ob die Reichs-Ritterschafft die Landes-Hoheit habe? ***

* *Instr. Pac. Art.* 8. §. *Gaudeant.*

** von LENDERSHEIM *loc. cit.* §. 10. *Instr. Pac. Art.* 5. §. 48.

*** *Art.* 1, 2, 3. *&c.*

§. 16.

§. 16.

Weilen aber die Reichs-Ritterschafft, in Ansehung der diesem Corpori einverleibten Oerter niemand als dem Kayser und dem Reich unterworffen ist, und in denenselben die Landes-Obrigkeit hat, spho ant. so folget, daß auch alle die Vorrechte, welche mit dieser Hoheit vorgesellschafftet sind, entweder derselben in Corpore, oder einem jeden Mitglied für seine Person, zustehen, in wiefern solche nicht der geringe Gehalt der Lande auszuüben verhindert; Als hat jedes Mitglied das merum & mixtum Imperium, das Recht der Wild-Bahne, die Juden aufzunehmen, das Jus Archivi, u. d. gl. * Dagegen andere Hohe Regalien in Corpore ausgeübet werden, als das Jus collectandi, das Recht, Bündnisse zu machen, Abgeordnete zu schicken, und dergleichen. Wiewohl auch einige der grösten Hoheiten von unterschiedl. Staats Lehrern ihr gantz nicht zugestanden werden wollen, als das Recht, Gesetze zu geben, das Müntz-Recht, Soldaten zu werben, und das Jus Armandiæ. **

* *de* LENDERSHEIM *loc. cit.* §. *XI. seqq.*
Ertel in Observ. illustr. juridico-equestribus.
Burgermeisters Reichs-Ritterschafftl. *Corp. Juris.*
** Buchelbecker *loc. cit. Cap.* 8. §. 7.
STRUV. *Syntag. Jur. Publ. Cap.* 28. §. 8.

§. 17.

Gleichergestalten vernehmen sämtliche Mitglieder der Reichs-Ritterschafft die Zoll-Freyheit vor ihren Hauß-Brauch, machen den Reichs-Städten den Rang strittig, obgleich diese im Besitz sind, welchen ihnen einige vor den mittelbaren Grafen ebenfals zusprechen. Die Gründe, die von den beyden Seiten ange-

angeführet werden, kan man in der Kürtze finden, bey dem Bilderbeck.* Die Directores und Ausschüsse jedes Ritter-Cantons sind zugleich jederzeit Kayserl. Titular-Räthe, und bekommen aus der Reichs-Cantzley den Titul, Wohlgebohrne und Edle, wie auch die der Reichs-Ritterschafft einverleibte Freyherren Wohlgebohrne, die übrige Mitglieder aber werden Edle genennet.

* Reichs-Staat 6. Theil. 7. Cap. §. 5.
PFEFFING. *ad Vitr. Lib.* 3. *Tit.* 14. §. 6.

** BURGERMEISTER *Cod. Dipl. pag.* 354.
MOSER *Comp. Jur. Publ. Lib.* 5. *c.* 2. §. 10. 12. 18.

§. 18.

Weiter ist ein besonderes Zeichen der Reichs-Ritterschaft Unmittelbarkeit, daß ihre Mitglieder des Juris Austreg. geniesen, und sonsten nirgends, als an den höchsten Reichs-Gerichten belanget werden können. Wiewohl ersteres allein von den Austregis legalibus. so die Reichs-Gesetze bestimmen, zu verstehen ist, weshalben die Cammer-Gerichts-Ordnung Maaß und Ziel setzet. * Wobey jedoch auch zu erinnern ist, daß einige Familien und Gan-Erbschafften gewillkührte oder besondere Austräge ebenfalls eingeführet haben, und geniessen. **

* Cammer-Ger. Ordn. *Part.* 2. *Tit.* 3. *Part.* 2. *Tit.* 5.
BILDERBECK. *loc. cit.* §. 6.

** HEITM. *de Austr. Conventional. Ganerb. nobil. immed.*

§. 19.

Es geniesset ferner die Reichs-Ritterschafft, vermög des Religions-Friedens, die freye Ausübung der Religion in ihren Gebieten, * welches im Westphälischen

lischen Frieden auf alle unmittelbare Güter Lehen und Eigen bestättiget worden. **

* R. Abschied zu Augspurg *de Anno* 1555. §. 26.

** *Art. V.* §. 10.

§. 20.

So hat auch die Reichs-Ritterschafft durch eine Begnadigung K. Leopoldi de A. 1688, per modum Commissionis perpetuæ, concurrenter mit denen höchsten Reichs-Gerichten, das Recht erhalten, die Adeliche Unmündige zu bevormünden, und was dahin einschlaget, zu besorgen.

SCHWEDER. *loc. cit.* §. 22.

§. 21.

Endlich hat dieselbe das Abtriebs-Recht, in Ansehung der Ritterschafftl. Güter, welche gegen Maßgab der Kayſ. Privilegien, die noch K. Carolus V. A. 1718. bestätiget hat, veräusert werden, nach welchem es mit Verkauffung derselben folgendergestalt gehalten werden soll. Es soll zuvorderst dem Directorio Anzeige geschehen, und des Cantons Mitglieder der Kauff angeboten werden, wobey binnen 3. Jahren die Verwandte secundum proximitatem gradus, sodann andere Mitglieder desselbigen Cantons, ferner die Comembra des gantzen Ritter-Creyses, den Abtrieb haben, solchermassen, daß die Güter gegen Erlegung des Kauff-Schillings sogleich abgetretten, und die übrige Anforderungen sodann erst ausgemacht werden müssen.

BURGERMEISTER. *Cod. Dipl. p.* 326. *seqq.*

WEBER. *Diss. de Retractu Nobilibus Imperii immediatis per Privilegia Cesarum concesso.*

§. 22.

§. 22.

Weilen die R. Ritterschafft kein Reichs-Stand ist, §. 10. ist sie daher folglich dem Reichs-Anschlag nicht einverleibet, und trägt keine Reichs-Anlagen. Allein weilen sie auch, nachdem das heutige Kriegs-Wesen aufgekommen ist, keine persönliche Dienste mehr thut, gibt sie an deren Statt bey Reichs-Kriegen, oder sonstigen Vorfallenheiten, eine Geld-Hülffe an den Kayser, welche um die Zeiten Caloli V. aufgekommen ist, und mit dem Nahmen der Charitativ-Subsidien beleget wird. * Es schicket der Kayser einen Gesandten oder Commissarium an die Ritterschafft, lässet den Vortrag wegen einer gewissen Summe thun, da sodann darüber gehandelt, und endlich ein Schluß gefasset wird. Dagegen der Kayser einen Revers von sich stellet, daß solches der Ritterschafft zu keiner Folge gereichen solle.

R. A. 1500. *Tit* 46. Ord. des Reg. zu Augsp. *de Anno* 1500. von der Ritter- und Knecht Steuer.

MOLLENBEC & KOEHLER *Diss. de Subsidio charitativo liberorum & immediatorum Imp. nobilium.*

§. 23.

Zu diesem Behülf, nebst andern Noth-Fällen und Vorfallenheiten, collectiren die Directores, Hauptleute und Ausschuß, die den Reichs-Ritterschafftl. Corporibus einverleibte Güter, und zwar solchergestalt, daß, vermöge derer Kayserl. Privilegien, Güter und Gefälle, die einmahl zu der Ritterschafft contribuabel sind, unter keinem Vorwand, sie kommen, an wen sie nur wollen, derselben entzogen werden sollen.

BURGER-

BURGERMEISTER. *Cod. Dipl. nob. immed p. 287. seqq.*

STRECKER. *Dissert. de exemtione bonorum ordine equestri immediato collectabilium illicita.*

§. 24.

Es hat also die Reichs-Ritterschafft das Jus collectandi über alle ihr immatricnlirte Güter. Nur ist die Frage, ob die Adel. Häuser und Güter, welche in denen Graf- und Herrschafften unter anderer Unterthanen Güter in Dörfern und Feldern vermengt liegen, auch von dem übrigen Territorio exemt, oder deren Landes-Hoheit unterworffen seyen, folglich wann es einer Execution, wegen dergleichen Güter, in Ansehung der Ritterschafftl. Befugniße, nöthig ist, solche die Reichs-Ritterschafft für sich selbst unmittelbar, verrichten könne, oder deshalben den Landes-Herrn angehen müsse. Welche Frage die bewährteste Rechts-Lehrer für die Reichs-Stände entscheiden, mithin der Meynung sind, daß auch die Execution in vorgedachten Fällen durch den Landes-Herrn, auf vorgängiges Ersuchen, zu verhängen sey.

Resp. in Tract. SCHILTERI *de prærog. Comit.*

CRAMER. *in Orat. de executione immediata, quam nobilitas immediata in territoriis Statuum sibi vindicat.*

§. 25.

Endlich ist hier noch zu erinnern, daß zu besserer Erhaltung der Familien bey der Reichs-Ritterschafft beybehalten worden, daß die Töchter, wann Söhne vorhanden, nur ein gewisses Heyrath-Gut bekommen, und dagegen auf die gantze väterliche Verlassenschafft endlich Verzicht thun müssen.

GUNDLING

GUNDLING. *Dissert. de Renunciatione hereditatum filiarum illustr.*

PACHELBEL *a Gehag* Rechts-Erörterung der Frage: Ob die Reichs-Ritterschafftliche Töchter und Schwestern / gegen vorhandene Söhne und Brüder ein Erbschaffts-Recht / *ultra congruam dotem, prætendiren* können.

§. 26.

Neue Mitglieder in die Reichs-Ritterschafft einzunehmen, stehet derselben allein zu, deshalben in denen Ritter-Ordnungen gewisse Vorsehung geschehen ist. Und obgleich nach denselben derjenige, welcher aufgenommen zu werden verlanget, ein alter guter von Adel seyn, und unmittelbare Güter besitzen soll, wird jedennoch auch hierunter zuweilen gegen Erlegung eines gewissen Stück Geldes, oder aus sonstigen bewegenden Ursachen, nachgesehen.

§. 27.

Von den Privilegien, die ein- oder das andere Land, besonders auch die einzele Familien, haben, ist hier zu weitläufftig insbesondere zu handlen. Erstere hat unter andern angeführet

BILDERBECK *loc. cit.* §. 9. *seqq.*

Ende des Fünfften Buchs.

(o)

Sechsten

Sechstes Buch.

Von der Reichs-Ständen allgemeinen und besondern Zusammenkünfften.

Erstes Capitel.

Von den Reichs-Tägen.

§. 1. Warum nunmehro von den Zusammenkünfften der Reichs-Ständen gehandelt wird, wird angeführet.

2. Beschreibung der Reichs-Tägen.

3. Deren ehmahlige Beschaffenheit, und wie sie in die heutige Verfassung gerathen.

4. Weitere Erinnerungen davon.

5. Es wurden auch in Italien und Arrelat besondere Reichstäge gehalten.

6. Wann die teutsche Reichstäge anzusetzen sind.

7. Der Churfürsten Einstimmung ist dabey wegen der Zeit, und des Orts nöthig.

8. An welchem Ort der erste Reichstag von einem Kayser gehalten werden soll.

9. Die hohe Herrn Reichs-Verweser können auch binnen des Interregni, neue Reichstäge an- und alte fortsetzen.

10. Wie das Ausschreiben geschiehet, und

11. Wer auf die Reichstäge vorgeladen wird.

12. Wie es mit dem Ausschreiben gehalten zu werden pfleget, wann ein Bißthum ohnbesetzet oder ein weltlicher Reichs-Stand minderjährig ist.

13. Zu bevorstehendem Reichstag wird auch der

Reichs-Erb-Marschall in Zeiten eingeladen.

14. Der Kayser erscheinet dabey entweder in Person, oder durch Gesanden, und wie sich diese legitimiren.

15. Von dem Kayserl. Con-Commissario wird ebenfals gehandelt.

16. Wann der Ständen Gesandte ankommen, legitimiren sich solche bey Chur-Maynz.

17. Deßgleichen auch insbesondere bey dem Kayserl. Prineipal Gesanden.

18. Wann einige Stände ausbleiben, wird nichts destoweniger mit Eröffnung des Reichstags fortgefahren.

19. Wie es damit zugehet.

20. Binnen welcher Zeit der Kayserl. Vortrag geschehen soll.

21. Wie es sonsten zu halten, wann zwischen der Zeit der Kayser dem Reichstag etwas vorzutragen hat.

22. Vom Ursprung der Abtheilung in die drey Reichs-Collegia.

23. Die Rang-Strittigkeiten wachen besonders bey Eröffnung eines Reichs-Tags auf,

24. Und werden auch die Vorrechte, die eine Art der Ständen vor andern verlanget, zu behaupten gesuchet.

25. Chur-Maynz hat das Directorium auf den Reichs-Tägen.

26. Der Kayser verspricht ausdrücklich ihm darinnen keinen Einhalt zu thun.

27. Dessen Verrichtung.

28. Ein jedes Collegium hat wieder sein besonders Directorium.

29. Die Directoria sollen in ihrem Amt, und besonders Chur-Maynz mit der Dictatur nicht verzögerlich seyn.

30. Was es vor eine Beschaffenheit hat, mit den Stimmen, die dermahlen in den Reichs-Ständischen Collegiis abgelegt werden.

31. In welcher Ordnung die auf den Reichs-Tägen vorgebrachte Dinge/ abgehandelt werden sollen / wird untersuchet.

32. Auf dem Reichs-Tage schliessen die meisten Stimmen, ausser in gewissen ausgenommenen Fällen.

33. Und soll bey allen Gemeinschafftlichen Reichs-Angelegenheiten auf die Gleichheit der Religion gesehen werden.

34. Wie

34. Wie es mit dem re- und correferiren gehalten, auch
35. Wann das Städtische Collegium zugezogen wird.
36. Solches kan in Ansehung der Collegien Majora machen.
37 Wie es mit Abfassung eines Reichs-Gutachtens gehalten;
38. Auch solches dem Kayser communiciret wird, und seine Entschliessung darauf folget.
39. Ohne der Kayserl. Einstimmung kan kein Reichs-Schluß gemacht werden.
40. Wie die Reichs-Abschiede verfasset,
41. Unterschrieben und besiegelt werden.
42. Deßgleichen / welcher gestalt die Publication, weniger nicht.
43. Die Ausfertigung geschiehet.
44. Ob ein angefangener Reichs-Tag binnen des Interregni fortgesetzet werden könne, wird untersuchet.
45. Wie es damit nach dem Absterben Kayser Josephi gehalten worden.
46. Desgleichen bey letzterem Interregno, und was deßhalben in der Capitulation verordnet worden.
47. Wie sich künfftighin die Vicarii bey Fortsetzung eines Reichstags zu verhalten haben.

§. 1.

Bisher hat man die unterschiedene Art der Stände und was einem Collegio vor dem andern, oder sämtlichen Reichs-Ständen vor gemeinschafftliche Gerechtsamen in Ansehung ihrer allgemeinen Verwaltung des teutschen Reichs zustehen, betrachtet, daß also nunmehr sehr füglich von der Stände Zusammenkünfften selbsten zu handlen ist.

§. 2.

Von den Reichs-Tägen den Anfang zu machen, sind solche Zusammenkünffte des Kaysers und

sämtlicher unmittelbaren Reichs-Stände, oder deren Gesanden, um über die vorkommende Reichs-Angelegenheiten zu berathschlagen, und deßhalben nach Maßgabe der Reichs-Gesetzen einen Schluß zu fassen.

§. 3.

Es sind die Reichs-Täge so alt, als die teutsche Staats-Verfassung ist, deßhalben Tacitus bereits derselben, nemlich nach damahliger Beschaffenheit, Erwehnung thut. * Bey den Francken und folgenden teutschen Kayfern wurden ebenfalls vielfältige Reichs-Täge gehalten, auf welchen alle Reichsbeamte und Freye zu erscheinen, befugt waren; biß endlich die Reichs-Verfassung geändert worden, und diejenige, die in einer unmittelbahren Verhältniß zum Reich geblieben, die übrige Stände ihrer Landes-Hoheit unterworffen, mithin auch allein Nahmens des gantzen Landes, das sie nunmehr als erblich zu besitzen angefangen, mit deren Ausschliessung, den Reichs-Berathlagungen beygewohnet. ** Es zeiget sich der Zustand der teutschen Reichstägen von Zeit zu Zeit am besten aus dem ziemlich vollkommenen Verzeichniße, das Pfeffinger *** zusammen getragen hat.

* *De Mor. German. C. X.*

** 4 Buch. 1. und 2. Cap.

*** *Ad Vitr. Lib. 1. Tit. 2. & in Tit. 5.*

§. 4.

Wann besonders die teutsche Reichs-Täge in Ansehung der Personen, die dabey erscheinen, in

in die heutige Form erwachsen, die Prälaten und Grafen samt-Stimmen überkommen, der niedere Adel davon gar hinweg geblieben, auch die Städte für sich besondere Stimmen erhalten, davon hat man seine Gedancken bereits gehörigen Ortes entdecket, daß es also hier keiner Wiederhohlung nöthig ist.

4. Buch. 1. und 2. Cap.
5. Buch. 15. und 18. Cap.

§. 5.

Es wurden aber ehedem nicht nur in Teutschland, sondern auch in Italien, in den so genannten Roncalischen Feldern, nebst dem Königreich Arrelat, besondere Reichs-Täge und hauptsächlich bey der Crönung der Kayser gehalten.

STRUV. *Jus publ. Cap.* 26. §. 8. & 9.

§. 6.

Die Reichs-Täge werden angesetzet, so offt es des Reichs, oder auch einiger Creyssen desselben, Nutz, Sicherheit und Nothdurfft erfordert.* Ob nun gleich bey jetzigem gegen das Herkommen seit An. 1663. fortdaurenden Reichs-Tag nicht leicht zu vermuthen ist, daß derselbe so bald aufhören solte, ist doch verordnet, daß sodann wenigstens alle zehen Jahr, auch ausser vorgedachten Vorfällen, ein anderwärtiger Reichs-Tag auszuschreiben seye.**

* *Instr. Pac. art.* 8. §. 2. ** *Cap. Caroli VII. art.* 13. §. 1.

§. 7.

Obgleich der Kayser die Reichs-Täge ausschreibet, oder auch mit dessen Bewilligung der Römi-

sche König, wann ein solcher vorhanden ist, wie die Exempel der von Ferdinando I. ausgeschriebenen Reichs-Täge erweisen; so muß jedoch nunmehr von Zeiten Kaysers Caroli V. mit den Churfürsten jedesmahl vor der Ausschreibung wegen der eigentlichen Zeit und der Mahlstadt zuforderst communiciret und sich verglichen werden.

* *Cap. Caroli VII. art.* 13. §. 1. Kuchelbeckers Nachricht von den Reichs-Tagen 1. Theil 1. Cap. §. 4. 2. Cap. §. 3. 5.

§. 8.

Soviel den Ort betrifft, wo der Reichs-Tag gehalten werden soll, verordnen die Reichs-Gesetze, daß es innerhalb des Reichs, teutscher Nation geschehen solle, ohne darauf zu sehen, ob es eine Reichs- oder Land-Stadt sey, und komt es dieserhalben darauf an, wie sich der Kayser und die Churfürsten wegen der Mahlstadt vergleichen; obgleich dieselbe nunmehro durchgehends in Reichs-Städten und zwar gemeiniglich in solchen, in welchen beyderseitige Religions-Verwande ihren Gottesdienst haben, gehalten werden. Hierbey ist noch zu erinnern, daß nach der guldenen Bulle ** ein jeder Kayser seinen ersten Reichs-Tag zu Nürnberg halten soll, welches von Zeiten Kaysers Caroli V. nicht so genau beobachtet worden, wiewohl der Stadt noch jedesmahl Reversales ertheilet worden. ***

* *Cap. Caroli VII. art.* 13. §. 1.

** *Tit.* 28. §. 5.

*** STRUV. *Cap.* 22. §. 14.

§. 9.

§. 9.

Ob aber, wann binnen des Interregni ein neuer Reichs-Tag an- oder ein angefangener fortgesetzet werden soll, solches an statt des Kayſers von den hohen Reichs-Verweſern geſchehen müſſe, und ihnen gebühre, eine Commiſſion gleich dem Kayſer dahin zu ſchicken, um die Kayſerl. Rechte dabey ausüben zu laſſen, hat ehedem einigen zweiffelhafft geſchienen; Nunmehr aber iſt die Sache durch letztere Wahl-Capitulation gehoben, darinnen veſt geſetzet iſt, daß nach Abſterben eines Kayſers, oder in deſſen Minderjährigkeit und in langwieriger Abweſenheit auſſer Reichs, den Reichs-Vicariis die Ausſchreib- und Haltung eines Reichs-Tags, oder da dergleichen ſchon vorhanden, die Continuirung ſtatt eines Röm. Kayſers allerdings zukomme **

* *art.* 13. §. 9.

** 3tes Buch. 14. Cap. §. 21.

§. 10.

Das Ausſchreiben verrichtet alſo in der Regel der Kayſer. Es wird aber in Anſehung deſſen Ausfertigung nunmehro anders als ehedem gehalten. Denn ſonſten geſchahe ſolches allein per edicta generalia, dergleichen vom Kayſer Sigismundo bey dem Goldaſt* vorhanden ſind. Heut zu Tage aber gehet ein eigenes Schreiben an jeden Stand, und zwar wegen einer jeden Stimme, die er zu führen hat, beſonders, welches gemeiniglich, wo es die Umſtände zulaſſen, ein halb Jahr vor dem angeſetzten Termin, ausgefertiget ** auch in glimpfflicherern Terminis, als ehedem verfaſſet wird, und beſtehet der Inhalt etwa darinnen, daß die Urſach

angeführet wird, warum ein Reichs-Tag zu halten, und nebst Zeit und Ort die Puncte, worüber geratschlaget werden soll, beyläufftig und kürtzlich angezeiget werden. Man kan das Ausschreiben auf den Reichs-Tag von 1652. zur Probe einsehen. *** Nebst diesem ordentlichen Ausschreiben werden zuweilen, von Kayserl. Majest. an die vornehmste und mächtigste Stände besondere Handschreiben erlassen, oder es wird auch durch Gesandte ein oder die andere Materie denselben empfolen. ****

* *Const. Imp. Tom. III. pag.* 436.
** PFEFFING *ad Vitr. Libr. IV. Tit. 1.* §. 11.
*** *Autor* der Grundfeste *pag.* 18. & 19.
**** Buchelbeckers Nachricht von den Reichs-Tägen 2. Cap. §. 8.

§. 11.

Was die Personen betrifft, welche auf die Reichs-Täge vorgeladen werden, sind solches alle und jede Reichs-Stände, sie haben eintzele oder samt-Stimmen. Gestalten der Kayser keinen Reichs-Stand von der Stimme und Sitz, welche er in den Reichs-Collegiis hergebracht hat, vor sich sulspendiren, oder ausschliessen kan. * Jedoch solchergestalten, daß wegen letztern das Ausschreiben allein an die Directoria gehet; ** und zwar werden die geistliche Fürsten sogleich nach der Wahl, ohne darauf zu sehen, ob die Päbstl. Bestättigung und Kayserl. Belehnung bereits erfolget, beruffen. Wie auch die weltliche, wann sie gleich noch nicht beliehen sind, beschrieben werden. Wann aber über ein Land Streit ist, wird kein Theil eingeladen, biß

Die

die Sache zum wenigsten in possessorio ausgemacht ist.

* *Capit. Caroli VII. art.* 1. §. 3.

** STRUV. *loc. cit. sub fin.*

*** MOSER, *Comp. Jur. publ. Libr.* 4. *cap.* 16. §. 3. 4. 5.

**** STRUV. *loc. cit.* §. 13.

§. 12.

Wann geistliche Stiffter ohnbesetzet sind, werden die Capitel auf die Reichs-Täge eingeladen, wiewohlen es in Ansehung der Evangel. Stiffter anfänglich Schwierigkeiten gegeben hat.* Desgleichen wird, wann ein weltlicher Chur- oder Fürst minderjährig ist, an dessen statt der Ober-Vormund und Landes-Administrator nach Maßgabe der güldenen Bulle** beschrieben. Wobey weiter zu erinnern ist, daß wann in einem Fürstlichen Hauß das Recht der ersten Geburt eingeführet ist, das Ausschreiben allein an den Herrn, der die Landes-Regierung hat, ergehet, auf erfolgte Theilung aber, wann ein jeder regierender Fürst die Belehnung ins besondere überkommt, derselbe wegen seines Antheil beschrieben wird, und eine besondere Stimme hat.*** Ist beydes nicht herkömmlich, geschiehet das Ausschreiben an sämtliche Besitzer zugleich, es erscheinet aber einer, und führet an statt der übrigen die Stimme.****

* *Instr. pac. art.* 5. §. 21. Königs Abhandlung von den Reichs-Tägen 1. Cap. §. 16. und 19.

** *Tit.* 7. §. 4.

*** Reichs-Absch. 1570. §. 163. Grundfeste 1. Stück 5. Cap.

**** König *loc. cit.* §. 17.

§. 13.

Bey bevorstehendem Reichs-Tag wird dem Grafen von Pappenheim, als Reichs-Erb-Marschall, in Zeiten Nachricht gegeben, welcher sich an dem Ort, wo solcher gehalten wird, sodann einfindet, und seine Obliegenheit beobachtet, wovon bereits gehandelt worden.

5. Buch 3. Cap. §. 7. 5. Cap. §. 14.

§. 14.

Der Kayser erscheinet auf einem angesetzten Reichs-Tag, entweder in Person, oder durch Abgeordnete, welche ehedem Kayserliche Anwalte hiessen. * Nunmehro aber wird der erste derselben der Kayserliche Principal-Commissarius genennet, ** der, nach gehaltenem Einzug und geschehener Ratification, seine Credentiales von Chur-Maynz ad Dictaturam bringen lässet, von welchem ihm gemeiniglich von Reichs-wegen allein gratuliret zu werden pfleget. *** Sonsten verlangen die Reichs-Stände soviel des Principal-Comissarii Person und Stand betrifft, daß er ein Reichs-Stand sey; **** wie es aber, in Ansehung des Ceremoniels, bey Ankunfft desselben und sonst gehalten werde, kan man finden bey *****

* Müller *de Frider. IV.* Vorstell. C. *XL. p.* 287.

** *Cap. Caroli VII. Art.* 13. §. 2.

*** *Plenipotenz* vor den Fürsten zu Lobkowitz in Fabers Staats-Canzley *Tom.* 1. *p.* 8.

**** Buchelbecker *l. c.* §. 8. 9.

***** Bönig *l. c.* 2. Buch 1. Cap.

§. 15.

Es wird dem Principal-Commissario ein Con-Commissarius beygegeben, der demselben in wichtigen

tigen Angelegenheiten an Handen gehet, und sich ebenfalls durch ein an die Stände erlassenes Schreiben legitimiren muß. * Wie es aber in Ansehung des Ceremoniels mit demselben gehalten werde, führet an **

* LINCKERS *Diss. de Commissario Imperiali.*

** König *l. c.* §. 99.

§. 16.

Die Stände sollen vor Ankunfft des Kayserς, aus gebührendem Respect, sich einfinden. Sie erscheinen entweder in Person, oder durch Gesandte, welches letztere ihnen ebenwohl zugelassen, und dürffte nunmehr bey verlängertem Reichs-Tag nicht leicht ein Stand in Person sich einfinden. Sie haben sich sodann bey Chur-Maynтz, oder dessen Gesandten, zu legitimiren, der den Reichs-Räthen davon Anzeige thut. Dagegen die Chur-Maynтzische Gesandten bey dem Kayser, oder dessen Principal-Commissario, solches bewürcken, der denen Ständen gleichergestalt davon Nachricht ertheilet. Anbey haben sich die Stände auch bey dem Directorio, zu welchem sie gehören, zu legitimiren.

Fabers Staats-Cantzley *Tom.* 1. *pag.* 10.

§. 17.

Da der Kayser noch dem Reichs-Tag persönlich beywohnete, musten die Stände, oder deren Gesandte, zuvorderst bey Höchst-Demselben ihre Ankunfft melden, und dabey um Audienz ansuchen lassen, auch letztere ihre Creditive überreichen; deshalben solches nunmehr auch dem Kayserl. Principal-Commissario bey erfolgter öffentlichen Audienz geschiehet, da allemal die Originalien zurück gegeben, und

und vidimirte Copien bey denen Acten behalten werden.

Buchelbecker *l. c. C.* 4. §. 4.
König *l. c.* §. 106.

§. 18.

Wann einige Stände ausbleiben, wird nichts desto minder der Reichs-Tag eröffnet, wiewohlen man auch Exempel findet, daß, wann allzuviel Stände ausgeblieben, derselbe auf eine andere Zeit verschoben worden, welches sowohl Kayser Friederich dem Dritten 1479, als Kayser Carl dem Fünfften 1545, wiederfahren ist.

Buchelbecker *l. c. C.* 2. §. 11. *in not.*

§. 19.

Wann der Termin, zu Eröffnung des Reichs-Tags, herbey nahet, wird von dem Kayser, oder dessen Principal-Commissario, dem Reichs-Erb-Marschall anbefohlen, die Ansage zu bestellen, worauf zur bestimmten Zeit die Stände, oder in des Kayfers Abwesenheit, allein deren Gesandte sich in dem Kayserl. Quartier einfinden, und den Kayser, oder dessen Principal-Commissarium, in solenner Procession in die Kirche begleiten, und zwar gehen alle Churfürsten den Churfürstl. Gesandten, und die Fürsten aus den alten Häusern, ohne Unterscheid des Vorsitzes, denen Fürstl. Gesandten vor, * woselbsten ein solennes Meß-Amt gehalten wird. Nach dessen Endigung begibt sich sämtliche Zusammenkunfft an den Ort, woselbst der Reichs-Tag gehalten werden soll. Es lässet sich der Kayser, oder dessen Principal-Commissarius, auf den zu diesem Ende zubereiteten Thron nieder. Die Churfürsten, oder deren Gesandte,

sandte, sitzen einen Grad niedriger, um ihn; nach den Churfürsten sitzen abermahl einen Grad niedriger zur Rechten die geistliche Fürsten, nebst dem Herzog von Oesterreich und Burgund, und zuletzt die zwey Directoria der Prälaten, auf der Lincken aber in gleicher Höhe die Weltliche Fürsten, und die vier Gräfliche Directoria, und zwischen derselben die Protestantische geistliche Fürsten; der Städten Gesandte stehen aber ausser den Schrancken, womit dieser Chur- und Fürstliche Consens umgeben ist. ** Wann Platz genommen worden, dancket der Kayser entweder selbsten, oder durch einen Reichs-Fürsten, oder auch vornehmsten Bedienten, daß sich die Stände so häuffig auf das erlassene Ausschreiben einfinden wollen; darauf empfähet der Reichs-Vice-Cantzler die Kayserliche Proposition kniend, und stellet solche dem geheimen Reichs-Secretario zu, der sie ablieset, und Chur-Maynz solche ad Dictaturam nimmt, und wieder zurück giebet, da sich sodann ein jedes Collegium besonders begibt, und wegen Ablegung eines Dancksagungs-Compliments berathschlaget, dem vorgängig vergleichen sich dieselbe dieserhalben, und geben jemanden aus ihrem Mittel, und zwar gemeiniglich Chur-Maynz das Kayserl. Compliment und Proposition in gehörigen Terminis zu beantworten: darauf der Kayser schrifftlich antwortet, deme der Rückzug in das Kayserl. Hoflager folget. ***

* König *l. c. L.* 2. §. 32.

** Grund-Veste *P. II. C. II.*

*** König *l. c. C.* 2. §. 34. *seqq.*

BRUNNEM. *Diss. de Comitiis & Conventibus Statuum Imperialibus*, §. IX.

Ruchelbecker *l. c. Cap.* 5. §. 3. 6.

§. 20.

§. 20.

Die Proposition, oder der Vortrag derjenigen Sachen, die auf dem Reichs-Tag abgehandelt werden sollen, stehet also dem Kayser zu, der jedennoch nach erschienenem Termino des angesetzten Reichs-Tags, sobald solche thun, oder zum längsten nicht über 14. Tag aufhalten lassen, auch sonsten, so viel an ihm ist, daran sey soll, daß die Berathschlagungen und Schlüsse nicht gehindert, sondern möglichster Weise beschleuniget werden mögten.

Cap. Caroli VII. Art. 13. §. 2. 3.

§. 21.

Wann aber der Kayser währendem Reichs-Tag etwas an die Stände gelangen zu lassen nöthig findes, geschiehet solches, wenn er gegenwärtig ist, durch in seinem Nahmen gefaßte, in dessen Abwesenheit aber Kayserl. Commissions-Decreta, welche in des Kayserl. Principal-Commissarii Nahmen, und unter seiner Unterschrifft ausgefertiget werden; Ist aber auch derselbe nicht gegenwärtig, schreibet der Kayser unmittelbar an die Reichs-Versammlung :* welche Schreiben sodann von Chur-Maynz ad Dictaturam gegeben werden sollen, gestalten der Kayser ausdrücklich verspricht, die unter währendem Reichs-Tag etwa noch weiters proponirende, und sonsten jedesmahl obhandene Materien von dem Chur-Maynzischen Reichs-Directorio proponiren, und zu gebührender Erledigung bringen zu lassen. **

† MOSER. *l. c.* §. 16.

†† *Cap. Caroli VII. Art.* 13. §. 3.

§. 22.

Man hat hin und wieder angeführet, daß sich die Reichs-Stände in 3. Collegia, als nemlich das Chur-fürstliche, Fürstliche, und Städtische, dermahlen theilen;

len; wann aber eigentlich diese Absonderung aufgekommen, ist so ausgemacht noch nicht. Es ist zwar von Ludewig der Meynung: Es hätten in ältern Zeiten allein die VI. Herzoge einzele Stimmen gehabt, die übrige Stände aber seyen per Curias, oder Hauffen-weis, um ihre Stimmen gefragt worden; als aber aus diesen Herzogthümern viele Stände ausgezogen, und Reichs-unmittelbar worden, und den Fürsten- und Herzogs-Nahmen erhalten, hätten diese neue Herzoge ebenfalls Vota singularia ausmachen wollen, die alte Herzoge aber hätten ihre Anzahl für geschlossen gehalten, und selbige in das Alt-Fürstl. oder Churfürstl. Collegium einzunehmen beständig geweigert, dahero man ein neues, oder das jetzige Fürstl. Collegium errichten müssen. Daß aber dieses eine leere Erfindung von besagtem Cantzler ist, erweiset sich allein daher, daß die Churfürsten unter den Fürsten noch im XIV. Seculo gesessen haben. ** Wiewohlen sich von Anfang des XV. Jahrhunderts gewisse Urkunde finden, daß die Churfürsten, Fürsten und Städte, besonders brathschlaget haben, folglich um diese Zeiten die völlige Abtheilung in die 3. Reichs-Collegia muß zu Stande kommen seyn. *** Doch man hat bereits an einem andern Ort hiervon gehandelt, dahin man sich lediglich beziehet. ****

* *In Comment. ad A. B. Tom.* I. *p.* 859. & 1485.

** CONRING. *in Diss. de Comitiis Thes.* 45.

*** DATT. *de pace publ. Lib.* I. *C.* 29. *n.* 20.

**** 5. Buch 1. Cap. §. 15. *seqq.*
6. Cap. §. 1.
18. Cap. §. *seqq.*

§. 23.

Bey Eröffnung der Reichs-Täge wachen hauptsächlich

sächlich die Rang-Strittigkeiten, welche einige Reichs-Stände, sowohl Fürsten, als Städte, untereinander haben, auf. Es sind dieselbe öffters sehr hitzig getrieben worden, und kommt es vornemlich auf den Besitz an, wiewohlen man diese Strittigkeiten ebenfalls durch eine indessen beliebte Abwechslung zu einer künfftigen Entscheidung ausgesetzet hat, da sonsten auch ein jeder sein vermeyntes Recht durch die Protestation zu verwahren suchet.

Christ. Siegf. FRITSCH. *Diss. de jure alternandi inter Status Imperii.*

Buchelbeckers Nachricht von denen im H. R. R. gewöhnlichen Reichs-Tägen 1. Th. 9. Cap.

§. 24.

Besonders auch fallen auf den Reichs-Tägen die bekannte Contestationes zwischen den Chur- und Fürstlichen, wie auch Gräfl. Gesandten, wegen des Ceremoniels, vor; welches heut zu Tage sehr genau beobachtet zu werden pfleget. Wohin hauptsächlich gehöret, 1) die Legimation auf den Reichs-Tägen. 2) Die erste Visite, und dasjenige, was in Ansehung des Kaysers, und andrer Ständen, dabey beobachtet zu werden pfleget. 3) Die Zwistigkeit, die zwischen den Chur- und Alt-Fürstl. Häusern, in Ansehung der Prærogativen, die sich erstere anmassen, und besonders letzteren, den Titul Excellenz, nicht zugestehen wollen, da doch diese in allem gleich zu halten zu werden verlangen. 4) Der Præcedenz-Streit, so zwischen den alten und neuen Fürstl. Häusern obwaltet. 5) Die Ceremonial-Irrungen, welche zwischen den Fürstlichen, Gräflichen, und Reichs-Städtischen Gesandten, obwalten.

Buchelbecker *loc. cit. cap.* 11.
König *loc. cit.* 2. Buch 2. Cap.

§. 25.

§. 25.

Das Directorium auf dem Reichs-Tag führet Chur-Maynz, nachdem Anno 1529. die Sache mit Chur-Sachsen beygeleget worden, ohnstrittig, dergestalten, daß Chur-Sachsen die Anfrage bey Chur-Maynz wiederum thut. * Wann aber der Maynzische Chur-Hut ledig stehet, macht Chur-Sachsen, Trier und Cölln, nebst dem Maynzischen Dom-Capitel, das Directorium anspruchig, deshalben sodann wenig ausgerichtet wird, angesehen die meiste Zeit mit Pro- und Reprotestiren hingeht, ** von welcher Sache gründlich handelt ***

* ARUMÆUS *de Comitiis C. 7. n. 77.*

** MOSER. *loc. cit.* §. 18.

*** König *loc. cit.* Blat 159.

§. 26.

Es verspricht der Kayser auch, den Chur-Fürsten von Maynz, und der Reichs-Collegien Directoria, an ihrem Directorial-Amt keinesweges zu hindern, sondern ersterem, der Kayserlichen Proposition zu Folge, und dem Reich zum Besten, ein- und andere Sachen, wie auch der klagenden Ständen Beschwerniße, wann sie auch den Kayser oder dessen Bediente betreffen solten, in das Churfürstliche, oder in alle Reichs-Collegia zu bringen, keinen Einhalt zu thun, noch sonsten in dem Chur-Maynzischen Ertz-Cancellariat und Reichs-Directorio Ziel und Maaß zu geben, noch auch daran hinderlich zu seyn, daß die in deraleichen

Sachen eingegebene Memorialien, wann dieselbe anderst mit behöriger Ehrerbietung, und ohne unziemliche harte Ausdruckung (worüber jedoch, wann sich deshalben einiger Anstand findet, das Reichs-Directorium mit dem Churfürstlichen Collegio vorgängige Communication und Beredung zu pflegen, und darnach zu verfahren hat) fordersamst eingerichtet sind, zur Dictatur gebracht, und den Ständen auf solche Weise communiciret werden.

Cap. Caroli VII. Art. 13. §. 6. 7.

§. 27.

Die Verrichtung des Directorii bestehet darinnen, daß solches die Zusammenkünffte, das erstemahl ausgenommen, durch den Erb-Marschall, oder wann solcher nicht gegenwärtig, durch die Sächsische Gesandtschafft, als welche sodann die Besorgung thut, ansagen, und zu dem Ende einen gewissen Ansag-Zettul, worinnen die Materie darüber berathschlaget werden soll, kürtzlich angeführet wird, ergehen lässet. * Es nimmt die von den Ständen, oder sonsten an das Reichs-Convent gebrachte Sachen an, und theilet denen Ständen solche per Dictaturam publicam mit, sammlet die Stimmen in dem Churfürstlichen Collegio, und führet das Haupt-Protocoll. ** Obgleich auch auch jedem Gesandten erlaubet ist, durch einen eigenen Secretarium ein besonderes Protocoll führen zu lassen.

* STRUV. *loc. cit.* §. 19.

** Grund-Veste *P. II. C. III. & IV.*

§. 28.

§. 28.

Es hat wiederum ein jedes Collegium sein besonderes Directorium, gestalten die Berathschlagungen jederzeit besonders in denen Reichs-Collegiis geschehen, und zwar hat solches in dem Churfürstlichen Collegio ebenfalls der Churfürst von Maynz, in dem Fürsten-Rath der Ertz-Herzog von Oesterreich und Ertz-Bischoff von Salsburg Wechsels-weise, in dem Reichs-Städtischen aber, diejenige Stadt, in welcher der Reichs-Tag gehalten wird, wann es aber in einer mittelbaren Stadt geschiehet, die erste auf der Rheinischen Banck. Das Amt der Directorum bestehet darinnen, daß sie die im Anfrags-Zettul kürtzlich bemerckte Materien weitläufftiger vortragen, die übrige Stände zum Votiren auffordern, die Stimmen sammlen, ausser daß im Reichs-Fürstlichen Collegio der Reichs-Erb-Marschall die Aufforderung verrichtet, zu dem Ende ihm auch ein Sessel in der Mitte des Zimmers, zwischen den beyden Bäncken, gesetzet ist. Wann aber der Reichs-Erb-Marschall weder in Person, noch durch Gesandte, gegenwärtig ist, verrichtet das Directorium ebenfalls sein Amt.

König *loc. cit.* §. 43.
Buchelbecker *loc. cit. Cap.* 6. §. 3. *seqq.*

§. 29.

Gleichwie aber der Kayser, die Directoria an demjenigen, was ihres Directorial-Amts ist, auf keine Weise zu hindern verspricht. §. 26. Also sagt er ebenfalls gnädigst zu, daß er auch nicht gestatten

statten wolle, daß von diesen selbst darunter einige Hinderniß gemacht werde, vielmehr darob besonders halten wolle, daß von denselben die bey dem Reichs-Convent eingekommene Gravamina und Desideria Statuum, nach der von dem Chur-Mayntzischen Reichs-Directorio geschehenen, und unter keinerley Vorwand zu verweigerender, oder zu verzögerender, sondern zu verfügender Dictatur von besagtem Reichs-Directorio längstens innerhalb 2. Monaten, oder wo periculum in mora sey, noch ehender zur Proposition und Berathschlagung gebracht werden.

Cap. Caroli VII. Art. 13. §. 8.

§. 30.

In alten Zeiten hatte ein jeder Reichs-Stand eine besondere Stimme, ohne auf die Länder zu sehen, die solcher besessen; In dem Sechzehenden Seculo aber haben sich unterschiedene Stände mehrere Stimmen, in Ansehung der weiter erworbenen Länder, angemasset, dahero es dann auch gekommen, daß etliche Fürstliche Häuser unterschiedene Vota hergebracht, andere aber deren noch etliche verlangen. * Dagegen die Grafen und ungefürstete Prälaten allein Samt-Stimmen beybehalten können. **

* Ohnmaßgebliche Gedancken über die von unterschiedenen Teutschen Fürsten gesuchte neue *Vota* in dem Reichs-Fürsten-Rath/ insonderheit aber die vom König in Polen/ als Churfürsten von Sachsen, gesuchte neue *Vota*.

** 5. Buchs 14. Cap.

§. 31.

§. 31.

In welcher Ordnung die auf dem Reichs-Tag vorgetragene Materien abgehandelt werden sollen, und ob die Reichs-Stände solche nach der Kayserl. Proposition anstellen müssen, oder aber davon abgehen, und die sie vor die wichtigste ansehen, zuerst vornehmen können; ingleichem, ob die Stände die Ordnung der Materien, so die Directoria nach dem Ansag-Zettul halten, auch bey dem Votiren beobachten müssen, ist vor Zeiten zwischen dem Kayser, denen Directoriis und Ständen vielfältig gestritten worden. In letzterer Wahl-Capitulation aber, ist nunmehr enthalten: * Es wolle der Kayser besorgt seyn, daß die jedesmahl obhandene Materien von dem Chur-Mayntzischen Reichs-Directorio proponiret, und zu gebührender Erledigung gebracht werden mögten, wobey jedoch die Churfürsten, Fürsten und Stände, an der Ordnung der in propositione enthaltenen Puncten, nicht gebunden seyn solten.

* *Cap. Caroli VII. Art.* 13. §. 3. 4.
Kuchelbecker 1. Th. 6. Cap §. 7.

§. 32.

Auf dem Reichs-Tag müssen ordentlicher Weise die meiste Stimmen, sowohl in einem jeden Collegio, als in Ansehung der Collegien, unter einander schliessen. Es sind aber etliche Dinge hiervon in dem Westphälischen Frieden ausgenommen, * als 1) Religions und 2) alle andere Sachen, darinnen die Stände nicht als ein Corpus betrachtet werden können. 3) Wann die

Catholische und Augspurgische Confessions- verwandte Stände zweyerley Partheyen machen, und sich gäntzlich trennen, in welchen Puncten die Vorfallenheiten entweder durch allgemeine Ubereinstimmung, oder durch einen gütlichen Vergleich, ohne auf die meiste Stimmen zu sehen, entschieden müssen werden. ** Ob aber die Protestanten Vota communia ablegen können, darüber ist eifrig gestritten worden. *** Wie auch nicht weniger, was eigentlich unter der zweyten Abtheilung zu verstehen sey; **** und besonders, ob auch die Materia Collectarum anhero gehöre; Folglich, ob bey Ansetzung der Reichs-Auflagen majora hinlänglich seyen, oder aber unanimia erfordert würden, welcher Punct im Westphälischen Frieden zwar schon an besagtem Orte auf den nächsten Reichs-Tag ausgesetzt worden, aber noch nicht entschieden ist.

* *Instr Pac. Art.* 5. §. 52.

** Grundveste 2. St. *Cap.* 5. *p.* 108. *Tract* vom Teutschen Creyß-Wesen / § 126. *ab* OSTERHAUSEN *Diss. de Jure singulorum a majori suffragiorum Comitialium parte excepto.*

*** MOSER. *loc. cit.* §. 30.

**** STRUV. *loc. cit.* §. 32.

§. 33.

Es soll aber auch, nach dem klaren Innhalt des Westphälischen Friedens, in allen gemeinschafftlichen Reichs-Angelegenheiten auf die Gleichheit der Religion gesehen werden, wie e. gr. bey Anordnung der Reichs-Deputationen und Commissionen, Bese-

Besetzung des Cammer-Gerichts, bey dem Reichs-Hof-Rath.

Pac. Art. V. §. 51. & 53.

§. 34.

Wann die Reichs-Ständische Collegia über den in Deliberation gezogenen Punct einig, und ein Schluß gefasset, wird zu der Re- und Correlation geschritten, womit es nunmehro, da solche nicht mehr solenniter geschiehet, solchergestalt gehalten wird. Wann eines der beyden höhern Reichs-Collegien zum Schluß gekommen, ertheilet es dem andern hiervon die Nachricht, und zwar eröffnet das Churfürstliche durch den Chur-Maynzischen Secretarium dem Fürstlichen den gefaßten Schluß, der Fürsten Rath aber durch den Reichs-Quartiermeister dem Churfürstlichen. In jedem von beyden Collegiis wird hierauf der gegenseitige Schluß von dem Directorio verlesen, und wann darüber wiederholter massen nach Beschaffenheit der Sache votiret und moniret worden, pflegen beyde Directoria darüber so lange zu handlen, welches Re- und Correferiren heisset, bis dieser Unterscheid gehoben ist, und sie sich auf eines verglichen, daß durch Chur-Maynz das Conclusum commune aufgesetzet werden kan, oder aber das Ansehen gewinnet, daß man zu keinem Vergleich gelangen könne.

König *l. c. §. 258. & 259.*
Buchelbecker *l. c. Cap. 6. §. 8.*

§. 35.

Wann es nun zwischen beyden höhern Collegiis, so weit gekommen, wird durch den Maynzischen

Secretarium die Anzeige dem Städtischen Collegio gethan, um ebenfalls mit beyden vordern Collegien in Re und Correlation zu treten, folglich wann hierauf erwehntes Conclusum commune duorum Collegiorum von dem Chur-Mantzischen Directorio dem Reichs-Städtischen, und jenem von diesem dagegen, das Conclusum Civitatense ist behändiget worden, wird das letztere ebenfalls verlesen, und darüber in beyden höhern Collegiis ordentlich moniret und votiret. Dagegen der Reichs-Städtische Director seinem Collegio das Conclusum commune überbringt, vorlieset, und die Monita protocolliren lässet, welchen Schluß seines Collegii er abermahl referiret, und die gegenseitige Monita vernimmt, da es sodann wie bey den zwey erstern Collegiis gehalten wird. Womit aber die Städte keinesweges zufrieden, sondern sogleich zu der Re- und Correlation mit dem Chur- und Fürstlichen Collegio zugelassen zu werden verlangen.

König *l. c.* §. 269.
Buchelbecker *loc. cit. cap.* 6. §. 9.
5. Buch Cap. 18. §. 8.

§. 36.

Es erhellet also hieraus, daß sich die Würckung des Reichs-Städtischen Voti decisivi fast allein zu Tage lege, wann sich die zwey vorderste Collegia nicht vergleichen können, anerwogen sodann, wann solches einem oder dem andern derselben beystimmet, majora in Ansehung der Collegien machet.

HERDENS Grund-Veste *P. II C.* 8.
SCHWEDER, *de Voto decisivo Civit. Imp.* §. 12.

§. 37.

§. 37.

Wann alle 3. oder 2. Collegia einig sind, wird darauf ein Reichs-Gutachten verfasset, in welchem letztern Falle die beyde Meynungen darein gebracht werden; sind aber alle 3. Collegia nicht einig, kan kein Reichs-Gutachten gemacht werden, wie wohlen die Sache dennoch ad Dictaturam gebracht wird.

KULPIS *Diss. de Placitis Ord. Imp.*

§. 38.

Wann ein Reichs-Gutachten beschlossen, und ausgefertiget worden, überreichte solches ehedem Chur-Maynz mit einigen Deputirten aus allen Arten der Stände dem Kayserlichen Principal-Commissario. * Weil es aber deshalben viele Schwierigkeiten gegeben, ** geschiehet es nunmehro fast durchgängig von Chur-Maynz, Nahmens des gantzens Reichs allein, da es sodann von dem Principal-Comissario zur Ratification Kayserl. Majestät zugeschicket wird, worüber Dieselbe in Dero geheimen Rath berathschlagen, und die gnädigste Resolution durch ein Commissions-Decret äussern, das von dem Kayserl. Principal-Commissario Chur-Maynz zugestellet wird, welches es darauf per Dictaturam publicam den übrigen Reichs-Ständen mittheilet. *** Tritt nun der Kayser einem einhelligen Reichs-Schluß, oder aber stimmt den majoribus bey, heisset solches ein Ratifications-Comissions-Decret, und wird dadurch ein völliger Reichs-Schluß. **** Wann aber Ihro Kayserl. Majestät entweder von der Ständen Schluß in einem oder dem andern, oder überhaupt unterschiedener Meynung sind, geruhen

Dieselbe, die Ursachen entweder durch ein Decret, oder die Höchst-ansehnliche Commission, denen drey Collegien zu eröffnen, da sodann so lange gehandelt wird, bis man sich wegen eines gewissen Schlusses vereiniget. Wann aber dieses nicht geschehen kan, muß die gantze Sache bis auf bessere Zeit und Gelegenheit ausgesetzet werden. ***** Wiewohlen auch Ihro Kayserliche Majestät, nach Befinden, zuweilen mit Dero Erklärung geraume Zeit zurück gehalten, welches sie aber künfftighin nicht zu thun, sondern über die an sie von dem Reich gebrachte Gutachten Dero Erklärung und Decreta schleunigst zu ertheilen, gnädigst zugesagt haben. ******

* König *l. c. C. II.* §. 47.
** Grund-Veste *P.* 2. *C. XI.*
*** König 2 Buch 1. Cap. §. 88.
**** STRUV. *l. c.* §. 26.
***** König *l. c.* §. 90.
****** *Cap. Caroli VII. Art.* 13. §. 5.

§. 39.

Hieraus erhellet nun, daß bey Abfassung eines Reichs-Schlußes die Kayserliche Genehmhaltung unumgänglich nöthig sey, und ohne derselben, wann auch gleich sämtliche Reichs-Stände einerley Meynung sind, dennoch kein Reichs-Schluß verfasset werden könne, dahero dann die Lehre nicht ungegründet ist, daß die Kayserliche Stimme soviel, als aller Reichs-Stände insgesamt, vermöge.

3. Buch 7. Cap. §. 27.

§. 40.

Wann sich also der Kayser mit den 3. Reichs-Collegiis verglichen, und solchemnach ein allgemeiner Schluß abgefasset worden, brachte sonsten bey geendigtem Reichs-Tag der Chur-Mayntzische Cantzlar solchen in Teutscher Sprache in einen sogenannten Reichs-Abschied, welcher sodann, in Beyseyn der Kayserlichen Commissarien und einer Reichs-Deputation, verlesen worden. * Deme vorgängig, wann nichts dabey zu erinnern war, widrigenfalls die Sache zuvorderst verglichen werden muste, die Ausfertigung Nahmens des Kayfers doppelt auf Pergament geschahe. ** Heut zu Tage aber, da der Reichs-Tag so lang fort dauret, gelangen dessen Schlüsse sogleich zur Activität, ohne einen allgemeinen Reichs-Abschied, abzuwarten. ***

* König C. 3. §. 52. *seqq.*

** Kuchelbecker *l. c. Cap.* 6. §. 11.

*** STRUV. §. 28. &
MOSER. §. 36. *seqq.*

§. 41.

So viel die Unterschrifft und Besiegelung der Reichs-Abschieden betrifft, findet man unterschiedliches Herkommen: Denn einige sind gar nicht unterschrieben worden, wie von 1518. und 1582, andere nur von dem Kayser und Chur-Mayntz, wie derjenige von 1548; neuerlich aber sind solche, nebst dem Kayser, von dem Churfürsten von Mayntz, oder Reichs-Vice-Cantzlar, und einigen deputirten Ständen, unterschrieben und besiegelt worden:

worden: und zwar hat man sich nach dem Westphälischen Frieden bey dem letzten Reichs-Abschied von Anno 1654. dahin verglichen, daß man von beyden Religionen hierzu 6. Deputirte aus den Collegien ernennet hat, jedoch mit dem Vorbehalt, das künfftighin auch andere Stände Wechsels-weise darzu genommen werden solten, sodann wird von dem Mayntzischen Secretario aller Ständen Nahmen noch beygefüget, und zwar 1) der Churfürsten, 2) der Geistlichen, 3) der weltlichen Fürsten, 4) der Prälaten und Aebtißinnen, 5) der Grafen und Herren, und endlich 6) der Reichs-Städte.

König *l. c. Cap. III.* §. 58. *seqq.*

§. 42.

Wann nun der Reichs-Abschied auf solche Art abgefasset ist, lässet der Kayser, oder dessen Principal-Commissarius, solchen publiciren, zu dem Ende er einen gewissen Tag ansetzen lässet, da sich der Kayser und die Stände, wie oben gedacht, wiederum in die Kirche, und von da in das Rathhauß begeben, darauf der Reichs-Vice-Cantzler, Nahmens des Kayserns, einen kurtzen Vortrag, wegen Endigung des Reichs-Tags, und daß vor jetzo dessen Abschied publiciret werden solle, thut. Es lässet sodann der Mayntzische Cantzler den Reichs-Abschied ablesen; darauf der Kayser, oder in dessen Abwesenheit der Principal-Commissarius, den Ständen für Besuchung des Reichs-Tags dancket, und den Reichs-Abschied zu halten verspricht, auch die Stände zugleichem ermahnet, welches

ches Nahmens der Ständen von Chur-Maynz beantwortet, und der Abschied zu der Dictatur gebracht, mithin der Reichs-Tag auf solche Art geendiget wird.

König *l. c.* §. 61.

Buchelbecker *l. c. Cap.* 6. §. 14.

§. 43.

Alsdann werden zwey Exemplarien von dem Reichs-Abschied auf Pergament ausgefertiget, davon eines der Churfürst von Maynz, als Erz-Cantzler, zu sich nimmt, das andere aber kommt in die Reichs-Hof-Raths-Cantzley, und dem Cammer-Gericht wird von der Chur-Maynzischen Cantzley eine Copia, um sich darnach richten zu können, zugestellet.

König *l. c.* §. 62.

§. 44.

Es fraget sich aber, ob durch den Tod des Kayfers ein angefangener Reichs-Tag aufhöre, welches allerdings zu verneinen stehet, indem oben erwiesen worden, * daß die Gewalt, die dem Kayser durch seine Wahl übertragen worden, durch dessen Tod an das Reich, in so fern sie nicht durch Gesetze oder Herkommen denen Hohen Reichs-Verwesern zustehet, zurück falle, jene aber auch sich, in Ausübung der ihnen zustehenden Gerechtsamen, nach den Reichs-Gesetzen zu richten haben. ** Folglich zu Ausübung der Majestäts-Rechten, der Reichs-Tag bey Ableben des Kayfers nöthiger, als bey dessen Leben ist. *** Welches um so vielmehr gegründet ist, als auch des Reichs

Dire-

Directorium durch den Tod eines Kayſers, da ſolches nicht von dem Kayſer abhanget, ſondern in den Reichs-Geſetzen beſtättiget iſt, nicht aufhöret, folglich auf ſolche Art nichts die Activität eines Reichs-Tags zu hindern vermag.

* 3. Buch 14. Cap. §. 24.

** 3. Buch 13. Cap. §. 1. *ſeqq.*

Urheber der Unterſuchung / ob das Abſterben eines Römiſchen Kayſers die *Comitia* aufhebe. In der Geſchichte des *Interregni*, *Tom. I. pag.* 417.

§. 45.

So viel das Reichs-Herkommen betrifft, hat ſich der Fall binnen des noch fortdaurenden Reichs-Tags zweymahl ergeben, als erſtlich nach dem Anno 1711. erfolgten Ableben Kayſers Joſephi, da der Reichs-Tag in ſeinem Weſen zu erhalten möglichſt geſucht worden, indem nicht nur die Hohe Herren Reichs-Verweſer deſſen Prorogation ſich höchſtens angelegen ſeyn laſſen, und dem damahligen Kayſerlichen Principal-Commiſſario, Cardinal von Lamberg, eine Vollmacht, zu Fortſetzung des Reichs-Tags ertheilet haben, * ſondern es hat auch Chur-Maynz geneigt dazu geſchienen, dem ungeachtet aber iſt die Sache nicht zum völligen Stand gekommen. ** Daher der damahlige Principal-Commiſſarius die ihm ausgeſtellte Credentiales auch nicht ad Dictaturam publicam bringen laſſen, und Ihro letzt-verſtorbene Kayſerliche Majeſtät haben ebenfalls in den nach angetrettener Regierung, an Dero Principal-Commiſſarium

missarium ausgestellten Credentialien, des binnen des Interregni fortgesetzten Reichs-Tags nicht gedacht.

* Geschichte des *Interregni loc. cit pag.* 413.
** Abhandlung der *Vicariats*-Gerechtsamen/ §. 73. *seqq.*
*** WEGELIN. *in Spicil. Observ. ad Cap. Caroli VI. pag.* 961. *seqq.*

§. 46.

Bey letzt-entstandenem Interregno ist sogleich den 13. Novembris eine ausserordentliche Raths-Versammlung beliebet worden, bey welcher jedoch von den Churfürsten allein Maynz, Trier und Braunschweig, gegenwärtig gewesen, in welcher in Corpore zusammen zu kommen, um in einer oder der andern Vorfallenheit, mit Zusammensetzung patriotischer Verständniß die allgemeine Wohlfahrt befördern zu können, beschlossen, und zugleich ausgemacht worden, künfftig an den ordinairen Raths-Tägen, jedoch ohne schrifftliche und mündliche Ansage, zusammen zu kommen, in ausserordentlichen Vorfallenheiten aber solte das Chur-Maynzische Directorium extraordinarie und schrifftlich, jedoch in generalibus durch dessen Canzelisten ansagen lassen. * Dem allen ungeachtet, hat es abermahlen mit denen Reichstäglichen Berathschlagungen, zumahlen viele besondere Umstände dazwischen kommen, keinen rechten Fortgang nehmen wollen; Bey künfftigen Fällen aber, die der Höchste lang verhüten wolle, dürfften die meiste Schwierigkeiten, da nunmeh-

nunmehro in der Capitulation vestgesetzet worden, daß die Hohe Herren Reichs-Verweseré die Reichs-Täge fortsetzen mögen, hinweg fallen. **

* Geschichte des *Interregni* Achter Abschnitt.

** *Cap. Caroli VII. Art.* 13. §. 6.

§. 47.

Ob nun gleich also die Reichs-Vicarii nach dem Absterben, binnen der Minderjährigkeit oder Abwesenheit eines Kayserś, nunmehr ohnzweifelhafft Reichs-Täge an- und angefangene fortzusetzen befugt sind, * §. 46. können sie dennoch keine grössere Gewalt, als der letzt-verstorbene Kayser gehabt, verlangen, demnach sie sich auch, nach Vorschrifft der Wahl-Capitulationen und anderer Reichs-Gesetze, dabey zu richten haben. **

* *Cap. Caroli VII. Art.* 13. §. 9.

** 3. Buch 14. Cap. §. 9.

Zweytes Capitel.

Von denen ordentlichen und auſſerordentlichen Reichs-Deputations-Tägen.

§. 1. Die Reichs-Täge waren vom Anfange allgemeine, oder engere.

2. Deren Abtheilung, und wann die Reichs-Ordinari-Deputations-Täge aufgekommen sind.

3. Es scheinet, die ordentliche Reichs-Deputation, an statt des Reichs-Regiments

ments, angeordnet worden zu seyn, dessen Ursprung
4. und Beschreibung.
5. Wie es eingerichtet gewesen.
6. Und wie weit sich dessen Gewalt erstrecket.
7. Auch wie lang es fortgedauret hat.
8. Verrichtung der ordentlichen Reichs-Deputation.
9. Aus wem sie anfänglich bestehen sollen.
10. Die Reichs-Deputirte sind nicht gleich anfänglich, sondern zuerst Anno 1558. auf beständig verordnet worden.
11. Wie deren Zahl nach und nach vermehret worden.
12. Wer die Reichs-Deputations-Täge beschreibet.
13. Und wo sie zu halten sind.
14. Die Legitimation geschiehet bey dem Kayserl. Commissario, der auch den Vortrag thut.
15. Wie sich die Stände auf den Reichs-Deputations-Tägen eintheilen.
16. Auf was Art die Abschiede verfertiget werden.
17. Ob durch den Tod des Kaysers ein angefangener Deputations-Tag aufhöret.
18. Was in letzterer Wahl-Capitulation, in Ansehung der ordentlichen Reichs-Deputations Tägen, verordnet ist.
19 Abtheilung der ausserordentlichen Deputations-Tägen.
20. Von den Deputationen auf den Reichs-Tägen überhaupt.
21. Wie solche ihre Berathschlagungen anstellen.
22. Von den ausserordentlichen Reichs-Deputationen ausser den Reichs-Tägen.
23. Wie es mit Ernennung der Deputirten in beyden Fällen zu halten ist.

§. 1.

Es sind bereits zu Zeiten Taciti die Zusammenkünffte der Teutschen nach den Materien, die vorgekommen, in allgemeine und engere abgetheilet worden. * Unter denen Francken verhielte sich die Sache ebenfalls auf gleiche Art, und in den folgenden Zeiten finden sich weniger nicht allgemeine und engere Reichs-Täge.**

* *De Mor. Ger. C. X.*

** LEHM. Speyerische Chronick 2. Buch Cap. 37. *Autor* der ohnmaßgeblichen Gedancken über die von verschiedenen Teutschen Fürsten gesuchte neue *Vota* in dem Reichs-Fürsten-Rath, in dem andern Absatz.

ARUMÆUS *de Comitiis C. 2. §. 2.*

§. 2.

Dergleichen Reichs-Deputationen werden in ordentliche und ausserordentliche getheilet. * Erstere sind Anno 1555. aufgekommen, und sind in der That engere Reichs-Versammlungen. Es werden deshalben die Deputirte, Deputirte der Fürsten und Stände genennet, ** weniger nicht des Reichs deputirte Stände. *** Sie werden beschrieben, als besondere oder engere Reichs-Versammlungen, welche von Chur-Maynz angesetzet, und in Gegenwart des Kayserlichen Commissarii und denen dazu deputirten Ständen, über gewisse Reichs-Angelegenheiten, zum Besten des sämtlichen Reichs zu berathschlagen, gehalten werden.

* ARUM. C. 2. n. 32.

** R. A. 1555. §. 66.

*** R. A. *de Anno* 1641. §. 92.

§. 3.

Es scheinen diese Reichs-Deputationen anstatt des Reichs-Regiments aufgekommen zu seyn, wiewohl einige hievon andere Gedancken hegen: * Dan nachdem Anno 1495. das Cammer-Gericht angeordnet worden, hätten die Stände gerne gesehen,

sehen, daß zugleich eine Reichs-Regierung, die aus dem Kayser oder dessen Gesandten, und einem Ausschuß aus denen Ständen bestehen solte, an einem gewissen Ort und auf beständig errichtet worden wäre. Sie übergaben zu dem Ende, auf besagtem Reichs-Tag, einen Entwurff, wie solche eingerichtet werden könte. Der Kayserliche Hof aber wolte darinnen nicht willigen. Es wurde also allein damahlen zu Unterstützung des Land-Friedens und Rechtens, nebst Execution der von dem Cammer-Gericht gesprochenen Urtheilen, und um über andere Nothdurfft des Reichs zu handlen, ein Reichs-Tag jährlich zu halten beschlossen.** Dagegen sahe sich der Kayser durch die täglich angewachsene Türcken Gefahr, weilen es ohnehin mit diesem Reichs-Tag keinen rechten Fortgang gewinnen wolte, A. 1500. darunter einzuwilligen genöthiget, wie die Regiments-Ordnung von Anno 1500. deutlich in den Munde führet. Dahero in diesem Jahr das Reichs-Regiment errichtet, jetztgedachte Ordnung bekannt gemacht, und das Cammer-Gericht, an statt des jährlichen Reichs-Tags, an dasselbe gewiesen wurde. ***

* FRITSCH. *Tract.* von den *Ordinari*-Reichs-*Deputationen* Cap. 2. §. 1.

** Handhabung des Friedens 1495. *princ. Reg. Ord.* von 1500. *Tit.* von dem 20sten.

*** Erklärung des Land-Friedens zu Augspurg *Anno* 1500 *Tit. VI.* Von des Regiments Macht wider die Friedens-Brecher.

**** Abhandlug vom Teutschen Creyß-Wesen/ §. 143.

§. 4.

Es war also das Reichs-Regiment ein Reichs-Rath, welcher aus dem Kayser und einigen Reichs-Ständen bestanden, der von wichtigen Reichs-Sachen handelen und schliessen, insonderheit aber Fried und Recht handhaben sollen.

§. 5.

In dem Reichs-Regiment præsidirte der Kayser, oder dessen Vicarius, der zum wenigsten ein Graf oder Freyherr seyn solte, dem zwantzig Personen zu Beysitzern verordnet waren. Es wurde jeder-zeit eines Churfürsten persönliche Gegenwart erfordert, die übrige aber konten durch Gesandten erscheinen: und eben also verhielte es sich mit den Zwölff aus beyden Bäncken erwählten Fürsten, sodann muste der Oesterreichische und Burgundische Gesandte, einer aus den vier erwählten Prälaten und Grafen, und zwey Deputirte von den acht Städten, gegenwärtig seyn, die alle Viertel-Jahre änderten. Diesen waren sechs Personen, die von der Ritterschafft, Doctores oder Licenciaten seyn solten, aus den 6. ersten Creysen zugegeben.

Reg. Ord. §. 4. Wie zwantzig Personen.

§. 6.

Es hat aber das Reichs-Regiment die Erhaltung Rechts und Gerichts, nebst des Land-Friedens, * die Vertheydigung des Teutschen Reichs, und dessen Ständen, wie auch die Besorgung anderer Staats-Geschäfften zum Endzweck gehabt,

habt, ** und sind allein die Sachen, so zu den Kayserl. Vorrechten gehören, von dessen Gerichts-Zwang ausgenommen geblieben. ***

* *Reg. Ord. de Anno* 1521. §. 10.

** *Reg. Ord. de Anno* 1500. *Tit.* Von dem zwanzigsten.

*** *Tract.* von dem Teutschen Creyß-Wesen/ §. 145.

§. 7.

Das Reichs-Regiment ist zwar gleich anfänglich allein auf sechs Jahre errichtet worden. * Es hat aber nicht länger als bis A. 1502. Jahr bestanden, und obgleich Kayser Maximilian Anno 1505. wiederum damit umgegangen ist, solches von neuem in Stand zu bringen, ist es dennoch vergebens gewesen. ** Dagegen haben die Churfürsten Kayser Carolum V. in der Capitulation verbunden, *** das Reichs-Regiment wieder einzuführen, welches er auch, vermöge der Anno 1521. auf dem Reichs-Tag zu Worms errichteten Regiments-Ordnung, bewürcket, und scheinet, daß solches bis gegen die Wahl Ferdinandi I. zum Römischen König, gedauert haben mag. ****

* *Reg. Ord. de Anno* 1500. *Tit.* 44.

** HOFFM. Staats-Recht Buch *II. Cap.* 3. §. 113. & 114.

*** *Art. III.*

**** Abhandlung von dem Teutschen Creyß-Wesen, §. 146.

§. 8.

Es habe aber das ehemahlige Reichs-Regiment, zu Errichtung der ordentlichen Reichs-Deputatio-

nen, Anlaß gegeben, oder nicht, ist dennoch soviel gewiß, daß es gleich demselben, hauptsächlich zu beständiger Reichs-Ruhe und Defension, durch die Creyse angeordnet worden, damit, wann in dem Reich Troublen entstehen solten, die ein- oder der andere Creyß-Hauptmann nicht zu stillen vermöge, das Reichs-Defensions-Wesen um so leichter vor ihr abgehandelt werden könte. * Bis folgends auch andere Geschäffte, welche nicht wohl auf den allgemeinen Reichs-Tägen abgehandelt werden mögen, dahin gezogen werden. **

* R A. 1555. §. 65.

HERDENS Grund-Veste des Reichs *Part.* 3. *c.* 6

** LAMPADIUS *de Reg. Germ. Part.* 3. *c.* 8. *n.* 18.

§. 9.

Die ordentliche Reichs-Deputation solte bestehen aus dem Kayserl. Commissario, dem sämtlichen Churfl. Collegio, dem Ertz-Herzog von Oesterreich, dem Bischoff von Würtzburg, dem Herzog von Bayern, und von den Prälaten, dem Abt von Weingarten und Ochsenhausen, von den Grafen, dem von Fürstenberg, und den Reichs-Städten, Cölln und Nürnberg.

Reichs-Abschied zu Augspurg 1500. §. 65.

§. 10.

Anfänglich würde die Reichs-Deputation nicht auf beständig ernennet, welches aber nachgehends geschehen ist, und zwar zu dem Ende, damit nicht durch Absterben und die Wahl neuer Subjectorum,

rum, des Reichs Wohlfahrt aufgehalten werden möge.

Reichs-Abschied 1559. §. 49. 50.

§. 11.

Es ist aber auch die Zahl der Reichs-Deputirten nach und nach vermehret worden, dergestalt, daß erstlich der Herzog von Jülich und Landgraf zu Hessen auf dem Reichs-Tag zu Augspurg Anno 1559. zugesetzet, dagegen der Abt zu Ochshausen hinweg gelassen worden. * Nachgehends ist auf dem Reichs-Tag zu Speyer weiter der Bischoff von Costnitz, der Herzog von Burgund, Braunschweig, und Pommern, denen ordentlichen Reichs-Deputirten beygefüget worden, ** und endlich, als die Protestanten auf eine Gleichheit der Religion, bey Schliessung des Westphälischen Friedens, drungen, ist die Sache in dem Friedens-Schluß *** dahin verglichen worden, daß bey solchen Deputations-Tägen forthin die Zahl der Stände von beyden Religionen gleich gemacht, und auf nächstem Reichs-Tag vestgestellet werden solle, was für Stände denen bereits bestellten ordentlichen Deputirten beyzufügen seyen, welches auch auf dem Reichs-Tag von A. 1654. erfolget, dergestalt, daß Sachsen-Altenburg, Brandenburg-Culmbach, Mecklenburg, Würtenberg, und einer von den Wetterauischen Grafen, samt den Städten, Aachen, Uberlingen, Straßburg und Regenspurg, zu den Reichs-Deputationen gezogen worden. **** Es hat aber nicht nur unter den Deputirten Häusern nicht selten, wer die Deputa-

tion vertretten solle, Schwierigkeiten gegeben, deshalben von einigen die Alternation beliebet worden, sondern es haben auch noch andere Stände ebenfalls weiter zugezogen zu werden verlanget, die aber bisher noch nichts erhalten haben. *****

* R. A. 1559. §. 50.
** R. A. zu Speyer 1570. §. 20.
*** *Art. V.* §. 51.
**** R. A. 1654. §. 149.
***** FRITSCH. *C. III.* §. 27. *seqq.*

Buchelbeckers Nachricht von den Reichs-Tägen 2. Th. 1. Cap. §. 3.

§. 12.

Diese Zusammenkünffte der ordentlichen Reichs-Deputation werden von dem Churfürsten von Maynz, Nahmens des Kaysers, ausgeschrieben, der dann den Kayser hiervon benachrichtiget, daß er ebenwohl seine Commissarios schicken könne. * Ob aber dergleichen, und zu welchen Zeiten zu halten, und was darauf zu handeln ist, soll ordentlicher Weise auf den Reichs-Tägen zuvor ausgemacht werden, wie die Reichs-Abschiede von 1559. 1570. 1600. und 1654. ausweisen. Dagegen, wann Sachen vorfallen, welche keinen Anstand haben, ermahnet der Kayser allein Chur-Maynz den Deputations-Tag zu verschreiben. **

* R. A 1555. §. 65.
** R. A. zu Speyer 1570. §. 19.

§. 13. Den

§. 13.

Den Ort zu den Reichs-Deputationen zu erwählen, kommt auf des Kayſers und der Reichs-Deputirten Willen lediglich an. * Es ſind aber jedoch dieſe Zuſammenkünffte ordentlicher Weiſe zu Franckfurt, als einem gelegenen Ort, gehalten worden. **

* R. A. 1570. §. 19.

** R. A. 1555. §. 65. R. A. 1654. §. 101.

§. 14.

Der Vortrag geſchiehet auf denſelben von dem Kayſerlichen Commiſſario, bey dem die Geſandten ſich ebenfalls zu legitimiren haben. Wie übrigens dieſelbe bey letzterer Deputation geſeſſen, davon hat das Schema an das Licht geſtellet

FRITSCH. *loc. cit. Cap. VI. n.* 5.

§. 15.

Die Geſandte theilen ſich auf den Reichs-Deputations-Tägen nicht, wie auf den Reichs-Tägen, in drey, ſondern allein in zwey Bäncke, als die Chur- und Fürſtliche, und ſind unter letzterer alle Arten der deputirten Stände begriffen, worüber aber zwiſchen Chur- und Fürſten Anno 1654. ſehr ſcharff geſtritten, und ſolcher Unterſchied von letzteren nicht zugegeben werden wollen, geſtalten jene durch dieſe Abſonderung erhalten, daß ihre Stimmen ſoviel als der übrigen deputirten Stände insgeſamt, gelten, und de Corpore ad Corpus, wie auf den Reichs-Tägen gehandelt werden muß, welches beſonders die Proteſtantiſche Stände, dem

Westphälischen Frieden entgegen zu seyn, geglaubet haben.

Art. 5 §. 18.
KUCHELBECKER *lot. cit.* §. 4.
FRITSCH. *l. c. Cap. VI.*
BILDERBECK *l. c.* §. 13.

§. 16.

Was auf dergleichen Deputations-Tägen beschlossen wird, das wird von Chur-Maynz in einen Abschied gebracht, so der Reichs-Deputations-Abschied genennet wird, welcher, weilen die Reichs-ordentliche Deputationes eigentlich engere Reichs-Täge sind, die Verbindlichkeit eines wahrhafften Reichs-Schlußes haben, * es seye dann, daß ein anders ausgemacht, und die Schlüsse der Deputation zu des Reichs Genehmigung ausgesetzet worden, wie auf letzterm Reichs-Tag geschehen. **

* *Deputations*-Abschied 1571.
Reichs-Abschied 1594. §. 97.
** R. A. 1654. §. 191.

§. 17.

Ob durch des Kayfers Tod ein angefangener Reichs-Deputations-Tag sein End erreiche, oder nichts desto weniger fortgesetzet werden könne, darüber sind ehedem die Staats-Lehrer unterschiedener Meynung gewesen. * Nachdem aber nunmehro die Reichs-Täge, bey dem Absterben eines Kayfers, fortgesetzet werden können, ** hat es, in Ansehung der Reichs-Deputations-Täge, um so viel weniger Anstand.

* BIL-

* BILDERBECK Reichs-Staat 7. Th. 4. Cap §. 16.
KUCHELBECKERS Nachricht von den Reichs-Tägen 2. Th 1. Cap. §. 6.
** *Vl. Cap. §. 9.*

§. 18.

Ob nun gleich die ordentliche Reichs-Deputations-Täge, geraume Zeit über, nicht gehalten worden, und der so lang fortdaurende Reichs-Tag nicht leicht hoffen lässet, daß solche, da auf demselben alle Sachen viel leichter abgehandelt werden können, wieder angefangen werden solten, * auch in Ansehung der Deputirten selbst, inzwischen viele Veränderung vorgefallen, ist jedennoch in letzterer Wahl-Capitulation versehen, ** der Kayser solle die ordinaire Reichs-Deputation nicht nur auf nächstem Reichs-Tage wiederum in ihren Reichs-Constitutions- mäßigen Stand, Ordnung und Activität setzen, sondern auch dieselbe darin unverrückt lassen, und darunter weder an den verordneten Personen, noch aufgetragenen Rechten, und andern, etwas ändern, es seye dann, daß solches auf öffentlichen Reichs-Tägen von denen gesamten Churfürsten, Fürsten und Ständen, geschehe, doch vorbehaltlich der denen Römischen Kayserrn bey dergleichen Deputations- Conventen, vermöge der Reichs-Satzungen, zukommender Autorität, und mittelst der Kayserlichen Commissarien mit deren Ständen fürgehender Vergleichung, allermassen bey Reichs-Tägen üblich und Herkommens sey.

† STRUV. *Cap.* 22. §. 45.
†† *Cap. Caroli VII. Art.* 12. §. 6. 7.

§. 19.

§. 19.

Ein uralter Gebrauch in dem Teutschen Reich ist es, eine oder die andere Sache, zumahlen auf die Reichs-Täge durch eine besondere Deputation abhandeln zu lassen. §. 1. Es sind daher die ausserordentliche Deputationes wiederum zweyerley Arten, als nemlich solche, die auf einem Reichs-Tag selbsten, und diejenige, die ausser den Reichs-Tägen angeordnet werden.

FRITSCH. *loc. cit. Cap.* 8. *n.* 1. *seqq.*

§. 20.

So viel die erste Art der ausserordentlichen Reichs-Deputationen betrifft, sind öffters auf die Reichs-Täge, und besonders auf dem noch fortwährenden, viele wichtige und besondere Abhandlungen, auch andere Incident-Puncten, welche durch wenig Personen besser, als durch viele, versehen werden können, aus den drey Reichs-Collegiis mit gewisser Instruction zur Untersuchung übergeben worden, daß sich also gar viele Exempel hievon finden.

Grund-Veste *P.* 2. *Cap.* 7.
Buchelbecker 1. Th. 10. Cap. §. 3.
Bilderbeck 7. Th. 4. Cap. §. 6.

§. 21.

Es verfügen sich Deputirte zu einer Zeit, da man in pleno nichts zu thun hat, zusammen, und wann sie die aufgetragene Puncten überleget, und sich eines gewissen verglichen haben, überreichen sie ihr Gutachten dem Chur-Mayntzischen Reichs-Directorio

storio, welches solches den gesamten Reichs-Räthen zur fernerer Uberlegung vortragen lässet.

Grund-Veste *P. II. Cap.* 7.
FRITSCH. *l. c. n.* 9. *seqq.*

§. 22.

Was die ausserordentliche Reichs-Deputationen auffer dem Reichs-Tag betrifft, sind solche diejenige, die in des Reichs Grund-Gesetzen keine eigentliche Verfassung haben, sondern nach des Reichs Belieben, und nach Befinden, angeordnet werden, wie unter andern Anno 1687. wegen Einnahme der Stadt Straßburg dergleichen Deputation gehalten worden, bey welcher sich die Churfürsten von den übrigen Ständen nicht trennen.

BILDERBECK *l. c.* §. 6.

§. 23.

Beyderley Reichs-ausserordentliche Deputirte haben ehedem aus den Churfürsten, zwey Fürsten, als einem geistlichen und einem weltlichen, 2. Prälaten, 2. Grafen, und 2. Reichs-Städten bestanden; Sie werden also mit Bemerckung auf die Gleichheit der Religion, nach Maßgabe des Westphälischen Friedens, aus den 3. Reichs-Collegiis erwählet. * Wiewohlen ehedem auch die Frage vorkommen, ob nicht auf die Creyse hierbey mit zu sehen sey, weniger nicht, ob die Catholische Stände allein die Catholische, und die Protestantische im Gegentheil allein die Protestantische Deputirte zu wählen hätten, welche letztere Frage hauptsächlich bey Ernennung der letzten Cammer-Visitation erreget, auch nachmalen, und sonsten, besonders

sonders von den Protestanten behauptet worden. ** Wobey noch weiter zu mercken ist, daß, wann die vorkommende Sache allein einerley Religions-Verwandten betrifft, auch allein von denselben Deputirte ernennet werden müssen. ***

* FRITSCH. *l. c. n.* 22.
** *Autor Medit. ad Instr. Pac. Spec. V.*
*** Buchelbecker 1. Th. 10. Cap. §. 5.

Drittes Capitel.

Von denen Zusammenkünfften des Corporis Evangelici und Catholici.

§. 1. Übergang zu diesem Capitel.
2. Ursprung der Zusammenkünffte der Evangelischen
3. Von deren Benennung.
4. Sie sind in den Reichs-Gesetzen ausdrücklich bestättiget.
5. Wer das Directorium dabey führet.
6. Amt des Directorii.
7. Wie es mit dem Sitzen und Votiren bey diesen Zusammenkünfften gehalten wird.
8. In wiefern die meiste Stimmen schliessen.
9. Ursprung der Zusammenkünfften des Corporis Catholici, die ebenfalls heut zu Tage zu Regenspurg gehalten werden.
10. Verrichtung dieses Corporis.
11. Ob beyde Corpora eine Samt-Stimme ablegen können? und was darunter verstanden wird.
12. Die Protestanten ziehen alle von den meisten Stimmen ausgenommene Fälle hieher.
13. Diese Samt-Stimmen sind bereits vor dem Westphälischen Frieden bekannt gewesen.

§. 1.

§. 1.

Die Catholischen Stände sowohl, als die Evangelischen halten ihre besondere Zusammenkünffte, die in die Teusche Staats-Verfassung einen grossen Einschlag haben.* Es wird aber diese Materie gemeiniglich in der Staats-Lehre entweder gäntzlich vorbey gegangen, oder solche sehr seichte abgehandelt, dahero nöthig seyn will, dieselbe etwas genauer zu beleuchten.

* 4. Buch 5. Cap.

§. 2.

Die Zusammenkünffte der Evangelischen Ständen haben alsbald, nach erfolgter Religions-Trennung, und Zweiffels ohne von Anno 1529, da die des Luthers Sätzen zugethane Stände, den Nahmen der Protestanten überkommen, angefangen, die bey dem darauf erfolgenden Schmalkaldischen Bund, und andern Vorfällen, welche sich bis auf den Religions-Frieden ereignet haben, und auch nachgehends, beständig fortgesetzet worden.

TREUER. *de Comitiis Corporis Evangelici*, §. 9.

§. 3.

Diese Zusammenkünffte werden gemeiniglich genennet, Comitia Corporis Evangelici. In wiefern den Protestanten die Benennung eines Corporis zustehe, ist oben bewiesen worden.* Was aber die Benennung der Comitiorum betrifft, stammet dieses Wort von Coëundo, oder zusammen gehen, ab, und sind in Teutschland nicht nur die allgemeine Reichs-Täge, sondern auch Churfürsten-

sten- Grafen- und andere besondere Zusammenkünffte fast jederzeit damit beleget worden, andere Benennungen dermahlen nicht zu gedencken, von welchen handelt. **

* 4. Buch/ 5. Cap. §. 2.
** TREUER. *loc. cit. Cap.* 2. §. 1. *seqq.*

§. 4.

Der erstere Sitz der gesetzlichen Bestättigung der Comitiorum Corporis Evangelici ist in dem Westphälischen Frieden zu finden, gestalten darinnen ausdrücklich vestgesetzet ist, daß in Religions- und andern Sachen, in welchen einer Religion zugethane Stände sich auf eine, die andere aber auf die andere Seite wenden, auf die Mehrheit der Stimmen nicht gesehen, sondern allein die Strittigkeiten durch gütlichen Vergleich gehoben werden sollen, * welches aber nicht anderst, als auf vorgängige Beratschlagung von beyden Seiten, geschehen mag. Ferner ist auch solches in der Wahl- Capitulation bestättiget, worinnen es ausdrücklich heisset: so soll auch in- und ausserhalb der Reichs-Täge, denen Reichs- und Creyß-Ständen unverwehret seyn, so offt es die Noth und ihr Interesse erfordert, entweder circulariter oder collegialiter, oder sonsten, ungehindert männiglich zusammen zu kommen, und ihre Angelegenheiten zu beobachten. ** Wie dann auch noch über das die Zusammenkünffte beyder Corporum vielfältig von dem Kayser ausdrücklich insbesondere bestättiget worden. ***

* *Instr. Pac. Art. V.* §. 50. & 52.

** Cap.

** *Cap. Caroli VII. Art.* 13. §. 10.
*** TREUER *loc. cit.* §. 7.

§. 5.

Das Directorium hat bis auf die Böhmische Unruhe, Chur-Pfaltz geführet; nachgehends aber, und besonders zu Zeiten des Westphälischen Friedens, sind deshalben viele Strittigkeiten vorgefallen, bis endlich Anno 1653. Chur-Sachsen solches, auf Ansuchen der Stände, völlig übernommen hat. Nachdem aber dieses Hauß die Religion geändert, hat es abermal viele Bewegungen gegeben, ob man es ihme ferner lassen, oder wer es künfftighin haben solte; die Sache ist aber bishero ohnentschieden, und inzwischen das Directorium bey dem Königlichen Chur-Hauß Sachsen geblieben.

Vid. die über diese Materie ausgestellte Bedencken und Anmerckungen in *Fabri* Staats-Cantzley *Tom.* 31. C. 5. & *Tom.* 35. C. 5.
TREUER. *loc. cit. Cap. III.* §. 2. & 3.

§. 6.

Die Zusammmenkünffte des Coporis Evangelici lässet der Directorial-Gesandte mündlich ansagen, wann die Stände sonsten ohnehin zusammen sind, oder schrifftlich, wann an einem besondern Ort eine Zusammenkunfft veranstaltet werden soll, in welchem letztern Fall aber jedoch der meisten Evangelischen Ständen vorhergängige Einstimmung erfordert wird. 2) Stehet dem Directorio zu, was der Religion wegen von auswärtigen, un- oder mittelbaren Ständen, angebracht wird, oder auch, die an dasselbe einlangende Kayserliche

Rescripta anzunehmen, und solche per Dictaturam denen übrigen Ständen zu communiciren. 3) Thut dasselbe den Vortrag, und sammlet die Stimmen. 4) Verfasset es den Schluß, und wann eine besondere Zusammenkunfft gehalten wird, den Abschied. 5) Eröffnet solches das Verlangen des Corporis Evang. dem Kayser und andern, es ertheilet die Antwort Nahmens dieses Corporis. 6) Unterschreibet und besiegelt es die Ausfertigungen, die überhaupt unter dem Nahmen der Evangelischen Churfürsten, Fürsten, und Ständen, zu dem Reichs-Tag bevollmächtigten Räthen, Botschafftern und Gesandten geschiehet, wann sie vorher in pleno abgelesen worden, und man dabey nichts zu erinnern gefunden, da sie sonsten von sämtlichen Ständen besiegelt, und unterschrieben worden.

TREUER *loc. cit.* §. 4. 5. 6. 13. 14.

§. 7.

Bey denen Zusammenkünfften dieses Corporis, sitzen sämtliche Stände an einer länglichten Tafel, und zwar die Churfürstliche Gesandten zuerst, sonsten aber wird kein Rang beobachtet, allen Strittigkeiten vorzukommen, welches ebenfalls bey Ablegung der Stimmen geschiehet. Was die Materien, welche abzuhandeln stehen, betrifft, enthalten solche hauptsächlich der Protestanten Befugnisse in Religions-Sachen, um Sie, nach Maßgab des Religions- und Westphälischen Friedens, aufrecht zu erhalten.

TREUER *loc. cit.* §. 9. 10. 12.

§. 8.

§. 8.

Bey diesen Zusammenkünfften gelten die meiste Stimmen in denjenigen Sachen, welche das ganze Corpus Evangelicorum betreffen; in anderen aber, worunter einzeler Ständen Interesse obwaltet, wird eine allgemeine Übereinstimmung erfordert, angesehen eben die Gründe, die sonsten obwalten, hier gleichfalls einschlagen.

TREUER *loc. cit.* §. 12.

§. 9.

Daß die Catholicken ihre Zusammenkünffte gleich den Protestanten vom Anfang der Reformation gehalten, ist aus der Reichs-Historie eine bekannte Sache, dahero auch des Corporis Catholicorum in Actis publicis häuffig Erwehnung geschiehet. Sie haben heut zu Tage, wie die Protestanten, in Gewohnheit, ihre Comitia zu Regenspurg zu halten.

Fabers Staats-Canzley *Tom.* 17. *p.* 43.
& in Indice universali voc. Conclusum & Corpus Catholicum.

§. 10.

Dieses Corpus besorget gleich dem Evangelischen, unter dem Chur-Mayntzischen Directorio, alles das, was zum Besten dessen Religion abzwecket; lässet nöthigen Falls Schreiben an den Kayser und Pabst ab, communiciret mit auswärtigen, wie auch dem Corpore Evangelicorum, und dergleichen.

FABER *Tom.* 35. *pag.* 369.
vid. HOFFM. *in Diss. de Voto Evangelicorum communi.*

§. 11.

Ob aber beyde Corpora, und besonders das Protestantische, ein Votum Commune in Religions-Sachen geben können, ist öffters gestritten worden. Es wird darunter verstanden, die durch eine einige, oder Samt-Stimme, aller Evangelischen oder Catholischen Ständen, auf dem Reichs-Tag erklärte Gemüths-Meynung in Religions- oder andern Dingen, die in dem Westphälischen Frieden, durch die meiste Stimmen nicht entschieden werden können, daß solchemnach die vorseyende Sache allein durch gütlichen Vergleich beygeleget werden kan.

HOFFM. *cit. Diss.* §. 3.

§. 12.

Man thut hier aller derjenigen Dingen Erwehnung, die von den meisten Stimmen ausgenommen sind, weilen die Protestanten diese nicht ohne Grund hieher gezogen wissen wollen, wiewohl es auch dieserwegen öffters vielen Anstand gegeben hat.

HOFFM. *loc. cit.* §. 24. *seqq.*

§. 13.

Daß aber bereits in ältern Zeiten, und längstens vor dem Westphälischen Frieden, die Protestantische Stände, nach Befinden, Vota communia gegeben, erhellet unter andern daraus, daß schon auf dem An. 1582. gehaltenen Reichs-Tag das Recht derer Evangelischen Ständen, unter ihrem Directorio eigene Bedencken und Beschwerden zu übergeben, das Herkommen genennet wird. *

Und

Und in neuern Zeiten finden sich auch dergleichen Vota communia beyderley Religions-Verwandten in unterschiedenen Materien häuffig. **

* Staats-Cantzley *Tom.* 37. *p.* 663.

** FABER *Tom.* 4. *p.* 534.

Der Catholischen Ständen Erklärung auf des Protestirenden *Corporis* den 19. *Decembr.* 1698. *ad Protocollum* gegebene Einmüthige Meynung, & *pag.* 536. des *Corporis Catholici* den 16. *Januar.* 1699. *ad Protocollum* gegebene Einmüthige Meynung.

Viertes Capitel.

Von denen Creyß-Tägen unterschiedener Art.

§. 1. Ursprung der Creyß-Tägen.

2. Deren Abtheilung und Beschreibung.

3. Was bey den allgemeinen Creyß-Tägen zu erinnern ist.

4. Abtheilung der Zusammkünfften einiger Creysen.

5. Von den Müntz-Probations-Tägen.

6. Abtheilung der correspondirenden Creysen.

7. Wie es mit den Probations-Tägen zu halten, und

8. Was dieserwegen in letzterer Capitulation für Verordnung geschehen ist.

9. Was es mit anderweitiger Zusammenkunfft einiger Creysen für eine Bewandniß hat.

10. Von dem Associations-Werck wird remissive gehandelt.

11. Wann die associirte Creyse zusammen kommen.

12. Es geben die Zusammenkünffte einzeler Creyse zuvor.

13. Wer die Zusammenkünffte einiger Creysen ansetzet, und dirigiret.

14. Die Zusammenkünffte einzeler Creyse sind entweder allgemeine, oder engere.

15. Wer das Ausschreiben verrichtet, und wie es damit zu halten ist.
16. Desgleichen, wie die Eröffnung der Creyß-Tägen geschiehet, und die Schlüsse darauf gemacht werden.
17. Ob dem Kayer nothwendig von den angestellten Creyß-Tägen Nachricht zu geben ist.
18. Was für Materien darauf verhandelt werden, wird remissive angeführet.

§. 1.

VOn dem Ursprung der Reichs-Creysen, und was sonsten dabey zu erinnern ist, ist oben bereits gehandelt worden. * Nachdem aber auch dieselbe zu Handhabung des Land-Friedens, und wegen anderer zu deren Wohlfahrt abzweckenden Materien, Creyß-Täge anzustellen angefangen, die in eine gewisse Ordnung gebracht, und in den Reichs-Gesetzen bestättiget worden,** handelt man hier billig von den Creyß-Tägen.

* 2. Buchs 3. Cap.

** *Cap. Caroli VII. Art.* 13. §. 10.

§. 2.

Es kommen 1) entweder alle Creyse zugleich, oder 2) einige derselben, und 3) die Stände eines Creyses allein zusammen, folglich sind die Creyß-Täge überhaupt, angestellte Zusammenkünffte aller, einiger, oder der Ständen eines Creyses von denjenigen, die solche zu beschreiben berechtiget sind, um auf denselben, zum Besten des gemeinen Wesens, sich zu berathschlagen, und einen Schluß zu fassen.

§. 3.

§. 3.

Die allgemeine Creyß-Täge, deren jedoch ein einiger, wegen der Gothischen Achts-Sache, Anno 1567. gehalten worden, ob man auch gleich bereits Anno 1544. einen dergleichen wegen der Moderation der Anschlägen, und Anno 1603. wegen des Müntz-Wesens, veranstalten wollen, beschreibet der Churfürst von Maynz. * Sie werden von einem deputirten Ausschuß aus jedem Creyß besuchet, der aus den Creyß-Obersten und Zugeordneten bestehet, die von ihren Creysen instruiret werden; zu dem Ende besondere Creyß-Täge gehalten zu werden pflegen. Der Kayserliche Commissarius thut auf denselben den Vortrag, Chur-Maynz aber verfasset den Abschied. Von dieser Materie aber ist anderstwo gehandelt worden, wohin man sich lediglich beziehet. **

* R. A. 1555. §. 65.
R. A. 1603. §. 52.
R. A. zu Erfurt *de Anno* 1567. §. 2.

** Abhandlung von dem Teutschen Creyß-Wesen §. 96. 97. 98. 99.

§. 4.

Die Zusammenkünffte einiger Reichs-Creysen sind häuffiger, als die allgemeine, und werden in diejenige, die zu gewissen Zeiten gehalten zu werden pflegen, und andere, so ausserordentlich angestellet werden, abgetheilet. Zu den ersten werden hauptsächlich, der wegen des Müntz-Wesens correspondirten Creysen ordentliche Müntz-Probations-Täge, zu letztern aber alle diejenige gezeh-

let, welche einige Creyse, nach bewandten Umständen und der Sachen Nothwendigkeit, zu ihrem eigenen und des Reichs Besten zu halten pflegen, wohin heut zu Tage die Associations-Täge besonders zu zehlen sind.

§. 5.

Das Müntz-Wesen ist fast jederzeit in Teutschland in grosser Unrichtigkeit gewesen, * welches verursachet hat, daß man nach Errichtung der Creysen, denselben für solches mit Sorge zu tragen, aufgegeben hat, dahero diejenige Creyse, welche deshalben miteinander communiciren, correspondirende Creyse, und die Täge, auf welchen die gangbare Müntz von denen dazu verordneten Ständen untersuchet wird, die Müntz-Probations-Täge genennet worden. Es sind also dieselbe Zusammenkünffte einiger Ständen aus gewissen Creysen, denen des Müntz-Wesens halben in denen Reichs-Gesetzen unter sich zu correspondiren, und die Mängel, die sich hierinnen ereignen, zu verbessern, und dahin besorgt zu seyn, damit eine Rechthaltige Müntz von Schrod und Korn in dem gantzen Reich im Gang seyn möge, anbefohlen worden.

* 3. Buch 7. Cap.

§. 6.

Es werden die correspondirende Creyse in drey Classen getheilet. In der ersten ist der Ober- und Nieder-Rheinische, nebst dem Westphälischen, in der zweyten der Ober- und Nieder-Sächsische, in der dritten der Fränckische, Bayerische, Schwäbische,

bische, und Oesterreichische Creyß, welcher letztere aber keinen Berathschlagungen mehr beytritt.

* *Deput. Ab. de an.* 1511. §. 28. *cit. Tract.* §. 102.

§. 7.

Die Probations-Täge sollen jährlich ein- oder zweymal, wie es die Nothwendigkeit erfordert, gehalten werden. * Bey dem Fränckischen, Bayerischen und Schwäbischen Creyß beschreibet solche der Bischoff von Bamberg. Darauf diese drey Creyse durch Deputirte erscheinen, die Deliberanda zuvorderst unter einander communiciren, und sodann die gangbare Müntz in den Creysen durch die Müntz-Waradeins untersuchen lassen, auch die Mißbräuche, die sie antreffen, verbessern, und endlich ein Recess, so der Müntz-Abschied genannt wird, deshalben verfassen lassen. **

* R. A. 1570. §. 22.

** *Tract. cit.* §. 103.

SCHEIDELIN. *de Conventibus monetalibus S. R. I. trium Correspondentium Circulorum.*

§. 8.

Weilen diese Probations-Täge nicht mehr durchgängig in dem Stand sind, sich aber einige Zeit her wiederum ein ziemliches Müntz-Gebrechen in Teutschland ereignet hat, hat in letzterer Capitulation der Kayser gnädigst zugesagt, daß er nachdrücklich darob seyn wolle, daß die Müntz-Probations-Täge bey denjenigen Creysen, wo selbige zeither ins Stecken gerathen, wieder in Gang gebracht, und ordentlich gehalten werden mögten;

besonders aber überhaupt darauf zu halten, daß, nach Maaßgab der ältern und jüngern Reichs-Müntz-Ordnungen, ausländische Müntz-Sorten, in keinem höhern Werth, als nach dem Reichs-Satzungs-mäßigen Schrot und Korn, in denen Reichs-Landen, und im Handels-Lauff, geduldet werden mögten.

Cap. Caroli VII. Art. 9. §. 5.

§. 9.

Zusammenkünffte einiger Creysen sind ferner, auf gewisse Fälle, und zwar insbesondere, wegen zu beförchten stehender innerlichen Unruhe, in den Reichs-Gesetzen nicht nur ausdrücklich verordnet, * sondern auch häuffig gehalten worden; besonders aber sind in neuern Zeiten die Zusammenkünffte der associirten Creysen bekannt. **

* R. A. 1555. §. 62.

** Abhandlung von dem Teutschen Creys-Wesen, §. 104.

§. 10.

Wie das Associations-Werck der vorderen Creysen in dem vorherigen Jahrhundert, bey Gelegenheit der vielfältig entsprossenen Französischen Kriegen, seinen Anfang genommen, und sich hauptsächlich auf Erhaltung der Executions-Ordnung, nebst der in dem Reichs-Schluß Anno 1687. vestgestellten Reichs-Kriegs-Verfassung, gründet, und was es sonsten für eine Beschaffenheit damit habe, ist oben umständlich gehandelt worden, darauf man sich lediglich beziehet.

1. Buchs 22. Cap. §. 9. *seqq.*

§. 11.

§. 11.

Die associirte Creyse kommen zusammen, wann das Reich mit einem Krieg in der Nachbarschafft bedrohet wird, oder es sonsten die Zeit-Läuffte erfordern. Das Ausschreiben verrichtet der Churfürst von Maynz, nach vorgängiger Correspondenz, mit den verbundenen Creysen; wiewohlen auch dergleichen Zusammenkünffte und Beschickung öffters von dem Kayser selbsten erinnert zu werden pflegen.

§. 12.

Nachdem die Puncte, worüber man zu berathschlagen gesonnen ist, mit dem Ausschreiben an jeden Creyß eingeschickt worden, pflegen diese, wann die Gefahr nicht zu groß ist, ihre besondere Creyß-Täge zuvorderst anzustellen, die Proponenda in Uberlegung zu ziehen, deshalben einen Abschied zu errichten, und sodann die Beschickung des Associations-Convents denen Creyß-ausschreibenden Fürsten zu überlassen.

Abhandlung von den Teutschen Creyß-Tägen/ §. 105.

§. 13.

Wer aber die Zusammenkünffte einiger Creysen beschreibet, und dabey dirigiret, lässet sich so schlechterdings nicht sagen. Es sind solche 1) entweder ordentliche Zusammenkünffte, wie die Müntz-Probations-Täge, bey welchen die Sache ausgemacht ist; oder es werden 2) wegen Kriegs-Empörung, und dergleichen gefährlichen Zeit-Läufften, durch welche einem Creyß besonders zugesetzt

gesetzt wird, gehalten, da dann in diesem Fall des angefochtenen Creyses Oberster der andern nächstgelegenen Creysen Obersten und Zugeordnete berufft; und endlich kommen 3) einige Creyse aus nöthigen und nützlichen Ursachen, nach vorher gepflogener Correspondenz zusammen, bey welchen Chur-Maynz entweder gegenwärtig ist, oder nicht; In dem ersten Fall wird solchem das Directorium und Ausschreiben, als des Reichs Ertz-Cantzler, überlassen, wie bey den Zusammenkünfften der associirten Creysen geschiehet; in letzterm aber dörffte es wohl auf die Wahl der Stände ankommen.

Cit. Tract. vom Creyß-Wesen / §. 106.

§. 14.

Die Zusammenkünffte einzeler Creysen sind entweder allgemeine, auf welche alle Creyß-Stände beruffen werden, oder besondere und engere, welche in Fällen, die keinen Vorzug leiden, angestellet werden. Zu diesen Creyß-Tägen pflegen nebst dem Directorio zwey Fürsten, zwey Prälaten, zwey Grafen, und zwey Städte, wo solche in einem Creyße befindlich, deputirt zu werden; Es sind aber solche nicht sehr gebräuchlich.

Tract. cit. §. 107. 134.

§. 15.

Die Creyß-Täge setzen die ausschreibende Fürsten in ihren Creysen an, und werden entweder von ihnen selbsten alle Stände insbesondere, oder aber die Vorsitzende einer jeden Banck allein beschreiben,

schreiben, wie es das Herkommen mit sich bringt, welche sodann das Ausschreiben an ihre Mit-Stände verrichten, und darff ohne bewegende Ursache kein Stand übergangen werden. In dem Ausschreiben aber werden zugleich die Materien, über welche beratschlaget werden soll, angeführet. Es haben sich aber dieselbe an keine gewisse Zeit im Ausschreiben zu binden, sondern sich dabey nach der Nothwendigkeit und den Zeit-Läufften zu richten. * Es kan auch ein außschreibender Fürst solches allein bewürcken, wann der andere an dem Mit-Ausschreiben entweder gehindert wird, oder sich dabey säumseelig bezeiget. Was den Termin und Ort betrifft, wird sich in Ansehung ersteres ebenfalls nach den Umständen gerichtet, und pfleget solcher gemeiniglich, wo kein Nothfall vorhanden ist, zum wenigsten auf sechs Wochen gesetzt zu werden. Letzterer wird von dem Directorio, nach eigenem Belieben, erwählet, daß sich die übrigen Stände solchen gefallen lassen müssen, wann sie nur auf bequeme und sichere Art zusammen kommen können. **

* R. A. zu Speyer 1552. §. 19.

** Abhandlung vom Creyß-Wesen / §. 19. *seqq.*

§. 16.

Die Reichs-Stände erscheinen auf den Creyß-Tägen entweder in Person, oder durch Gesandte, welches letztere nunmehr durchgängig geschiehet, die sich sodann bey dem Directorio legitimiren. Mit dem Ceremoniel wird es aber fast auf die Art, gleichwie auf den Reichs-Tägen, gehalten. *

Auf

Auf dem bestimmten Tag wird der Creyß-Tag von dem Directorio eröffnet, und der Vortrag gethan. Die Stände sitzen Bänck-weis, deren, wann alle Arten von Ständen in einem Creyß vorhanden, fünff sind, und votiren gleich auf den Reichs-Tägen von einer Banck zu der andern, darauf das Directorium die Stimmen sammlet, und nach den meisten, ausser den ausgenommenen Fällen, den Schluß machet, auch bey Endigung eines Creyß-Tages den Abschied verfassen lässet, den gemeiniglich, nebst dem Directorio, einer jeden Banck Vorsitzende unterschreiben und besiegeln, da sodann der übrigen anwesenden Ständen Namen von dem Directorial-Secretariat beygefüget werden. Weilen aber auch zuweilen Sachen, die nicht in dem Ausschreiben enthalten, wann in dem Hauptwerck der Abschied allschon verfasset ist, noch in Vortrag gebracht werden, wird, wann dieses geschiehet, der darüber gefaßte Entschluß derer Ständen in einen besondern Abschied gebracht, dahero die Abtheilung in Haupt- und Neben-Abschiede entsprossen ist. **

* 1. Cap. §. 1.

** Abhandlung von dem Teutschen Creyß-Wesen / §. 114. *seqb.*

§. 17.

Da die Creyß-Stände willkührliche Creyß-Täge anstellen mögen, §. 1. stehet auch bey ihnen, ob sie von einem angestellten Creyß-Tag dem Kayser Nachricht ertheilen wollen, oder nicht. Wiewohlen solches meistentheils geschiehet, auch wann der Kayser sonsten einen Gesandten dahin schicket,

solcher

solcher, zum wenigsten zu Abstattung dessen Commission zugelassen zu werden pfleget, das folgendergestalt geschiehet: Nachdem er dem Directorio seine Credentiales zugeschicket, und einen Tag anzusetzen ersuchet, an welchem er die von Kayserl. Majestät aufgetragene Puncten den Creyß-Ständen eröffnen könne, wird er von einigen Creyß-Deputirten abgeholet, da er sodann seinen Vortrag thut, und sich auf solche Weise wieder zurück begiebt, und der Ständen Schluß abwartet. Wie dann ohnehin dem Kayser meistentheils von den Creyß-Schlüssen Nachricht ertheilet, auch öffters um deren Genehmhaltung angesucht zu werden pfleget.

Buchelbeckers Nachricht von den Reichs-Tägen, 2. Th. 2. Cap. §. 6. & 8.

Cit. Tract. §. 129. 133.

§. 18.

Was aber die Materien belanget, welche auf den Creyß-Tägen abgehandelt zu werden pflegten, betreffen solche entweder geistliche, oder Religions- und politische Sachen, die zu Erhaltung der gemeinen Ruhe und des Wohlstands, auch Beschützung und Vertheydigung der Creysen, abzielen. Davon ist in dem Tractat, von dem Teutschen Creyß-Wesen, in dem achten Absatz ausführlich gehandelt worden, worauf man sich beziehet.

Fünff-

Fünfftes Capitel.

Von den Churfürsten- Fürsten- Prälaten- Grafen- und Städten-Tägen.

§. 1. Übergang zu diesem Capitel.
2. Von den Churfürsten-Tägen ist der Anfang zu machen, deren Abtheilung.
3. Sie können auch ohne des Kaysers Vorwissen und Einwilligung,
4. Ja sogar gegen dessen Willen, gehalten werden.
5. Das Ausschreiben verrichtet Chur-Maynz.
6. Es ist ebenfalls der König oder Churfürst von Böhmen dazu zu beschreiben.
7. Wer das Directorium führet,
8. Und was endlich für Geschäffte auf die Churfürsten-Täge gehören.
9. Übergang zu den Fürsten-Tägen;
10. Abtheilung derselben.
11. Beschaffenheit des letzten zu Offenbach gehaltenen Fürsten-Tags
12. Wer das Ausschreiben und Directorium dabey verrichtet.
13. Von den Prälaten-Tägen,
14. Desgleichen von den Grafen-Tägen, und deren Abtheilung.
15. Sie werden sehr fleißig gehalten.
16. Ein jedes Grafen-Collegium hat seinen Directorem und Zugeordnete, auch sonstige eigene Verfassung.
17. Ursprung der Städtes Täge ist alt;
18. Deren Abtheilung.
19. Das Directorium führen die ausschreibende Städte.
20. Von den ordentlichen deputirten Städten.

§. 1.

Sämtlichen Ständen ist in den Reichs-Gesetzen erlaubet, nach Belieben ihre Zusammenkünffte zu halten; deshalben kommen unterweilen, nach Befinden, nur eine gewisse Art derselben

derselben zusammen, wohin die Churfürsten- Fürsten- Prälaten- Grafen und Städte-Täge hauptsächlich zu zehlen sind, deshalben von denselben noch mit wenigem in diesem Capitel gehandelt werden soll.

§. 2.

Die Churfürsten-Täge gehören zuvorderst anhero. Es sind solche entweder Wahl- oder Churfürsten-Täge insbesondere. Jene werden nach des Kaysers Tod gehalten, davon oben schon gehandelt worden. * Diese werden bey dessen Leben, und zwar mit oder ohne seine vorgängige Bewilligung, auch ohne oder mit Zuziehung dessen Gesandten, angestellet, ** ob sie gleich ebenfalls unterweilen, auf ausdrückliches Verlangen des Kayfers, ausgeschrieben werden.

* 3. Buch 1. Cap

** Ludewigs Erläuterung der Güldenen Bulle 2. Th. Blat 64.

*** WILDVOGEL *Diss. de unione Electorum*, §. 6.

§. 3.

Denn ob gleich ehedem gefraget worden, ob des Kayfers Einwilligung zu dergleichen Zusammenkünfften nöthig saye, und solches nach der Güldenenen Bulle zu behaupten geschienen, ist doch nunmehro deshalben kein weiterer Zweiffel, da besonders in letzterer Wahl-Capitulation bedungen worden, daß die Churfürsten je zu Zeiten, vermöge der Güldenen Bulle und der darauf sich gründenden Vereinigung, und nach Gelegenheit und Zustand des Heil. Röm. Reichs zu ihrer

Nothdurfft, auch, so sie beschwerliches Obliegen haben, zusammenkommen mögen, dasselbe zu bedencken, und zu berathschlagen, daß Ihro Kayſ. Mai. dieselbe auch nicht verhindern noch irren, und derohalben keine Ungnad oder Widerwillen gegen ihnen sämtlich oder sonderlich schöpffen und empfangen, noch auch, daß solches mit Ihro Vorwissen und unter Dero Autorität geschehen, Höchst-Deroselben Gesandten auch zu dergleichen besonderen Deliberationen schlechterdings zugelassen werden müssen, verlangen, sondern sich in dem und andern der Güldenen Bulle gemäß, gnädiglich und unverweigerlich halten solten und wolten. *

* *Cap. Caroli VII. Art.* 3. §. 12. 13.

§. 4.

Es können also die Churfürsten nicht nur aus eigener Bewegniß, sondern auch ohne Kayserliches Vorwissen, und sogar gegen dessen Willen, zusammen kommen, wovon sich unter andern allbereit unter Kayser Maximiliano I. ein Exempel findet.

Müller Reichs-Tags-Staat 2. Buch Cap. 3. 5. 8.

§. 5.

Das Ausschreiben zu den Churfürsten-Tägen verrichtet nunmehro der Churfürst von Maynz allein, ohngeachtet ehedem hierinnen sämmtliche Churfürsten, so viel die Vereins betrifft, abgewechselt haben. * Wann aber der Maynzische Stuhl ohnbesetzet ist, bewürcket solches der Churfürst von Trier, und das Maynzische Capitel wird nicht beschrieben. **

* MULLER, *Frid.* 6, *l.* Vorst. C *XXIII.* § 33.

Churfürst-

** Churfürstl. Verein. von 1521 §. 16. Buchelbeckers Nachricht von den Reichs. Tägen 2. Th. 3. §. 5.

§. 6.

Ubrigens lässet sich leichtlich absehen, daß, nachdem der König von Böhmen die Verbindung mit dem Reich vollkommen erneuert, und sich denen übrigen Reichs-Ständen gleich gestellet hat, daß, Falls wiederum ein Churfürsten-Tag gehalten werden solte, derselbe ebenwohl darauf beschrieben werden müste.

5. Buch 5. Cap. §. 2.

§. 7.

Der Churfürst von Maynz hat auf diesen Churfürsten-Tägen ebenfalls das Directorium; folglich geschiehet nicht allein die Legitimation bey demselben, sondern er verrichtet auch, nebst den übrigen Directorial-Geschäfften, den Vortrag, welches letztere aber seinen Abfall leidet, wann durch Kayserliche Anerinnerung das Churfürstliche Collegium zusammen beruffen worden, da sodann der Kayser selbsten, unabbrüchlich des Maynzischen Directorii, solches bewürcket. Was aber sonsten vor Ceremonien bey dergleichen Zusammenkünfften gebräuchlich sind, ist zu weitläufftig hier anzuführen, zumahlen bey dem fürwährenden Reichs-Tag solche schwerlich sobald gehalten werden dürfften. **

* STRUV. *Jus Publ. Cap.* 22. §. 77.

** KUCHELB. *loc. cit.* 2 Th. 3. Cap. §. 8. *seqq.*

§. 8.

Nun fraget sich endlich, was eigentlich für Materien auf die Churfürsten-Täge gehören? Die Guldene Bulle * sagt überhaupt, daß sie zu der Wohlfahrt des Reichs gehalten werden sollen: und in dem Churfürstlichen Brüderlichen Verein wird sich ebenfalls solchergestalt darauf bezogen, ** daß die Churfürstliche Versammlung zum Nutzen und Nothdurfft des Heil. Röm. Reichs anfänglich löblich geordnet und herkommen. Es ist aber leichtlich abzunehmen, daß hauptsächlich diejenige Geschäfften anhero gehören, welche eigentlich die Würde und Vorrechte des Churfürstlichen Collegii betreffen, auch demselben insbesondere mit dem Kayser zu verhandeln überlassen worden: dann andere Dinge, die das Reich überhaupt angehen, gehören auf die Reichs-Täge. *** Wiewohl solche, wann es die Nothwendigkeit und die Zeit-Läufften erfordern, und von der Reichs-täglichen Berathschlagung die erwünschte Würckung nicht zu hoffen ist, als wann innerliche Trennung und Zerrüttung vorstehet, wann die Sache keinen Verzug leidet, u. s. w. den Churfürsten ohnbenommen ist, und selbsten oblieget, durch ihre heilsame Rathschläge dem bevorstehenden Unglück vorzubeugen. ****

* Güld. Bulle *Tit.* 12. §. 1.

** *De Ann* 1521. §. 1.

*** BRUNNEM. *in Dissert. de Comitiis & Conventibus Statuum Imperii*, §. 24.

**** BILDERB. 4 Th. Cap. 1. §. 7.
KUCHELB. *loc. cit* §. 6.

§. 9.

§. 9.

Die Reichs-Fürsten sind gleich den Churfürsten und übrigen Reichs-Ständen berechtiget, ihre eigene Zusammenkünffte zu halten, welche Fürsten-Täge genennet werden: und finden sich auch viele Exempel, daß sie zu Aufrechthaltung des Fürsten-Stands, und dessen Gerechtsamen, zum Theil, oder überhaupt, solches bewürcket haben, von welchen hier ebenfalls mit wenigem gehandelt werden soll.

§. 10.

Es sind die Fürsten-Täge entweder allgemeine, oder besondere. In dem ersten Fall kommen alle Reichs-Fürsten, geistliche und weltliche, von beyden Religionen, um über dieses Hohen Collegii Rechte sich zu berathschlagen, zusammen. Die besondere Fürsten-Täge sind wiederum unterschiedener Art, und zwar erscheinen 1) allein die Catholische oder Protestantische Fürsten; dergleichen Zusammenkünffte unterschiedentlich wegen denen Religions-Troublen in dem Siebenzehenden Jahrhundert gehalten, und abseiten der Protestanten der Schmalcaldische Bund, der Catholischen aber die sogenannte Liga, geschlossen worden, oder aber es kommen 2) nur einige Fürsten, wegen ihres gemeinschafftlichen Interesses, zusammen, wohin die Anno 1700. und 1701. gehaltene Zusammenkünffte zu Goßlar und Nürnberg derjenigen Fürsten, welche sich der neunten Chur widersetzet haben, gehören. Weiter können sich 3) ebenfalls allein die geistliche oder weltliche,

und von letztern entweder die alte Häuser oder sämtliche weltliche Fürsten versenden.

§. 11.

Bey letzterem Interregno haben die Alt-Fürstliche Häuser vor nöthig befunden, ihre Vorrechte zu behaupten, die beständige Wahl-Capitulation endlich zu Stande zu bringen, und vielleicht anbey die Nothdurfft wegen des errichteten gemeinschafftlichen Vicariats zu wahren, einen Fürsten-Tag zu veranlassen, der auch zu Offenbach, ohnfern Franckfurt, eröffnet, und nachgehends in besagte Stadt verleget worden, obgleich solcher in allen Stücken nicht die erwünschte Würckung gehabt.

1. Buch 12. Cap. §. 20. *seqq.*

§. 12.

Was die allgemeine Fürsten-Täge betrifft, ist kein Zweiffel, daß die ordentliche Directores des Fürstlichen Collegii, als nemlich Oesterreich und Saltzburg, solche ausschreiben, und dirigiren; die besondere Zusammenkünffte aber werden gemeiniglich auf vorgängige Correspondenz veranlasset; dabey entweder der Vorsitzende das Directorium führet, * oder aber es wechselt solches unter sämtlichen versammelten Gesandten, ab, wie es bey letzterem zu Offenbach ausgeschriebenen Fürsten-Tag der Alt-Fürstlichen Häuser gehalten worden. **

* STRUV. *loc. cit.* §. 58.

** KU-

** KUCHELB. *loc. cit.* zweyter Theil 4. Cap. §. 6. und 8.

§. 13.

Nunmehro betrifft die Ordnung den Prälaten-Stand. Daß die ohngefürstete Reichs-Prälaten, dann die übrige gehören oben gedachter massen, unter die Reichs-Fürsten, * gleich andern Ständen unter ihren Directoriis ihre Prälaten-Täge halten, und Schlüsse machen können, ist kein Zweiffel. *

* 5. Buch 9. Cap. §. 5. *seqq.*
** PFEFFING. *ad Vitr. Libr. IV. Tit. 2. pag. 450. supra loc. cit. §. 9.*

§. 14.

Die Zusammenkünffte des Gräflichen Collegii werden Grafen-Täge genennet. Es sind solche allgemeine, wann alle Grafen-Bäncke, oder doch deren Directores, nebst den Adjunctis, zusammen kommen, oder besondere, wann nur eine Banck sich versammlet, welche letztere hauptsächlich gehalten zu werden pflegen, angesehen, die meisten Grafen-Bäncke, ihre besondere Verein, Bündnisse und Statuta haben.

FRITSCH *de dietis Comitum.*

§. 15.

Die Grafen-Täge werden hauptsächlich von der Zeit, da die jetzige Einrichtung derer Reichs-Täge aufgekommen, und den Grafen nur Samt-Stimmen übrig geblieben, starck gehalten; angesehen,

sehen, bey sobewandten Umständen nöthig ist, daß sie sich, zu Wahrung ihrer Banck, Stimmen zuvor verabreden, wie auch ihre sonstige Rechte beobachten, von welcher Sache, und was hauptsächlich auf die Grafen-Täge verhandelt zu werden pfleget, ausführlich handelt.

FRITSCH *loc. cit. Cap III.*

§. 16.

Ein jedes Gräfliches Collegium hat seinen Directorem und Adjunctos oder Zugeordnete. Ersterer wird entweder auf eine gewisse Zeit, oder aber beständig, durch die meiste Stimmen aus dem Gräflichen Collegio gewehlet. Letzterer Wahl geschiehet auf gleiche Weise, nach Befinden, von einer, zwey, drey, oder vier Personen. Aus denselben ist der älteste Vice Director, und ihre Verrichtungen bestehen darinnen, daß sie mit dem Directorio, oder bey dessen Abgang und Abwesenheit, allein, des Collegii Nutzen und Nothwendigkeiten besorgen müssen. Sonsten hat auch ein jedes Collegium seinen Syndicum, Secretarium, und Cancellisten.

FRITSCH *loc. cit. cap. 4.*
KUCHELB. *l. c. c. 5. § 4 seqq.*

§. 17.

Endlich haben auch die Städte ihre besondere Zusammenkünffte, welche Städte-Täge genennet werden, dergleichen sehr frühzeitig, und schon in dem viergehenden Jahrhundert sich finden.

KNIPSCH. *de Civit. Imp. Lib. 2. Cap. n. 6.*

§. 18

§. 18.

Die Städte-Täge sind entweder 1) allgemeine, wann alle Reichs-Städte zusammen kommen, oder 2) Circulares, wann nur die Städte aus einem Creyß beschrieben werden. 3) Ausschuß-Täge, wann diejenige, welche aus allen Städten erwählet und deputiret sind, zu Beförderung des allgemeinen Wohl des Reichs-Städtischen Collegii zusammen kommen, oder wann 4) die ausschreibende Städte sich allein zu gleichem End-zweck versammlen.

KNIPS. *loc. cit. n.* 11. *seqq.*

§. 19.

In alten Zeiten sind keine besondere ausschreibende Städte gewesen, sondern eine jede Stadt, die solches der Noth zu seyn erachtet, hat nach Gefallen die andere zusammen beschrieben; endlich ist aber auf dem Städte-Tag zu Nürnberg Anno 1523. auf die nächst-künfftige Versammlung Straßburg, Nürnberg, Ulm, und Franckfurt, das Ausschreiben zu verrichten übertragen worden, welche Städte solches auch von daran beybehalten haben. Ihr Amt bestehet darinnen, daß sie der übrigen Städten Gravamina hören, ihnen in wichtigen Sachen mit ihrem Rath beystehen, auf den Nothfall Städte-Täge anordnen, und dabey dirigiren.

KNIPS. *l. c. n.* 9. 10. & 16.

§. 20.

Weilen es aber meistentheils zu weitläufftig ist, alle Städte zusammen zu fordern, sind gewisse

Städte, denen man das gemeinschafftliche Interesse zu besorgen aufgetragen hat, deputiret worden, §. 18. und zwar sind von der Rheinischen Banck dazu ernennet, Cölln, Aachen, Straßburg, Lübeck, Worms, und Speyer; aus den Schwäbischen Städten aber, Regenspurg, Augspurg, Nürnberg, Ulm, Eßlingen, und Reutlingen. Wiewohlen nunmehro, wegen der im Westphälischen Frieden und letzterm Reichs-Abschied in dergleichen Fällen vestgesetzten Gleichheit der Religion, wann weiter bey fortwährendem Reichs-Tag besondere Deputations-Täge gehalten werden solten, billig eine Abänderung geschehen müste, zumahlen auch inzwischen Straßburg unter fremde Botmäßigkeit gerathen ist.

Ende des Sechsten Buchs.

Sieben-

Siebendes Buch.

Von den Haupt-Majestäts-Rechten, welche sich in Ansehung des gantzen Reichs äussern.

Erstes Capitel.

Von des Reichs Recht, in Ansehung der Religions- und Kirchen-Sachen.

§. 1. Übergang zu diesem Buch.

2. Beschreibung der Religion.

Sie ist allen weltlichen Gesetzen vorzuziehen.

4. Und hat ein Regent hauptsächlich davor besorgt zu seyn.

5 In wiefern ein jeder glauben mag, was er will.

6. Warum Lehrer und Prediger nöthig sind.

7. Abtheilung der Religion in die innere und äusserliche.

8. Was also dem geistl. und weltl Stand, in Ansehung der Religion oblieget.

9. Was es in Teutschland vor und nach eingeführtem Christenthum mit dem Religions-

ligions-Wesen vor eine Beschaffenheit gehabt.

10. Die äusserliche Verfassung hat also jederzeit für den Kayser und das Reich gehöret.

11. Was hauptsächlich hieher gezehlet wird.

12. In wie weit besonders des Kaysers und des Reichs Recht in Kirchen-Sachen gegangen.

13. Die Päbste haben nach und nach starcke Eingriffe gethan;

14. Und endlich die Belehnung der Bischöffe mit Ring und Stab an sich gezogen;

15. Auch darauf noch weiter um sich gegriffen, und welchergestalt

16. Das weltliche Regiment kame hierdurch fast um alle Gerechtsame in Kirchen-Sachen, und die Päbste herrschten über aller Gewissen und Vermögen.

17. Durch die Reformation Lutheri zeigen sich wieder um Spuren von den alten Kayserl. und Reichs-Rechten in Religions-Sachen.

18. Und durch den Religions- und Westphäl. Frieden ist, in Ansehung der Protestanten, alles in alten Stand gesetzet worden.

§. 1.

NAchdem man zwar oben * die Materien, die vor die allgemeine Reichs-Täge gehören, angeführet, aber allzuweitläufftig, auch unordentlich gewesen seyn würde, sie daselbsten ausführlich abzuhandeln, hat man ihnen dieses Buch, nachdem man in dem vorhergehenden von des Reichs gemeinen und besondern Zusammenkünfften gehandelt hat, gewidmet. Man machet billig von den Religions- und Kirchen-Sachen den Anfang.

* Fünfftes Buch 1. Cap.

§. 2.

Die Religion bestehet in dem Erkäntniß des höchsten Wesens und Abstattung der Pflichten, die

die man demſelben nach dem Begriff, den man ſich davon machet, zu leiſten ſchuldig iſt.

§. 3.

Da die wahre Religion bey den Menſchen einen klaren Begriff von dem höchſten Weſen, von der Art, wie ſolches verehret ſeyn will, und wie man ſeine Handlungen, deſſen Willen gemäß, einrichten ſoll, erwecket, folget, daß, da ſie ſolchergeſtalt das innere beſſert, ſie auch allen weltlichen Geſetzen, welche faſt durchgehends, allein aus Furcht der Straffen, beobachtet werden, weit vorzuziehen iſt, und zu der Wohlfahrt des Staats ungleich mehr, als jene, beyträget.

WOLF von dem geſellſchafftlichen Leben derer Menſchen / §. 366.

§. 4.

Weilen demnach die äuſſerliche Glückſeeligkeit eines Staats durch eine mit dem Licht der Natur und Offenbahrung übereinkommende Religion hauptſächlich befördert wird, mithin dagegen auch eine davon abgehende Religion dem Staat ſehr ſchädlich iſt, hat ein Regent vor das Religions-Weſen hauptſächlich beſorgt zu ſeyn.

§. 5.

Dann obgleich in Glaubens-Sachen, weilen das Gewiſſen keinen Zwang leidet, ein jeder gewiſſer Maſſen independent ſeyn ſoll, folglich niemand als dem geoffenbahrten Wort GOttes hierinnen, wo er die ihm vorgeſchriebene Sätze mit ſeinem Gewiſſen nicht übereinſtimmig ſiehet, beyzupflichten verbunden iſt, demnach ſeine Religion unter-

untersuchen kan, so muß er jedennoch ebenfalls seine Meynung nicht andern aufzubürden suchen, folglich sich des Lehrens und Predigens enthalten, indem kein Landes-Herr verbunden ist, diejenige in einem Staat zu dulten, welche sich zu einer Lehre offentlich bekennen, und solche ausbreiten, die darinnen nicht eingeführet ist.

§. 6.

Weilen aber nicht alle und jede in dem Stand sind, in Glaubens-Sachen nachzuforschen, auch der verdorbene Wille die Menschen öffters verhindert, ihrer Seelen Wohlfahrt eingedenck zu seyn, sind theils Lehrer und Vermahner in der Kirche nöthig gewesen, theils ist eine besondere Einrichtung des äusserlichen Gottesdiensts erfordert worden.

§. 7.

Da nun solchemnach die Religion wiederum in die innere und äussere getheilet wird, und die innere bey den Christen auf GOttes Wort, nebst dem Glauben an dasselbe, sich gründet, und letzterer durch wahre Uberzeugung erlanget wird, sind die Kirchen-Diener und Prediger hierzu, und zu Austheilung der gesetzten Gnaden-Mittel, verordnet worden. §. 5. 6. Weilen aber dagegen die Religion durch Ausübung des äusserlichen Gottesdiensts nur bekennet wird, geschiehet dessen Anrichtung allein nach der Vernunfft, und ist also die äussere Religion mit der Ruhe und Wohlfahrt des weltlichen Staats genau verbunden, daß solche billig der weltlichen Regierung zustehet

und

und überlaſſen wird, deme die Geiſtlichkeit hierunter nichts verlangen kan.

§. 8.

Es waren alſo die Apoſtel, und ihre Folger, Lehrer und Unterweiſer, nicht aber Regenten der Kirche. * Welches auch daraus zu erweiſen iſt, daß ſo bald die Kayſer zu der Chriſtl. Religion getreten, ſich dieſelbe die Vorſorge in Kirchen-Sachen angenommen haben. Es hat demnach gleich anfänglich bey der Chriſtlichen Kirche die Beſorg- und Anordnung des äuſſerlichen Gottesdienſts, nebſt Beſtellung des Lehr-Amts, bey den weltlichen Regenten, wie in allen Religionen, geſtanden. Daß daher die weltliche Richter auch in Kirchen-Sachen entſchieden, Concilia angeſetzet, und die Kayſer vielfältige Kirchen-Geſetze gegeben haben. **

* *Math.* 20. *v.* 25. *Marc. X.* 4. *Luc.* 2, 15.

Unterſuchung des wahren Grundes der höchſten Gewalt eines Fürſten über die Kirche / Cap. 1. §. 3.

** UNGELINCK *Diſſert. de Poteſtate Civili circa Religionem.*

SCHILTER. *de fine & objecto Jur. Publ.* §. 1.

NÆVII *Jus Clericorum* 1. *Cap.* §. 4. 5.

§. 9.

Es haben auch, ſoviel die Teutſchen insbeſondere betrifft, dieſelbe allſchon zu den heydniſchen Zeiten ihren äuſſerlichen Gottesdienſt, unter Obſicht des weltlichen Regiments, verrichtet, und nach eingeführtem Chriſtenthum haben die Fränckiſche

ckische Könige und Kayser sowohl, als die nachfolgende Teutschen Kayser, die Ober-Obsicht in dem Kirchen-Wesen ebenfalls geführet, Bischöffe, und andere geistliche Personen, gesetzt, ihnen Advocaten und Casten-Vögte zugeordnet, Synodos angesetzet, und den Herzogen, nach Befinden, die Kirchen-Rechte verliehen.

Speners Teutsches Staats-Recht 11. Buch, *XIV. Cap.* §. 2.

§. 10.

Es gehöret demnach die Vorsorge vor die äusserliche Religion in Teutschland überhaupt dem Kayser und Reich; Folglich ist die Geistlichkeit dem weltlichen Regiment jederzeit unterworffen gewesen, und hat sich, durch Erdichtung eines besondern geistlichen Staats, der weltlichen Oberherrschafft nicht entziehen können.

§. 11.

Die Hoheit des weltlichen Regiments in Kirchen-Sachen aber, leget sich hauptsächlich in folgenden Haupt-Stücken zu Tage: Als 1) dem Recht, die eingeführte Lehre zu beschützen, und die deshalben entsprossene Strittigkeiten beyzulegen; 2) der Anordnung des äusserlichen Gottesdiensts; 3) in der Hoheit, oder Jurisdiction über die geistliche Personen und Sachen; wie auch 4) die Kirchen-Güter.

§. 12.

Vermöge dieser Hoheit stunde den Kayserm zu:

1) Das Recht, die Bischöffe zu setzen, oder die erwählte

erwehlte zu beſtättigen. * 2) Hatten ſie den Gerichts-Zwang über dieſelbe nebſt der übrigen Geiſtlichkeit. §. 8. 9. 3) Haben ſie ſich als Schutz-Vögte der gantzen Chriſtenheit aufgeführet. ** 4) Sorgten ſie für die Kirchen-Ordnung und Sitten der Geiſtlichkeit. Zu dem Ende 5) ſie Concilia ausſchrieben, dieſelben dirigirten, und ihre Schlüſſe zur Würckung brachten. *** 6) Hatten ſie den Gerichtszwang über die geiſtlichen Güther, und die oberſte Obſicht über dieſelbe, vermöge deren ſie die Kirchen-Vögte ſetzten.**** Wobey ſie ſich nach Befinden der Reichs-Ständen Beyſtimmung bedienen muſten, welche wiederum über die unter ihnen geſeſſene Geiſtlichkeit den Gerichts-Zwang ausübeten.

* BOEHM. *Jus Eccl. Prot. Lib. 1. Tit. XXXI. §. 34.*

** 4. Buch. 3. Cap.

*** 3. Buch. 7. Cap. §. 11. *ſeqq.*
1. Buch. 13. Cap. 3. Buch. 7. Cap. §. 16 *ſeqq.*

**** BOEHM. *Jus Paroch. ſect. VI. Cap. I. §. 18.*
4. Buch. 3. Cap. §.

***** LUDEWIG. *Diſſ. de Principum ſac. Rom. Imperio poteſtate in ſacris ante paces Religionis.*

§. 13.

Ohngeachtet aber die Römiſche vor den übrigen Biſchöffen nichts zum voraus hatten, und noch von den teutſchen Kayſern gleich den andern Biſchöffen geſetzet worden;* So nahmen ſich doch dieſelbe, nachdem ſie ſich zum oberſten Biſchoff aufgeworffen, ** und man ſie auch in dem Römiſchen

Reich davor erkannt, bey dem erhaltenen Ansehen vieles heraus, und suchten endlich gar eine Hoheit und Gewalt sich in Kirchen und andern Sachen anzumasen, welches zuerst Pabst Hildebrand so weit getrieben, daß er sich zum Richter in den Strittigkeiten zwischen dem Kayser und denen teutschen Ständen aufgeworffen, denselben excommuniciret und endlich nach Rom selbsten zu kommen, und daselbsten eine offentliche Abbitte zu thun, genöthiget hat, woher die Publicisten den Ursprung der so genannten legatorum obedientiæ ableiten. ***

* 3. Buch. 7. Cap. §. 20.

** Cap. §. 2.

*** BUDER. *Dissert. de legationibus obedientiæ Romam missis. Cap.* 1. §. 8. MOSER. Staats-Recht. *P.* 2. *Lib.* 2. *Cap.* 10. §. 1.

§. 14.

Der gute Fortgang, den die päbstliche Unternehmungen hatten, machte sie in ihrem Vorhaben nicht feyren, welches ihnen auch dermasen gelungen ist, daß sie allschon Kayser Henrico V. die Beleyhung der Bischöffe mit dem Ring und Bischofs-Stab, abdrungen, und dadurch fast die völlige Kirchen-Rechte, da nunmehr die geistliche Stände durch diese Beleyhung lediglich denen Päbsten unterworffen waren, an sich ziehen konten.

Lib. 1. *Cap.* 15.

§. 15.

Besonders war aber auch der Besitz von Italien eine Haupt-Ursache, daß einige regiersichtige Päbste, die Kayserliche Hoheit zu unterdrucken gewaget

waget haben. Um ſolches deſto beſſer zu bewerckſtelligen, erfande man allerley hierzu taugliche Lehren. Es muſte der Pabſt der Statthalter Chriſti, und das teutſche, nebſt andern Reichen, ein Lehen von dem Päbſtlichen Stuhl, mithin alle weltliche Regenten, ihm unterwürffig ſeyn.* Wolte ſich ein Kayſer nicht nach dem Winck des päbſtlichen Stuhls richten, muſte ihn der Bann und die Aufwiegelung der Ständen, von welchen nunmehr ohnehin die Geiſtliche völlig in das päbſtliche Intereſſe gepflochten waren, §. antec. hierzu bewegen. Daß alſo die Kayſer nunmehr bey der Ubermacht des Pabſts an die Ausübung der Kirchen-Rechte gar wenig mehr gedencken konten.**

* Cap. 2. §. 3.

** KEMMERICH. *de Judiciis nunciaturæ, quam vocant Apoſtolicæ in germ. C. II. §. 1.*

§. 16.

Es bliebe alſo dem Kayſer ſo wohl, als denen weltlichen Reichs-Ständen, ein gar weniges von ihren Kirchen-Rechten übrig, zumahlen die Geiſtliche dem päbſtlichen Stuhl durchgehends ſubordiniret waren §. 14. * Dagegen wuchſe bey dieſen Umſtänden, und weilen noch überdas, die Päbſte ſich eine unumſchränckte Beherrſchung der Gewiſſen anmaſten, ihre Geſetze für Glaubens-Articul, und infallibel ausgaben, ſolche aber nach ihrem Ehr- und Geld-Geitz, meiſterlich einzurichten wuſten, nebſt dem, die Bibel, um dieſe Lehrſätze nach der göttlichen Offenbahrung nicht unterſuchen zu

können, unter die libros prohibitos satzten, ihre Hoheit und Ansehen mit der Unwissenheit auf das höchste, daß hierdurch die Regenten um ihre Rechte, und das Volck ums Geld gebracht wurden, und war alles, was man abseiten des Kayfers und des Reichs thun konte, daß man durch die sogenannte Concordata; die Päbstliche Forderungen auf ein gewisses setzte. ** Wie andere weitläufftig gezeiget haben. ***

* SPENER. *loc. cit.* §. 5.

** 1. Buch. 16. Cap.

*** NÆVII *Jus Clericorum* 1. *Cap.* §. 14. *seqq.*

§. 17.

Wie sich aber GOtt vorgesetzet hatte im fünfzehenden Jahrhundert, den päbstlichen Unternehmungen ein gewisses Ziel zu setzen, und bey Ausführung dieser höchstwichtigen Sache, sich eines armen Augustiner-Mönchs, Nahmens Lutheri, bediente, liese der Kayser und das Reich, bey dieser Gelegenheit sehen, daß sie sich ihres Rechts in Kirchen-Sachen, nicht völlig begeben, sondern möglichst beyzubehalten, gesucht haben. * Deßhalben Lutherus auf den Reichstag zu Worms vorgeladen, seine Lehre untersuchet, das Interim von dem Kayser verfertiget, und selbsten durch den Passauischen Vertrag, den Religions- und Westphälischen Frieden, über das Religions-Wesen, allen Päbstlichen Einwendungen ohngeachtet, tranfigiret wurde. **

* Abhandlung des *juris reformandi de an.* 1719. §. 89. Blat. 21.

** de

** de LUDEWIG *de princ. S. R. I. poteſtate ante pac. relig. L. 2. §. 8. cit.* Unterſuchung 3. Cap. §. 10.

§. 18.

Durch dieſe Frieden aber, iſt die Päbſtliche Jurisdiction in der Proteſtanten Länder völlig ſuſpendiret, und denſelben eben die Kirchen-Rechte, die in ältern Zeiten die Kayſer durch das gantze Reich ausgeübet, frey gelaſſen worden ** Sie haben alſo die jura circa ſacra in ihren territoriis in vollkommener Maſe, daß ſie darinnen Päbſte und Biſchöffe ſind. ** Mithin in deren Ausübung, weder von dem Kayſer, noch von den Unterthanen, noch von dem Reichs-Hof-Rath, oder ſonſten jemand turbiret werden mögen. *** Deßhalben auch ausdrücklich den Verordnungen, die in neuern Reichs-Geſetzen, wegen der Catholiſchen Ständen geſchehen, mit eingefloſſen iſt, daß ſolches denen Proteſtantiſchen Ständen, auch den unter Catholiſcher Obrigkeit wohnenden Landſaſſen, wie auch dem Religion- und Profan-Frieden, nebſt dem Münſter- und Oßnabrückiſchen Friedens-Schluß ohne Nachtheil und Schaden geſchehen ſeyn ſolle. ****

* Religions-Frieden 1555. §. 20. *Inſtrum. Pac. art. V.* §. 48.

** de LUDEWIG *in diſſert. de præcipuo principis Evangelici jure* C. I. §. 15.

*** *Inſtr. Pac. Oſnab. art.* 8. §. 1.

**** *Cap. Caroli VII. art.* 14. §. 6.

Zweytes Capitel.

Von der Hoheit des Päbstlichen Stuhls, dessen allgemeinem geistlichen Regiment, und wie weit sich dasselbe besonders in Teutschland erstrecket.

§. 1. Warum hier von des Päbstlichen Hofs Befugnissen in Teutschland gehandelt wird, wird angeführet.

2. Es ist von Christo keine Hierarchie gestiftet worden, sondern die Römische Bischöffe haben den Vorzug vor den übrigen nach und nach an sich gezogen.

3. Wie aber erstere erwachsen ist.

4. Die Lehre davon ist nirgends gegründet.

5. Der Pabst muß jedoch bey seinen Rechten bleiben.

7. Dagegen er auch nicht mehr, als ihm in den Concordatis zugestanden worden, um sich greiffen kan.

8. Der Pabst soll daher die Ertz- und Bischöffe, auf die gegen sie eingegebene Klagen, unverhörter Sachen, mit monitoriis, interdictis und Comminationibus, oder declarationibus censurarum nicht übereilen.

9. Die Päbste haben ihre Gewalt hauptsächlich durch die Nuncios befestiget.

10. Abtheilung der päbstlichen Nuncien.

11. Von deren ersten Absicht und wie ihre Gewalt nach und nach gewachsen.

12 Wie viel deren in Teutschland sind, worinnen ihre Verrichtungen bestehen, und wie sie sich nicht in Civil-Sachen einmischen sollen.

§. 1.

Es ist in dem vorherigen Capitel erwiesen worden, daß gleichwie bey allen Völckern, jederzeit gebräuchlich gewesen, daß diejenige,

nige, welche das weltliche Regiment geführet, auch die Obsicht über den äuserlichen Religions-Zustand gehabt, es eben auch also in Teutschland gehalten, und das Religions-Wesen, in sofern es in die Reichs-Verfassung eingeschlagen, auf den Reichs-Tägen abgehandelt worden, biß solches endlich der päbstliche Hof fast gäntzlich an sich gezogen. Bey welcher Gelegenheit hier mit wenigem, die höchstnöthige Materie, von des Pabstes allgemeinem Kirchen-Regiment, und wieweit sich dessen Gewalt in Teutschland erstrecket, abgehandelt werden soll.

§. 2.

Es ist nirgengs eine von Christo gestiffte Hierarchie zu finden, da die Kirche nicht aus herrschenden und gehorchenden Personen, sondern in einer Versammlung der Glaubigen bestehen sollen. * So hat auch Christus allen seinen Jüngern gleiche Macht und Gewalt gegeben, ** und keinem derselben einen Vorzug vor den andern gestatten wollen. *** Es ware daher selbsten unter den Bischöffen und übrigen Priestern anfänglich durchgehends kein grosser Unterschied, biß endlich die Bischöffe vor den andern Geistlichen und unter diesen, die zu Rom und Constantinopel, gleich nach dem 5ten Seculo sich hervor zusetzen angefangen, und einen Primat und Herrschafft über die übrige Bischöffe verlanget und behauptet haben. ****

* *cit.* Untersuchung ꝛc. 1. Buch §. 7.

** Matth. 28. v. 18. 19. Marc. 16. v. 15.

*** Matth. 18. v. 3.

**** NÆVII *Jus Clericorum.* 1. Cap. §. 3. & 6.

§. 3.

Nachdeme sich also hierauf der Römische Stuhl, als die allgemeine Mutter und Befehlshaberin der Christenheit angegeben, * so hat er sich dem weltlichen Regiment gäntzlich entzogen, und eine allgemeine Herrschaft in der gantzen Christenheit angemasset, unter dem Vorwand, als wann Christus Petro, und dieser dem Pabst die gantze Welt zu regieren anvertrauet, der Pabst aber, das Kayserthum aus einem Abscheu vor weltlichen Dingen dem Kayser, als seinem Statthalter übergeben, und sich die Oberherrschafft vorbehalten habe, auch hieraus gefährliche Schlüsse für den Kayser und übrige weltliche Regenten abgeleitet. ** Gestalten man vermöge diesen Lehrsätzen, sich berechtiget zu seyn geglaubet, Kayser und Könige in den Bann zu thun, Reiche zu verschencken, Legaten zu schicken, Concilia zu beruffen, geistliche und weltliche Würden zu vergeben; auch in beyden Stücken Gesetze zu machen, und angegeben, daß der Pabst in Religions-Sachen nicht irren könne, und darinnen der oberste Richter seye, hat dieses die päbstliche Hoheit auf das Höchste gesetzet, und die Hierarchie befestiget. **

* *Benedictus IX. in c. 3. extra Can. de elect.*

** NÆVII *Jus Clericorum* 1. *Cap.* §. 11. 14. *tract.* vom teutschen Creyßwesen / §. 36. Untersuchung der höchsten Gewalt eines Fürsten über die Kirche / 2. Cap. §. 15.

BOEHM. *in diss. prælim. ad Tom. IV. Jur. eccl. protest. de roma, ecclesia matre indulgentissima.*

§. 4.

§. 4.

Wann aber auch erwiesen werden könte, daß der Pabst ein allgemeiner Bischof der Christenheit seye, würde jedoch seine Gewalt über Lehren und Predigen, und die H. Sacramenta auszutheilen, nicht erweitert werden können, da das Wesen der Kirche im rechten Glauben und nicht in einer Gesellschafft herrschender u. gehorchender Personen bestehet. §. 2. Daß also denen Weltlichen Regenten ihre Hoheit und oberste Gewalt, in geistl. und weltlichen Sachen nichts desto minder frey bleiben müste. ** Da besonders auch Christus seinen Jüngern durchgehends und ohne Ausnahme, annoch kurtz vor seinem Tode, die Lehre gegeben: Ihr wisset, daß die weltliche Fürsten herrschen, und die Oberherren haben Gewalt, so soll es nicht seyn unter euch, sondern so jemand will gewaltig seyn, der sey euer Diener, und wer da will der Fürnehmste seyn, der sey euer Knecht. *** Allein diese Lehrsätze haben die Päbste von Zeiten des eilften Jahrhunderts solcher gestalt herum zuwenden gewust, daß sie sich eine Oberherrschafft in geistlichen und weltlichen Sachen über die gantze Welt angemaset, auch solche endlich gutentheils zu Stand gebracht haben.****

* *Cit.* Untersuchung Cap. 1.

** 1. *Cap.* §. 6. *seqq.*

Mulz *in repræsentatione Majestatis imperatoriæ P. I. C. CXIX. §. 2. & 3.*

*** Matth. 20. v. 25. *seqq.*

**** NÆVII *Jus Clericorum.* 1. *Cap.* §. 9.

§. 5.

Nachdem also das gantze Gebäude von der all-

gemeinen Herrschafft Petri hinwegfällt,* auch die weltl. Oberherrschafft, welche sich die Päbste über das teutsche Reich und übrige Staaten angemaset haben, nicht den geringsten Grund hat,** so folget, daß, wann gleich die Päbste den Kayser ehedem gecrönet, und dieser gegen dieselbe als angebliche Statthalter Christi, viele Ehrerbietung bezeuget, u. selbsten den Vertheidigungs-Eyd abgeschworen, sich dennoch dadurch keine Hoheit über den Kayser und Reich anmassen können. *** Welches ihnen auch niemahlen eingestanden, sondern vielmehr sich ihnen nachdrücklich widersetzet worden. ****

* Pufendorf von der Geistlichen Monarchie des Stuhls zu Rom.

** BOEHM. *Jus eccles. Protest. lib. 1. Tit. XV.* §. 13. *Lib. III. Tit. 20. §. 30.*

*** Mulz *loc. cit.* §. 1. 4. 12.

**** 3. Buch/ 4. Cap. §. 6. 7.

§. 6.

Weilen aber dennoch der Päbstliche Hof, viele Stücke, die sonsten dem weltlichen Regiment zugestanden, an sich gezogen, wie im ersten Capitel des mehrern erwiesen worden, man auch abseiten des Kayserś und des Reichs mit ihm dieserhalben sich in einen Vergleich eingelassen, und ihn vielfältig vor den ersten allgemeinen Bischoff erkannt,* ist kein Zweifel, daß man es bey diesen Vergleichen, in so fern sie von bestand Rechtens, und durch den Religions- und Westphälischen Frieden nicht geändert worden, lediglich bewenden lassen, ihm abseiten der Catholischen Ständen, den

ersten

ersten Platz, dem Herkommen gemäß, als dem ersten Bischof einraumen, der Protestantischen aber, als einen der vornehmsten Fürsten, nach den gecrönten Häuptern halten muß. * Demnach ihm von denselben vor gecrönten Häuptern der erste Platz nicht zugestanden wird. **

* 2. Buch / 6. Cap. §. 4.
** STIVE Europäisches Hoff-Ceremoniel dritter Theil 2. Cap. §. 4.

§. 7.

Dagegen ist der Pabst gleichfals die mit ihm errichtete Verträge, und besonders die sogenannte Concordata treulich zu halten verbunden, gegen welche also derselbe auch nicht einmahl aus vollkommener Macht und Gewalt, weder etwas rescribiren oder dispensiren noch andere Dinge, die ihm nicht darinnen ausdrücklich zugestanden worden, unternehmen kan, deßhalben verspricht der Kayser in seiner Wahl-Capitulation gnädigst, ** sein Vermögen anzuwenden, damit von dem Pabst wider die Concordata & Privilegia Germaniæ nicht gehandelt, auch eines jeden Ertz- und Bischöffen oder Capitels besondere privilegia, statuta, und Gewohnheiten allerdings gehalten, und ihnen auf keine Weise Abbruch gethan werden möge, auch was für Beschwerung darin gefunden, daß dieselbe, vermög gehabter Handlung zu Augspurg in dem 1530sten Jahr, bey gehaltenem Reichs-Tag abgeschaffet, und hinfürter dergleichen ohn Bewilligung der Churfürsten nicht zugelassen werden sollen.

* BOEHM. *Jus Eccl. protest. lib. 1. Tit. III. §. 8. Tit. XX. §. 6.*
** *Cap. Caroli VII. art. 14. §. 1. 3.* §. 8.

§. 8.

Und obgleich der Päbstl. Hoff die Jurisdiction über die Catholische Reichs-Stände in geistlichen Dingen hat; Verspricht weiter der Kayser besonders bey dem päbstl. Stuhl, sein bestes Vermögen anzuwenden, damit die Ertz- und Bischöffe im Reich, wann wider dieselbe von den ihnen untergebenen Geist- und Weltlichen, etwas geklaget werden solte, ohne vorhergé gnugsame Information, über der Sachen Verlauff und Beschaffenheit, (welche, damit keine sub- & obreptiõ contra facti veritatem Platz finden möchten, in partibus einzuhohlen) ohne angehörter Verantwortung des Beklagten, wann zumahlen derselbe authoritate pastorali zu Verbesserung und Vermehrung des Gottesdienstes, auch zu Conservation und mehrerer Aufnahme der Kirchen, wider die Ungehorsame, und übele Haußhalter, verfahren hätte, mit monitoriis, interdictis und Comminationibus oder declarationibus Censurarum übereilet, oder beschweret werden mögten, sondern er wolle solches alles, mit der Churfürsten, Fürsten und anderer Ständen Rath kräfftigst abwenden und vorkommen.

Cap. Caroli VII. art. 14. §. 2.

§. 9.

Die Päbste haben ihre Gerichtsbarkeit hauptsächlich in den Christlichen Kirchen befestiget, durch die dahin geschickte Nuncios. Nuncii werden diejenige päbstliche Gesandte genennet, welche keine Cardinäle sind, aber jedoch mit gewissem Befehl und Gewalt,

walt, einige päbstliche Gerechtsame auszuüben, auffer Italien geschicket werden.

§. 10.

Sie sind heut zu Tage entweder legati nati, das ist so viel gesagt, die diese Würde mit einem gewissen Bißthum, auf welchem sie hafftet, zugleich ipso jure überkommen, oder aber, welche zu einer nunciatur oder Gesandschafft durch besondere Päbstliche Benennnung gelangen. * Erstere Würde hat demnach so viel in der Würckung, daß der Pabst dergleichen Nuncium, oder Legatum natum, wann er in einem Reich etwas wichtiges auszurichten hat, als seinen ordentlichen Gesandten brauchen kan, dergleichen in Teutschland der Ertzbischoff von Saltzburg ist, deßhalben auch vermöge dieses Titels und Rechts, von ihm in geistlichen Sachen, an keinen andern päbstl. Nuntium appelliret werden darff. **

* Kemmerich *Dissert. de judiciis nunciaturæ, quam vocant apostolicæ in germ. cap.* 1. §. 1.

** Bilderbeck Reichs-Staat 5ten Theil 1. Abtheilung / 1. Cap. §. 30.

§. 11.

Die ersten Nuncii wurden hauptsächlich zu Erhaltung des Bandes unter allen Kirchen der Christenheit, abgeschicket. Nachgehends, als der Römische Stuhl den Vorzug vor allen andern Ertzbischoffen behauptet hat, sind dergleichen legati öffters in die Provintzen, und auch Teutschland geschicket worden; allein sie waren den Regenten mehr zum Beystand in Kirchen- und Religions-

Sachen,

Sachen, als daß sie zu deren Nachtheil etwas unternommen hätten. * Aber von Zeiten Pabsts Nicolai I. haben dieselbe sich einer grossen Gewalt anzumassen angefangen, welche dadurch vermehret worden, daß ihnen endlich Gregorius VII. völlige vicariam potestatem, in Ansehung aller Rechten, die sich der päbstl. Stuhl zugeeignet, ertheilet hat. ** Wobey besonders zu einer Haupt-Beschwerde gereichet ist, daß sich dieselbe mit allen, nicht nur geistl. sondern auch weltlichen Gerichten, und in allen Stücken gleichen Gerichts-Zwang gleich dem Pabst selbsten, angemasset haben. ***

* KEMMER, *loc. cit.* §. 3. & 8.

** BOEHM. *Jus eccl. protest. lib. I. Tit.* 30. §. 8.

*** KEMMER. *loc. cit. Cap.* II. §. 2. & 3.
BOEHMER. *Dissert de Majestate Imperii Magistratuum majorum Cap.* 2. §. 2. *not. K.*

§. 12.

Die heutige Nunciaturen in Teutschland betreffend, hat bißher ein Nuncius zu Cölln, der andere aber zu Wien residiret, woselbsten sie ihre Nunciatur-Gerichte haben; * Nachdem aber das Kayserthum von dem Hauß Oesterreich abgekommen, hält sich auch ein Nuncius an dem Kayseri. Hoff auf. Ihre Verrichtungen bestehen hauptsächlich darinnen, daß sie die päbstliche Gerechtsame beobachten, und die Sachen, welche per modum appellationis in Dingen, welche vor die geistliche Gerichte gehören, an sie gebracht werden, entscheiden. Wie sie sich dann auch, schon gedachter massen, öffters in

Civil-

Civil-Sachen einmischen wollen, wogegen man sich aber von Seiten des Kayſers und des Reichs, jederzeit nachdrücklich geſetzet, und deßhalben in neuern Reichs-Geſetzen hinlängliche Verordnung gethan hat. ** Deßhalben auch ausdrücklich in der Kayſerl. Wahl-Capitulation enthalten iſt: *** es wolle der Kayſer, wann ſich etwa begebe, daß die Cauſæ civiles, von ihrem ordentlichen Gericht, im Heil. Reich ab- und auſſer daſſelbe ad nuncios apoſtolicos, und wohl gar ad curiam romanam gezogen würden; ſolches abſchaffen, vernichten und ernſtlich verbiethen, auch dero Kayſerl. Fiſcalen, ſowohl am Kayſerl. Reichs-Hof-Rath, als Cammer-Gericht anbefehlen, wider diejenige, ſo wohl Partheyen als Advocaten, Procuratoren, und Notarien, die ſich hinführo dergleichen anmaſſen, und darinnen einiger Geſtalt gebrauchen laſſen würden, mit gehöriger Anklage von Amtswegen zu verfahren, damit die Ubertretter dem nächſten gebührend angeſehen und beſtrafft werden möchten.

* BOEHM *loc. cit. pag.* 49.

KEMMER. *loc. cit.* §. 3.

** KEMMER. *loc. cit. Cap.* 4. & 5. *R. I. N.* §. 164.

*** *Cap. Caroli VII. art.* 14. §. 4.

Drittes

Drittes Capitel.

Von der Concurrentz des gantzen Reichs, in Besorgung der Justitz- und Policey-Sachen, ins besondere aber des Müntz- Zoll- Commercien- und Postwesens.

§. 1. Das Recht Gesetze zu machen und zu erklären, gehöret auf die Reichs-Täge.

2. Es können sich daher die Reichs-Gerichte keine Erklärung der Reichs-Gesetzen anmasen.

3. Wohin die Verbesserung des Justitz-Wesens gehöret.

4. Und die Anordnung guter Policey.

5. Besonders aber die Beförderung des Handels.

6. Dessen Beschreibung.

7. Ehemahliger Zustand desselben in Teutschland.

8. Wegen des Misbrauchs der Befehdungen, sind zu Beschützung der Handlung die ordentliche Creyer-Gelaiter angeordnet worden.

9. Wie wegen der Commercien weiter Vorsehung geschehen ist.

10. Aus was Ursachen dieselbe mit benachbarten unterweilen untersagt werden.

11. Was in Ansehung der Schiffahrt und

12. Weiter zu Aufnahme der Handlung verordnet ist, wobey vom Stapel-Recht gehandelt wird.

13. Von dem Ursprung des Gelds.

14. Be

14. Beschreibung des Geld- und Müntz-Rechts.
15. Wem letztes besonders in Teutschland zustehet.
16. In wiefern es dennoch unter die Kayserl. Vor-Rechte zu zehlen ist.
17. Welcher Gestalt solches dermalen ertheilet wird.
18. Wie ehedem der Gehalt der Müntze gewesen, und solcher endlich auf ein gewisses gesetzt worden.
19. Auf was Weise solches geschehen.
20. Die Müntz-Sachen hat man von dem XIII. Seculo jederzeit auf denen Reichs-Tägen abgehandelt.
21. Das Müntz-Wesen ist eine der wichtigsten Reichs-Geschäffte, die dem Kayser besonders empfohlen sind.
22. Was letztlich desbalben vorgefallen, und in neuester Capitulation verordnet worden.
23. Was hauptsächlich zu Verbesserung des Müntz-Wesens für Mittel ergriffen werden.
24. Auf wie vielerley Art das Müntz-Recht mißbrauchet wird.
25. Straffe der Müntz-Gebrechen.
26. Zölle haben niemalen die Reichs-Stände vor sich errichten können.
27. Was es mit dem Zoll-Wesen bis auf den Lands-Frieden für eine Bewandniß gehabt.
28. Wie die Sache endlich in heutige Verfassung eingeleitet worden;
29 Auch wie es mit Ertheilung neuer Zölle inskünfftige zu halten ist.
30. Unrechtmäßige Zölle, oder andere dergleichen Anlagen, sollen nicht geduldet, sondern abgeschaffet, und wohlerworbene Zölle nicht erhöhet, oder verleget werden.
31. Der Kayser soll dagegen keine Exemtions Befehle ertheilen, obgleich der Chur-fürsten Bediente und Unterthanen, bey Errichtung neuer Zölle / Zoll-frey, gleich auch, als alle Gesandten der Reichs-Ständen mit ihren zugehörigen, seyn sollen.
32. Straff der Ständen, die gegen dergleichen Zoll-Verordnung handeln.
33. Die Creyse haben auf den Mißbrauch des Zoll-Wesens hauptsächlich zu sehen;
34. Und der Kayser soll auch deshalben Erkundigung einzie-

einzuziehen, und die Stände ebenfals selbst Anzeige thun

35. Ferner gehöret hieher die Vorsorge vor die Land-Strassen;

36. Deshalben jederzeit auf den Reichs-Tägen gehandelt worden,

37. Und besonders wegen deren Sicherheit.

38. Endlich gehöret hieher das Post-Wesen, wobey von dessen ersten Beschaffenheit gehandelt wird.

39. Kayser Maximilianus I. verleyhet das Post-Amt in seinen Erb-Landen, und Kayser Matthias durch das ganze Reich der Taxischen Familie, dadurch es mit dem Post-Wesen in Teutschland eine andere Beschaffenheit bekommen.

40. Welchergestalt die Unter-Postmeister und übrige Post-Bediente gesetzet werden sollen.

41. Obliegenheit des Reichs-Erb-Postmeisters.

42. Dessen Strittigkeit mit dem Kayserlichen Hof- und Feld-Postmeister-Amt, auch was deshalben in der Wahl-Capitulation versehen ist.

43. Einige mächtige Reichs-Stände haben ebenfalls das Post-Wesen erlanget.

44. Von dem Boten-Wesen, und den sogenannten Metzger-Posten, wird zum Beschluß die letztere Verordnung der Wahl-Capitulation angeführet.

§. 1.

Aß gute Gesetze und eine wohleingerichtete Policey, zu Aufrechterhaltung und fernerer Aufnahme eines Staats, höchst-nöthig ist, bedarff keines Beweises; daß aber auch das Recht, Reichs-Gesetze überhaupt zu machen, zu erklären, und zu verändern, auf die Reichs-Täge gehöret, und jederzeit daselbst verabhandelt worden, ist eine ausgemachte Sache, deshalben man sich nicht lang damit aufzuhalten hat.

Instr Pacis Art. 8. §. *Gaudeant.*
Cap. Caroli VII. Art. 4. §. 1.
1. Buch 3. und 34. Cap.

§. 2

§. 2.

Es darf sich also keines der höchsten Reichs-Gerichten unterstehen, eine Erklärung der Reichs-Gesetzen vorzunehmen, daher sich nicht allein findet, daß von dem Reichs-Cammer-Gericht zu unterschiedenen malen Erklärung der Reichs-Gesetzen von dem Kayser und Reich gesuchet worden, * sondern auch, daß, als der Reichs-Hof-Rath sich die Cammer-Gerichts-Ordnung ** zu erklären unternommen, sich die Stände darüber beschweret, und den Kayser ersuchet haben, in diesen Fällen bis auf die vom Kayser und Reich erfolgte Erläuterung, den Reichs-Hof-Raths-Schluß nicht zu vollziehen. ***

* Bilderbeck 2. Th. 6. Cap. §. 4.
** *P. II. Tit.* 7.
*** Staats-Cantzley *Tom. XV. C.* 6.

§. 3.

So gehöret auch anhero die Verbesserung des Justiz-Wesens überhaupt, davon die Reichs-Abschiede, und andere Reichs-Gesetze, klare Verordnung thun; Es wird aber hiervon unten im dem II. Buch des mehrern gehandelt werden.

§. 4.

Daß aber auch die Policey-Sachen zum wenigsten, in sofern sie in die gantze Reichs-Verfassung einschlagen, auf die Reichs-Täge gehören, und daselbsten abgehandelt, auch deshalben Gesetze gemacht zu werden pflegen, ist abermalen eine ausgemachte Sache. Es bezeugen solches die Policey-Ordnungen von Anno 1548. und 1577.

die in der Sammlung der Reichs-Abschiede zu finden sind, nebst dem Westphälischen Frieden, * darinnen die Vorsorge des Policey-Wesens auf nächsten Reichs-Tag ausgesetzet worden, in welchem auch einem jeden Creyß aufgegeben worden, was er wegen guter Policey zu verordnen vor gut ansehe, an den ordinairen Deputations-Tag einzuschicken. ** Es sind ebenfalls weniger nicht noch gantz neuere Schlüsse, die in das Policey-Wesen einschlagen, vorhanden, als z. E. wegen der Handwercks-Mißbräuche, und wird anbey der Kayser ausdrücklich in seiner Capitulation verbunden, über die Policey-Ordnungen, wie sie seyen, und noch ferner auf dem Reichs-Tag geschlossen werden mögten, zu halten.

* *Art. VII. §. 3.*
** R. A. 1654. §. 195.
*** *Cap. Caroli VII. Art. 7. §. 1.*

§. 5.

Besonders aber dienet zu des Reichs Aufnahme, daß der Handel und Wandel weiter in Flor gesetzet werde, * dem zu Folge auch der Kayser in seiner Capitulation gnädigst zugesaget, die Commercia des Reichs zu Wasser und zu Lande nach Möglichkeit zu befördern; ** wozu aber eine gute Müntze, Verhütung allzustarcker Zöllen, und ein richtiges Post-Wesen hauptsächlich beyträget, deshalben über diese Stücke auf dem Reichs-Tage vielfältig gehandelt worden, wie in folgendem gehandelt werden solle.

* KEMER. *Dissert. de Collegiis mercatorum*, §. 17.
** *Cap. Caroli VII. Art. 7. §. 1.*

§. 6.

§. 6.

Die Handlung an sich selbsten ist das Recht, sowohl einzler Personen, als Völcker, Handel und Wandel mit andern Völckern und Personen, zum Besten des gantzen Staats, zu treiben, in sofern solches durch Gesetze und Verträge erlaubet ist.

HEINECC. *de jure Principis circa Commerciorum libertatem.*

§. 7.

Die Kauffmannschafft ist in Teutschland in ältesten Zeiten fast gäntzlich unbekannt, oder doch zum wenigsten in schlechten Umständen gewesen; * Und obgleich dieselbe unter den Francken einigermassen zu treiben angefangen worden, ** sich auch davon, nach durchgängig angelegten Städten, mehrere Spuren, und besonders zur See finden, so litte doch dieselbe in mittlern Zeiten auch, durch die theils zur Ungebühr angelegte gantz unerträgliche Zölle, theils durch den Mißbrauch der Befehdungen, einen starcken Widerstand, daß die Städte zum Unterhalt der Kauffmannschafft den Hansee- und andere Bündnisse zu schliessen genöthiget wurden. ***

* *Tractat* vom Teutschen Creyß-Wesen §. 175.

** MASCOV. *de jure stapulæ ac nundinarum Lipsiæ,* § 6.

*** *Citat. Tract.* §. 39.

§. 8.

Es muste dahero, wo nicht alle Handlung gesperret werden solte, den Kauffleuten, und besonders denjenigen, die auf die Messen gereiset, bey

Errichtung des Land-Friedens ausdrücklich besondere Sicherheit verschaffet werden. Zu dem Ende auch die ordentliche Krämer-Geleiter angeordnet worden. **

* R. A. *de anno* 1422. *Tit.* 2.
DATT *l. c. Lib.* 1. *C.* 16. §. 61. *seqq.*
** ENGAU *Element. Jur. Germ. p.* 67.
WILDVOGEL. *Diss. Conductor mercatorius.*

§. 9.

Nachdeme der Land-Friede durchgängig vestgesetzet worden, ist man vor Handel und Wandel immer mehr und mehr besorat gewesen. Deshalben auch Kayserliche Majestät in Dero Capitulation nicht nur verbunden worden, denselben möglichst zu befördern, und alles dasjenige zu verhindern, wodurch derselbe einen Anstoß leiden könte, * §. 5. sondern auch die Monopolia abzuthun, und keinesweges jemand einige Privilegia auf Monopolien zu ertheilen, sondern da dergleichen erhalten worden, dieselbe als den Reichs-Satzungen zuwider, aufzuheben, weniger nicht, wann in den benachbarten Landen die Durch- oder Einfuhr und Verhandlung der im Reich verfertigten Manufacturen Güter und aufrichtiger Waaren verboten werden solten, weilen solches der Freyheit der Commercien zuwider, desselben Abstellung sich angelegen seyn zu lassen; im widrigen aber die Vorsicht zu thun, daß andere Waaren hinwieder aus demselben Lande ins Reich zu bringen, gleichergestalten nicht zugelassen seyn solte. **

* Cap.

* *Cap. Caroli VII. Art.* 7. §. 3.
R. A. 1512. *Tit.* 3. §. 16.
** *Cap. Caroli VII, loc. cit.* §. 6.

§. 10.

Es wird also unterweilen dahero, theils jure retorsionis, theils aber zu Kriegs-Zeiten, der Handel und Wandel mit benachbarten Völckern aufgehoben, und zwar letzteres geschiehet entweder in Ansehung derer Völcker, mit welchen man würcklich in Krieg verfangen stehet, oder aber solchen, welche in des Feindes Nachbarschafft sind, und derselbe daher füglich von ihnen Zufuhr haben könte, wiewohl, in Ansehung derselben, das Verbot gemeiniglich auf gewisse Waaren, welche dem Feind zu Unterhaltung des Kriegs dienen könten, restringiret wird, die daher Contreband-Waaren genennet werden. * Weilen aber auch in dergleichen Dingen Unterschleiff vorgehen kan, haben Ihro Kayserliche Majestät in Dero Capitulation ebenwohl gnädigst zugesaget, ** Dero eigenem Kriegs-Rath und Generalität nicht zugestatten, sich einer eigenmächtigen Cognition über die Contreband- oder andere Commercien-Händel anzumassen.

* Abhandlung vom Teutschen Creyß-Wesen §. 175.
** *Cap. Caroli VII. Art.* 4. § 4.

§. 11.

Weilen endlich eine freye Schiff-Fahrt vieles, zum Besten der Handlung, beyträgt, verspricht

nicht nur der Kayserin seiner Capitulation die Handlung treibende Städte bey ihrer Schiff-Fahrt und Handlung zu schützen, * sondern auch weder am Rhein, noch sonsten, einigem Schiffbaren Strom im Reich keine armirte Schiff-Auslager, Licenten, und andere ungewöhnliche Exactionen, oder was sonsten zu Sperrung und Verhinderung der Commercien, vornemlich aber den Rheinischen und andere Churfürsten und Ständen, zu Schaden und Schmälerung ihrer Hohen Regalien, und anderer Gerechtigkeiten und Herkommens gereichig, nicht zu verstatten und zuzulassen, weniger nicht, daß wo ein in den Rhein, oder andern Schiffbaren Strom gehender Fluß, weiters Schiff-reich gemacht werden könte, solches durch eines oder andern angelegenen Stands darauf eigennützig vorgenommenen verhinderlichen Bau verwehret werde, indem solche Gebäude wenigstens solchergestalt eingerichtet werden sollen, daß sie der Schiff-Fahrt nicht verhinderlich seyen. **

* *Cap. Caroli VII. Art.* 7. §. 2.

** *Art.* 8. §. 6. 7.

§. 12.

Zu Aufnahme Handels und Wandels geniessen weiter die Kauffleute durch gantz Teutschland nicht allein viele Freyheiten, und haben über dies in den meisten Handels-Städten, wozu gewisse Städte ausdrücklich privilegiret, oder sonsten doch, nach dem Herkommen, für Handels- und Wechsels-Städte gehalten werden, besondere Collegia, * sondern es sind auch zu dem Ende besondere Mes-

sen

sen zu einer gewissen Zeit in einigen derselben, unter Kayserlicher oder Landes-Herrlicher Autorität, gesonders privilegiret, und allen dahin Reisenden Geleit und Sicherheit verschaffet worden; §. 8. Weniger nicht haben zu diesem Behülff viele Städte das Stapel- Niederlags- und Kranen-Recht, welches nichts anders ist, als das Recht, das eine gewisse Stadt zum Besten der Handlung erhalten, daß alle zu Wasser und Lande Vorbeyfahrende ausladen, und die aufgehabte Waaren zu verkauffen, niederlegen müssen, erhalten; wovon aber der Gebrauch nicht an einem Ort, wie an dem andern, ist. ** Jedoch hat der Kayser in letzterer Capitulation versprochen, *** inskünfftige gantz keine Privilegien auf Stapel Gerechtigkeit zu ertheilen, es geschehe dann mit einmüthigem Collegial-Rath und Bewilligung der sämtlichen Churfürsten.

* KEMER. *l. c.* §. 19. *seqq.*

** ENGELBR. *Diss. de Jure Stabuli.*
BILDERB. Reichs-Staat zweyter Theil/ 6. Cap. §. 10.

*** *Art.* 8. §. 23.
MASCOV. *Dissertat. de Jure Stabuli & nundin. Civit. Lipsi.*

§. 13.

In ältesten Zeiten hat man von dem Geld in Teutschland nichts gewust, sondern man hat sich allein mit dem Tauschen beholffen. Dieses Mittel war aber nicht durchgehends hinlänglich, das Benöthigte zu erlangen, deshalben man nach Einrichtung einer ordentlichen Regiments-Form

eine gewisse rare Materie erwehlen, solcher einen vestgesetzten Werth beylegen, und den Nahmen derjenigen, die in einem gemeinen Wesen die höchste Gewalt hatten, zeichnen muste.

§. 14.

Es ist demnach das Geld ein auf gewisse Güte und Gewicht unter der Uberschrifft und auf Befehl desjenigen, deme die höchste Gewalt in einem gemeinen Wesen zustehet, oder der sonsten dieses Vorrecht von demselben rechtmäßiger Weise erhalten hat, zum gemeinen Besten in beliebter Form geprägtes Stück Gold oder Silber. Das Recht zu Müntzen aber an sich selbsten, ist einer Person, oder einem Corpori, vermöge eines jeden Reichs Gesetzen, zustehende gerechtsame Müntzen, wie es das gemeine Beste erfordert, schlagen zu lassen.

§. 15.

Nachdem also das Geld, zur Beförderung der Handlung, äusserst nöthig, und dem Staat daran gelegen ist, daß bey dessen Ausmünzung kein unerlaubter Wucher getrieben, demnach das gemeine Wesen dadurch mercklich bevortheilt werde, stehet billig das Recht, Müntze zu schlagen, demjenigen, der die höchste Gewalt in einem gemeinen Wesen hat, zu, welcher dieses Recht entweder un- oder mittelbar auf obbeschriebene Weise ausüben kan. Deshalben das Münz-Recht in Teutschland der Kayser und die Stände haben, die solches rechtmäßiger Weise erlanget und hergebracht.

§. 16.

§. 16.

Es haben solchemnach die Kayser in ältesten Zeiten das Müntz-Recht durch die in den Städten wohnende Freyen hauptsächlich ausüben lassen; * * obgleich sich auch bereits vor der Zertrennung der Haupt-Landen Exempel finden, daß Herzoge, und andere Stände, in ihrem eigenen Nahmen gemüntzet haben. Nachgehends, da einige Stände das Müntz-Wesen als ein Gewerb angesehen, und solches mißbrauchet, hierdurch aber aber dem gantzen Reich Schaden zugewachsen ist, hat man auch das Recht zu müntzen, unter die Kayserl. Reservata und Vorrechte gezehlet, dergestalt, daß solches niemand verstattet worden, der es nicht durch undencklichen Besitz hergebracht, oder durch besondere Kayserliche Begnadigungen erhalten hat, und wird bis auf den heutigen Tag keinem Stand, der sich nicht auf jetztgedachte beyde weisen, dazu legitimiren kan, erlaubet, * es seye dann, daß er mit Bergwercken beliehen ist, gestalten die Stände, welche dergleichen haben, ihr Gold und Silber, wann sie gleich das Müntz-Regal insbesondere nicht erhalten, vermüntzen dürffen. * * *

* *Not. 77. ad* HALLERI *Diss. de Patritiis.*

** *Tractat* vom Teutschen Creyß-Wesen/ §. 171.

Cap. Caroli VII. Art. 9. §. 7.

*** R. A. 1551. §. 48

§. 17.

Eh hat also der Kayser vor sich die Müntz-Gerechtigkeit ehedem verliehen; damit aber aller

Mißbrauch

Mißbrauch bey dem Müntz-Wesen um so viel ehender verhütet bleiben möge, verspricht Höchst-Derselbe nunmehro ausdrücklich, hinfüro ohne Vorwissen und absonderliche Einwilligung der Churfürsten und Vernehmung, auch billige Beobachtung desjenigen Creyses Bedencken, darinnen der neue Müntz-Stand gesessen, niemand, wes Standes oder Wesens er seye, mit Müntz-Freyheiten oder Müntz-Städten zu begaben und zu begnadigen.

Cap. Caroli VII. Art. 9. §. 6.

§. 18.

Was den Gehalt der Müntze betrifft, ist vermuthlich, weilen anfangs kein Vortheil mit dem Müntzen gesuchet worden, kein gewisser Fuß gesetzet worden, daher sich auch findet, daß die Müntz-Begnadigungen, die im XIV. Jahrhundert, und um diese Zeiten ertheilet worden, allein das Müntz-Recht auf die Art und Weise auszuüben verstatten, als man in der Gegend, wo der neue Müntz-Stand gesessen, zu müntzen in Gewohnheit habe, bis nachgehends, da einige Stände das Müntz-Recht mißbrauchet, man dieserhalben allerley Vorsehung gethan, auch endlich die Sache dahin gebracht worden, daß man sich eines gewissen Gehalts verglichen hat: wovon anderswo umständlich gehandelt worden.

Abhandlung vom Teutschen Creyß-Wesen/ §. 172.

§. 19.

Weilen aber jedennoch auf das Ausmüntzen gewisse Kosten gehen, bekommen die silberne und

goldene

goldene Müntzen um solchen zu bestreiten, einen Zusatz von geringerem Gehalt, der nach den Reichs-Gesetzen vestgesetzet ist, * welchen die Stände nicht mißbrauchen, und geringer ausmüntzen dürffen, da sie die Müntz-Gerechtigkeit nicht als eine Mercanz um ihres Nutzens und Vortheils halben, sondern als ein besonderes, ihnen anvertrautes Regal, zum gemeinen Nutzen, ausüben sollen, wovon hauptsächlich in der Kürtze Mascov nachgelesen werden kan; ** welches aber jedoch allein von den Reichs-Müntzen zu verstehen ist, was aber die kleine Scheid-Müntze betrifft, dabey ist ein Landes-Herr an das in den Reichs-Gesetzen vorgeschriebene Schrot und Korn, oder den Gehalt, so genau nicht gebunden; dagegen solchen auch ein anderer Stand in seinem Lande keinen Lauff zu lassen gehalten ist. ***

* R. A. 1551. §. 146.
R. A. 1555. §. 175.

** *Princ. Jur. Publ. l. 5. C. 2. §. 11. seqq.*

*** Bilderbecks Reichs-Staat dritter Theil, erste Abtheilung, C. 8. §. 4. 6.

§. 20.

Von den Zeiten an, da mit dem Müntz-Wesen Unrichtigkeit vorgefallen, hat man deshalben als einer, dem gantzen Staat höchst-schädlichen Sache, auf den Reichs-Tägen Berathschlagungen gepflogen, wie man dann deshalben schon auf dem Anno 1287. zu Regenspurg gehaltenen Reichs-Tag alle von Zeiten Kayfers Friderici II. geschlagene Müntzen cassiret hat. Von diesen Zeiten ist das Müntz-Geschäffte auf den Reichs-Tägen beständig abgehandelt worden, und findet sich hauptsächlich,

sächlich, daß Anno 1442. wegen des Gehalts der goldenen Müntzen besondere Verordnungen geschehen. * Nach Festsetzung des Land-Friedens und errichtetem Reichs-Regiment ist demselben aufgetragen worden, eine Müntz-Ordnung zu verfertigen, ** das folgends wiederholet, *** solche würcklich aufgesetzet worden, aber nicht zu Stande gekommen, deshalben es nachgehends auf den Reichs-Tägen viele Berathschlagungen dieserwegen gegeben, auch unterschiedene Müntz-Ordnungen, und zwar Anno 1551. und 1559. gemacht, und weiter verbessert worden. ****

* Reformation von 1442. §. 12. 13.
** R. A. 1500. *Tit.* 21. §. 3.
*** R. A. 1524. §. 25.
**** *de* BüNAU *Diss. de Jure circa rem monetar.* C. 2. Abhandlung von dem Creyß-Wesen/ §. 172.

§. 21.

Es ist also das Müntz-Wesen eines der wichtigsten Reichs-Geschäffte, daher dem Kayser in seiner Capitulation aufgetragen worden, denen jedesmal vorfallenden Beschwerungen und Mängeln der Müntz halber zum förderlichsten mit Rath der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, vorzukommen, und in beständige Ordnung und Wesen zu stellen, möglichsten Fleiß anzuwenden, auch was ferner zuträgliches zu Abwendung aller Unrichtigkeit auf künfftigen Reichs-Tägen für gut befunden werden mögte, nicht zu unterlassen.

Cap. Caroli VII. Art. 9. §. 1. 3.

§. 22.

Nachdem aber auch das Müntz-Wesen wegen Ausmüntzung zu gering gehaltig, und die Verbringung

gung der alten Sorten in grossen Verfall gerathen, und man deshalben von A. 1730. auf dem Creyß- und sodann selbsten auf dem Reichs-Tag neue Verordnungen zu machen angefangen hat, * dadurch aber nicht sogleich dem gantzen Ubel geholffen worden, ist letzterer Wahl-Capitulation weiter eingeflossen, ** nachdem sodann in den Jahren A. 1737. und 1738. bey der allgemeinen Reichs-Versammlung wegen Herstellung des Müntz-Wesens, verschiedenes gehandelt, und vom Nächsten unserer Vorfahren im Reich genehmiget worden, theils noch zu erörtern ausgesetzt ist, als sollen und wollen wir, nach angetretener unserer Regierung, ernstlich daran seyn, damit alles und jedes vollens zu Stande gelange, mithin das noch zu berathschlagen übrige zu seinem Schluß bestens befördert, das bereits geschlossene aber, einsweilen mittelst auszulassender Müntz-Verordnungen und dazu gehöriger Valvations-Tabellen verkündiget, auch allenthalben ohne Unterschied, und besonders von denjenigen, die sich des Müntz-Regals bedienen, aufs genaueste befolget werden.

* Fabers Staats-Cantzley 57. Th. *seqq.*
HEINECCII *Diss. de reduct. monetæ ad justum pretium.*
** *Cap. Caroli VII. Art.* 9. §. 4.

§. 23.

Besonders aber hat man, als ein Haupt-Mittel, dem unrichtigen Müntz-Wesen Einhalt zu thun, angesehen, 1) daß die Hecken-Müntz abgeschaffet, und in jedem Creyß 3. oder 4. gewisse Müntz-Städte angelegt werden mögten. 2) Wo man im gantzen Reich eine gleiche Müntze einzuführen vermögte, und die Müntz-Gebrechen durch die Creyse untersuchet und abgeschaffet, auch zu dem Ende gewisse Probations-

Täge

Täge angeordnet würden. Deshalben der Kayser in seiner Capitulation verspricht, um den Müntz-Gebrechen abzuhelffen, diejenige Mittel so im R. A. de A. 1570. wegen denen in jedem Creyß anzulegenden 3. oder 4. Creyß-Müntz-Städten, inzleichem wegen der in A. 1603. und auf vorigen, auch nachfolgenden Reichs-Tägen beliebten Conformität, sowohl im gantzen R. Reich, als auch mit den benachbarten, und besonders der dabey denen Creyß-Directoriis aufgetragenen Abstraffung, deren Contravenienten und daraus resultirenden höchst- nöthigen Abschaffung der Hecken-Müntzen, durch Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs insgemein bedacht, in gute Obacht zu nehmen, auch die bey einigen Creysen unterbliebene Müntz-Probations-Täge wieder in Stand bringen zu suchen.

Cap. Caroli VII. Art. 9. §. 2. 5.

§. 24.

Soviel den Mißbrauch des Müntz-Rechts betrifft, geschiehet solcher auf unterschiedene Art, als 1) der müntzenden Personen, wann nemlich ein Stand müntzet, der das Müntz-Recht nicht mehr hat, * oder wann er auser den Sorten müntzet, die ihm verstattet werden, * oder auch auser den verordneten Müntz-Städten, wann er keine eigene Bergwercke hat. *** 2) In Ansehung der Materie, wann er die Müntze nicht nach gerechtem Gehalt, Schrot und Gewicht, wie nach den Reichs-Gesetzen geschehen soll, ausmünzet, oder zu viel Scheide- und Land-Müntze gegen den Reichs-Fuß schläget; **** desgleichen wann eine gute Gesetz-mäßige Müntz durch allerley unerlaubte Art verringert, ***** oder wiederum geschr[illegible]et wird. † 3) In Ansehung der Form,

Form, in welcher eine Müntz geschlagen wird, wo entweder bey dem Gepräge sich nach der Müntz-Ordnung nicht geachtet, †† oder gar eines andern Herrn Bildniß aufgepräget wird. 4) Des Endzwecks, wann zum Exempel die Ausfuhr der Müntzen unternommen wird. †††

* Müntzordn. 1559. §. 179.
** Reichs-Absch. 1576. §. 78.
*** Reichs-Absch. 1570. §. 133.
Müntz-Ordn. §. 19.
**** Reichs-Absch 1566. §. 154.
***** Reichs-Absch. 1566. §. 167.
† Müntz-Ordn. §. 170.
†† 1559. §. 20.
††† Reichs-Absch. 1566. §. 156.

§. 25.

Diejenige Reichs-Stände, welche sich des Müntz-Regalis, dem Müntz-Edict und andern zu dessen Verbesserung erfolgten Reichs-Constitutionen entgegen mißbrauchen, oder durch andere mißbrauchen lassen, sollen sich dadurch ihrer Müntz-Gerechtigkeit, ohne fernere Erkantniß, verlustig gemacht haben, und der Kayser ihnen solches verbiethen, und dergleichen privirten Stand, ausser einer allgemeinen Reichs-Versammlung, und der Ständen Bewilligung nicht restituiren, wie dann auch gewisser massen, mit suspension à voto & sessione verfahren werden soll. * 2) Wann aber Reichs-Stände das Müntz-Regale nicht rechtmäsig erhalten oder hergebracht, hat ihnen der Kayser dasselbe nicht allein zu verbiethen, sondern auch gebührend durch die Creyse wider sie verfahren zu las-

sen. ** 3) Wofern sich dergleichen bey Mediat-Ständen, die das Recht zu Müntzen haben, begebe, soll durch deren Landsfürsten und Herrn, wider sie, wie sich gebühret verfahren, und solche Müntz-Gerechtigkeit ihnen gäntzlich geleget, cassiret, und ferner nicht ertheilet werden. *** 4) Ist in der peinlichen Gerichts-Ordnung, auf diejenige, welche falsche Müntze machen, oder wissentlich ausgeben, die Lebens- auf sonstige Müntz verbrechen aber, eine willkührliche Straffe, nach Befinden an Leib und Gut, gesetzet worden. ****

* *Cap. Caroli VI. art. VII. & Caroli VII. loc. cit.* §. 7. 8, 9.

** *Cap. Caroli VII. loc. cit.* §. 7.

*** *Cap. Caroli VII art.* 9. §. 10.

**** Bayser Carl des fünfften peinl. Gerichts-Ordnung / *art. III.*

BOEHMERS. *Elem. jurisprud. crim. Sect. II.*

§. 26.

Mit dem Zollwesen hat es ebenfalls im teutschen Reich jederzeit viele Schwürigkeiten gehabt. Es ist hier voraus zu setzen, daß man unter dem Zoll eine gewisse bestimmte Abgabe verstehet, die in Ansehung der Unterhaltung der Wege und deren Sicherheit von den Vorbeygehenden, Reutenden und Fahrenden, auch Schiffenden, in Ansehung der Personen, Viehs, Geschirr und Waaren, entrichtet werden muß. Die Fränckische Könige hatten allein das Recht, Zölle anzulegen, und zu erheben. Nachdeme die Teutsche Stände aber ihre besitzende Länder eigenthümlich erhalten, und die Landeshoheit an sich zu ziehen gesuchet, auch der Mißbrauch des Faustrechts solchergestalt

zuge-

zugenommen, daß ohne Gelaith nicht gereiset werden kunte, haben sie sich zu Ersetzung dieses, des Reichs Zölle zu errichten, angemaset, worunter man ihnen aber wegen des sich gar bald gezeigten Mißbrauchs, keine freye Hände gelassen, daher bereits, als auf den An. 1208. zu Augspurg gehaltenen Reichstag, der Bischoff von Trient die Frage aufgeworffen, ob ein Stand ohne Kayserl. Erlaubnis einen Zoll anlegen könne? solches sowohl damahlen verneinet worden, als auch Kayser Friederich der Zweyte, und Rudolphus der Erste, die ohne Vorwissen des Reichs neu angelegte oder erhöhete Zölle, durch besondere Verordnung aufgehoben haben.

DATT *de pac publ. Lib.* 1. *Cap.* 4. *num.* 48. 49.
Abhandlung von dem teutschen Creyß-Wesen
§. 167.

§. 27.

Es ist also das Zollwesen von dieser Zeit an, jederzeit als eine Sache, die vor den Kayser und das Reich gehöret, angesehen, * und auf den Reichstägen deßhalben vielfältige Verordnungen gemacht worden; Und obgleich die Kayser hierunter für sich Privilegia ertheilet, man auch nach Einführung des Römischen Rechts, daß Zollwesen unter die Kayserl. Vorrechte zu zehlen angefangen, so ist dennoch dem Kayser niemahlen darunter frey zu verfahren, zugestanden worden, ** sondern man hat das Zollwesen beständig als eine Sache, die vor das gantze Reich gehöret, angesehen; wiewohl dennoch, dem durch die zur Unge-

bühr überhäuffte Zölle entstandenem Ubel, biß auf den vereinigten Landfrieden nicht gehöriger Einhalt geschehen können, deßhalben sich auch anbey viele Stände, welchen an der Handlung gelegen gewesen, entweder durch besondere Bündnisse oder Kayserl. Privilegien dieserwegen sicher zu stellen, gesuchet haben. ***

* ab HOPFGARTEN *dissert. de jure vectigalium in sacro imp. rom. sect.* I. §. II.

** SPENERS. Staats-Rechts-Lehre 4. Buch/ 6. Cap. §. 2. *n. a.*

*** Abhandlung von dem Teutschen Creyßwesen/ *loc. cit.* & §. 166.

§. 28.

Nach errichtetem Reichs-Regiment, ist die Versorgung des Zollwesens, demselben aufgetragen, und zugleich verordnet worden, daß künfftighin die Churfürsten bey Errichtung neuer Zöllen, mit zugezogen werden solten. * Und nach dessen Abgang ist solches wieder auf den Reichstägen ordentlich abgehandelt worden, auch die Concurrenz des Kayserς und der Churfürsten ebenfals in der Wahl-Capitulation Kayserς Caroli V. art. 18. bestättiget, und endlich die Sache, in Ansehung dieses Puncts, in den heutigen Weg eingeleitet worden; wobey jedoch die Stände, die rechtmässige Zölle hergebracht ohne Eintrag männiglich, dabey gelassen, und auf deren Anruffen nachdrücklich geschützet werden sollen. **

* *Reg. ord.* 1500. §. Auch sollen sie.

** *Cit. tract.* §. 168.

§. 29.

§. 29.

Ob also gleich die Zölle, die von Zeit zu Zeit, nach den jedesmahligen erforderlichen requisitis, zu der Zeit, als sie verwilliget, und in Observanz gebracht worden, in ihrem Wesen verbleiben sollen, * ist doch vor das künfftige festgesetzet, daß 1) kein Zoll, von neuem gegeben, noch ein Alter erhöhet oder prorogiret, weniger von einem Ort oder Bezirck, zum andern weiters, als sich gebühret und rechtmäßig hergebracht, erstrecket oder verleget werde, auch der Kayser selbsten, keinen aufrichten, erhöhen oder prorogiren solle, es seye dann mit aller und jeder Churfürsten Collegial einhelligem Schluß. ** 2) Sollen die interessirte benachbarte, und derjenige Creyß, in welchem der Zoll aufgerichtet, ein Alter erhöhet, transferiret, prorogiret oder perpetuiret werden will, gehöret, deren Bedencken gebührend erwogen, und nach befundener Billigkeit beobachtet werden. *** 3) Soll der Kayser in dergleichen Fällen, keine Vertröstung geben, oder permotorial-Schreiben ergehen lassen, sondern, die dergleichen verlangen, schlechterdings an der Churfürsten Collegial-Versammlung verweisen. **** 4) Hat derselbe, nebst dem Churfürstlichen Collegio jedesmahl dahin zu sehen, damit durch die ertheilende neue Zölle und Concessiones, andere Stände an ihren vorhin habenden Zoll-Einkünfften und Rechten, keine Verringerung, Nachtheil oder Schaden zu leiden haben. *****

* *Cap. Caroli. VII. art.* 8. §. 1. und 21.

** 1. Buch, Cap. 19. §. 5.
Cap. Caroli VII. art. 8. § 1. 2.
*** *Cap. Caroli VII. loc. cit.* §. 3.
**** *Cap. nov. loc. cit.* §. 4.
***** *Cap nov. loc. cit.* §. 5

§. 30.

Diesem zufolge verspricht also der Kayser ausdrücklich, die Anstellung neuer, und Erhöhung oder Verlegung alter Zöllen, nicht zu gestatten, auch auf den Fall, einer oder mehr, wes Stands oder Wesens er oder die wären, einige neue Zölle, oder Prorogation, in ihren Chur- und Fürstenthum, Graf- und Herrschafften, und Gebiethen, zu Wasser und zu Land, in Auf- und Abführen, für sich selbst, ohne der vorigen Röm. Kayser und des Churfürstl. Collegii Bewilligung, und dermahligen Requisiten angestellt und aufgesetzet hätten, oder künftig anders als obgemeldt anstellen oder aufsetzen würden. Desgleichen, wann jemand diejenige Zoll-Concessionen, so er auf sich und seine Leibes-Erben erlanget, hernach aber ohne gehörige Requisiten, auf andere Erben oder Besitzer hätte extendiren und erweitern lassen, den oder dieselbe, auf erhaltene Nachricht, durch Mandata sine clausula, und alle andere mögliche Wege abzuhalten, und was also vorgenommen, oder sonst von Jemand anders wider dergleichen, auf die eheliche Leibs-Erben und Nachkommen, allein restringirte Concession sich angemasset worden, gäntzlich abzuthun, und zu cassiren. Auch ebenfalls die am Rhein und und andern schiffbahren Strömen, neuerlich

und

und zur Ungebühr vor und unter währendem dreiſſig-jährigen Krieg oder nachhero aufgerichtet, und erhöhete Zölle, Licenten und Geleiths-Geld, abzuſtellen, auch gegen die Übertretter ernſtlich Einſehen zu thun, und den Fiſcal zu excitiren. Auf gleiche Weiſe es mit allem demjenigen, das unter dem Prætext eine Niederlage, Licent, Stappel-Gerechtigkeit, oder ſonſten, von den auf- und abfahrenden Schiffen und Waaren, eben ſoviel, als wann es ein rechter Zoll wäre, erhoben wird, wie weniger nicht, wann un- oder mittelbahre Stände unter ihren Thoren oder ſonſten andern Orten, in- und vor den Städten, die ein- und durchgehende Waaren, Getraid, Wein, Saltz, Vieh und anders mit gewiſſen Auflagen, unter dem Nahmen, Umgeld, Niederlag-Stand- und Marcktrecht, Porten- Brücken- u. Weg-Kauf-Hauß-Rent-Pflaſter-Steinführen- und Cento-Gelder, Multer- und andere dergleichen Impoſten beſchweren, weilen ſolches in der Nachfolge, als ein neuer Zoll, und offtmahl weit höher zu achten, gehalten, und alle, ohne die gehörige requiſita, angemaſte Zölle, Stappel und Niederlag, ſo wohl auf dem Land, als auf denen Ströhmen, oder deren Mißbrauch, wo einige wären, gleich caſſiret und aufgehaben ſeyn, auch künfftighin, ohne auf obbeſchriebene Art, niemand ertheilet werden ſollen. **

* *Cap. Caroli VII. art.* 8. §. 8. 9. 11. 17. 18. 19. 22.

§. 31.

Weilen aber auch die alte gültig erlangte Zölle in ihrem Weſen bleiben müſſen, kan der Kayſer zum

Schaden der Reichs-Ständen wohl hergebrachten Zollrechts, keine Exemptions- Befehle oder Beförderungs-Briefe ausstellen, und Privilegia ertheilen, und sollen die ohne Consens des Churfürstl. Collegii, bey vorigen Königen ertheilte, cassiret und abseyn. Dagegen aber hat der Kayser, vermöge dessen Capitulation, die Stände die entweder neue Zölle, oder Erhöhung der alten erhalten, dahin anzuweisen, daß die Churfürsten, deren Gesandte und Räthe, wie auch deren Wittiben und Erben bey ihrem Ein- und Abzug, wie auch ihre Unterthanen, Diener, zugewandte und andere gefreyte Personen, auch derselben Haab und Güter, mit solchen von neuem gegebenen, erhöheten, oder prorogirten Zöllen, nicht beschweret, sondern an allen und jeden Orten ihrer Fürstenthümer und Landen, mit ihren Waaren und Gütern, zollfrey durchpassiren, verfahren und treiben lassen, auch darüber Reverse bey Verlust des concedirten Privilegii, in so fern es noch nicht geschehen, ausstellen, künfftighin aber, wann solches geschehen, in dergleichen Fällen die Ausfertigung nicht zu thun; * Womit aber die übrige Stände, und besonders die Fürsten, nicht zum besten zufrieden sind, sondern verlanget haben, daß diese Stelle gäntzlich aus der Capitulation bleiben, oder doch dergleichen Freyheit ebenfalls auf die Reichs-Fürsten erstrecket werden möge. ** Ubrigens sollen durgehends Churfürsten, Fürsten und Stände, und deren Abgesandten, so sich auf Reichs- Collegial- Deputations- und Creyß-Tägen befinden, oder dahin verfügen, ihre an den

Ort,

Ort, der anberühmten Zusammenkunfft abzuschickende Mobilia und Consumptibilia, ohne Zoll, Maut, Aufschlag oder einig andern dergleichen Entgeld auf Vorweisung beglaubter Pässe aller Orten, im gesamten Reich, und denen Kayserlichen Erblanden, ohne Ausnahme, wie auch ihre Erben, wann jemand von ihnen ableibte, frey passund respective repassiret werden, jedoch, daß dabey kein Unterschleiff geschehe.***

* *Cap. Caroli VII. art.* 8. §. 24. 25. 26. 27.

** Bilderbeck 3ter Theil 1. Abtheil. 7. Cap. §. 7.

*** *Cap. loc. cit.* §. 26. 31.

§. 32.

Ehedem haben bereits die Reichs-Gesetze auf unbillige Errichtung und Einnehmung von Zöllen allerley scharffe Straffen gesetzet; * Nunmehr aber soll in dem Fall, daß ein Churfürst, Fürst und Stand, ** sich der habenden Zoll-Gerechtigkeit mißbrauchet, und solche weiter, als er befugt, erstrecken oder erhöhen solte, mit der That selbsten, wann er nicht alsbalden solchen Excess auf zuvor beschehene Erinnerung der Creyßausschreibenden Fürsten, mit Ernst abstellen würde, so lang er am Leben ist, und eine Communität auf 30. Jahren solcher würcklich verfallen und verwürcket seyn, und derenthalben à competente Judice, alsbalden ad declarationem geschritten werden; Auf gleiche Weise es auch zu halten, wann dergleichen Verbrecher, kein un- sondern mittelbahrer Stand wäre, dabeneben einem jeden Churfürsten,

Fürsten und Stand, die freye Ritterschafft mit begriffen, erlaubet ist, sich und die Seinige, solcher Beschwerden selbst, so gut er kan, zu erledigen und zu befreyen, ** welches schon die Stände zu Zeiten Caroli IV, gegen diesen Kayser selbsten und sonsten bewürcket haben. *** Wer aber in dergleichen Fällen Competens Judex seye, und ob solche, da sie von des Cammer-Gerichts Gerichts-Zwang ausgeschlossen, allein vor den Kayser oder Reichs-Hofrath gehören, oder aber, ob das Churfürstliche Collegium zugezogen werden müste, darüber sind die Staats-Lehrer nicht gleicher Meynung. ****

* De HOPFGARTEN *cit. dissert.* §. 28.

** *Cap. Caroli VII. art.* 8. §. 13. 14.

*** De HOPFGARTEN *loc. cit.* §. 30.

**** Bilderbeck *loc. cit.* §. 1.

§. 33.

Auf den Mißbrauch der Zoll-Concessionen, haben hauptsächlich die ausschreibende Fürsten zu sehen. Wann aber einer derselben mit interessiret ist, soll die Ermahnung wegen dessen Abschaffung den andern obliegen; Und im Fall beyde zugleich interessiret wären, oder ihr Amt darunter zu beobachten unterliessen, solches denen andern Ständen des Creyses zustehen, oder auch, da derjenige, so auf obige Weise, die Zoll-Concessionen mißbraucht, sich etwa noch zur Zeit zu keinem Creyß hielte, denen benachbarten, dadurch Beschwerde leydenden, und solchergestalt dabey interes-

sirten

sirten Ständen, gebühren soll: * Und ist anbey auch die Art und Weise, wie es mit der Beschwerung selbsten zu halten ist, in den Reichs-Gesetzen vorgeschrieben. **

* *Cap. Caroli VII. art.* 8. §. 15. 16. 20.

** Reichsabsch. 1576. §. 118. 19.

§. 34.

Damit aber diese, zum Besten des gantzen Reichs abzweckende Materie, um so viel besser in Ordnung gebracht werden möge, verspricht zugleich der Kayser, wegen des Mißbrauches bey jedes Creyses ausschreibenden Fürsten, ohnausstellig und bald möglichst sich zu erkundigen, und darüber eine Specification geben zu lassen, wie weniger nicht, wann die ausschreibende Fürsten selbsten dagegen handlen solten von den benachbarten und gravirten Ständen solche ein- und anzunehmen, und darauff der Abschaffung und Reduction halben, wie gedacht, zu verfahren, wie dann auch die Creyß-ausschreibende Aemter, oder da selbe, dabey interessiret, die nächst vorsitzende Stände, deren Creyssen schuldig und gehalten seyn sollen, dem Kayser alle vorgehende Zoll-Neuerungen, von sich selbsten so bald anzuzeigen, um deßhalben, von höchst-deroselben höchsten Amtswegen, die Gebühr verhängen zu können.

Cap. Caroli VII. art. 8. §. 28. 29. 30.

§. 35.

Ferner gehören hieher die Vorsorge für die so genannte Königs- oder Land- und Heerstrassen;

Es

Es ist aber der offentliche Weg, ein in gehöriger Länge und Breite, zum allgemeinen Gebrauch ausgesetztes Stück Landes.

ZIEGLER. *de Jure Maj. Lib.* 11. *Cap.* 17. §. 1.

§. 36.

Ohngeachtet, nachdem die Reichs-Stände die Landeshoheit erhalten, die Landstrassen von dem Landesherrn angeleget, unter dessen Obsicht stehen, erhalten und verbessert werden, sie auch dagegen die Zölle, Weg- und andere Gelder, zugeniessen haben.* Ist doch das nöthige wegen Obsicht und Sicherheit der Strassen, durch das ganze Reich, als eine höchstnöthige Policey- und besonders zum Besten des Commercii abzweckende Sache auf den Reichstägen jederzeit verabhandelt worden.**

* ZIEGLER. *loc. cit.* § 28.

** Reichsabsch. 1555. §. 86.
Reichsabsch. 1559. §. 34.

§. 37.

Es sollen also nicht allein die Strassen frey und rein gehalten werden; * sondern es soll auch zur Sicherheit der Reisenden, eine jede Obrigkeit im Heil. Röm. Reich, in ihrem Fürstenthum, Landen und Gebiethen, frey, sicher genugsam Geleith ertheilen, und der Stand, so solch Geleith gegeben, nach Gestalt solches Geleits, dem dennoch beschädigten, seines Schadens Erstattung zu thun schuldig seyn.**

* Reichsabsch. zu Augspurg 1548. §. 20.
** Reichsabsch. 1559. §. 34.

§. 38.

§. 38.

Endlich dienet auch hauptsächlich zu Beförderung guter Policey und der Handlung, ein wohl eingerichtetes Postwesen. Eine gewisse Art von Posten ware bey den Römern und andern Völckern bereits bekannt, wie Coccejus, Ludewig und andere, die von dem Postwesen geschrieben, bereits erwiesen haben. Und selbsten in Teutschland, wann bevor das Postwesen reguliret worden, gewisse Botten, wozu gemeiniglich die Bauren unter andern Frohndiensten mit gebrauchet worden, nebst den so genannten Metzger- oder Kauffmanns-Posten, oder nach unserer heutigen Redensart, Landkutschen gebräuchlich sind.

COCCEJI *de regali postarum jure proœm.* §. 9.

§. 39.

Es hat aber Kayser Maximilianus I. zuerst Franciscum Taxium mit den Posten in den Oesterreichischen Erblanden beliehen; worauf nachgehends dieses Hauß solches auch im Reich, vom Kayser Matthia An. 1615. unter dem Titul des General-Erbreichs-Postmeister-Amts, als ein Lehen erhalten hat.** Hierdurch hat es nicht nur mit dem Postwesen ein gantz anderes Ansehen gewonnen, sondern solches ist auch als ein Kayserliches Vorrecht angesehen worden, dergestalten, daß dem Kayser selbsten, in den Reichs-Abschieden zu unterschiedenen mahlen, dasselbe besonders anbefohlen worden.*** Welche Ober-Aufsicht und protection des Reichs-Post-Amts dem Churfürsten von

Maynz

Maynz vom Kayser Ferdinando II. aufgetragen worden, dabey sich aber der Fürst von Taxis jederzeit vor einer daraus besorgten Subordination vorsiehet, wie sich dann auch die übrige Stände 1690. beschweret haben, daß Chur-Maynz unter diesem Vorwand sich eines Gerichts-Zwang in ihren Landen anmasete. ****

* 6. Buch/ Cap. 14. §. 72.

** ITLER. *de feudis Imp* c. 8. § *ult.*

*** Reichsabsch. 1522. §. 45. und 1641. § 93.

**** Bilderbeck zweyter Theil 6. Cap. §. 11. *Supra* 6. Buch/ 4. Cap. §. 4.

§. 40.

Dieser Reichs-Erb-Postmeister hat wiederum seine Unter-Postmeister in den vornehmsten Post-Contoirs nebst den übrigen nöthigen Postbedienten; Wozu aber keine Personen, welche keine Reichs-Unterthanen sind, und deren Treu man nicht versichert ist, gesetzet, auch dieselbe ausserhalb der Personal-Befreyung von dem Beytrag gemeiner Real-Beschwerden nicht eximiret und befreyet werden sollen.

Cap. Caroli VII. art. 28. §. 1.

§. 41.

Weilen das Postwesen zu gemeinem Besten angeordnet worden. §. 39. bestehet des Reichs General-Postmeisters Besorgung darin, daß er a) seine Posten mit aller Nothdurfft versehe. b) daß er eine getreue und aufrichtige Brief-Bestellung und zwar c) gegen ein billiges Postgeld, weßhalben

eine

eine gedruckte Nachricht in allen Posthäusern angeschlagen seyn soll, besorge, wohin ihn der Kayser in dessen Wahl-Capitulation ausdrücklich anzuhalten verspricht.

art. 28. paragr. 7.

§. 42.

Von dem Reichs-General-Postamt aber ist unterschieden, das Kayserliche Hof-Feld-Postamt, womit das Geschlecht der Graffen von Paar seit 1624. von dem Reichs-Hof-Rath beliehen worden. Das aber mit dem Reichs-General-Post-Amt, in grossem Disput gestanden. * Gestalten die Grafen von Paar, vermöge desselben, die Bestellung der Posten nicht nur bey der Kayserl. Armee im Feld, sondern auch auf Reichs- und Wahl-Tägen, wie weniger nicht, wann der Kayser durch das Reich gereiset, verlanget, solches aber das Hauß Taxis nicht sämtlich eingehen wollen. ** Nunmehr verspricht der Kayser gnädigst, das General-Kayserlich- und Reichs Obrist-Post-Amt in seinem Esse allenthalben zu erhalten, und zu dessen Schmählerung nichts vorzunehmen, zu verwilligen oder nachzusehen, mithin dasselbe so wohl bey dero höchsten Kayserl. Person, und Hof-Staat als sonsten im Reich, jederzeit in ruhiger Einnahm- Bestell- und Austheilung aller und jeder Briefe und Paqueter gegen zu erhebendes billiges Postgeld zulassen. Welches alles jedoch nur so lang gültig ist, biß von Reichswegen ein anders beliebet worden. ***

* MOSER *comp. jur. publ. lib. 3. cap. 6. §. 47.*

** Bil-

** Bilderbeck zweyter Theil / *cap.* 6. §. 11.

*** Cap. Caroli VII *art.* 28. *paragr.* 4. 5.

§. 43.

Hierbey ist noch zu erinnern, daß, als das Postwesen nach seiner heutigen Einrichtung vielen Nutzen verschaffet, einige Reichs-Stände, in letztverflossenem Seculo, sich solches als ein aus der Landes-Hoheit abstammendes Recht zugeeignet. * Worunter Oesterreich, Brandenburg und Sachsen den Anfang gemacht, denen andere mächtige Stände gefolget sind, ** und zwar dergestalt, daß sie in ihren Landen entweder das Postrecht allein, oder mit dem Reichs-Postamt ausüben. Es ist aber damit der Kayserl. Hof nicht zufrieden gewesen, sondern hat das Postwesen als ein Kayserl. Reservatum, deme die Stände keinen Eintrag thun könten, angesehen wissen wollen, worüber es vielen Schrifft-Wechsel gegeben, biß dann endlich, wie vorhergedacht, der gegenwärtige Status, biß Reichswegen ein anders beliebet werden möge, vestgesetzet worden. ***

* COCCEJI *cit. dissert. cap.* I. *paragr.* 4.

** LUDEWIG *dissert. de Jur. postarum hereditario, paragr.* 15. *seqq.*

*** *cap. noviss. loc. cit. paragr fin.*

§. 44.

Das Hauß Taxis hat ebenfalls sich endlich längstens bearbeitet, daß das Bottenwesen, und die sogenannte Metzger- und Kauffmanns-Posten, welche unterschiedene Stände und Städte, auch wo die Reichs-Post-Aemter sind, fortgesetzet haben, wie

wie in dem Würtembergischen und zu Nürnberg unter andern geschehen, völlig abgeschaffet werden mögten. Es hat aber niemahls zu seinem Zweck gelangen können; * biß endlich letzterer Capitulation, zu dessen Vortheil ebenfals einverleibet worden: daß denen Gemeinen Land- und Reichs-Städtischen Botten, unterwegs, und zwischen den Orten, wo aus und hin ein Bott seinen Weg habe, die Mitbringung und Samlung, deren Brieffen, Wechselung der Pferden, und Anfnehmung derer Personen und Paqueter, nicht zugelassen, sondern die Reichs-Städte und deren gehende, reit- u. fahrende Botten, hierunter denen bereits in annis 1616. 1620. und 1636. ergangenen Kayserlichen Decreten, Patenten und Rescripten sich gemäß bezeigen, und solchergestalt dieses Bottenwesen, sowohl der Chur-Mayntzischen Reichs-Post- Protection, als den General-Reichs-Postmeistern und sonsten Männlichen ohne Nachtheil seyn sollen.**

* Bilderbeck *loc. cit.* §. 11. *num*, 4.

** *Cap. Caroli VII, art.* 28. §. 3.

Viertes Capitel.

Von dem Beytrag, welchen die Stände dem Reich zu leisten haben, und insbesondere von der Reichs-Matricul.

§. 1. Ubergang zu diesem Capitel.

2. Vor dem Interregno geschahe kein Geld-Beytrag.

3. Nach demselben aber mussten die Stände sowohl an Volck als Geld Hülffe leisten.

4. Welche Beyträge gleichwohl ohne der Ständen Bewilligung nicht angesetzet werden konten.
5. Anfänglich hat man sich hauptsächlich des gemeinen Pfennings zu bedienen gesuchet.
6. Solcher ist aber von Zeiten Kayfers Maximiliani des ersten nicht weiter gebraucht worden.
7. Wie An. 1431. die Matricul aufgekommen,
8. Auch was weiter damit vorgegangen biß An. 1521. die beständige errichtet worden.
9. Beschreibung der Matricul.
10. Sie ist unvollkommen / und wie man sie zu rectificiren gesuchet.
11. Wie die Reichs-Anlagen angeordnet worden.
12. Beschreibung der Moderation.
13. Wer darunter verfügen kan.
14. Der Kayser soll nicht gestatten, daß sich jemand des Reichs-Beyträgen entziehe.
15. Wer neuen Ständen einen Anschlag zu setzen befugt.
16. Wie mit den verwilligten Steuren zu verfahren ist.
17. Die Stände müssen auch das Reichs Cammer-Gericht unterhalten.
18. Creyse können ebenfals Anlagen ansetzen.
19. Die Italiänische Stände und die Reichs-Ritterschafft geben Geld-Anlagen.
20. Der Pabst kan zum Beytrag in Türcken-Kriegen angehalten werden.

§. 1.

Weilen die Unterhaltung des Staats eines jeden Reichs, nebst Beybehaltung der äuserlichen und innerlichen Sicherheit, unumgängliche Kosten erfordern, ist auch nöthig, daß die Stände und Unterthanen nach Befinden mit Steuren und Anlagen beleget werden.

§. 2.

Vor dem Interregno waren keine besondere Auflagen und Reichs-Steuren nöthig. Es hatte der Kayser zu seinem und seiner Hofstatt Unterhalt sein Tafel-Guth und anderes Reichs-Einkommen. * Ausser dem waren die Stände dem Kayser allein mit Volck zu Roß und Fuß, bey Reichs-Kriegen und den ordentlichen Römer-Zügen, nach ihrem Vermögen beyzustehen verbunden, obgleich die Zahl noch nicht auf ein Gewisses gesetzt ware, welches zuerst in dem fünffzehenden Jahrhundert aufgekommen. ** Dagegen, wann ein Reichsstand, oder ein unter demselben gesessener Edelmann dem Feldzug nicht persönlich beywohnen konte, muste derselbe sein Antheil entweder durch andere Dienstleute stellen, oder aber durch Geld lösen. ***

* 3. Buch/ 9. Cap. §. 15. *segq.*

** LUDEWIG *ad A. B. Tom.* 2. *pag.* 10. 29.

*** Böbel *de moderatione Statuum Imperii matricul.*

§. 3.

Ob aber auch gleich die Stände nach veräusserten Kayserl. Tafel-Gütern zu des Kaysers eigenem Nutzen, des gethanen öfftern Ansuchens ohngeachtet, ausser was vor kurtzem geschehen, nichts ververwilliget haben, so erfordert jedennoch der veränderte Reichs-Zustand, öffters zu dem gemeinen Besten Geld und Volck herbey zu schaffen, dahero man nunmehro ein gewisses Regulativ, nach welchem die Reichs-Auflagen abzutragen waren, ausfündig machen muste, wobey man sich nebst dem

alten Gebrauch eines gütigen Vergleichs, des gemeinen Pfennings und der Reichs-Matricul bedienet hat. *

* Abhandelung vom Creyß-Wesen / §. 147.

§. 4.

Weilen aber durch dergleichen Reichs-Beyträge den Ständen und deren Unterthanen eine grosse Last zuwächset, ist auch zu deren Ansetzung erstern Bewilligung nöthig, * deßhalben der Kayser verspricht, niemand in- und ausserhalb des Reichs, mit Contribution über die Gebühr zu beschweren, auch in zugelassenen nothdürfftigen unverzüglichen Fällen, die Steuren und dergleichen An- und Auflagen, es seye zu Kriegs- oder Friedens Zeiten, anders nicht, als mit Rath, Wissen, und Verwilligung der Churfürsten, Fürsten und Ständen, auf allgemeinen Reichs-Tagen anzusetzen. ** Nur fraget es sich hierbey, ob die meinste Stimmen hinlänglich seyn, oder aller Stände Einstimmung bey Reichs-Auflagen erfordert werde. ***

* *Cap. Caroli VII. art.* 8. §. 12.

** *Cap. Caroli VII, art.* 5. §. 2.

*** Bilderbecks Reichsstaat 9ter Theil 1. Cap. §. 11.

§. 5.

Was den gemeinen Pfenning betrifft, ist solcher, nach dem bißherigen durchgängigen Angeben, auf dem An. 1431. zu Nürnberg gehaltenen Reichstag, gegen die Hußiten zuerst in den Vorschlag gebracht worden;

worden; die Sache aber ist damahls nicht zu Stand kommen, davon die Comitial-Acta DATT. an das Licht gestellet hat. * Dagegen hat Jung bereits einen Anschlag von dem gemeinen Pfennig, welcher An. 1427. zu Franckfurt beschlossen und verfasset worden, drucken lassen, ** daraus hinlänglich erhellet, daß man auch schon vorhero, auf diesen Anschlag gefallen seyn.

* *de Pace publ. lib.* 1. *cap.* 25.

** *in Comitia Burggravia Norimb. P.* 11. *pag.* 342. *seqq.*

§. 6.

Es hat denselbigen Kayser Frider. III. gegen die Türcken anwiederum hervorgesuchet. * Zu welchem Behülff ihn Kayser Maximilian. I. würcklich eingeführet hat. ** Nachdem aber nunmehro die Stände das Jus subcollectandi subditos ausüben, wird solcher weiter um so weniger beliebet werden. *** Als bereits Kayser Maximilian. II. An. 1576. Kayser Rudolphus II. An. 1608. und Ferdinandus III. An. 1641. auf den Reichstägen zu Regenspurg zu dessen wieder Einführung ihr Bestes gethan, aber dennoch nicht durchringen können. ****

* DATT. *loc. cit. lib.* 3. *C.* 5. *num.* 5.

** Reichsabsch. 1542. 44. 45. & 51.

*** *Tract.* vom teutschen Creyßwesen §. 148.

**** Bilderbecks Reichsstaat 9ter Theil 2. Abtheilung 1. Cap. §. 10.

§. 7.

Weilen Kayser Sigismundus wahrgenommen, daß es mit dem gemeinen Pfenning eine weit aus-

sehende Sache gewesen, hat er es für einen nähern Weg gehalten, Un- und mittelbahren Ständen frey zu lassen, wie viel sie zum Besten des Reichs und der Religion zu thun gemeynet seynd, das der wahrhaffte Ursprung ist, der 1431. errichteten Reichs-Matricul, welche die erste, die man dermahlen hat, zu seyn scheinet. Allein hieraus ist auch leichtlich abzunehmen, daß dieselbe nicht nur in Ansehung der Unmittelbarkeit der ihr einverleibten Ständen, von keiner Richtigkeit seyn könne, besonders da der Pabst damahlen un- und mittelbahre Stände zum Beytrag angemahnet, und die Reichs-Stände ersuchet, ihren vornehmsten Land-Ständen den Beytrag zu verstatten, sondern auch, daß dieselbe keine Maaß-Regul auf zukünfftige Fälle seyn sollen, und können.

Bilderbeck *loc. cit.* §. 3.

Abhandlung vom teutschen Creyßwesen/ §. 147.

§. 8.

Von Zeiten Kayfers Sigismunds sind biß auf Maximilianum I. wann man des Reichs Hülffe nöthig hatte, unterschiedene fernere Reichs-Anschläge verfertiget worden, die man unterschiedlich angeführet findet. * Wobey man zwar den vorherigen Anschlag zum Grunde geleget, weilen sich aber alle denselben einverleibte Stände, nicht jederzeit bereit bezeiget, ist keiner derselben gleichförmlich. ** Nach der Wahl Kayfers Caroli des Fünfften aber, ist bey dem vorgehabten Römer-Zug auf dem Reichstag zu Worms 1521. eine gewisse Anzahl

an

an Mannschafft, als nemlich 4000. Mann Reuterey und 20000. Mann Fußvolck, welche in Natura gestellet werden solten, bestimmet worden, und zu diesem Ende ein neuer Anschlag oder Matricul verfertiget worden, welchen man nachgehends jederzeit zum Grund geleget hat, daß von demselben der Ursprung des beständigen Anschlags abzuleiten ist.**

* STRUV. *Jur. publ. cap.* 25. § 14.

** CORTREJUS *de matricula pag.* 7. *seqq.*

Hoffmann im teutschen Staats-Recht. *Lib.* II. *cap.* 3. §. 124.

Bilderbeck *loc. cit.* §. 3.

*** Tractat vom teuschen Creyßwesen/ §. 151.

Reichsabsch *de anno* 1521. §. 31. & 35.

§. 9.

Es bedeutet also nunmehro die Matricul einen auf offentlichem Reichstag verfertigten schrifftlichen Anschlag, dadurch allen Ständen, wie viel sie zum Besten des gemeinen Reichs, auf den Nothfall an Volck und Geld abzutragen haben, vorgeschrieben ist. Die præstanda aber, die darnach abgetragen werden, werden die Römer-Monat genennet, weilen dieselbe eines Theils bey Gelegenheit des vom Kayser Carolo dem Fünfften vorgehabten Römer-Zugs verfertiget worden, andern Theils, weilen die Stände verbunden gewesen, einen neu-erwehlten Kayser, zu der Crönung nach Rom, mit gewisser Mannschafft zu begleiten.

§. 10.

Es fanden aber einige Stände, und besonders die Reichs-Städte, deren Abgeordnete bey deren Verfertigung nicht gegenwärtig gewesen, einiges gegen dieselbe einzuwenden; * als daß nemlich nicht nur abermahlen viele mittelbahre Stände mit eingeflossen, sondern daß auch einige allzuhoch angesetzet seyen, deßhalben eine Moderations- und Untersuchungs-Commission 1145. angeordnet, und sonsten dieserhalben auf den Reichstägen viel gehandelt worden; allein es ist aus der Verbesserung der Matricul nichts, sondern vielmehr, so viel den ersten Punct betrifft, der Status possessionis einsweilen beybehalten worden, wegen des andern aber hat man nach und nach, den allzuhoch angesetzten Ständen einen Nachlaß ertheilet. Nun ist zwar weiter in dem Westphälischen Frieden die Einrichtung der Matricul auf den nechsten Reichstag vest gesetzet worden, man ist auch nachgehends auf dem 1654. gehaltenen Reichstag zum Werck geschritten, und hat den Creysen, die Sache einzuleiten aufgegeben, dem ohngeachtet solche abermahlen auf sich ersitzen blieben ist, deßhalben in den folgenden Wahl-Capitulationen dem Kayser der punctus moderationis & peræquationis auf gemeinem Reichs- oder einem absonderlichen Moderations-Tag rechtmäsig und zwar letzterer, wo möglich innerhalb 2. Jahren und forderlichst vorzunehmen und zu erörtern weiter aufgetragen worden. ***

* Böbel *de moderat. Stat. Imp. matr. cap. 2. §. 5.*
** *Cit. tract.* vom Creyßwesen §. 151.
*** *Cap. Caroli VII. art. 5. §. 10.*

§. 11.

§. 11.

Es ist also die Matricul, von An. 1521. der Grund, wornach die Reichs-Anlagen entrichtet werden. Und zwar geschiehet solches entweder an Volck oder Geld; * In letzterem Fall wird vor einen Reuter 12. fl. vor einen Fußgänger aber 4. fl. monathlich bezahlet, und die einfache Summe ein Römer-Monath genennet, die aber öffters viel, und wohl biß hundertfältig vermehret wird.

* Reichsabsch. 1582. §. 63.
MOSER *Comp. Jur. publ. Lib. V.* C. 3. §. 13. 14.

§. 12.

Es ist Moderatio Matriculæ, ein auf geschehenes Nachsuchen eines Standes, der sich in dem Reichs-Anschlag über sein Vermögen angesetzet, geglaubet, von dem Kayser und dem Reich auf vorhergehende, in den Reichs-Gesetzen vorgeschriebene Untersuchung, ertheilter Erlas eines Theils von den bißhero getragenen Lasten, durch welche er vor andern beschweret worden.

§. 13.

Ob der Kayser allein hierunter verfügen könne, oder diese Sache auf die Reichstäge gehöret, ob dabey auf die meinste Stimmen zu sehen, oder aber, ob als bey einer in materiam collectandi einschlagenden Sache, aller Einstimung erfordert werde, ist vor Zeiten öffters gestritten; biß endlich vestgesetzet worden, daß die Erkänntniß über die bewegende Ursach, die ein Stand anführet, dem Creyß zu

überlassen, der Nachlaß aber selbsten von dem Reich geschehen solle, daß also, wann dermahlen ein Stand denselben verlanget, deßhalben auf dem Reichstag ansuchen, und von seinem Creyß Bericht einbringen muß, worauf die Sache erwogen, gewöhnlicher massen ein Reichs-Gutachten verfasset, und Kayserl. Majest. zu der Ratification übergeben wird.

Cit. tract. §. 153.

Cap. Caroli VII. art. 5. §. 9.

§. 14.

Weilen aber sämtliche Reichs-Stände Glieder eines Cörpers sind, verspricht der Kayser weder sich selbsten mit dessen Erblanden des Beytrags zu den, vom Reich verwilligten Hülffen und Anlagen zu entziehen; noch auch zu gestatten, daß ein Stand, welcher sessionem & votum bey Reichs-Conventen hat, davon, unter was Vorwand solches geschehen möge, sich Befreyungs-weise eximire, oder vom Kayser oder sonst jemanden inner- oder ausserhalb Reichs, auf einigerley weiß eximiret werde.

Cap. Caroli VII. art. 6. §. 6. 7.

§. 15.

Gleichwie aber die Minderung des Matricular-Anschlages vor den allgemeinen Reichstag gehöret, also gehöret auch um so vielmehr dessen Ansetzung für neue Reichs-Stände dahin, deßhalben in Ansehung der neuen Fürsten, bißher ein gewisses Regulativ gehalten worden. * Obgleich auch hierunter die

die Creyße nach Befinden, einstweilen etwas verfügen können. **

* 4. Buch/ 4. Cap. §. 12.
** *Cit. tract.* §. 156.

§. 16.

Die verwilligte Reichs-Steuren kan aber der Kayser vor sich nicht erheben, sondern es haben die Reichs-Stände deßhalben das Recht, ihre Unterthanen zu collectiren, * das sie aber nicht mißbrauchen, und ihnen mehr ansetzen sollen, als verwilliget worden. ** Sie sammlen also die Gelder ein, und wenn alles zusammen, liefern sie dieselbe in die Legstädte, daselbsten sie der Kayser durch die von den Creyssen dahin verordnete Bediente empfangen lässet, auch diese Steuren zu keinem andern Ende, als darzu sie gewilliget worden, anwenden kan, und deßhalben durch den Reichs-Pfennings-Meister jedesmahlen dem Reich, oder wen dasselbe zu der Rechnung verordnet, auf den Reichstägen richtige Rechnung thun soll, wann es nicht Anlagen betrifft, welche zu eines Römischen Kaysers freyer Disposition verordnet worden. Wobey der Kayser ebenfals gnädigst zusagt, niemand Assignationes auf Reichs-Creysse oder Stände wider deren Willen auszustellen, keine Compensationes ohne des Reichs Vorwissen oder Bewilligung am wenigsten mit denen Reichs, so dann dero oder andern Privat-Geldern oder Schulden zugestatten, auch alle Stände, zu Leistung ihrer Schuldigkeit anzuhalten, und gegen die Contumaces nach der Executions-Ordnung zu verfahren. ***

* Reichs-

* Reichsabsch 1544. §. 10.
** Reichsabsch 1548. §. 102.
*** *Caput Caroli VII. art.* 5. §. 3. 4. 5. 8. 11.

§. 17.

Nebst diesen aufferordentlichen Reichs-Anlagen müssen auch nunmehro alle Reichs-Stände das Reichs-Cammer-Gericht unterhalten, deßhalben ebenfals dazu eine gewisse Austheilung gemacht, und zu unterschiedenen mahlen erhöhet worden, die die von der Reichs-Matricul in Ansehung der Summe und Müntz unterschieden ist. * Zu deren Einnahme ist der Cammer-Gerichts-Pfennings-Meister bestellet, wie es aber damit, und deren Berechnung zu halten, davon handelt der letztere Reichs-Abschied, §. 9. **

* de LUDOLPH *historia sustent. Cam. Imper.* zweyter Anhang.
Hoffmann. Staats-Recht *loc. cit.* §. 131.
** *Tract.* vom Teutschen Creyßwesen, §. 155.

§. 18.

Sonsten können auch die Creyse nach Befinden in Ansehung ihrer eigenen Verfassung, nicht nur besondere Creyß-Anlagen machen, * sondern es geschiehet auch zuweilen die Austheilung der Reichs-Anlagen in die Creyse, die solche unter die Stände austheilen, deren ein jeder insbesondere sein Antheil entrichten muß, dahero sie auch ihre besondere Anschläge oder Matricul haben. **

* *Cit. tract.* §. 156.
** KEMER. *jur. publ. Lib. V. Cap. IV.* §. 25.
Staats Canzley *Tom.* 12. *p.* 549.
Hoffmann *loc. cit.* §. 135.

§. 19.

§. 19.

Es sind aber die Italiänische Stände und die R. Ritterschafft nicht in der Matricul begriffen; Dagegen erstere dem Kayser mit Geld-Beysteuern im Nothfall anhanden gehen,* und letztere ebenfals das subsidium charitativum zahlet.**

* 2 Buch/ 6. Cap. *paragr.* 28.
** 5. Buch/ 22. Cap. *paragr.* 22. 23.

§. 20.

Nachdem der Pabst die Annaten unter dem Vorwand erhebet, dadurch einen Schatz gegen die Unglaubigen zu sammlen, kan derselbe bey sich ereigneten Türcken-Kriegen, mit gutem Fug ersuchet und angehalten werden, dem Kayser damit anhanden zu gehen. 4. Buch/ 3. Cap. *paragr.* 16.

Fünfftes Capitel.

Von dem Recht, Nahmens des gantzen Reichs, Gesandschafften zu schicken, und Bündnisse zu schliessen, Krieg anzufangen und fortzuführen, wie auch Stillstand und Frieden zu schliessen.

§. 1. Wovon in diesem Capitel gehandelt werden soll, wird angezeiget.

2. Welcher gestalt ein Krieg in Teutschland zu erklären und zu führen ist.

3. Wie es in Ansehung eines Defensions-Kriegs zu halten ist.

4. Wie es bey einem bevorstehenden Reichs-Krieg biß zu dessen Erklärung gehalten zu werden pfleget.

5. Beschreibung des R. Kriegs

6. Was in Betrachtung quæst. quomodo vorkomt.

7. Der Reichs-Krieg muß nach Maßgabe der Reichs-

Gesetz

Gesetzen geführet, die Armee herbey gebracht und verpflichtet werden.

8. Die Generalität und Kriegs-Rath wird auf dem Reichstag ernennet, und welchergestalt.

9. Werbung, Anordnung der Kriegs-Articul und Winter-Quartier gehöret dem Reich.

10. Wie es mit Zusammenbringung der Reichs-Armee gehalten zu werden pfleget.

11. Kein Stand kan sich seiner Schuldigkeit in Stellung des Contingents entziehen, oder gar die Neutralität ergreiffen.

12. Wie die nöthige Geld-Anlagen bey den Reichs-Kriegen angesetzet werden.

13. Wie die Verpflegung der Reichs-Truppen zu besorgen, und wie es damit gehalten wird.

14. Wer es mit Anschaffung der schweren Artillerie zu halten.

15. Der Kayser soll die Reichs-Armee vor sich nicht ausser des Reichs Gräntzen führen.

16. Desgleichen in Ansehung der Durchmarschen sich nach den Reichs-Gesetzen achten.

17. Wie auch der Winterquartier.

18. Ein Creyß oder Stand muß zuweilen im Nothfall einen Vorschuß thun.

19. Deßhalben er aber nachgehends die Schadloßhaltung suchen kan.

20. Wer Festungen im Reich errichten kan, und was es mit den Reichsfestungen vor eine Beschaffenheit hat.

21. Von dem Recht der Repressalien.

22. Die Stände concurriren bey dem Friedens-Werck.

23. Sie können auch ihre Gesanden zu dem Congreß deputiren.

24. Offters wird dem Kayser dieserwegen allein Commission aufgetragen.

25. Der Kayser kan in Ansehung des Reich vor sich kein Bindniß schliessen.

26. Wohl aber wegen dessen Erblanden.

27. Beschreibung eines Gesanden.

28. Wer solche von Reichswegen schicket.

29. Auf wie vielerley Weise Gesande in das Reich komen

30. Wie es mit ihnen gehalten werden soll.

31. Und welchergestalt Gesanden von Rechtswegen geschickt werden.

§. 1.

Demjenigen, den ein Staat bey seinen Rechten zu schützen, und dessen Wohlfahrt zu befördern oblieget, stehet auch zu, das Recht Krieg zu führen, Frieden zu schliessen, Bündnisse zu machen, und Gesande zu schicken, welche Rechte also in Teutschland eben wohl dem Kayser und Reich gehören. Es soll demnach in diesem Capitel hiervon gehandelt werden.

§. 2.

Obgleich einige der Meynung sind, daß der Kayser vor Zeiten Maximiliani I. der denen Ständen die Miteinstimmung bey Erklärung des Reichs-Kriegs ausdrücklich zugestanden hat; mehrere Gewalt in des Reichs Kriegs-Geschäfften gehabt, so beweisen jedoch vielfältige Exempel das Gegentheil, und so viel, daß höchstderselbe niemahlen vor sich einen Reichs-Krieg anfangen können; folglich ist durch dieses Gesetz das Herkommen allein bestättiget worden. ** In der Capitulation Caroli V. und der folgenden Kayser, hat man in Kriegs- und Friedens-Zeiten zum wenigsten der Churfürsten Einstimmung erfordert, biß in dem Westphälischen Frieden dieses Geschäfft, auf Anhalten der übrigen Ständen, auf allgemeinen Reichstag verwiesen worden. *** Wiewohlen dem ohngeachtet, in den folgenden Wahl-Capitulationen die vorgedachte Clausul beygefüget worden, womit aber die übrige Stände nicht zufrieden gewesen, sondern bereit An. 1658. zu der Wahl-Capitulation deßhalben Erinnerung gethan haben, **** biß endlich in letzterer dieser

Punct

Punct nach deren Verlangen ziemlich erläutert worden, gestalten darinnen der Kayser gnädigst zusaget, keinen Krieg anzufangen, oder Bindniß zu schliessen, es geschehe dann solches mit der Churfürsten, Fürsten und Ständen Consens auf öffentlichem Reichstag, oder zum wenigsten deren sämtl. Churfürsten Vorwissen, Rath und Einwilligung in eilenden Fällen, wo hiernechst gleichwohlen und so baldenden mit gesamten Reich die Gebühr zu beobachten seye. *****

* Handhabung des Landfr. zu Wormbs 1495. *Tit.* 4.

** Pfeffinger *ad vitr. Lib. I. Tom.* 2. *paragr.* 10. *Lit. O. & lib.* 3. *T.* 2. *paragr.* 69.

*** *Instr. Pac. art.* 8. *paragr.* 2. *gaudeant Status.*

**** *Autor* der Grundfeste *P.* 3. *C.* 3.

***** *Cap. Caroli VII. art.* 4. *paragr.* 2.

§. 3.

Was bißanhero angeführet worden, gehet auf einen Krieg, der abseiten des Kayserß und Reichs angefangen wird, wann aber der Kayser von Reichswegen angegriffen wird, kan er sich aller dem Reich ohnnachtheiliger Hülffe gebrauchen. Wiewohlen, sobalden es die Zeit und Umstände leiden, er auch in diesem Fall des Reichs Einwilligung einzuhohlen hat. *

* *Cap. Caroli VI. art.* 4. & *Caroli VII. loc. cit.* SCHWEDER. *intr. ad J. P. part. spec. sect. loc. cit.* 26. § . 2.

§. 4.

Wann also eine fremde Macht des Teutschen Reichs Gerechtsame zu nahe tritt, oder sich gar mit einer Armee dessen Gräntzen nähert, oder die dazu gehörige Länder würcklich feindlich angreiffet, oder doch solches zu thun androhet, oder ein Reichs-Stand seine Pflichten und Verbindung mit dem Reich beyseite setzet, ist nicht nur die Pflicht eines jeden Standes und Creyses, auf seine und des Reichs Vertheydigung in Zeiten zu gedencken, dahero dieselbe jederzeit in guten Defensions-Stand stehen sollen, sondern es hat auch der Kayser das nöthige an das Reich gelangen zu lassen, deshalben er vor allen Dingen bey jetzt fortdaurendem Reichs-Tag die Quæst. an in Vortrag bringet.* Nach deren Bestätigung wird der Krieg nicht nur auf dem Reichs-Tag publiciret, sondern es geschiehet auch solches von jedem Stand in seinem eigenen Land. Darauf werden die gewöhnlichen Mandata avocatoria ausgefertiget, es geschiehet die Ausschaffung der feindlichen Gesandten, und die Commercia werden verboten.

* MASCOV. *de bello solenni Imp. Sect.* I. §. 12. 13. 14.

§. 5.

Der Reichs-Krieg ist demnach ein Krieg, der von dem Kayser und dem Reich, auf vorhergegangene Berathschlagung aus rechtmäßigen Ursachen, nach gethaner Declaration, entweder gegen eine auswärtige Macht, oder einen seine Pflichten auffer Augen setzenden Reichs-Stand unternommen, und mit zusammen gesetzten Kräfften geführet wird.

§. 6.

Wann die Quæst. an auf dem Reichs-Tag festgestellet ist, wird auch daselbst die Quæst. quomodo abgehandelt; wobey hauptsächlich die Frage vorkommt: a) Wie die Reichs-Armee mit Proviant und andern Nothwendigkeiten zu versehen? b) Was für Artillerie und Ammunition anzuschaffen? c) Was vor Gelder zu verwilligen zu Bestreitung der Kriegs-Unkosten? d) Ob sie in eine gemeine Operations-Cassa zu bringen? oder ein jeder Creyß seine Feld-Cassa errichten solle? e) Wie der Soldaten Des-Ordres zu verfügen? f) und das Marsch- und Fuhr-Wesen, nebst den Winter-Quartieren, zu reguliren? g) Wie das Commando bey der Reichs-Armee zu bestellen? h) Wie ein Creyß allenfalls den andern schleunigst zu secundiren habe? Worüber, und über andere hieher gehörige Fälle, die Creyse ebenfalls sich berathschlagen.

Cit. Tract. vom Teutschen Creyß-Wesen, §. 183.

§. 7.

Weilen der Krieg von Seiten des Reichs geführet wird, soll nicht nur, nach den Reichs-Constitutionen, der Executions-Ordnung und dem Instrumento Pacis dabey verfahren werden, sondern es sind auch die Stände schuldig, in Zeiten ihr Contingent an Volck und Geld abzutragen,* und wird die Reichs-Armee und Generalität in des Kayfers und Reichs-Pflichten genommen.** Auch deshalben des Kayfers und des Reichs Armee genennet.***

* *Tract.*

* *Tract.* vom Teutschen Creyß-Wesen, §. 181.
** R. A. zu Regenspurg 1557. §. 54.
Cap. noviss Art. 4. §. 3.
*** STRYK. *de militia Imp.* c. 2. §. 5.

§. 8.

Das Generalat wird auf dem Reichs-Tag besetzet, * welches gleich denen Kriegs-Raths-Directoren und Räthen in gleicher Anzahl von beyden Religionen bestellet, und sowohl in des Kayſers als des Reichs Pflichten genommen wird, ** wann den commandirenden Generals die gantze Kriegs-Operationen nicht überlassen werden. ***

* STRUV. *Syntag. Jur. Publ.* c. 23. §. 4.
Staats-Cantzley *P.* 64. *p.* 297. & *P.* 65. *p.* 457. *P.* 67.
** *Art.* 4. *Cap. Caroli VI. Caroli VII. l. c.* §. 3.
*** *Cit. Tract.* §. 180.

§. 9.

Weilen aber die gantze Reichs-Kriegs-Verfassung von dem Kayser und dem Reich abhanget, folget auch, daß, wann vom Kayser und des Reichs wegen geworben werden soll, die Stände auf den Reichs-Tägen darinnen zu willigen haben, und daß das Reich vor die Reichs-Armee Kriegs-Articul entwerffen könne; ** Wie weniger nicht, daß die Winter-Quartiere ebenfalls von Reichswegen anzuordnen stehen. ***

* *Cap. Caroli VII. Art.* 4. §. 7.
MOSER. *Jus Publ. Lib.* 4. *c.* 15. §. 18.
** R. A. 1555. §. 85.
Reuter Bestallung 1570.
STRUV. *Jus Publ. c.* 23. §. 18.

*** STRUV. *l. c.* §. 19.
Cap. Caroli VII. Art. 4. §. 9.

§. 10.

Wie es mit Zusammenbringung der Reichs-Armee von Zeit zu Zeit gehalten worden, davon haben andere gehandelt. * Die Sache ist vielen Schwierigkeiten unterworffen gewesen, bis man endlich nach der Matricul damit zu verfahren, und ein jeder Creyß seine Truppen zusammen zu stossen angefangen hat. Von Zeit des Westphälischen Friedens ist öffters auf den Reichs-Tägen beratschlaget worden, eine beständige Armee auf den Beinen zu erhalten, bis endlich 1687. der Schluß erfolget, 40000. Mann, unter welchen 10000. Cavallerie seyn solten, zu erhalten, ** wovon A. 1703. und 1704. das Triplum, und also 12000. Mann verwilliget worden, da sodann die Creyse unter sich die weitere Austheilung machen. ***

* STRUV. *Syntag. Jur. Publ. L.* 23. §. 14.

** MACOV. *Jus Publ. L.* 4. *c.* 4. §. 13.
FABER *Tom. X. p.* 334.

*** Bilderbeck Reichs-Staat 2. Theil 6. Cap. Blat 218.
Fabers Staats-Cantzley Theil 64. Blat 417.

§. 11.

Wann ein Reichs-Krieg einmal beschlossen worden, kan kein Stand, da ohnedem aus der üblichen Repartition bekannt ist, wieviel sein Contingent beträgt, unter einigem Vorwand damit zurück halten, * vielweniger, ohne daß ihm solches von dem Kayser und dem Reich verstattet worden, die Neu-

tralität

tralität erwählen, ** noch auch das einmahl zur Reichs-Armee gestossene Contingent, es seye dann, daß er wegen fremden Uberfalls in seinen eigenen Reichs-Landen seiner Truppen selbsten benöthiget, und solches mit Genehmhaltung der Reichs-Generalität geschehe, abfordern; *** Dahero in den Reichs-Gesetzen gegen die saumseelige Stände gewisse Mittel vorgeschrieben sind, und der Kayser es auch in dergleichen Fällen an Monitoriis an dieselbe nicht fehlen lässet. ****

* FABER *Tom.* 64. *pag.* 474.

** R. A. 1641. §. 46. Staats-Cantzley *P.* 65. *pag.* 366.

KEMER. *Dissert. de Neutralitate Statuum Imp. R. G. in bello Imp. illicita.*

*** Staats-Cantzley *Tom.* 8. *pag.* 525. *Tom.* 64. *pag.* 444.

**** *Tract.* vom Teutschen Creyß-Wesen/ §. 191

§. 12.

Die zu Erschwingung der Kriegs-Kosten angesetzte Anlagen werden entweder nach den Römer-Monaten, oder nach vorgedachtem Fuß de Anno 1681. verwilliget. §. 10. In letzterm Reichs-Krieg hat man den Beytrag nach den Römer-Monaten beliebet. Alle diese Beyträge, und was sonsten die Stände zu Führung des Kriegs für Anlagen haben, erheben aber dieselbe von ihren Unterthanen, wie in dem vorhergehenden Capitel dargethan worden.

FABER *Tom*, 64. *p.* 467. & *Tom.* 66. *p.* 265.

§. 13.

Ferner muß ein jeder Stand sein Contingent besolden, solches mit Montur, Proviant und Waffen versehen, * wozu auch die Anschaffung der Regiments-Stücken gehöret. ** Zu Lieferung der benöthigten Naturalien aber wird von den Creysen ein Commissariat, das die Anschaffung, die Zufuhr, und Austheilung des Proviants, besorgen muß, aufgerichtet, *** wann man sich deshalben nicht mit dem Kayserlichen Commissariat, wie öffters zu geschehen pfleget, vergleicht.****

* MASCOV. *de solenni Imp. bello Sect.* 1. §. 41.

** STRYK. *de jure militum Imperial. Cap. IV.* §. 10.

*** HERT. *Dissert. de primipilatu* C. 3. §. 15.

**** MASCOV. *loc. cit. §pho cit.*

§. 14.

Was die schwere Attollerie betrifft, sollen sich zwar die Creyse, nach den Reichs-Gesetzen, damit bereit halten; * Es ist aber deshalben nichts gewisses reguliret, dahero bey entstehenden Reichs-Kriegen deswegen ein besonderer Schluß gefasset zu werden pfleget. **

* R. A. 1555. §. 81. & 1570. §. 22.

** Staats-Cantzley *Tom.* 64. *p.* 442. Abhandlung von dem Teutschen Creyß-Wesen / §. 134.

§. 15.

Weilen aber die Reichs-Armee hauptsächlich zu Vertheydigung des Teutschen Reichs zusammen

men gebracht wird, verspricht der Kayser, das Kriegs-Volck, ohne Churfürsten, Fürsten und Ständen Vorwissen und Bewilligung, ausserhalb des Reichs nicht zu führen, sondern zu desselben Defension, und Rettung deren bedrängten Ständen gebrauchen und anwenden zu lassen: * welches aber nicht dermassen einzuschräncken zu seyn scheinet, daß, wann das Reich nichts zu befürchten, die Hohe Generalität einen schwächern oder flüchtigen Feind nicht ausser des Reichs Gräntzen solle verfolgen, und ihm allen möglichen Abbruch thun können.

* *Cap. Caroli VII. Art.* 4. §. 8.

§. 16.

Wegen der Durchmarschen der Truppen, sind die heilsamste Verordnungen in den Reichs-Gesetzen vorhanden: als 1) daß der Durchmarsch überhaupt gantz ohnschädlich geschehen, * und 2) der Kriegs-Obrist oder Officier vor den Schaden stehen soll. ** 3) Daß kein Stand vor dem andern prægraviret, kein Umweg genommen, und der Marsch auf das möglichste beschleuniget werden soll. *** Wie dann der Kayser nächst deme in letzterer Capitulation ausdrücklich zugesagt, dessen eigenem Kriegs-Rath und Generalität nicht zugestatten, wider die Reichs- und Creyß-Verfassungen eigenen Gefallens, das Marsch-Wesen anzuordnen, oder jemand von dergleichen gemeinen Lasten zu entbürden. ****

* Reuter-Bestallung 1570. §. 90.
Instr. Pac. Art. 17. §. 91.
** R. A. 1598. §. 31.
*** R A. 1641. §. 43.
Cit. Tract. §. 185. & 186.
**** *Cap. noviss. Art.* 4. §. 4.

§. 17.

Weiter sind auch wegen der Ein- und Winter-Quartierungen, in den Reichs-Gesetzen die treefflichste Verordnungen zu finden, und zwar dahin, daß a) der Kayser, zu Vermeidung aller Unordnung, verspricht keine Einquartierung im Reich ohne vorgehende Einwillung der gesamten Churfürsten, Fürsten und Ständen, auszuschreiben und zu machen. * b) Die Einquartierung auf Kosten der Einquartierenden geschehen solle. ** c) Soll den Creysen davon in Zeiten Nachricht gegeben, keiner vor dem andern beschweret, und die Austheilung von den ausschreibenden Fürsten verrichtet werden. *** d) Sollen die Soldaten mit ihren Assignationen zufrieden seyn. **** e) Soll bey dem Quartier- und Verpflegungs-Werck nicht nur allein, auf Erhaltung der Soldaten, sondern zugleich der Ständen und Unterthanen gesehen, und eine durchgängige Gleichheit gehalten werden. ***** f) Desgleichen sollen die Fürstliche Residenzen, Vestungen, und andere befreyte Oerter und Häuser, ohne Noth, mit würcklicher Einquartierung gegen einen billigen Ersatz, nicht beschweret werden: † welches in letzterer Capitulation auf den Ort, wo sich des

Reichs

Reichs Cammer-Gericht befindet, erstrecket worden. † †

* *Cap. Caroli VII. Art.* 4. §. 9.

** MASCOV. *l c. Sect.* 2. §. 6.

*** R. A. 1641. §. 22. 26.

**** Kayſers *Maximiliani* Articuls-Briefe *Art.* 52.

***** R. A. 1641. §. 24.

† R. A. 1641. §. 26.

†† *Cap. Caroli VII. Art.* 4. §. 10.

§. 18.

Weilen aber nicht jederzeit alle Nothwendigkeit zum Unterhalt der Armee, oder was zum Kriegs-Wesen nöthig ist, herbey geschaffet werden kan, sind die nachgelegene Stände und Creyse einsweilen schuldig, deshalben Rath zu schaffen, weswegen sie, um das Fouragiren zu vermeiden, öffters gewisse Lieferung thun, und bey vorfallenden Gelegenheiten Holtz, Stroh, Vorspann, Schantzer, und dergleichen, herbey schaffen müssen.

Abhandlung von dem Teutschen Creyß-Wesen/ §. 188.

§. 19.

Nachdem jedoch auch alle Mitglieder, die in einer Verbindung stehen, vermöge derselben gehalten sind, nach ihrer Grösse zum gemeinen Besten beyzutragen, ist kein Creyß oder Stand schuldig, nach dessen Umständen mehr, als der andere, zu ertragen. Wann also ein- oder der andere derselben etwas über seine Obliegenheit zum gemeinen

Wohl angewandt, kan er die gethane Auslage vom gesammten Reich, nebst den gewöhnlichen Interessen zurück fordern, worauf sich die öffters gesuchte Schadloshaltung gantzer Creysen und einzeler Ständen gründet.

Cit. Tract. §. 190.

§. 20.

Das Recht, Vestungen zu errichten, hatte vor dem Land-Frieden ein jeder Freyer, als aber durch denselben der Adel völlig aus den Waffen gesetzt worden, ist solches den Reichs-Ständen allein übrig geblieben, und vermag auch selbsten der Kayser, wegen dieser Landes-Hoheit, nicht in ihren Territoriis neue Vestungen anzulegen, oder alte zerfallene ohne Einwilligung der Ständen wieder aufzurichten. * Weilen aber dennoch, zum Besten des Reichs, gewisse Gräntz-Vestungen nöthig sind, hat man bisher besonders Kehl und Philippsburg, deren erstere in des Marggrafen von Baaden, letztere aber des Bischoffs von Speyer Landen gelegen, gegen Franckreich dazu erwählet, und das Reich mit Bewilligung der Landes-Herren die Besatzung und Unterhaltung davon übernommen. ** Damit es aber jederzeit viele Schwierigkeiten gegeben, daß sie sich daher nicht im besten Stand befinden, wie die Reichs-Acta in der Staats-Cantzley, und sonsten, ausweisen. Uber diese Vestungen verspricht nun der Kayser, auch nicht vor sich zu disponiren, oder der Reichs-Generalität einseitige Verhaltungs-Befehle zuzuschicken. *** Alle diese Verordnun-

ordnungen aber verhindern nicht, daß die Reichs Generalität zu Kriegs-Zeiten Schantzen und Linien, zur Defension des Landes und der Armee, nicht solte aufwerffen lassen können. ****

* *Instr. Pac. Art.* 8. §. 2.

** Abhandlung von dem Teutschen Creyß-Wesen, §. 189.

*** *Cap. Caroli VII. Art* 4. §. 4.

**** MASCOV. *de bello solenni Sect. II.* §. 4.

§. 21.

Mit dem Kriegs-Recht kommt gewisser massen überein das Recht der Repressalien, oder wann sich ein freyer Staat an eines andern Unterthanen hält, um wegen einer gewissen Anforderung Satisfaction zu erhalten, oder aber sich solche selbsten zu schaffen. Folglich kan sich solches das Teutsche Reich, nach vorgängigem Reichs-täglichen Schluß, ebenfalls bedienen.

§. 22.

Das Recht, Frieden zu schliessen, haben diejenige, die als kriegende Theile anzusehen gewesen, indeme durch den Frieden entweder der Theil, welcher dem andern zum Krieg Anlaß gegeben, einige Genugthuung erhält, oder aber auf andere Weise beyde Theile verglichen werden. * Dahero weilen das jus belli, in Ansehung des Reichs, von dem Kayser und den Ständen abhanget, gehöret auch vor beyde das Recht, Frieden zu schliessen. *** Es haben aber, dem ohngeachtet, die Kayser zuweilen theils Frieden, theils Præ-

limina-

liminarien, ohne der Ständen Vorwissen geschlossen, und solches mit der höchsten Nothwendigkeit entschuldiget, wie letzteres annoch bey dem neulichen Wienerischen Friedens-Schluß geschehen ist. *** Diesem aber für das künfftige vorzukommen, hat sich der Kayser in letzterer Capitulation **** verbunden, künfftighin keine verbindliche Præliminar- weniger Haupt-Friedens-Tractaten, ohne Zuthun und mit Bewilligung der Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, vorzunehmen, weniger zu schliessen, es wäre dann, daß eine wahre und würckliche Noth solches nicht gestattete, auf welchen Fall Höchst-Derselbe wenigstens einsweilen, bis die Sache an das gesamte Reich gebracht werden könne, des Churfürstlichen Collegii Einwilligung einholen, ehe sich Höchst-Dieselbe in etwas verbindliches einlassen, sofort Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs bey denen Friedens-Handlungen ihres Deputations- und Beywürckungs-Rechts sich ohngeschmälert gebrauchen, und ihnen daran keinen Eintrag geschehen zu lassen, also daß zwischen Höchst-Deroselben Gesandtschafft und denen Reichs-Deputirten, der auf Reichs- und andern Deputations-Tägen herkommliche modus tractandi beobachtet werden solle.

* GROT. *L. III. C.* 20. §. 2.

** *Instr. Pac. Art. VIII.* §. *Gaudeant.*

*** STRUV. *loc. cit.* §. 21. *seqq.* 1. Buch 19. Cap. §. 19.

**** *Cap. Caroli VII. Art.* 4. §. 11.

§. 23.

Wann also eine Sache das gantze Reich betrifft, wie im Friedens-Geschäfft, können die Stände der Kayserlichen Gesandtschafft sodann einige ihres Mittels beygeben, welches Recht den Ständen, vermöge ältesten Zeiten, zustehet,* und in dem Westphälis. Frieden weiter ausdrücklich zugestanden werden müssen, welches sie auch nachgehends zu unterschiedenen malen, und zwar nahmentlich hauptsächlich bey dem Ryswickischen Frieden ausgeübet haben; wiewohl sie von den Kayserlichen Gesandten nicht erhalten können, daß zugleich ihre Gesandten in den Zusammenkünfften mit der Französischen zugelassen worden wären, sondern haben sich mit der Communication des abgehandelten begnügen müssen.** In letzterer Capitulation ist aber deshalben mit eingeflossen, soviel die Congressen mit Alliirten, oder andern auswärtigen, besonders denen Mächten, mit denen man im Krieg verfangen gewesen, betreffe, solten die Reichs-Deputirte zu selbigen ohnweigerlich zugelassen, und ohne deren Zuziehung nichts verabhandelt, weniger von dem Kayserlichen Gesandten unternommen werden, die Reichs-Deputirte zu vertreten.***

* de LUDEWIG *de Jure adlegandi ordinum S. R.* I.

** BILDERB. Reichs-Staat 3. Th. 1. Abth. 12. Cap. §. 8.

*** *Cap. neviss. Art.* 4. §. 11.

§. 24.

§. 24.

Es wird aber auch dem Kayser öffters, und zwar wie bey den letzten Friedens-Schlüssen jedesmal geschehen, von Reichs-wegen aufgetragen, dieses Geschäfft allein abzuhandlen, in welchem Fall Höchst-Derselbe die übertragene Vollmacht weiter nicht erstrecken, noch gebrauchen soll, als deren wörtlicher Verstand mit sich bringet. * Auch verspricht der Kayser, bey erfolgtem Frieden daran zu seyn, daß das von dem Feind occupirte oder geänderte in alten Stand möge gesetzet werden; wobey aber die Protestanten sich wegen der Clausul des Ryswickischen Friedens verwahret haben. **

* *Cap. Caroli VII. Art. II.* §. 11.

** *Cap. l. c.* §. 12.

§. 25.

Was das Recht, Bündnisse zu machen, betrifft, sind die Staats-Lehrer nicht einerley Meynung, ob vor Kaysers Maximiliani I. Zeiten der Kayser deshalben nothwendig der Ständen Einwilligung erfordern müssen, und halten einige dafür, obgleich solches zum öfftern geschehen, so seye es jedennoch keine Nothwendigkeit gewesen; * Von Zeiten Maximiliani I. aber, ist die Sache ausser allem Zweifel, indem derselbe dieses Recht den Ständen ausdrücklich bestätiget hat; ** und in der ersten mit Kayser Carolo V. errichteten Capitulation Art. VII. haben die Churfürsten diesen Kayser ebenfalls verbunden, entweder mit ihrer, oder aber sämmtlicher Ständen Einwilligung

Bündnisse

Bündnisse zu schliessen: welches letztere im Westphälischen Frieden *** wiederholet worden; dagegen den folgenden Capitulationen eingeflossen, wann der gemeine Nutzen die Beförderung der Sachen erfordere, sodann der Churfürsten Consens hinlänglich seye. **** Mit welcher Einschränckung aber die übrige Stände, wie deren Monita zu den Capitulationen bezeugen, eben nicht zum besten zufrieden gewesen. *****

* BOECKLER. *de Imperii Germ. ejusq; Statuum fœderibus*, §. 5.

** Handhabung des Friedens zu Worms/ 1495. *Tit.* 5.

*** *Instr. Pac. Art.* 8. §. 2.

**** *Cap. Caroli VI. & VII. Art.* 6. §. 1. 2.

***** BILDERBECK. 2. Th. 6. Cap. §. 8.

§. 26.

Dagegen aber stehet dem Kayser, gleich andern Ständen, frey, vor seine Person und von wegen seiner Erb-Landen mit Auswärtigen sich zu verbinden, wann solches nur ohne Schaden des Reichs * und nach Inhalt des Instrumenti Pacis geschiehet, wie sich dann öffters die Oesterreichische Kayser auf diese Weise verbunden haben, da sodann das Reich mit dem Kayser und dessen Alliirten gemeinschafftlich agiret hat. **

* *Cap Caroli VI. Art.* 6.

** MASCOV. *Princ. Jur. Publ. L.* 5. *Cap.* 5. §. 26.

§. 27.

Ein Gesandter ist eine Person, welche von denen Regenten eines Staats, mit einer gewissen Instru-

Instruction, an andere Mächten abgeschicket wird, um ihres Hohen Principalen Interesse, besonders in dem aufgetragenen Geschäffte, zu bewahren.

§. 28.

Da also das Recht, Gesàndten zu schicken, demjenigen zustehet, der die höchste Gewalt in einem Staat auszuüben hat, und der Kayser und das Reich einen souverainen Staat ausmachen, können sie nicht nur Gesandten annehmen, sondern auch an andere Staaten schicken.

Instr. Pac. Art. 8. §. 2.

§. 29.

Die Gesandten aber, welche in das Reich geschicket werden, werden auf unterschiedene Art abgefertiget, dann entweder werden 1) Gesandten an den Kayser, als des Reichs Oberhaupt, allein geschicket; 2) an den Kayser und Stände, wann sie auf einem Reichs-Tag versammlet sind, zugleich, oder 3) an die auf dem Reichs-Tag versammelte Stände. Erstere nimmt der Kayser an, und ertheilet ihnen Audienz; wann aber etwas wichtiges von Reichs- wegen darauf mit ihnen gehandelt werden soll, muß solches mit dessen Vorwissen geschehen; betrifft deren Commissions-Sachen, die für den Kayser allein gehören, kan er auch solche für sich expediren. Die auf die zweyte Art geschickte Gesandten melden sich bey dem Reichs-Marschall um Audienz, darauf von dem Kayser ein Tag hierzu angesetzet, und den Ständen angesagt wird, durch Deputirte dabey

zu

zu erscheinen. In dem dritten Fall ist zwar kein Zweiffel, daß die Stände einen solchen Gesandten hören können, in wichtigen Sachen aber haben sie dessen Anbringen allerdings an Kayserliche Majestät zu remittiren, oder mit derselben zum wenigsten des Bescheids halber sich zu berathschlagen.

TREUER. *de Jure Statuum Imper. circa Legatos exteros in Comitiis c. 1. §. 3.*

BILDERB. 2. Th. 6. Cap. §. 9.

§. 30.

Damit aber durch fremde Gesandten des Reichs gutes Verständniß nicht leichtlich verrücket werden möge, verspricht der Kayser, zu Verhütung allerhand Simultäten und daraus entstehend- gefährlicher Weiterungen, nicht zu gestatten, daß die auswärtige Gewählte, oder derer Gesandten, sich heim- oder öffentlich in die Reichs-Sachen einmischen, vielweniger zuzulassen, daß derselben Botschaffter an Dero Hof oder bey Reichs-Deputationen, oder andern publicis Convenribus, mit bewährter Guarde zu Pferd, oder zu Fuß, auf der Gassen und Strassen aufziehen und erscheinen mögen.

Cap. Caroli VI. & VII. Art. 27.

§. 31.

Oeffters wird auch auf den Reichs-Tägen beschlossen, von Rechts wegen Gesandten an andere Höfe zu schicken, in welchem Fall jedoch entweder die Gesandten sogleich von sämmtlichem Reich erwählet und instruiret werden, oder es

wird zuweilen beydes dem Kayser überlassen; * wie unter andern, so viel den ersten Fall betrifft, auf dem Reichs-Tage 1559. an den König in Franckreich, in des Kaysers und des Reichs Namen, wegen Restitution der Städten, Metz, Tull, und Verdun, zwey Gesandten, einer der Catholischen, und der andere der Augspurgischen Confession zugethan, mit Kayserl. Creditiv und Instruction in Kayserl. und Reichs Namen zu schicken beschlossen, auch so die Gesandten 2. Fürsten, jedem monatlich 3000. fl. so sie aber Grafen, 2000. fl. Zeit währender Legation, von Reichs wegen, ausgeworffen worden. ** Letzteres aber geschiehet heut zu Tage gemeiniglich, daß also der Kayser in seinem Namen die Gesandten zu schicken und zu bevollmächtigen, ihnen aber die Instruction aus der Reichs-Cantzley ausfertigen zu lassen pfleget. Wie auch weniger nicht in wichtigen Sachen der Kayser besondere Gesandten schicken, und die Stände ebenfalls einige Deputirte beyfügen können, so das jus adlegandi genennet wird, wovon oben §. 25. gehandelt worden. ***

* STRUV. *Jus Publ. cap.* 23. §. 27.

** *Cit.* R. *I.* §. 1. 2. 3.

*** MASCOV. *I. P. L. V. c. IV.* §. 29. 30.

Ende des Siebenden Buchs.

Achtes

Achtes Buch.

Von den Gerechtsamen der Ständen in Ansehung ihrer Landen.

Erstes Capitel.

Von der Landes-Hoheit überhaupt.

§. 1. Ursprung des Worts: Landes-Hoheit.
2. Das Wort Superioritas, stammet aus Franckreich ab.
3. Wie auch nach einiger Meynung das Beywort territorialis.
4. Von deren Benennung in teutscher Sprache.
5. Beschreibung der Landes-Hoheit.
6. Wo deren Ursprung herzuhohlen, und wie sie endlich zu ihrer völligen Würklichkeit gediehen.
7. Sämlicher Ständen Landes-Hoheit ist gleich.
8. Was eigentlich dazu gehöret.
9. Die Landes-Hoheit beruhet auf gewissen Ländern.
10. Und ist mit der Reichs-Standschafft gemeiniglich verbunden.
11. Es kan den Ständen in deren Ausübung kein Einhalt geschehen.
12. Die Reichs-Stände können sich dabey erhalten, daß auch die Lands-Stände mit ihren Klagen nicht leicht gehöret werden sollen.
13. Warum der Reichs-Ständen Landes-Hoheit

zuweilen eingeschräncket ist.
14. Weitere Ursachen werden angeführet.
15. Einzele Stücken der Landes-Hoheit werden Regalien genennet.
16. Deren Abtheilung.
17. Wie die Landes-Hoheit und einzle Regalien erlanget und verlohren werden können.

§. 1.

DAs Wort Landes-Hoheit, oder Herrschafft, Superioritas territorialis, oder Jus territorii, ist nicht alt. Die Hoheit, die den Ständen in mittlern Zeiten verliehen worden, wird gemeiniglich ausgedruckt mit allen Rechten, Gerichts-Zwang, Ehren, Nutzungen und allen Zugehörungen; wie unter andern die Beleyhung Grafs Johann von Cleve, von 1349. bey dem Teschenmacher bezeuget. Oder die Sache wurde kürtzlich unter der Oberherrschafft, oder Oberherrlichkeit begriffen; oder aber es wurden die Hertzogthümer verliehen, mit allen Ehren, Rechten, Privilegien, und Freyheiten, dahero auch die höhere Stände in mittlern Zeiten wegen ihrer besondern Gerechtsamen, Landesherrn, Nobiles oder Domini terræ genennet werden.

* TREUER, *in dissert. de Origine nominis superioritatis territorialis ex Gallia arcessenda. paragr.* 2. & 3.

§. 2.

Es erweiset Treuer in angezogener Abhandlung zum ersten, daß das Wort Superioritas, in dem XIVten Jahrhundert in Franckreich entsprungen sey, da man sonsten solches aus Italien herführen

ren wollen. * Angesehen er daselbsten gründlich ausführet, daß die Franzosen ebensals die bey den Teutschen gebräuchl. Wörter die Gerichtbarkeit zu benamen sich bedienet, u. das grössere Eigenthum, oder Dominium majus, nicht selten vorkomme, daß auch Seignoria von Seigneur genennet, und deßhalben Seignoria & Jurisdictio öffters in einem Verstand gebrauchet worden, auch von ersteren Souveranité, welches die Frantzosen im Lateinischen mit Superioritas gegeben, entsprossen sey. Er beweiset weiter, daß dieses Wort von den Lützenburgischen Kayserm, welche mit Franckreich in genauer Verbindung gestanden, zuerst in Teutschland eingeführet worden. **

* HERT. *de Superioritate territoriali, paragr.* 2.

** TREUER *loc. cit. paragr.* 5. *seqq.*

§. 3.

Was aber das gewöhnliche Beywort territorialis betrifft, komt solches nach des Treuers ebenmäßiger Meynung, von dem, bey den Frantzosen in mittlern Zeiten gebräuchlichen Wort Ressortum her, welches so viel als Territorium & Districtum bedeutet; besonders da dieselben sehr offt superioritatem & ressortum zusammen gesetzt haben; wiewohlen jedoch auch nicht zu leugnen stehet, wie er selbsten anführet, daß solches vor dem Interregno bereits in Teutschland bekannt gewesen, und mit dem Wort Jurisdictio in gleichem Verstande genommen worden.

TREUER *loc. cit. paragr.* 6. & 9.

§. 4.

Die Landes-Hoheit wird in dem Teutschen auch die Landes hohe Obrigkeit, die Landesherrl. Bottmäsigkeit, Oberherrschafft, Gebieth oder auch Herrschafft genennet. * Deßhalben sich jedoch in den Fürstlichen Lehen-Briefen keine gewisse Formul findet. **

* Reichs Absch. 1559. §. 40.

** HERT. *Dissert. de Superioritate territoriali.* §. 2.

§. 5.

Unter der Landes-Hoheit verstehet man die höchste Gewalt in Kirchen- und politischen Sachen, welche den Reichs-Ständen, in sofern solche nicht durch die Reichs-Gesetze, Verträge oder Herkommen eingeschräncket wird, in Ansehung ihrer unmittelbahren Länder zustehet. Nun weiß man zwar wohl, daß viele die Beschreibung davon anders zu machen pflegen. Die Folge aber wird lehren, daß hierunter der rechte Weg nicht verfehlet worden.

* Bilderbeck dritter Theil/ 1. Abtheil. Cap. 2. §. 5. *in not.*

§. 6.

Was den Ursprung der Landes-Hoheit betrifft, ist solche nicht auf einmahl, sondern nach und nach zum Stande gebracht worden. Dann obgleich nach Abgang der Carolingischen Kayser, die teutsche Staaten und Hertzoge, sich vieles heraus genommen, auch die meiste Gerechtsamen, welche heut zu Tage die Reichs-Stände haben, aus eigener

Ge-

Gewalt auszuüben angefangen, so kan man jedoch nicht sagen, daß dadurch alle Kayserliche Macht in den Hertzogthümern sogleich aufgehöret, oder aber, daß die neuen Hertzoge ihre Lande dem Conrado I. zu Lehen aufgetragen, folglich solche aufgetragene Lehen seyen, wie Monzambano, Cocceji, Ludewig, und andere lehren, und am allerwenigsten, daß nach der Lehre des sogenannten Furstneri die heutige Stände von den alten teutschen Regulis herstammten, und ihre Hoheit ursprünglich abzuführen sey, als welche schon längst wiederlegt ist.** Angesehen vielmehr hauptsächlich die öffters ausgebrochene innerliche Kriege, die päbstliche Beeinträchtigungen, die Auseinandersetzung der grossen Haupt-Hertzogthümer, die erlangte Erblichkeit der Reichs-Aemter und Lehen, Gelegenheit dazu gegeben,*** daß endlich viele Reichs-Beamte und Domini terræ oder Dynastæ, die sich unmittelbahr beym Reich erhalten, die so genannte Regalia nach und nach, und endlich die völlige Hoheit an sich bringen können, die ihnen nachgehends theils eintzlich, theils überhaupt, in den Reichs-Gesetzen oder sonstigen Urkunden bestättiget, und endlich die Landes-Hoheit durch die Wahl-Capitulationen und den Westphälischen Frieden in ihre Vollkommenheit bestättiget worden, mit welchem letztern fast alle Staats-Lehrer einig sind. ****

* FORSTNERIUS *de Jure suprematus Cap.* 14. *seqq.*

** TITIUS *loc. cit.* §. 18.

*** 2. Buch / 4. Cap.
4. Buch / 1. Cap.

**** TITII *Dissert. de habitu territoriorum germ. & inde veniente totius reipubl. forma. Cap.* 1. §. 69.

§. 7.

Hierbey ist aber die Anmerckung zu machen, daß nunmehr alle Reichs-Stände die Landes-Hoheit und Herrschafft, folglich auch einerley Recht haben, obgleich alle Stände nicht die Macht und Gelegenheit besitzen, sämtliche aus der Landes-Hoheit fliesende Gerechtsamen auszuüben, gestalten zum Exempel, Grafen und Reichs-Städte so wohl als die mächtigste Stände, Bindnisse schlieffen, und Krieg führen können, davon auch die Reichs-Historie viele Exempel anführet; daher auch insbesondere, nach der vernünfftigsten Meynung, zwischen den höhern Ständen und der Reichs-Städten Landes-Hoheit, kein Unterschied ist, gestalten beyde dieselbe durch das Herkommen, oder aber Kayserl. ausdrückliche Begnadigungen erhalten haben, welche ihnen sämtlich und ohne allem Unterschied in dem Westphälischen Frieden bestättiget worden; es seye dann, daß eine Stadt kein Land, in der Stadt aber selbsten das alte Kayserl. Gerichte unter dem Reichs-Vogt geblieben, die Stadt anbey einen Schutzherrn hat, und überdas in Pfandschafft stehet, in welchem Fall, da die meisten, Regalia, welche die Landes-Hoheit ausmachen, hinweg fallen, das Gegentheil zu behaupten seyn möchte. Davon aber auffer Wetzlar wenig Exempel sich finden mögten. *

* *Instr. Pac. art. 6. paragr. 29. art. 8.*

Bilderbeck dritter Theil/ 1. Abtheil. 2. Cap. *paragr. 4. 7.*

§. 8.

§. 8.

Ubrigens folget aus der oben §. 5. gegebenen Beschreibung, daß ordentlicher Weise alle die Stücke, welche zum Regiment eines Landes zu zählen, zu der Landes-Hoheit gehören, wann nicht deren Einschränckung erwiesen werden kan.* Daß also hier nicht so schlechterdings, was sonsten zu den Reservaten gezählet zu werden pfleget, ausgenommen werden mag.**

* RHETIUS *J. P. Libr. 2. Tit. paragr. 11.*

** THOMASII *dissert. de injusta oppositione Jurium majestaticorum, superioritatis territorialis & reservatorum imperatorum, paragr. 8.*

§. 9.

Die Landes-Hoheit beruhet heut zu Tage auf gewissen Landen,* dahero auch jeder Reichs-Stand in der Regul ein Reichs unmittelbahres Land haben muß, und diejenige, welche solches haben, Landesherren und Landes-Fürsten genennet werden.** Es hat solchemnach Titius*** nicht sehr unrecht, zum wenigsten nach dermahliger Verfassung, wann er die Landes-Hoheit und daher entstehende Sitz und Stimme auf den Reichs-Tägen, nebst der gemeinschafftlichen Verbindung zum Reich, in Abtragung der Reichs-Anlagen zusammen, als die Haupt-Erforderniße eines Reichs-Stands angiebt.

* 4. Buch / 2. Cap. *paragr. 9.*

** HERT. *loc. cit. paragr. 7.*

*** *loc. cit. paragr. 8. & 18.*

§. 10.

Es ist also Sitz und Stimme auf den Reichs-Tägen ordentlicher Weise an die Landes-Hoheit verbunden; wiewohlen sich auch Exempel finden, daß diese Regul einen Abfall leidet, und einige Stände Sitz und Stimme hergebracht, die die Landes-Hoheit nicht haben. * Gleichwie es auch unmittelbahre Reichs-Glieder gibt, die keine Reichs-Stände sind.

* TITIUS *loc. cit.* §. 53. & 54. *supra* 4. Buch/ 2. Cap.

** 5. Buch/ 21. und 22. Cap.

§. 11.

Die Landes-Hoheit haben die Reichs-Stände, nach der durch die Reichs-Gesetze bestättigten Einrichtung der teutschen Staats-Verfassung. §. 5. Daher sie eines theils solche niemanden zu dancken haben, sondern dieselbe in eigenem Nahmen ausüben, andern theils aber ist ihre Hoheit gewisser massen unumschränckt, dergestalten, daß wann sie solche nicht mißbrauchen, ihnen niemand in deren Ausübung Einhalt thun kan. * Anerwogen auch der Kayser ausdrücklich gnädigst zusagt, weder den Reichs-Gerichten, noch sonsten jemand, zu gestatten, daß denen Ständen in ihren Territoriis, in Religion-Politischen und Justitz-Sachen, sub quocunque Prætextu, wider den Friedens-Schluß, oder aufgerichtete rechtmäßige und verbündliche Pacta, vor- oder eingegriffen werde, auch dieselbe, die Reichs-Ritterschafft mit eingeschlossen, bey ihren Regalien, Obrigkeiten, Freyheiten,

heiten, Privilegien, unter sich gemachten Unionen, Erbschafften, Verbrüderungen, Reichs-Pfandschafften, Gerechtigkeiten, Gebrauch und guten Gewohnheiten zu lassen, ohne Auffenthalt zu bestättigen, selbige dabey zu schützen, und keine Privilegia darwider zu ertheilen, auch die währenden Kriegen dagegen ertheilte zu annulliren.**

* TITIUS *loc. cit. paragr.* 60. *seqq.*

** *Cap. Caroli VII. Art.* 1. § 8. 9.

§. 12.

Weilen nun den Reichs-Ständen die Landes-Hoheit vermöge den Reichs-Gesetzen zustehet, können sie sich auch selbsten dabey erhalten, jedoch andern benachbarten, oder sonst Interessirten Ständen, ohne Nachtheil, zu dem Ende die Unterthanen, gegen dieselbe nicht leichtlich gehöret noch gegen diese bey Strafe der Nullität, ohne sie zuvorderst zu hören, verfahren werden soll; * Daß also denen Reichs-Ständen in gewissen Fällen frey stehet, ihre Gerechtsamen gegen den Kayser und die Reichs-Gerichte, auch andere Stände und ihre Unterthanen, auf den Nothfall mit Gewalt zu vertheidigen. **

* *Cap. Caroli VI. & VII.* §. 15.

** STRYK. *de via facti Principibus permissa.*

§. 13.

Bey manchen Ständen ist die Landes-Hoheit deßhalben eingeschräncket, weilen andere gewisse Gerechtsame in deren Länder auszuüben haben, oder weilen sie wegen einiger derselben in einer Gemein-

meinschafft stehen, dahin die sogenannte servitutes Juris publici und condominia gehören; gestalten besonders in Francken und Schwaben die Länder öffters dergestalt beschaffen, daß einige Gemeins-Herrschafft die Hoheit über ihre besondere Güter und Bauren ausübet.

Hildebrand *Dissert. de territorio clauso & non clauso. paragr. 5. & 10.*

§. 14.

Weiter ereignet sich auch öffters ein Unterscheid in Ausübung der Landes-Hoheit, dadurch, daß ein Landesherr durch das Herkommen oder Verträge mit seinen Landes-Ständen und Unterthanen, mehr als der andere eingeschräncket ist, folglich Hauptsachen zuvorderst mit seinen Landes-Ständen auf Land-Tägen überlegen und beschliessen muß, da ein anderer alles vor sich und ohne deßhalben seine Landes-Stände zu befragen, thun kan. Worin sich billig auch ein Landesherr nach dem Herkommen zu richten hat.

v. Seckendorff teuscher Fürsten-Staat *in addit. ad Cap. 1.* 10. Buch / 3. Cap.

§. 15.

Einzele Stücke der Landes-Hoheit werden Regalien oder Hoheiten und Herrlichkeiten genennet, daß also alle Regalien in so fern sie nicht durch die Reichs-Gesetze eingeschräncket sind, unter der Landes-Hoheit begriffen, und sie daher gemeiniglich als solche Gerechtsame, welche den Regenten krafft tragen-

tragender Oberherrschafft zustehen, beschrieben werden. §. 8. deshalben auch die Regalisten die Regul setzen, daß demjenigen, welchem ein gantzes Reichsland zustehet, ordentlicher Weise alle Regalia in demselben gehören. Obgleich zuweilen dieses einen Abfall leidet.

SIXTIN. 1. *num.* 18.
HERT. *loc. cit. paragr.* 8.

§. 16.

Es theilen die Staats-Lehrer die Regalien gemeiniglich in die hohe und niedere. Von dem Ursprunge dieses Worts, und daß solches weit älter sey, als die Zeiten Käyser Henrici V. wohin solches gesetzet zu werden pfleget, davon gehandelt hat.

HERT. *loc. cit. paragr.* 8. 9.

§. 17.

Die Landes-Hoheit kan durch neue Beleyhung, Wahl, Erbfolge, rechtmäsige exemtion von eines andern Jurisdiction, Verträge und undencklichen Besitz, erlanget werden, wie sie dann ebenfalls auf gleiche Weise verlohren wird. * Und gleiche Bewandniß hat es auch mit den Regalien insbesondere; Nur fragen die Rechtsgelehrten, ob und welchergestalt auch höhere Regalien von den Unterthanen verjähret oder præscribiret werden können? welches einige ob notoriam malam fidem überhaupt verneinen, und auch nicht einmahl præscriptionem immemorialem Platz finden lassen wollen. **

* à SEELEN *Diss. de modis finiendi superioritatem territorialem.*

** THOMASII *Dissert. de præscriptione Regalium ad jura subditorum non pertinente.*

Zweytes Capitel.

Von der Landes-Hoheit der Reichs-Ständen in Ansehung der Religion.

§. 1. Abhandlung der Landes-Hoheit in Ansehung der geistlichen und weltlichen Dingen.

2. Die Stände haben die Oberaufsicht in geistlichen Sachen ehedem ausgeübet, aber nach und nach fast gäntzlich wieder verlohren.

3. Welche die Protestanten durch den Religions- und Westphälisch. Frieden von neuem erhalten haben.

4. Deren Recht hierinnen also weit stärcker als der Catholischen Bischoffen ist.

5. Worin sich solches hauptsächlich äussert.

6. Ein Reichs-Stand kan die Religion ändern, doch welchergestalt.

7. Fremder Religion zugethane Unterthanen sollen gedultet werden. Was deshalben in den Reichs-Gesetzen versehen ist.

8. Der Zustand der Religion ist in Teutschland, wie er An. 1624. gewesen, im Westphälischen Frieden festgesetzet worden, und was weiter deßhalben für Verordnung geschehen.

9. Ausnahm von dieser Regul.

10. Beschaffenheit des juris emigrandi.

11. Ob weiter eine Religion, als die An. 1624. in einem Lande gewesen, eingeführet werden könne.

12. Abtheilung des Simultanei.

13. In wiefern einer andern Religionen zugethane Unterthanen, ihrem Landes-Herrn in geistlichen Dingen unterworffen sind.

14. Wie es zu halten ist, wann ein protestantisch Land an einen protestantischen Herrn, jedoch von der andern Religion kömt.

15. Desgleichen mit den Unterthanen, die vor dem Westphälischen Frieden eine von dem Landesherrn unterschiedene Religion angenommen haben.

16. Ob der Art. 7. Instr. Pac. auch auf die Länder, die an Catholische Landesherren fallen, gehet.

§. 1.

§. 1.

Die Landes-Hoheit hat entweder geistliche oder weltliche Dinge zum Vorwurff, daher solche auch einige in superioritatem sacram und secularem theilen, um diese höchstwichtige Materie nach Würden abzuhandlen, soll in diesem Capitel von der Ständen Hoheit in Ansehung der Religion, in dem folgenden aber, der weltlichen Sachen gehandelt werden.

§. 2.

Die Kirche wird auf zweyerley Art betrachtet, einmahlen als eine unsichtbare, in welchem Verstande sie nichts anders ist, als eine Versammlung der Glaubigen. Demnach die eintzige und wesentliche Eigenschafft eines Glieds derselben, der wahre Glaube ist, der allein durch eine kräfftige Uberzeugung ohne einigen Zwang und Gewalt erhalten werden muß. Die äusserliche Kirche ist aber eine Gesellschafft solcher Leute, welche einerley Glauben mit dem Munde bekennen, und in einer Gemeinschafft des äusserlichen Gottesdienstes leben. Weilen nun dieser Gottesdienst mit der Ruhe des gantzen gemeinen Wesens sehr genau verbunden ist, gehöret auch dessen Anordnung der weltlichen Obrigkeit. * Es haben daher die Teusche Stände von den Zeiten des zehenden Seculi, da die Hertzoge in den untergebenen Landen die Haupt-Rechte, die nunmehr zu der Landes-Hoheit gezehlet werden, erlanget, gleich dem Kayser in dem gantzen Reich ausgeübet. * Dagegen die Päbste nachgehends diesen Theil der Weltlichen Hoheit dergestalt

stalt an sich gezogen haben, daß bey denen Catholischen Weltlichen Ständen kaum ein Schatten hiervon übrig geblieben ist. Ob sie sich gleich ihres Rechts nicht gäntzlich begeben haben; ** Und die Bischöffe, die den Päbsten in Ansehung ihrer geistlichen Würde unterworffen sind, üben in ihren Bißthümern dieses Recht als Bischöffe, und nicht als Landesherrn, mithin als eine Wohlthat des päbstlichen Stuhls aus. *** Daß also die Stände sowohl, als der Kayser selbsten, diesen höchsten Gerechtsamen durch die päbstliche Eingriffe fast gäntzlich entsetzet worden. ****

† 7. Buchs 1. Cap. *paragr.* 1. *seqq.*

* REINHARD *in medit. de Jure principum germ. cumprimis Sax. circa sacra ante temp. Reformat. cap.* 1. 27. *seqq.*

LUDEWIG *in Dissert. de Principum S. R. I. potestate in sacris ante paces Religionis.*

** *instrum. Pac. art.* 5. §. 30.

Bilderbeck Reichs-Staat dritter Theil / 1. Abtheil. 3. Cap §. 1. *in not.*

Untersuchung des wahren Grunds der höchsten Gewalt eines Fürsten über die Kirche 3. Cap. §. 4.

*** LYNCKER *Dissert. de superioritate sacra*, §. 3.

**** 7. Buchs / 1. Cap. §. 9. *seqq.*

§. 3.

Es ist aber durch den Religions- und Westphälischen Frieden denen Protestantischen Reichs-Ständen dieser Theil der Hoheit des weltlichen Regiments wiederum völlig zugestanden und frey gelassen,*

gelassen,* nicht aber von neuem gegeben worden, wie sich einige einbilden.** Und zwar dergestalt, daß obgleich anfänglich in dem Religions-Frieden allein die Catholische und Lutherische begriffen gewesen,*** solches jedoch auch in dem Westphälischen Frieden auf die so genannte Reformirten erstrecket, und diesen gleiche Recht mit den Protestanten zugestanden worden.****

* *Instr. Pac. art. V.* §. 30.

** Müller *de Jurisdict. Episcopalis in terris protestantium a Romano-Catholicis injuste pratensa revivisentia, sect. 1. c. 2.* §. 9. *cit.* Untersuchung 3. Cap. §. 6.

*** Reichs-Absch. 1555. §. 16.

**** *Instr. Pac. art. VII.*

§. 4.

Es üben also nunmehr die Protestantische Stände die Oberbottmäsigkeit in Kirchen-Sachen, vermöge der ihnen zustehenden Landes-Hoheit, durch die Consistoria, in ihren Ländern aus, daß sie solche demnach in einem weit höhern Grad, als die Bischöffe haben, gestalten sie deßhalben niemand als GOtt für einen Obern erkennen, dagegen jene dem Pabst unterworffen sind, woraus auch ferner folget, daß man ihnen kein besonderes jus papale und doppelte Person andichten dürffe.**

* THOMAS. *not. ad Monzamb. Cap. 5.* §. 12. *in fin.*

** BOEHMER *Jus Eccl. Lib. I. Tit. 31.* § 43.
BOEHMER *diss. de Jure Episcopali Principum Evangelicorum.*

§. 5.

Wie weit die Hoheit des weltlichen Regiments in geistlichen Dingen gehe, davon ist oben bereits etwas gedacht worden. * Damit aber in einem Staat alles, ordentlich hergehen möge, leget sich dessen Amt und Vorsorge hauptsächlich in folgenden Stücken zu Tage: 1) In der Vorsorge für die Einführung nnd Erhaltung der wahren Religion- und Vermeidung aller Widerwärtigkeiten, ** 2) In dem Recht allerley Gesetze in Ansehung des äusserlichen Gottesdienstes, und sonsten in Kirchen-Sachen zu machen, dieselbe zu erklären und davon zu dispensiren, Land-Synodos zusammen zu ruffen, Unterredungen unter Gottesgelehrten anzustellen, die ein geistlich Amt haben, auf die symbolische Bücher zu verpflichten, ꝛc. 3) Allerley geistliche Bedienten zu setzen, Kirchen-Visitationen vorzunehmen, und für die Beybehaltung der Kirchen-Güter besorgt zu seyn. *** 4) Kirchen-Räthe u. Consistoria anzuordnen, wo vor ersteren die geistliche vorbehaltene Falle, in letzteren aber die übrige Dinge, welche bey den Catholischen vor die geistliche Gerichte gehören, abgehandelt zu werden pflegen. ****

* 7. Buch 1. Cap. §. 11. 12.

** Reichs-Absch. 1555. §. 25.
Instr. Pac. art. 5. §. 1. & 13.

*** Horn *Jus publ. c.* 59. §. 7. *seqq.*

**** Feustel *de Jure Reformandi & inde dependente jure emigrandi*, §. 4.
MOSER. *Comp. jur. publ. Lib.* C. 20. §. 8.

§. 6.

§. 6.

Vor ihre Person können die Reichs-Stände selbst beliebig die Religion ändern; Wann aber von einem weltlichen Landesherrn eine Religions-Aenderung vorgenommen wird, kan er deßhalben die im Land eingeführte und übliche Religion nicht zugleich ändern, sondern muß alles in dem Stand, wie es vorhero war, lassen: Und wann ein Ertz-Bischoff, Bischoff, Prälat, oder ein anderer geistl. Standes, von der alten Religion abtritt, muß derselbe sein Ertzbißthum, Prälatur und andere Beneficia, auch damit alle Frucht und Einkommen, so er davon gehabt, alsbald ohne einige Widerung und Verzug, iedoch seinen Ehren ohnnachtheilig, verlassen. Das sich eben also verhält, wann ein protestantischer Bischoff zu der Catholischen Kirche übertritt, welches das Reservatum Ecclesiasticum genennet wird.**

* Reichs-Absch. 1555. §. 18.

** *Instr. Pac. art.* 5. §. 15.

§. 7.

Die Religion beruhet in dem Gewissen, das sich nicht zwingen lässet; dahero soll ein Landesherr seine unterschiedener Religion zugethane Unterthanen billig dulten. * Gleichwie auch von Reichswegen in Teutschland, die drey bekannte Secten gedultet, und bey ihrer Religions-Freyheit beschützet werden müssen. ** Und obgleich in §. 2. zu Ende besagten Articuls versehen ist, daß über diese drey Religionen, keine in dem Römischen

Reich aufgenommen werden, und die Rechte, der ersteren haben und geniesen solten, ist doch solches nicht auf die bloße Tolerantz zu verstehen, als welche ein jeder Stand in seinem Land auch anderen Secten verstatten mag, obgleich anfänglich der Protestanten Meynung nicht so weit gegangen seyn kan. *** Wie dann auch, weilen solches hauptsächlich zur Wohlfahrt eines Staats gereichet, allerley Religions-Verwandte Stände solches bewürcket haben. ****

* Feustel *cit. dissert.* §. 23.
** *Instr. Pac. Osnabr. art. VII.* §. 1.
*** Horn Cap. 59. §. 4.
**** BRUNN. *Jurisprud publ. disp.* 2. §. 21.
Bilderbeck *loc. cit.* §. 20.

§. 8.

Soviel die drey in Teutschland geduldete Religionen betrifft, ist die Sache im Westphälischen Frieden auf ein gewisses gesetzet worden, dergestalten, daß wie der Religions-Zustand in dem Jahr 1624. ohne Ansehung der Zeit, in einem Land gewesen, solcher beständig beybehalten werden solte; wann aber in besagtem Jahr sich einige Unterthanen gefunden, welche von der Haupt- und Lands-Religion abgestimmet, und dennoch weder einen offentlichen noch Privat-Gottesdienst gehabt, oder nach dem Westphälischen Frieden zuerst ihre Religion geändert haben, muß sie der Landsherr entweder auf eine solche Art, daß sie ihre Gewissens-Freyheit haben, dulten, folglich ihnen die Ubung

ihres

ihres Gottesdienstes ausser Lande, und in ihren Häusern gestatten, ingleichem, daß sie ihre Kinder unterrichten lassen, und kan sie von einem ehrlichen Begräbniße nicht ausschliessen, hat sie auch überhaupt gleicher Rechten, gleiches Schutzes, und gleicher Gerechtigkeit mit den übrigen Unterthanen geniessen zu lassen, oder aber, wann er hierunter nicht nachgeben und ihnen ihre völlige Gewissens-Freyheit durchgängig gestatten will, kan er härter nicht gegen sie verfahren, als dieselbe auf die bestimmte Art anweisen, das Land zu räumen.

I P. art. V. §. 34. 35. 36.

Gründliche Abhandlung des *Juris Reformandi* 1719. §. 102.

§. 9.

Von diesem gesetzten allgemeinen Termin ist aber ausgenommen 1) die Pfaltz, wo der Zustand vor der Böhmischen Unruhe zum Grund gesetzet worden. Wie auch 2) die Oesterreichische Protestantische Vasallen und Unterthanen überhaupt. Wobey überdas 3) wegen Schlesien eine besondere Verordnung gemacht worden. **

* *Instr. Pac. Art.* 3. §. 1.

** *Instr. Pac. loc. cit.* §. 38. 39.

§. 10.

Das jus emigrandi ist solchergestalten keine Wohlthat des Landesherrn, sondern der Reichs-Gesetzen, und besonders des Westphälischen Friedens, * und ist weiter in Ansehung der Protestantischen Unterthanen, in sofern sie ein Catholischer

Landesherr dulten will, eine willkührliche Handlung, daß, wann solche sich darauf beruffen, derselbe ihnen dieses Recht zugestehen muß. ** Wann also ein Catholischer oder Protestantischer Landesherr seine der andern Religion zugethane Unterthanen ausbietet, oder sie freywillig auſſer Land ziehen wolten, stehet es ihnen frey, ihre Güter entweder zurück zulassen, oder zu verhandelen, und im ersten Fall, solche durch andere verwalten zu lassen, und so offt sie es nöthig haben, derselben wegen, auch ohne Suchung eines sichern Gelaiths, ab- und zuzureisen. *** Wie ihnen ebenfals wann sie von dem Landesherrn ausgebotten werden, wo sie sich vor dem Westphälischen Frieden zu einer Religion bekennt haben, fünff, sonsten aber, wann sie solche zuerst nachgehends angenommen haben, drey Jahre zum Abzug Zeit gelassen, und keinem unter ihnen, er möge freywillig oder auf Befehl aus dem Lande gehen, durch Abforderung ungewöhnlicher Reversalien, ungebührlicher und unrechtmäßiger Abschoß-Gelder, den Abzug schwer gemacht, oder die Zeugniß ihrer ehrlichen Geburt, Gewerbs und Lebens vorenthalten werden soll. ****

* *Instr. Pac. Art. V.* §. 30. ** Feustel *loc. cit.* §. 46.
*** *Instr. Pac. Osnab. art. V.* §. 36.
**** *Instr Pac. Art. V.* §. 37.
Beck. *de eo, quod justum est, circa emigrationem civium Religionis causa.*

§. 11.

Weiter ist ein hefftiger Streit entstanden, ob ein

ein Stand des Reichs befugt sey, neben der Religion die de An. 1624. an einem Ort, den öffentlichen Gottesdienst allein gehabt, ohne deren Abbruch, solchen auch einer andern zu verstatten; welche Strittigkeit hauptsächlich nach der von den Frantzosen in der Pfaltz geschehenen Abänderung, auch der darauf zu deren Beybehaltung dem Ryßwickischen Frieden eingeflossene Clausuln,* und bey Gelegenheit, der von einigen mächtigen Ständen unternommenen Religions-Veränderung, vorgekommen. Es wird dieses das Simultaneum genennet, und ist von vielen, wann der alten Religion kein Abbruch darunter geschehen solte, als erlaubt angesehen worden; Dagegen andere zu behaupten gesuchet, daß solches nicht wohl seyn könne, und zu allerley Unruhe und Zerrüttung Anlaß geben, auch dem Westphälischen Frieden schnurstracks zuwider lauffen würde, als in welchem der Zustand der Religion, nach den darinnen bestimmten Zeiten, sowohl in Ansehung der Stände als Unterthanen, fest gesetzet seye, daß demnach auf keine Weise davon abgegangen, und solcher verändert werden möge. **

* 1. Buch/ 18. Cap. §. 10. *seqq.*

** SCHWEDERS *Dissert. de exercitio religionis licito & illicito.*

Gründliche Abhandlung des *juris reformandi* §. 222.

§. 12.

Das Simultaneum wird unterschiedlich von den Staats-Lehrern getheilet, als 1) Wann der Catholische

lische Gottesdienst nach geendigtem protestantischen in einer Kirche gehalten wird, 2) Wann ein protestantischer Fürst zu der Catholischen Religion tritt, oder ein Catholischer in ein protestantisches Land succediret, und daselbst seine Religion einführen, und zu dem Ende Kirchen bauen will, oder 3) wann ein Catholischer Fürst protestantische Kirchen, welche ohnbrauchbar sind, zum Dienst seiner Religion zubereiten läßt, welches aber sämtlich dem Westphälischen Frieden zuwider ist.

Art. V. §. 31.

Feustel *loc. cit.* §. 42.

§. 13.

Es ist ferner den protestantischen Unterthanen, welche unter dem Catholischen Landesherrn gesessen, und die offentliche Religions-Ubung hergebracht, in dem Westphälischen Frieden vorgestanden,* und ihnen ebenfalls das annus decretorius von 1624. dieserhalben gesetzet worden. Hieraus folget nun auch, daß wann die Catholische Obrigkeit an einem oder dem andern Ort, in besagtem Jahr über die Protestanten in Kirchen-Sachen die Gerichtsbarkeit ausgeübet hätte, oder diese über jene,* es zwar dabey sein Bewenden haben, jedoch aber keinem Theil etwas zugemuthet werden müste, was seiner Religion und Gewissen zuwider seyn könte.** Wo sie aber damahlen nicht hergebracht gewesen, kan solche um deswillen von den Catholischen Ständen nicht verlanget werden, weilen die Weltliche keinen geistlichen Gerichts-Zwang ausüben mögen;*** Der geistl. Jurisdiction aber in Ansehung

sehung der Protestanten suspendiret ist.*** Wiewohlen diese Materie auf unterschiedene Art disputiret wird. **** Wegen der protestantischen Stände, Catholischen Unterthanen aber, ist im Westphälischen Frieden verordnet:† Daß bey denjenigen, welche An. 1624. ein offentliches Religions-Exercitium gehabt haben, wann die Catholische Bischöffe, unter deren Sprengel sie gehören, in besagtem Jahr in dem Besitz der geistlichen Jurisdiction gewesen, sie dabey bleiben sollen, folglich sie sonsten der Gerichtsbarkeit ihres Landesherrn, auch in geistlichen Dingen unterworffen seyn müssen.

* *Instr. Pac. Art. V.* §. 30, 31.
** *Instr. Pac. loc. cit.* §. 47.
Feustel *loc. cit.* §. 41.
*** C. 16. *de foro competente*
**** *Art. V.* §. 48. *I. P.*
***** MOSER *Ius publ. Lib. 4. cap. 20. §. 5.*
† *Art. V. paragr.* 48.

§. 14.

So ist auch ferner zwischen beyden protestantischen Religionen, oder den sogenannten Lutheranern und Reformirten die Sache dahin verglichen worden, daß 1) die Verträge so wohl unter sich, als mit den Unterthanen durchgehends gehalten werden, und 2) eines jeden Gewissen frey bleiben solle; wann aber 3) ein Stand nach dem Westphälischen Frieden zu der andern Religion übergehen würde, oder zu einem Land gelangte, worinnen die Unterthanen der andern Religion zuge-

than wären, er zwar, jedoch aber ohne Beschwerde der Unterthanen, Hofprediger in seiner Residenz zu halten berechtiget seyn solte, dagegen er 4) die biß dahero öffentlich exercirte Religions- und Kirchen-Rechte, wie auch Consistorial-Räthe, Kirchen-Visitatores und Professores Theologiæ & Philosophiæ auf höheren und niederen Schulen zu verändern nicht befugt seyn solle, vielweniger 5) Kirchen, Schulen und Spitäler, oder die dazu gehörige Einkünffte und Besoldungen, dem vorigen Besitzer zu entziehen, und dieselbe seinen Glaubens-Genossen zuzuwenden; noch auch 6) unter dem Vorwand der Landes-Herrschafft oder Bischöfflichen Gewalt, denen Unterthanen Prediger von einer andern Confeßion aufzudringen, und 7) ihren Gottesdienst auf einige Art Abbruch zu thun, wan aber 8) eine gemeine des Landesherrn Religion annehmen wolte, solle ihm freystehen, deren Exercitium zu verstatten, jedoch auf ihre Kosten, und ohne Schaden der andern Religion zugethanen Gemeinden, welchen 9) erlaubet ist, Kirchen- und Schuldiener zu ernennen und zu præsentiren, die vom Consistorio examiniret und bestättiget werden sollen, wann es von dieser Religion ist, sonsten aber soll dieses an einem auswärtigen Ort geschehen, den die Gemeinde erwehlet, darauf er dann von dem Herrn ohne Anstand, ausser erheblichen Ursachen, bestättiget werden soll.

Instr. Pac. art. 7.

Gründliche Abhandlung des *juris reformandi.* Blat 5.

§. 15.

§. 15.

Weilen aber dieses nur auf künfftige Vorfälle gehet, ist öffters vorgekommen, wie weit eines protestantischen Landsherrn Gewalt über die der andern Religion zugethane Unterthanen, welche er bereits vor dem Westphälischen Frieden gehabt, sich erstrecke? worinnen die Staatsrechts-Erfahrne in unterschiedene Meynungen gehen, indem einige davor halten, daß ihnen der Landesherr das Exercitium Religionis niederlegen, ja sie ad emigrandum anweisen könne; andere glauben, daß es, gleichwie zwischen den Protestanten und Catholischen geordnet ist, gehalten werden, und es bey dem alten bleiben müsse.

MOSER. *loc. cit. paragr.* 30.
Aut. Medit. ad instr. pac. art. 7.

§. 16.

Und da auch der Art. VII. des Westphälischen Friedens allein die protestantische Stände unter sich angehet, ist kein Zweiffel, daß wann ein Catholischer Landesherr ein Evangelisches Land an sich bringet, sich allein nach dem fünfften Articul des Westphälischen Friedens zu richten habe, und seinen Religions-Verwandten in dem neu erlangten Land, über die Gewissens-Freyheit nichts verstatten, und auf das höchste, ausser einen Hofprediger zu halten, nichts verlangen könne. * Ausser dem Fall, wann verpfändete Reichs-Lande wieder eingelöset werden, deßhalben eine gantz besondere Verordnung vorhanden, daß wañ der Eigenthums-Herr das Land anwiederum an sich löset, derselbe

zwar

zwar die Religion, die er bekennet, darinnen zugleich einführen, aber doch die Unterthanen nicht nöthigen könne, entweder sich aus dem Land zu begeben, oder ihre alte Religion zu ändern. **

* *Autor Medit. ad instr. pac. Osn. art. 7. p.* 859. Gründliche Abhandlung des *juris reformandi paragr.* 244.

** MOSER. *loc. cit. paragr.* 25.

§. 16.

Endlich ist ebenfalls in Ansehung der Geistlichen Güter das annus decretorius von 1624. in dem Westphälischen Frieden, * jedoch mit dem Unterschied vestgesetzet worden, daß die geistliche Güter, welche den ersten Januarii im besagtem Jahr, in Catholischen oder protestantischen Händen, dem natürlichen Besitz nach, gewesen, darinnen bleiben sollen. Hierbey ist aber die Frage öffters vorkommen: Was es für eine Bewandniß mit den Gefällen, die aus einem andern Territorio zu einer gewissen Kirche oder sonstigen Stifftung gehöret, habe, und wem solche zustehen? Es ist aber auch hierbey vermöge des Westphälischen Friedens nicht der geringste Zweiffel übrig; ** Dergestalt, daß wer vermöge dessen den ersten Januar. 1624. im Genuß dergleichen Güter und Gefällen gewesen, auch dabey bleiben muß. ***

* *Instr. Pac. Art. 5. paragr.* 14. 15. 25. 26.

** *Art 5. paragr.* 9.
Crantz *de eo, quod circa reditus bonorum ecclesiasticorm ex alieno territorio debitorum in imperio interstatus hodie juris est. Cap.* 3. *seqq.*

Drittes Capitel.

Von der Landes-Hoheit der Stände des Reichs in weltlichen Sachen.

§. 1. Abtheilung der Landes-Hoheit in weltlichen Dingen, dahin hauptsächlich gezehlet wird:

2. Die Einnehmung der Erbhuldigung.

3. Haben die Stände die völlige Hoheit über ihre Unterthanen.

4. Können sie Landtäge ansetzen.

5. Haben sie die hohe und peinliche Gerichtsbarkeit.

6. Das Recht der ersten Instanz.

7. Allerley Gerichte und Collegia anzuordnen.

8. Das Recht Gesetze zu machen.

9. In wiefern ihnen das jus dispensandi und aggratiandi zustehet.

10. Allerley Privilegia zu ertheilen.

11. Besonders müssen sie auch für das Policey-Wesen besorgt seyn.

12. Und haben das Recht der Archiven.

13. Weniger nicht das Dominium eminens über ihrer Unterthanen Vermögen.

14. Sie haben das jus colligendi subditos.

15. Ingleichem Zölle einzunehmen und Accise zu errichten.

16. Können sie Städte anordnen und sie befestigen.

17. Haben sie alle aus dem jure fisci fliessende Gerechtsamen.

18. Können sie Juden aufnehmen.

19. Sie haben weiter das Müntz-Recht.

20. Wie auch das Recht sich der Bergwerck und Mineralien zu gebrauchen.

21. In wiefern ihnen gefundene Schätze zustehen.

22. Das Recht der Flüßen mit den daraus entstehenden Nutzungen.

23. Ungebaute Oerter anzubauen, und den Rothzehenden davon.

24. Das Forst- und Jagt-Recht.

25. Haben sie für die Sicherheit der Strassen besorgt zu seyn.

26. We-

26. Weniger nicht, haben sie zum Theil das Postwesen hergebracht.

27. Die Stände können Soldaten werben, und einen Land-Aufbott thun.

28. Sie haben das Recht, Festungen zu errichten; und in Ansehung ihrer Land-Stände und Vasallen das Jus aperturæ.

29. Auch sich sonsten aller dahin einschlagenden Gerechtsamen zu bedienen; das aber weder dem Kayser noch sonst jemand erlaubet ist.

30. Wie es mit den Durchmarschen durch der Stände Lande zu halten ist.

31. Stände können ihre Truppen in fremden Sold geben, doch unter was für Bedingungen?

32. In wiefern ein Reichs-Stand Krieg führen kan.

33. Ob die Reichs-Stände Repressalien ausüben mögen.

34. Reichs-Stände können Bündnüsse machen.

35. Können Frieden schliessen.

36. Und Garants abgehen.

37. Sie können Gesanden schicken.

§. 1.

NAch der in dem ersten Capitel dieses Buchs gemachten Atheilung, stehet nunmehro der andere Theil der Landes Hoheit, der sich in Ansehung der weltlichen Geschäfften zu Tage leget, zu verabhandelen. Die dabey zu erwegen stehende Sachen werden gemeiniglich gar füglich in immanentia beständige, oder transeuntia, die nicht allezeit dauren, oder auch in Regalia majora und minora, getheilet. Welche Eintheilungen man vor jetzo eben so genau mit beybehalten, auch dieses höchstwichtigen Capitels bessere Ausübung sich auf andere Zeit und Gelegenheit vorbehälten wird.

§. 2.

Das Haupt-Kennzeichen der Landes-Hoheit der Reichs-

Reichs-Stände bestehet hauptsächlich mit darinnen, daß sie befugt sind, allen ihren Landsassen, die Huldigung abzunehmen, davon unten gehandelt werden muß.

10. Buch, 1. Cap. §.

§. 3.

Es haben auch die Reichs-Stände über ihre eigene Unterthanen, und diejenige, welche sich eine Zeitlang in deren Länder aufhalten, die völlige Hoheit, in sofern solche nicht durch die Reichs-Gesetze eingeschräncket ist, solcher gestalt, daß sich dieselbe in allem, nach den Land-Gesetzen und Verordnungen richten müssen. Wovon in dem 10. Buch des mehrern gehandelt werden soll.

1. Cap. §. 11.
MOSER *Comp. jur. publ. Lib.* 4. *cap.* 21. §. 72.

§. 4.

Es stehet demnach auch dem Landes-Herrn frey, nach eigenem Belieben, zum Besten des Landes, Landtäge anzusetzen, auf denselben den Vortrag zu thun, und sie zu dirigiren. Wovon ebenfals unten ausführlich gehandelt werden wird.

10. Buch/ 3. Cap.

§. 5.

Gleichergestalt stehet ihnen, vermöge dieser Hoheit durchgängig die obere und peinliche Gerichtsbarkeit in ihren Landen auszuüben, zu, davon besonders letztere ehedem so hoch gehalten worden,

daß

daß man sie auch öffters für die Landes-Hoheit selbsten genommen hat.

HERT. *de superioritate territ.* §. 2.

Hildebrand *de Jurisdictione universa secundum mores hodiernos.*

§. 6.

Weiter haben auch die Reichs-Stände nunmehro, vermöge dieses allgemeinen Gerichtszwangs, das Recht erster Instanz, daß ihre Gerichte nicht übergangen werden können. Es kan von denselben nunmehro in peinlichen Sachen in der Regul gar nicht, in bürgerlichen aber allein nach Maßgabe der Reichs-Gesetzen appelliret werden.

Cap. Caroli VII. art. 18. *paragr.* 3.

HERT. *Dissert. de superioritate territor. paragr.* 27. *seqq.*

§. 7.

Diesemnach können auch die Reichs-Stände allerley Gerichte und Collegia aufrichten, wie auch Jurisdictional-Bediente und Beamte annehmen, daß sie bereits gar frühzeitig ausgeübet haben. Wovon im zehenden Buch und letzten Capitel des mehreren gehandelt wird.

§. 8.

Ferner haben sie das Recht, in Justiz-Cameral-Policey-militar- und andern Lands-Angelegenheiten Gesetze zu geben, zu erklähren und zu ändern, ja so gar alte wiederum aufzuheben, und sind die höchste Reichs-Gerichte verbunden, auf dieselbe zu sprechen.

sprechen.* Ob sie aber auch selbst gegen die Reichs-Gesetze anderwärtige Verordnungen machen mögen, darüber sind die Staats-Lehrer nicht einerley Meynung. **

* R. H. R. Ordn. *Tit.* 1. §. 15.
Reichs-Absch. 1654. *paragr.* 105. 137. 171.
Cammer-Gerichts-Ordn. *Part. I. Tit.* 57.
HERT. *loc. cit. paragr.* 25. & 26.

** Horn *Jus publ.* C. 60. *paragr.* 1. *seqq.*
1 Buch/ 3 Cap. *paragr* 6.
MEYER. *de jure statuum Imperii legislatorio.*

§. 9.

Es folget also auch, daß die Stände die Verordnungen sowohl der peinlichen als bürgerlichen Gesetzen in gewissen Fällen aufheben, folglich das Jus dispensandi und aggratiandi ausüben mögen. * Es wird darunter ein Landesherrl. Wille und Verordnung verstanden, wodurch ein gewisses Gesetz, im Fall, davon die Frage ist, nicht gelten soll, welche Landes-herrl. Verordnung in bürgerlichen Sachen eine Dispensation, in peinlichen aber eine aggratiation genennet zu werden pfleget; und erstere, wann ein dritter darunter nicht leidet, eher als letztere geschehen kan, angesehen einige letztere in denen Fällen, wo die Göttliche Gesetze die Todes-Straffe verordnen, gar nicht verstatten wollen, wovon aber andere, andere Gedancken hegen. **

* BOEHMERS *Dissert. de sublimi principum ac statuum dispensandi jure in causis & negotiis tam sacris quam profanis.*

** THOMASII *Dissert. de jure aggratiandi principis evangelici in causis homicidii,*

SIMON *de jurisdictione territoriali Cap.* 7.

§. 10.

So haben auch die Reichs-Stände, vermöge ihrer Landes-Hoheit, das Recht allerley Begnadigungen zu ertheilen, wohin gemeiniglich gezehlet wird, a) allerley Amts-Nahmen zu geben, b) den verlohrnen ehrlichen Nahmen anwiederum zu verleyhen, c) unehelich gebohrne zu legitimiren, d) ein moratorium zu verstatten, e) das Recht, Schulen zu errichten, f) Jahrmärckte anzuordnen g) Zünffte anzulegen, denen Handwerckern Articul zu geben, * und was dergleichen, deme auch einige in den Adel und andere Stands-Erhöhungen beyfügen. ** Wovon sowohl, als dem vorhergehenden §. umständliche Nachricht zu finden ist bey dem ***

* Fritsch *de Collegiis opificum.*

** COCCEJUS *Dissert. de potestate Statuum Imper. circa dignitates.*

*** Bilderbeck dritter Theil erste Abtheilung 6. Cap.

§. 11.

Es kömt auch den Ständen zu, für das Policey-Wesen in ihren Landen besorgt zu seyn, folglich hauptsächlich den Handel und Wandel zu befördern, zu dem Ende können sie allerhand Fabriquen anlegen, solche privilegiren, die Ein- oder Ausfuhr gewisser Waaren verbieten, &c. Und obgleich der

Kayser,

Kayser die Reichs-Messen privilegiret, können jedennoch auch die Reichs-Stände in ihren Landen gewisse Jahr- oder Land-Wochen- Vieh-Märckte und dergleichen ertheilen,* und kurtz allerley zum Besten ihres Landes, auch in dieses Stück einschlagende Gesetze und Verordnungen machen.**

* 3. Buch/ 7. Cap *paragr.* 61.

** Knichen *de jur. territor. pag.* 430.
THOMAS & von Ryssel *de nundinis Hala* 1724.
MOSER *Comp. Jur. P Lib. II. Cap.* 3. *paragr.* 9 *seqq.*
HERT. *loc. cit. paragr.* 21.

§. 12.

Sie haben weiter das Recht, ihre eigene Archiven zu halten, um darinnen alle ihrem Lande und Staat dienliche Urkunden und Brieffschafften verwahrliche beyzubehalten, und können die darzu gehörige Personen bestellen, daß die darinnen aufbehaltene Urkunden und Acta, die Würckung, als wann sie aus dem Reichs-Archiv genommen worden, haben müssen, und Præsumtionem vor sich haben, biß das Gegentheil erwiesen wird.

MOSER *loc. cit. paragr.* 12.

Multz *præsentatio. maj. Imp. art.* 11. *cap.* 28. *paragr.* 4.

§. 13.

Es wird ebenfalls hieher gezehlet das Dominium eminens über der Unterthanen Vermögen, das nemlich ein Landes-Herr, solches auch wieder des Eigenthümers willen, in dem äussersten Nothfall, zum Besten des Landes, angreiffen und sich bedienen

kan. Davon unten des mehrern gehandelt werden soll.

HERT. *loc loc. paragr.* 57.
10. Buch/ 2. Cap. *paragr.* 10.

§. 14.

So gehöret auch nunmehro ohnwidersprechlich zu der Landes-Hoheit das Jus collectarum, daß demnach die Stände ihre Unterthanen und Landsassen sowohl zum Besten des gantzen Reichs, als auch ihrer eigenen Landes-Verfassung mit Steuren belegen können. Zu erstern gehören die Reichs- Creyß- und Cammer-Gerichts-Anlagen, und Ziehler, zu letzterm aber, was zu der Verfassung des Landes überhaupt nöthig ist. Wieweit aber der Stände Gewalt hierinnen gehe, und ob sie ihre Unterthanen selbst beliebig mit Anlagen beschweren können, oder eine gewisse Mase halten müssen, wohin die Reichs-Abschiede zu gehen scheinen, * wird öffters gestritten, und komt in diesen Fällen hauptsächlich auf das Herkommen eines jeden Landes an. ** Wiewohlen der Kayser in dergleichen Fällen auf die Klagen der Unterthanen nicht sogleich Mandata protectoria & conservatoria ertheilen, sondern zuvorderst die Austräge beobachten, auch sonsten, wo die Jurisdictio gegründet, zuvorderst die beklagte Obrigkeit mit ihrem Bericht und Gegenbericht hören soll. ***

* Reichsabsch. 1536. §. 11. & 1542. § 24.25. *R. I. N* §. 16.
** Horn *loc. cit.* §. 16.
*** *Cap. Caroli VII. art.* 19. §. 6. 7.
GREDESII *Diss. de collectis & collectionibus Imperii ac provincial.* §. 15.

§. 15.

Ferner haben die Reichs-Stände das Recht Zölle einzunehmen, nach Maßgabe der Reichs-Gesetzen und halten sich anbey befugt, in sofern die Fremde nicht darunter leiden, dergleichen weiter zu errichten, und folglich den sogenannten Accis, welches in der That ein Zoll ist, in ihren Landen einzuführen, vermöge welches auf diejenige Sachen, die in dem Land verkauffet werden, eine gewisse benahmte Auflage bezahlet werden muß, welche der Verkäuffer zu erlegen hat. * Wiewohlen viele unterschiedenes dagegen einzuwenden wissen, und solches den neuern Wahl-Capitulationen zuwider glauben.

* Bilderbeck dritter Theil / erste Abtheilung / Cap. 7. *paragr.* 8.

§. 16.

Sie haben weiter nicht nur das Recht Städte zu errichten, und solche mit allerley Privilegien zu versehen, sondern auch sie zu befestigen, und die Befestigungen zu vermehren. Welches Recht in letzterer Wahl-Capitulation, * nochmahlen bestättiget und ausdrücklich zu der Landes-Hoheit gezehlet worden, obgleich ansonsten, daß des Kayfers Einwilligung dazu nöthig sey, fast durchgängig davor gehalten worden, und einige solche annoch für dienlich ansehen. **

* *Art.* 4. *paragr.* 6.

** HERT. *loc cit. paragr.* 18. 19. THOMASIUS *de jure Statuum imperii dande civitatis.*

§. 17.

Es haben auch die Stände noch mehr vermöge des Juris fisci, 1) das Recht sich der Herrn- oder erblosen Güter nach Bezahlung der etwa darauf hafftenden Schulden, anzunehmen, gestatten ihnen der Unterthanen Verlassenschafft, welche entweder gantz keine nahe Erben haben, oder welche zur Erbschafft vermöge der Reichs- und Land-Gesetzen nicht gelangen können, gehöret; 2) das Recht die Güter, welche unwürdigen Personen entzogen worden, oder wegen eines Lasters confisciret sind, zu sich zu nehmen; Gestalten es sey ein Laster wider den Kayser, oder die Stände begangen worden, die confiscirte Güter, sie seyen Lehen oder Eigenthum, dennoch jederzeit dem Landesherrn heimfallen; 3) Die angesetzte Straffen einzuziehen; ** Wie auch 4) die Nachsteuer oder den zehenden Pfenning anzunehmen, an den Orten, wo solcher eingeführet ist, oder jure retorsionis von von einem und dem andern Stand genommen wird. *** Ob aber derselbe, wo er nicht Herkommens, und ausser diesen Fällen von neuem eingeführet werden könne, ist nicht ausser Zweiffel gesetzet. ****

* *Cap. Caroli VII. art.* 21. §. 2. 3. 4.
** HERT. *loc. cit.* §. 52.
*** **Reichsabsch** *de anno* 1555. §. 24. 1594. §. 8. *Instr. Pac. art.* 5. *paragr.* 37.
**** HERT. *loc. cit. paragr.* 55.
Horn *loc. cit. paragr.* 15.
SCHWANNEMANN. *de jure detractionis & emigrationis.*

§. 18.

§. 18.

Die Juden sind gar frühzeitig in Teutschland kommen. Sie stunden aber anfänglich unter dem Kayser und dessen besondern Schutz,* Biß nachgehends solche aufzunehmen erstlich in der Güldenen Bulle,** den Churfürsten und nachgehends allen Ständen verstattet worden.*** Wiewohlen solche sowohl durch die Reichs- als auch Landes-Gesetze besonders eingeschräncket sind. ****

* 4. Buch/ 1. Cap. §. 8.

** Cap. 9. *paragr.* 2.

*** *Reformat. polit.* 1548. *Tit.* von Juden.

**** Bilderbeck Reichs-Staat 3ter Theil, 1. Abtheil. 7. Cap. §. 19. *seqq.*

Wildvogel *Diss. de Judaorum receptione ac tolerantia.*

§. 19.

So haben auch die Reichs-Stände fast durchgängig durch besondere Kayserl. Begnadigung das Müntz-Recht, das sie jedoch nach Maßgabe der Reichs-Gesetzen sich bedienen müssen. Wie es ehedem damit ausgesehen, und daß solches die mächtige, und besonders diejenige, welche Bergwercke haben, öfters ohne besonderen Privilegien ausüben, und hergebracht, auch dieserwegen grössere Freyheit haben, ist oben, wo diese Materie gründlich abgehandelt ist, erwiesen worden.

HERT. *loc. cit.* §. 20.

7. Buch/ 3. Cap. *paragr.*

§. 20.

Es eignen sich auch ferner die Landes-Herrn die unterirdischen Güter, nach dem Sachsen-Spiegel zu. * Darum es insgemein heisset: Allerhand Schatzes unter der Erden, welcher tieffer dann ein Pflug gehet, der gehöret zu der Königlichen Gewalt. Daher ihnen dann durchgehends die Bergwercke, sie bestehen aus was für einem Metall oder Mineralien sie wollen, nunmehr zugesprochen werden, welche ebenfalls der Kayser sich anfänglich angemaset, nachgehends den Churfürsten durch die güldene Bulle ** zugestanden, und endlich allen Ständen verwilliget worden. *** Daß sie vom Bergwercks-Recht daher auch allenfalls den Zehenden nehmen, deren Beförderung besorgen, und zu dem Ende Bergwercks-Recht und Verordnungen machen können. ****

* *L. 1. art. 35.*

** *Aur. Bull. Tit. IX.*

*** Reichs-Absch. 1551. §. Weiter so sagen.

**** TITII *Dissert. V. de jure metallorum.*
HERT. *loc. cit.* §. 46.

§. 21.

Und eben aus diesem Grund, sprechen ihnen einige Rechts-Gelehrte die gefundene Schätze zu. Wiewohlen andere solches allein auf den Fall verstehen, wann der Schatz an einem offentlichen Ort gefunden worden, sonsten es aber bey Verordnung der gemeinen Rechten gelassen wissen wollen.
HERT. *loc. cit. paragr.* 45.

Bilderbeck *loc. cit. C. 9. in not. ad §. 1.*
ZIEGLER. *de juribus Majest.*
Lib 2. Cap. 20.

§. 22.

So wird auch zu der Landes-Hoheit, das Recht derer Flüssen gezehlet. * Folglich stehen den Ständen nicht nur die darinnen entstandene Insulen zu, das Jus aluvionis und dergleichen, ** sondern auch Ziel und Maaß zu setzen, auf was Art der Fluß zu gebrauchen, die Wasser-Bäu einzurichten, und dazu allenfals die nahgelegene Unterthanen zu collectiren, Mühlen darin zu errichten, was das Wasser auswirfft, sich allein zuzueignen, *** und was dergleichen mehr. ****

* *Instr. Pac. art. 10. paragr. 3.*
** HERT. *loc. cit. paragr. 17.*
STRYK. *U. M. tit. de R. D. paragr. 9.*
*** MOSER. *loc. cit. §. 19.*
**** ZIEGLER. *loc. cit. Cap. 15.*

§. 23.

Es sind ferner ebenwohl die Reichs-Stände vermöge ihrer Landes-Hoheit berechtiget, sich der in ihrem Land vorhandenen ungebauten Oerter anzunehmen, solche denen Unterthanen zum Anbauen auszugeben, und sich davon den Neubruch oder Roth-Zehenden zuzueignen.

HERT. *loc. cit. paragr. 50.*
SYRING. *aurea praxis juris decimandi 7. cap.*

§. 24.

Hieher gehöret weiter das Forst-Recht oder das Jus Forestale, das in die förstliche Obrigkeit und Herrlichkeit über die Waldung, und die Jagd-Gerechtigkeit getheilet zu werden pfleget. Ersteres wird zu der Landes-Hoheit gezehlet, daß die Stände daher in ihren Ländern, Holtz- Weyd- und Forst-Ordnungen selbst beliebig machen können. * Ob aber die Jagd-Gerechtigkeit an sich selbst, nicht vielmehr biß auf den heutigen Tag, wie sie ehedem gewesen, für eine Würckung des Eigenthums zu achten, oder ob solche allein dem Landesherrn, in grossen Waldungen, die zu dessen Cammer-Guth gehören, zustehe? ** Ingleichem, ob der Landesherr vermöge der hohen Obrigkeit die Mit-Jagd in dessen gantzen Land ausüben könne, oder aber, ob, wann einem überhaupt die Jagden zustehen, er auch das hohe Wildpret jagen könne, da ohnehin zwischen der hohen und niedern Jagd, vor dem sechzehenden Jahrhundert kein Unterschied gemacht worden, und dergleichē, wird von den Rechts-Gelehrten unterschiedlich entschieden, obgleich in allen diesen Fällen vor den Adel auf seinen Güthern die stärckeste Præsumtion ist. ***

* HERT. *loc. cit. paragr.* 48. & 49.
REINHARD *de jure forestali germanorum.*
** de LUDEWIG *de venatu ejusque regali.*
MOSER. *loc cit.* §. 20. *seqq.*
*** de GOEBEL *de jure venandi paragr.* 8. 9. 10.

§. 25.

§. 25.

Ferner haben sie vor die Straſſen und Wege zu sorgen, und auf denselben die nöthige Sicherheit zu schaffen, folglich allenfalls die Reisende zu begleiten.

HERT. *loc. cit. paragr.* 32.
KEMMERICH *de jure statuum mercurialium. sect.* 2. *paragr.* 5. *seqq.*
Supra 7. Buch/ 3. Cap.

§. 26.

Daß sich ebenfals mächtigere Reichs-Stände vermöge der Landes-Hoheit das Postwesen in ihren eigenen Landen zueignen, und was es nunmehr damit nach den Reichs-Gesetzen für eine Bewandniß hat, auch daß die gegenwärtige Verfassung des Postwesens biß auf anderwärtige Reichstägliche Verfügung beybehalten werden soll, ist oben erwiesen worden.

HERT. *loc. cit. paragr.* 23.
7. Buchs, 3. *cap.* §.

§. 27.

Da nun also weiter die Reichs-Stände ihre anvertraute Lande zu beschützen haben, stehet ihnen auch das Recht Soldaten zu werben und zu unterhalten zu; und obgleich die Werbung mit Vorwissen des Kayſers und der Creyß-Obristen, nach den Reichs-Gesetzen, ehedem geschehen sollen, * so wird doch nunmehro, nach geänderten Umständen, und weilen in den wenigsten Creyßen mehr Creyß-Obri-

Obristen erwehlet werden, einem jeden Stand in der Werbung freye Hand gelassen, wann nur keine schädliche Absicht vor den Kayser und das Reich hervorleuchtet. ** Ja, es können auch die Unterthanen selbsten, im Fall der Noth bewaffnet, und in Person zu dienen aufgebothen *** oder auch bey besorglichem Aufstand, entwaffnet werden. ****

* Cammer-Gerichts-Ordn. 2. Theil, *Tit.* 15.

** MOSER. *Comp. jur. publ. lib.* 4. *Cap.* 21. §. 14. Bilderbeck Reichs-Staat dritter Theil/ 1. Abtheil. 11. Cap. *paragr.* 1.

*** FRITSCHII *Tract. de jure lustrationis & sequelis.*

**** TABOR. *Dissert. de exarmatione vulgo* Disarmirung.

§. 28.

Vor dem Landfrieden hatten alle Freye das Recht zu kriegen, demnach auch ihre Schlösser und Häusser in Vertheidigungs-Stand zu setzen und zu befestigen. Nach demselben aber ist beydes allein dem Kayser und den unmittelbaren Ständen übrig geblieben, deßhalben solche ungehindert Festungen anlegen und verbessern, §. 16. auch wo ihre Stände und Vasallen noch feste Schlösser oder sonsten haldbare Oerter haben, deren Oefnung nach Befinden zu Beschützung des Landes mit allem Recht verlangen können, dagegen solches der Kayser nicht zu thun vermag.

Cap. noviss. Art. 4. § 4. 6.

Bilderbeck / *loc. cit.* §. 10. *seqq.*

§. 29.

§. 29.

Weilen aber die Reichs-Stände das Recht Krieg zu führen haben, in so fern solches nicht durch die Reichs-Gesetze eingeschräncket ist, haben sie auch alle dahin einschlagende Gerechtsame, als die Unterthanen aufzubiethen, sie zu diesem Behülff zu collectiren, die Soldaten bey denselben einzuquartiren, Kriegs-Frohnen zu verlangen, wie auch Magazinen, Invaliden-Häuser und dergleichen anzulegen. Weilen aber die Stände die Landes-Hoheit haben, und daher ihre Territoria und Unterthanen durch andere nicht dürffen beschwehren lassen, verspricht nicht nur der Kayser zu keiner Zeit kein Stand des Reichs mit Musterplätzen, Durchzügen und dergleichen Kriegs-Beschwehrungen wider die Reichs-Constitutionen selbst zu belegen, noch durch jemand anders beschwehren zu lassen, sondern auch auswärtige Völcker, Einquartirungen und andere Kriegs-Ungelegenheiten, in den Reichs-Landen abzustellen, und sie bey ihrer Unmittelbahrkeit zu schützen.

BILDERB. *loc. cit.* §. 12.
Cap. Caroli VII. Art. 4. *paragr.* 9. 18. 19.

§. 30.

Der Durchmarsch an sich selbst kan zwar nicht wohl abgeschlagen werden, es muß aber jedoch derselbe ohnschädlich, und nach denen in dem Reichs-Gesetzen vorgeschriebenen Regeln geschehen. * Es verspricht demnach der Kayser gnädigst, nicht nur die Reichs-Stände mit einem Durchmarsch frem-

der

der Truppen nicht beschweren zu lassen, sondern auch dero eigene, sowohl als etwa habende Hülffs-Völcke, nicht anders als auf vorgehende gewöhnliche Requisition, durch der Ständen Landen einen ohnschädlichen Durchzug nehmen zu lassen und für dieselbe keine Etappen-mäsige Verpflegung zu fordern, sondern solche für den Landläufftigen Preiß, unter ihrem eigenen Commissariat, für baare Bezahlung leben zu lassen, auch daß solchen bey Quartiren und Station weiter nichts, als Dach und Fach gegeben und dieserhalben durch annehmliche Bürgschafft gnugsame Sicherheit gesetzet werden solle.

* Beyer *Dissert. an & quatenus Transitus exercitus per territorium alterius postulari & denegari possit.* Abhandelung vom Creyßwesen/ §. 185. *Cap. Caroli VII. loc. cit.*

§. 31.

Die Reichs-Stände können ansonsten auch Truppen in fremden Sold geben, * und fremden Potentaten in ihren Landen die Werbung verstatten, * jedoch muß solches nicht gegen das Reich, den Kayser oder die Reichs-Stände geschehen, ** auch das Reich durch dergleichen Werbungen an nöthiger Mannschafft nicht entblöset werden, als wohin der Kayser und damit durch dergleichen Werbung-Versammlung- Durchfuhr-Einquartirungen, Muster-Plätzen, oder sonst in einige andere Wege, wider die Reichs-Constitutiones und das Instrumentum Pacis ein oder der andere Stand beschwehret oder dawider verfahren werde, vorzusehen verspricht. *** Es handelt von dieser Materie ausführlich ****

Reichs-

* Reichs-Absch. 1570. §. 4. 5. & 1582. §. 31.
** HERT. *loc. cit.* §. 32.
*** *Cap Caroli VII. art.* 4. §. 14.
**** CRELLIUS *in Dissert. de jure militis auxiliarii apud gentes liberos, & in S. R. Imperio.*

§. 32.

Ob aber gleich die Reichs-Stände das Recht Krieg zu führen haben, leidet dennoch dasselbe solchergestalten seine Einschränckung, daß a) kein innerer Krieg erlaubet ist; * Es wolle dann ein Stand seine sich ihm gegen Recht und Billigkeit widersetzende Unterthanen zu schuldigem Gehorsam bringen; b) sind bella socialia nicht anders erlaubet, ** ausser wo die Execution gegen einen sich widersetzenden Stand erkannt wird. *** c) Findet nicht wohl ein offentlicher Krieg mit Auswärtigen statt, weilen auf solche Art, das gantze Reich unmittelbahr mit verwickelt würde, **** und dem Kayser selbsten, d) gegen die benachbarte Christliche Mächte sich friedlich zu halten, ihnen allerseits zu Widerwärtigkeit gegen das Reich keine Ursach zu geben, weniger dasselbe in fremde Kriege zu verwicklen, anbefohlen ist. ***** Dagegen ist den Ständen e) einen bellum defensivum zu führen, folglich sich wider gewaltsamen Angriff zu beschützen, und bey ihrem Recht zu erhalten, nach den Reichs-Gesetzen expresse erlaubet; † Es soll auch deßhalben kein Stand fremdes Kriegsvolck ins Reich führen, derohalben da von einem oder mehr Ständen des Reichs, ein fremdes Kriegs-Volck in- oder durch das Reich, wem es auch gehöre,

unter

unter was Schein und Vorwand immer es seyn mögte, gegen den Münster- und Oßnabrückischen Friedens-Schluß geführet würde, dasselbe verspricht der Kayser mit Ernst abzuschaffen, Gewalt mit Gewalt zu hintertreiben, und den beleydigten seine Hülff-, Handbieth- und Rettungs-Mittel kräfftiglich wiederfahren, und nach Inhalt deren Reichs-Satzungen und Executions-Ordnung angedeyhen zu lassen. ††

* Landfr. 1548. *præf. paragr.* 1.
Instrum. Pac. art. 1. & 17.

** *Instrum. Pac Osn. art.* 17. §. 7.

*** Reichs-Absch. 1567. *paragr.* so halten wir.

**** HERT. *loc. cit. paragr.* 32.

***** *Capit. noviss. art* 4. *paragr* 2.

† Landfr. zu Augsp. 1548. *Tit.* III. *paragr.* 2.
Cammer-Ger. Ordn. *P.* II. *paragr.* 2.

†† *Cap. Caroli VII. art.* 4. *paragr.* 7.

§. 33.

Ein Stück von dem Recht Krieg zu führen ist auch das Recht der Repressalien oder Retorsionis, welches unter den Reichs-Ständen nicht nur bekannt ist, und in einem ausserordentlichen Rechts-Mittel bestehet, wodurch, wegen von einer Obrigkeit verweigerten Ausübung der Gerechtigkeit, deren Unterthanen und Güter, biß man zu dem Zweck gelanget, gleichsam gepfändet und angehalten werden, sondern auch von einigen, denselben zugesprochen werden will. * Obgleich dasselbe, da sich

die

die Stände vor den ordentlichen Gerichten, Rechts erhohlen sollen, in denen Reichs-Gesetzen scharff verbotten ist.

* WERNHER *de jure repressalium inter Principes imperii.*

Reichs Absch. 1579. §. 26.
HERT. *loc. cit. paragr.* 33.

§. 34.

Es haben auch die Stände das Recht, Bündnisse zu schliessen, sowohl unter sich selbsten, als mit auswärtigen, von den Zeiten Ottonis I. biß auf den Westphälischen Frieden ausgeübet. * Welches ihnen in demselben ** und den letzten Wahl-Capitulationen bestättiget worden, *** jedoch solchergestalten, daß dergleichen Bündniße nicht wider den regierenden Römischen Kayser und das Reich noch wider den allgemeinen Landfrieden und Münster- und Oßnabrückischen Friedens-Schluß seye, und daß dieses alles, nach laut desselben und unverletzt des Eides geschehen soll, womit ein jeder Stand dem regierenden Römischen Kayser, und dem Heil. Römischen Reich verbunden ist, **** daß auch die von fremden Potentaten verlangte Hülffe also und nicht anders begehret werde, noch gethan sey, dann daß dadurch dem Reich keine Gefahr noch Schaden zuwachsen möge. ***** Es ist also leichtlich abzunehmen, daß dieses Recht, Bündnisse und Alliantzen zu schliessen, nicht weiter als der Ständen Recht zu kriegen gehen könne. †

* PFEFFING. *ad Vitr. Tom. III. pag.* 400. *seqq.*

** *Art.* 7. §. 2. *Instr. Pac.*

*** *Cap. Caroli VI. artic. VI.*

**** HERT. *paragr.* 35. *seqq.*

***** *Caroli VII. loc. cit. paragr.* 4. 5.

† MASCOV. *Dissert. de jure fœderum in S. R. I. paragr.* 24. *seqq.*

§. 35.

Aus dem Recht, Krieg zu führen, folget das Recht, Frieden zu schliessen, welches den Ständen, wann sie einen besondern Krieg geführet, nicht abgesprochen werden kan; wiewohlen auch der Kayser und das Reich, dabey billig einen Einspruch zu machen befügt sind, wann darinnen etwas, welches dem gantzen Reich schädlich ist, eingeflossen seyn solte.

§. 36.

Weiter können die Reichs-Stände ebenfals Friedens-Mediatores und Garanten abgeben. * Wie sich auch viele Exempel finden, daß Reichs-Stände in- und ausser Teutschland zwischen kriegenden Theilen das Mittler-Amt vertretten haben. ** Und gleichergestalt verhält es sich auch mit der Garantie, so die Stände öffters in Ansehung einheimischer und auswärtigen übernommen haben. ***

* HERT. *loc. cit. paragr.* 37.
MOSER *L.* 4. *c.* 4. *paragr.* 12.

** HORN. *Jur. publ. Cap.* 60. *paragr.* 25.

*** COCCEJI. *Dissert. de guarantia.*

§. 37.

§. 37.

So haben auch endlich die Stände, welches ein ansehnlicher Theil der Hoheit ist, das Recht Gesandten zu schicken, so wohl an den Kayser,** als auch an auswärtige Staaten, und unter sich selbsten, dergestalt, daß der Ständen Gesandten, Residenten und Agenten am Kayserl. Hof, von aller Jurisdiction und Personal-oneribus frey seyn, und denen, die sich von da wo anderswhin begeben wollen, ein freyer Abzug verstattet, und auf Begehren Paß-Briefe ertheilet werden sollen.*** Weilen aber die Gesandten in unterschiedene Classen vertheilet werden, fragt es sich, ob sie Ambassadeurs, oder Gesandten ersteres Rangs mit einem charactere repræsentativo schicken, und denselben, der den Königlichen Gesanden zustehende Titul Excellenz, und alle von diesem Character abhangende Ehren-Bezeugungen gegeben werden müssen, welches in Ansehung der Churfürsten, deren Gesanden vorbesagte Titul, bey den Westphälischen Friedens-Tractaten zuerst, gleich dem Venetianischen Bottschaffter angenommen und erhalten haben, nunmehro ausser allem Zweiffel ist, so gar, daß auch die Churfürstl. den Rang vor den Gesanden freyer Republiquen haben. Dagegen beydes, den Fürstlichen Häusern sowohl, von den gecrönten Häuptern, als den Churfürsten noch zur Zeit nicht zugestanden werden will. ****

* PRESBEYTA *de jure legationis statuum Imperii.*

** *Cap. Caroli VI. art.* 13.

*** *Cap. Caroli VII. art.* 25. §. 7. 8.

2. Buch / 4. Cap. §.

*** König in der Gründlichen Abhandlung der teutschen Reichs-Täge. 2. Buchs / 2. Cap. *paragr.* 116 *seqq.*

MOSER, *Lib.* 6. c. 4. §. 24. & 25.

HERT. *loc. cit.* §. 39.

Viertes Capitel.

Von denen Gerechtigkeiten der Stände ausser ihren Territoriis.

§. 1. Sämtliche Stücke der Landes-Hoheit sind nicht allezeit zusammen.

2. Auf wie vielerley Weise ein Landes-Herr gehindert wird, die völlige Landes-Hoheit auszuüben.

3. Benennung der Gerechtsamen in fremden Ländern.

4. Ursprung dieser Dienstbarkeiten.

5. Sie sind unterschiedlich, und können auch auf unterschiedene Art erhalten werden.

6. Sie theilen sich in dingliche und persönliche.

7. Wie auch in affirmativas und negativas.

8. Würckung und Beschaffenheit der dinglichen Dienstbarkeiten.

9. Wer weiters dergleichen Dienstbarkeiten verstatten kan.

10. Ob des Kaysers Einwilligung hierzu nöthig ist.

11. Kein Stand vermag hierunter dem Reich zu schaden.

12. Von der Art, wie sie verlohren werden.

13. Von diesen Dienstbarkeiten ist die Mit-Herrschafft unterschieden.

§. 1.

DJe Landes-Hoheit ſchlieſſet alle die in den vorherigen Capiteln benahmte Theile, und was ſonſten ein Landes-Herr für Befügniſſe hat, oder haben kan, in ſich, daß alſo kein Stand einem andern in der Regul einige Gerechtſame in ſeinem Lande zuſtehen darff. * Dem ohngeachtet aber hat zuweilen ein Landes-Herr nicht alle dieſe Rechte auszuüben, ſondern ein und das andere, in deſſen Land ein anderer Stand hergebracht, daß alſo ſeine Landes-Hoheit in Anſehung des ermanglenden Theils nicht vor vollkommen angeſehen werden kan, ob ſie gleich in den nicht ausgenommenen Stücken, in ihrem Weſen bleibet. **

* STRYK. *de jure principis extra territorium C. 1. num. 14.*

** FELTZ *de ſervitutibus juris publici. paragr. 2.*

§. 2.

Es können aber die Reichs-Stände an Ausübung einiger ſonſten zu der Landes-Hoheit gehöriger Stücken unterſchiedlich verhindert werden, als 1) durch die Reichs-Geſetze, welche zum Wohl des gantzen teutſchen Staats-Cörpers, die Ausübung einiger Regalien einſchräncken, als die Errichtung des Stappel-Rechts, neuer Zölle, willkührlich zu müntzen und Krieg zu führen ꝛc. 2) Die Kayſerl. Reſervata. 3) Die Catholiſche Stände, durch den von den Päbſten in ihren Landen hergebrachten geiſtlichen Gerichtszwang, 4) durch die Dienſtbarkeiten, die ſich andere Stände in ihren Landen erworben haben mögen.

Engelbr. *de servitutibus jur. publ. Sect.* II. *membr.* II. *paragr.* 27. *seqq.*

§. 3.

Hieher gehöret besonders letztere Art oder die Nutzungen und Gerechtigkeiten insbesondere, die ein Reichs-Stand ausser oder in fremden Landen auszuüben hat, die auch in den Reichs-Gesetzen absonderliche Rechte, Gerechtigkeiten und Nutzungen, desgleichen zu Latein: Jura in alieno territorio, oder servitutes juris publici genennet werden.

§. 4.

Es ist der Ursprung dieser Gerechtsamen zweifels ohne von den Zeiten, in welchen die Landes-Hoheit noch nicht vest gesetzet ware, abzuleiten; Gestalten auch die Länder damahlen nicht völlig geschlossen waren, sondern die Kayser nach Gutbefinden öffters mächtigern Ständen ein oder die andere Gerechtsame ausser ihrem Land aufgetragen, welches besonders in denen Ländern, die sehr getrennet, und darinnen viele kleine Stände sind, geschehen ist, dergleichen Dienstbarkeiten biß auf den heutigen Tag viele übrig und noch gültig sind.

Cap. Caroli VII. art. 8. *paragr.* 21.

§. 5.

Gleichwie aber nach dem bürgerlichen Recht allerley Art von Dienstbarkeiten auf unterschiedene Weise erlanget werden können, und unter dieselbe die Verjährung mit gehöret, also können

auch

auch die Gerchtigkeiten in alieno territorio ebenfals auf dergleichen Art erhalten werden. * Es ist demnach nichts neues, daß ein Herr die Landesfürstliche Obrigkeit, ein anderer die Wildbahn, ein anderer das Gelaite, und wieder ein anderer die Vogtey und Erbgerichte, und so weiter in einem Lande hat, und zwar einige durch Kayſ. Beleyhung und andere Privilegia, andere durch Verträge, und noch andere allein durch die Verjährung. ** Daher Klock *** bereits schreibet: Es seye im H. Reich nicht fremd, noch unerhört, daß dergleichen hohe Regalien unter den benachbarten Ständen fiuſtulatim oder stückweise, dergestalt zertrennet und vertheilet, daß eine Herrschafft oder Stand citra tamen jus omnigenæ & ſupremæ jurisdictionis, in eines andern Stands Ober- und Bottmäſigkeit die Malefitz, glaitlich- Jagens- Zoll und andere Gerechtigkeit, tractu temporis erobern mag, derentwegen unterschiedliche Præjudicia im Nothfall wohl angeführet werden könten.

* FELTZ *loc. cit.* §. 22. & 23.

** STRYK *loc. cit. Cap.* 7. §. 19. 20.

*** *Tom. I. conſ.* 50. *n.* 45.

**** HUGO *de ſtatu Region. germ. Cap.* 6. §. 16.

§. 6.

Gleichwie die Dienstbarkeiten nach dem bürgerlichen Recht abgetheilet werden, in dingliche und persönliche, also befindet sich auch hauptsächlich bey den Gerechtsamen, die auſſer den eigenen Landen ausgeübet werden, eine gute Anzahl, die auf dem

Land selbsten hafften, als die Gelaiths- Zoll- Jagt- und Forst-Gerechtigkeit, das Besatzungs-Recht und dergleichen, und lassen sich fast von den meisten Regalien Exempel anführen. * Wiewohlen sich auch einige finden, welche gewisse Personen zu geniessen haben, als die Nutzniesung, Gebrauch und Wohnung, dergleichen besonders Fürstl. Wittwen öffters in den Ehepacten gesetzet wird. **

* Engelb. *de serv. fur. publ.*
Fels *loc. cit.* §. 6. *seqq.*
STRYK. *de jure principis extra territorium*
1. *Cap.* §. 93. *usque ad fin.*

** Engelb. *loc. cit. sect.* 11. *membr.* 1. §. 3.

§. 7.

Es trifft auch bey denen Servitutibus Jur. publ. die gewöhnliche Abtheilung in affirmativas und negativas ein; Erstere sind zu beschreiben, als gewisse Gerechtsame, die ein Stand in fremden Territoriis auszuüben hergebracht, ohne daß ihme der Landes-Herr darunter einen Eintrag thun kan. Servitus Juris publ. negativa aber ist eine rechts beständige Verhindernis, vermöge welche ein Landes-Herr ein gewisses Regale, oder Befugniß, nicht auszuüben vermag, welches ihm ansonsten aus der Landes-Hoheit zugestanden hätte.

§. 8.

Dergleichen dingliche Dienstbarkeiten beruhen auf dem Lande, und kommen von beyden Seiten jedesmahlen auf den Besitzer mit. Sie sind aber,

wo

wo es deßhalben Schwürigkeiten giebt, nicht von einer Art auf die andere zu erweitern, ſondern es iſt bey der Art und Weiſe, wie ſie angeſetzet worden, oder das Herkommen mit ſich bringet, lediglich zu laſſen. Dagegen aber anwiederum im Gegentheil der Beſitzer des dienenden Landes nichts unternehmen kan, wodurch entweder der Gebrauch der Dienſtbarkeit ſchwer gemacht, oder gar aufgehoben wird.

Engelb. *loc. cit. ſect.* II. *membr. III.* §. 4.

§. 9.

Dieſe Dienſtbarkeiten kan in Teutſchland der Kayſer, nach feſtgeſetzter Landes-Hoheit, nicht weiter verleyhen, da er die Stände bey ihrer Landes-Hoheit und Gerechtſamen zu laſſen verſpricht.* Folglich ſtehet ſolches denenjenigen zu, welche die Landes-Hoheit auszuüben haben, demnach können ſie allein die Reichs-Stände auſſer den Churfürſten, denen es vermöge Güldnenen Bull Cap. 20. nicht erlaubet iſt, verſtatten, und zwar die Geiſtliche mit Einwilligung des Capituls, prævia cauſæ cognitione; die weltliche aber, nach Befinden, mit Zuthuung der Landes-Ständen.** Welches auch in dem Herkommen gegründet iſt.***

* 1. Cap. §. 5 und 11.

** FELTZ *loc. cit.* §. 18. 19.

*** Engelb. *loc. cit. ſect.* II. *membr.* 2

§. 10.

Daß aber des Kayſers und Reichs Einwilligung, wo dergleichen Dienſtbarkeit mit Beſtand Rech-

tens gesetzet werden soll, nöthig ist, ist zwar nach den gemeinen Lehen-Rechten zu behaupten, dagegen das Herkommen ein anders erweiset, daß dergleichen Verträge, obgleich die Kayserl. Einwilligung und Bestättigung nicht darzu gekommen, dennoch bey ihren Kräfften geblieben. Wie dann öffters auch selbsten die Lehen willkührlich veräussert und verpfändet worden. **

* Engelb. *loc. cit. membr. III.* §. 1.

** 4. Buch / 6. Cap. *paragr.* 42.

§. 11.

Soviel ist inzwischen gewiß, daß weilen die Würckung der Landes-Hoheit nicht so weit gehet, daß ein Stand etwas zum Schaden des Kayserß und teuschen Reichs unternehmen kan, er auch dergleichen Dienstbarkeiten ebenfalls zu deren Schaden nicht anzuordnen vermag. * Als wie zum Exempel in der Wahl-Capitulation ausdrücklich versehen ist, daß sich kein Stand in auswärtiger Fürsten und Potentaten Schutz begeben soll. **

* FELTZ. *loc. cit.* §. 18.

** *Cap. Caroli VII. art.* 26. *paragr.* 1.

§. 12.

Die Arten, durch welche die Dienstbarkeiten in einem fremden Lande verlohren worden, sind fast durchgängig eben dieselben, welcher die burgerlichen Rechte gedencken. Deßhalben allhier weitläufftig davon zu handlen nicht nöthig ist.

FELTZ. *loc. cit. paragr.* 24.

§. 13.

§. 13.

Mit dieſen Dienſtbarkeiten aber, iſt die Mitherrſchafft nicht zu vermiſchen, da öffters unterſchiedene Stände, im Beſitz und Genuß einer unzertheilten Herrſchafft ſind, welches im Latein, Condominium heiſet, und zwar kan ſolches entweder in Anſehung eines gantzen Landes geſchehen, das ſodann Condominium univerſale S. territorii genennet wird, oder aber allein in gewiſſen Oertern, Gütern und Gerechtſamen.

FROMANN. *Diſſert. de Condominio territorii.*
von Seckendorffs Teutſcher Fürſten-Staat Zweyter Theil/ 3. Cap. *paragr.* 4.

Ende des Achten Buchs.

Neun-

Neuntes Buch.

Von der Reichs-Stände Verbindung und Unterwürffigkeit in Ansehung des Kayſers und des Reichs.

Erſtes Capitel.

In wiefern ſich die höchſte Gewalt derer Reichs-Ständen vermöge der Reichs-Verfaſſung und Reichs-Grund-Geſetzen mäßige.

§. 1. Übergang zu dieſem Capitel.

2 Der Reichs-Ständen Hoheit iſt nicht unumſchräncket.

3. Die Stände müſſen die Lehens-Pflichten oder den Huldigungs-Eyd dem Kayſer leiſten.

4 Können auch dem Kayſer an Ausübung ſeiner Gerechtſamen nicht verhinderlich ſeyn.

5. Sie müſſen ſich den Reichs-Geſetzen unterwerffen.

6. Und haben ſich nach dem Befehl des Kayſers und der höchſten Reichs-Gerichten zu achten.

7. Auch den Reichs-Schlüſſen gemäß zu bezeigen.

8. Und die Verbindung mit dem Reich auf keine Weiſe zu brechen.

9. Noch ſich ſelbſten Recht zu ſchaffen.

10. Sie können ſich aber ſelbſt vertheidigen.

11. Wie ſie ſich gegen ihrer Mit-Stände Unterthanen zu verhalten haben?

12. Weniger nicht gegen ihre eigene Unterthanen wird remiſſivè gehandelt.

§. 1.

§. 1.

Obgleich die Landes-Hoheit und die Gerechtsamen der Reichs-Ständen einer völligen Hoheit sehr nahe zu kommen scheinen, wie in dem vorhergehenden Buch des mehrern erwiesen worden, ist jedoch das Band zwischen Haupt und Glieder, wie auch die Verbindung sämtlicher Ständen und Glieder des Reichs unter sich und mit dem Reich dermassen beschaffen, daß sich darbey zum Theil noch Spuren von der alten Verfassung finden. Man hat also in diesem Capitel aus demjenigen, was hin und wieder angebracht worden, zu sehen, wie weit sich die Obliegenheit einzler Ständen in Ansehung des Kaysers, wie auch ihrer Mit-Ständen und Unterthanen erstrecket.

§. 2.

Bey genauer Betrachtung der Ständen Schuldigkeit in jetzt angeführten Stücken, wird sich deutlich zu Tage legen, daß in Ausübung derselben Landes-Hoheit, die Reichs-Verfassung, Gesetze und das Reichs-Herkommen nicht ausser Augen gesetzet werden können, folglich ihre Hoheit nicht unumschräncket seye.

§. 3.

Es haben zuforderst die Reichs-Stände den Kayser, als des Reichs Oberhaupt nicht nur in schuldigen Ehren zu halten, sondern sie versprechen auch in dem Lehens- oder Huldigungs-Eyd nimmer wissendlich in dem Rath zu seyn, da etwas wider Kayf. Majest. Person, Ehre, Würde oder Stand gehandelt oder vorgenommen werde, sondern höchst deroselben und des Reichs Ehre, Nutzen und Aufnehmen

nehmen zu befördern.* Dahero auch das Laster der beleydigten Majest. und der Felonie gegen den Kayser und das Reich begangen werden kan, davon im dritten Capitel gehandelt werden soll.

Drittes Buch/ 7. Cap. §. 38.
Viertes Buch/ 6. Cap. §. 21.

§. 4.

Weilen nun der Kayser auch das Reich auf die übertragene Weise nach dessen Verfassung, den Reichs-Gesetzen und Herkommen zu regieren hat, ihme aber vermöge derselben einige Rechte allein sowohl in Ansehung der Ständen Person, als deren Landen auszuüben zustehen, als haben hierinnen demselben die Stände, in sofern der Kayser die vorgeschriebene Maß-Regeln hält, keinen Einhalt zu thun.

Drittes Buch/ 7. Capitel.

§. 5.

Es sind die Stände ferner durchgängig an die Reichs-Gesetze gebunden, und können gegen dieselbe, zumahl in sofern sie in die Staats-Verfassung einschlagen, keine Veränderung vornehmen, oder andere Gesetze machen, die denselben zuwider sind; Gleichwie auch viele Rechts-Gelährten der Meynung sind, daß sie nicht einmal in burgerl. Sachen von den Reichs-Schlüssen abgehen, und ein anderwärtiges in ihrem Lande einführen können.

HORN. *J. Publ. Cap.* 60. §. 2.
8. Buchs/ 3. Cap. §. 6.

§. 6.

Es haben sich solchemnach die Stände den Befehlen

len des Kayſers und der höchſten Reichs-Gerichten, in ſofern ſie mit der Kayſ. Wahl-Capitulation und denen übrigen Reichs-Geſetzen übereinſtimmen, willig zu unterwerffen, auch ihre Unterthanen zu deren Gelebung anzuweiſen.

HORN. *loc. cit. Cap.* 21. *paragr.* 3.

§. 7.

Weiter haben die Stände die Reichs-Schlüſſe, überhaupt ſo viel an ihnen iſt, in ihre Erfüllung zu ſetzen, und ſich denſelben zu unterwerffen, folglich können ſie bey Reichs-Kriegen oder ſonſten ſich ihrer Schuldigkeit nicht entziehen noch vielweniger gar die Neutralität ergreiffen.

7. Buchs 5. Cap. *paragr.* 11.

§. 8.

Es können auch die Stände, vermöge der Verbindung, in welcher ſie mit dem Kayſer und Reich ſtehen, keine Bindnüße mit auswärtigen gegen das Reich ſchlieſſen, oder aber gegen das ſämtliche Reich gar Krieg unternehmen, noch denen, die ſolches thun, Hülffe leiſten. * Offentliche Reichs-Feinde und Friedens-Brecher aufnehmen, ihnen helffen, oder denſelben auf einige Art beyſtehen, ** noch auch der Verbindung mit dem Reich ſich entſchlagen, oder in fremden Schutz begeben, ſondern müſſen gehöriger Orten jederzeit willig Recht nehmen, und können ſich auf keine Weiſe den höchſten Reichs-Gerichten entziehen. ***

* Reichs-Abſch. 1541. §. 68.
Inſtr. Pac. art. 8.
8. Buch/ 3. Cap. §. 32. 34.

** Reichs-Abſch. 1559. §. 2.
Cammer-Gerichts-Ordnung *part.* 2. *Tit.* 14.

*** *Cap. Caroli VII. art.* 26. *paragr.* 1. §. 9.

§. 9.

Wie auch gleichergestalten kein Stand, gegen dessen Mit-Stand sein Recht durch Gewalt und die Waffen suchen, mithin gegen den andern kriegen, oder sich verbinden kan, * sondern wann Stände Streit und Anspruch untereinander haben, sollen sie den Weg Rechtens erwehlen, und die Urtheil abwarten, sodann denselben gemäß leben. ** Deßhalben sind auch die Repressalien auser dem äussersten Nothfall verbotten. *** Widrigenfals sie sich des Lands- und Religions-Friedens-Bruchs, und andern in den Reichs-Gesetzen verordneten Straffen schuldig machen. ****

* Reichs-Absch. 1544. §. 72.
Instr. Pac. art. 5. §. 8.
- - *Art.* 2. *paragr.* 5. 7.
Reichs-Absch. 1654. §. 6.

** *Instr. Pac. Art.* 17. §. 7.
Reichs-Absch. 1654. *paragr.*

*** 8. Buch / 3. Cap. §. 33.

**** Cap Caroli VII. *art.* 16. *paragr.* 5.
Instr. Pac. art. 17. *paragr.* 7.
Reichs-Absch. 1541. §. 69. 1544. §. 72. 73.

§. 10.

Dagegen aber ist keinem Stand verbotten, Gewalt gegen Gewalt zu setzen, mithin wann derselbe von einem andern angegriffen wird, sich möglichst zu vertheidigen, und den, der den Angriff gethan, durch die Waffen

auf

auf andere Gedancken zu bringen ; * dabey auch der Kayser gnädigst zusaget, die Veranstaltung zu machen, daß die beleidigte Stände unverlängt restituiret, und der zugefügte Schade durch beyderseits ernannte Arbitros, oder auf einem Reichs-Tage, nach billigen Dingen, ersetzt werde. **

* Reichs-Abschied 1654. §. 6.
** *Instr. Pac. Art.* 17. §. 6.

§. 11.

Weiter folget auch, daß weilen die sämmtliche Reichs-Stände in einem Band stehen, sie einander möglichst willfährig seyn, und besonders in Sachen, welche zum Besten des gantzen Reichs abzielen, denen Unterthanen anderer Ständen nicht zuwider seyn dürffen, folglich ihnen eine freye Schifffahrt und Durchzug verstatten müssen, sie gegen ihren Landes-Herrn nicht aufbringen, noch diejenige, die sich wegen eines oder des andern Lasters auf die Flucht machen, aufnehmen sollen.

R. A. 1555. §. 14.
BLUM. *Proc. Cam. Tit.* 29. *n.* 17.

§. 12.

Gegen ihre Unterthanen haben sich auch die Reichs-Stände der Gerechtigkeit zu erinnern, sie gegen die Reichs- und Lands-Gesetze das Herkommen und die Billigkeit nicht zu bedrängen, davon im folgenden Buch ausführlich gehandelt werden soll.

Zweytes Capitel.

In wiefern die Reichs-Stände als Privat-Personen zu betrachten sind.

§. 1. Zustand der Reichs-Stände.
2. Welche Fälle hieher gehören.
3. Was einige dagegen einwenden.
4. Deren Meynung wird weiter wiederleget.
5. In wiefern sie, in Ansehung ihrer Person, den höchsten Reichs-Gerichten unterworffen sind.
6. Sie sind auch ihre Verbindungen und Verträge zu halten schuldig.
7. Es soll also ein Stand nicht leicht Gelegenheit suchen, von seinen Verträgen abzugehen.
8. In wiefern ein Nachfolger die Verbindung seiner Vorfahren zu halten schuldig.
9. Ob er deren Schulden zu bezahlen habe.
10. Desgleichen, ob gegen einen Landes-Herrn, zumalen in Ansehung der Regalien, præscribiret werden möge.

§. 1.

Nachdem man bishero betrachtet hat, in wiefern die Reichs-Stände als Regenten anzusehen sind, und wiefern sich ihre Hoheit durch die Reichs-Gesetze mäßiget, ist nunmehro mit wenigem zu zeigen, in welchen Fällen sie sich als Privat-Personen darstellen, und richten lassen müssen.

§. 2.

Denn es sind die Reichs-Stände entweder als Landes-Herren zu betrachten, welche mit dem Kayser selbsten, andern Staaten, oder aber Ständen, in Staats-Sachen zu thun haben, in welchen Fällen, nebst den Reichs-Gesetzen, das Völcker-Recht zur Maß-Regul dienen muß, oder es haben dieselbe unter sich, oder mit Privat-Personen in Dingen zu thun, die in den Reichs-Gesetzen ausdrücklich vor die Reichs-Gerichte gewiesen sind, und welche zum Theil aus denen Bürgerlichen Rechten, nach ihrer Natur und Eigenschafft zu entscheiden sind, da sie sich sodann ebenwohl, nach denen Reichs- und Bürgerlichen Rechten, gleich Privat-Personen richten lassen müssen.

§. 3.

Hieraus folget nun, daß die Regul allzuweit gehe, welche einige setzen, daß weilen die Hoheit und Würde eines Reichs-Stands von der Majestät nicht weit unterschieden, dagegen ihr Privat-Zustand von der Unterwürfigkeit sehr entfernet sey, dieselbe nach den menschlichen Gesetzen so schlechterdings nicht gerichtet werden könte; demnach ihre Privat-Actiones gleich anderer Regenten, nach dem natürlichen Recht zu beurtheilen seynd, bis aus den Grund-Gesetzen des Teutschen Reichs, oder aber den ausdrücklichen oder stillschweigenden Einwilligungen der Reichs-Ständen zu zeigen stünde, daß einige derselben den Privat-Gesetzen unterworffen seynd.

de PONICKAU *in Diss. de Conditione privata Statuum Imperii*, §. 1.

§. 4.

Es können demnach die Reichs-Stände, sowohl wann sie die Reichs-Gesetze auffer Augen setzen, als auch in allen Privat- und andern Strittigkeiten unter sich, theils zuerst vor den Austregal- theils sogleich vor denen höchsten Reichs-Gerichten, belanget werden, folglich müssen sie, gleich Privat-Personen, von ihrem Thun und Lassen Antwort geben, auch daselbst sich nach den Vorfällen nach dem Röm. Recht, wann keine Land-Gesetze oder Gewohnheiten vorhanden sind, richten lassen, auf welche vor allen Dingen gesehen werden muß. * Welches auch der die Gerechtsame der Stände auf das höchste treibende von Ludwig nachgeben muß. ** Das dann einige Stände mitbewogen haben mag, daß sie vor ihren eigenen Gerichten, wo ebenfalls nach besagten Rechten gesprochen zu werden pfleget, recht zu nehmen sich entschlossen haben.

* Cammer-Gerichts-Ordnung *P.* 1. *Tit.* 13. R. H. R. *Ord. Tit.* 1. §. 15. 1. Buch 31. Cap. §. 12. 13. 14.

** Erläuterung der Guldenen Bulle 3. Theil, Blat 1537.

*** Bilderbeck 3. Th. Cap. 13. §. 5.

§. 5.

In wiefern die Reichs-Stände, in Ansehung ihrer Person, als der väterl. Gewalt, und deren Erlassung, Annehmung an Kindes statt, Vormundschaft, Volljährigkeit, Heyrathen und Testament-Sachen den Reichs-Gerichten und den gemeinen Rechten unterworffen sind, lässet sich theils aus demjenigen, was oben von deren persönlichen Gerechtsamen angemercket

mercket worden, darthun, * theils haben solches auch andere bereits erwiesen. **

* 4. Buch 4. Cap.

** MASCOV. *Princ. Jur. Publ.* L. 6. *Cap.* 6.

§. 6.

Ansonsten sind die Reichs-Fürsten durchgängig an ihre Versprechungen und Contracte, sie mögen solche eingegangen haben, mit wem sie immer wollen, wann sie sonsten zurecht beständig sind, verbunden, so daß auch ein Fürst die Verträge, welche er mit seinen Unterthanen eingegangen, unter keinen Vorwand anwiederum aufheben kan, davon ausführlich handelt **

* RUSSDORFFER *Diss. de fide Principis Thes.* 20.

** *de* PONICKAU *in cit. Diss. de Conditione privata Statuum Imperii.*

§. 7.

Es hat also ein Fürst auf alle Weise Treu und Glauben zu halten, und keinen Vorwand, solchen zu brechen, hervor zu suchen, es geschehe unter dem Schein eines Dominii eminentis, Salutis Reipublicæ, ratione Status, ultimæ necessitatis, oder des bewandten Vorwands, rebus sic stantibus; gestalten in allen Fällen der gemeine Nutz und die Reguln des honesti allerdings, nebst der Treu und Glauben, möglichst beobachtet werden müssen, * indem wann diese Dinge zuweit getrieben werden, leichtlich zu grossem Mißbrauch Anlaß geben, ** und die gefährliche Folgen darauf entstehen können, daß sich ein Fürst nicht weiter, als es sein

Intereſſe leidet, an deſſen Verträge verbunden glauben mögte, auf ſolche Art aber keine Geſellſchafft beſtehen, und des Fürſten Reputation ſelbſten Noth leiden würde. ***

* SCHNEIDER *Diſſertat. de Teſtimonio Principis.* §. 2. 3. 4.

BODINUS *de Contractibus ſummarum poteſtatum* C. 2. §. 35.

** BILDERBECK. *l. c.* §. 2. *in not.*

*** von Rohr Staats-Klugheit 3. Cap. §. 21.

§. 8.

Nun iſt die Frage weiter, in wiefern ein Folger in dem gemeinen Weſen an die Verbindung ſeiner Vorfahren gehalten ſeye? Viele machen hier einen Unterſchied unter einem Folger, der ſogleich Erbe desjenigen, der den Vergleich geſchloſſen hat, iſt, und einem andern, oder ſolchem, der dieſes natürliche Erbe nicht iſt, und wollen, daß allein erſterer, zu Erfüllung deſſen Verbindung, verbunden ſey, nicht aber letzterer. Andere halten alle Landes-Folger, ohne Unterſchied, verbunden, aus denjenigen Verträgen, die ihre Vorgänger als Landes-Fürſt geſchloſſen, in ſofern ſie dem gemeinen Weſen nicht zu ſchädlich ſind; in andern Dingen aber, wo er allein, in Anſehung ſeiner Privat-Güter ſich verbunden hat, deſſen natürliche Erben davor hafften müſten: * welche letztere Meynung nicht nur mit der natürlichen Billigkeit, übereinſtimmet, ſondern auch allerdings in den Rechten gegründet iſt, da eine ſolche Gewalt zu contrahiren unter der Regierung mitbegriffen iſt, darnach

auch

auch an den höchsten Reichs-Gerichten gesprochen zu werden pfleget.

* BODINUS *de Contractibus Summarum potestatum C. II.* §. 37. 38.

** BILDERB. 3. Th. 1. Abth. Cap. 13. §. 5. *in not.*

§. 9.

Und hernach lässet sich auch die Frage beantworten, ob ein Landes-Folger die Schulden seines Vorfahren zu bezahlen verbunden sey? als welche nach vorgesetztem Grunde von den meisten und ob præsumtam versionem in utilitatem territorii, es sey dann, daß sich eine allzugrosse Verschwendung zu Tage lege? bejahet wird.

TIT. *Jus Publ. Lib. IV. Cap. V.* §. 4.

§. 10.

Ob endlich die Verjährung gegen den Landes-Herrn auch statt finden könne, läugnen viele, in Ansehung der Regalien; * andere aber behaupten mit besserm Grund das Gegentheil, und glauben, daß auch in gewissen Fällen der Fürstl. Fiscal, zu Erweisung seines Angebens, angehalten werden möge. **

* THOMASIUS *de præscriptione Regalium ad Jura subditorum non pertinente, Cap. 3.*

** HOSEISEL *de præscriptione immemoriali bonæ rationi & Juri Civili Contrariante* §. 33. *seqq.*

Drittes Capitel.

Von den Verbrechen und der Bestraffung der Reichs-Ständen.

§. 1. Auf wievielerley Weise die Reichs-Stände ihre Schuldigkeit auſſer Augen ſetzen können.
2. Ob gegen den Kayſer eigentlich das Verbrechen der beleidigten Majeſtät begangen werden kan
3. In wiefern ſich die Reichs-Stände einer Felonie ſchuldig machen mögen.
4. Straffe des Land-Friedens-Bruch.
5. Wie gegen die Stände zu verfahren, wann ſie gegen die Land-Geſetze handeln.
6. Ob die Reichs-Stände auch wegen anderer Verbrechen vor Gericht gezogen und beſtraffet werden mögen.
7. Welchergeſtalt ſie beſtraffet werden.
8. Arten der Straffen waren ehedem unterſchiedlich.
9. Ob heut zu Tage noch ein Reichs-Stand am Leben geſtraffet werden kan.
10. Deren nunmehrige Haupt-Straffe iſt die Acht; Beſchaffenheit derſelben.
11. In welchen Fällen die Achts-Erklärung Statt findet.
12. Wie es damit zu halten.
13. Auf gleiche Weiſe iſt auch mit der Privation und Suſpenſion zu verfahren.
14. Wie es mit den geächteten Güter zu halten;
15. Und auf was Art dem Beleidigten Genugthuung verſchaffet werden ſoll.
16. Die Reichs-Stände können ebenfalls an Geld geſtraffet werden.
17 Wie die Execution geſchiehet.

§. 1.

Die Reichs-Stände können ihre Reichsſtändliche Schuldigkeit hauptſächlich auf dreyerley Weiſe auſſer Augen ſetzen, als

a) wann

a) wann sie die Treue, die sie dem Kayser und Reich geschworen, brechen, wo hauptsächlich das Laster der beleidigten Majestät und die Felonie hingehöret; b) wann sie die innerliche Ruhe, mithin den Land- und Religions-Frieden stöhren; c) in Ansehung der Unterthanen, wann sie allzustreng regieren, die Landes-Gesetze beyseite setzen, die Regierung verabsäumen solten, und dergleichen.

CRAMER. *Diss. de delictis & pœnis Statuum Imp. Rom. Germ.* §. 3.

§. 2.

Ob aber die Stände nach der Güldenen Bulle * und andern Reichs-Gesetzen das Laster der beleidigten Majestät, wie es in dem Römischen und peinlichen Recht vorkommt; sich schuldig machen, oder aber, ob solches eines theils auf dieselbe, weilen sie keine eigentliche Unterthanen sind, nicht wohl gezogen werden könne, und andern theils noch die Frage ist, worinnen solches eigentlich bestehe, und ob dazu die Beleidigung des Kayfers, seiner innersten Räthen, oder des Kayfers und der Ständen zugleich, erfordert werde, ** wird von den Staats-Lehrern unterschiedlich behauptet; *** obgleich solches um soviel weniger zweifelhafft zu seyn scheinet, als alle Teutsche Völcker, und selbsten die Francken, dieses Laster auf das äusserste, auch gegen die vornehmste Reichs-Stände geschärfet, und es solchergestalt bey den nachfolgenden Kayfern gehalten worden, bis endlich, was deshalben die Römische Gesetze verordnen, der Güldenen Bulle eingeflossen, und

verordnet worden, daß darnach verfahren werden soll, *** mithin diese aus der alten Reichs-Form übrig gebliebene Hoheit des Kayserς, da die Stände Glieder eines Reichs, und gewisser massen Unterthanen sind, sich nach dessen Gesetzen richten, oder allenfalls den im Gegentheil gesetzten Straffen unterwerffen müssen, † durchgängig bestättiget ist. ††

* Guldene Bulle Cap. 24. §. 1.

** LUDEWIG *ad A. B.* Theil. 2. Blat 352.

*** CRAMER. *l. c.* §. 4.

**** BOEHM. *clem. juris crim. Sect.* 2. *Cap.* 7.

† R. A. 1641. §. 83.

†† GUNDLING. *singularia ad legem Maj. Cap.* 2.

§. 3.

Da nun also ein Reichs-Stand das Laster der beleidigten Majestät begehen kan, §. antec. folget auch, daß er ebenfalls durch auffer Augen Setzung seiner Lehen-Pflichten einer Felonie sich schuldig mache; * und obgleich hierunter eigentlich nicht nach den Regeln des Longobardischen Lehen-Rechts zu verfahren stehet, ** bleibet doch allemal gewiß, wann ein Stand die Treue, die er dem Kayser und Reich, als ein Lehens-Mann und Reichs-Glied, zu leisten verbunden ist, auf solche Art auffer Augen setzet, daß die Verfassung des Reichs einen Anstoß zu befürchten hat, ihm nach den Reichs-Gesetzen, man mag das Verbrechen nennen, und einkleiden, wie man will, die Reichs-Acht erschienen. ***

* GUNDLING.

* GUNDLING. *loc. cit. Cap.* 3. §. 33.
** 4. Buch 6. Cap. §. 50.
*** CRAMER. *loc. cit.* §. 5.

§. 4.

Insbesondere wird des Reichs Verfassung und Ruhe durch den Land- und Religions-Friedens-Bruch gestöret, deshalben die Reichs-Gesetze eine gewisse schwere Straffe auf dieses Verbrechen, sowohl in Ansehung der un- als mittelbaren Ständen, gesetzet, daß es folglich dabey keine Schwierigkeit hat.

CRAMER. *loc. cit.* §. 6.
BOEHMER. *elem. juris crim. Sect.* 2. *Cap.* 7.

§. 5.

Daß die Reichs-Fürsten verbunden sind, alles dasjenige zu thun, wodurch nicht sowohl ihre eigene Wohlfahrt, als des Landes befördert wird, ist eine ausgemachte Sache; wie weniger nicht, daß sie, was deswegen in den Reichs- und Land-Gesetzen, nebst dem Herkommen, verordnet ist, gleichwie der Kayser seine Capitulation zu halten verbunden sind, folglich wann sie diese Gesetze auffer Augen setzen, sich Straf-fällig machen, deshalben auch Mandata inhibitoria, Cassatoria, manutensionis, und dergleichen, gegen einen allzuweit gehenden Stand erkennet, und die wohl deshalben der Landes-Regierung auf einige Zeit entsetzet werden, wie hievon das Exempel von Mecklenburg bezeuget. * Wiewohlen nunmehr der Kayser letzteres nicht weiter vor sich thun kan, ** und gehen einige

ge hierbey so weit, daß sie davor halten, es könne selbsten ein Reichs-Stand gegen seine eigene Unterthanen, wo er mit ihnen gewaltsamer Weise gegen die Rechte an Leib und Gut verfahren solte, den Land-Friedens-Bruch begehen. ***

* CRAMER. *l. c.* §. 7.

** *Cap. noviss. Art. I.* §. 3. 4.

*** Bilderbeck Reichs-Staat 3. Th. 2. Cap. §. 4.

§. 6.

Daß Reichs-Stände auch in allerley Privat-Verbrechen und Laster fallen können, ist, da sie Menschen wie andere sind, kein Zweiffel; daß sie aber dieserwegen, nach geändertem Reichs-Zustand, nicht von den höchsten Reichs-Gerichten nach dem Bürgerlichen Recht zu richten sind, wie viele meynen, * sondern daß nunmehro die Bestraffung, in sofern die Ruhe und Staats-Verfassung dadurch nicht unterbrochen wird, auch es gegen den Land- und Religions-Frieden lauffet, besonders wann kein Kläger vorhanden ist, allein der göttlichen Verfügung überlassen werde, zeiget die Erfahrung. **

* TITII *Jur. Publ. Lib. IV. C.* 9. §. 26.

** KEMERICH. *Introd. in jus publ. Lib. V. Cap.* 8. §. 55.

§. 7.

Nachdem man gezeiget hat, daß und auf was Art die Reichs-Stände in ein Verbrechen fallen können, ist annoch darzuthun, ob und welchergestalten

gestalten solche gegenwärtig zu bestraffen seyen. Es meynen zwar einige neuere, daß die Straffen, mit welchen die Reichs-Stände heut zu Tage beleget werden, ihren alleinigen Grund in den Verträgen hätten, folglich sie nicht weiter, als die Reichs-Gesetze verordneten, gestraffet werden mögten, und dadurch deren Hoheit nichts abgienge. Nun bleibet allemal gewiß, daß die auf die Verbrechen der Reichs-Stände gesetzte Straffen in den Reichs-Gesetzen und dem Herkommen gegründet sind, auch erstere Vertragsweise gemacht werden; * wodurch aber die Schlüsse, die einige hieraus ziehen, noch lange nicht folgen, ** gestalten die Stände unwidersprechlich, wann sie ihre Pflichten gegen den Kayser, das Reich, ihre Mit-Stände, und auch andere Personen, ausser Augen setzen, als Reichs-Vasallen, Glieder, und gewisser Massen Unterthanen, wann auch gleich deshalben keine besondere Gesetze vorhanden wären, gestraffet würden. §. 2.

* 1. Buch 3. Cap. §. 1.

** CRAMER. *cit. Diss.* §. 9.

§. 8.

Die Arten der Straffen, womit ehedem die Reichs-Stände beleget wurden, waren nach der Schwere der Verbrechen unterschiedlich, und finden sich vielfältige Exempel, daß sie gefangen gesetzt, in eine Geld-Straffe, oder Hund zu tragen

gen

gen, verdammet, in die Acht erkläret, und am Leben gestrafft worden.

CRAMER. *loc. cit.* §. 10.

§. 9.

Daß heut zu Tage auch ein Reichs-Stand noch am Leben gestraffet werden könne, behaupten die meisten Staats-Lehrer: * daran um so weniger zu zweiffeln ist, als ohnehin der Bann, oder die Achts-Erklärung jederzeit eine Lebens-Straffe mit sich führet, gestalten des Geächteten Leben dabey jedem preiß gegeben wird, folglich auch um soviel mehr, wann der Geächtete lebendig geliefert werden solte, an Leib oder Leben durch den Weg Rechtens gestraffet werden könte. Auch scheinet diese Meynung das Exempel Churfürstens Johann Friedrichs von Sachsen, welchen der Kayser, als er ihn gefangen überkommen, zum Tod verurtheilen lassen; ** und des geächteten Herzogs Johann Friedrichs von Gotha, welchen Kayser Maximilianus II. nachdem er solchen ebenfalls gefangen, gleichsam im Triumph zu Wien aufgeführet, und gefänglich beybehalten hat, zu bestärcken. *** Dagegen aber jedennoch viele Staats-Lehrer unterschiedenes einzuwenden wissen. **** Es gehen auch hierinnen viele zu weit, daß sie der Meynung sind, was gegen einen geächteten Stand unternommen würde, als gegen einen erklärten Reichs-Feind geschehe, welches der Unverletzlichkeit seiner Person

eben

eben so wenig schaden mögte, als wann dergleichen gegen einen überwundenen souverainen Fürst vorgehe, indem hierbey der merckliche Unterschied ist, daß, was gegen letztere verhänget wird, aus Rache, gegen erstere aber als eine Straffe, vermöge der Reichs-Gesetze und Verfassung geschiehet. *****

* GUNDLING. *in sing. ad leg. Maj. C. III.* §. 32. *seqq.*
Cap 2. §. 29.
** HORTLED. *Tom. II. Lib. III. C.* 20.
*** STRUV. *Syntag. Hist. Germ. Dissert. XXXIII.* §. 24.
**** CRAMER. *loc. c.* §. *XI.*
***** **Bilderbeck 3. Th. 2. Cap. §. 1.**

§. 10.

Die Haupt-Straffe, mit welcher heut zu Tage die Reichs-Stände beleget werden, ist die Acht, welche wieder in die eigentliche Acht und die Entsetzung oder Privation der Reichs-Lehen getheilet wird. * Erstere hat gegen die Weltliche un- und mittelbare Stände, wie auch die Geistliche, Evangelischer Religion, Statt, angesehen letztere ebenwohl in die Reichs-Acht verfallen können, wovon man das Exempel an Luthero, und sonsten, hat; ** Letztere aber gegen die geistliche Catholische Stände. Denn weilen gegen dieselbe, wann sie der geistlichen Würde nicht entblösset sind, soviel ihre Person betrifft, nichts widriges verfüget werden kan, da der Gerichts-Zwang über ihre Person und

Wür-

Würde in Teutschland dem Pabst überlassen worden; *** Inzwischen jedennoch, wann sie die Reichs-Ständliche Schuldigkeit gäntzlich auſſer Augen setzen, nicht ohnbestraffet bleiben können, ist in denen Reichs-Gesetzen die Privation oder Entsetzung der Reichs-Standschafft und weltlichen Würde verordnet; wobey noch zu erinnern ist, daß einige, und selbsten die Reichs-Gesetze, zwischen der Ober- und schlechten Acht einen Unterschied machen; **** der sich aber heut zu Tage in die Würckung nicht findet. ***** Es wird durch die Acht ein Stand aller seiner Freyheiten, Landen und Güter, nicht nur beraubet, sondern auch die Unterthanen ihrer Pflichten los gezehlet, und des geächteten Person Vogel-frey, auch Ehr- und Rechts-los erkannt, dergestalt, daß kein anderer Reichs-Stand etwas mit ihm zu schaffen haben darf.

* *Cap. Caroli VII. Art.* 20. §. 2.

** STRUV. *Cap.* 24. §. 10.

*** BLUM. *proc. Cam. Tit.* 29. §. 86. 115.

**** *Cap. Caroli VII. Art.* 20. §. 1.

***** BILDERBECK. *loc. cit.* §. 3.

§. 11.

Die Reichs-Acht hat eigentlich Statt, wann ein Stand den Land- und Religions-Frieden bricht, oder sonsten die Reichs-Gesetze auſſer Augen setzet, * oder auch die Land-Friedens-Brecher aufnimmt, und ihnen Schutz verleyhet, wie

man

man das Exempel an Herzog Johann Friedrich von Sachsen hat. ** Nun ist zwar auch in der Cammer-Gerichts-Ordnung weiter gemeldet, daß ein Stand, um Schulden und anderer Sachen halber, die den Friedens-Bruch nicht betreffen, in die Acht erkläret werden könne; welches aber nunmehr aufgehoben ist, daß in causis civilibus hierzu nicht weiter geschritten werden, und der bannus contumaciæ keine statt haben kan. ****

* Land-Frieden zu Worms *de Anno* 1481. *Tit.* III.
R. A. 1555. §. 33. *seqq.*
** STRUV. *l. c.* §. 13.
*** Cammer-Gerichts-Ordnung *P.* II. *Tit.* 19.
**** *Cap. Caroli VII. Art.* 20. §. 11.

§. 12.

Vor ältesten Zeiten muste die Bestraffung und Achts-Erklärung der Stände entweder auf allgemeinem Reichs-Tag, oder aber in Gegenwart und mit Zuziehung einiger Stände geschehen, gestalten über das Verbrechen niemand, als das Fürsten-Recht, oder der Kayser nebst einigen Ständen, richten konte; wiewohlen sich auch einige Exempel, zumalen in neuern Zeiten, und unter Kayser Carln dem Fünfften, finden, welcher Kayser sich in seiner Capitulation allein verbunden gehabt, die Stände ohne genugsame Untersuchung nicht in die Acht zu erklären, ** daß die Kayser dieses vor sich selbsten bewürcket haben; Es haben sich aber die Stände dadurch sehr beschwert gefunden, daß deshalben nicht nur der Wahl-Capitulation Ferdinandi

dinandi III. einverleibet worden, daß solches künftighin, ohne Rath und Verwilligung der Churfürsten, nicht geschehen solle, sondern es ist auch dieser Punct bey den Westphälischen Friedens-Tractaten ebenfalls angebracht, aber jedoch auf den nächsten Reichs-Tag ausgesetzet worden. *** Dabey es bis zu Anfang dieses Jahrhunderts geblieben, da der Kayser die bekannte Achts-Erklärung auf die in der Capitulation vorgeschriebene Weise vorgenommen, gegen welchen Modum sich die Reichs-Stände beschweret, welche Gelegenheit zu der dermaligen Verordnung gegeben, **** daß also hinfüro wider keinen Stand, oder andern ohne rechtmäßige und genugsame Ursachen, auch ungehöret, und ohne Vorwissen, Rath und Bewilligung des Heil. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen, die Acht ergehen, sondern die Sache vor den höchsten Reichs-Gerichten ordentlich, bis zum Schluß, abgehandelt werden soll, sodann die ergangene Acta auf offentlichen Reichs-Tag gebracht, durch gewisse hierzu absonderlich beeydigte Stände aus allen 3. Reichs-Collegiis in gleicher Anzahl der Religion examiniret, überlegt, deren Gutachten an gesamte Churfürsten, Fürsten und Stände referiret, von denselben der endliche Schluß gefasset, und also das verglichene Urtheil, nachdeme es von dem Kayser, oder seinem Commissario, gleichfalls approbiret worden, in des Kayserś Nahmen publiciret, auch die Execution sowohl in diesen, als in andern Fällen, anderst nicht, als nach Inhalt der Executions-Ordnung durch den Creyß, darinnen

innen der Aechter gesessen, und gehörig fürgenommen und vollzogen werden soll. *****

* STRUV. *Synt. jur. Publ. c.* 24. §. 7.
11. Buch 3. Cap.
** STRUV. *loc. cit. Cap.* 22.
*** *Instr. Pac. Art.* 8. §. 3.
**** Bilderbeck 3. Theil 2. Cap. §. 1. *in not. Cap. Caroli VI. Art.* 20.
***** *Caroli VII. l. c.* §. 27.

§. 13.

Hieher gehöret auch, nach ausdrücklicher Maaßgabe angezogener Wahl-Capitulation, die Privation der Reichs-Standschafft, oder wann ein Stand auf obige Weise suspendiret werden soll. *Cap. Caroli VII. Art.* 20. §. 3. *Art.* 1. §. 3. 4.

§. 14.

Die Reichs-Güter werden binnen der Acht, von dem Kayser verwaltet, und die mittelbare von dem Landes-Herrn. * Sonsten kan sich aber von des Geächteten Güter der Kayser vor sich und sein Hauß nichts zueignen, sondern sie sollen 2) dem Reich verbleiben; vor allen Dingen aber zuvorderst 3) dem beleidigten Theil daraus Satisfaction geschehen, jedoch, soviel 4) die Particular-Lehen, so nicht immediate von dem Kayser und dem Reich, sondern von andern herrühren, betrifft, dem Lehen-Herrn, auch sonsten der Cammer-Gerichts-Ordnung, und einem jeden, an seinem Recht und Gerechtigkeit unbeschadet. ** 5) Soll des Aechters Verbrechen den Agnaten, und allen andern, so Anwartung und Recht daran haben, und sich des Verbrechens in der That nicht theilhaftig gemacht, an ihrer Erbfolge in Lehen und Stamm-Gütern nichts schaden. ***

* *Cap.*

* *Cap Caroli VI. Art.* 20.
** *Cap. Caroli VII. Art* 21. §. 2. 3. 4.
*** *Cap. Caroli VII. Art.* 20. §. 6. 7. 8.

§. 15.

Wann der gewaltthätig Entsetzte und Spolirte aber, binnen des Processes um ohnverlängte Restitution anhalten würde, soll der Kayser daran seyn, daß dem Kläger nach Befinden ohne Verzug, und ohnerwartet des quoad pœnam banni anhängig gemachten Processes zu seiner ohneingestellten Redintegration durch zulängliche Mittel, vermöge der Camer-Ger. Ordnung und anderer Kayserl. Constitutionen cum pleno effectu verholffen werden möge.

Cap. Caroli VII. Art. 20. §. 9.

§. 16.

Nebst dem Bann hat auch eine Geld-Straffe gegen die Reichs-Stände statt, als wann sie den Mandatis der höchsten Reichs-Gerichten nicht gehorchen, u. s. w. auf welche in crimine fractæ pacis publ. ebenfalls geklaget werden kan. Gleichwie auch zuweilen die Reichs-Gesetze einiger Privilegien setzen.

CRAMER. *loc. cit.* §. 12. & 13.
7. Buch 3. Cap.

§. 17.

Die Execution gegen die Reichs-Stände überhaupt geschiehet sowohl in Ansehung der ausgesprochenen Urtheilen der höchsten Reichs-Gerichten, als auch insbesondere der Reichs-Acht nach der Executions Ordnung * durch die Creyse, davon abseiten des Kaysers nicht abgegangen werden kan. **

* 1. Buch 8. Cap.
** Abhandlung von dem Teutschen Creyß-Wesen / §. 161.

Zehendes Buch.

Von den mittelbaren Reichs-Gliedern und deren Gerechtsamen.

Erstes Capitel.

Von den mittelbaren Gliedern des Teutschen Reichs, und deren obliegenden Pflichten.

§. 1. Übergang zu diesem Capitel.
2. Was es für mittelbare geistliche Stände gibt;
3. Desgleichen weltliche.
4. In den Reichs-Städten finden sich noch zum Theil adeliche Geschlechter.
5. Nebst dem gibt es viele gefreyte Personen und Familien.
6. Den übrigen Bürger- Stand machen die Kauf- und Handwercks-Leute aus.
7. Was es ehedem mit den Pfahl-Bürgern für eine Bewandniß gehabt.
8. Diesen folget der Bauren-Stand.
9. Es gibt auch in den meisten Teutschen Landen Juden.
10. Alle diese Stände sind einem Landes-Herrn entweder

weder un- oder mittelbar unterworffen.
11. Beschaffenheit der ersten.
12. Die Unterthanen sind zu gehorsamen schuldig, und schwören deshalben den Huldigungs-Eyd.
13. Beschaffenheit der Erb-Huldigung.
14. In wiefern ein Vasall für einen Unterthanen zu halten ist.
15. Wie sich dagegen ein Landes-Herr zu verhalten hat.
16. Der Kayser kan die Landes-Unterthanen von ihrer Schuldigkeit nicht befreyen.
17. Auch sollen, bey Strafe der Nullität nicht sogleich gegen die Landes-Obrigkeit, ohne sie zuförderst zu hören, Processe erkannt/ oder sonsten etwas verfüget werden.
18. Es dürften weiters die Land-Stände für sich keine Zusammenkünfte halten, und gehäßige Bündnisse schlieffen;
19. Noch sich in eines andern Schutz begeben.
20. Die mittelbare Stände stehen auch in einer gewissen Verbindung mit dem Kayser und Reich;
21. Und haben daher ihre Schuldigkeit nicht auffer Augen zu setzen.
22. Diese Verbindung zeiget sich in der Regul, allein mit Vorbehalt der Landes-Hoheit;
23. Aber auch sonsten, wann der Lands-Herr die Reichs-Gesetze auffer Augen setzen solte.

§. 1.

Eben, wo man von der Reichs-Ständen Ursprung überhaupt gehandelt hat, ist zugleich eine Abtheilung der Stände beygefüget, und gezeiget worden, wie deren einige die Reichs-Standschafft im heutigen Verstand erhalten, einige aber anderer Landes-Hoheit unterworffen, und Land-säßig worden. * Da nun von ersteren und deren Gerechtsamen bishero Erwehnung geschehen, ist von letzteren annoch mit wenigem zu reden.

* 4. Buchs 1. Cap.

§. 2.

§. 2.

Es sind also allerley Arten von mittelbaren, sowohl geist- als weltlichen Ständen, und zwar, soviel die geistliche betrifft 1) Ertz-Bischöffe, wie zu Wien; 2) Bischöffe, als zu Wienerisch-Neustadt, Breßlau, ꝛc. wie auch 3) Pröbste, Aebte, und Aebtißinnen, die zum Theil den Titul als Reichs-Fürsten haben. Sodann gehören anhero 4) die Dom-Capitel der Hochstiffter; wie weniger nicht 5) der Teutschen und Johanniter Ordens-Güter Vorsteher, welche sich in den meisten Teutschen Landen der Landes-Hoheit unterwerffen müssen. *

* 5. Buchs 9. Cap. §. 20.

§. 3.

Die weltliche Stände belangend, sind deren auch von allen Classen mittelbare, als 1) Herzoge, wovon die Herzoge in Schlesien einen Beweiß abgeben. 2) Giebt es viele mittelbare Fürsten, wie auch 3) Grafen und Herren; weniger nicht 4) fast in allen unmittelbaren Reichs-Landen einen starcken niedern Land-Adel.

§. 4.

In unterschiedenen Reichs-Städten befinden sich auch noch viele alte Geschlechter, die ihre eigene Verfassung und altes Adeliche Geschlecht bishero erhalten haben, die aber die Hoheit des Stadt-Raths erkennen müssen, von welchen oben etwas gedacht worden.

5. Buchs 16. Cap. §. 16. *seqq.*

§. 5.

So gibt es auch ferner viele gefreyte Familien, die zwar nicht in würcklichem Adel-Stand stehen, die sich aber durch vornehme Bedienungen und

Academische Würden hervorgethan haben, * daß sie dem Adel fast gleich gesetzet, und ihnen mit demselben bey nahe gleiche Rechte eingestanden worden. **

* THOMASII *Diss. de hominibus propriis & liberis gerò manorum* §. 94.

** MüLLER *de Gradu Doctoris Cap.* 5.

§. 6.

Den übrigen Burger-Stand machen die Kauf- oder Handels-Leute, nebst den Handwerckern, aus, welche sich um soviel mehr in den Städten vermehren, und bereichern konten, als König Henrich der Vogler alles Gewerbe dahin verleget hatte.

THOMAS. *loc. cit.* §. 89.

§. 7.

Hierbey ist noch der in mittlern Zeiten so offt vorkommenden Pfahlburger mit wenigem zu gedencken, welche Benennung von den Pfählen oder Wänden, zwischen welche sie sich begeben, entstanden ist. Sie waren solche Personen, die unter einem Fürsten, Grafen, oder andern Reichs-Stand Güter besassen, dabey sich aber in einer Stadt ankaufften, und das Burger-Recht zuwege brachten, daher ihrem vorigen Herrn keine Auflagen mehr zahlten, mithin die Pflichten der Unterthänigkeit beyseite setzten, und solches durch Hülffe ihrer neuen Herren um so ehender zu erhalten trachteten, dahero dergleichen Pfahlburger sehr verhaßt waren, und ihrenthalben unterschiedene Reichs-Verordnungen ergangen sind. * Von diesen Pfahlburgern waren aber die Ausburger unterschieden, welches Reichs- unmittelbare Personen waren, die das Burger-Recht in einer Stadt genommen hatten, wie auch die Spies- oder Cleven-Burger,

ger, die einer Stadt, wegen Kriegs-Diensten, mit Burger-Pflichten zugethan waren. **

* DANCKWERTS *jus publ. Lib.* 1. *Tit.* 20. *Aur. Bull. Tit.* 16.

** von Ludewigs Erläuter. der Güld. Bulle, *Tit.* 16.
WENCKERS *Dissert. de Pfahlburgeris.*

§. 8.

Endlich folget der Bauren-Stand, der anfänglich durchgehends leibeigen war, bis endlich die Freylassung durch die Clerisey sehr starck befördert, und die Leibeigenschafft an vielen Orten gäntzlich aufgehoben worden, wie in Francken geschehen ist, daß man also nunmehr zweyerley Art Bauren, als leibeigene und freye, hat.

3. Cap. §. 37.

§. 9.

So befinden sich auch in den meisten Teutschen Ländern Juden, indem solche nunmehr ein jeder Landes-Herr, wann die Landes-Gesetze nicht zuwider sind, nach eigener Gefälligkeit aufnehmen mag.

4. Buchs 1. Cap. §. 8.
8. Buchs 3. Cap. §. 19.

§. 10.

Alle diese Stände sind, in sofern sie mittelbar sind, der Landes-Hoheit desjenigen, unter dem sie angesessen oder wohnhafft, unterwürffig, und solches entweder un- oder mittelbar. Letztere haben ausser dem Landes-Herrn noch einen andern, oder Zwischen-Herrn, als z. Ex. in Schlesien, die unter den Herzogen gesessene Stände, die Bauren, die unter besonderen Gerichts-Herren stehen ꝛc.

HEINNECCIUS *de jurisdictione patrimoniali.*

§. 11.

Erstere, nemlich die unmittelbar unter des Landes-Herrn Gerichts-Zwang stehen, theilen sich wiederum in solche, die allein des Landes-Herrn Regierung unterworffen sind, wohin die vornehme Landes-Stände, nebst den herrschafftlichen vordersten Bedienten, als Canzley- und erstere Beamte, gehören; wiewohlen der Adel an unterschiedenen Orten, und besonders in Sachsen, in Schrift-säßigen und Amts-säßigen Adel getheilet wird, und ersterer sogleich unter der Landes-herrlichen Regierung, letzterer aber in ersterer Instanz, unter den Beamten stehet. Die übrige Unterthanen sind dagegen durchgehends den Aemtern und deren Gerichts-Zwang unterworffen.

BEYER. *delin. iur. germ. Lib.* 1. *cap.* 7.
LEYHERI *Diss. de Landsassis, Schriftsassis & Ambtsassis.*

§. 12.

Vermöge der Landes-Hoheit, die ein Reichs-Stand über die unter ihm gesessene Stände ausübet, müssen dieselben ihm allen schuldigen Gehorsam in billigen Dingen bezeigen, und den Erb-Huldigungs-Eyd schwören, daß sie ihm wollen getreu, hold, gehorsam und gewärtig seyn, und daß sie alles thun und lassen wollen, was getreuen Unterthanen von GOttes- und Rechts-wegen ihrem Erb-Herrn und Landes-Fürsten zu thun und zu lassen gebühret: und wann auch gleich solchen abzulegen nicht gewöhnlich sey, oder von dem Herrn verlanget werden solte, würde die Verbindung der Unterthanen zu Leistung gehöriger Treue dadurch nicht aufhören, sondern allerdings dennoch bleiben.

HORN. *jus publ. cap.* 62. §. 4.

§. 13.

§. 13.

Es ist der Gebrauch, die Erb-Huldigung einzunehmen, sehr alt, und bereits in dem XIII. Jahrhundert bekannt gewesen, * daß also sämtliche Bediente, Unterthanen und Landsassen, weß Standes und Würden sie sind, nach festgesetzter Landes-Hoheit um so vielmehr den Erb-Huldigungs-Eyd zu schwören schuldig sind, ** dergestalt, daß sich ein apanagirter Herr davon nicht einmal los machen kan. *** Auch ein Landes-Herr die Erb-Huldigung verlangen kan, wann er will, ob sie gleich vorher nicht gewöhnlich gewesen seyn mögte, dergestalt, daß, wann sich ein- oder der andere dagegen setzen solte, mit Gewalt dazu angehalten werden kan, davon der Kayser, unter dem Prætext der Lehens-Herrschafft, Stands-Erhebung, noch unter einigem andern Schein niemanden zu entziehen vermag.

* HERT. *de superioritate territ.* §. 12.

** FROBEN. *de homagio thes.* 5.

Bilderbeck dritter Theil / erste Abtheilung / 4. Cap.

Cap. Caroli VI. Art. 15. §. 2. 8.

§. 14.

Ob aber auch ein jeder Lehensmann ein Unterthan sey, oder ob die Lehens-Pflichten die Landes-Hoheit nicht immer mit sich bringen, wie einige wollen, ist vielem Zweiffel unterworffen, und wird öffters gestritten. Inzwischen ist gewiß, daß in denen nicht zu sehr auseinander gesetzten Landen alle Lehens-Leute für Unterthanen gehalten werden, in dem von den mächtigsten Ständen durchgehends behauptet wird, daß diejenigen, die in den Gräntzen ihres Landes Lehen, oder sonsten Güter besitzen, auch deren Landes-Hoheit unterworffen seynd,

und

und in Ansehung derselben den Huldigungs-Eyd abschwören müssen, der dem Lehen-Eyd mit einverleibet zu werden pfleget; dagegen in den gantz auseinander gesetzten Landen die Lehens-Leute immer noch behaupten, daß ein Vasall nicht nothwendig zugleich ein Unterthan seyn müste.

STRUV. *Syntag. jur. publ. cap.* 26. §. 78.

§. 15.

Hinwiederum haben die Stände ebenfalls ihre Unterhanen bey ihren gerechtsamen Begnadigungen und Freyheiten zu lassen, und können davon auf keine Weise abgehen. * Gleichwie auch sonsten ein Landes-Herr nicht Macht hat, seine Unterthanen wie Sclaven, als ob sie ihrem Herrn mit Leib und Gut eigenthümlich wären, sondern wie Freygebohrne, unter einem rechtmäßigen Regiment zu ihres Leibes und Seelen Wohlfahrt versammlete Leute, von einer Christlichen, und an göttliche, natürliche und die Reichs-Rechte angewiesene Obrigkeit von Rechts-wegen geschützet werden sollen, zu regieren; wie davon sehr schön handelt **

* HORN. *jus publ. cap.* 61. §. 2. *ibique alleg.*

** von Seckendorff in dem teutschen Fürsten-Staat 2. B. C. 1.

§. 16.

Weilen aber auch die Stände die völlige Landes-Hoheit haben, * und der Kayser dieselbe hierinnen ausdrücklich zu erhalten verspricht, ** sagt er in Ansehung dessen weiter gnädigst zu, keinem Stand mit Einschliessung der Reichs-Ritterschafft seine Landsassen und Unterthanen von deren Botmäßigkeit und Jurisdiction, wie auch Steuren, Zehenden, und andern gemeinen Bürden und Schuldigkeiten, un-

ter

ter keinem Vorwand zu befreyen, noch solches andern zu gestatten, auch nicht gut zu heissen, daß die Land-Stände die Disposition über die Land-Steuren, deren Empfang, Ausgab und Rechnungs-Recessirung, mit Ausschliessung des Landes-Herrn, privativè vor und an sich ziehen, oder sich des Beytrags zu Reichs- und andern Anlagen, zu Unterhaltung nöthiger Plätze, Vestungen und Garnisonen, entschlagen, in welchen und dergleichen Fällen sie auch an den höchsten Reichs-Gerichten nicht leichtlich gehöret, sondern a limine judicii ab, und zu schuldigster Parition an ihren Landes-Fürsten und Herrn gewiesen werden sollen. ***

* 8. Buch Cap. §. 7.
** *Cap. Caroli VI. art.* 1.
Caroli VII. loc. cit. §. 8. 9.
*** *Cap. Caroli VI. Art.* 15.
& Caroli VII. loc. cit. §. 3. 4.

§. 17.

Sodann hat der Kayser weiter gnädigst zugesagt, alle und jede dargegen und sonsten contra jus tertii, und ehe derselbige darüber vernommen, hiebevor sub- & obreptitie erhaltene Privilegia und Exemtiones, samt allen derselben Clausulen, Declarationen und Bestätigungen, wie auch alle darauf und denen Reichs-Satzungen zuwider, an dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath oder Cammer-Gericht wider die Lands-Fürsten und Obrigkeiten, ohne derselben vorhero schrifftlich begehrten und vernommenen Bericht ertheilte Processus, Mandata & Decreta, prævia summaria causæ cognitione, für null und nichtig zu erklären und aufzuheben.

loc. cit. Cap. Caroli VI.

§. 18.

§. 18.

So ist auch denen mittelbaren Unterthanen durchaus verboten, ohne der Landes-Fürsten Vorwissen und Bewilligung Zusammenkünffte anzustellen und zu halten, wie weniger nicht gehäßige Bündnisse, Verstrickungen und Zusammenthuungen, zu schliessen, oder einzugehen. Die geschehene verspricht der Kayser aufzuheben, künftighin dergleichen zu verbieten, und ihnen vorzukommen, keineswegs aber durch Ertheilung unzeitiger Processen, Commissionen, Rescripten, und dergleichen Ubereilung darzu Anlaß zu geben.

loc. cit. Cap. Caroli VII. Art. 5.
& Caroli VII. §. 6. 7.

§. 19.

Vielweniger können sich eines Reichs-Stands Unterthanen und Lehens-Leute mit ihren Land-säßigen Gütern unter eines andern Fürsten oder Reichs-Stands Schutz begeben, und sich dadurch der Gewalt ihrer ordentlichen Obrigkeit entziehen: dagegen jedoch der Kayser verspricht, männiglich forthin in Dero und des H. Reichs alleinigen Schutz und Vertheidigung, und sämtliche Reichs-Stände, nebst allerseits angehörigē Unterthanen, ohne Imploration, in- und auswärtigen Anhangs und Assistenz, bey gleichem Schutz und Administratur der Justiz zu erhalten, daß auch nicht die Rechtfertigungen von ihren ordentlichen Richtern des Reichs ab- und an andere ausländische Potentaten gezogen, und am meisten der Mißbrauch der Brabandischen Bulle abgestellet werden solle.

Cap. Caroli VII. art. 26.

§. 20.

§. 20.

Weilen aber auch die Reichs-Stände nicht gantz frey, sondern Lehens-Leute von dem Kayser und Reich sind, und in einer gemeinschafftlichen systematischen Verbindung stehen, folglich sich ihrer Hoheit nicht anders, als sofern sie durch die Reichs-Gesetze nicht eingeschräncket ist, bedienen können, * stehen auch die mittelbare Reichs-Glieder in einem gewissen Band mit dem Kayser und Reich, daß sie sich daher gehörig unterthänig bezeugen, und wo es die Reichs-Gesetze, Herkommen, und die Umstände erfordern, deren Befehlen gehorsamen müssen. **

* 9. Buch 1. Cap.

** HORN. *Jus publ.* Cap. 51. §. 2.

§. 21.

Deshalben müssen die mittelbare Stände auch alle unterthänige Hochachtung und Ehrerbietung vor den Kayser, als des Reichs höchstes Oberhaupt, haben, und den Reichs-Gesetzen, soviel an ihnen ist, nicht zuwider leben, gestalten, wo sie ihre Pflichten gegen den Kayser und die innere Ruhe ausser Augen setzen, sie, nach Maaßgabe der Gesetzen, das Laster der beleidigten Majestät oder Land-Friedens-Bruch begehen; wiewohlen, wann solches geschiehet, und sie deshalben zur Straffe gezogen werden, deren Güter nicht dem Kayserlichen, sondern dem Landesherrlichen Fisco anheim fallen.

9. Buch 3. Cap. §.

§. 22.

Dieses Band zwischen dem Kayser und Reich und den mittelbaren Gliedern, zeiget sich aber nicht anderst, als mit Vorbehalt der Landes-herrlichen Hoheit, §. 16. dahero die Würckung davon sich allein

allein in solchen Fällen zu Tage leget, wohey derselben nicht zu nahe getreten wird, als 1) wann ein Reichs-Schluß zur Execution zu bringen ist, welches aber wiederum durch den Landes-Herrn selbsten geschiehet, wo solches die Umstände zulassen, als wann e. gr. Reichs-Steuren beygetrieben werden müssen, widrigen Falls es durch diejenige, welchen solches von Reichs wegen übertragen wird, geschehen muß; wann c. g. von der Reichs-Generalität in Kriegs-Zeiten der Ständen Unterthanen im Nothfall zum Schantzen, Dienst-Fuhren, und dergleichen zu thun angehalten werden. 2) In Vorfallenheiten, welche vermöge derer Reichs-Gesetzen sogleich vor die höchste Reichs-Gerichte gehören, als wann sich ein Land-säßiger Stand des Lands- oder Religions-Friedens-Bruchs schuldig machet.

§. 23.

Wann aber ein Landes-Herr selbsten die Reichs-Gesetze gäntzlich ausser Augen setzen, des Landes Regierungs-Form über den Hauffen zu werffen trachten, sich zu den Reichs-Feinden schlagen solte, und so weiter, mißbrauchet er die ihm zustehende Gewalt, und handelt wider seine Pflichten, da dessen Landes-Hoheit den Reichs-Gesetzen und dessen Verfassung unterworffen ist, welche der Kayser und das Reich hauptsächl. zu erhalten hat, deshalben die Unterthanē in diesen Fällen dem Kayser und Reich mehr als ihrem Landes-Herrn zu gehorsamen verbunden sind; wiewohl, wann der Kayser dieses, und der Landes-Herr etwas anderst verlanget, die Landes-Stände jederzeit sehr übel daran sind.

9. Buch 3. Cap.
STRUV. *Syntag. jur. publ.* Cap. 26. §. 45.

Zweyte

Zweytes Capitel.

Von den allgemeinen Rechten der mittelbahren Unterthanen.

§. 1. Die Stände haben keine unumschränckte Gewalt über ihre Unterthanen. Auf wie vielerley Weise sich solche mäßiget.

2. Wovon in diesem Capitel gehandelt werden soll

3. Ein jeder hat seine Gewissens-Freyheit.

4. Deßhalben er auch seine Religion ändern kan.

5. Sie haben die Freyheit, in erlaubten Stücken selbst beliebige Meynungen anzunehmen, und solche zu lehren.

6. Es kan ein Landesherr seiner Unterthanen Ehre und gutem Namen ohne Ursach nicht zu nah tretten.

7. Noch gegen Recht und Gerechtigkeit mit ihnen verfahren.

8. Und kan sich ein jeder frey vertheidigen.

9. In der Regul können die Reichs-Unterthanen auch auswärtige Dienste suchen.

10. Und das ihrige, so gut sie können, benutzen.

11. Unterthanen können daher mit ihrem sämtlichen Vermögen ausser Land ziehen.

12. Der Landes-Herr kan weiter niemand sein Recht entziehen.

13. Welches die Unterthanen an gehörigen Orten suchen können.

14. Einheimische sollen endlich auch vor Fremden viele Vorrechte haben.

§. 1.

IN Teutschland ist niemahlen gegen die Freyheit regieret worden, wie allschon Tacitus schreibet; dahero nach eingeführter Landes-Hoheit die Stände auch keine gantz unumschränckte Gewalt über ihre Unterthanen erhalten haben, sondern es mäßiget sich dieselbe theils durch die Mitregierung, in welcher gewissermassen die Lan-

des-Stände stehen, theils durch die Reichs-Gesetze, theils Verträge, und das Herkommen, theils durch allgemeine Staats-Regeln. So dann sind weiter die Rechte der Unterthanen, nach dem Unterscheid derer Ständen, abermahlen unterschieden, gestalten der Geistliche, Adeliche, Bürgerliche und Bauren-Stand, und wiederum eines jeden Abtheilung insbesondere seine eigene Rechte hat, wovon in dem folgenden Capitel gehandelt werden soll.

§. 2.

Man redet hier allein von denen Rechten, die den mittelbahren Unterthanen in Ansehung des Landsherrn zustehen, oder von den sogenanten juribus eminentibus der Unterthanen, vermöge welcher dieselbe in gewissen Fällen an keine Obrigkeitliche Gesetze und Verordnungen gebunden werden können, sondern ihre Gewissen, nebst zeitlicher und ewiger Erhaltung auch den Befehlen der Obern vorzuziehen verbunden sind.

§. 3.

Es wird aber dahin hauptsächlich gezehlet die Gewissens-Freyheit, indem niemanden ein Gewissens-Zwang und besonders in Religions-Sachen angeleget werden kan, dergestalten, daß in diesen Fällen keine andere Mittel, als der Höchste in seinem geoffenbahrten Wort vorgeschrieben, angewendet werden mögen.

SCHNEIDER. *Dissert. de Jure subditor. eminente, pagr.* 12, 13.

§. 4.

§. 4.

Es stehet deshalben auch nach denen Reichs-Gesetzen einem jeden frey, entweder zu der Evangelischen, Reformirten oder Catholischen Religion sich zu wenden, und seine vorherige Religion zu verlassen, ohne daß ihn der Landes-Herr daran hindern kan: jedoch aber, wann er ihn nach geänderter Religion nicht länger dulten, oder auch der Unterthan selbst nicht bleiben will, ihm sein Vermögen deswegen nicht vorenthalten kan, sondern ihme einen freyen ehrlichen Abzug verstatten muß.

Instr. Pac. art. 5. paragr. 34.

BECMANN. *Dissert. de Jure subditorum circa sacra Cap. III.*

8. Buch/ 2. Cap.

§. 5.

Man rechnet ebenfals anhero die Freyheit, in allerley Wissenschafften selbst gefällige Meynungen anzunehmen, zu lehren, zu schreiben und zu lernen; dadurch ist aber das Recht, das den Regenten zustehet, die offentliche Lehren zu dirigiren nicht einzuschräncken, indem diese Freyheit nicht weiter gehen darff, als sie dem gemeinen oder besondern Nutzen der Mitglieder eines gemeinen Wesens nicht schädlich ist, gestalten wann solche auf einen übeln Gebrauch hinaus lauffen will, nicht nur deshalben Einhalt geschehen, sondern der Urheber zugleich; wann er dabey boßhafft gehandelt, und sich eines Gebrechen schuldig gemacht, nach Befinden gestraffet werden kan.

1. Buch 2. Cap. §. 21. 22. 7. Cap. *paragr.* 15.

§. 6.

Weiter kan ein Landes-Herr seiner Unterthanen Ehre und guten Nahmen ohne Ursache nicht zu nahe tretten, als z. Ex. sie ohne gnugsame Ursache mit schimpflichen Gefängniß und Straffen belegen, oder sie zwingen, ihre Töchter zu Maitressen gebrauchen zu lassen, und so weiter.

§. 7.

Dieses hat um so viel mehr statt, als in denen Reichs-Gesetzen versehen ist, daß ein Landes-Herr über Gericht und Gerechtigkeit im Lande halten, jedem gebührliche Hülffe wiederfahren lassen, und ohne einige Form des Gerichts und unerhörter Dinge nach eigenem Sinn nicht verfahren darff, dergestalten, daß wann dergleichen Fälle vorkommen solten, Unterthanen allerdings mit gutem Fug sich darüber beschwehren, und allenfals an den höchsten Reichs-Gerichten Hülffe suchen können.

von Seckendorffs teutscher Fürsten-Staat 2ter Theil 4. Cap. *paragr.* 5.

§. 8.

Weiter stehet einem jeden mittelbahren Reichs-Unterthanen in der Regul, die Vorsorg für sich selbsten, und über seinen Leib, frey, folglich auch die Vertheidigung seiner und seiner Glieder, wann er durch den Richter wegen eines oder das andere Verbrechens angesprochen wird, durch den Weg Rechtens, und wann er unschuldiger Weise von einem

einem andern, der kein Recht dazu hat, angegriffen wird, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben.

§. 9.

Und weilen ein jeder seinen Zustand, so viel an ihm ist, zu verbessern suchen kan, können auch die Reichs-Unterthanen, in so weit ihnen die Land-Gesetze nicht entgegen stehen, allerley Handel treiben, Stands-Erhöhungen suchen, Civil- und Militair-Dienste in- und ausser Land annehmen, auch auswärtigen Mächten, die mit dem Reich in keinem Krieg stehen, dienen. * Wiewohlen ein Landes-Herr, wann die Wohlfahrt eines Staats ein anders erfordert, diese Freyheit einschräncken kan.

* Reuter und Fußknecht-Bestallung de 1570 *art.* 1.

Reichs-Absch. 1582. *paragr.* 31.

§. 10.

In Ansehung der Glücks-Güter stehet auch einem jeden frey, das Seine, so gut er kan, auf eine erlaubte Art zu benutzen, und kan ihm deßhalben der Landes-Herr keine Maaß und Regul vorschreiben, noch ihm dasselbe gar entziehen. * Obgleich ein jedes Mitglied des gemeinen Wesens, im Fall der Noth, ansonsten verbunden ist, demselben hiermit anhanden zu gehen, welches, und das so genannte Dominium eminens über der Unterthanen Vermögen aber billig nicht allzuweit erstrecket werden soll.

* Seckendorfs teutscher Fürsten-Staat zweyter Theil/ 11. Cap. *paragr.* 5.

** 8. Buch, 3. Cap. §. 13.

§. 11.

Wann dahero ein Unterthan seinem Landesherrn ex delicto, contractu oder mit Leibeigenschafft und dergleichen nicht zugethan ist, kan er nicht nur aus einem Reichs-Land in das andere, sondern auch, gar aus dem Reich ziehen, und sein gantzes Vermögen mitnehmen; Es sey dann, daß der Abzug zur Unzeit oder Hauffenweis vorgienge, daß das Land dadurch entblösset würde.* Jedoch muß er an den Orten, wo ein gewisser Abzug eingeführet ist, solchen zuvorderst abtragen.**

* HORN. *de emigratione subditorum.*

** MOSERS *Comp. Ius publ. Lib.* 6. 2. Cap. *paragr.* 2.

§. 12.

So kan auch 6) ein Landes-Herr einem seiner Unterthanen, dessen wohl erworbenes Recht, es stehe ihm zu, nach dem Herkommen, aus einem Vertrag, abgeurtheilter Sache, oder sonsten nicht benehmen, sondern muß ihm dasselbe frey lassen.

SCHNEIDER. *loc. cit.* §. 21. 9. Buch/ 2. Cap. *paragr.* 6. *seqq.*

§. 13.

Damit aber auch 7) eines Standes Unterthanen nicht leicht an ihrem Recht verkürtzet werden mögen, müssen alle mittelbahre Glieder des Reichs, ausser in denen Reichs-Gesetzen ausgenommenen Fällen, anfänglich für ihrem Landes-Herrn belanget werden, es sey dann, daß sie sich durch einen geschlos-

schlossenen Contract, oder begangenes Verbrechen eines andern Gerichtszwang unterwürffig gemacht hätten; Dagegen von dessen Aussprüchen wiederum, wann der Landesherr nit ein Privilegium de non appellando hat, und die Summe hinlänglich ist, an die höchste Reichs-Gerichte in allen bürgerlichen Sachen sich gewendet werden mag, wiewohlen sich sonsten jederzeit, und auch so gar in peinlichen Fällen über begangene Nullitäten ebenfals daselbsten beschweret werden kan. Und muß selbsten der Landes-Herr in Beschwerden und Anforderungen, die ein oder der ander Landes-Unterthan gegen ihn hat, mit ihme rechten.

§. 14.

Es haben übrigens 8) die eingebohrne Unterthanen vor den Fremden fast durchgängig sehr ansehnliche Vorrechte, so wohl in Ansehung gewisser Nutzungen, als auch zu Gelangung der Ehren-Stellen in dem gemeinen Wesen.* Und in gewissen Ländern werden einwohnende Fremde, von den Landes-Gesetzen und Gerechtigkeiten gantz ausgeschlossen, und können über ihr Vermögen nicht testiren, welches Recht aber in Teutschland allein gegen diejenigen Reiche, die ein gleiches thun, beobachtet wird, und das Jus albinagii genennet zu werden pfleget, aber durch die Naturalisirung aufgehoben wird. **

* Hildebrands *diss. de jure civium originariorum C.* 3, von Seckendorffs teutscher Fürsten-Staat, zweyter Theil/ 5. Cap.

** COCCEJI *Jus publ.* Cap. 31.
Franckensteins *diss. de Jure Albinagii.*

Drittes Capitel.

Von den besondern Rechten der mittelbahren Reichs Unterthanen, nach deren unterschiedenem Stand.

§. 1. Übergang zu diesem Capitel.
2. Was vorher von dem geistlichen Stand gehandelt worden, wird angeführet.
3. Solcher machet nach den päbstlichen Grund-Sätzen einen besondern Staat aus.
4. Vorrechte der Geistlichen.
5. Wer die Geistlichen setzet, und wie sie bey den Protestanten eingetheilet werden
6. Was dieselbe für einen Vorzug haben.
7. Wo sie belanget werden können.
8. Hieher gehören weiter hohe und niedere Schulen.
9. Ursprung der hohen Schulen.
10 Sie machen eine gewisse Universität aus, und haben den Gerichtszwang über ihre Mitglieder.
11. Wie solche eingerichtet sind.
12. Wer unter ihnen stehet.
13. Was für Würden solche austheilen.
14. Deren Endzweck.
15. Rang der Doctorum unter sich.
16. Woher die Vorzüge der Academischen Würden abzuleiten sind.
17. Die Doctores gehen dem Adel nicht vor.
18. Übergang zu den weltlichen Ständen.
19. Abtheilung in den hohen und niedern Adel.
20. Unter dem hohen Adel selbsten ist ein Unterschied,
21: Worinnen sich solcher zu Tage leget:
22. Der hohe und niedere Adel ist entweder ursprünglich oder durch Kayserliche Begnadigungen erlanget worden Unter beyden hat der alte vor dem neuen einen Vorzug.
23. Und ist in gewissen Fällen ein alter Adel unumgänglich nöthig.

24. Wie ſich die Grade des Adels der heut zu Tage ertheilet wird, unterſcheiden.
25. Was eigentlich für Rechte durch Erlangung des Adels erhalten werden,
26. Und was für Rechte mehr dem Adel zugeſchrieben werden.
27. Wie er wieder verlohren wird.
28. Von dem Land-Adel ſind die Geſchlechter in den Städten dem Nahmen nach unterſchieden.
29. Sie ſind urſprünglich oder neulich angenommene.
30. Abtheilung der Patricien.
31. Dieſen folget der übrige Bürgerſtand.
32. Von den Handelsleuten und deren Gerechtſamen.
33. Die Handwercker haben ihre Zünffte.
34. Deren Einrichtung.
35. Die Arbeiter, ohne in einer Zunfft zu ſtehen, werden Pfuſcher genennet.
36. Von denen Beyſaſſen u. deren Beſchaffenheit.
37. Von dem Bauren-Stand und deſſen Gerechtſamen.
38. Von den Juden und deren Verhältniß im gemeinen Weſen.

§. 1.

Nachdem man in dem verhergehenden Capitel der allgemeinen Rechten der mittelbahren Reichs-Unterthanen Erwehnung gethan hat, erfordert auch die Nothwendigkeit nunmehr deren beſonderer Gerechtſamen, nach ihrem unterſchiedenen Stand zu gedencken, wozu gegenwärtiges Capitel gewidmet iſt.

§. 2.

Oben, als man von den un- und mittelbahren Reichs-Gliedern, nebſt deren Urſprung und Abtheilung überhaupt gehandelt hat, hat man zugleich dargethan, daß bereits zu den Heidniſchen Zeiten, ſolche in geiſtliche und weltliche getheilet worden.* Und weiter hat man von den unterſchiedenen Graden der geiſtlichen Ständen, als der Primaten,

Ertz- und Bischöffen, den geistlichen Ritter-Orden, den Aebten, Prälaten, Aebtissinnen und Mönchs-Orden, nebst eines jeden Standes besondern Gerechtsamen ausführlich Erwehnung gethan. * Deme ist beygefüget worden, in wiefern des Pabstes und des Reichs Recht in Ansehung Geistlicher Dingen gehen, ** und endlich hat man gezeiget, daß von sämtlichen Arten der geistlichen Ständen einige mittelbahr sind. *** Daß solchemnach in Ansehung des geistlichen Standes, allein zu handlen übrig seyn wird, wie weit dessen besondere Gerechtsame in dem gemeinen Wesen gehen.

* 4. Buch/ 1. Cap. *paragr.* 9. 10.

** 5. Buch/ 7. 8. 9. Cap.

*** 7. Buch/ 1. 2. Cap.

§. 3.

Nun ist aber auch oben erwiesen worden, daß die Geistlichkeit, nach den Päbstlichen Grundsätzen, einen besondern Monarchischen Staat ausmachet, der durch alle Christliche Republiquen sich erstrecket und von einem allgemeinen sichtbaren Oberhaupt, dem Römischen Pabst regieret wird, daß demnach dieser Staat, zwar in jeder Christlichen Republic, aber nicht zu selbiger gehörig ist. * Folglich die Geistliche keines Wegs dem weltlichen Regiment unterworffen seynd. **

* 7. Buch/ 2. Cap.

TITII Probe des teutschen Geistlichen Rechts/ 2. Buch 9. Haupstück. *paragr.* 23.

** THOMASII *Dissert. de foro competente & subjectione Clericorum sub potestate civili.* Cap. 2.

§. 4.

§. 4.

Es wird also bey den Catholischen, die Kirche in Clericos und Laicos, oder geistliche und weltliche eingetheilet, erstere herrschen darin, letztere gehorchen.* Sie werden daher auch viel würdiger als die Layen gehalten, und haben vor ihnen einen grossen Vorzug;** Sie dörffen ihnen den Eyd der Treue, wo es nicht wegen weltlicher Güter und Gerechsamen geschiehet, nicht schwöhren, und sind von ihrem Gerichtszwang gäntzlich frey, daß sie ihnen auch keine Zölle und dergleichen Auflagen zahlen, folglich unter den geistlichen Gerichten, und zwar auch in peinlichen Sachen, wo sie nicht die Vorrechte der Geistlichen verlohren, oder degradiret sind, ordentlicher Weise allein stehen.*** Wiewohl selbsten einige Papisten der Meynung sind, daß ein Fürst die Macht habe, einen böß- und lasterhafften Geistlichen zu richten,**** auch in einigen Reichen der geistliche Stand, nach dem Interesse des Staats, mit eingerichtet, und von den weltlichen Regenten dabey Hand eingeschlagen zu werden pfleget, wie die Exempel ***** von Franckreich und Venedig belehren.

* MOSHEIM *de distinctione inter Clericos & laicos.*
CORVINI *Jus Can. Lib. 1. Tit.* §. 1.
BOEHMER *in not.* 9.

** BOEHMER. *Jus parochiale sect. 1. Cap. 2.* §. 57.

*** CORVINUS *loc. cit. Tit.* 29.
BECHMANN *de Clericorum privilegiis Cap. 2. princ.*

**** AUTOR Von der Pflicht eines geistlichen Lehrers bey Religions-Sachen im teutschen Reich. 1721.

***** TITIUS *loc. cit. paragr.* 60.

§. 5.

§. 5.

Es mögen daher auch bey den Catholischen die Geistliche von den Weltlichen nicht bestellet werden, wo sie sich durch reiche Stifftungen dazu nicht tüchtig gemacht haben.* Bey den Protestanten werden aber die Geistliche dagegen von dem Landesherrn, den Gemeinden, Patronen, oder wer sonsten dazu berechtiget ist, gesetzet. ** Sie theilen sich in zwey Haupt-Classen. In der ersten stehen die Pastores und Diaconi, oder die Pfarrherren und Capelanen, den nach Gelegenheit ein Superintendent, Inspector, oder Pastor primarius vorgesetzet ist; wiewohlen die Superintendenten entweder in besondere, die nur einer gewissen Diœces und dessen Geistlichen vorgesetzet sind, oder allgemeine, welche jenen und der gantzen Geistlichkeit in einem Lande vorstehen, getheilet werden. *** Zu der zweyten Classe aber gehören die Cantores, Organisten, Küster und Schulmeister. ****

* TITIUS 2. Buch/ 4. Hauptst. §. 9.

** 8. Buch, 2. Cap §.

HEUCHELIN *Dissert. de Jure patronatus Ecclesiastico temporibus maxime nostris accommodato, arg.* 1628

*** Wolffs *Instit. Jurisprud. eccl. lib. 1. Cap. 7. membr.* §. 2.

**** TITIUS 2. Buch, 4. Hauptst. §. 2. 14.

§. 6.

Was die Würde oder den Vorzug der Geistlichen betrifft, vermöge welcher solche mit andern verglichen, und ihnen vorgezogen oder nachgesetzet werden,

werden, iſt ſie entweder in Anſehung des geiſtl. oder auch des weltlichen Stands zu betrachten. In erſterem Fall, iſt zwiſchen der geiſtlichen Macht und Gewalt, und den weltl. Rechten und Vorzügen, die ſie in dem gemeinen Weſen genieſſen, ein Unterſchied zu machen. Angeſehen alle Geiſtliche der erſten Claſſe, bey den Proteſtanten in Anſehung ihres geiſtlichen Amts einander gleich ſind, daß ſolchemnach der geringſte Dorff-Pfarrer ſowohl als der erſte Superintendent predigen und die Sacramente austheilen kan. * Dagegen in Anſehung der weltlichen Würde und Vorzügen ein Superintendent vor den übrigen Geiſtlichen, ein Stadt- vor einem Dorff-Prieſter, und die Paſtores vor den Diaconis den Rang haben. Was aber den Vorzug der Geiſtlichen gegen die Weltlichen betrifft, ſetzen die Catholiſche einen jeden Meß-Pfaffen meiſtentheils denen höchſten Stands-Perſonen vor. §. 4. Dagegen es bey den Proteſtanten dieſerwegen auf eines jeden Landes Geſetze und Gewohnheiten ankomt, ** obgleich die Herrn Geiſtlichen es in dieſem Punct nach dem päbſtlichen Recht gehalten zu haben wünſchen, und ihrem Rang nicht leicht etwas vergeben.

* CELLARII *Diſſert. de Ordine S. miniſterii eccleſiaſt.*

** TITIUS *loc. cit.* 2. Buch, 5. Hauptſtück, §. 10. *ſeqq.*

§. 7.

Wie bey den Catholiſchen die Official- oder geiſtliche Gerichte, unter der Biſchöffen Gerichtszwang längſtens errichtet ſind, alſo haben die Proteſtan-

testantische Fürsten nach der Reformation auch die Consistoria angeordnet, * welche die Gerichtsbarkeit über alle oben benahmte Geistliche Personen, nebst deren Weibern, Kindern und Wittiben, wie auch an einigen Orten über deren Gesinde ausüben; dergestalten, daß die geistliche Personen, mit allen persönlichen Klagen, so aus Contracten herrühren, vor dem Consistorio belanget werden, desgleichen in dinglichen, sofern sie auf bewegliche Sachen gerichtet sind, sonsten dieselbe allein vor das weltl. Gericht, worunter die Sache gelegen ist, gehören. Weiter werden sie wegen allerley Verbrechen daselbsten belanget; Gestalten wann auch solche sich zu einer peinlichen Straffe qualificiren solten, dennoch zuvoderst die Untersuchung vor dem Consistorio geschehen kan. Jedoch brauchet es vor Eröffnung eines förmlichen Processes, oder zum wenigsten würcklicher Bestraffung, bey den Protestanten, wie bey den Catholischen, keiner würcklichen Degradation. Von andern Rechten, die den geistl. so wohl in dem Päbstl. als dem Römischen Recht zugeschrieben werden, muß man sich anders wo Raths erhohlen. **

* Traugott THOMASII *Dissert. de Foro Clericorum Protestantium Consistorio, non prorogabili.* §. 1. 2.

** BECHMANN *de Clericorum privilegiis* Cap. 2, TITIUS 1. Buch/ 6 Hauptstück, §. 17. *seqq.*

§. 8.

Unter die geistliche Personen und Corpora pia werden die Schulen und die dazu gehörige Personen nach den päbstlichen Rechten gezehlet; Sie sind

sind entweder höhere oder niedrige, mit ersteren, die auch Academien und Universitäten genennet werden, ist man hier hauptsächlich beschäfftiget; bey welchen die dazu gehörige Personen eine besondere Gesellschafft ausmachen, die mit eigener Gerichtsbarkeit versehen und Macht hat, ihren Mitgliedern oder andern, so dem Studiren obliegen, einige Würden zu ertheilen.

Wolff *loc. cit.* Cap. 10. *paragr.* 1.

§. 9.

Der Ursprung der Universitäten, ist abzuleiten von Abnahme der bey Kirchen und Klöstern ehedem befindlich gewesenen Münchs-Schulen, welche hauptsächlich von Carl dem grossen, und Ludewig dem frommen zum Unterricht der geistlichen gestifftet worden, davon sie nach und nach erwachsen, und in die heutige Verfassung gekommen sind, welches zu erst mit der Bischöfflichen Schule zu Paris geschehen seyn soll, deßhalen auch einige vorgeben, als ob die dasige hohe Schule von Carln dem Grossen gestifftet worden sey.

TITIUS *loc. cit.* viertes Buch/ sechstes Hauptst. §. 2. 5. 6. 12.
Wolff *loc. cit.* §. 3.

§. 10.

Es machen also die hohe Schulen nunmehr eine gewisse Gemeinschafft oder Universität aus, davon sie auch den nahmen führen, die aus Lehrenden und Lernenden bestehet. Sie haben endlich einen Gerichtszwang nach Anleitung Kayserl. Friderici I.

Verordnung über ihre Mitglieder, theils allein in Bürgerlichen, theis auch in peinlichen Sachen erhalten, und werden gemeiniglich wegen ihrer Güter, unter die Land-Stände als Prälaten gezehlet.

Authen. habita C. *ne filius pro patre.*
TITIUS *loc. cit. paragr.* 30. *seqq.*
Wolff *loc. cit.* §. 6.

§. 11.

Das Haupt der hohen Schulen ist der Rector, welche Würde auch zuweilen Stands-Personen begleiten. Derselbe wird nunmehr von dem academischen Rath gewehlet, das aber ehedem von den Studiosis geschahe.* Es führt derselbe ein Scepter, und träget einen Purper-Habit, welche ansehnliche Kleidung er der päbstlichen Freygebigkeit zu dancken haben soll. Hierauf folget der Cantzler, welches Amt ehedem den Bischöffen zugestanden, wozu aber heut zutage meistentheils die Juristen befördert werden. Die übrige Professores oder offentliche Lehrer, werden in vier Haupt-Facultæten, als die Theologische, Juristische, Medicinische und Philosophische abgetheilet.** Wovon eine jede wiederum ihren besondern Decanum und Verfassung hat. Endlich haben die hohen Schulen auch gewisse Bediente, als den Syndicum, Oeconomos, Actuarium und Pedellen.

* BECHMANN *de Privil. Studiosorum. cap.* 4.
** THOMASIUS *in cautelis circa praecognita jurispr. cap.* 3. §. 6. *seqq.*
BECHMANN *loc. cit. cap.* 3.

§. 12.

§. 12.

Die untergebene, oder cives academici ſind wiederzweyerley Art, als nemlich ſolche, die ſich allein auf eine Zeitlang bey einer Hohen-Schule aufhalten, wie die Studenten, die gleichergeſtalt ihre beſondere Freyheiten haben, * oder beſtändige, die ſich häußlich niederlaſſen, und unter deren Forum begeben, als die Doctores, Licentiaten, Magiſtri und andere, nebſt gewiſſen Handwercken, welche auf den hohen Schulen an einigen Orten aufgenommen werden. **

* BECHMANN *cit. tract. Cap.* 5. *ſeqq.*
ZAUNSCHLIEFER *Diſſert. ad authen. habita C. ne fil. pro patre.*

** TITIUS *loc. cit.* §. 36. *usque ad fin.*

§. 13.

Auf deſt Hohen-Schulen werden allerley Würden ertheilet, welche in dem 13ten Jahrhundert auf Verordnung Pabſts Gregorii I. und Kayſers Friderici II. entſtanden ſeyn ſollen. Es ſind ſolche dreyerley, als 1) der Baccalaureatus, oder die unterſte Würde in jeder Facultät 2) licentia, geſtalten Licentiaten genennet werden, die nach ausgeſtandenem Examine, und gehaltener Inaugural-Diſputation, die Erlaubniß die Doctor-Würde anzunehmen, erhalten haben. 3) Doctoratus oder Magiſterium, indem die höchſte Würde, ehedem in der Theologiſchen und Philoſophiſchen Facultæt Magiſterium, in der Juriſtiſchen und Mediciniſchen aber Doctoratus genennet wurde. Und zwar werden der

Rechten Doctores, beyder Rechten, nemlich des Römischen und des Päbstlichen, benahmet.

TITIUS *loc. cit.* 7. Stück. §. 1.
LIMNÆUS *enucl. Lib.* 4. *Cap.* 70.

§. 14.

Das Absehen, oder der Endzweck der academischen Würden, ist eine Belohnung des Fleisses, nebst Zeugniß des Wohlverhaltens, und daß sich eine solche Person, die sie erlanget, zum Dienst des gemeinen Wesens tauglich gemacht, auch deshalben einigen Rang und sonstige Vortheile erhalten soll, damit andere zu gleichem Fleiß aufgemuntert werden, deshalben dieselbe auch ordentlicher weise die hohen Schulen austheilen. Wiewohlen unterweilen ebenfals die Kayserliche Pfaltz-Grafen dazu privilegiret sind.

TITIUS *loc. cit.* §. 9.

§. 15.

Die Doctores gehen nach den Facultäten einander vor, daß erstlich die Theologi, dann die Juristen, darauf die Medici, und endlich die Philosophi folgen. In einer jeden Facultät haben sie ihren Rang, nach dem Alter, und die Licentiaten von den höhern Facultäten, vor den Doctoribus von der philosophischen Facultät. Mit andern Personen komt deren Vorzug aber auf eines jeden Landes Gesetze und Herkommen an.

TITIUS *loc. cit. paragr.* 35. 37.

§. 16.

Weilen das Studiren in mittlern Zeiten allein der Geist-

Geiſtlichkeit überlaſſen, und die Schulen von ihr gehalten worden §. 9. ſind, u. als nachgehends auch Weltliche ſich dazu gewidmet, ſind ſolche wie quaſi Cleri oder Geiſtliche angeſehen worden, daher zweiffels ohne den academiſchen Würden, die der Pabſt ohnehin auf alle weiſe, um die Gelehrten an ſich zu behalten und zu ziehen, zu befördern geſuchet, ein gantz beſonderer Rang zugeignet, und die ſolche erhalten, gleich den übrigen Geiſtlichen den Weltlichen vorgeſetzet worden. Es trifft dahero, meines Ermeſſens, Titius die Sache nicht unrecht, wann er die Doctores, ihrem Urſprung nach für geiſtliche Edelleute hält, und glaubet, daß die Päbſte durch die academiſche Würden, gleichwie ſolche aus den Biſchöffen geiſtliche Fürſten, und aus den Aebten und Prälaten, geiſtliche Grafen gemacht, ebenfalls geiſtliche Edelleute ernennen wollen. * *

* BECHMANN *de Studioſ. priv. cap.* 2. §. 3. 4.

** TITIUS *loc. cit.* §. 39.

§. 17.

Es iſt alſo die Frage entſtanden, ob die Edelleute über die Doctores den Rang haben, oder ob dieſe jenen vorzuziehen, und für warhaffte Edelleute zu halten ſeynd? welches letztere nunmehr meiſtentheils dahin entſchieden wird, daß die Doctores, für ihre Perſon zwar Edel, aber keine Edelleute ſeyen; Sonſten aber will ihnen von einigen der Vorzug vor dieſen zugeſprochen werden, weilen in den Reichs-Geſetzen die Doctores öffters dem Adel vorſtünden, ihnen auch eine höhere Kleidung als dem-

selben verstattet,** und die Ritter und Doctores zusammen gesetzet würden. *** Das jedoch eines Theils mit Wider-Spruch des Adels geschehen ist; **** Anderntheils heut zu Tage quoad possessorium, besonders diese Würde sehr herunter kommen, hiervon keine Frage mehr ist, und wo diese Strittigkeit weiter getrieben werden will, allezeit vor den Adel entschieden wird. *****

* Reichs-Absch. 1512. *Tit.* 5. §. 11.
Cammer-Gerichts-Ordn. 1500. *Tit.* 1.

** Reichs-Absch. zu Augsp. 1500. *Tit.* 22. §. 5. 7. 8.

*** Policey-Ordn. 1530. *Tit.* 16. *Tit.* 17. §. 1. 1548. *Tit.* 10. 1477. *Tit.* 10. *seqq.*

**** LIMNÆUS *enucleatus Lib.* 4. *Cap.* 10. *paragr.* 12

***** TITIUS *loc. cit. paragr.* 42.
Wolff *Inst. Jurispr. eccl. Lib.* 1. *Cap.* 10. §. 7.
ITTER *de honor. & grat. act.*

§. 18.

Man hat, so viel die weltliche Stände betrifft, deren Ursprung oben bereits gezeiget; * und von der unterschiedenen Abtheilung der Reichs- und unmittelbahren Ständen, gleichergestalt das nöthige angeführet. ** Das auch von den mittelbahren geschehen; *** Daß demnach allein von eines jeden Standes besondern Gerechtsamen hier mit wenigem zu handlen übrig ist.

* Viertes Buch/1. Cap.

** Fünfftes Buch/1. 11. 13. 16. 21. 22. Cap.

*** 1. Cap. §. 3. *seqq.*

§. 19.

§. 19.

Der Adel hatte bereits zu Zeiten der Francken ſeine Abtheilung in den hohen und niedern Adel.* Indem durch erſteren, die ſogenannte Edle und hohe Freyen verſtanden wurden, aus welchen meiſtentheils die höchſte Reichs-Bedienungen und ſelbſten die Königl. Würde beſetzet wurden.** Die übrige Freyen machten einen Stand aus, und wurden von ihren kriegiſchen Bedienungen meiſtentheils benahmet; welches zu der fernerweiten Abtheilung, die einige in die Mittel-Freyen und freye Dienſtmannen machen, Gelegenheit gegeben haben mag. *** Sie werden auch daher biß auf den heutigen Tag die Ritterſchafft genennet, obgleich der Ritterſtand ehedem eine perſönliche Würde, war, die durch Verdienſt erworben wurde. **** Endlich haben ſämtliche freye den Namen Edel, oder Adel zu Anfang des 16ten Jahrhunderts ebenfalls angenommen. *****

* 4. Buch/ 1. Cap. *paragr.* 3.

** 5. Buch/ 13. Capitel.

*** Senckenberg *loc. cit.* §. 3.
Senckenberg *de Juribus nobilitatis germ.* §. 3. *not.* 61.

**** Bilderbeck Reichs-Staat dritter Theil/ 6. Cap. § 6.

***** 4. Buch/ 1. Cap. §. 3. 5. Buch/ 22. Cap. §. 1
Hoodt *de origine nobilitatis, Cap.* 1. 4. 5.

§. 20.

Der hohe Adel beſitzet meiſtentheils mit der Landes-hoheit begabte unmittelbahre Reichs-Güter, in

Ansehung derselben ihm noch besondere Vorrechte, theils in Mit-Verwaltung des gantzen Staats, theils der Landes-Regierung zustehen.* Oder aber er ist landsäßig.** Da so dann die Gerechtsame, die solcher in Ansehung dessen Güter genieset, nach dem Herkommen, und mit dem Landes-Herrn errichteten Verträgen, zu beurtheilen stehen, oder er hat endlich die erhaltene hohe Würde ohne Absicht gewisser Länder und Güter, in neueren Zeiten erhalten, auf welchen Fall dessen Gerechtsame allein aus der persönlichen Würde abzuleiten sind.

* 7. und 8. Buch,

** 1. Cap. §. 3.

§. 21.

Es gehen daher unmittelbahre Stände mittelbahren, mittelbahre gantz neuen von gleichem Stande billig vor; und wann man den hohen Adel für sich, ohne daß er von einem alten Hauß entsprossen, das von undencklichen Zeiten, un- oder mittelbare Güter besitzet, betrachtet, können demselben vor den übrigen, oder niedern Adel, ausser dem Rang und Vorgang, wenig oder keine Vorrechte zugesprochen werden.

§. 22.

Der hohe und niedere Adel, ist entweder ursprünglich, oder durch Kayserl. Begnadigungen erhalten worden. Gestalten die Kayser von dem 14ten Jahrhundert allerley erbliche Würden durch Briefe zu ertheilen angefangen.* Weiter ist der verbrieffte Adel, entweder bereits in ältern Zeiten, oder neuerlich erlanget worden. Bey beyden wird

von

von den alten Häuſern vor den neuen ein merklicher Vorzug verlanget, wie oben von dem Fürſtlichen Collegio erwieſen worden. ** Und von dem niedern wird ſich ſolches aus dem folgenden zu Tage legen.

* ad Halleri ab Hallerſtein *Diſſert. de Patriciis not.* 4. de LEIPZIGER *Diſſert. de Orig. nobil. Diplom.*

** 5. Buch, 14. Cap.

§. 23.

Dann es wird in unterſchiedenen Fällen ein alter Adel erfordert, als bey Zulaſſung zu den Hochſtifftern, zu den Turniren, nebſt einigen andern Bedingungen,* dergeſtalten, daß dabey weder der Kayſer noch Pabſt diſpenſiren kan. ** Und zwar iſt hierbey ein guter Adel von beyden Seiten, und eine gewiſſe Ahnen Zahl nöthig. *** Anerwogen, obzwar nach dem teutſchen Recht derjenige, ſo von einem adelichen Vatter, aber unedelen Mutter gebohren, in der That Edel iſt, derſelbe dennoch zu dergleichen Dingen nicht zugelaſſen werden kan, worinnen Teutſchland etwas gantz beſonderes hat. ****

* *not.* 107. *ſeqq. ad Halleri Diſſert. de Patriciis.*

** PFEFFING. *ad Vitr. Lib.* 1. *Tit.* 20. §. 7.

*** Telgmann von der Ahnen-Zahl.

**** Bilderbeck *loc. cit.* §. 7.

§. 24.

Sonſten ertheilet heut zu Tage der Kayſer, nebſt der Hertzogl. Fürſtl. und Gräfl. Würden den Titul eines Barons, Freyherrns, Edlen-Herrn, Panners, Edlen, Ritters und des gemeinen Adels. Daß

ehedem die Freyherrn durchgehends zu dem hohen Adel gezehlet worden, davon ist schon oben Erwehnung geschehen.* Diese haben sich öffters nach eigenem Belieben, Herren, Edle Herrn, Freyeherrn, Panner-Herrn, Semper-Freyen, ꝛc. geschrieben. Heut zutage aber ist von dem Titul eines Freyherrn, ein besonderer und zwar der nächste Grad eines edlen Herrn. Der Panner-Herrn Titul wird gemeiniglich nach seinem alten instituto bey der Freyherrn-Würde geführet; diesem folget der Titul Ritter, der sonsten persönlich ware, und durch Wohlverhalten erlanget wurde, §. 19. sodann die Edlen, und endlich die schlechte Edelleute. ** Es ist also kein Zweiffel, daß diese Stände solcher gestalt unter sich folgen, dagegen vielleicht ihnen nicht durchgehends von dem alten Adel der Vorzug gestattet werden dürffte, welches zum wenigsten, in denen Fällen geschiehet, wo eine gewisse Ahnen-Zahl erforiert wird. ****

* Fünfftes Buch/ §. 14.

** ESTORS kleine Schrifften viertes Stück/ Blat 799. *seqq.*

*** ad HALLERI *Dissert. not.* 61.

§. 25.

Sodann werden in den Kayf. Adelsbriefen selbst, einige besondere Rechte dem Adel zugeschrieben, wann es darinn heisset: und meynen, setzen und wollen, daß obberührter N. N. alle seine eheliche Leibes-Erben, und derselbigen Erbens-Erben, Mann- und Frauens-Personen, nun fürbaß in Ewigkeit, rechtgebohrne Rittermäßige, Lehens- und Turniers-genossene Edelleute seyn, von männiglich

an

an allen Orten und Enden daführ geehret, genennet, geſchrieben, geachtet, und gehalten werden, auch all und jeglich Adel. Gnaden, Ehre, Würde, Privilegien, Freyheit, Altherkommen, Vortheil, Recht und Gerechtigkeit haben, mit Beneficien, auf hohen und niedern Dom-Stifftern, Geiſt- und Weltlichen, hohe und niedere Aemter und Lehen anzunehmen, zu empfangen, zu halten und zu tragen, mit andern unſern und des Heil. Reichs, auch anderer unſerer Königreich, Fürſtenthum und Landen, Rechtgebohrnen, Lehens-Genoſſen und Rittermäſſigen Edelleuten in Thurnier zu reiten, mit ihnen Lehen- und all ander Gericht zu beſitzen, Urtheil zu ſprechen, u. ſ. w. berchtiget ſeyn ſollen. Es werden alſo darinnen als Würckungen des Adelichen Standes hauptſächlich an gegeben, daß diejenige, die ſolchen erlangen a) rittermäßig erkläret werden, welche Würde vor Zeiten niemand als freye oder adeliche führen konten. §. 19. Daher auch biß auf den heutigen Tag in die geſtifftete Orden meiſtentheils allein adeliche aufgenommen werden. b) Als Lehens-Genoſſen, da ehedem niemand ein Lehen beſitzen, und über ſeine Mit-Vaſallen urtheilen konte, der nicht adelich war. * c) Thurniermäſſig, wozu ehedem ein reiner Adel zugelaſſen wurde. ** d) Beneficien auf hohen und niedern Dom-Stifftern zu haben, und ſo fern ſie ſich nemlich nach eines jeden Stiffes Statutis hierzu qualificiret machen. §. 2. e) Geiſt- und weltliche Lehen anzunehmen, welches in ältern Zeiten, ſchon gedachtermaßen, der Adel allein konte. f) Werden ſie gleich geſetzet, denen

die zu Helm und Schild gebohren, und für Wappen-Genoß erkläret, da ehedem niemand ein Wappen führen konte, der nicht adelich war.* ** g) Wird ihnen gegeben, bey allen Gerichten zu sitzen, und das Recht zu Schöpffen, weilen vorzeiten der Adel allein die Richter abgegeben. ****

* ENGAV. *Elem. Jur. Germ. Lib.* 1. §. 108. & 9.
** SCHUBERT *de Ludis equestribus.*
*** ENGAV. *loc. cit. lib* 1 *Tit.* 4. *membr.* 3. §. 90. *sqq.*
**** *ad* HALLERI *Dissert. not.* 6.
SCHEFFER *Dissert. de jure natalium nobilium germ.* §. 43 *seqq.*

§. 26.

Weiter werden noch andere Rechte mehr dem Adel zugeschrieben, die theils in guten Muthmassungen von ihm bestehen, theils in der äusserlichen Præsumtion und Respects-Bezeugung, theils in gewissen Freyheiten, theils in Linderung der peinlichen Straffen. Zu der ersten Classe gehöret, daß der Adel für tugendhaffter als andere gehalten, und dahero dessen Worten und Parole mehr getrauet werden soll. Zu der zweyten, daß er in Vergebung geistl. und weltlicher Bedienungen vorgezogen zu werden pfleget, daß man die adeliche in Gerichten, oder wo sie sonsten zu erscheinen haben, höflicher als andere hält, u. s. w. Zur dritten, daß sie für ihre Person von allen Beschwerungen und Anlagen frey sind. Zu der vierten Classe wird gezehlet, daß man einen Edelmann Schulden wegen nicht leichtlich mit Arrest beleget, auch ihm das Beneficium competentiæ gelassen werden muß, daß er sonsten

ſonſten nicht leicht mit ſchimpfflicher Straffe, und beſonders der Tortur angegriffen werden kan, und ſo weiter.

BEYER *Delin. jur. germ. Lib. I. cap.* 2.
Bilderbeck Reichs-Staat ſechſter Theil 6. Cap. §. 8. *ſeqq.*

§. 27.

Es kan aber ſowohl ein angeerbter, als neu-erhaltener Adel, wieder verlohren gehen, wie durch eine gottloſe, ſchändliche Lebens Art, wo einer ſolche Dinge thut, dadurch er ſich die Infamität nach den Rechten zuziehet, wann einer eine dem Adel unanſtändige Profeſſion, als Kauffmañſchafft, Handwerck, und dergleichen treibet; Dagegen ſolcher durch die Armuth, Ausübung der gelehrten Wiſſenſchafften und erhaltene Würden in denſelben nicht verlohren, ſondern ihm vielmehr ein neuer Glantz zuwege gebracht wird.

Bilderbeck *loc. cit.* §. 12.

§. 28.

Von dem Land-Adel ſind die alten Frey-Burger, Geſchlechter, oder Patricii in den Städten, dem Namen nach, unterſchieden, ob ſie ſonſten gleich mit jenem gleiches Urſprungs ſind, davon oben ſchon gedacht worden. * Sie führten biß in das 14te Jahrhundert allein das Regiment in den Städten, dergeſtalten, daß von dem hohen und niedern Adel ſich dabey finden lieſſen, wovon ſich noch Uberbleibſel zeigen. ** Von dieſer Zeit aber haben ſie die neue Burger, entweder gäntzlich oder

zum

zum Theil, in den meinsten Städten davon zu verdringen angefangen. ***

* 4. Buch/ 1. Cap. §. 5.

** Senckenberg *de Juribus nobilitatis germanic. paragr.* 4.

*** 5. Buch 17. Cap. §. 16. *seqq.*
ad HALLERI *ab* Hallerstein *Dissert. nov.* 8.

§. 29.

Es sind also die Geschlechter ursprünglich freye oder adeliche Familien, die das Recht, das Regiment in gewissen Städten zu führen, hergebracht haben. Es sind solche gleich dem übrigen Adel, entweder ursprüngliche, oder angenommene, die in neuern Zeiten dazu kommen sind. Gestalten zu Erlangung der Rechten der Patriciorum, der Adel, er sey alt oder neu, nicht hinlänglich ist, sondern anbey eine freye Aufnahme in deren Zahl und Rechte erfordert wird.

ad Halleri *Dissert. not.* 42. §3.

§. 30.

Da demnach die Patricii eigentlich und ursprüngl. rittermäßigen Herkommens sind, so folget, daß sie wo sie ihren alten Stand erhalten, von dem übrigen Adel nicht zu trennen sind, noch jenem vor ihnen etwas einzuräumen ist. * Sie haben aber in einigen Orten solchen verlassen, und allein das Recht, das sie an Verwaltung des gemeinen Wesens haben, beybehalten, daß daher der Unterschied in adeliche und unadeliche, gesetzmäßige und allein also benahmte Patricios entstanden, welche letztere

tere auch Stadt-Junckern, weilen sie ausser an einem gewissen Ort, nicht für adeliche gehalten werden, genennet zu werden pflegen. Dadurch aber den andern, die in dem würcklichen Adel-Stande stehen, nichts zur Last geleget werden kan. ** Es ist also kein Zweiffel, daß deren Rechte, so viel ihren adelichen Stand betrifft, wie des übrigen Adels, erlanget und verlohren werden, das in der Anmerckung über des von Hallerstein angeführte Abhandlung, von denen Adelichen Geschlechtern, des mehrern erwiesen worden. ***

* Bilderbeck *loc. cit.* §. 6.
** ad HALLERI *Dissert. not.* 37. 56. 57. 58.
*** *not.* 163. *seqq.*

§. 31.

Diesen folget der übrige Burger-Stand, welcher von den Leibeigenen seinen Ursprung hat, * auch ausser den Gelehrten, von denen bey den geistlichen Ständen schon gedacht worden, §. 9. seq. Personal-Laste tragen muß, ** und sich in Kauff- und Handwercks-Leute theilet; angesehen bey Errichtung der Städte, diese beyden Art Leute, hauptsächlich darinn gesetzet, und aller Handel und Handwercke dahin verleget worden. *** Von welchen noch zu handlen ist.

* BEYER *Delin. jur. germ. Lib. I. Cap.* 13.
** THOMAS. *Dissert. de hominibus propr.* §. 90. *seqq.*
*** de LUDEWIG *Dissert. Different jur. rom. & germ. in opifice exule in pagis.*

§. 32.

Von dem Ursprunge und Beschaffenheit des Handels,

Handels, ist oben schon gedacht worden. * Hier ist also, da man von den unterschiedenen Rechten der mittelbahren Stände handelt, allein zu gedencken, daß die Kauffleute in Teutschland viele besondere Rechte, vor andern ihren Mit-Bürgern, geniessen, als a) in Ansehung ihres Standes, daß ihnen gewisse Privilegia zugestanden werden, als das Recht eines besondern Collegii, der Rang gleich nach den Gelehrten; b) der Sicherheit ihrer Person, daß sie besonders vor dem Landfrieden geleitet werden müssen, ihnen auf denen Messen eine völlige Sicherheit, verliehen worden, daß sie auf denselben auch ohne sonderbahre bewegende Ursachen nicht verarrestiret werden mögen. c) Ihrer Waaren, deren Vertreibung und Gelder, als daß erstere gleichergestalt sicher passiren sollen, daß ihre Bücher einen halben Beweiß ausmachen, und die aus dem Handel entspringende Processe kürtzlich abgethan werden, auch in dem Wechsel-Proceß executivisch verfahren wird. d) Der Gerichten, daß sie in etlichen Städten besondere Handels-Gerichte haben, und deren Statuta meistentheils zum Besten des Handels eingerichtet werden.

* Buch 7. Cap. 3. §. 5. *seqq.*

** BEYER *delin. jur germ. Lib. I. cap. 14.*
ENGAV. *loc. cit. Lib. I. Tit. 7.*
HEINECCIUS *de jure Principis circa commerciorum libertatem tuendam*, §. 23. *seqq.*
RHEDEN *de Statutis Bremensibus ad mercaturam compositis.*

§. 33.

§. 33.

Handwercker werden diejenige genennet, welche mit den Händen ihr Brod verdienen. Sie ſind entweder gemeine Handwercks-Leute, oder Künſtler; zu letztern werden hauptſächlich gezehlet: die Buchdrucker, Mahler, Balbierer, Goldſchmidte, Jubelirer und Bildhauer. Weilen aber die Handwercker, in der Reichs-Verfaſſung beſtättigte Zünffte oder Collegia ausmachen, können ſich dieſelbe Aelteſte oder Geſchworne erwehlen, Statuta oder Handwercks-Articul errichten, darüber halten, und die Ubertretter ſtraffen, welches jedoch alles unter Obſicht und Genehmhaltung des Landes-Herrn geſchehen muß.

FRITSCHII *Tract. de Collegiis opificum.*

§. 34.

Es theilen ſich alſo die Handwercker in Zünffte, welche eine gewiſſe Einrichtung und Verfaſſung haben, die darinnen beſtehet: Wer in ein Handwerck aufgenommen werden will, muß ein freyer, unverleumder von Geburt ſeyn, und daher ſeinen Geburts-Brief haben; Gewiſſe Lehr-Jahr aushalten, vor deren Antrettung bey der Zunfft ordentlich aufgedungen, und bey deren Endigung loßgeſprochen werden. Wann er nun zum Geſellen geſprochen wird, erhält er deshalben beſondere Rechte, hat aber auch gewiſſe Obliegenheiten, als daß er zuerſt an dem Ort, wo ſolches geſchehen, als Geſell arbeiten, ſo dann ſich auf die Wanderſchafft begeben, und die dazu beſtimmte Jahr aushalten.

An jedem Ort, bey seinen Handwercks-Genossen mit dem gewöhnlichen Gruß in der Zunfft-Stube sich melden, und durch die Attestata der Zunft an den Orten, wo er gearbeitet, daß solches geschehen, bescheinen muß. Nach seiner Zurückkunfft in das Vatterland, kan er sich zu einem Meisterstück anerbieten, da er jedoch zuforderst bey dem Handwerck sich dem Gebrauch nach halten, der Zunfft das Meister-Recht, und was sonsten bräuchlich inferiren, auch seinen Geburts-Brief nebst den übrigen Urkunden von Erlernung und Treibung seines Handwercks vorlegen muß. Worauf er, wann er als Meister angenommen worden, zu allen Gerechtsamen und Ablegung der Stimme, bey denen Zusammenkünften zugelassen wird.

BEYER. *loc. cit. cap.* 15.

ENGAV. *Elem. jur. germ. Lib. I. Tit.* 8. *ment.* 16

§. 35.

Die aber dennoch arbeiten, ohne in einer Zunfft zu stehen, werden Stöhrer oder Pfuscher genennet, und von den Handwercken nicht leichtlich geduldet, wo sie nicht an privilegirten Orten arbeiten. * Anderer Handwercks-Gebräuche jetzo nicht zu gedencken, die zum Theil auf einen grossen Mißbrauch hinaus lauffen, ** und durch letztern Reichs-Schluß meistens aufgehoben worden. ***

* BECHMANN *Dissert. de Opificibus & literatis clam curariis, vulgo* die Pfuscher.

** HILLERI *tractatus de abusibus, qui in Germania nostra in collegiis vigent opificum.*

Vid.

*** Vid. Allgemeine Reichs-Verordnung / wegen Abstellung der Handwercker Mißbräuchen von 1731.

§. 36.

Der Burgerstand hat hauptsächlich in Treibung der Handlung und Handwercken seine Nahrung. Dagegen aber in den Städten noch andere Leute sich befinden, die nicht das Burger-Recht, sondern allein den Schutz geniessen, und also an den burgerlichen Nutzungen keinen Theil zu haben pflegen, die deshalben Beysassen genennet werden, und sich meistentheils mit ihrer Hand-Arbeit kümerlich nähren, als Taglöhner, Holtzhacker. ꝛc.

BEYER. *loc. cit.* §. 13.

§. 37.

Hierauf folgen weiter die Leibeigene, oder heutige Bauren, welche von den Römischen Knechten zwar unterschieden, aber dennoch bey den Teutschen lediglich zu dem Gut gehörten und in ihres Herrn Eigenthum waren, ihm Dienste leisten, auch gewisse Gefälle abtragen musten.* Sie wurden unterschiedentlich benennet in Ansehung der Herren, denen sie gehörten, oder des Verhältniß, in welchem sie mit ihnen stunden. Es kunten also die Leibeigene von dem Gut, in dem sie gebohren waren, nicht hinweg ziehen, sondern musten sich dem Willen des Herrn lediglich unterwerffen, konten für sich nichts erwerben, und der Herr erbte sie, davon das mortuarium, oder Hauptrecht bis auf den heutigen Tag noch abstammet. ** Sie konten auch solchem nach kein Glied des gemeinen Wesens abgeben, und zu einem öffentlichen Amte gelangen.

Nun sind zwar die Leibeigene an vielen Orten Teutschlandes geblieben, an andern aber haben sie die Freyheit erlanget. Gestalten durch die Vorsorge der Geistlichkeit dieselbe in vielen Orten von den Zeiten des 12ten Jahrhunderts frey gelassen worden, daß sie also nicht mehr, als zum Gut gehörig, angesehen, sondern nach Bezahlung der gewöhnlichen Abgifft sich anders wohin wenden, in die Städte begeben, zünfftig werden und allerley Bedienungen annehmen können. Daß also von denselben die heutige Burger entstanden sind. *** Durch diese Freylassung haben sich die vorherige Eigenthums-Herren weder des Rechts an ihren Gütern, welche die vorige Leibeigene gebauet, noch der dienste und übriger Abfindungen, die sie von deren Genuß abtragen musten, so schlechterdings begeben, die jedoch nunmehro zuweilen auf ein gewisses besetzt sind. Daß also der dermahlige Zustand der Bauren in Teutschland merck lich unterschieden ist, und nicht auf eines gesetzet werden kan. ****

* BOEHMER *de jure & statu hominum proprio-rum à servis germ. non Rom. derivandis.*

** HARPRECHT. *de jure mortuario.*

*** ad HALLERI *Dissert. not.* NOAT. *de Orig. nobil. germ. Cap. 2. §. 6.*

**** ESTOR *de præsumtione contra rusticos in causis operarum harumque redemtione licita ad Grollmann. Dissert. de operarum debiti mutat.* de LUDEWIG *jus clientelare.*

§. 38.

Daß die Juden sehr frühzeitig in Teutschland kommen, und was es mit denselben für eine Bewand-

wandniß hat, davon ist oben schon etwas gedacht worden.* Sie werden unter die Leibeigene gezehlet, und sind anfänglich dem Kayser zugeeignet worden, daß sie ihm daher allein contribuirten, und dessen Cammer-Knechte genennet wurden, biß endlich die Churfürsten und folglich alle Stände das Recht, sie aufzunehmen, erhalten haben, ** daß solches nunmehr zu der Landes-Hoheit gezehlet, auch zuweilen Landsassen gestattet wird. Sie geniessen aber dem ohngeachtt, wo sie gedultet werden, dennoch nicht alle Rechte der übrigen Burger u. Einwohner, dergestalt, daß sie sich a) unter die Christen, bevor sie ihre Religion angenommen, nicht verheyrathen können. b) Niemand unter schwerer Straffe zu dem Judenthum verleiten dürffen, daß c) ihre Contracte in teutscher Sprache errichtet, und zuforderst obrigkeitlich bestättiget werden sollen, bevor sie eine Klage haben, d) anderweitige Klag-Posten einem Christen nicht abtretten mögen, e) keine öffentliche Aemter haben können, f) und von allen Handwercken und sonstigen Gewerb, ausser dem Handel, ausgeschlossen sind, g) an vielen Orten besonders wohnen müssen, u. s. w. ***

* 4. Buch 1. Cap. §. 8.

** 8. Buch 3. Cap. §. 18.

*** Gottfr. MASCOV, *Dissert. de censu judaico*, §. 14. *seqq.*

WILDVOGEL *Dissert. de Iudaeorum receptione ac tolerantia.*

Viertes Capitel.

Von den Land-Ständen und Land-Tägen.

§. 1. Wer unter den Land-Ständen verstanden wird.
2. Deren Beschreibung.
3. Wie ein Landes-Stand beschaffen seyn muß.
4. Ursprung derselben.
5. Sie stunden ehedem durchgängig in einer Mit-Regierung.
6. Abtheilung der Land-Ständen.
7. In allen Ländern sind nicht sämtliche Arten von Ständen vorhanden, und in einigen werden gar keine Land-Täge gehalten.
8. Land-Stände haben ihre gewisse Verfassung.
9. Ursprung der Landtäge.
10. Deren Abtheilung.
11. Der Landes-Herr setzet solche an.
12. Wie es auf den Land-Tägen gehalten zu werden pfleget.
13. Was für Sachen sonsten auf die Land-Täge gehöret, und worauf dermahlen haupsächlich gesehen zu werden pfleget.
14. Was die Stände dahin zu bringen suchen.

§. 1.

Diejenige mittelbahren Unterthanen, die der Landes-Herr in der Landes-Regierung zu Rathe zu ziehen hat, und die Stimme u. Sitz auf den Land-Tägen haben, werden Land-Stände genennet. * Mit dem Ursprung des Worts: Stands, hat man sich hier um so weniger aufzuhalten, als dessen allschon oben Erwehnung geschehen ist. **

* *Instr. Pac. art.* 16. *paragr.* 47. Reichs-Absch. 1654. §. 180.
** 4. Buch/2. Cap. §. 2.

§. 2.

§. 2.

Unter denen Land-Ständen verstehet man also ein solches Corpus von Unterthanen, welches die gantze Landschafft vorstellet, und welches der Landes-Herr vermöge des Landes Rechten und des Herkommens in gewissen Regierungs-Angelegenheiten zu Rathe zu ziehen hat.

§. 3.

Es sind demnach die Landes-Stände gemeiniglich zugleich Landes-Unterthanen; * Folglich wird zu einem Land-Stand in der Regul erfordert, daß er dem Lands-Herrn unterworffen, und durch Ablegung des homagii ein Unterthan sey, anbey aber auch unbewegliche Güter besitze, welches jedoch ausser den Ländern, in welchen eine durchgängige Land-Hoheit statt findet, nicht zu erweitern ist.**

* HUGO *de Stat. Reg. germ. cap. 4. n. 15.*

** Wildvogel *de Statibus provinc. paragr. 19. 20.*

§. 4.

Es ist eine bekannte, und offt angeführte Sache, daß die teutsche Regierungs-Form nach der Freyheit eingerichtet worden. Derohalben, nachdem die dermahlige Reichs-Stände ihre Hoheit festzusetzen angefangen, dieselbe ebenfals die Land-eingesessene in allen Regiments-Sachen zu Rath ziehen müssen. Es lässet sich solches mit vielen Exempeln darthun, um einige anzuführen, haben die Sachsen bereits ihrem Hertzog Henrich dem Vogler angerathen, wann ihm Kayser Conradus I. nicht alle väterliche Gewalt freywillig zugestehen wolte, er solche dennoch behaupten solte.* Und Kayser

Henrich der Heilige hat bereits den Bayern das Recht zugeeignet, sich selbsten einen Hertzog zu wehlen. **

* WITTEKIND. *Lib.* 1. *pag.* 639.

** ADELBALD. *in vita Henrici Sancti, pag.* 796.

§. 5.

Es stunden also die Landes-Stände anfänglich mit den Hertzogen und übrigen Reichs-Ständen in einer völligen Mit-Regierung, daß alle, das gemeine Wohl betreffende Dinge, auf den Land-Tägen verabhandelt werden musten.* Daher sie auch Landes-Herren genennet wurden. ** Es haben aber an vielen Orten die Landes-Stände an ihren Gerechtsamen gar vieles verlohren, und kaum ein Votum consultativum beybehalten.***

* STRUV. *Syntagma jur. publ. C.* 26. *paragr.* 48. *seqq.*

** LEHM. Speyr. Chron. *V.* Buch/ *C.* 108. Wildvogel *loc. cit. paragr.* 45.

§. 6.

Die Land-Stände sind unterschiedlicher Art. Sie theilen sich zuvorderst in geistl. und weltliche. Unter die geistlichen werden gezehlet Ertz- und Bischöffe, Dom-Capitel, Aebte und Abtissinnen, die Ordens-Commenthuren und zuweilen Universitæten nebst Collegial-Stifftern. Die weltliche werden wiederum in die Ritter- und Landschafft, und zwar die erstere, in unterschiedenen Landen ebenfals in zwey Classen, als den Grafen und Herren, so dann den schlechten Ritterstand, abgetheilet.

Unter

Unter der gemeinen Landschafft aber werden die Städte und Marcktflecken, welche auf den Land-Tägen zu erscheinen hergebracht, verstanden.

Wildvogel/ *loc. cit. paragr.* 22. *seqq.*

§. 7.

Es finden sich nicht in allen teutschen Landen, in welchen noch die Land-Täge gehalten werden, alle Art von Ständen. Also sind in dem Hertzogthum Würtenberg nur Prälaten und Städte, in Ost-Frießland, Ritterschafft und Städte. * Dagegen es auch Länder gibt, in welchen entweder gleich anfänglich, wegen deren Verfassung, keine Land-Täge gehalten worden, oder aber sie haben darinnen gäntzlich aufgehöret. Also haben die Pfaltz, Baaden und viele kleine Fürstenthümer, Graf- und Herrschafften gar keine Land-Stände. **

* MOSER *Comp. Jur. P. Lib.* 16. *Cap.* 1. *paragr.* 11.

** Wildvogel/ *loc. cit.* §. 43.

MOSER. *loc. cit.* §. 11.

§. 8.

Ansonsten haben die Lands-Stände gemeiniglich ihre Archiv und eigene Landes-Cassa, über welche letztere sie aber jedoch ohne dem Landes-Herrn nicht disponiren dürffen, * dann gewisse Land-Aemter, aus der Ritterschafft, als den Land-Marschall, welches Amt entweder erblich ist, oder von der Wahl abhanget. 2) Landes-Hauptleuthe oder Vorsteher. 3) Landschafftliche Cassierer oder Einnehmer. **

* *Cap. Caroli VI. art.* 15.

Cap. Caroli VII. loc. cit. §. 3.

** Wildvogel *loc. cit. paragr.* 67. *seqq.*

§. 9.

Aus dem vorhergehenden folget also, daß die Land-Täge vom Anfang des Teutschen Staats gebräuchlich gewesen. §. 4. In die heutige Verfassung aber sind solche zu erst nach vestgesetzter Landes-Hoheit erwachsen.

Fritsch *de Conventibus Provincialibus C.* 11. §. 3.

§. 10.

Die Landtäge sind nunmehr entweder allgemeine oder engere. Wann ein allgemeiner Landtag gehalten wird, erscheinen alle Stände, auf die engere aber nur ein Theil derselben. Letztere sind heutzutage hauptsächlich im Brauch, da zu Verhütung der Kosten und zu Gewinnung der Zeit ein Ausschuß aus allen Ständen oder Classen der Landschafft auf Ausschreiben des Land-Marschallen erwehlet wird. In welchen Fällen aber dergleichen ansonsten hauptsächlich gehalten worden, führet an

Seckendorff im Fürsten-Staat zweyter Theil/ 4. Cap. *paragr.* 15.

§. 11.

Der Landes-Herr setzet solche selbsten vermöge der Landsfürstl. Obrigkeit an, * und können die Landes-Stände ohne Landesherrliches Ausschreiben nicht zusammen kommen. **

* Fritsch *loc. cit.* §. 1.

** *Cap. Caroli VI. art.* 15. §. 15.
Capit. Caroli VII. loc. cit. paragr. 6.

§. 12.

Er ordnet aber die Land-Täge an, wann und wo ihm solches gut und nöthig scheinet. Er thut ents-

entweder selbsten oder durch einen seiner Räthe den Vortrag. Die Stände dancken hierauf unterthänigst für die Zusammenberuffung, und versprechen die in den Vortrag gebrachte Puncte in Berathschlagung zu ziehen, darauf deliberiren sie dieserhalben, und zwar eine jede Classe derselben besonders; wo sie zum Schluß kommen, vergleichen sie sich unter einander eines Gewissen, und übergeben darauff ihren Endschluß schrifftlich. Wann derselbe dem Landesherrn anständig ist, wird darnach der Landtags-Abschied verfasset, in Gegenwart des Herrn oder dessen Commissarien und samtlichen Ständen abgelesen, und gehörig ausgefertiget. Wann aber den Ständen ihre Antwort nicht gleich nach dem Willen des Landesherrn abgefasset ist, wird entweder schrifftlich oder mündlich weiter verfahren, biß man eins wird.

§. 13.

So viel endlich die Sachen betrifft, die auf die Land-Täge gehören, ist kein Zweiffel, daß nach deren ersten Einrichtung alle die Dinge, die in die Landes-Regierung und Landes-Verfassung, Justiz und Policey-Sachen eingeschlagen, daselbsten abgehandelt worden. §. 5.* Nachdem aber nunmehro sich in den meisten Ländern Teutschlandes gar vieles geändert hat, wird man hauptsächlich a) auf die Verträge, oder die Reversales, welche ein Landes-Herr bey Ubernahme der Regierung unterschreibet, zu sehen haben. b) Auf der Ständen ihre Privilegia, c) auf das Herkommen, wie

es bißhero ist gehalten worden, und d) die Lands-Verfassung überhaupt.**

* Abhandlung von dem teutschen Creyß-wesen/ *paragr.* 26.

** Des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn/ Herrn Augusten/ Hertzogen zu Sachsen/ des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschallen und Churfürsten Ausschreiben, wie es auf der Landschafft bey jüngsten zu Torgau gehaltenen Land-Tage unterthänigste Bitte und räthliches Bedencken in etlichen Articul/ Policey- und Justitzien belangend/ gehalten werden soll, 1584.

Wildvogel *de statibus provincialibus*, §. 47. *seqq.*

§. 14.

Insbesondere pflegen die Land-Stände auch dasjenige anzubringen, was sie wegen des Landes-Herrn Regierung, oder sonst wegen ein- oder andern Mißbrauches, der von seinen Bedienten im Lande fürgenommen wird, oder sonsten vorgehen soll, für nöthig erachten. Worauf die Sache nach Befinden entweder so gleich untersuchet, und abzuthun gesuchet, oder aber an die ordentliche Gerichte verwiesen wird.

von Seckendorffs Teutscher Fürsten-Staat/ 2. Buch / 4. Cap.

(o)

Fünff-

Fünfftes Capitel.
Von der Landes-Regierung.

§. 1. Beschreibung der Gerichtsbarkeit.
2. Gantz Teutschland ware anfänglich in Gau- und Grafen-Gericht abgesondert, die weiter eingetheilet worden.
3. Ursprung der Aemter, und was dabey zu beobachten ist.
4. Desgleichen der adelichen Gerichte,
5. Und Schöffen-Stühle in den Städten.
6. So dann legten die Fürsten auch Hof- und Land-Gerichte, wie auch Regierungen an. Letzterer Beschaffenheit.
7. Was bey den Landgerichten zu erinnern.
8. Wann die geheimen Raths-Collegia aufkommen.
9. Was weiter für Collegia errichtet worden.
10. Es giebt noch unterschiedene alte geringere Gerichte.
11. Wie die höheren Collegia besetzt zu werden pflegen.
12. Von dem Directorio.
13. Was für Subalternen dazu gehören.
14. Was für Sachen vor den Regierungen verhandelt werden.
15. Schluß.

§. 1.

UNter der Gerichtsbarkeit verstehet man überhaupt die Befugniße in peinlichen und burgerlichen Sachen, rechtliche Verordnung zu thun; Gestalten die burgerliche und peinliche Gerichtsbarkeit, bey den Teutschen nicht leicht getrennet ware. * Zeit und Umstände aber leyden nicht, gantz ausführlich von dem Ursprung, Fortgang und dermahligen Zustand der Teutschen Gerichtsbarkeit zu handlen, dahero allein das nöthige angeführet werden soll.

* HEINEC. *Elem. jur. Germ. Lib.* II. *Tit.* I. §. 61.

§. 2.

§. 2.

Teutschland war von Anfang um besserer Ordnung willen in Pagos getheilet, * in welchen unter den Francken und in folgenden Zeiten die Grafen, nebst deren Vicariis, oder Schultheisen, und Beysitzer oder Schöffen, die Gerichtsbarkeit auszuüben hatten. Diese Grafschafften aber wurden wiederum in geringere Theile, oder gewisse Zehenden und Centen abgetheilet, die ebenfals ihre eigene Richter, Centenarios oder Land-Richter hatten.** Es sind aber diese Grafen-Gerichte, theils erblich worden, theils haben sie andere Schicksale gehabt, daß sie endlich in geringe Theile aus einander gesetzt, und von Unter-Beamten versehen zu werden angefangen worden. ***

* HEINEC. *in Elem. jur. Germ. Lib. III. Tit. I.* §. 8.

** 2. Buch/ 2. Cap. *paragr.* 15. HEINEC. *loc. cit. paragr.* 18. 19. 23.

*** HEINEC. *loc. cit. paragr.* 43.

§. 3.

Es sind also daher die Aemter entstanden, in welche nunmehr gantz Teutschland abgetheilet ist, die theils wiederum in unterschiedene Gerichte abgesondert werden, und worüber die Gerichtsbarkeit, auch was sonsten zu beobachten, durch allerley Amtsbediente versehen wird. Wovon die Vornehmste die dem gantzen Amt vorstehen, den Titul Land-Hauptmann, Ober- und Amtsleute auch Vogte, Trossen und dergleichen überkommen, denen unterweilen wiederum geringere Beamte, als Amts-

ver-

verweser, Schöſſer, Vogtey-Verwalter und dergleichen, ſubordiniret, auch jedem Gericht beſondere Amts-Schultheiſen vorgeſetzet ſind.

von Seckendorfs Teutſcher Fürſten-Staat zweyter Theil Cap. 9. §. 6.
Hunolds alter und neuer Amtmann 1. Theil.

§. 4.

Es haben ferner die Freye, oder der heutige Adel, einen gewiſſen Gerichs-Zwang vermöge der Leibeigenſchafft über ihre Bauren, und deren, ihnen urſprünglich zuſtehende Güter ausgeübet, welcher, nachdem die Gerichtsbarkeit in heutige Verfaſſung gerathen, theils durch beſondere Landesherrliche Begnadigung, theils durch das Herkommen, in ein eigenes Erbgerichte erwachſen.

HEINECCII *Diſſ. de Jurisdictione patrimoniali.*

§. 5.

So hatten auch gar balden, einige Städte, ihr beſondere Gerichte, das theils aus dem Reichsvoigt, deſſen Vicario, dem Reichs-Schultheis, theils allein aus einem Burggraff oder Schultheis, und denen Schöffen beſtunde, welche Schöffen-Stühle zum Theil in ſehr groſſes Anſehen erwachſen, daß man ſich auch aus andern Ländern nicht nur Raths bey denſelbē erhohlet, ſondern auch an ſie provociret hat.

HEINECC. *loc. cit.* §. 50. 54.

§. 6.

Weiter wurden in mittlern Zeiten, theils von den Kayſern, theils von den Ständen ſelbſten beſondere Hoff- und Land-Gerichte, und endlich

gar

gar Landes-Regierungen aufgerichtet, welche das erste Collegium waren, darinnen alle Staats- und Regierungs- nebst den Justiz-Sachen, und also hauptsächlich, was zu der Landes Oberbottmäßigkeit, nebst Landes-Hoheitlichen Rechten gehöret, vorabhandelt worden. **

* HERT. *de Consult. leg. & Iurisdict. in special. imp. Rom. germ. Rebuspublicis*, §. 21.

** PUFENDORF. *de Iurisdict. germ. p.* 11. *sect.* 1. von Seckendorfs Fürsten-Staat/ 2ter Theil, 6. Cap. §. 3.

§. 7.

Was die in unterschiedlichen Orten Teutschlandes noch vorhandene Land-Gerichte betrifft, haben sie zum Theil ihren Ursprung dem Kayser zu dancken, und stehen entweder unmittelbahr unter dem Landesherrn, oder unter der Regierung, von welchen letztern das Kayserl. Landgericht zu Würtzburg ein Exempel abgiebt.

11. Buch 7. Cap. §. 30. 31.

§. 8.

Es ist aber auch von etwa hundert Jahren her, in den meisten Fürstenthümern, ein besonderer Geheimer Rath angeordnet worden, dahin man die Haupt-Regierungs-Sachen gezogen hat, welcher aus adelichen oder auch höhern Stands-Personen und Gelehrten bestehet, die gemeiniglich nach der Zeit ihrer Aufnahme zu sitzen pflegen, dessen Haupt der Landes-Herr selbsten ist, wohin nicht allein die übrige Collegia, in wichtigen Sachen zu berichten, und

und von demselben Befehl zu erwarten haben, sondern auch gemeiniglich appelliret zu werden pfleget.

HORN. *Ius publ. cap.* 64. *p.* 715.

§. 9.

Und weilen in einem Fürstenthum viele Dinge vorkommen, die theils geistliche und Kirchen-Sachen, theils des Landes-Herrn Einkünffte, theils Jagd- und Forst-Sachen, theils Bergwercke, theils das Commercium, theils den Kriegsstaat, und dergleichen, betreffen, solche aber nicht füglich sämtliche in einem Collegio abgehandelt werden können, sind nunmehr meistentheils dazu besondere Collegia oder Deputationen angeordnet worden.

§. 10.

Weiter hat es auch noch an vielen Orten Teutschlandes unterschiedene geringere, besondere Gerichte, die sämtlich aus der alten Verfassung annoch ihren Ursprung haben, als die Voigt-Rüge-Mahl-Gau-Burg- und dergleichen Gerichte. Davon man aber gegenwärtig nicht handlen kan.

von Seckendorff *loc. cit.* Cap. 9. §. 7.

§. 11.

Die obern Collegia, bestehen theils aus adelichen, theils aus gelehrten Personen, und sitzen entweder unter einander, von der Zeit ihrer Aufnahme, oder aber es sind zwey besondere Bäncke, wie es bey den meisten grossen Regierungen herkömmlich ist, angeordnet, daß auf der ersten die

Adeliche

Adeliche oder Höhern Stands-Personen, auf der andern aber, die Gelehrten sitzen.

von Seckendorff *loc. cit. VI. cap. §. 6.*

§. 12.

Alle Collegia haben ihren Vorsitzenden, welchen der Landesherr mit einem selbst belieblichen Ehren-Nahmen beleget, als Præsident, Cantzler, Cantzley-Director, Landvogt, &c. der entweder aus adelichen oder höhern Personen oder auch gelehrten bestehet, in dem Collegio dirigiret, und unter welchem besonders die Subalternen stehen.

§. 13.

Dem Cantzler oder Director und Räthen, sind nachgeordnet die Secretarien, Registratores, Archivarii, Cancellisten, Bottenmeister und Cantzley-Diener; * Ingleichem werden keine andere, als besonders beeydigte Advocaten zugelassen, und der Procels wird nach den gemeinen und besondern Landrechten geführet. **

* von Seckendorfs *l. c.* zweyter Theil, sechstes Cap. §. 12. *seqq.*

** von Seckendorf *loc. cit.* Cap. 9. §. 4.

§. 14.

Die Regierungen oder Hofräthe haben nunmehro zuvorderst durchgehends das Justiz-Wesen zu dirigiren, und vor des Landes Wohl zu sorgen.* Sonsten gehören in erster Instantz vor dieselbe alle Strittigkeiten der Land-Ständen, Prälaten, Grafen, Herzen, Edelleute, Räthen der Städte, und

und in etlichen Landen auch diejenigen alle, die von dem Landesherrn Lehen und Anwartschafft haben, desgleichen alle Hofbediente und Beamte der Herrschafft auf dem Land, welche von dem Landesherrn bestellet und verpflichtet, und keiner andern Obrigkeit sonst untergeben worden, das auch zu verstehen ist von allen Gütern und deren Gerechtsamen, welche vom Landesherrn verliehen, oder sonsten keinem Untergericht von Alters unterworffen worden, die Sachen personarum miserabilium, &c. Die übrige Unterthanen aber müssen dagegen anfänglich zu erst vor den Beamten und Untergerichten klagen.**

* HEINECC. *loc. cit.* §. 2.

** Seckendorfs 2. Buch, *Cap.* 9. §. 4.

§. 15.

Dieses mag nun hinlänglich seyn, von den Gerechtsamen der mittelbahren Ständen, einen allgemeinen Begriff zu machen. Man hat diese Materie in gegenwärtigem Wercke mit abzuhandlen höchst nöthig gefunden, ob sie gleich meistentheils übergangen zu werden pfleget, weilen solche in die gantze Staats-Verfassung nicht nur ohnläugbar einen starcken Einfluß hat, sondern auch öffters an den höchsten Reichs-Gerichten gestritten wird, wie weit der mittelbahren Stände Gerechtsamen gehen, und ob sie in ein oder dem andern den Befehlen des Landsherrn nachzukommen verbunden sind.

Ende des Zehenden Buchs.

Eilfftes Buch.

Von denen Gerichten, welchen un- und mittelbahre Stände unterworffen sind, nebst der Reichs-Cantzeley und Archiv.

Erstes Capitel.

Von den höchsten Reichs-Gerichten überhaupt.

§. 1. Von dem ehemahligen Zustand der teutschen Gerichtsbarkeit kan nicht ausführlich gehandelt werden.

2. Deren Beschaffenheit in Ansehung der höchsten Gerichte in dem Reich.

3. Die Zertrennung der Provintzen, und die nach und nach erwachsene Landes-Hoheit hat alles in Veränderung gesetzet.

4. Das Faustrecht komt dadurch zum Mißbrauch, und man suchet solchem durch allerley angelegte Gerichte vorzubeugen.

5. Endlich wird ein ewiger Landfriede geschlossen, u. zu dessen Handhabung das Cammer-Gericht errichtet, daß also dadurch die übrige Gerichte nicht abgeschaffet worden.

6. Von dermahligen Abtheilung der Reichs-Gerichten.

7. Der Kayser kan mit denselben vor sich keine Veränderung vornehmen, sondern hat über deren Ordnung und Ausübung einer star-

stracken Justiz zu halten.

8. Beyde höchste Reichs-Gerichte können einander nicht eingreiffen.

9. Und die dazu gehörige Personen stehen allein unter ihnen.

10. Wie weit sich der Gerichts-Zwang der höchsten Reichs-Gerichten erstrecket.

11. Und in wiefern socher in Ansehung einiger Personen, auch in erster Instanz gegründet ist.

12. Desgleichen gewisser Sachen.

13. Andere Dinge gehören in zweyter Instanz vor die Reichs-Gerichte, und worauf dabey zu sehen ist.

14. In wiefern die Criminel-

15. Und geistliche Sachen vor die höchste Reichs-Gerichte gehören.

16. Was in Ansehung der Protestanten und Catholicken deshalben vor Beschwerden vorfallen.

17. Wie es gehalten werden soll, wann beyderley Religions-Verwande strittig sind.

18. Es soll allen gleiches Recht wiederfahren.

19. Und der Kayser die Execution der von den höchsten Reichs-Gerichten ausgesprochenen Urtheile zu befördern suchen.

20. Dieselbe aber soll durch die Creyse geschehen.

21. Und kan der Kayser davon nicht abgehen.

§. 1.

VOn dem ehemahligen Zustand der teutschen Gerichtbarkeit, lässet sich hier nicht umständlich handlen, es soll aber jedoch an gehörigen Orten jedesmahlen das nöthige angeführet und bemercket werden.

§. 2.

Es ist also allein zu Erläuterung der jetzigen Verfassung der höchsten Reichs-Gerichte anzuführen, daß der Ertz-Pfaltz-Graf biß gegen die Zertrennung der teutschen Haupt-Landen deu Kayserlichen Hof-Richter abgegeben, sich beständig an

dem Kayserl. Hof aufgehalten, und nebst einigen Ständen, die damahlen in grosser Anzahl sich an dem Kayserlichen Hof einzufinden pflegten, * die Urtheile abgefasset, wovon in dem vierten Capitel umständlicher gehandelt werden soll. Nebst diesem sassen in den HauptLanden die ordentliche Pfaltz-Grafen, die mit Zuziehung der Schöffen oder Beysitzer aus den Land-Ständen, die Beschwerden über die andere Richter untersuchen, auf die Gesetz und Gewohnheit eines jeden Landes auf Verlangen der Partheyen Recht sprechen, und sonsten die Kayserl. Gerechtsamen bewahren müssen. ** Anbey zogen auch die Kayser selbsten in dem Reich herum und eröffneten, wo sie hinkamen, entweder selbsten, oder unter dem Vorsitz des Ertz-Pfaltz-Grafen und Zuziehung einiger Reichs- oder Land-Stände, wie es die vorgebrachte Beschwerden erforderten, ihr Hof-Gericht. ***

* 5. Buch/ 2. Cap. §. 12. *tract.* vom teutsch. Creyßwesen/ §. 24.

** 5. Buch/ 11. Cap. §. 13. *seqq.*

*** de LUDEWIG *ad Aur. Bull. Tit* XI. §. 4. *not.* 9. Senckenb. *Fasc.* 11. *medit.* 4. §. 8.

§. 3.

Durch die Zertrennung der teutschen Hauptlanden, und nach und nach entsprossene Landes-Hoheit der Reichs-Ständen aber, hat sich dieses alles geändert, der Ertz-Pfaltz-Graf ist von dem Kayserlichen Hof weggeblieben. Die Land-Pfaltz-Grafen sind abgangen, * und die Kayser sind nicht

mehr

mehr in dem Reich herum gezogen, sondern haben in ihren Landen auf beständig zu residiren angefangen. **

* 5. Buch/ 11. Cap. §. 11. *seqq.*

** 3. Buch/ 9. cap. §. 3.

§. 4.

Nun suchten zwar die Kayser, da un- und mittelbahren Ständen frey stunde, entweder vor dem Richter oder durch die Waffen ihr vermeintlich Recht zu suchen, * den dadurch zu dem grösten Mißbrauch ausgeschlagenen Befehdungen auf alle Art und Weise zu steuren. Sie setzten nicht nur zu dem Ende einen besondern Hofrichter an ihrem Hof nieder, und gaben ihm Beysitzer aus dem Adel und Gelehrten zu, ** sondern sie ordneten auch durch gantz Teutschland, besondere Hof- und Landgerichte an. Daß man also von diesen Zeiten Justitiarios curiæ, oder Hofrichter, Justitiarios provinciales, Landrichter, Landgrafen und Landvoigte antrifft. *** Wie dann ebenfalls gar bald nach dem Interregno die Stände selbsten ihre eigene Hof- und Land-Gerichte angeleget haben. **** Und dabey bliebe es nicht, sondern es wurden so gar gewisse Kampff-Gerichte, vor welchen die Stände und Adel ihr vermeintlich Recht durch den Zwey-Kampff ausmachen kunten, angeordnet und reguliret, wie zu Nürnberg und in der Stadt Schwäbisch-Hall. ***** Dieses waren aber alle keine hinlänglichen Mittel die Ruhe in dem Reich zu erhalten, deßhalben man bey Schliessung der Landfrieden, dem daraus entsprossenen Ubel nur

einige Schrancken zu setzen suchen muste, zu dem Ende meistentheils besondere Friedens-Gerichte mit angeordnet worden; wobey aber jedennoch die Stände und der Adel des Faustrechts sich nicht begeben wollen, biß man sich eines durchgängig schleunigen Rechts in dem Reich zu versichern hätte. ******

* Abhandlung von dem Creyßwesen, §. 37

2. Cap. §. 3.

** *cit. Tract.* §. 137.

*** Senckenberg *loc. cit.* §. 9. 10.

**** 10. Buch/ 5. Cap.

***** STRUV. *Syntag. Jur. Publ. cap.* 24. §. 51.

Bilderbeck sechster Theil 3. Cap. §. 9.

****** SPENER. *Jus publ. Lib.* 2.

cap. 10. §. 5.

cit. tract. §. 38. *& seqq. ut &* §. 137.

§. 5.

Es ist also um so viel weniger zu verwundern, daß vor Verewigerung des allgemeinen Landfriedens Kayser Maximilian anno 1495. an statt der sonsten gewöhnlichen besondern Friedens-Gerichte das biß auf den heutigen Tag fortdaurende Cammer-Gericht zu dessen Erhaltung niedergesetzt; * welches der Eingang der ersten Cammer-Gerichts-Ordnung selbsten belehret. ** Hieraus ist aber leichtlich abzunehmen, daß durch Errichtung des Cammer-Gerichts weder das Kayserl. Hofgericht, noch die übrigen vorhandenen Kayserliche Landgerichten abkommen sollen.

* *cap.* 2 §. 8.

** *cit. tract.* §. 137.

§. 6.

§. 6.

Demnach sind die Reichsgerichte zweyerley Art, als entweder allgemeine und höchste Reichs-Gerichte, deren Gerichtbarkeit sich nach Maaßgab derer Gesetze über gantz Teutschland erstrecket, wohin der Reichs-Hoff-Rath und des Reichs Cammer-Gericht gehören, oder aber besondere, und zum Theil geringere, deren Gerichts-Zwang in besondere Gräntzen eingeschräncket ist, und an welche nicht alle Sachen gebracht werden können, wohin die Vicariats- das Rothweilische Hof- und andere Gerichte gehören, wovon unten in einem besondern Capitel ausführlich gehandelt werden soll.

§. 7.

Es kan aber der Kayser kein altes Reichs-Gericht verändern, noch ein neues aufrichten, es wäre dann, daß er mit Churfürsten, Fürsten und Ständen solches auf einem allgemeinen Reichs-Tage für gut befunden hätte; hingegen soll er die Justiz, nach Inhalt des Instrumenti Pacis, bey den höchsten Reichs-Gerichten, ohne Ansehen der Person und Sachen unpartheyisch, wann es auch seines eigenen Hauses Interesse betreffen solte, administriren, und dabey verfügen lassen, damit in denen ein- wie andern Orts ergehenden Erkäntnissen deren unglimpfflichen Ausdrückungen, bevorab gegen die Churfürsten des Reichs, sich enthalten werde, auch darin über die bereits aufgerichtete und verbesserte, oder noch aufzurichtende und verbesserende Ordnungen, vest halten, dem Process dieser Reichs-Gerichte seinen starcken Lauff, auch keinem von dem an-

dern eingreiffen, oder Processe avociren lassen, und ihnen keinen Einhalt thun, noch von andern im Reich directe oder indirecte zu geschehen gestatten, und wider die Reichs-Fundamental-Gesetze keine Rescripta, Mandata, Commissiones oder etwas anders beschwerliches so wenig provisorie als sonsten ausgehen lassen, oder zu geschehen gestatten, in einige Weiß und Weg, wie dann auch der Kayser selbsten gegen die Reichs-Gesetze nichts zu verlangen oder anzunehmen verspricht, und was einmahl in Judicio contradictorio cum debita causæ cognitione ordentlicher Weise an einem der höchsten Reichs-Gerichte abgehandelt und geschlossen ist, dabey es allerdings verbleiben, und es nirgends anders, es seye dann durch den ordentlichen Weg der Revision, oder Supplication von neuem in Cognition ziehen zu lassen.

Cap. Caroli VI. Art. 16.

Cap. Caroli VII. Art. 26 §. 1. 3. 4. 5. 6. 7. 9. 10. 16

§. 8.

Es hat keines von beyden höchsten Reichs-Gerichten den Vorzug vor dem andern, dahero auch die Beysitzer in dem Cammer-Gericht gleichen Rang mit den Reichs-Hof-Räthen verlangen, und haben ordentlicher Weise beyde höchste Reichs-Gerichte gleichen Gerichts-Zwang. Wann folglich eine Sache an eines von beyden gebracht worden, kan solche nicht avociret werden; * wiewohlen auch viele Dinge allein vor den Reichs-Hof-

Hof-Rath gehören, worinnen sich die Cammer keinen Gerichts-Zwanges anmassen darff. *

* Reichs-Hof-Raths-Ordnung *Ferdinandi III. Tit.* 2. §. 7.
Reichs-Absch. 1654. §. 166.

§. 9.

Weilen aber die beyden höchsten Reichs-Gerichte von dem Kayser und Reich abhangen, sind auch die Personen, die zu denselben gehören, von der Gerichtbarkeit des Landesherrn, in dessen Gebiete solche gehalten werden, frey, und stehen allein unter dem Gericht, zu dem sie gehören, wie sie dann auch eine völlige Personal-Freyheit, und besonders von Zöllen, Mauten und andern Auflagen, für sich ihre Familie und Domestiquen besitzen.

Reichs-Hofraths-Ordnung *Tit.* 1. §. 8.
Cammer-Gerichts-Ordnung *part.* 1. *Tit.* 49.
Reichs-Absch. 1654. §. 141.
Capit. Caroli VI. art. 25.

§. 10.

In der Regul stehen alle Reichs-Stände und Unterthanen unter dem Gerichts-Zwang der höchsten Reichs-Gerichten, und sagt der Kayser deßhalben auch gnädigst zu, keinem Stand, der die Exemtion davon nicht durch Vertrag mit dem Reich oder Privilegia, und andere rechtmäßige Titul, von Röm. Kayseren erlanget, noch in deren Besitz ist, von den höchsten Reichs-Gerichten zu eximiren; Jene aber dabey zu lassen. * Jedoch können weder die un- noch mittelbahren Stände in ersterer In-

stanz, daselbst ordentlicher Weise belanget werden; Angesehen die erste die Austräge an deren statt haben, die jedoch ihrem juri renunciren, und das höchste Reichs-Gericht ex compromisso angehen können. ** Letztere aber dörffen die Gerichte ihrer Landesherrn nicht überspringen. Gestalten auch der Kayser ausdrücklich gnädigst zusagt, einen jeden bey seiner Immedietæt, Privilegiis de non appellando & evocando, so wohl in Civil- und Criminel- als Lehens-Sachen, electionis fori & Jure austregarum tam legalium quam conventionalium L. familiarium bey der ersten Instanz, und deren ordentlichen unmittelbahren Richtern, mit Aufheb- und Vernichtung aller deren biß daher etwan dagegen unter was Schein und Vorwand es seyn möge, beschehener contraventionen, ergangenen Rescripten, Inhibitorien und Befehlen bleiben zu lassen. ***

* *Capit. Caroli VII. art.* 18. §. 1. 2.

** LYNCKER *Dissert. de causis judicium camerale fundantibus cap.* 1. §. 2.

*** *Capit. Caroli VII. art.* 18. §. 4.

§. 11.

Es sind jedoch einige Reichs un- und mittelbare Stände, die sich des Juris primæ instantiæ nicht zu erfreuen haben, wie diejenigen Reichs-Städte, die dasselbe per modum privilegii nicht erhalten haben, und einige unmittelbahre Reichsglieder, wohin auch die Gerichts-Personen und Bedienten der höchsten Reichs-Gerichte gehören, in Ansehung derselben die Gerichtsbarkeit der höchsten Reichs-

Gerich-

Gerichte in ersterer Instanz gegründet ist. * Wie weniger nicht ratione personarum miserabilium.**

* LYNCKER *loc. cit.* §. *fin.*

** - - *loc. cit. cap.* 2. §. 4.

§. 12.

Es gibt aber auch Fälle, welche unmittelbahr vor die höchste Reichs-Gerichte ohne Ansehung der Person, gehören, als diejenigen Dinge, welche die Kayserliche Reservata betreffen, weiter 2) wann die Beklagte unter unterschiedenen Reichs-Ständen stehen, oder die Sache, worüber geklaget wird, unterschiedlicher Ständen Jurisdiction unterworffen sind. 3) In casu protractæ vel denegatæ Justitiæ, it. wann der Richter ersterer Instanz seine Urtheil nicht exequiren kan oder will. 4) Wann geklaget wird, wegen Verletzung eines Kayserlichen Privilegii, wo es aber auf die Substanz, Gültigkeit und Erklärung derselben ankommt, gehöret die Sache allein vor den Reichs-Hof-Rath. 5) Wo ein Land- oder Religions-Friedens-Bruch vorhanden. * 6) Gehören unter unmittelbahren Ständen, solche Sachen unmittelbahr vor die höchste Reichs-Gerichte, welche sich ad M. S, C. qualificiren, und wann auf die Reichs-Constitutiones von strittigem Besitz, Pfändungen und Arresten geklaget wird. Weiter 7) die Bevormundung unmittelbahrer Pupillen, Abnehmung der Rechnung derselben. &c.

* Reichs-Absch. 1654. §. 193.

** LYNCKER *Dissert. de causss Judicium camerale fundantibus cap.* 2. & 3.

§. 13.

Ansonsten gehören die Rechts-Sachen in der Appellations-Instanz ordentlicher Weise vor die höchsten Reichs-Gerichte, wobey aber auch auf die exceptionem fori & summam appellabilem, und sodann, ob die solennia und fatalia gewahret, ob die Sache devolubel und dergleichen, zu sehen ist.**

* Reich-Absch. 1654. §. 112.

** *Brev. pat. Imp. aulica Tit.* 46.
BLUM. *Proc. cam. Tit.* 46.

§. 14.

Peinliche Sachen der mittelbahren Reichsstände, gehören ausser dem Fall verzögerter oder verweigerter Gerechtigkeit u. anderen besonderen Fällen;* Als wann über die competentiam Judicis disputiret wird, wann ein tertius ratione Jurisdictionis criminalis interveniret ꝛc. nicht vor die höchsten Reichs-Gerichte. Die peinlichen Fälle der Reichs-Freyen von Adel ziehet aber der Reichs-Hof-Rath an sich,** und wie weit die Reichs-Stände in dergleichen Fällen den weltl. Gerichten unterworffen sind, ist in einem besondern Capitel abgehandelt worden.***

* *O. C. P. 2. Tit.* 22.
Reichs-Absch. 1594. §. 58.

** LYNCKER *loc. cit. cap.* 4. §. 1.
MOSER *Comp. Jur. publ. lib.* 7. *cap.* 2. §. 17.

*** 9. Buch, 3. Cap.

§. 15.

In wiefern die geistliche Sachen vor die höchsten Reichs-

Reichs-Gerichte gehören, darüber sind die Reichs-Gerichte und Stände nicht einerley Meynung. Es werden gemeiniglich folgende Fälle hauptsächlich anhero gezehlet, 1) wann de possessione L. quasi die Rede ist. 2) Wann die Frage, welche über Kirchen-Sachen entstanden, in facto bestehen. ** 3) Wann zwey Reichs-Stände, oder zum wenigsten der Beklagte ein solcher ist, strittig sind. *** 4) Wann die Sache an sich selbsten nicht geistlich ist, aber aus dergleichen fliesset. 5) Wann einer geistlicher Sachen wegen Aufruhr zu beförchten. 6) Wann geistliche Güter unmittelbahr angefochten werden. 7) Rechnet man gemeiniglich hierzu den casum denegatæ in causa consistoriali Justitiæ.

* BLUM. *Proc. Cam. Tit. 43. n. 20.*

** *Ord. Cam. Tit. 37. num 6.*
Reichs-Hofraths-Ord. *Ferd. III. Tit 2. §. 5.*

*** *Instr. Pac. art. V. §. 52. & 54.*
Ord Jud. Aul. Tit. 1. §. 2.

§. 16.

Von andern, in das geistliche Recht oder in das Kirchen- und Religions-Wesen einschlagenden Sachen, wird nicht leicht in Ansehung der Catholischen etwas angenommen; indem solche in diesen Fällen die Nunciatur-Gerichte haben. Die Protestantische beschweren sich aber öffters, daß ihnen darinnen zu nahe getretten werde, besonders da von ihnen behauptet wird, daß weilen in dem Westphälischen Frieden, *die geistliche Gerichtbarkeit in allen Stücken, in ihren Landen suspendiret sey, nothwendig die Kayserliche auch darunter verstan-

den

den werden müste. ** Dagegen aber öffters, so viel die Catholische betrifft, nicht nur offenbahre bürgerliche Sachen, sondern auch andere, die man davor genommen hat, für die päbstliche Nunciaturen gebracht, und daselbsten verhandelt worden. Wegen ersteren ist in den Reichs-Gesetzen ernstliche Vorsehung geschehen, *** Und wegen letzteren, sagt ebenfals der Kayser gnädigst zu, daran zu seyn, daß die causæ seculares ab ecclesiasticis rechtlich distinguiret, auch die darunter vorkommende zweiffelhaffte Fälle durch gütliche mit dem päbstlichen Stuhl vorzunehmende Handlungn und Vergliche erlediget, forthin der Geist- und Weltlichen Obrigkeit einer jeden ihr Recht und Judicatur ungestöhret gelassen werden möge. ****

* *Art. V. I. P.* §. 48.

** CRAMER *Dissert. de causis consistorialibus an & quatenus ad excelsissimum Judicium imperiale aulicum spectent.*

*** 7. Buch/ 2. Cap. §.

**** *Capit. Caroli VII. art.* 14. §. 15.

§. 17.

Es sollen aber auch jederzeit, wann an den höchsten Reichsgerichten beyderley Religions-Verwande mit einander zu thun haben, oder aber, da ein tertius interveniens einer andern Religion, als die zwey litigirende zugethan ist, die Strittigkeiten mit Zuziehung beyder Religionen Assessoren entscheiden werden. * Weiter verspricht der Kayser insbesondere bey Erkennung der Commissionen gnädigst, die Verordnung des Instr. Pac. Art. 5. §. 51. genau beobachten zu lassen, dabey wann die Sachen beyderley

derley Religions-Verwandten betreffen, in Ernennung der Commissarien so viel möglich auf eine Gleichheit zu sehen, hingegen keinem der einiges Interesse dabey hat, dazu zu verordnen, immassen sonsten dergleichen Commissionen von keiner Krafft seyn solten.** Und damit in Justiz Sachen durchgehends alles um so stracker gehen möge, verspricht höchst derselbe anbey denjenigen, so in der Sach cognosciren, oder denen, denen die Commission aufgetragen worden, von der Strafe nichts zu versprechen, noch die geringste Hofnung dazu zu machen.*** Wiewohl man sich protestantischer Seite bisher beklaget hat, daß diesem nicht jederzeit so genau nachgelebet würde. ****

* R. H. R. *Ord. Tit.* 1. §. 2.
Instr. Pac. art. V. §. 54.
** *Cap. Caroli VII. Art.* 18. §. 4. 5.
*** - - *art.* 19. *paragr.* 8.
**** Bilderbeck 9. Th. 3. Cap. *paragr.* 10.

§. 18.

Weiter verspricht der Kayser denen in höchst derselben und andern deren Churfürsten, Fürsten und Ständen resp. Erb-Königreichen und Landen eingesessenen Immediat-Ständen, als denen einheimischen ohnpartheyisch- und gleiches Recht wiederfahren zu lassen, ohne alle Verhinderung und Auffenthalt, auch einem jeden Stand seine Rechtfertigung mit seinem Gegentheil, wegen ihm geschmählerter Regalien, Immedietät, Freyheiten, Rechten und Gerechtigkeiten zuzustehen, und daran nicht zu hindern. *Capit. Caroli VII. art.* 19. *paragr.* 3. 4.

§. 19

§. 19.

Der Kayser soll auch, wann an denen höchsten Reichs-Gerichten ein End-Urtheil gefället worden, und solches die Krafft Rechtens ergriffen hat, dessen Execution auf keinerley Art und Weise hemmen oder hindern, vielweniger dieselbe verschieben, sondern damit nach der Reichs-Hofraths- oder Cammer-Gerichts- und Executions-Ordnung schlechterding, ohne einiger Verzögerung und Beobachtung einiger denen Rechten nach, wider die Execution nicht zuläßiger Exception, verfahren und vollziehen, und dergestalten einem jeden ohne Ansehen der Person schleunig zu seinen erstrittenen Rechten verhelffen. Die res judicatas Imperii, gegen alle auswärtige Gewalt kräftiglich schützen und manuteniren, auch auf den begebenden Fall einiger Potentat oder Republique die ordentliche Execution des Reichs verhindern, sich derselben einmischen oder widersetzen würde, solches nach Anleitung des Instr. Pacis, oder der Executions-Ordnung, und Reichs-Constitutionen abkehren, und alle behörige Mittel dagegen vorwenden.

Capit. Caroli VI. Art. 17.
& Caroli VII. loc. cit. paragr. 1 & 16.

§. 20.

Vor Verewigung des Landfriedens hat man in Ansehung der Reichs-Executionen keine gewisse Regul gehabt, sondern die Sache so angefangen, wie man am leichtesten zum Zweck kommen mögen. * Nach errichteten Creyßen aber, hat man endlich denen Creyß-Hauptleuten solche aufgegeben, welche ihnen dann in der Erklärung des Landfriedens von 1522.

1522. und besonders in der Executions Ordnung de An. 1555. nebst der Cammer-Gerichts-Ordnung bestättiget worden, daß ebenfals in Ansehung der Execution des Westph. Friedens wiederholet, und anbey versehen worden, daß wenn die ausschreibende Fürsten und Obristen zur Execution in ihrer eigenen Sachen ungeschickt, oder solche recusirten, dieselbe alsdann den nächsten Creysen zu übertragen sey,*** welches gleichfalls in letztem Reichs-Abschied verordnet und bestättiget worden. ****

* *Tractat* vom teutschen Creyßwesen/ §. 161.

** *P. 3. Tit. 49.*

*** *Instrum. Pac. Art.* 16. §. 1. & 2. Reichs-Absch. 1654. §. 86. & 160. & 62.

§. 21.

Ob aber hierdurch denen Creyßen die Execution eintzig und allein zugestanden worden, oder ob der Reichs-Hof-Rath, besonders weilen der Kayser ehedem in dergleichen Fällen freye Hand gehabt, und ihm das Recht zu exequiren, in denen Reichs-Gesetzen nirgendswo ausdrücklich benommen, sondern vielmehr der modus executionis in dem Reichs-Abschied 1507. Tit. 17. Kayſ. Maj. Disposition ausdrücklich überlassen worden, auch die Cammer-Gerichts-Ordn. in accidentalibus, wozu die Execution zu zehlen, dem Kayſ. Reichs-Hof-Rath nicht nothwendig zu beobachten, folglich derselbe an die Executions-Ordnung nicht verbunden sey, wie man Kayſ. seits, mit diesen und andern Gründen ehedem zu behaupten gesucht,* ist offters gestritten, auch von Kayſ. Maj. in vielen Fällen diesen Principiis gefolget worden.** Inzwischen verspricht nunmehr höchst derselbe nicht zu gestatten, daß wider die

dem Reichs-Absch. von 1555. einverleibte Executions-Ordn. directe & indirecte gehandelt werde, sondern dieselbe biß auf die von Reichswegen erfolgte Abänderung genau zu beobachten. *** Das weitere davon kan man finden. ****

* PFEFFINGER *ad Vitr. Lib.* 2. *Tit.* 6 §. 16. *n.* 4
** *vit. tractat.* §. *cit.*
*** 1. Buch, 8. Cap.
**** MOSER Reichs-Hofraths *Proceß* 2. Theil.

Zweytes Capitel.
Von denen Austrägen.

§. 1. Was das Wort Austrag bedeutet, und was darunter verstanden wird. (gen.
2. Beschreibung der Austrä-
3. Beschaffenheit der ersten Austrägen.
4. Sie sind alt.
5. Und sind sämtlich Pacts- oder Vertrags-weise eingegangen worden. Deren Unterschied
6. Besondere Austräge, wie es damit gehalten worden.
7. Wer zum Schieds-Richter erwehlet werden können.
8. An statt der besonderen Friedens-Gerichte, ist das Reichs-Cammer-Gericht errichtet worden.
9. Nunmehrige Abtheilung der Austrægen.
10. Beschreibung der Gesetzlichen.
11. Die bey Errichtung des Cammer-Gerichts verordnete gesetzliche Austräge heben die Geschlechts-Austräge nicht auf.
12. Wie es mit Ernennung der Schieds-Richter ehedem gehalten worden.
13. Wie es zu halten, wann Stände ersterer Classe, als Chur- und Fürsten, unter sich strittig sind.
14. Deßgleichen, wann ein geringerer Stand, einen höhern, ad austrægas belanget.
15. Wie auch, wann ein Stand aus der zweyten Classe belanget wird.
16. Ob allein der regierende Herr der Austregal-Gerichte genieset.
17. Die Reichs-Stände haben das Jus austrægarum passivum nicht durchgängig.

§. 18.

18. Welcher Weg der Austrägen der verträglichste ist.
19. Die übrigen Austräge sind durch die gesetzliche nicht aufgehoben
20. Was vor Sachen vor die Austrægen gehören.
21. Von denselben wird an die Reichs-Gerichte appelliret, und in wiefern sie die Execution vollstrecken können.

§. 1.

DAs Wort Utztragen heisset zweiffels ohne so viel, als richten, * und wird unter dem Wort Ußtrag, bald der Proceſs, bald der Schieds-Richter, bald der Advocat, bald ein von denen Partheyen selbsten gemachter Vergleich verstanden. **

* Wachter *Gloss. voc.* Austrag.
** SENCKENBERG *Flores sparsi ad jus Austregarum. paragr.* 2.

§. 2.

Hier wird durch die Austräge das ordentliche, aus selbst erwehlten Richtern bestehende Gericht, des höhern und niedern Adels verstanden.

§. 3.

Die Austräge waren also anfänglich sämtlich willkührlich, oder Vertragsausträge, in dem, in mittlern Zeiten, in Bürgerlichen Sachen, sich alle und jede freye, eigene Schieds-Richter erwehlen konten, mithin an kein gewisses, und also auch nicht an das Kayserl. Hofgericht verbunden waren, * es sey dann, daß sie sich durch besondere Verträge dazu anheischig gemacht, oder daß sie ministeriales, als Kriegs- oder Hofbediente waren, und sub advocatia stunden, da sie denen Gerichten ihrer Herren und Advocaten unterworffen waren; oder aber, wann sie das Recht oder vielmehr den Weg, die Sache

gütlich auszutragen, denegiret hatten, in welchem Fall, weilen die Austregal-Gerichte einmahl vorbey gegangen worden, ihnen allein drey Wege offen stunden, als Befehdung, der Kampff u. der Rechts-Krieg, es sey dann, daß sie vorhero alles durch Befehdung entnommene restituiret hätten. **

* Senckenberg *paragr.* 7. *seqq.*

** = = *loc. cit. paragr.* 22.

§. 4.

Die Austregæ sind dahero sehr alten Ursprungs.* Ob aber solche in der nachfolgenden Maaß bereits unter den Carolinger bekannt gewesen, wie Spener beweisen will,** scheinet zweiffelhaftig zu seyn, zumahlen Senckenberg den anderwärtigen Verstand der zu diesem Ende angeführten Urkunde gezeiget hat. Inzwischen ist gewiß, daß man auch gar frühzeitig von den Schieds-Richter gewust hat, da solcher schon unter Könige Henrich dem Vogler gedacht wird,*** welches wohl schwerlich Römische Arbitri, nach einiger Meynung, gewesen seyn dürften. ****

* de LUDEWIG *de prærogativis Würtenberg Duc. sect.* 11. §. 7.

** *in Jur. publ. Lib.* 11. *Cap. X. n.* 2.

*** *Author Vitæ Mathildis L.* 11. *pag.* 195.

**** SENCKENBRG *loc. cit. paragr.* 11.

§. 5.

Die alte Austrægen waren also §. 3. gedachter massen durchgängig Vertrags- oder Pacts-Austräge, und waren entweder immerwährend, oder nur auf eine Zeit, oder einen gewissen Casum gerichtet. Erstere waren fast durchgängig denen Gan-Erbverträgen,

trägen, oder auch Erb-Verbrüderungen beygefüget, davon Heitmann eine besondere Dissertation geschrieben, wie auch dergleichen Erb-Austräge, durch sonstige Familien-Verträge, öffters eingeführet worden, woraus die Gräfl. Austregæ und die Jurisdiction der Ritter Cantons über ihre Mit-Ritterschafftliche Glieder herzuhohlen ist.

Senckenberg §. 14. 15.

§. 6.

Nebst diesen Geschlechts-Austrægen gabe es gedachtermassen annoch solche, die auf eine gewisse Zeit eingegangen worden, wohin hauptsächlich die Friedens-Gerichte, die den Landfrieden in dem 15. und 16ten Jahrhundert beygefügt zu werden pflegten, gehörten, und besondere, welche diejenige, die anderer Vasallen und sonstige Ministeriales waren, oder bereits Geschlechts-Austregen hatten, nicht eingehen konten. Diejenige aber, auf welche compromittiret wude, wurden die Ratlude oder der Zusatz, und der erste Obmann genennet, wie auch, wann nur ein Schieds-Richter erwehlet wurde, derselbe ebenfals Obmann hieße.

Senckenberg *loc. cit. paragr.* 18. 19. 20. 21.

§. 7.

Es konten alle Freye zu Schieds-Richtern erwehlet werden, und auch diejenige, welche nicht einmal für sich der Austrägen fähig waren. Es findet sich dahero, daß die Kayser selbsten unterweilen dazu ernennet worden, die gemeiniglich andern Ständen die Sache übertragen haben. * Dahero noch auf den heutigen Tag, bey dem Reichs-Hof-Rath Commissio ad Austrægas gebethen wird.**

* Kemerich *in Dissert. de Austregis Comit. p. 5.*
** Senckenberg *loc. cit.* §. 21.

§. 8.

An statt der besondern Friedens-Gerichte §. 6. ist endlich vom Kayser Maximiliano I. bey Schliessung des ewigen Landfriedens, ein allgemeines und des Reichs Cammer-Gericht errichtet worden. Von welchem gegen unmittelbahre, die nicht den Austrägen Platz geben, und sich dem geschlossenen Land-Frieden gemäß halten wollen, per Mandata S. C. verfahren wird, und dem die Austregal-Gerichte subordiniret worden, so daß von diesen dahin appelliret werden muß. Die mittelbahre Stände aber, müssen nunmehro durchgängig von ihrem Landsherrn nach Maßgabe der fremden Rechte rechtnehmen, bevor sie ihre Beschwerden dahin bringen konten, die besonders benahmte Fälle allein ausgenomen

5. Buch/ §. 1. 10. Buch/ 5. Cap.

§. 9.

Es sind also hieraus nunmehr zweyerley Austregen, als nemlich, nebst den Vertrags auch die Gesetzliche erwachsen, wozu noch die dritte Art, die nemlich durch Kayserl. Begnadigungen oder Privilegia erlanget werden, zu zehlen sind, dergleichen hauptsächlich unterschiedene Reichs-Städte erhalten haben. Letztere haben ihre besondere vorgeschriebene Maaß deßhalben nicht nöthig ist, davon weitläufftige Erwehnung zu thun.

Bilderbeck dritter Theil/ zweytes Cap. *paragr.* 4.

§. 10.

Von den gesetzlichen Austregen ist aber in der Folge noch mit wenigem zu handlen. Es ist voraus zu setzen, daß die Instantia Austregarum in solchem

Ver-

Verstand nichts anders ist, als eine rechtliche Ventilirung und Entscheidung einer Sache in erster Instanz, vor einem solchen Gericht, vor welchem man die mit dergleichen Recht versehene Reichs-Stände, ehe und bevor man dieselbe vor einem hohen Reichs-Gerichts belangen darff, verklagen muß.

§. 11.

Durch diese gesetzliche Austräge ist nichts neues eingeführet, sondern nur denjenigen unmittelbaren Ständen, welche keine beständige Geschlechts-Austrege haben, vorgesehen worden, folglich sind dadurch die beständige Familien-Austräge nicht aufgehoben. Senckenb. *loc. cit. paragr.* 32.

§. 12.

Es war schon in mittlern Zeiten ein Unterschied in Erwehlung der Schieds-Richter. Angesehen nach Befinden 1) der Kayser sich selbsten den Austregen unterworffen, aber keinen gewissen Richter gehabt. 2) Die Churfürsten, welche entweder auf den Kayser allein, oder ihn und seine Räthe, oder ihre Mit-Churfürsten, oder wol auch geringere Stände compromittirten. 3) Die Churfürsten unter sich, die entweder den Kayser, Chur- oder andere Fürsten zu Schieds-Richter ernennten, wann sie es aber mit geringeren Grafen und dergleichen, zu thun gehabt, haben sie ihnen allschon in ältern Zeiten, vor einigen ihren Räthen Recht geben wollen. 4) Die Grafen unter sich, oder wann sie mit geringern in Zwistigkeit stunden, erwehlten hierzu entweder Chur- und Fürsten, oder andere Grafen, Freyherrn und Edelleute, oder auch wohl ihre Vasallen. 5) Und von der Städten Austregen handelt Senckenberg *loc. cit. paragr.* 33. 34. 35.

§. 13.

Nunmehro ist die Sache durch Verordnung des Cammer-Gerichts dergestalt vestgesetzet worden, daß wann Churfürsten oder Fürsten unter sich strittig sind, von dem Beklagten, nachdem ihm der Kläger seyn Vorhaben zu wissen gethan, und ihn species facti zugeschickt hat, binnen 4. Wochen, 4. regierende Fürsten, zwey Geistliche und zwey Weltliche, nicht aus einem Hauß gebohren, benahmt; aus welchen der Kläger einen erwehlet, der als Kayserlicher Commissarius urtheilet, und binnen einem Monath und Tag, in einer seiner Städten, ein Termin anzusetzen, und mit Zuziehung seiner Räthen die Sache zu entscheiden hat.

Cammer-Gerichts-Ordn. *p.* 2. *Tit.* 2.

§. 14.

Wann aber ein Stand der zweyten Classe, als Prälat, Graf, Freyherr, von Adel, Reichs-Stadt, oder auch ein Mediatus, einen Stand aus erster Classe, als nemlich Chur- und Fürsten, belangen will, muß er ihm solches ebenfals zuvorderst zu wissen thun, da sodann dem Kläger 8. Wege der Austrägen offen stehen, als 1) daß Beklagter IX. seiner Räthe, worunter zum wenigsten V. Adelichen Stands seyn sollen, niedersetzen, und sie in Ansehung dieses Geschäffts ihrer Pflichten erlassen kan. Wañ aber der Kläger 2) vor so vielen, sein Recht nicht ausführen will, kan er VII. oder V. aus ihnen erwehlen. 3) Kan der beklagte Fürst III. ohninteressirte Fürsten ernennen; von welchen der Kläger einen zum Richter erkieset, oder es kan sich 4) der Kläger an dem Kayserl. Hof einen unpartheyischen Commissarium, der zum wenigsten ein Prälat oder

Graf

Grafseyn soll, ausbitten, wie auch 5) der Kläger IX. unpartheyische Schieds-Männer, und der Beklagte Fürst neune von seinen oder der benachbarten Fürsten Räthen ernennen kan, von denen der Kläger drey der Beklagte aber von jenen zwey, zu Schieds-Richter erwehlet, welche fünff so dann das Judicium Austregarum ausmachen, oder aber es setzet 6) der Kläger zwey rechtschaffene Männer, der Beklagte aber zwey seiner Räthe zu dem Geschäffte nieder; Ferner kan 7) der Kläger aus allen des Beklagten Räthen, ausser denen, welche er ausgenomen wissen will, fünff zu Schieds-Richtern erwehlen, oder auch Beklagter 8) IX. seiner Räthe, theils Edle theils JCtos ernennen.

Cammer-Gerichts-Ordn. 2. Theil. *Tit.* 1. 5.

§. 15.

Wann endlich ein Stand aus der zweyten Classe belanget wird, geschiehet solches entweder a) von Ständen aus der höhern oder erstern, oder aber von Ständen aus der zweyten Classe. In beyden Fällen sind abermahlen zwey Wege vorgeschrieben, als daß 1) in dem ersten Fall Klägern erlaubet ist, von dem Kayser sich einen Commissarium gleiches Standes, welcher von dem Beklagten nicht über XII. Meilen abgelegen, abzubitten, oder er kan 2) von dem Kläger fordern, wann ihm die Anzeige deshalben geschehen, 3. unpartheyische Fürsten zu ernennen, welche von Klägern nich über XII. Meilen abgelegen, aus welchen er einen zum Schieds-Richter erwehlet. Was den zweyten Fall betrifft, wann nemlich die Stände zweyter

Classe einander unter sich selbst beklagen wollen / können die Austregæ wiedrum auf zweyerley Art gewehlet werden. Dann es ernennet entweder der Beklagte drey Fürsten, damit der Kläger einen daraus zum Richter ernennet, oder es kan sich der Kläger einen Kayserl. Commissarium, der ein Prälat, Graf oder Herr seyn muß, erbitten.

COCCEJI. p. 2. *Tit* 3. & 5.

§. 16.

Ob aber nebst denen regierenden Fürsten das gantze Fürstl. Hauß, ingleichem die apanagirte Printzen, und andere unmittelbare, die in Fürstl. Landen angesessen, der Austregen sich zu bedienen haben, darüber sind die Gelehrten unterschiedener Meynung. Obgleich solches, weilen sie der Landes-Hoheit des regierenden Herrn unterworffen sind, zu verneinen zu seyn scheinet.

Heiderich *Dissert. de Jur. Princip. apanag.* §. 10. 8. Buch/ 3. Cap. *paragr.* 6.

§. 17.

Die Reichs-Städte haben zwar auch ehedem überhaupt das Jus Austregarum passivum, wenn sie die Beklagte abgegeben, gehabt. Sie sind aber nach und nach davon abgekommen. * Daher sie sich solches dermahlen nicht zu erfreuen haben, es sey dann, daß sie dasselbe entweder ex privilegio oder durch das Herkommen geniessen, demnach die gemeine Meynung, daß sie solches niemahlen gehabt, nicht zu erweisen ist, und die angeführte Gründe nicht erheblich genug sind. **

* Senckenb. *loc. cit.* §. 39.

** Bilderbeck *loc. cit.* §. 2. §. 18.

§. 18.

Ansonsten ist allhier noch anzuführen, daß der beste Weg der Austregen ist, wann die Räthe des Beklagten zu Schiedsrichtern erbeten werden, indem die Beklagten sodann jederzeit die Unkosten tragen müssen, und die Reconvention nicht statt findet, dahero diese Art vor allen andern anzurathen ist. * Wie es übrigens mit dem Austregal-Process gehalten wird, solches kan man besonders in der Cammer-Gerichts-Ordnung und den Cammeraliten nachschlagen.

* ESTOR Von der Reichs-Gerichts-*Prax. p.* 30.

§. 19.

Durch die nunmehrige gesetzliche Austregen, sind die gewillkührte keineswegs aufgehoben. * Dahero auch deren Beobachtung annoch in den neuesten Reichs-Gesetzen ausdrücklich anbefohlen worden.** Gleiche Bewandniß hat es mit denjenigen, welche entweder durch Kayserl. Begnadigungen gegeben, oder erweitert worden. *** Wiewohlen der Kayser nunmehro auch gnädigst zusagt, nach Inhalt des Reichs-Abschieds de anno 1654. mit Ertheilung der Privilegien erster Instanz, oder sonderbahrer Austrägen, auf diejenige, welche dieselbe bißhero nicht gehabt, oder hergebracht, fürderst an sich zu halten. ****

* *Ord. Aul.* 1495. *paragr.* 5.
** Wahl *Capit. art.* 18. *paragr* 4.
*** MOSER *Comp. jur Publ. Lib.* 7. *cap.* 1. §. 9.
**** *Capit. Caroli VII. art.* 18. *paragr.* 7.

§. 20.

Was die Sachen betrifft, die vor die gesetzliche Austregen gehören, ist kein Zweiffel, daß da sie die erste

erste Instanz der Reichs-Ständen ausmachen sollen, auch alle Dinge, die nicht in den Reichs-Gesetzen ausgenommen sind, dahin gehören, daher öffters von den Ständen Beschwerden geführet worden, daß die höchste Reichs-Gerichte mit Ausschliessung der Austrägen ihre Jurisdiction zuweit erstreckten. Gemeiniglich werden aber folgende Fälle von den Austregal-Gerichten ausgenommen. a) Wann über Reichslehen geurtheilet wird, und solche einem Theil abgesprochen werden sollen; * b) in gemeinen Spolien-Sachen;** c) Beym Land- und Religionsfriedens-Bruch; *** d) Wann überhaupt eines Geächteten Guth angesprochen wird; **** e) in denen in der Cammer-Gerichts-Ordnung specificirten fiscalischen Sachen; ***** f) in Sachen, die strittige Possess betreffend, worüber Unruh und Zwytracht entstehen kan; † g) Pfandsachen. †† h) Werden gemeiniglich alle Sachen, darinnen ein Mandatum S. C. erkannt werden kan, hieher gezehlet. i) Wann die in der Cammer-Gerichts-Ordnung gesetzte Solennitäten nicht beobachtet werden; ††† k) in solchen Fällen, die nicht vor die höchste Reichs-Gerichte gezogen werden mögen. Wiewohlen von einigen gegen ein und die andere dieser Regulen noch unterschiedenes eingewandt zu werden pfleget. ††††

* Cammer-Gerichts-Ordn. *Part.* 2. *Tit.* 7.

** *Part* 2. *Tit.* 8. *** Camm. Ger. Ordn. *Tit.* 7.

**** Cam. Ger. Ordn. *P.* 2. *T.* 19. ***** *P.* 2. *T.* 20.

† Cam. Ger. Ordn. *P.* 2. *Tit.* 2. †† *P.* 2. *T.* 22.

††† Cam Ger. Ordn. *Tit.* 26. §. 6.

†††† Bilderbeck *loc. cit.* §. 6.

§. 21.

§. 21.

Von dem Spruch der Austrægen wird an die höchste Reichs-Gerichte appelliret. * Wann aber eine Execution wegen eines Austregal-Spruchs nöthig ist, behaupten einige, daß solche von dem höchsten Reichs-Gericht erkannt werden müsse, und beziehen sich hierbey auf die Lehre der Röm. Rechten von den Schieds-Richtern. ** Andere aber behaupten, daß sie, vermöge der Cammer-Gerichts-Ordnung, solche allerdings ebenfalls zu thun berechtiget seynd, *** und solche durch die hohe Creyß-Aemter vollstrecken könten. **** Ubrigens sind die Austregal-Gerichte bey denen vielen Schwührigkeiten, die sich dabey hervor thun, sehr wenig in dem Gang.

* Cam. Ger. Ordn. *p.* 2. *Tit.* 2. §. 2.
** COCCEJI *Diss. de notione & executione austregarum sect.* 2.
*** Zweyter Theil / 4. Cap. §. 14.
**** Bilderbeck *loc. cit.* §. 6.

Drittes Capitel.

Von dem Fürsten-Recht.

§. 1. Warum hier von dem Fürsten-Recht gehandelt,
2. Und was darunter verstanden wird.
3. Wer den Richter dabey abgegeben.
4. Ursachen davon.
5. Solches hat bis auf den Kayser Rudolphum II. u. Matthiam fortgedauret.
6. Wie es nachgehends deßhalben gehalten worden.
7. Wie dabey verfahren worden.
8. In welchen Fällen solches Platz fand.
9. Warum es hauptsächlich abkommen.
10. Daß also nunmehr in des Kayserß Willkühr u. Gutbefinden stehet, sich der Ständen Rath zu bedienen.

§. 1.

§. 1.

DAs Fürsten-Recht war ehedem eines der grösten Vorrechte der teutschen Fürsten und Stände. Es beruhet mit den Austregal-Gerichten fast auf einerley Gründen, daher o man allhier von denselben insbesondere zu handlen entschlossen ist.

§. 2.

Es wird darunter dasjenige Gericht verstanden, worinen über der Fürsten Ehre, Leben und Güter geurtheilet werden konte.

§. 3.

Die ordentliche Richter in diesem Gericht waren der Kayser, und entweder nach Befinden alle Stände, oder einige Fürsten und Pares curiæ.

SCHOTTELIUS *de singularibus & antiquis Germ. Juribus Cap.* 5. §. 4. *seqq.*

BOEHMER *de Majest. imp. Magister. major. germ. cap.* 2. §. 3, *nos. c. &* §. 4. *not. u.*

§. 4.

Dann über Fürstenmäßige konte niemand urtheilen, der nicht gleiches Standes war; mithin ursprünglich fürstliche Lehen besasse, oder aber gleiche Würde durch Kayserliche Begnadigung erhalten hatte; dergleichen Privilegia unter andern Kayser Ludovicus IV. dem Grafen Berthold von Henneberg gegeben.

ESTOR *de judiciis Principum fundamento & radice provocationis, vulgo recursus ad comitia pag.* 16. §. 35. & 36.

§. 5.

Es finden sich von diesem Fürsten-Recht allschon Spuhren zu Zeiten der Carolinischen Kayser und Könige.

Könige, * Und biß auf Rudolpum den II. und Matthiam ununterbrochen im Schwang gegangen, wie mit vielfältigen Exempeln erwiesen werden kan, daß es unnöthig wär, sich mit weitläufftigem Beweiß aufzuhalten, zumahlen solches bereits Estor in angezogener Abhandlung und andere von Kayser zu Kayser dargethan haben.

ESTOR *loc. cit. compl.* II. *pag.* 36.

§. 6.

Diese Kayser aber haben angefangen mit Zuziehung der Reichs-Stände an sich zu halten, wiewohlen sie annoch besonders die Lehens-Sachen durch eigene aus den Ständen genommene Richter, meistentheils entscheiden lassen. Dagegen sich in den nchafolgenden Zeiten wiederum einige Exempel, von offtbelobtem Fürsten-Recht finden.

ESTOR *loc. cit. pag.* 42. §. 67.

§. 7.

In Sachen, die kein Verbrechen betraffen, wurde zuerst die Güte gesucht, * und wann solche entstunde, die vorseyende Strittigkeiten auf den Kayserl. Vortrag, nach der Meynung der gegenwärtigen Ständen entschieden. Indem gleich wie bey allen teutschen Gerichten, der Kayser in dem Fürsten-Recht keine Stimme vor seine Person hatte, sondern nur der Stände Meynung auf ihre geleistete Pflichten forderte, und so dann die Urtheile daraus verfaste und bekannt machte; ** Welches die Ursach ist, daß biß auf den heutigen Tag, der Cammer-Richter in dem Kayserl. Cammer-Gericht zu Wetzlar keine besondere Stimme hat.

* STRUV.

* STRUV. *de judiciis heroicis, cap. III.* §. 8.
** BOHMER *loc. cit not. U.*
*** ESTOR *loc. cit. pag. 91. paragr. 40 seqq.*

§. 8.

Dergleichen Gericht fand hauptsächlich statt bey angeschuldeten Gebrechen der Reichsständen, wo es neml. auf deren Ehre, Leib u. Leben ankam, in welchen Fällen es auch heut zu tage gewisser massen wiederum Jure postliminii, durch die neuere Wahl-Capitulationen eingeführet worden ist; * Dagegen dasselbe in Ansehn. der Lehenssachen, welche auch hauptsächlich dahin gehörten, gäntzlich abgekommen, und solche in den Reichsgesetzen selbsten vor den Reichs-Hofrath verwiesen worden. **

* 9. B. 3. Cap.
** 4. Buch/ 6. Cap. §. 53.

§. 9.

Die Ursache aber, warum das Fürsten-Recht in Vergeß gekommen, ist theils darinnen zu suchen, daß denen Ständen bey veränderten Umständen zu beschwerlich und kostbar gefallen, sich beständig an dem Kayf. Hof aufzuhalten, theils weilen ihnen das Richter-Amt, zu verdrüßlich wurde, da man sich fast durchgehends nach denen fremden Rechten, die sie nicht verstunden, zurichten angefangen. Sie haben deßhalben Kayser Friederich III. selbst ersuchet, daß er das Hofgericht mit Rechts-Erfahrnen Beysitzern besetzen mögte, wann in der Ständen Sachen Recht zu sprechen, welches auch von Max. I. so wohl bey R. H. R. als dem neu errichteten Cammer-Ger. geschehen ist. * Daß deshalben auch bereits von diesen Zeiten an, der Reichsstände Angelegenheiten dahin zu ziehen angefangen worden. **

* ESTOR *loc. cit. pag.* 138. § 228. & 29.
** BOEHMER. *loc. cit. not. X.*

§. 10.

§. 10.

Es ist also hierdurch das Fürsten-Recht, das die alten Teutschen Fürsten so eyfrig behauptet hatten, auf Ansuchung ihrer Nachfolger, selbsten völlig abkommen, welches letztere auch daraus mit erhellet, daß in dem Westphälischen Frieden Art. V. §. 54. des Kayfers Befinden überlassen worden, in wichtigen Fällen, woraus Unruhe in dem Reich zu beförchten, einige beyderseitiger Religion zugethane Stände mit zu Rath zu ziehen, und in den neuern Capitulationen ist ebenfalls nichts gewisses gesetzt worden, besonders a) der Reichs-Hof-Rath in wichtigen Sachen an Kayser zu referiren hat. * b) Der Kayser auch die Churfürsten, Fürsten und Stände in wichtigen Reichs-Angelegenheiten zu Rath ziehet. ** c) Die Achts-Sachen nunmehro ohnehin zuvorderst auf dem Reichs-Tag erwogen werden müssen. *** Und über das alles d) in gewissen Fällen der Recurs auf den Reichs-Tag Platz findet. ****

* 4. Cap. §. 29.
** 5. Buch 6. Cap. §. & Cap. 20. §.
*** 9. Buch 3. Cap.
**** 7. Cap. §. BOEHMER, *l. c. not.* x
5. Buchs 20. Cap.

Viertes Capitel.

Von dem Reichs-Hof-Rath.

§. 1. Ursprung des Reichs-Hof-Raths ist von den Fränckischen Zeiten abzuleiten. Beschaffenheit des damaligen Pfaltz-Gräflichen Gerichts.

2. Was weiter vor dasselbe gehöret hat.

3. Es bliebe bis gegen die Zeiten des Interregni.

4. Von Zeiten Friderici II. aber haben die Kayser anstatt der Erz-Pfaltz-Grafen einen Hof-Richter gesetzet.

5. Benennung des Kayserl. Hof-Gerichts.

6. Desgleichen der Hof-Richter.

7. Der Ertz-Pfaltz-Graf hatte anfänglich keine ordentliche Beysitzer / sondern muste sich der Reichs-Ständen Rath bedienen.

8. Nachgehends aber ist dieses Gericht in eine andere Form gegossen, und ihm adeliche und gelehrte Beysitzer geordnet worden.

9. Es wird an dem Kayserlichen Hof beständig gehe-

get /

10. Und ist durch das errichtete Cammer-Gericht nicht aufgehaben worden.

11. Beschreibung des Reichs-Hof-Raths.

12. Der Reichs-Hof-Rath wird allein von dem Kayser gesetzet, und was daraus folget.

13. Dessen Haupt ist der Kayser.

14. Es gehet mit des Kaysers Tod zu Grund.

15. Das Directorium führet der Präsident; dessen Beschaffenheit.

16. Von dem Reichs-Vice-Cantzler, und dessen Amt.

17. Von dem Vice-Präsidenten, und wer das Directorium führet, wann keiner von diesen gegenwärtig ist.

18. Beschaffenheit der Reichs-Hof-Räthe, und deren Abtheilung in 2. Bäncke.

19. Zahl der Reichs-Hof-Räthe.

20. In wiefern bey denselben auf die Religion zu sehen ist.

21. Vor

21. Vorzüge der Reichs-Hof-Räthe.
22. Was zu dem Reichs-Hof-Rath mehr für Personen gehören.
23. Von den Reichs-Hofs-Raths-Agenten.
24. Wie weit sich der Gerichts-Zwang des Reichs-Hof-Raths erstrecket.
25. Was für Sachen dermalen vor den Reichs-Hofs-Rath gehören;
26. Und welche vor dem Cammer-Gericht allein ihm zustehen.
27. Der Reichs-Hof-Rath soll dem Cammer-Gericht nicht eingreiffen; dagegen soll ihm solches auch nicht von dem Kayserlichen Ministerio geschehen.
28. Wornach sich der Reichs-Hof-Rath zu achten.
29. Wie es mit Abhandlung der vor den Reichs-Hof-Rath gehörigen Sachen zu halten.
30. Was für Remedia gegen die Verfügungen des Reichs-Hof-Raths statt haben.
31. Beschaffenheit des Remedii revisionis insbesondere.
32. Von der Visitation des Reichs-Hof-Raths, und was deshalben in letzterer Capitulation verordnet worden.

§. 1.

Des Reichs-Hof-Raths Ursprung ist ohne allen Zweiffel von den Fränckischen Zeiten herzuholen, indem bey den Fränckischen Kaysern und Königen die meisten Rechts-Sachen, unter Direction des Ertz-Pfaltz-Grafens, oder Comitis Palatini, abgehandelt wurden. * Denn obgleich bey den Francken alle wichtige, und besonders den Statum publicum betreffende Dinge, wie auch diejenige, die der hohen Stände Leib und Leben, Gut und Ehre angiengen, ordentlicher Weise auf die allgemeinen Reichs-Täge gehörten, so finden sich dennoch auch Exempel, daß diese und andere Rechts-Sachen der Stände in des Königs

Cabinet, mit Zuziehung des Ertz-Pfaltz-Grafens und einiger anderer Stände, so zu reden, per modum Deputationis vorgenommen wurden. **

* HEINEC. *Elem. jur. germ. Tit.* 1. *Libr.* III. *Tit.* 1. §. 17.
HERT. *in not. Reg. Franc. vet. cap. V.* §. 38.

** CONRING. *de jur. reipubl. germ.* §. 22. *seqq.*
HERT. §. 36.
HEINEC. *loc. cit.* §. 16

§. 2.

Weilen aber auch in dem Fränckischen Staat die Regul Platz fande, daß über einen höhern von geringern nicht geurtheilet werden könne; * so gehörten alle Strittigkeiten derer Bischöffe, Aebten, Herzoge und Grafen, in wiefern sie nicht entweder auf die Reichs-Täge oder vor den Austregen abgehandelt, oder durch die Waffen ausgemacht worden, für den Kayserlichen Hof; ** woselbsten ohnehin Beschwerungen ob denegatam l. protractam Justitiam Appellations-Sachen, und dergleichen, entschieden worden. ***

* Cap. 3. §. 4.
** Cap. 1. §. 4.
CONRING. *Diss. de Jud. Thes.* 1. §. 24.
*** HERT. *in not. Reg. Franc. vet. cap. V.* §. 38.

§. 3.

Nach dem Abgang der Caroliner bliebe die Gewohnheit der Stände, wichtige Angelegenheiten auf den Reichs-Tägen zu verabhandlen, wie mit Exempeln vom Kayser Ottone I. bis auf das XV.

Seculum

Seculum erwiesen werden kan. * Es bliebe aber auch das Kayserliche Hof-Gericht in seinem Wesen, und haben sich die Pfaltz-Grafen bis gegen das Interregnum beständig an dem Kayserlichen Hof aufgehalten. **

* CONRING. *in Diss. de jur. Reipubl. Germ.* §. 49.
SPENER. *Lib.* II. *cap.* 10. *n.* a.

** *Dipl. Henrici* III. *apud Tolner. in cod. dipl. pag.* 28. *num.* 31.
MEICHELBECK. *Tom.* I. *histor. Frising. p.* 353.
5. Buchs 11. Cap. §. 11. *seqq.*

§. 4.

So viel ist also gewiß, daß gegen die Zeiten K. Friederichs II. der Ertz-Pfaltz-Graf aus den oben angeführten Ursachen von dem Kayserlichen Hof hinweg geblieben, Paragrapho anteced. * angesehen dieser Kayser einen besonderen Hof-Richter gesetzet, dem nachgehends ein Schreiber zugegeben worden: ** wie solches die Constitution Friederichs II. von An. 1235. welche nachgehends Rudolphus I. und Albertus I. wiederholet haben, des mehrern bezeuget, *** die man nunmehr verbesserter ediret hat. **** Es gedencket auch dessen die Güldene Bulle ***** ebenfalls, und finden sich sehr viele von demselben gegebene Urthel. †

* SENCKENB. *Fasc.* II. *med.* 4. §. 8.
** CONRING. *de orig. jur. germ.* §. 31.
*** GOLDAST Reichs-Satz *p.* 11. *cap.* 24.
**** SENCKENB. *loc. cit.* § 9.
***** *A. B Tit. XI.* §. 4.
† HEINEC. *Elem. jur. germ. Lib.* III. *Tit.* 1. §. 41. *add.*
SENCKENB. *loc. cit.* §. 12. *seqq.*

§. 5.

Das Kayserliche Hof-Gericht kommt also vielfältig von diesen Zeiten vor, unter dem Nahmen Placitum, Palatium, Curia, Camera, Aula Regia, Imperialis. * Im Teutschen wird solches aber das Reichs-Hof- oder Cammer-Gericht genennet. **

* du FRES. *hic voc.*

** DATT. *Lib.* 4. C. I. n. 9.
STRUV. *jus publ. cap.* 21. §. 5.

§. 6.

Desgleichen wurden auch die Kayserliche Hof- sowohl, als die Land-Richter, Camerarii, * wie nicht weniger Justitiarii genennet, wie die Constitution Kayserß Wilhelmi ** ausweiset, welche Senckenberg am angemerckten Orte verbesserter drucken lassen.

* FRANCK. *Diss. de Trif-Camerario. p.* 30.

** *Constit. Wilh. de anno* 1255. *apud Dan. L. I. C.* 4. *pag.* 22. C. I. §. 4.

§. 7.

Es hatte der Kayserliche Hof-Richter, gleichwie ehedem der Pfaltz-Graf, anfänglich keine ordentlichen Beysitzer, sondern muste, gleich jenem, in wichtigen Dingen mit einigen Ständen Rathspflegen. Es erläutert solches unter andern eine gewisse Urkunde Kayserß Caroli IV. sehr schön. * Es hatten sich vor dem Kayser 2. Partheyen eingelassen, der Churfürst von Pfaltz protestirte dagegen, weilen die Sache seinen Lehnmann betraf; der Kayser übergab sie seinem Hof-Richter, zu unter-

untersuchen; dieser consulirte dabey Chur-Maynz und Chur-Cölln, wiese aber solche darauf an die Chur-Pfältzische Gerichte. **

* TOLN. *in cod. dipl. de anno* 1353. *n. C. X. L. I.*
** SPENER. *Lib.* 2. *C. X.* §. 4 *n. h.*

§. 8.

Es ist aber dieses Gericht durch Einführung fremder Rechten und daher entstandenen Vermehrungen der Processen und Appellationen, auf Anrathen der Reichs-Ständen selbsten, vom Kayser Maximiliano I. in eine andere Form gegossen worden, * dergestalten, daß demselben zuerst Adeliche, und sodann gelehrte Räthe beygegeben worden, wie solches die Berathschlagungen de Anno 1438. 37. und 38. ausweisen. **

* CONRING. *de Jud. Germ.* §. 97. *seqq.* *Cap.* 3. §. 9.
** WENCKER. *in app. archiv. p.* 337.

§. 9.

Wie nun der Kayser von den Zeiten des Interregni in seinen Erb-Landen zu residiren angefangen, * muste nothwendig das Hof-Gericht, das nach seiner Einsetzung von dem Kayserlichen Hof unzertrennlich war, ebenfalls daselbst gehalten werden. ** Wiewohlen, weil solches denen Ständen zum Theil beschwerlich war, auch in Vorschlag gebracht worden, daß es an einen sichern Ort möchte verleget werden. *** Es ist aber bey dem Herkommen geblieben, dahero auch noch der letzten Ordnung einverleibt worden: **** daß dieses Gericht den Kayserlichen Hof je und allezeit, welcher Orten derselbe gehalten werde, nachfolgen solle.

* 3. Buch Cap. 9. §. 3.
** DATT. *L.* 4. C. 1. *n.* 13. *seqq.* & 41.
*** DATT. *loc. cit. n.* 85.
**** *Tit.* 1. §. 4.

§. 10.

Hierbey werffen einige die Frage auf, ob, da der Kayser Maxilianus I. Anno 1495. das Cammer-Gericht verordnet, nicht das alte Cammer- oder Hof-Gericht, dadurch aufgehoben, und dieses an jenes Stelle gesetzet habe, mihin der heutige Reichs-Hof-Rath neu sey, das die Cameralisten zu behaupten suchen. * Allein nachdeme 1) des Cammer-Gerichts Einsetzung hauptsächlich zu Erhaltung des Land-Friedens abzielet. 2) In der ersten Cammer-Gerichts-Ordnung ausdrücklich gesaget wird, daß das Cammer-Gericht neu aufgerichtet worden. ** 3) Nicht zu muthmassen ist, daß sich der Kayser dadurch ein so grosses Stück seiner Hoheit begeben habe, zumahlen 4) die Vorfallenheiten wegen der Kayserlichen Vorrechten und andere Fälle bis auf den heutigen Tag dem Kayser frey geblieben, auch 5) bey kurtz darauf errichtetem Reichs-Regiment vordessen Gerichts-Zwang ausgenomen worden. *** 6) und nicht im Wege stehet, daß die erstere neuere Reichs-Hof-Gerichts-Ordnung de A. 1559. ist, zumalen 7) bekannt ist, daß dieses höchste Reichs-Gericht Kayser Maximilianus Anno 1512. in den heutigen Stand gesetzet; **** und 8) unter K. Carolo V. allschon in dem völligen Flor gewesen, auch deshalben 9) im Eingang K. Ferdinandi III. R. H. Ordn. als ein von undenckl. Jahren

ren her bestehendes Gericht angegeben wird,**** erhellet hieraus unwidersprechlich, daß das alte Hof-Gericht mit nichten durch das neu errichtete Cammer-Gericht aufgehoben worden.

* DECKER. *in vind. jur. Camer. Tit. IV.* §. 1.

** *Ord. Camer. de an.* 1495.

*** 6. Buchs 2. Cap. §. 6.

**** DATT *Lib* IV. *cap.* 1. *n.* 24. *p.* 705.
KOEHLER. R. H. *p.* 404.

***** R. A. zu Cölln 1512. § 8.
R. A. zu Regenspurg *de A.* 1546. *paragr.* 9.

§. 11.

Es ist also der Reichs-Hof-Rath solchergestalt in seine dermalige Form erwachsen, und ist zu beschreiben, als ein höchstes Reichs-Gericht, das allein von dem Kayser abhanget, an dessen Hoflager gehalten wird, und über alle Reichs-Sachen, die nicht ausdrücklich ausgenommen sind, zu urtheilen berechtiget ist.

§. 12.

Der Kayser besetzet aber auch den Reichs-Hof-Rath, nach Maaßgab der Reichs-Hof-Raths-Ordnung, und übrigen Reichs-Gesetzen, nicht nur allein, * sondern er bezahlet denselben ebenfalls, und zwar dergestalt, daß die Zahlung sowohl aus der Hof-Cammer, als denen bey dem Reich eingehenden Mitteln, vor allen Ausgaben geschehen solle. ** Deshalben die Reichs-Hof-Räthe auch dem Kayser allein, und nicht dem Reich, bisher geschworen,*** auch die Kayser die Reichs-Hof-Räthe, nach eigenem Belieben, ihrer Diensten er-

lassen, oder aber in andern Geschäfften gebrauchen können. Dagegen nunmehr in letzterer Capitulation versehen ist, daß künftighin die Eydes-Notul der Reichs-Hof-Räthe auf das Reich nahmentlich mitgerichtet werden solle. ****

* PROOEM. R. H. R. O. *Ferdin.* III. §. 2. *Instr. Pac. Art. V.* §. 20.

** *Cap. Leop. Art.* 4. *Caroli VI. Art.* 25. & *Caroli* VII. *loc. cit* §. 5.

*** R. H. R. O. *Tit.* 7. §. 21.

**** *Cap. Caroli VII. Art.* 24. §. 3.

§. 13.

Das Haupt dieses höchsten Reichs-Gerichts ist der Kayser selbsten; * Es wird dahero nicht nur an dem Kayserlichen Hof gehalten, §. 10. sondern es werden auch alle in dem Reichs-Hof-Rath übergebene Schrifften in der Uberschrift und Context an den Kayser selbsten gerichtet, auch alle Mandata, Rescripta, Patente, und dergleichen, von dem Kayser eigenhändig unterschrieben, an welchen ebenfalls in wichtigen Sachen ein Gutachten erstattet wird, damit er deshalben selbsten einen Entschluß fassen möge.

* R. H. R. O. *Tit.* I. §. 1.

§. 14.

Weilen nun also der Reichs-Hof-Rath von dem Kayser allein abhänget, auch derselbe dessen Haupt ist, §. antec. gehet er mit dessen Tod zu Ende, und werden die Acta bis auf die Wahl eines neuen Kaysers versiegelt. * Wiewohlen auch den Vicariats-Gerichten, auf Kosten der Partheyen,

theyen, was davon nöthig ist, binnen des Interregni verabfolget werden muß.

* WERNHER. *de juribus Vicariorum S. R. I. in A. B. expressis, paragr.* 19.

** 3. Buch 14. Cap *paragr.* 19.

§. 15.

Das Directorium in dem Reichs-Hof-Rath führet ordentlicher Weise der Præsident, welcher ein Teutscher Reichs-Fürst, Graf oder Herr, der in dem Reich ohnmittelbar oder mittelbar gesessen und begütert ist, seyn soll, * und dem in seinem Amt und der ihm zustehenden Reichs-Hof-Raths-Direction, in judicialibus von niemand, wer der auch sey, Eingrif thun zu lassen, noch zu gestatten, daß ein anderer sich solcher Direction anmasse, der Kayser gnädigst zusagt; ** wovon der einige sehr selten vorkommende Fall, wann der Kayser auf Reichs-Tägen einen Reichs-Fürsten in dem Reichs-Hof-Rath gebrauchet, und der Præsident geringeren Standes ist, ausgenommen, gestalten sodann derselbe jenem, die Zeit er bey dem Rath zugegen, die Direction überlassen muß. ***

* R. H. R. O. *Tit.* 1. §. 2.

** *Cap. Caroli VI. Art.* 24.
& Cap. Caroli VII. loc. cit. §. 11, 12.

*** R. H. R. O. *Tit.* 1. §. 6.

§. 16.

Dem Präsidenten folget der Reichs-Vice-Canzler, der in Abwesenheit, oder bey Abgang jenes, das Directorium führet, die Expeditiones, welche aus dem Reichs-Hof-Rath ergehen, nebst dem

Kayser

Kayser und einem Reichs-Hof-Raths-Secretario unterschreibet, desgleichen er auch alle Reichs-Sachen, die extrajudicialiter an dem Kayserlichen Hof abgehandelt werden, unter Handen hat; * und obgleich ehedem viele Reichs-Sachen vor dem Kayserlichen geheimen Rath abgehandelt worden: verspricht dennoch nunmehr der Kayser, die Kayserliche und Reichs-Angelegenheiten, als die Reichs-Tags-Geschäffte, die Instructiones der Kayserlichen Gesandten in- und auffer Reichs, die Erstattung ihrer Relationen in Reichs-Sachen, nicht weniger die Reichs-Kriegs- und Friedens-Geschäffte betreffende Negotiationes und Schlüsse, an und durch niemand anders, dann durch den Reichs-Vice-Cantzler gehen, nicht aber zu Dero Erb-Landen Hof-Cantzley ziehen zu lassen. **

* MOSER. *Comp. jur. Publ. l. 7. c. 3. paragr. 6.* 6. Buch 9. Cap. §. 12. 13. 14.

** *Cap. Caroli VII. art. 25. §. 4.*

§. 17.

Hierauf kommt der Vice-Präsident, wann der Kayser diese Stelle zu besetzen geruhet, der in Abwesenheit beyder ersteren das Præsidium führet. Weilen aber unter den letzten Oesterreichischen Kaysern der Reichs-Vice-Cantzler, wegen seiner übrigen überhäuften Geschäften, den Reichs-Hof-Rath nicht besuchte, ist das Directorium bey Abwesenheit des ordentlichen Präsidenten, dem Vice-Präsidenten folglich zugefallen, von welchem alles dasjenige, wie von dem ersten verordnet ist. * Wann aber derselbe auch nicht gegenwärtig ist, führet der älteste Reichs-Hof-Rath von der Her-

ren-

ren-Banck, ohne Absicht der Religion, das Interims-Directorium. **

* *Cap. Caroli VII. Art.* 24. §. 11.

** R. H. R. O. *Tit.* 1. *paragr.* 5. *& vid. brevicul. Tit.* II. & IV.

§. 18.

Zu Reichs-Hof-Räthen sollen Fürsten, Gräfen, Herren, von Adel, und andere ehrliche Leute, beyderseits Religion, aus denen Reichs-Creysen, und nicht allein aus denen Kayserlichen Erb-Landen genommen werden, die dann nach Standes-Gebühr angesessen und begütert, der Reichs-Satzungen wohl erfahren, guten Nahmens und Herkommens, auch rechten Alters, gehöriger im Examine gleich in dem Cammer-Gericht, wohlbestandener Geschicklichkeit, auch guter, in solchen wohlgeordneten teutschen Dicasteriis, worinnen Rechts-Händel vorkommen, oder auch Juristischen Facultäten erworbener Experienz, und anbey niemanden mit absonderlichen Pflichten, Bestallung, oder Gnaden-Geld, verwandt sind. ** Es werden die Reichs-Hof-Räthe in zwey Bäncke, als die Herren- und Gelehrte Banck getheilet, wobey es solchergestalt bisher gehalten worden, daß auf der Herren-Banck alle Grafen, Herren und Freyherren, ob sie gleich von Geburt nur Bürgerlichen Standes sind, indem, wann einer in diese Würden erhoben wird, es ihm frey stehet, ob er sich auf diese Banck begeben will, nebst dem Adel, die zu Schild und Helm Rittermäsig gebohren, ohne Unterscheid des Standes, nach der Zeit ihrer Annahme gesessen. Denn ob gleich die neuern Wahl-Capitulationen verordnen, daß

daß die Reichs-Grafen, oder welche aus einem Gräfl. Hauß gebohren, wann solche Reichs-Hof-Räthe werden, ohne Unterschied den andern vorsitzen; die neuere Grafen und Herren aber, mit den alten Rittern, nach der Zeit ihrer Annahme Platz haben solten. *** Wird doch solches nicht beobachtet, sondern es sitzen alle Reichs-Hof-Räthe, ohne Ansehung des Standes, auf der Herrn Banck, nach ihrem Alter, und also wird es auch auf der andern Banck, auf welcher der neue Adel, unter den übrigen sitzet, gehalten, daß also hierbey **** sowohl, der den Ritterstand und Adel überhaupt auf die gelehrte Banck erweiset, als Bilderbeck, Moser, ***** der Meynung sind, daß auf der Herrn Banck sämtliche Grafen und Freyherrn den Rittern vorgesessen, nebst andern vielen geirret.

* R. H. R. O. *Tit.* 1. §. 3.
** *Cap. Caroli VI. Art.* 18.
*** *Caroli VII. Art.* 24. §. 9.
**** *Comp. jus. publ. Lib.* 7. C. 3. §. 12.
***** 9ter Theil 3. Cap. §. 8.

§. 19.

Nach der Reichs-Hof-Raths-Ordnung solt nebst dem Præ- und Vice-Præsidenten, jedoch den Reichs-Vice-Cantzler ausgeschlossen, der R. Hof-Rath aus achtzehen Personen bestehen, und keine weiter zugelassen werden, biß sich eine Vacanz ereignet. * Dem nach Gutachten de An. 1692. zwey zugesetzt worden, daß also auf der Gelehrten Banck, nunmehro zehen, auf der Herrn Banck aber

aber acht sitzen sollen, an welche Zahl sich jedennoch abseiten des Kayfers so genau nicht gebunden wird.

* R. H. R. O. *Tit.* 1. §. 2.

** *Breviar. prax. imp. aul. Tit.* 1. §. 12.

*** MOSER *loc. cit.* §. 6.

§. 20.

Es sollen aber nach dem Westphälischen Frieden, * einige Reichs-Hof-Räthe der Augspurgischen Confession zugethan seyn, deren Zahl in der Reichs-Hof-Raths-Ordnung auf sechs gesetzet ist. ** Unter welchen durch den Anno 1692. mit Chur-Brandenburg errichteten Verglich, vermöge der Oesterreichischen Deduction, wegen Schlesien, auch ein Reformirter zugelassen worden, und gelten deren Stimmen, wo die Reichs-Gesetze Räthe von beyder Religion erfordern, so viel, als der sämmtlichen Catholischen.

* *Instr. Pac. Art.* 5. §. 54.

** *Tit.* 1. §. 2.

§. 21.

Die Reichs-Hof-Räthe haben 1. den Rang vor allen andern Kayserl. Räthen, in gleichem Stand, ausser den Kayserl. Geheimden Räthen. * 2. Sind sie nebst ihren Familien, von allen Personal-Beschwehrungen und anderer Gerichtbarkeit frey. ** 3. Geniessen, sie eine sehr ansehnliche Besoldung, die auf der Herren Banck 2600. auf der Gelehrten aber 4000. fl. beträgt, nebst dem Hof-

Hof- Quartier - Laudemien- und Revisions - Gebühren. ***

* K. H. R. O. *Tit.* 1. §. 8. *& brev. loc. cit.* §. 10. & 11.

** K. H. R. O. *Tit.* 1. §. 8.

*** MOSER *loc. cit.* §. 2. *& brev. loc. cit.* §. 23.

§. 22.

Zu dem Reichs-Hof-Rath gehören weiter die Secretarii, welche von Chur-Maynz angenommen werden, und nebst dem Kayser ihm schwören müssen, die mit Niederlegung ihres Amts, Reichs-Hof-Räthe werden können; * Der Reichs-Fiscal, den Kayser Carolus V. nach erhaltenem Sieg über die Stände zuerst gesetzet hat. ** Er wird biß anhero von dem Kayser angenommen, und muß in wichtigen Sachen, mit zwey dazu Deputirten R. H. Räthen conferiren, die nachgehends sich ihres Voti enthalten müssen. *** Die übrige geringere Cantzley-Bediente aber, werden von Chur-Maynz sämmtlich gesetzet.

* K. H. R. O. *Tit.* 1. §. 3.

** DECKER *Concordia Suprem. Imp. tribunali. p.* 59.

*** K. H. R. O. *Tit.* 6. §. 5. *breviul. Tit.* 38.

§. 23.

Die Zahl der Agenten und Procuratoren bey dem Reichs-Hof-Rath, ist auf dreyßig gesetzet. * Es sollen unter denselben sechs Protestanten seyn. Es wird aber diese Zahl so genau nicht beobachtet. Nebst diesen ordentlichen Agenten, pflegen auch zuweis

zuweilen höhere Reichs-Stände, nach Befinden, ihre besondere Abgeordnete und Agenten unter allerley Characten, am Kayserl. Hof zu halten. **

* R. H. R. O. *Tit. 7. pr.*

** *Brev. prax. Tit. 63.*

§. 24.

So viel den Gerichts-Zwang des Reichs-Hof-Raths betrifft, verhält sich solcher gegenwärtig anderst als in ältern Zeiten. Damahlen hatte 1. der R. H. R. auch die unmittelbahre Gerichtsbarkeit über die mittelbahre Stände. 2. In Ansehung der unmittelbahren Stände, war die Sache per Constitutionem Friderici II. auf ein gewisses gesetzet. 3. Gehörten dahin die Entscheidung der Kayserlichen Privat-Strittigkeiten. 4. in Restitutions-Gesuch und Supplicationen, hatte man sich an den Kayser zu wenden, der solche mit einigen Ständen untersuchte und entschiede, über Reichs-Lehen und andere ausgenommene Fälle aber hatte 5. der Reichs-Hof-Rath nicht zu sprechen, sondern solches gehörten vor die pares Curiæ.

SENCKENBERG *Medit. Fascicul 2. medit. 4. 17. 18.*

§. 25.

Was die Sachen betrifft, welche gegenwärtig an dem Reichs-Hof-Rath abgehandelt werden, erkläret sich deßhalben letztere Reichs-Hof-Raths-Ordnung Tit. II. solchergestalten, daß alle und jede Sachen, des Heil. Röm. Reichs, dessen Hoheit, Recht, Herrlichkeit, Gerechtigkeit, Vfandschafft, Lösung, Regalien, Hohe und Niedere

Lehen, Privilegien, Indult, Confirmation und anders, wie solches Nahmen haben mag, und in Summa was nach der unfehlbaren Justitz dirigiret und decidiret werden soll, insonderheit alle und jede Parthey-Sachen die der Rechts-Gewohnheit, Connexität und Consequentz halber, dahin gehören, oder von den ersteren Instantien durch Mittel der Appellationen, Supplicationen, Dictionis, Nullitatis, Implorationis officii, oder in andere allwege sich dahin wenden, fundiret sey.

§. 26.

Der Reichs-Hof-Rath hat zwar in der Regul mit dem Reichs-Cammer-Gericht gleiche Gerichtsbarkeit, und ist im ersten Capitel von deren Gräntzen bereits gehandelt worden; weilen aber einige Fälle seynd, welche allein vor ihn, mit Ausschliessung des Cammer-Gerichts gehören, ist deren hier mit wenigem zu gedencken. Es werden dahin gezehlet: 1. Der Gerichts-Zwang über der Stände Gesande, welche sich ad Acta legitimiret. Die wegen ihren Processt-Angelegenheiten bey dem Kayserl. Hof-Rath sich aufhaltende, und alle zu diesem Höchsten Reichs-Gericht gehöhrende Persohnen, nebst deren Familien. 2. Kan sich von dem Kayserlichen Hoff-Marschall-Amte zu dem Reichs-Hof-Rath gewendet werden, jedoch die Haußgesessene Handels-Leute und Juden in der Juden-Stadt zu Wien ausgenommen. * 3. Rechnen einige hierher, Criminel-Fälle, der Reichs-Ständen, welches aber vielen Schwürigkeiten unterworffen ist. Was aber den Reichs-

Adel

Adel betrifft, sprechen über solchen die Publicisten durchgänging dem Reichs-Hof-Rath die peinliche Gerichtsbarkeit zu. Viele wollen aber, ob in territorio proprio, oder alieno delinquiret worden, einen Unterschied machen. ** 4. Die Italiänischen Sachen. *** 5. Die Beleyhung und Cognition wegen Reichs-Lehen. **** Wiewohlen es wegen der Erkäntniß darüber, bey einigen DDribus Anstand gegeben. ***** Allein die Praxis ist ohnläugbar vor den Reichs-Hof-Rath. † 6. die Verleyhung und Erkäntniß über die Kayserlichen Privilegien. 7. Einen Austregal-Richter zu verordnen. †† Wie auch 8. Commissiones ad Austregas oder zur Güte zuerkennen, bey welchen letzteren, wann der Streit unter den Augspurgischen Confessions-Verwanden ist, dergleichen dazu ernennet, oder wo beyderley Religions-Verwanden strittig sind, gleichfals beyderley Religion-in gleicher Anzahl zugethanen Stände, dazu genommen werden sollen. Wiewohlen sich auch öffters einige Stände über den Mißbrauch dieser Commission beschwehret haben. ††† 9. Was zu Ausübung der Kayserl. Reservaten gehöret. ††††

* R. H. R. O. *Tit.* 11. §. *fin.*

** Reichs-Abschied 1594. §. 68.
RHET. *Inst. J. P. Lib.* 4. *Tit* 23. §. 2.
1. Cap. §. 14.
ab Andler Jurispr. publ. l. 2. *Tit.* 3. *n.* 57.

*** SHAEFFER *Diss. de August. Jud. aulic. Cæsarei* C. 7. §. 8.

**** Reichs-Abschied zu Worms *de An.* 1521. *Tit.* 7. Cammer-Ger. Ord. *p.* 2. *Tit.* 7.

***** SCHWEDER *l. P. part. special sect.* 1. *C. IX.* §. 11. *seqq.*

† RHET. *ad jus. feud. Lib.* 1. *Tit.* 18. *p.* 432. 4. Buch/ 6. Cap. §. 53.

†† Cammer-Ger. Ord. *p.* 2. *Tit. IV.* §. 11.

††† R. H. R. O. *Tit.* 11. §. 5. 6. *&.* 7. *ibiq. not. apud. Camerum.*

†††† SCHAEFFER *l. c.* §. 13.

§. 27.

Es kan aber der Reichs-Hof-Rath in Sachen, in welchen das Cammer-Gericht concurrentem Jurisdictionem hat, demselben keinen Eingriff thun,* sondern es soll ihm vielmehr sein stracker Lauff gelassen, und per avocationem Causarum, wann nemlich solche Sachen allbereit daselbst durch ausgewürckte, und insinuirte Citation anhängig gemacht worden, nicht verhindert werden; deme weiter in den Wahl-Capitulationen beygefüget worden, der Kayser solle den Reichs-Hof-Rath, nicht über die Sententias & Judicata Cameralia, unter was Prætext es seye, cognosciren lassen, noch die an dem Cammer-Gerichte anhängig gemachte, und in unerörten Rechten, schwebende Sachen, von da nicht abnoch an den R. H. R. fordern noch aufheben, und dagegen inhibiren, oder sonsten in andere Weise rescribiren. Ingleichem, die währender allda Rechts-hängiger Hauptsache, daraus entspringende Nebenpuncten, welche in jene, dergestalten, daß sie ohne deren Entscheidung nicht erörtert werden können, einschlagen, bey dem Reichs-Hof-Rath nicht angenommen, auch inskünfftig, nichts gegen Dieses alles vorgenommen, sondern alles widrige, für null

null und nichtig gehalten werden. ** Dagegen soll auch das Kayserl. Ministerium dem R. H. R. auf keine Art und Weise eingreiffen, und wann dem zu entgegen etwas vorgenommen werden solte, soll solches ebenfalls null und nichtig seyn, und anbey der Kayser dieses Collegium, bey der ihm gebührenden Autorität gegen andere seine Räthe und Ministros ernst- und kräfftigst handhaben. ***

* R. H. R. O. *Tit. II.* §. 8.

** *Capit. Caroli VII. Art.* 16. §. 16. 17.

*** *cit. Capit. Caroli VII. Art.* 16. §. 12. 13. 14.

§. 28.

Es ist der R. H. R. an die Reichs-Gesetze, und besonders an die Reichs-Hoff-Raths-Ordnung Kayserl Ferdinands III., die nunmehro als ein Reichs-Gesetz anzusehen ist, * gebunden. Und hat derselbe den Proceß, in wesentlichen Stücken, der dem Cammer-Gericht, und in den Reichs-Gesetzen ansonsten fürgeschrieben ist, zu beobachten. ** Nebst deme hatten Ihro letzt verstorbene Kayserl. Maj. Glorwürdigsten Andenckens in der Capitulation versprochen, von dem Reich ein Gutachten, wegen zuverbesserender Reichs-Hof-Raths-Ordnung zuerfordern, solche möglichster Dingen zu fördern, und zu Stand bringen zu lassen. Diesem zu folge, sie auch nach vorgängiger Untersuchung 1714. eine einsweilige Verordnung und Instruction, wegen einigen geklagten Puncten ergehen lassen. *** Darauf die Reichs-Hof-Räthe weiter mit verpflichtet werden, davon die Puncte zum Theil von grosser Wichtigkeit sind. **** Weilen

len aber nichts desto weniger, die alte Beschwerden fortgedauret haben, als solten gegen die bißherige Reichs-Hof-Raths-Ordnung Contraventiones vorgegangen seyn, so haben Ihro jetzige Kayserl. Majestät anbey gnädigst zugesagt, nach angetrettener Regierung, bey dem neu zubestellenden Reichs-Hof-Rath, solche nachdrückliche Vorsehung zuthun, damit der Sachen rechtlicher Gebühr nach remediret, und zumahlen in Zukunft dergleichē nicht begangen, weniger gedultet, sondern vielmehr dargegen alle genaue Vorkehr beobachtet werden möge. *****

* 1. Buch 10. Cap.
** *Inst. Pac. Art.* 5. §. 56.
R. H. R. O. *Tit.* 11. §. 8.
*** 1. Buch / 10. Cap. §. 8.
**** Bilderbeck 9ter Theil 3. Cap. §. 10. *in not.*
***** *Cap. Caroli VII. Art.* 24. §. 45.

§. 29.

Es sollen aber alle und jede vor den Reichs-Hof-Rath gehörige Sachen, allezeit in pleno abgehandelt, und weder zuvor noch hernach, vor einige Deputation, Hof-Commission, oder was dergleichen auserordentliche Wege sonst für Nahmen haben mögen, nimmermehr gezogen, noch derer gerader Rechts-Lauf unterbrochen oder gehemmet werden. * Auch kein Stand in Reichs-Sachen, so præviam Causæ Cognitionem erfordern, und obverstandener-Massen vor den Reichs-Hof-Rath gehören, mit Kayserl. Decretis aus Höchst-Deroselben Geheimen Rath beschwehret, noch dieselbe in Judicio angezogen werden. **

* *Capit. Caroli VII. Art.* 24. §. 13.
** *Capit. Caroli VII. Art.* 17. §. 15.

§. 30. Ge-

§. 30.

Gegen dieses Höchsten Reichs-Gerichts Aussprüche, hat Restitutio in integrum, querela nullitatis & beneficium revisionis Statt. * Und nach der Meynung einiger Recursus ad Comitia, von welchem in einem besonderen Capitel gehandelt werden soll.

* *Instr. Pac. Art.* 5. §. 20. *brev. Tit. LVIII. &* 59.

§. 31.

Wann das Remedium Revisionis eingewand werden will, wird erfordert 1. daß die Summa revisibel oder appellabel seye. †2. Daß sie binnen vier Monaten vom gegebenen Urtheil eingewand, †† und 3. daß gewisse Sportulen, die bey Verlust der Sache verfallen sind, hinterleget werden. ††† Hiernach verspricht nun der Kayser verfahren zu lassen, und dahero bey dero Kayserl. Reichs-Hof-Rath, wider dessen Erkäntnisse, oder Höchst-Deroselben selbst eigene, aus Reichs-Hofräthlichen Gutachten abgefaßte, daselbst publicirte Kayserl. Resolutiones pro odiosis, oder unzuläßig durchaus nicht zu halten, und wann die Formalia ihre Richtigkeit haben, niemand zu versagen, oder durch übermäßige Sportulen schwer zu machen. ††††

† R. A. 1654. § 127.
†† Letzter R. A. §. 125.
††† CRAMER *proceſſ. imp. ſect.* 1. *C.* 12.
†††† *Capit Carli VII. Art.* 17. §. 2. 14.

§. 32.

Chur-Maynz verrichtet zwar die Visitation des Reichs-Hof-Raths; Es ist aber wegen der, abseiten der Evangelischen verlangten Beyziehung einiger Evangelischen Ständen, die Sache im Westphälischen Frieden auf den nächsten Reichs-Tag ausgesetzet worden. † Hierauf aber nichts erfolget, und in letzterer Reichs-Hof-Raths-Ordnung, die Verordnung des Westphälischen Friedens allein schlechterdings bestättiget worden. †† Es hat auch hierauf der Churfürst von Maynz A. 1674. würcklich in Person die Visitation zu Regenspurg, wiewohlen mit grossem Widerwillen der Protestantischen Stände, verrichtet. ††† Es hat sich aber, Hochbesagter Churfürst, in denen folgenden Wahl-Capitulationen, wohl zu prospiciren gewust, biß endlich der letzteren einverleibet worden, es solle der Kayser, nach angetrettener Regierung vermittelst eines Commissions-Decrets von Churfürsten, Fürsten und Ständen, ein Reichs-Gutachten über das, was im Instrumento Pacis, zur nächsten Reichs-Deliberation ausgesetzet worden, und den Modum Visitandi betrift, erfordern, und dem darauf erfolgenden Reichs-Schluß seine behörige Krafft und Nachdruck geben. Inzwischen aber, und bis dahin geschehen zu lassen, daß von dem Churfürsten zu Maynz, als des Heil. Reichs Ertz-Cantzlern längstens ein Jahr nach angetrettener Kayserlicher Regierung, vorerst diese Visitation vorgenommen, damit alle drey Jahre, so lang bis in Comitiis ein anders beliebet, continuiret, die

die bey der Visitation ergangene Acta, jedesmahl der Reichs-Versammlung vorgelegt, auch wofern darunter der geringste Mangel erscheinet, sofort in Comitiis gemessene Vorsehung gemacht werden. ††††

† *Instr. Pac. Art.* 5. §. 56.

†† *Tit.* 7. §. 25.

††† *Monita ad Capit. Leopoldi apud. Aut.* der Grund-Veste *P.* III. *C.* 5. Blat. 242. *not. apud. Cram. ad cit.* §. *ord.*

†††† *Capit. Caroli VII. Art.* 24. §. 6. 7.

Fünfftes Capitel.

Von dem Reichs-Cammer-Gericht.

§. 1. Gelegenheit zu Errichtung des Reichs-Cammer-Gerichts wird angeführet.
2. Desselben Beschreibung.
3. Und Benennung.
4. Wo solches ehedem und gegenwärtig gehalten wird.
5. Aus welchen Personen dasselbe gleich anfänglich bestehen sollen.
6. Ursprung der heutigen Præsentation.
7. Wie auch der Præsidenten und besonderen Räthe.
8. Von welcher Zeit Protestanten bey demselben aufgenommen werden.
9. Gegenwärtige Einrichtung desselben.
10. Wie vermöge derselben die Præsentation geschehen soll.
11. Aus wie viel Personen das Reichs-Cammer-Gericht bestehet.
12. Und die Præsentation verrichtet wird.
13. Auch sonsten es mit derselben gehalten zu werden pfleget.
14. Von den übrigen Cammer-Gerichts-Personen.
15. Das Reichs-Cammer-Gericht wird bey instehendem Interregno fortgesetzt.
16. Was für eine Verordnug dieserhalben von den Hohen Herren Reichs-Verweser geschiehet.
17. Wie

17. Wie es bey letzterem Interregno gehalten worden.
18. Die Reichs-Cammer hat mit dem Reichs-Hof-Rath concurrentem Jurisdictionem.
19. Der Kayser kan ihr keinen Eintrag thun, und in Ansehung der an demselben Rechtshängigen Sachen Hand einschlagen.
20. Was für Remedia gegen die vom Cammer-Gericht ausgesprochene Urtheile Platz finden.
21. Wie die Visitation bey dem Cammer-Gericht geschehen, und die Revisiones entschieden werden sollen.
22. Was dieserwegen in letzterer Capitulation verordnet ist.

§. 1.

Wie es vor Errichtung des Kayserl. Reichs-Cammer-Gerichts, mit der Ständen Strittigkeiten ausgesehen, ist biß anhero weitläufftig erinnert worden. Als man mit Festsetzung eines beständigen Land-Friedens beschäfftiget war, und zu dem Ende, viele besondere Land-Frieden geschlossen worden, errichtete man auch zu gleichem Endzweck viele besondere Friedens-Gerichte. † Wobey man zugleich, lange mit Errichtung eines allgemeinen Gerichts umgegangen, bis endlich bey Verewigung des Land-Friedens, das noch fortdaurende Cammer-Gericht zu Stand kommen ist. ††

† DATT. *Lib.* 1. C. 18. *de P. P.*

†† Abhandlung vom Teutschen Creyß-Wesen §. 139.

Prooem. der L. G. O. *de Anno* 1595.

§. 2.

Es ist also das Cammer-Gericht, eines der Höchsten Reichs-Gerichte, welches zu Handhabung

bung des Land-Friedens, und rechtlicher Entscheidung der an dasselbe gehörigen und gebrachten Dinge, nach Maaßgabe der vorgeschriebenen Gesetze und Ordnungen angeordnet worden, und von dem Kayser und Reich zugleich besetzet wird.

§. 3.

Es wird dieses Gericht genennet, das Kayserliche, oder nur das Cammer-Gericht, die Reichs-Cammer, und das Wetzlarische Cammer-Gericht, weilen es an einem zugemachten Ort, gegen die alte Teutsche Gewohnheit gehalten, und von dem Kayser und Reich besetzet wird, dahero dasselbe auch die Kayserl. Majestät Chur- und Fürsten und Stände des Reichs repræsentiret.

BORLHELD *de Jurisdictione Camerali Thes.* III. & IV.
R. A. 1654. §. 165.
Bilderbeck 9ter Theil / 4. Cap. §. 5.

§. 4.

Dieses Höchste Gericht ist anfänglich zu Franckfurt eröffnet, darauf aber an unterschiedlichen Orten gehalten worden, bis endlich die Verordnung geschehen, daß dasselbe stetig zu Speyer seyn, und gehalten, und sonsten nirgends anderst wohin verleget werden solle, es geschehe dann mit dem Kayserlichen und der Churfürsten, Fürsten und Stände Wissen und Willen, oder es sey bey gefährlichen Zeitläufften, allein auf einige Zeit, welches mit alleinigem Vorwissen und Erlaubniß des Kayſers geschehen kan. † Nun hat man zwar auf dem

Reichs-

Reichs-Tage öffters berathschlaget, solches an einen bequemern Ort von Speyer aus zu versetzen; und obgleich dieses bey dem Westphälischen Frieden von neuem in Berathschagung kommen, ist doch die Sache auch bis auf nächsten Reichstag ausgesetzet, †† daselbsten aber dißfals eine Veränderung vorzunehmen nicht beliebet worden. ††† Bis sich solches wegen des Frantzösischen Kriegs An. 1689. von dannen hinweg begeben müssen. †††† Worauf es nach Wetzlar verleget, und daselbst in dem May 1693. eröffnet worden, wo es auch bis auf den heutigen Tag, ob es gleich anfänglich nur auf einige Zeit geschehen sollen, geblieben ist. †††††

† *Recess. Imper. de An.* 1530. §. 83.
R. A. 1570. §. 103.
†† Ixstr. *Pac. Art.* 5. §. 20.
††† R. A. 1654. §. 167.
†††† DECKHER *ad. O. C. p.* 2. *Tit.* 34. §. 3.
††††† Von LUDOLPH *loc. cit. p.* 509. *seqq.*

§. 5.

Das Cammer-Gericht solte nach seiner ersten Einrichtung, aus einem Richter, der ein Fürst, Geistlich oder Weltlich, oder ein Graf, oder Freyherr seyn solte, und sechszehen Urtheilern, die der Kayser mit Rath und Willen der Reichs-Versammlung, deren ein halber Theil der Rechten gewürdiget, und der andere halbe Theil auf das geringste, aus der Ritterschafft gebohren seyn solte, bestehen.

C. G. O. *de Anno* 1495. §. 1.

§. 6.

Es hat aber dieses Höchste Reichs-Gericht anfänglich ziemlichen Widerstand gefunden, dahero man solchem, durch die An. 1500. und 1507. weiters errichtete Cammer-Gerichts-Ordnungen besser in den Gang zu helffen gesuchet, in deren letzteren die Eintheilung getroffen worden, daß jeder von den Churfürsten einen, der Kayser, als Hertzog von Burgund und Oesterreich, zwey, die übrige acht Assessores aber, die Creyße, und zwar jeder zuerst einen, und dann sämmtlich, die zwey übrigen præsentiren sollen, welches der Sitz, der heut zu Tag noch üblichen Præsentation ist. Was es aber weiter vor Veränderung bis auf den Westphälischen Frieden gegeben, davon ist anderswo ausführlich gehandelt worden.

Tract. Vom Teutschen Creyß-Wesen §. 138. & 139.

§. 7.

Unter denen Assessoribus, solten gleich anfänglich zweene Grafen, oder Freyherrn seyn, † welche endlich zu Vicariis des Cammer-Richters gesetzet, und die Assessores in drey Räthe abgetheilet worden. †† Bey welchen dieselbe gleich dem Cammer-Richter zu præsidiren angefangen haben, daß also von diesen Zeiten der Nahme und Würde der Præsidenten herzuleiten ist. †††

† Cammer-Gerichts-Ordn. *de An.* 1495. *Art.* 3.
†† R. A. *de Anno* 1530. §. 67.
††† BLUM. *Process. Cam. Tit.* 6. §. 4.
C. G. O. 1555. *p.* 1. *Tit.* 10. §. 1. und 14.

§. 8. Nach

§. 8.

Nach erfolgter Reformation, haben die Protestanten gegen das Cammer-Gericht starcke beschwehrden geführet, dahero auch dessen Verfassung abermahlen Noth gelitten, bis endlich durch den Passauischen Vertrag §. 12. verordnet worden, daß künfftighin die Augspurgische Confessions-Verwande, von der Præsentation bey dem Kayf. Cammer-Gericht nicht ausgeschlossen werden solten, welche ferner dahin erkläret worden, † daß hinführo der Cammer-Richter, und Beysitzer sämmtlich und sonderlich, desgleichen alle andere Personen des Cammer-Gerichts, von beyden, der alten Religion und der Augspurgischen Confession, præsentiret und geordnet werden solten; wiewohlen auch nachgehends die Protestanten Beschwehrden geführet, daß diesem nicht in allem nachgelebet wurde.

† R. A. *de Anno* 1555. §. 106.
†† *Tract. cit.* §. 138. & 39.

§. 9.

Endlich ist noch in besagtem Jahr die letztere Cammer-Gerichts-Ordnung zu Stand kommen, vermöge welcher 1. der Kayser den Cammer-Richter. 2. Zwey Grafen oder Freyherrn. 3. Zwey Gelehrte. 4. Wegen seiner Erb-Landen, zwey aus dem Ritterstand. 5. Die sechs Churfürsten sechs. 6. Die Reichs-Creyße zwölff Assessores zu præsentiren, berechtiget sind. † Welche Anzahl der Assessoren nachher auch vermehret, und deren Præsentation unter den Kayser, die Churfürsten und Creyße ausgetheilet worden. †† Bis endlich in dem

dem Westphälischen Frieden, ††† die Anzahl der Cammer-Gerichts-Beysitzer theils vermehret, theils das Jus Præsentandi sowohl an sich selbsten, als in Ansehung der Religion, auf ein gewisses gesetzt worden, solchergestalten daß nebst dem Cammer-Richter künfftig hin. 1. Vier Præsidenten, worunter zwey der Augspurgischen Confession zugethan, gesetzet, und dann 2. Funffzig Assessores, deren XXVI. die Catholisch- und XXIV. die Protestantischen sind, zugegeben werden solten, und damit dieses 3. füglich geschehen könte, ist eine Abtheilung der Creyße, in Ansehung der Religion, als Catholische, Protestantische, und gemischte gemacht, auch besagtem Frieden, ein Schema nach welchem die XXIV. der Augspurgischen Confession zugethane Cammer-Gerichts-Assessores, künfftighin von den Churfürsten und Creyßen præsentiret werden solten, beygefüget worden. †††† Welches man auch in Ansehung der Catholischen bewürcket hat. †††††

† C. G. O. *p.* 1. *Tit.*
†† *Cit. Tract.* §. 138.
††† *Inst. Pac. Art. V.* §. 53.
†††† *Inst. Pac. Art. cit.* §. 16.
††††† BLUM *in proceſſ. Camer. Tit.* 7. §. 9.

§. 10.

Die Præsentation soll nach dieser Abtheilung solchergestalten geschehen, daß der Kayser, die Churfürsten zu Mayntz, Trier, Cölln und Bayern jeder zwey, wie auch der Oesterreichische, Burgundische, Fränckische, Schwäbische, Oberrheinische

nische und Westphälische Creyß, jeder eben so viel/ der Bayerische aber, vier Catholische Assessores vorschlagen sollen. Die Evangelische im Gegentheil, die Churfürsten zu Sachsen, Brandenburg und Pfaltz, jeder zwey, der Ober- und Nieder-Sächsische Creyß, jeder vier, und Wechselsweise einen weiter, sodann der Schwäbische, Fränckische, Oberrheinische und Westphälische Creyß, jeder zwey, und Wechselsweise, einen über diese Zahl.

Cit. Tract. §. 140.

§. 11.

Die im Westphälischen Frieden, fest gesetzte Zahl der Cammer-Gerichts-Beysitzer, hat wegen Unzulänglichkeit der Cammer-Zieler, niemahlen vollkommen unterhalten werden können, deßhalben ist An. 1719. beschlossen worden, einsweilen allein die Helffte und also nur XXV. Assessores zu setzen. † Deren Præsentation also auf die vorgedachte Art zur Helffte geschehen sollen. Weilen aber die Cron Böhmen und Chur-Braunschweig durch den Reichs-Schluß von 1709. zugleich wie andere Churfürsten solche erhalten haben, so leidet diese Abtheilung hierdurch einige Veränderung. †† Es ist auch bey der Anfangs gedachten Gelegenheit, der Herrn Cammer-Richter-Præsidenten, und Beysitzern, die jährliche Besoldung vermehret, und dabey ein hinlänglicher Fundus beliebt und bestimmet worden. ††† Wiewohlen bis anhero nebst dem Cammer-Richter, nicht mehr als zwey Præsidenten, und XVII. Assessores unterhalten werden können. Deßhalben auch der Kayser in letzterer Capitu-

pitulation, gnädigst zugesagt, allen Ernst anzuwenden, und die nachdrucksame Vorkehr zu thun, damit dasjenige ohne Mangel und sonst erfüllet werde, was der Reichs-Schluß von An. 1719. wegen besserer Unterhaltung des Cammer-Gerichts und Vermehrung dasiger Beysitzer enthalten. *****

* KRESS. *Dissert. de Jure præsentandi Assess. C.* II. §. 4.

** Bilderbeck *loc. cit.* §. 4.

*** Von LUDOLPH *Historia Just. Jud. Camer in præf.* §. 3. *p.* 12.

**** PFEFFING. *ad Vitr. Lib. IV. Tit.* 6. §. 2.

***** *Cap. Caroli VII. Art.* 17. §. 13.

§. 12.

Vor diesem haben die Creyse überhaupt die Cammer-Gerichts-Beysitzer vorgeschlagen;* Nunmehro aber haben in etlichen Creysen, einige der mächtigsten Stände solches allein an sich gebracht, in etlichen ist deßhalben eine Austheilung gemacht, und in andern præsentiren sämtlich einer Religion zugethane Stände zugleich.** Wiewohlen auch in einigen derselben die Præsentation wegen der Strittigkeiten, die darüber unter den Creyß-Ständen entstanden, gar Anstand bekommen hat, wie beynahe in dem Ober-Rheinischen, und dem Westphälischen gäntzlich geschehen ist.*** Gestalten sich solche bey ersterem allein die Fürsten, mit Ausschliessung der Grafen und Städte an sich gezogen haben.

* KRESS *cit. Dissert. Cap.* II. §. 1.

** *Tract. cit.* §. 141.

*** LUDOLPH *jur. Cam. appendix X. pag.* 127.

§. 13.

Die Præsentation geschiehet folgender massen, daß nach dem Absterben oder bey Abdanckung eines Assessoris, deshalben er vier Monathe zuvor, dem Cammer-Gericht Anzeige thun muß, der Cammer-Richter demjenigen Stand oder Creyß, dem dermahlen das Vorschlags-Recht zustehet, die Vacanz schrifftlich berichtet, von welcher Zeit innerhalb sechs Monathen, ein, zwey oder drey, zu diesem Amt, nach denen Reichs-Constitutionen qualificirte Personen, zu præsentiren oder vorzuschlagen sind.* Die sodann sich an Ort und Stelle begeben, und wann gegen ihre Person nichts einzuwenden ist, aus den ihn zugestelltenge schlossenen Actis, eine Prob-Relation verfertigen müssen, welche von einigen dazu verordneten Beysitzern untersuchet, und ihren Zweiffel dagegen gemacht, auch der fertigste von den Præsentatis angenommen wird. ** Wann aber innerhalb sechs Monathen keine taugliche Person vorgeschlagen werden solte, hat das Cammer-Gericht noch vierzehen Tage, oder längstens einen Monath, zuzusehen, nachgehends aber die erledigte Stelle, mit einer Person von eben dergleichen Religion, von welcher der Præsentandus hatte seyn sollen, zu ersetzen. ***

* Reichs-Absch. 1654. §. 27. & 28.

** Cammer-Gerichts-Ordnung. *Part.* I. *Tit.* 5. §. *ult.*

*** Reichs-

*** Reichs-Absch. 1654. §. 22.
Abhandelung von dem Creyß-Wesen/ §. 142.

§. 14.

Nebst den Richtern, gehören noch viele Personen zu diesem Gericht, als der Reichs-Cammer-Fiscal und Advocatus Fisci, item der Cammer-Gerichts-Pfenning-Meister, der zu Einnehmung der Cammer-Zieler verordnet ist, welche vom Kayser gesetzet, von der Camer aber verpflichtet werden. Die Advocaten, die zum Theil zugleich Procuratores sind, folglich die Solennia Processus mit besorgen können. Sie werden von dem Camergericht aus beyden Religionen bestellet, und müssen sämtlich graduiret seyn; Sie bekommen zum Theil Bestallung von gewissen Ständen, deren Processe sie verwalten. Der Cantzeley, die unter dem Churfürsten von Mayntz, als des Reichs Ertz-Cantzler, stehet, ist der Cantzley-Verwalter vorgesetzet, der von Chur-Mayntz ernennet wird, und sie bestehet sonsten hauptsächlich aus den Proto-Notarien, die Secretarien-Stelle vertretten, den Lectoren, oder das eben so viel ist, Registratoren, den Bottenmeister, Ingrossisten und Copisten, &c.

Bilderbeck *loc. cit.* §. 7.

§. 15.

Weilen solchemnach dieses höchste Reichs-Gericht nicht allein von dem Kayser, sondern zugleich auch von den Ständen gesetzet wird, wird daher so dasselbe nach des Kaysers Absterben, unter

der hohen Vicarien Namen fortgesetzet, * darunter wird deren Sigillen, auch die Ausfertigung geschehen. ** Wiewohlen solches nicht gleich anfänglich, nach dessen Errichtung, sondern zuerst nach dem Tode Kaysers Rudolphi II. auffkommen ist. ** So daß auch einige höhere Stände nachgehends annoch dasselbe tempore Interregni nicht erkennen wollen. ****

* MOLLER *Dissert. de judic. Camer. orig. progress. sustent. ac jurisd. Tit.* 1. §. 10. *num.* 11.

** 3. Buch/ 14. Capitel. §. 14.

*** Historische Nachricht von den *Interregnis* und *Vicariaten*, §. 14. und 18. in Deckers *consult. forens.*

**** *cit.* Historische Nachricht/ *paragr.* 20. *pag.* 28. & 21.

§. 16.

Es wird also nunmehro das Cammer-Gericht, bey erledigtem Kayserlichen Thron, solchergestalt fortgesetzet, daß sich die hohen Herrn Vicarii 1) wegen eines gemeinschafftlichen Vicariats-Insiegels und Titulatur in Ansehung dieses höchsten Gerichts, mit einander verglichen. 2) Chur-Maynz, als des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cantzlern schrifftliche Nachricht davon ertheilen, worauf 3) hochgedachter Churfürst das Insiegel an den Cantzeley-Verwalter übersendet, und 4) das Cammer-Gericht selbsten deshalben benachrichtiget. 5) Welches auch von den Vicariis bestätiget, und ihm 6) der beliebte Stylus Curiæ, dessen

sich

sich dasselbe binnen des Interregni bey den Ausfertigungen zu bedienen hat, überschicket.

Abhandlung von den Reichs Vicariats-Gerechtsamen *paragr.* 36.

§. 17.

Ob es nun gleich bey letzterem Interregno, wegen des errichteten Rheinischen Samt-Vicariats einige Schwürigkeiten gegeben, und solches sämtliche Stände nicht erkennen wollen, * folglich des Reichs Cammer-Gericht wegen abgegangener Titulatur und Sigil in deren Ausfertigung gehemmet worden, hat es jedennoch in seinen Amts-Verrichtungen fortgefahren, und die abgefaste Schlüsse per Signaturam mitgetheilet.

* 3. Buch / 14. Cap. *paragr.* 8. 14.

§. 18.

Es hat das Reichs-Cammer-Gericht concurrentem Jurisdictionem mit dem Reichs-Hof-Rath, ausser denen ausgenommenen Fällen, in welchen dem Reichs-Hof-Rath, die alleinige Beurtheilung in den Reichs-Gesetzen und Herkommen zugesprochen worden. * Daß also die Regul allerdings richtig ist, in denen Fällen, in welchen die Cammer urtheilen kan, wo sie nicht Cameral-Personen betreffen, in denen stehet auch denen Partheyen frey, sich an den Reichs-Hof-Rath zu wenden, und kan kein Gericht dem andern eingreiffen. **

* *Capit. anteced. paragr.* 27.

** LYNCKER *de causis judicium Camerae fundantibus. c.* I. *paragr.* 4.

Capit. antec. paragr. 28.

§. 19.

Weilen aber das Reichs-Cammer-Gericht eines der Höchsten Reichs-Gerichte ist, das von dem Kayser und Reich dependiret, kan nicht nur der Kayser demselben in seiner Jurisdiction keinen Eintrag thun; * sondern es verspricht höchst derselbe auch gnädigst, dem Cammer-Gericht nicht durch absonderliche Kayserliche Rescripta, die Hände zu binden, noch dasselbe von seiner Schuldigkeit gegen das Reich abzuziehen, oder an Erstattung seines Berichts, an die Reichs-Versamlung, in denen dahin gehörigen Sachen zu hindern, auch vor sich an dasselbe keine Promotoriales, Schreiben um Bericht, Instructiones oder Inhibitiones zu erlassen, eben so wenig auch in particulari, zu gleichem Ende an dero und des Reichs Cammer-Richter daselbst, sondern dafern etwas an dieses Gericht zu erinnern, daß solches von höchst derofelben und des Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen zugleich geschehe, in Obacht zu nehmen. Insonderheit aber ermeldtes Kayserliches und Reichs-Cammer-Gericht, bey seinen Gerechtsamen, Gerichtsbarkeit, und Reichs-Constitutionen-mäßigen Verfassungen, Ehren und Ansehen gegen männiglichen zu schützen, zu erhalten und handzuhaben. **

* MOLLER.

* MOLLER *loc. cit. paragr.* 10. *num.* 41.
** *Cap. Caroli VII. art.* 16. §. 7. 8.

§. 20.

Gegen die Cammer-Gerichts-Urtheile hat ebenfals Restitutio in integrum, actio syndicatus nebst dem remedio revisionis statt, wovon der Grund in der Cammer-Gerichts-Ordnung zu suchen. * Es muß bey letztern eine gewisse Summ erleget werden, welche die Cammer auf Genehmhaltung der Revisorum ansetzet. ** Gleichwie sie auch über die Formalia erkennet. *** Weilen aber vor Zeiten, da die Revisiones noch einen Effectum suspensivum hatten, zumahlen nach der eingegangenen ordentlichen Revision, durch Ergreiffung dieses Mittels, die Processe verewiget werden konten, ist endlich von Reichswegen beliebet worden, daß solche keinen Effectum suspensivum, ausser in Religions-Sachen weiter haben, sondern der überwindende Theil, nach gestellter Caution de restituendo, zu dem Besitz des durch die Cameral-Urtheile zuerkanten gelangen solte, über deren Zulänglichkeit das Cammer-Gericht ebenfals erkennet. ****

* Cammer-Ger. Ordn. *part.* 3. *Tit.* 63.
** Reichs-Absch. 1654. *paragr.* 126.
*** De LUDOLPH *de jur. Cam. pag.* 327.
**** Reichs-Absch. 1654. §. 124. & 127. *Capit. noviss. art.* 17. §. 2.
a LUDOLPH *loc. cit. pag.* 335.

§. 21.

Ehedem solte das Cammer-Gericht alljährlich visitiret, und zugleich die ergriffene Revisiones untersuchet werden, zu dem Ende die nöthige Vorschrifft in der Cammer-Gerichts-Ordnung zu finden, auch gewisse beständige Visitatores ernennet worden; * welche ordentliche Visitation aber bereits 1582, weilen damalen die Ordnung den Protestantischen Ertz-Bischof von Magdeburg betroffen, welchen die Catholische Stände nicht zulassen wolten, aufgehöret; nachdem aber auf solche Art die eingewandte Revisiones gäntzlich auf sich ersitzen geblieben, ist in letzterem Reichs-Abschied eine extraordinaire Deputation von XXIV. Ständen, wobey alle Stände nach und nach wechseln sollen ernennet worden, welche, was damalen in puncto justitiæ geschlossen, und etwa nicht völlig zum Effect gebracht seyn möchte, werckstellig machen, und die Revisions-Sachen unter Hand nehmen sollen; ** solche ist aber nicht zum Stand gekommen. Dagegen bey der zu Anfang dieses Seculi eingerissenen Zwistigkeiten unter den Cammer-Personen, von Seiten des Reichs-Tags 1704. eine ausserordentliche Visitation anzustellen verordnet worden, welche auch 1704. ihren Anfang genommen, und 1713. ihr Ende erreichet hat.***

* *Ord Cam. Part. I. Tit. 50.*

** R. A. 1654. §. 130.

*** STRUV. *Syntag. jur. publ. cap.* 21. §. 78.

§. 22.

In letzterer Wahl-Capitulation haben Ihro Kayserl. Majestät gnädigst zugesagt, nebst Herstellung

lung der ordentlichen Reichs-Deputation, nach Inhalt des letzten Reichs-Abschieds, die Visitation und Revision des Cammer-Gerichts, durch eine extraordinaire Reichs-Deputation forderſamſt zu bewerckſtelligen, dergeſtalt 1) daß ſich ſobalden nach angetretener Regierung, und zwar längſtens binnen 3. Monaten, nebſt den Kayſerl. Commiſſarien, die zu der erſten Claſſe verordnete Stände, zu welchen an ſtatt der inzwiſchen wegen Pfaltz-Lautern und der Stadt Straßburg vorgefallenen Veränderung, Bremen und Nürnberg ernennet worden, auf den 1. Sept. nächſt-verfloſſenen Jahrs bey dem Cammer-Gericht, durch dahin abgeſchickte tüchtige Räthe, ohnfehlbar ſich einfinden, und durch Chur-Maynz in Zeiten Ordnungs-mäßig beſchrieben werden ſollen. Anbey ſind 2) die deputirte Reichs-Stände bis auf weitere Fürſehung von Reichs wegen, auf die Reichs-Geſetze, und bevorab den letztern Reichs-Abſchied, die ältere und jüngere Viſitations-Abſchiede, wie auch die Inſtruction der letzteren Reichs-Deputirten, in ſofern ſie einſchlagen, und auf die jetzige Umſtände ſchicklich ſind, verwieſen worden. Wo auch 3) ein Stand ohne erhebliche zeitliche Anzeige, die Beſchickung ſothaner Deputation unterlaſſen ſolte, iſt die weitere Verordnung geſchehen, daß er den Reichs-Satzungen gemäß beſtraffet, und von Chur-Maynz ſobalden der nachfolgende Stand erfordert werden ſolle. Wie auch 4) die nach dem jüngern Reichs-Abſchied zur Viſitation und Reviſion beliebte Reichs-Deputation ſogleich, nach deſſen Maßgabe, in vier

Senate abgetheilet werden solle, davon der erstere die Visitation, von den 3. übrigen aber zwey die alte, und der vierte die neuere Revisions-Sachen vorzunehmen haben. Auch wann 5) der zu der Visitation bestimmte Senat mit derselben zu Ende, soll er die Revidir- und Verbesserung des sogenannten Concepts, der Cammer-Gerichts-Ordnung besten Fleisses vornehmen, und darüber an den Kayser und das Reich Bericht thun. So viel aber 6) die Revision insbesondere betrifft, hat der Kayser auch zugesagt, innerhalb drey Monaten von Antritt Dero Regierung, ein Edict in das Reich ergehen zu lassen, vermöge dessen alle und jede Impetranten wegen Prosequirung der Revision sich innerhalb vier Monat bey Chur-Maynz und dem Cammer-Gericht sub pœna desertionis zu melden hätten, welche Visitation- und Revisionen jedoch 7) das Cammer-Gericht nicht aufhalten und hemmen sollen; wobey endlich und letztlich 8) der Kayser ebenfalls gnädigst verspricht, innerhalb drey Monaten nach angetretener Regierung, der Reichs-Versammlung von dieser Provisional-Verordnung durch ein Kayserliches Commissions-Decret Nachricht zu geben, sofort desselben Gutachten, wie hierunter zu des Vaterlandes Besten hinkünfftig weiters fortzufahren sey, allerforderſamst einzuziehen, benebens daran zu seyn, damit vielberührtem jüngern Reichs-Abschied ein völliges Genügen geleistet, und die von Reichs wegen beschlossene Extraordinari-Deputation durch die weitere Classes der Gebühr vollzogen werden möge.

Cap. Caroli VII, Art. 17. §. 3 : 12.

Sechstes

Sechstes Capitel.

Von denen Vicariats-Gerichten.

§. 1. Binnen des Interregni werden an statt des Reichs-Hof-Raths besondere Vicariats-Gerichte errichtet.

2. Die mit dem Cammer-Gericht concurrentem jurisdictionem haben.

3. Wann man diese Gerichte zu errichten angefangen hat.

4. Was es mit dem Rheinischen Vicariat für eine Bewandniß hat.

5. Einrichtung des gemeinschafftl. Vicariats-Gerichts.

6. Das Reich aber hat solches noch nicht genehmiget, und die Bestätigungen dessen sind bis dahin ausgesetzet.

7. Beschaffenheit des Sächsischen Vicariat-Gerichts;

8. Desgleichen des Savoyischen.

9. Wie und welchergestalt die Reichs-Vicariats-Gerichte ihre Gerechtsame auszuüben haben.

§. 1.

DEr Reichs-Hof-Rath wird von dem Kayser gesetzet. Deßhalben endiget er sich auch nach dessen Absterben. Da nun die Reichs-Verweser, die Reichs-Verwaltung, wann das Reich ohne Haupt ist, führen, setzen dieselbe auch binnen der Zeit, daß das Reich erlediget ist, an statt des Reichs-Hof-Raths, gewisse Reichs oder Vicariats-Gerichte, und zwar ein jeder Hoher Reichs-Verweser, in seinem angewiesenen Theil.

WERNHER *Diss. de Juribus vic. in A. 3. expressis.* §. 17.
3. Buch 14. Cap. §. 14.
4. Buch §. 14.

§. 2. Wei-

§. 2.

Weilen aber das Cammer-Gericht von dem Kayser und Reich gesetzet wird, gehet solches mit dem Absterben des Kaysers nicht zu Ende, sondern es geschehen binnen der Vacantz an demselben die Expeditiones Nahmens, und unter dem Sigill derer Vicariorum. Deßhalben solches auch mit denen Vicariats-Gerichten oder Regierungen, so weit ihre Districte gehen, concurrentem Jurisdictionem hat.

WERNHER *loc. cit. paragr.* 17.
Cap. 5. §. 15.

§. 3.

Von welchen Zeiten aber die ordentliche Reichs-Verweser dergleichen Gerichte aufzurichten angefangen haben, kan vor gewiß nicht gesagt werden, das ist inzwischen ausgemacht, daß nach Absterben Kaysers Maximiliani I. beyde Vicarii besondere Gerichte angeordnet, dagegen aber das Cammer-Gericht, damahlen nicht fortgesetzet worden, gestalten dasselbe zuerst nach Absterben Kaysers Rudolphi II. unter beyden Vicariis binnen des Interregni in seinem Wesen geblieben, daß also zu glauben ist, es seynd diese Gerichte, nicht vor verewigten Land-Frieden in ihre heutige Form gekommen.

Gründliche Historische Nachricht von den *Interregnis* und in denselben hergebrachten Vicariaten *apud Deck. Consult. forens.* §. 14. *usque* 18. *pag.* 27.

§. 4. Nach

§. 4.

Nach Veränderung der Pfältzischen Chur, hat es wegen des dasigen Vicariats einigen Anstand gehabt, und nach Absterben Kayſers Ferdinandi III. hat solches Bayern behauptet. Nach dem Todt Kayſers Josephi aber, ist Pfaltz aus den bekanten Umständen, wiederum im Besitz gewesen, und haben auch beyde jedesmahl ihre Vicariat-Gerichte errichtet. Nunmehro haben sich beyde Hohe Interessenten 1724. verglichen, das Vicariat gemeinschafftlich zu führen, und ein Samt-Vicariats-Gerichte zu verordnen, welches sie auch nach erfolgtem Absterben Kayſers Caroli VI. Glorwürdigsten Andenckens bewerckstelliget haben, und solches zu Augspurg mit vielen Solennitäten eröffnen lassen.

König zweyter Abhandlung de *Vicariats-Gerechtsamen.*

3. Buch 14. Cap. *paragr.* 4. *seqq.*

§. 5.

Es soll aber dieses Gericht aus einem Præsidenten, welcher von Chur-Bayern gesetzet wird, und sechs Assessoribus, welche beyde Churfürsten zur Helffte zu bestellen haben, bestehen, und wovon der erste Pfältzische den Titul eines Cantzlers führet, solchergestalten, daß sie an einem runden Tisch, der Præsident oben her, rechter Seiths nach ihm, der Cantzler, an selbigem gegen über, lincker Hand, der erstere Bayerische Assessor, sodann die zwey Bayerische rechter, und lincker Seits die beyde Pfältzische sitzen sollen. * Wiewohlen letztlich

acht

acht, mit Einschluß des Cantzlers, und unter diesen zwey der Augspurgischen Confession zugethane Assessores gewesen; hierzu sollen weiter gesetzet werden, zwey Secretarien, vier Vicariats-Cancellisten, und Ingrossisten, die Cantzley-Diener, und Cantzley-Botten, desgleichen auch einige Advocaten, Procuratores, oder Agenten, deren letztlich neun verordnet worden. ** Und ist oben von dessen weiteren Einrichtung des mehreren gehandelt worden. ***

* Abhandlung wegen des Reichs-Vicariats-Gerichten. *paragr.* 100. und 101.

** König *loc. cit.* §. 17.

*** 3. Buch, 14. Cap. *paragr.* 7.

§. 6.

Es haben aber die meisten Stände dieses Gemeinschafftliche Vicariat, weilen solches beyde Hohe Paciscenten allein vor sich errichtet, folglich von Reichs wegen noch zur Zeit nicht genehmiget worden, nicht agnosciret, deßhalben auch die Confirmation und Ratification dessen Handlungen, in letzter Wahl-Capitulation, bis die Sache bey gesamten Reich vorgenommen und geendiget worden, ausgesetzt geblieben.

3. Buchs 14. Cap. §. 8. 9.

§. 7.

Es setzet auch Chur-Sachsen jedesmahlen ein Reichs-Vicariats-Hof-Gericht in Dreßden nieder, das seine Sessiones auf gewisse Tage hält, das bey letzterem Interegno nachdem das Chur-Sächsische Vicariats-Patent affigiret, und publiciret worden, eben-

ebenfals geschehen, und sind dazu drey Geheimde und vier Hof-Räthe, ein Referendarius, nebst einem Vicariats-Gerichts-Secretario und andere nöthige Bediente verordnet worden, das sowohl neue, als an dem Reichs-Hof-Rath anhängig gewessene Sachen angenommen hat.

Staats-*Secretarius* 64. Theil Blat 316. Königs 2te Abhandlung von den *Vicariats*-Gerechtsamen §. 13. *seqq.*

§. 8.

Und da ferner der König in Sardinien, als Herzog von Savoyen, das Vicariat in Italien führet, * lässet derselbe ebenfals die Vicariats-Gerechtsame durch einen darzu besonders niedergesetzten Rath ausüben. **

* 3. Buch 14. Cap. §. 19.

** Geschichte des *Interregni p.* 366.

§. 9.

Weilen aber die Vicarats-Gerichten an Statt des Reichs-Hof-Raths niedergesetzet werden, folget, daß 1) alle Sachen die vor den Reichs-Hof-Rath sonsten gehören, in sofern sie nicht ausdrücklich ausgenommen sind, daselbsten verabhandelt werden müssen, daher auch 2) diejenige, die am Reichs-Hof-Rath anhängig gewesen, dahin gezogen, und nach geendigtem Vicariats-Gericht die sämtliche Vicariats-Acta zu Ergäntzung des Reichs-Archivs wieder ausgehändiget werden müssen. * 3) Daß sich die Vicariats-Gerichte gleich dem Reichs-Hof-Rath, an die Reichs-Gesetze binden müssen, und nicht weiter als dieselbe

selbe geben können; 4) daß alle Remedia, welche gegen das Reichs-Hof-Raths Urthel Platz finden, gegen derselben Ausprüchen ebenfals, und auch der Recursus ad Comitia in denen erlaubten Fällen, ergriffen werden können. **

* 3. Buch 14. Cap. §. 14. 15. 16.

** WERNHER *loc. cit paragr.* 23.

Siebendes Capitel.

Von dem Recurs an den Reichstag, von der höchsten Reichs-Gerichten Verordnungen.

§. 1. Von den höchsten Reichs-Gerichten, wird sich zuweilen an den Reichstag gewendet.

2. Von dem Wort Recursus, und was hier darunter verstanden wird.

3. In welchen Fällen nach dem Westphälischen Frieden, der Recurs Platz hat.

4. Nebst deme gibt es noch andere Fällen, in welchen derselbe ergriffen werden kan.

5. Welche aber nicht wohl bestimmet werden können.

6. Der Kayserl. Hof ist mit dem ergriffenen Recurs öfters nicht zu frieden und Chur-Maynz weigert sich die deßhalben vorgekommene Exhibita ad Dictaturam zu nehmen.

7. In wie vielerley Fällen der Recurs ergriffen zu werden pfleget.

8. In welchen Moser solchen als gegründet angibt.

9. Erinnerung deßhalben, und allgemeine Regul.

10. Bey dem unternommenen Recurs, ist allein ohne alle andere Umstände dahin zu sehen, ob die Gerechtigkeit bey Seite gesetzet werden.

11. Was es mit dessen Introduction vor eine Bewandsniß hat.

12. Und was vor ein Beweiß deßhalben zu führen stehet.

13. In wiefern der ergriffene Recurs die Execution hemmet.

§. 1.

Es sind zwar die vorher angezogene, die Höchsten zur Verwaltung der Gerechtigkeit im Teutschen Reich, niedergesetzte Gerichte. Der Kayser hat sich in der letzten Wahl-Capitulation verbunden, er wolle der Gerechtigkeit an beyden ordentlichen Reichs-Gerichten, weder einen Eintrag thun, noch von andern Un-oder Mittelbahr thun lassen. * In dem letzten Reichs-Abschied, ist auch deren Gerechtigkeit auf das kräfftigste bestättiget, ** und die ordentlichen Mittel, die man gegen den Ausspruch derselben gebrauchen kan, sind ebenfals in den Reichs-Gesetzen verordnet, *** dem ohngeachtet aber, haben sich seit einiger Zeit, Un-und Mittelbahre Stände, gegen dieselbe, wo sie sich beschwehret zu seyn geglaubet, des Recursus ad Comitia zu bedienen angemasset.

* *Cap. Caroli VI. Art.* 16.

** Reichs-Ab. *An.* 1654. §. 166.

*** 4. Cap. §. 30. 5. Cap. §. 20.

§. 2.

Das Wort Recursus, stammt bekantlich von Recurro ab, das so viel heisset, als Hülffe suchen, ein Sache anbringen. Es zeiget also selbsten der Wort Verstand, daß hierunter verstanden werden, die vor den Reichstag gebrachte Beschwerden eines Reichs-Standes, oder anderer Partheyen, über das Verfahren oder Urtheil eines der Höchsten Reichs-Gerichte, ausser denen in den Reichs-Gesetzen, und besonders in dem Westphälischen Frieden,

ausdrücklich dahin verwiesenen Fällen, um über selbige daselbsten zuerkennen, und solche zu reformiren.

MOSERS Betrachtung des *Recursus* von den höchsten Reichs-Gerichten an den Reichs-*Convent* c. 1.

§. 3.

Es hat aber nach dem Westphälischen Frieden der Recursus in denen Fällen Platz, 1. wo die litigirende Theile unterschiedener Religion sind, und Paritas votorum abseiten beyder Religionen zugethanen Räthen und Assessoribus vorhanden. * 2. Wo interpretatio legis dubia ist. 3. Wo sich eine klahre Beyseitsetzung der Gesetze zeiget ** Worunter allerdings mit begriffen ist, wann nicht in der, nach den Reichs-Gesetzen vorgeschriebenen Ordnungen verfahren, die vestgesetzte Instantzen ausser Augen gesetzet, oder sonsten gegen der Stände Hoheit und Gerechtsamen, die entweder in den Reichs-Gesetzen, der Reichs-Verfassung, und dem Herkommen gegründet sind, entgegen gehandelt worden. ***

* *Inst. Pac. art* 8. §. 2. & 54.

** *Inst. Pac. art.* 5. 54.

*** GERKEN *loc. cit. C.* 13. §. 1.

**** *Selecta Jur. Publ. noviss. part* 1. *Cap.* 1. §. 2.

§. 4.

Daß es aber auch ausser diesen, ausdrücklich benahmten Fällen, noch mehrere gibt, in Ansehung deren sich an den Reichstag gewendet werden kan, ist um so vielweniger zu zweifflen, als a.) sonsten viele Justitz-Sachen auf den Reichstägen verab-

verabhandelt worden. * b.) Die Kayserl. Maj. in dero Wahl-Capitulation ausdrücklich gnädigst zusaget, dem Ertz-Cancellariat, kein Ziel und Maaß zugeben, und ihm frey zu lassen, der klagenden Ständen Beschwerden in die Reichs-Collegia zu bringen. ** c.) Die Kayser bey verschiedenen Vorfällen selbsten erkant haben, daß es Fälle gibt, da die Reichs-Stände in Justiz-Sachen den Recurs von den Höchsten Reichs-Gerichten, an den Reichs-Convent nehmen können. Und d) die Stände dadurch, daß sie in Recurs-Fällen entweder dem Kayser die Sache pro Justitia empfohlen, oder aber deren wahren Beschaffenheit, aus den Reichs-Gesetzen vorgestellet, und sich des Recurrenten würcklich angenommen haben; Auch wann der Kayser dagegen seine Meynung eröffnet, und ihnen solche zu wissen gemacht, weitere Vorstellung gethan, bezeuget, wie sie allerdings davor hielten, daß beschwehrte Stände den Recursum ad Comitia in Justiz-Sachen ergreiffen könten. ***

* GERKEN *Otium Vienna-Ratisbonense c.* 14. §. 2.
** *Cap. Caroli VII. Art.* 13. §. 6.
*** GERKEN *loc. cit. c.* 15. §. 3. & 4.
MOSER *Cap.* V. §. 19. & 20.

§. 5.

Welches aber eigentlich die Fälle sind, in Ansehung derselben, in Justiz-Sachen der Recurs ergriffen werden mag, kan nicht wohl vest gesetzet werden; da die Reichs-Gesetze hiervon nichts gewisses verordnen, und durch das Her-

kommen wenig Beystand geleistet wird, indem einestheils der Kayserliche Hof solchen niemahlen durchgängig vor legitim erkannt, welches unter andern das Commissions-Decret de An. 1715. klärlich erweiset, * anderntheils aber, wann er auch von seiten des Kaysers und der Ständen nachgegeben worden, ist es unter solcher Einschränckung und Vorbehalt geschehen, daß dergleichen Actus wohl schwerlich zur Folge werden, angeführet werden können. ** Und endlich verwerffen ihn die Höchsten Reichs-Gerichte gäntzlich, und verweisen solchen denen Partheyen. *** Dergestalten, daß sie ihn ausser den Fällen, in welchen ihn die Reichs-Gesetze ausdrücklich verordnen, keinesweges zulassen wollen. ****

* MOSER *loc. cit. c. ll. §. 59.*

** MOSER *cap. lll. §. 21.*

*** MOSER *lec. cit. cap. lll. §. 22. 23.*

**** GERKEN *Otium Vienna-Ratisbonense c. 13. §. 4*

§. 6.

Weilen nun also zum wenigsten ohnausgemacht bleibet, in welchen Fällen der Recursus Statt hat, und solcher öfters gar sehr mißbrauchet wird, nehmen Kayf. Maj. nicht nur bey manchem Vorfall solchen ungnädig, sondern es hat auch selbsten das Churs Mayntzische Directorium unterweilen Schwürigkeiten gemacht, die Exhibita a Statibus ad Dictaturam zu geben, weßhalben öftere Beschwerden vorkommen, * und dergleichen selbst beliebige Rejection oder Auffenthalt dem Directorio nicht zugestanden werden wollen; ** Bis nunmehr durch letztere Capitulation,

lation, die Verfügung geschehen, daß die Dictatur unter keinem Vorwand verweigert oder verzögert werden solle. ***

* SELECT. *Jur. Publ. part.* I. *c.* I. §. 7.

** ANONYMUS *apud* ESTOR: *de judicio Procerum* §. 27.

*** *Cap. Caroli VII Art.* 13. §. 8.

§. 7.

Die Ursachen, warum dergleichen Recurs ergriffen zu werden pfleget, sind unterschiedlich. Sie lassen sich in folgende Classen abtheilen, als 1) daß die sich beschwerende Parthey das Reichs-Gericht, über welches sie klaget, in gegenwärtigem Fall gar nicht vor ihren Richter erkennen will, oder 2) sie erkennt solches zwar davor, will aber ein gewisses Verfahren oder Interlocut, wodurch sie sich beschweret geglaubet, abgeholffen wissen, bevor sie sich weiter einlässet, oder sie perhorresciret. 3) Ein Reichs-Gericht überhaupt, und will sich weiter nicht einlassen, oder beschweret sich 4) über dessen End-Ausspruch. In diesen Classen insgesammt sind sehr wichtige Dinge enthalten, wie ein jeder, dem die Teutschen Staats-Angelegenheiten nur in etwas bekannt sind, leichtlich abnehmen wird, die sämmtlich hier zu benahmen zu weitläufftig fallen dürffte.

MOSER *loc. cit. cap.* I. §. 9. & 10. *cap.* 2.

§. 8.

Moser suchet deßhalben den Recurs auf gewisse

Reguln zu setzen, und ist der Meynung, es könne derselbe nicht Statt haben, wann er die blossen Gerechtsamen einer Parthey begreiffe, und mit anderer Reichs-Stände Gerechtsamen keine gemeinschaffliche Gründe haben; auch in die allgemeine Staats-Verfassung des gantzen Reichs, nicht einschlagen solte, als in welchen Fällen die in den Reichs-Gesetzen vorgeschriebene Remedia ergriffen werden müsten, folglich gestehet er solchen 1) zu, wann eine Sache mehreren Ständen, als recurrirenden gemein ist, und entweder bereits andere Reichs-Stände, in solchen Strittigkeiten verfangen, oder doch leichtlich gerathen können, dennoch befürchten müssen, es möchte auf gleiche Weise gegen sie verfahren werden. 2) Zehlet er hieher, wann die Höchste Reichs-Gerichte selbsten einander die Jurisdiction ansprüchig machen, oder wann 3) über die erste Instantz gestritten wird. 4) Wann der Streit ein besonderes Privilegium betrifft, dergestalten, daß solches auch andern Ständen in Ansehung ihrer habenden gleichförmigen, oder andern Privilegien zum Schaden oder Nutzen gereichen kan. 5) Wann eine Westphälische Friedens-Executions-Sache bereits vor einer Reichs-Deputation anhängig gewesen, aber nicht zu Ende gebracht worden, und nicht die Erklärung des Westphälischen Friedens betrifft, als welcher Fall ohnehin auf den Reichstag gehöret. * In denen übrigen aber die Alternation gesetzet ist, ** deswegen sich entweder an den Kayser, oder in Ermanglung der Reichs-Deputation, an den Reichstag gewendet werden muß, folglich wann einmahl

ein

ein Gericht erwehlet worden, kein Recurs weiter Statt findet. 6) Lässet er in suspenso, wann ein von der Executions-Deputation des Westphälischen Friedens, gegebenes Urthel einer Nullität beschuldiget wird. 7) Wann man sich über den Modum procedendi, als daß Reichs-Constitutionen widrig verfahren worden, oder daß man zu Rationibus decidendi etwas genommen, so andern Ständen des Reichs zum Nachtheil gereichen könte. 8) Wann sich Fälle ergeben, da eines der Höchsten Reichs-Gerichten recusiret werden kan, welches aber, weilen solches eines theils in der Regul nicht geschehen kan, andern theils, weilen auch nicht einmahl der Kayser an den Höchsten Reichs-Gerichten pendente Sachen avociren kan, auf den Reichstag ausgemacht werden müsse. 9) Wann gebeten wird, ein ordentlich Rechts-Remedium gangbar zu machen, als e. g. Visitationis.***

* R. A. 1654. §. 41.

** *in Cap. Caroli VI. Art.* 19.

*** MOSER *loc. cit. cap. ult.*

§. 9.

Unsere Gedancken hiervon zu eröffnen haben die von dem Moser angeführte Fälle zwar meistentheils ihre gute Richtigkeit, und lassen sich sämtlich hören; Es wird aber hierdurch die gantze Sache nicht gehoben. Es ist zum voraus zusetzen, daß das Justitz-Wesen ein Geschäffte ist, dessen Besorgung und Handhabung auf den Reichstag gehöret, und jederzeit daselbst verabhandelt worden. §. 4. Demnach, obgleich weilen alle besondere

Fälle daselbsten nicht verabhandelt werden können, die Reichs-Gerichte zu dem Ende errichtet, und ihnen aufgegeben worden, in Teutschland eine durchgängige unpartheyische Justitz zuverwalten, hat sich dennoch das Reich, der Höchsten Aufsicht in Justitz-Sachen nirgends begeben, sondern dargegen, weilen die an denen Reichs-Gerichten stehende Personen, Menschen sind, und folglich fehlen können, damit niemanden an seinem Recht verkürtzet werden mögte, ehedem die ordentliche Reichs Visitationen angeordnet, welche Nahmens des gantzen Reichs, die etwa gegen die ausgefallene Urtheile geführte Beschwerden und der Höchsten Reichs-Gerichten Verfahren überhaupt untersuchen sollen, angeordnet; * Da nun diese gegenwärtig nicht im Gang sind, im Gegentheil der immerwährende Reichstag vorhanden ist, als ist leichtlich zu ermessen, daß, vermöge derer Reichs-Gesetze, den bedrängten Partheyen, die an den Höchsten Reichs-Gerichten, durch die daselbsten vorgeschriebene Wege keine Justitz erhalten können, frey stehe, ihren Recurs zum allgemeinen Reichstag zu nehmen, und demselben ihre Sachen mit dem Ansuchen vorzutragen, das gantze Reich erkennen zulassen, ob der Ausspruch des Reichs-Gerichts, an welchem solche anhängig gewesen, gerecht oder ungerecht sey.

* R. A. 1532. *Tit.* II. §. 17.
GERKER *cap.* 14. 5.

§. 10.

§. 10.

Hieraus erhellet, daß es darauf nicht ankomme, ob der Recurrent mittelbar oder unmittelbahr sey? Ob die Sache, die er dem Reichstag vorträgt, ihn allein oder andere Stände mit angehe? ob sie in das Staats- oder Bürgerliche Recht laufe? sondern ob durch den gegenwärtigen Vorfall, der dem Reichstag vorgeleget wird, die Gerechtigkeit bey seit gesetzet worden. Wohin auch die Meynung des Autoris beym Estor, in dem schon angezogenen Tractat, gehet.

§. 11.

Weilen des Reichs-Hof-Raths-Haupt der Kayser ist, des Cammer-Gerichts aber der Kayser und das Reich sind, so folget, daß der Recurs an den Reichstag nicht als eine Provocation oder Appelation, sondern allein als ein schlechter Vortrag gebraucht werden könne, deßhalben derselbe in Ansehung der Introduction, von keinen Fatalibus und Terminis præclusivis weiß; * Folglich, wo die Communication ad Dictaturam denenjenigen geschehen, welche zu Richtern über das Verfahren der Höchsten Reichs-Gerichten angeruffen werden, der Recursus allerdings als introduciret zu halten ist. **

* *Elect. jur. publ. Tom.* 10. *pag.* 600. *in fin.*

** AUTOR *select. jur. publ. noviss. loc. cit.* §. 4.

§. 12.

Nun ist weiter die Frage, was für ein Beweiß von dem Recurrenten geführet werden müsse. Die Reichs-Stände halten hinlänglich, wann veritas

gravaminum, mit Copeylichen Documenten beleget, oder sonsten klärlich gezeiget wird, und erfordern hierbey keinen ordentlichen, sonst in Processt-Sachen vorgeschriebenen Beweiß.

Considerationes einiger Fürstlichen Häusser *occasione* des Darmstätter *Recursus* in der Buseckerthals-Sache bey dem *Moser pag.* 5.

§. 13.

Die Frage aber, ob durch den ergriffenen Recurs, die Execution sistiret werden müsse, scheinet deßhalben zu behaupten zu seyn, weilen der Recursus, als das äuserste Mittel, gegen ein, vor den Höchsten Reichs-Gerichten ausgesprochenes Urthel anzusehen ist, wodurch der Recurrent deren Vollziehung zu vermeiden suchet, auch ohnehin Rechtens ist, daß ein Urthel nicht ehender zur Execution gebracht werden kan, bis ausgemacht ist, ob solches Rechts beständig sey, oder nicht; wiewohlen einige davor halten, damit durch dieses Mittel die Processe nicht völlig verewiget werden mögten, so lange, bis erwiesen werden könte, daß der Recurs völlig angenommen, mit der Execution dennoch von den Höchsten Reichs-Gerichten fürgegangen werden mögte. * Wie sich denn auch Exempel finden, daß, wenn der Recurs ergriffen worden, dem ohngeachtet die Höchste Reichs-Gerichte fortgefahren, und die Execution erkannt, die Creyß Directoria aber entweder solche abgebeten oder doch damit angestanden haben. **

* MOSER, *loc. cit.* Blat 51.

** GERKEN *Cap.* 15. §. 4.

Achtes

Achtes Capitel.

Von dem Kayſerl. Hof-Gericht zu Rothweil, und den übrigen Kayſerlichen Hof- und Land-Gerichten.

§. 1. Aufnahme der Landgerichten und Schöffen-Stühlen.
2. Unter erſten war ein Unterſchied.
3. Deren Urſprung.
4. Des Verfaſſers Gedancken hiervon.
5. Die Land-Gerichte ſtunden anfänglich ordentlicher Weiſe unter dem Kayſer.
6. Die auch Reichs-Stände damit beliehen.
7. Von der Stände Gerichten, nicht aber von den Land-Gerichten, konte an den Kayſer appellirt werdē.
8. Alle Gerichte wurden durch Begnadigung der Kayſer geheget.
9. Daher konten alle Reichs-Unterthanen ſogleich an Kayſerl. Hof beruffen, und an die Land-Gerichte, deren Rechts-Sachen in erſter Inſtantz gebracht werden.
10. Wer von einem Land-Gerichte ausgenomēn wurde, wurde entweder dem Kayſer oder einem Reichs-Stand unmittelbahr unterworffen.
11. Amt der Land-Voigten.
12. Von deren Beyſitzern.
13. Die Land-Gerichte waren durch gantz Teutſchland.
14. Wie weit deren Gerichts-Zwang gegangen iſt.
15. Von dieſen Land-Gerichte iſt hauptſächlich das Rothweiliſche übrig geblieben.
16. Es iſt den Ständen gehäſſig.
17. Beſchaffenheit dieſes Gerichts.
18. Welche Sachen vor daſſelbe gehören, und wie es mit der Appellation zu halten.
19. Von dem Kayſerl. Land-Gerichte in Schwaben.
20. Mit dieſem Gerichte ſind die Ertz-Herzoge von Oeſterreich beliehen.
21. Wo und wie offt es gehalten wird.
22. Aus wem daſſelbe beſtehet.
23. Wer ſolchem unterworffen iſt.

24. Wie es mit der Appellation zu halten.
25. Es waren ehedem mehrere niedere Reichs-Gerichte in Schwaben.
26. Von dem Nürnbergischen Burggrafthum oder Land-Gerichte.
27. Wie oft dieses Gericht gehalten wird, und aus wem es bestehet.
28. Auch wie weit sich dessen Gerichts-Zwang erstrecket.
29. Es waren mehrere Land-Gerichte in Francken.
30. Das Land-Gericht zu Würtzburg ist noch im Gang.
31. Erstrecket sich aber nicht über die Bischöfliche Lande.
32. So stunden auch einige Schöffen-Stüle in grossem Ansehen.
33. Ursprung der Westphälischen Gerichte.
34. Es kommen viele Freystühle an die Reichs-Stände, die sie zum theil verafterleyhen.
35. Sie bestunden aus dem Frey-Grafen und denen Schöffen.
36. Was für Sachen vor selbige gehörten.
37. Wie der Proceß vor ihnen beschaffen war.
38. Und welchergestalt sie nach und nach eingegangen sind.

§. 1.

Nachdem sich die Teutsche Gerichtsbarkeit mercklich geändert, und die Stände selbsten des Faust-Rechts müde zu werden angefangen, auch die fremden Rechte Teutschland überschwemmet, und selbsten in die Gerichte eindrungen, vermehrte sich das Ansehen der bereits von den Schwäbischen Kayfern hier und dar angeordneten Schöffen-Stühle und Land-Gerichte, daher in diesen Zeiten den Advocatis provincialibus oder terræ, welche, Namens des Kayfers, den Land-Gerichten vorstunden, sehr häuffig Erwehnung geschiehet. **

* STRUV. *Syntag. jur. publ. Cap.* 24. §. 22.
** HERT. *de consult. LL.* §. 19.

§. 2.

§. 2.

Es ist aber voraus zu setzen, daß ein Unterscheid gewesen unter den höhern und niedern Land-Gerichten und Vogtheyen, oder denenjenigen, denen ein gantzes Land, und denen, welchen nur gewisse Dörfer unterworffen gewesen sind, davon viele Exempel anführet der

Urbeber der unpartheyischen Prüfung des Entwurfs einer gründlichen Nachricht von denen ehemaligen Landes-herrlichen Vogteyen und Land-Gerichten in Teutschland/ *p.* 3. & 4.

§. 3.

Der Ursprung der Land-Gerichte wird unterschiedlich angegeben. Einige sind der Meynung, daß solche zu Erhaltung des Land-Friedens angeordnet seynd; * Andere glauben, daß sie zu dem Ende errichtet worden, damit nicht von fremden Schöffen-Stühlen in zweifelhaften Fällen von den Unterthanen Urtheile eingeholet würden; ** Und noch andere leiten solche von den alten Grafen-Gerichten her. ***

* DATT. *de P. P. p.* 135. *n* 20.

** HEINNECC. *in Elem. jur. germ Tom.* 2. §. 4.

*** *Autor* der Prüfung des Entwurfs *pag.* 4. *in fin.*

§. 4.

Unsere Gedancken zu entdecken, ist zwar nicht ohne, daß diese Gerichte zum Theil von den Grafen-Gerichten ursprünglich abzuleiten seyn mögten; nachdem aber die Freye vor Errichtung des Land-Friedens keine gewisse Gerichte ordentlicher

Weise

Weise hatten, dadurch viele Unordnungen entsprossen sind, ist, auch nicht zu leugnen, daß, als man mit Festsetzung des Land-Friedens umgegangen, viele dergleichen Gerichte neuerlich errichtet worden.

§. 5.

Diese Land-Gerichte stunden aber, vermöge der alten Verfassung, ordentlicher Weise unter dem Kayser, dahero auch Datt. schreibet,* daß die Kayserlichen Land-Vögte gantzen Ländern, Nahmens des Kaysers, vorgestanden hätten; indem der Kayser als der allgemeine Richter im Reich angesehen wurde; daher der Sachsen- und Schwaben-Spiegel, als einer, zu ihrer Zeit daurenden Gewohnheit schreiben, wann der Kayser in eine Stadt komme, alle Gerichte still stünden.** Demnach andere auch längstens erkennet haben, daß, als die Stände ihre eigene Gerichte zu errichten angefangen, die Kayser, dem ungeachtet, zugleich über deren Unterthanen durch ihre Gerichte geurtheilet, und mit denselben concurrentem jurisdictionem ausgeübet haben. ***

* DATT *loc. cit. c.* 8. *n.* 85.

** *Spec. Suev. P.* I. *cap.* 13.
Spec. Sax. L. 1. *Art.* 58. & *L.* 3. *Art.* 60.

*** de LUDWIG. *de Suev. Tribut. S. R. A.* §. 4. & 5.

§. 6.

Es beliehen aber auch die Kayser viele vornehme Reichs-Stände, bald nach Zertrennung der Haupt-Länder, mit dergleichen Land-Gerichten,

und

und unterwurffen ihnen alle im Land Eingesessene, wes Standes und Würden sie waren, unter welchen die unter- und niedere Land-Gerichte, denen der Adel nicht immer unterworffen war, stunden,* daß also von diesen an jene, wie auch an die um diese Zeiten zu errichten angefangene Hof-Gerichte, die im Rechts-Streit verfangene Sachen gebracht werden konten. **

* Cit. *Autor* der ohnpartheyischen Prüfung *p.* 4. & 5.

** HEINEC. *Tit. de Jur.* §. 55. *in Elem. Jur. Germ.*

§. 7.

Es konte also von der Stände Gerichten, die ohnehin mit den Kayserlichen Land-Gerichten nur concurrentem jurisdictionem hatten, §. 5. an das Kayserliche, und in neuern Zeiten an das Landes-herrliche Hof-Gericht appelliret werden, wie ersteres ausweiset, das zwischen dem Abt von Camberg und Götzen von Berlingen ausgesprochene Urtheil. * Dagegen von den Kayserlichen Land-Vögten nicht weiter appelliret werden kunte, weilen solche allschon Nahmens des Kayserl sprachen, dahero bis auf den heutigen Tag die Ertz-Herzoge von Oesterreich, als Kayserl. Land-Vögte in Schwaben, keine Appellationes ad Cameram verstatten wollen. **

* *Dipl. Camberg. sub Num.* GVIII *ap. Menk. in Scriptorer. germ. Tom.* I.

** de LUDEWIG *de Suevia tribunali S. R. I. Austriaco* §. 35.

Cit. Autor der unpartheyischen Prüfung *p.* 13.

§. 8.

§. 8.

Die Stände also, welche die Gerichtsbarkeit von den Kayſern geliehen bekommen, übten ſolche als eine Begnadigung deſſelben und des Reichs aus. Dahero ſchreibet der Sachſen-Spiegel, der Kayſer mag in allen Landen nicht ſeyn, noch auch alle Untergericht richten zu aller Zeit, und darum ſo leyhet er den Fürſten Fahn-Lehen und Grafſchafften, und den Grafen ihre Schultheißthum, daß ſie und die Schultheiſſen mögen fortrichten an ſeiner ſtatt.

* *Lib. 3. Art. 52.*

§. 9.

In dem vorher angeführten iſt der Grund zu ſuchen, warum der Kayſer nicht nur jedermann nach eigenem Gefallen, ohne auf die Verhältniß zum Reich zu ſehen, an ſeinen Hof beruffen konte, * ſondern auch, warum an dieſe Land-Gerichte gleich in erſter Inſtanz die Rechts-Sachen gebracht werden könten. Letzteres iſt bereits §. 5. dargethan worden, und finden ſich auch heut zu Tage bey dem Rothweiliſchen und Schwäbiſchen Land-Gericht hiervon noch unverwerffliche Spuren; ** und erſteres iſt daher abzunehmen, daß ſich einige Stände bereits vor Errichtung des Cammer-Gerichts entweder in Anſehung einer gewiſſen Summe, oder wann der Kayſer gegenwärtig, Privilegia exemtionis ausgebracht haben, *** bis endlich eine durchgängige ſumma appellabilis geſetzet wurde.

* SENCKENB. *loc. cit.* §. 41.

** Schwäbiſche Land- Gerichts-Ordnung *P. II. Tit. 4.*

*** CONR.

*** CONRING. *de Jud. Thes.* 96.
LEHM. Speyer. Chronick *C.* 116. & *C.* 125.

§. 10.

Wann aber jemand von einem obern Land-Gericht ausgenommen wurde, wurde er dem Kayser, oder dem Landes-Herrn, unmittelbar, wie es die Verhältniße des Land-Gerichts mit sich brachten, unterworffen.

Autor von der unpartheyischen Prüfung *p.* 4.

§. 11.

Die Land-Vögte waren theils Herren- meistens aber Ritterlichen Standes. Ihr Amt bestunde darin, daß sie, weilen die Kriegs- mit denen Richterlichen Aemtern ehedem meistens verbunden waren, zu Kriegs-Zeiten, die in ihren Vogteyen gesessene freye Leute anführten, über selbige, und was darinnen angesessen war, die Burgerliche und peinliche Gerichtsbarkeit ausübten, und ansonsten die meiste Regierungs-Geschäffte zu versehen hatten.

Autor von der unpartheyischen Prüfung *p.* 7. *seqq.*

§. 12.

Die Vögte aber hatten ihre Beysitzer an den Schöffen, ohne deren Zuziehung kein Gericht gehalten worden, die guten- und meistentheils von Adel waren. * Es sind aber diese Land-Gerichte durch die fremde Rechte, deren der Adel und andere Teutsche Richter nicht kundig waren, ab, dagegen an deren statt die Cantzley und Hof-Gericht, die gutentheils mit Doctoribus Juris besetzet worden, in Aufnehmen kommen, und die meiste Sachen an dieselbe gezogen worden.

* *Loc. cit. p.* 12. & 13.

§. 13.

Die Land-Gerichte waren aber nicht allein in Schwaben und Francken, als der Schwäbischen Kayser Erb-Landen, und an dem Rhein-Strom, sondern durch gantz Teutschland, angesehen sich zu Altenburg in Meissen ebenfalls dergleichen gefunden, * und konten, nach Befinden, mit Kayserl. Erlaubniß verleget werden. **

* *Dipl. in Goth. sub num.* 196. *apud Menck. Tom.* III. *p.* 107. *seqq.*

** JUNG. *de Comitiis Burgravia* zu Nürnberg/ *pag.* 29.

§. 14.

Sie dorfften die Gräntzen ihrer Jurisdiction nicht überschreiten, und über andere Provintzen urtheilen; dahero auch auf dem zu Eger Anno 1431. gehaltenem Reichs-Tag darauf bestanden wurde, daß die Hof- und Land-Gerichte keines dem andern in seine Bailliage greiffen solle.

SCHILT. *Inst. I. P. Tom.* I. *Lib.* IV. *Tit.* XI. *p.* 388.

§. 15.

Von diesen alten Hof- und Land-Gerichten sind einige übrig geblieben, wohin das Rotweilische Gericht hauptsächlich gehöret, das bereits vor Conrado III. gewesen, aber von diesem mit einer besondern Ordnung versehen worden. * Dessen Gerichts-Zwang sich nach der Reformation Kaysers Maximiliani II. auf den Oesterreichischen, Schwäbischen, Rheinischen und Fränckischen

tischen Creyß, und zwar nicht nur über die unsondern auch mittelbare Stände erstrecket, und hat mit ersteren Gerichten concurrentem jurisdictionem auszuüben. * *

* GOLDAST Reichs-Satzungen *p. 1. fol. 6.*

** WEHNER, *ad Reformat. jud. Rotvveil Part. II. Tit. I. p. 17.*
MAURITIUS *Diss. de judicio Rotvveil c. II. §. 5.*

§. 16.

Allein eben deshalben ist dieses Gericht den Ständen in neuern Zeiten sehr gehäßig gewesen. Dahero sich viele nicht nur von dessen Gerichts-Zwang durch Kayserl. Begnadigungen, oder sonsten zu befreyen gesuchet, sondern es haben auch die Stände häuffige Beschwerden darüber geführet,** und gar auf dessen völlige Abschaffung bey denen Westphälischen Friedens-Tractaten angetragen; Es ist aber die Berathschlagung deshalben auf nächsten Reichs-Tag ausgesetzet worden.*** Jedennoch daselbsten nichts hinlänglich beschlossen, sondern allein der letztern Wahl-Capitulation einverleibet worden: Daß, weilen die Stände gegen dieses Kayserl. Hof-Gericht auf unterschiedenen bisherigen Reichs-Conventen grosse Beschwerden angebracht, dahero auch in dem Westphälischen Friedens-Schluß wegen dessen Abolition bereits Veranlassung geschehen, wolle der Kayser alles Ernstes daran seyn, daß solchen deren Ständen einschließlich deren Reichs-Ritterschafften Beschwerden würcklich aus dem Grund abgeholffen, und wegen der Abolition ersiberührter Hof- und

Land-Gerichten auf dem Reichs-Tag bald möglichst ein gewisses statuiret, immittelst aber, und innerhalb einer Jahres-Frist, die eine zeithero wider die alte Hof- und Land-Gerichts-Ordnung extendirte Eheschaffts-Fälle abgethan, und die dabey sich befindliche Excessus und Abusus, zu welcher Erkundigung der Kayser ohninteressirte Reichs-Stände ehist deputiren, und solches an die Chur-Mayntzische Cantzley, um daß von dannen denen übrigen des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen, davon Nachricht gegeben werden möge, notificiren wollen, förderlichst aufgehoben, sonderlich aber Churfürsten, Fürsten und Stände bey ihren darwider erlangten Exemptions-Privilegien, ohngeachtet solche cassirt zu seyn vorgewandt werden mögte, gehandhabet werden, und nächst dem denen Gravirten freystehen soll, von mehrerwehnten Hof- und Land-Gerichten entweder ad Aulam Cæsaream, oder an des Reichs Cammer-Gericht, ohne einige Widerrede oder Hindernuß zu appelliren; In alle Wege aber wollen Ihro Kayserl. Majestät weiter gnädigst die Fürsten und ihre Unterthanen, auch anderer von Alters hergebrachte Exemtion von vorberührten Rothweilischen und andern Gerichten, bey ihren Kräfften erhalten, und sie dawider nicht turbiren noch beschweren lassen. ****

* MAURITIUS *loc. cit.* §. 9. 10.

** *Rec. Imp. de Anno* 1641. §. 93.

*** *Instr. Pac. Art, V.* §. 29.

**** *Cap. Caroli VII. Art.* 19. §. 8. 9. 10. 11.

§. 17.

§. 17.

Dieses Hof-Gericht stehet, vermöge dessen Errichtung, allein unter dem Kayser, ob es gleich ein Reichs-Gericht ist, dahero auch in Proœm. Ord. Conradi III. das nächst- und würdigst des Heil. Reichs-Gericht seyn soll, nach dem Hof-Gericht, das ein Röm. Kayser, oder König, an seinem Kayserlichen oder Königlichen Hof hält. Es hat einen erblichen Hof-Richter, welches vor Zeiten die Grafen von Sultz gewesen, nach deren Abgang dieses hohe Amt an den Erben deren Landen, den Fürsten von Schwartzburg, gekommen ist. * Er kan aber einen Vice-Richter oder Amts-Statthalter setzen, welcher aus dem Grafen- oder Herren-Stand seyn soll. Die Assessores werden theils aus dem Adel, theils aus den Rothweilischen Raths-Personen erwählet.

* IMHOFF *not. procer. Lib.* VII. *C.* XIV. §. 5.

§. 18.

Vor dieses Gericht können alle Rechts-Sachen, ausgenommen geistliche und Ehe-Sachen, wie auch diejenige, welche ad reservata Imperatoris gehören, verabhandelt werden; von ihme wird entweder an den Reichs-Hof-Rath, oder an das Reichs-Cammer-Gericht, nunmehr appelliret. * Wenn sich aber ausser der Appellation, als wegen verzögerter oder versagter Justiz, an ein höchstes Reichs-Gericht gewendet werden will, muß solches nothwendig, dem Herkommen nach, an den Reichs-Hof-Rath geschehen. **

* *Cap. Caroli VI. Art.* 18.

Caroli VII. loc. cit. §. 10.

** MAURITIUS *L.* I. *C.* II. & III.

§. 19.

Das zweyte dieser Gerichten ist das Kayserliche Land-Gericht in Ober- und Nieder-Schwaben, dessen Gerichts-Zwang über die Donau, bis an das Land Würtemberg und bis an den Lech, den Lech hinauf gen Reutlingen an die Brücke, darnach hinüber gen Thorheim an die Graubünder zu Anfang des Schweitzer-Lands, folgends gen Costantz, auch hinüber auf Stoikach, und von dannen, soweit sich der Bezirck des Schwaben-Lands erstrecket, gehet.

LUDEWIG *l. c.* §. 4. *Ord. jud.* des freyen Kayserl. Land-Gerichts in Ober- und Nieder-Schwaben/ *P.* I. *Tit.* I. *in Quart.* Insprug 1618.

§. 20.

Dieses Gericht hegten vor Zeiten die Herzoge in Schwaben, Nahmens des Kaysers; Es ist aber folgends als ein Kayserliches Gericht an das Hauß Oesterreich erblich gekommen.* Es wurde ehedem an einem öffentlichen Ort, welcher der Kayserliche Stuhl genennet wurde, gehalten,** dahero auch annoch in der Ordnung desselben versehen ist,*** daß es solle gehalten werden, an offenen Land-Strassen unter dem Himmel, ohngefehr um zwölff Uhr.

* LUDEWIG. *loc. cit.* §. 44.

** STRUV. *jus publ.* C. 24. §. 49. *P.* II. *Tit.* II. p. 45.

§. 21.

§. 21.

Es wird dieses Land-Gericht gehalten, in den drey Reichs-Städten, Ravenspurg, Wangen, und Isny, nebst dem Flecken Altdorf, genannt Weingarten, und zwar ordentlicher Weise jährlich zwölffmal an einem jeden Ort. ** Nebst dem Land-Richter sollen Burgermeister und Rath einer jeden der dreyen Reichs-Städten, insonderheit Amann und Rath des Fleckens Altdorf, soviel Urtheilsprecher verordnen, damit jedes Land-Gericht mit XII. Rechtssprechers ersetzt werde.*** Wie dann auch sonsten dieses Gericht seine Land-Gerichts-Schreiber, Fiscalen und Gerichts-Boten, hat. ****

* Land-Gerichts-Ordnung *P.* I. *Tit.* 5.

** Land-Gerichts-Ordnung *Part.* II. *Tit.* I. *pag.* 43.

*** *O. P.* I. *Tit. V. pag.* 8.

**** LUDEWIG. *de Suevia Tribunali S. R. I. Austriaco* §. 16.

§. 22.

Sonsten hat dieses Land-Gericht durchgängig concurrentem jurisdictionem mit denen Gerichten der Stände, die in dessen Bezirck gesessen sind. * Wiewohlen sich auch von denselben dahin gewendet werden kan, wann einem das Recht versaget worden, oder sonsten keine rechtliche Hülffe wiederfähret.

Land-Gerichts-Ordnung P. I. *Tit.* I. P. II. *Tit.* IV. *loc. cit. Tit.* 5.

§. 23.

Es stehen unter diesen Kayserl. Land-Gerichten alle Schwäbische Stände, welche nicht die Befreyung darvon darthun können; * Wobey aber jedennoch dem Land-Gericht die sogenannte Ehehafften, auch in Ansehung eximirter Stände, zu verhandlen frey bleibet. ** Es gehören weniger nicht vor dasselbige vielfältige Fälle voluntariæ jurisdictionis, welche in der Ordnung benahmet sind. ***

* Land-Gerichts-Ordnung P. II. *Tit.* IV.

** *Ord. cit.* P. II. *Tit.* V.
LUDEWIG *loc. cit.* §. 17.

*** *P.* II. *Tit.* VII. *Ludewig l. c.* §. 19.

§. 24.

Es soll aber von diesem Land-Gericht nach dessen Ordnung weder an einen Römischen Kayser oder König, noch an das Reichs-Cammer-Gericht appelliret, suppliciret, noch keine Wegerung bey dem Reich, und desselben Cammer-Gericht, angenommen werden, bey der Pœn 1000. Marck löthigen Golds, sondern allein vor einen regierenden Ertz-Herzogen zu Oesterreich und desselben Fürstlichen Cammer-Gericht zu Insprug * Worauf auch das Hauß Oesterreich bis anhero fest bestanden ist, obgleich nach letzterer Wahl-Capitulation von denen Bescheiden dieses Land-Gerichts ohne einige Widerrede oder Hinderung an den Reichs-Hof-Rath oder das Cammer-Gericht die Appellation gestattet werden soll, und haben die Stände

über-

überhaupt viele Beschwerde, auch noch bey letzt-vorgewesener Wahl, gegen dieses Gericht geführet. **

* *Ord. P.* III. *Tit.* 12.
de LUDEWIG *l. c.* §. 32.
** 1. Buch 12. Cap. §. 22.

§. 25.

Es waren noch viele besondere Kayserliche Land-Gerichte in ältern Zeiten in Schwaben, * von welchen einige gäntzlich ab- andere aber an die Stände gekommen; vor denselben können die in dem ihnen angewiesenen Bezirck gesessene un- und mittelbare Stände, zum wenigsten nach ihrer erstern Stifftung, belanget werden, und wird von ihnen wiederum an die höchste Reichs-Gerichte appelliret. **

* *de* LUDEWIG *l. c.* §. 41.
STRUV. *Syntag. J. P C.* 21. §. 43.
** MOSER. *J. P. L.* 7. *C.* 6. §. 10.

§. 26.

In Francken ist ebenfalls ein besonderes Land-Gericht, das bis auf den heutigen Tag fortdauret, und das Nürnbergische Burggrafthum oder Land-Gericht genannt wird. Dessen Ursprung ist glaubwürdig in die Zeiten Conradi III, und also gegen das Jahr 1146. zu setzen. Es ist aber bereits 1170. an die Grafen von Zollern gekommen.

HUBNER *in Dissertat. I. de Burggrafiatu Norimbergensi* §. 15.

§. 27.

Ehedem wurde dieses Gericht zu Nürnberg gehalten, nachdem haben solches aber die Marggrafen nach Anspach verlegt, die An. 1355. das Privilegium erhalten haben, einen ehrbaren Ritter an ihre Stelle zum Richter zu setzen. * Es hat solches anbey seine ordentliche Räthe oder Assessores, nebst welchen bey denen sogenannten hohen Gerichten, die alle Jahre viermahl gehalten werden, ein Adelicher Rath, der Teutschmeister Commendur zu Ellingen und Virsberg, und zwey Raths-Herren aus Nürnberg erscheinen, die sich von den ordentlichen Assessoribus um die Processe, welche an diesem Land-Gericht anhängig sind, informiren lassen, und der Publication der Urtheile beywohnen.

* LIMNÆUS *addit. ad Lib.* V. *C.* VII. *p.* 143.

§. 28.

Es wurde auch sonsten an diesem Gericht durch Kämpfung geurtheilet, wie die Ordnung des Kampfes des Burggrafthums zu Nürnberg ausweiset. * Dessen Gerichts-Zwang erstreckte sich über Francken, Schwaben, Bayern, und die Rhein-Lande, sowohl über un- als mittelbare Glieder des Reichs. Er ist aber heut zu Tage sehr eingeschränckt, und wird von demselben an die Cammer oder Reichs-Hof-Rath appelliret, jedoch daß die Summa 800. fl. betragen muß. **

* LIMNÆUS *l. c. p.* 750.
STRUV. *l. c.* §. 51.

** PACHELB. *a Gehag Tr. de judicio provinc. Norimb.*

§. 29.

§. 29.

Sonsten sind noch mehr Hoff- oder Land-Gerichte in Francken gewesen, als zu Rothenburg, Würtzburg, zu Schweinfurt, und zu Wimpffen, deren Gerichtsbarkeit zum Theil ebenfals ziemlich weit gegangen seyn mag.

Schöff von dem Kayserl. Land-Gericht und Fränckischen Oberhoff zu Schweinfurth. *Pag.* 9.

§. 30.

Es ist das Kayserl. Landgericht zu Würtzburg noch in dem Gang; Solches bestehet aus einem Landrichter, sieben Beysitzern, welche alle Adeliche seyn sollen.* Es ware aber gleich anfänglich ein grosser Unterscheid zwischen dem Kayserl. Landgericht zu Nürnberg und zu Würtzburg. **

* Landgerichts-Ordnung des Hertzogthums Francken/ *P.* 1. *Tit.* 1. & 2. *de An.* 1618.

** Wildvogel/ *de Ducatu Franconiæ*, §. 70.

§. 31.

Es scheinet aber dieses Gericht, eigentlich ein Bischöflich Gericht zu seyn, das sich über die Bischöffliche Lande und darin eingesessene nicht erstrecket hat. Gestalten die Bischöffe von Würtzburg unter dem Titul eines Hertzogthums den Gerichts-Zwang über ihre Unterthanen erhalten haben.* Das auch daher zu erweisen ist, daß eines theils keine andere Sachen, als welche die Stiffts-Unterthanen betreffen, weder in prima noch secunda instantia dahin gebracht werden mögen; ** andern theils aber, daß davon nicht an ein oder das andere höchste

Reichs-

Reichs-Gericht, sondern an das bischöfliche Hof- und Cantzeley-Gericht appelliret werden muß.*** Wiewohlen auch die Bischöffe dessen Gerichts-Zwang zu erweitern gesucht haben mögen, daß dahero etliche Fränckische Reichs-Sände, die Exemtion von demselben durch Kayserl. Privilegia zu suchen bewogen worden. ****

* 5. Buch, 10. Cap. §. 8. 9.

** *Ord. P.* 11, *Tit.* 2. & 23.

*** *Ord. cit. Tit.* 48.

**** STRUV. *Cap.* 24. §. 52.
Pfeffinger *ad Vitr. Lib.* 1. *Tit.* 15. §. 13. *v. d.* §. 32.

Nebst diesen Land- und Hof-Gerichten, waren auch einigen Schöffen-Stühle in grösstem Ansehen. Denn es ware die Gewohnheit, daß an wohlbestelte Gerichte und Schöffen-Stühle entweder appelliret, oder sich daselbsten Raths erhohlet wurde. Daraus ist aber noch nicht zu schlieſſen, daß ein Stand, dem nachgehends dergleichen Gerichte zugewachsen, sich einer Jurisdiction über die Unterthanen, die ehedem an diesen Gerichten Recht gesuchet, anmassen können. * Hier allein des Schöffen-Stuhls zu Franckfurt zu gedencken, wurden vor selbigen fast aus der gantzen Wetterau die Strittigkeiten gebracht, und biß in das vorige Seculum aus den benachbarten Grafschafften dahin appelliret,** und das Ansehen des Magdeburgischen nebst andern Schöffen-Stühlen ist ebenfals bekannt.

* Schöff *loc cit. p.* 12.

** Senckenberg *Fasciculus* 11. *Meditat. IV.* §. 16. §. 33.

§. 33.

Zum Beschluß ist endlich mit wenigem noch von den Westphälischen Gerichten, die in vergangenen Zeiten, so ein grosses Aufsehen gemacht, zu handlen. Sie waren eigentliche Blut-Gerichte, und wurden Lehen- Ding- Frü- Gericht- Frie- Geding- Stuhl- Still- heimliche und Westphälische Gerichte genennet. Es glauben einige nicht sonder Grund, daß solche Kayser CARL der Grosse, gegen die abfällige Sachsen errichtet habe. Das auch nicht allein in Ansehung der Sachen, über welche sie zu richten hatten, sondern weilen selbige auch sehr alt sind, und selbsten bey denselben die beständige Tradition also gewesen, wahrscheinlich wird. **

* Bilderbeck 9ter Theil / 1. Cap. §. 4.

** DATT. *Lib. IV. Cap.* 11, *num.* 32. 33. 34. 47.

§. 34.

Als die Reichs-Stände die Gerichtsbarkeit nach und nach an sich gebracht, haben sie auch die Kayser mit den Freystühlen beliehen, wie z. Ex. Carolus IV. den Ertzbischoff von Cöln, und den Bischoff von Münster.* den von Minden, und die Stadt Dortmund, Ludewig von Bayern.** Kayser Maximilian. I. das Durchlauchtigste Hauß Hessen.*** Wie sich dann auch deshalben vielfältige Exempel finden, daß die Reichs-Stände selbsten die Freystühle weiter verliehen, da sodann der Lehensherr, Stuhlherr, der beliehene aber, der Frey-Graf hiese. ****

* BOEH.

* BOEHMER *Ius Eccl. protest. Lib. 5. Tit. 12. §. 17.*

** DATT. *loc. cit. n. 77. & seqq.*

*** STRUV. *Syntagm. Iur. publ. Cap. 24. §. 33.*

**** DATT. *loc. cit. Cap. 3.*

§. 35.

Der Vorsteher dieser Gerichte, hiese also ein Frey-Graf, deren nunmehr zweyerley waren; als solche die unmittelbahr unter dem Kayser und Reich stunden, und die noch einen Zwischen-Herrn hatten. Erste nennten sich Frey-Grafen des Reichs, letztere aber des Herrn, von dem sie gesetzet waren, * und durffte kein Freygraf einen Freystuhl besitzen, als darauf er Freygraf worden. ** Sie hatten ihre Beysitzer oder Schöffen, die Schöffenbahre Freyen und also adeliche Personen seyn solten. *** Dahero auch in neuern Zeiten, Fürstliche Räthe und Rathsherrn aus den Reichs-Städten, unter den peinlichen Schöffen gefunden worden. Wiewohlen solche niemand, als unter sich selbst bekannt waren, daher sie auch die Sciri oder Wissende genennet wurden. ****

* DATT. *loc. cit. cap. 3. n. 14. 19. 24.*

** DATT. *Lib. 4. cap. 7. art. 19.*

*** DATT. *loc. cit. cap. 3. num. 37. 38.*

**** DATT. *loc. cit. Cap. 4. num. 4. seqq.*

§. 36.

Was die Fälle betrifft, in welchen dieser Gerichte Gerichtszwang gegründet ware, hatten sie zu

Un-

urtheilen a) über den Abfall vom Glauben, b) über die, so geweyhete Kirchen und offentliche Landstrassen gebrennet, geschändet und beraubet, c) über die, so Krancke, Kauffleute und Kindbetterinnen, beraubet, und genothzüchtigt, d) die Verrätherey und Falschheit begangen. e) und endlich über die, so Diebstahl, Mord und Brand angerichtet, auch f) so wider die Ehre gehandelt, zur Ehre nicht antworten und Rechts pflegen wollen, über welche sie sich nichts zu unterziehen, ausdrückschwöhren müssen.

DATT. *loc. cit. Cap.* 2.

Cap. 8. *n.* 32.

§. 37.

Der Proceß war bey diesen Gerichten sehr kurtz und unrichtig. Wenn ein Frey-Schöff etwas, so gegen diese Fälle war, beobachtete zeigte er solches seinem Freygrafen an, und beschwur den Vorfall, der sodann den Freystuhl betratt, und über diese That in der Kürtze richten liese. Wurde nun der angegebene schuldig befunden, gab der Freygraf den Freyschöffen schrifftliche Ordre, die Strafan dem Verurtheilten, wo er ihn finden möchte, zu vollstrecken. Darauf nahm derselbe so viel Leute zu sich, als er nöthig glaubte, dem auch eine jede Obrigkeit und Scharffrichter auf vorgezeigte Ordre, behülflich seyn muste. Und überdies konte ein jeder Frey-Schöff, wo er einen im Verbrechen selbsten und auf frischer That ergriffe, solchen ohne weitere Anzeige sogleich exequiren.

DATT. *Cap.* 8. *num.* 38.

Bilderbeck *loc. cit.* §. 4.

§. 38.

Nachdem aber diese peinliche Gerichte ihre Gewalt vielfaltig mißbrauchet, hat solches zu vielen Beschwerden der Stände Anlaß gegeben, deßhalben unterschiedene Reformationen gefolget sind,* und Kayser Maximilianus I. hat, um dieselbe besser in den Schrancken zu halten, die Acht auf der Schöffen Excessen gesetzet. ** Nebst dem haben sich die Stände theils durch Kayserliche Begnadigungen, theils, daß sie ihren Unterthanen bey schweren Straffen sich vor denselben zu stellen, verbotten, von ihnen loßgemacht. *** Dadurch bey dem ohnehin geänderten Reichs-Zustand, solche nach und nach in den völligen Abgang kommen, ohne daß sie auf dem Reichs-Tag, wie 1512. vorgewesen, förmlich abgeschaffet worden.

* DATT. *Lib.* 4. *Cap.* 2. *num.* 34.
** DATT. *loc. cit. num.* 2. *&* 3.
*** DATT. *loc. cit. Cap.* 4.

Neuntes Capitel.

Von der Reichs-Cantzeley, dem Reichs-Archiv und Reichs-Stylo.

§. 1. Man hat nunmehr eine dreyfache Reichs-Cantzley.
2. Welche von den Expeditionen abfallende Sportulen ziehet.
3. Beschreibung der Reichs-Archiven.
4. Ursprung der Archiven überhaupt.
5. Von dem Haupt-Reichs-Archiv insbesondere.
6. Was unter dem Reichs-Stylo verstanden wird.
7. Was dabey hauptsächlich zu mercken.
8. Der Stylus wird nicht leicht geändert.
9. Was sich für einer Sprache bey der Ausfertigung zu bedienen ist.
10. Wie solche heut zu Tage geschiehet.

§. 1.

§. 1.

Die Cantzley ist der Ort, wo die acta publica expediret werden. Man hat nunmehro eine dreyfache Reichs-Cantzley, als 1) bey dem Reichs-Tag. 2) bey dem Reichs-Hof-Rath. 3) Bey dem Reichs-Cammer-Gericht. Alle drey stehen unter Chur-Maynтz, als des Reichs Ertz-Cantzlarn, und werden von diesem Chur-Fürsten besetzt, und zwar sind 1) in der Reichs-Hofraths-Registratur, die Reichs-Hofraths-Acta, und viele wichtige Urkunde, als Reichs-Lehen-Briefe, Privilegia der Stände ꝛc. nebst demjenigen, was dem Reichs-Vice-Cantzler zu seinem Behülff aus dem Reichs-Archiv verabfolget wird, befindlich, welches derselbe unter seiner Obsicht hat; * 2) sind in des Reichs-Cammer-Gerichts-Registratur, nebst den Cammer-Gerichts-Acten, dasigem Gericht exhibirte Privilegien, und dergleichen verwahret, welche unter Obsicht des Cantzeley-Verwalters stehet. ** 3) Ist die Chur-Maynтzische oder Reichs-Cantzeley auf dem Reichstag, welche durch die Chur-Maynтzische Gesande dirigiret wird, die alle Reichstägliche Acta verfassen, und das Haupt-Protocoll führen, welches völligen Glauben hat. ***

* Reichs-Hofraths-Ordn. *Ferdinandi III. Tit.* 3. §.

** Cammer-Ger. Ordn. *P.* 1. *Tit.* 27. BLUM. *Proceſſ. Camer. Tit. XI.*

*** Bemerich *ius publ. Lib.* 6. *Cap.* 7. §. 3. LYNCKER. *Diſſ. de Archivo Imperii.*

§. 2.

Weilen durch die Reichs-Cantzleyen die Expeditionen geschehen, ziehen sie dafür die gewöhnliche Sportulen. Es verspricht aber der Kayser bey den höchsten Gerichten mit Cantzley-Geldern oder Tax-Gefällen niemand zu beschweren, noch beschweren zu lassen, auch keine andere Cantzeley oder Taxen zu gebrauchen, als die von gesamten Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, auf offentlichem Reichstag, welches höchst dieselbe müglichst beschleunigen wollen, beliebt und vergliechen sey, und dieselben ohne Vorbewust und Einwilligung derer Stände nicht zu erhöhen, noch von andern erhöhen zu lassen, sondern die dargegen vorkommende Beschwerden ohnverzüglich abzustellen, auch sothane, ehedessen in Comitiis beliebte Tax-Ordnung, innerhalb Jahrs-Zeit, nach angetretener dero Regierung, Churfürsten und Ständen auf allgemeinem Reichstag, zu deren mehreren Nachricht und allenfals gutfindender besserer Einrichtung mittheilen zu lassen.

Capit. Caroli VII. art. 17. §. 17.

§. 3.

Das Reichs-Archiv ist derjenige Ort, wohin die Reichs-Gesetze und alles dasjenige, was das Römische Reich di- oder indirectè angehet, oder dabey es einen Nutzen hat, das schrifftlich verfasset worden, in originali beygeleget und aufgehoben wird.

§. 4.

§. 4.

Der Gebrauch der Archiven ist alt, und bereits bey den Römern und andern noch viel ältern Völckern bekannt gewesen. In Teutschland kan man sie von den Zeiten der Fränckischen Kayser ableiten, welche die Expedition und Verwahrung der Actorum publicorum dem Cantzler und dessen Schreiber aufgetragen; obgleich solche hauptsächlich von den Zeiten, da man die Studien hervorgesucht, und also mehrere Dinge schrifftlich zu verfassen angefangen, besonders aber von Errichtung des Cammer-Gerichts, und des in die dermahlige Verfassung gebrachten Reichs-Hofraths in das heutige Wesen kommen.

LYNCKER *de Archiv. Imperii.*
RUDOLPH *de Archivorum publ. origine Thes.* 6.

§. 5.

Die Reichs-Urkunden werden allda in dem Reichs-Archiv beybehalten, welches ebenfals der Churfürst zu Maynz als Ertz-Cantzlar in seiner Verwahrung hat, §. 1. worinnen alle Reichs-Abschiede, Gesetze, Friedens-Schlüsse und andere Acta publica verwahrlich liegen, das zu Maynz aufbehalten, und öfters in denen Reichs-Abschieden die Maynzische Cantzeley benahmet wird.* Nebst diesem hält der Kayser ebenfals zu seines Hofs Nutzen und Gebrauch, ein eigenes Reichs-Archiv, und setzet darüber einen gewissen Minister. **

* LYNCKER *de Archivo Imperii, pag.* 11.

** Bilderbeck Reichs-Staat 6. Buch/ 7. Cap. §. 2.

§. 6.

Unter dem Reichs-Stylo wird nichts anders verstanden, als die Gewohnheit, nach welcher die Namens des Reichs abzufassende Ausfertigungen zu geschehen pflegen.

§. 7.

Hierbey hat man auf sehr unterschiedenes zu mercken, als auf die Verfassung der Ausfertigungen an sich selbsten, wovon man in Ansehung der alten Zeiten die Urkunden und gegenwärtig die auf dem Reichs-Tage und bey denen höchsten Reichs-Gerichten ergangene Schrifften zu Rath zu ziehen hat. Zweytens die Unterschrifft, in deren Betracht man in ältern Zeiten auf die gebräuchlich gewesene Monogrammata mit zu mercken hat. Drittens die Besiegelung, und die von Zeit zu Zeit gebrauchte Sigillen.

§. 8.

Der Reichs-Stylus aber ist, gleich allen übrigen Dingen, der Veränderung unterworffen. Ob man sich gleich, so viel thunlich dabey, nach dem Herkommen richtet, gestalten die Teutsche, auf dessen Beybehaltung jederzeit sehr aufmercksam gewesen, deshalben auf die gebräuchliche Curialia und übrige Arten der schrifftlichen Ausfertigung, sowohl gegen Auswärtige als Einheimische genau gesehen zu werden pfleget.

Reichs-Abschied, 1570. §. 75.

§. 9.

Die Sprache, in welcher die Ausfertigung zu geschehen

schehen pfleget, betreffend, ware solche in alten Zeiten durchgängig Latein, daß man auch vor dem Friderico II. keinen teutschen Reichs-Abschied findet. * Es ist aber von diesen Zeiten, und besonders unter der Regierung Rudolphi I. sich des teutschen Styli zu bedienen angefangen worden, daß von daran, biß auf Maximilianum, Acta publica und privata in beyden Sprachen verfasset, zu finden sind, so daß in der Ordnung von Notarien Kayser Maximilian. I. de Anno 1512. besagte, beyde Sprachen noch quoad usum forensem bestättiget, und Kayser Carolus V. ausdrücklich verbunden worden, ** sich in Reichs-Sachen allein dieser Sprachen zu bedienen, welches auch beybehalten, und letzterer Capitulation noch einverleibet worden; daß in Schrifften und Handlungen des Reichs am Kayserlichen Hof, keine andere Zung noch Sprach, als die Teutsche und Lateinische, gebrauchet werden solle, es wär dann an Orten ausserhalb des Reichs, da gemeiniglich eine andere Sprache in Ubung sey, und im Gebrauch stunde, jedoch sonderlich letzterenfalls, in alle Weg an dem Reichs-Hofrath der teutschen und lateinischen Sprache ohnabbrüchig.

* LYNCKER. *de Idiomate Imperiali. pag.* 9.

** *Cap. Caroli V. art.* 14.

*** *Cap. Caroli VII. art.* 23. §. 3.
LYNCKER. *loc. cit. pag.* 18. *seqq.*

§. 10.

Die Ausfertigungen pflegen Namens des Kaysers in der Reichs Cantzeley zu geschehen. Unter-

werts unterschreibet solche ein Secretarius, so dann der Vice-Cantzler in Abwesenheit des Churfürstens von Maynz, und über demselben der Kayser selbsten. In wichtigen Sachen wird das grössere Reichs-Sigill in Gegenwart des Reichs-Vice-Cantzlers in roth Wachs gedruckt, zuweilen auch in einer güldenen Capsul angehangen; in geringern aber das kleinere Sigill gebrauchet, und die Ausfertigung zu erst nach gezahltem Taxt ausgelieffert.

Ende des eilfften und letzten Buchs.

Register

Register.

A

Achen/ Reichs-Stadt, was es für Beschaffenheit damit hat 897

Achischer Thron 356.

Achlen/ eine geringe Reichs-Stadt 925

Abfindung der jüngern Herren von einem Hauß, wie sie geschiehet 546

Abt / Ursprung des Worts Abt 717. wie sie zu dem dermaligen Ansehen kommen 718 sind theils gefürstet, theils nicht 719. ersterer Vorrechte 719. wie viel von erstern sind 720. Abtheilung der Aebte, in Ansehung ihrer geistlichen Würde, 720. sie werden gleich den Bischöffen gewählet 620

Abtißin / deren dermalige Beschaffenheit 722. sie sind ge- und ungefürstet 723. Catholisch oder Protestantisch 723. deren Titul und sonstige Vorrechte 722-724

Adel/ dessen ehemalige Beschaffenheit 1237. des hohen Adels Abtheilung 1237. der Adel überhaupt ist entweder ursprünglich oder neu erhalten 1238. es wird in gewissen Fällen ein alter Adel erfordert 1239. was der Kayser für Würden ertheilet 1239. was für Rechte durch Conferirung des Adels erhalten 1240. und sonsten dem Adel zugeschrieben werden 1242. welchergestalt der Adel verlohren werden kan 1243. in wiefern derselbe von dem Land-Adel unterschieden ist 1243

Adeliche Geschlechter / in wiefern dieselbe von dem Land-Adel unterschieden sind 1243. sie führten ehedem das Recht in den Städten 1243. deren Ursprung 1244. sie haben nicht überall ihren alten Stand erhalten, deren Abtheilung 1244

Adoptio, in wiefern sie unter den Reichs-Ständen Platz hat 555

Advocatie hat der Kayser über den Päbstlichen Stuhl 392. hat aber den dreyen im Reich üblichen Religionen gleichen Schutz wiederfahren zu lassen 393 kan deshalben gefährlichen Religions-Lehren vorzubeugen suchen 393
Advocati der Kirchen, deren ehemaliges Amt, und wie sie auf- und abkommen 531-33
Aggratiandi Jus hat der Landes-Herr 1153
Aichstädt, des Stiffts Ursprung und Gräntzen 732. was es für Rechte hat 732
Archive können die Reichs-Stände errichten 1155
Allodia, deren Abtheilung 602 davon wurden keine Dienste abgetragen 602. die Reichs-Beamten hatten ansehnliche Stam-Güter 602. Reichs-Herrschafften waren Allodia 603
Allodium, wenn es von dem Lehen getrennet werden muß 608. wie es damit gehalten wird 609-10
Alternirende Häuser, wer sie sind 807
Analogie, in wiefern im Staats-Recht darauf zu sehen ist 191-92
Andlau / weibliche gefürstete Abtey 758
Anhalt / Ursprung, Abtheilung und Gerechtsame dieses Hauses 812
Anholt, Herrschafft, deßhalben haben die Fürsten von Salm unter den Reichs-Grafen Sitz 868
Anschlag der neuen Stände, vid. Matricul 519
Ansprüche / deren Grund 292 auf welche Länder sich das Reich seines Anspruchs begeben oder beybehalten hat 292-93. der Kayser verspricht das von dem Reich Abgenommene wieder herbey zu schaffen 293-94. es werden von einigen Ansprüche auf das gantze Reich gemacht, wie vom Pabst theils und Franckreich aber ohne Grund 295-96. 97. was weiter für Ansprüche auf einige dazu gehörige Länder gemacht werden 397-98
Anwarteschafft / was darunter verstanden wird 589. der Kayser kan solche vor sich nicht weiter ertheilen 589. sie ist von der simultanea investitura unterschieden 590. die ehedem rechtmäßig ertheilet worden, dabey soll es bleiben 591. wer ein Anwartungs-Recht hat, kan sich der Sache annehmen, wenn etwas zum Schaden des Lehen vorgehet 591
Apanagium, ob zwischen demselben und dem Paragio ein Unterschied ist 546
Apanagirte sind keine Reichs-Stände 547. ob deren Töchter der regierende Herr auszustatten hat 548
Archi-Capellanus, dessen Amt 636
Aremberg hat Sitz und Stimm auf dem Reichs-Tag 816
Association der vordern Creyse, Gelegenheit dazu 149. die Sache kommt 1702. zu völligem Stand, und ist von daher das Bündniß geblieben, 149-50

Associations-Werck, wann und zu was Endzweck solches aufgekommen 1018. wann die associirte Creyse zusammen kommen, und wie es damit gehalten wird, 1019
Artillerie, wie sie bey Reichs-Kriegen herbey geschafft werden soll 1110
Auersberg hat Sitz und Stimme unter den Reichs-Fürsten 820
Augspurg Gründung, Gräntzen, auch übrige Gerechtsame dieses Stiffts 736
Augspurg/ Reichs-Stadt, deren Ursprung, innerlicher Zustand und Gerechtsame 907
Augspurgische *Confession* 39
Augustus, dieser Benennung Ursprung 377
Austräge/ wie dieses Wort genommen wird 1283. deren Beschreibung 1283. und erstere Beschaffenheit 1283. wann solche aufkommen 1284. sie waren anfänglich sämmtlich Vertrags-Austräge 1284 wurden auch zuweilen auf eine gewisse Zeit eingegangen 1285. an statt der besondern Austräge ist das Cammer-Gericht errichtet 1286. wie vielerley nunmehr die Austregæ sind 1286. Beschaffenheit der gesetzlichen Austräge 1286. Austregal-Richter, welchergestalt sie ehedem gewählet worden 1287. wie es nunmehr mit deren Ernennung zu halten 1288-89. ob apanagirte Fürsten auch den Austregal-Gerichten unterworffen 1290. in wiefern die Reichs-Städte das Jus Austregarum haben 1290. welches der beste Weg der Austregen ist 1291. ob die übrige Austräge durch die gesetzliche aufgehoben sind 1291. was vor dieselben gehöret 1292. was weiter dabey zu beobachten ist 1293
Avignon und Venaisin ist ein Stück von Burgund, das der Pabst besitzet, und welchergestalt 268

B.

Baaden, was dieses Hauß für Stimmen führet, und von wannen es abstammet 802. was es für Anwachs und Gerechtsame hat 803
Baar/ dessen ehemalige Beschaffenheit, und wie es an Franckreich kommen 277
Balley des Teutschen Ordens, welche inmediat sind 959
Bamberg/ Ursprung und Beschaffenheit des Bißthums 728. dessen Vorrechte 729. die Erb-Aemter haben die Churfürsten übernommen 644
Bandorf/ deshalben hat der Abt von St. Blasii unter den Schwäbischen Grafen Sitz 858
Basel/ das Bißthum gehört noch zum Reich 271. dessen Gründung und Einrichtung 743
Bayern, Beschaffenheit des alten Herzogthums, und wie es in die jetzige Verfassung kommen 667. was der Churfürst für Länder sonsten besitzet 668. wie sich dieses Hauß eingetheilet, und was es für Streit wegen

gen der Chur-Stimme gehabt 669. wie die Bayrische Linie zu der Chur gekommen 670. Vorrechte des Churfürstens 670. des Herzogs Sitz auf der Fürsten-Banck 786

Baynd / weibliche Abtey 756

Bendheim Grafen, Beschaffenheit dieses Hauses 865. führen auch wegen Steinfurt unter den Nieder-Sächsischen Grafen ihre Stimme 866

Berchtolsgaden / Abtey, Ursprung und Beschaffenheit 757

Besançon, Ursprung und Beschaffenheit dieses Ertz-Stifts 727. das Ertz-Stift Bisanz ist nicht an Franckreich überlassen worden 267

Beytrag der Italiänischen Stände 1101. in wiefern der Pabst solchen schuldig 1101. von der Reichs-Ritterschafft Beytrag 1101

Bieberach, Beschaffenheit dieser Reichs-Stadt 921

Bischöffe / deren erstere Abtheilung 696. deren Ursprung, und wie sie in den gegenwärtigen Stand kommen 702. Abtheilung der Bischöflichen Rechte 702. sie halten ihre Vicarios 704. Protestantische sind keine würcklichen Geistliche . wie sie gewählet werden 525. 26. Erfordernüsse derselben 527. Protestantische werden postulirte Bischöffe genannt 527. sonstige Beschaffenheit derselben 528. Bestättigung der Bischöffe 529. was wegen derselben in den Concordatis verordnet ist 529. was der Kayser bey deren Wahl für Rechte noch hat 529. Bischöffe stunden anfänglich unter dem Schutz der Kirchen-Advocaten 531-33. sie musten mit dem Capitul eine Capitulation eingehen 534. der Römische Stuhl ist aber damit nicht zufrieden 535. die Bischöffe musten bey dem Pabst die Annaten zahlen, und die Ertz-Bischöffe das Pallium lösen 536. sie können keine Kirchen-Güter veräusern 536. sie werden consecriret und ordiniret 537. sie haben ihre Erb-Hof-Aemter 538. Titulatur derselben 538. sie wurden anfänglich allein vom Kayser beliehen 573. solches geschahe ehedem mit Darreichung eines Scepters, nunmehr aber gleich denen weltlichen des Schwerdts 573

Böhmen / wenn es an Teutschland kommen 284. dessen heutige Verbindung mit dem Reich 284. mit dessen Könige hat es eine andre Bewandniß, als mit andern Reichs-Ständen 663. Unterschied der ehe- und dermaligen Verhältniß zum Reich 664. Vorrechte dieses Reichs 665. Erbfolge darinnen 666. ob eine Königin die Churfürstl. Stimme führen kan 667

Boten-Wesen / dessen Ursprung 1085. was deshalben in letzterer Capitulation verordnet worden 1088

Brandenburg / Beschaffenheit der Marck-Brandenburg, und wie sie in die jetzige Verfassung kommen 675. wie solche an das jetzige Königliche

che Hauß gekommen, und was höchst dasselbe für Länder besitzet 676. Vorrechte dieses mächtigen Hauses 677. der Marggrafen Sitz und Stimme auf den Reichs-Tägen, auch sonstige Rechte, 791

Braunschweig/ wie dieses Hauß zu der Chur gelanget 681. wie endlich das Reich darein gewilliget hat 682. was dabey ausbehalten worden 683. Abstammung und Schicksale dieses hohen Hauses 683. was der Churfürst für Länder besitzet 684. und Vorrechte genieſſet 684 was dieses Hauß für Sitz und Stimme im Fürsten-Rath, auch sonstige Rechte hat 793

Bremen/ des Herzogthums ehemalige 783. und jetzige Beschaffenheit 788

Bremen/ Reichs-Stadt, deren Einrichtung und innerer Zustand 903

Bretzenheim / Stand-Herrschafft besitzet der Graf von Viermont 871

Brixen / Ursprung, Gräntzen und Beschaffenheit dieses Bißthums 742

Bruchsal, Ritter-Stifft, 760

Buchau / weiblich-gefürstete Abtey 758

Buchau / Reichs-Stadt, deren Einrichtung 926

Bücher/ schädliche, sollen nicht gedruckt werden 15

Bücher-*Commissariat*, worinnen dessen Pflichten bestehen 16

Buchhorn / Reichs-Stadt, was es für eine Bewandniß damit hat 925

Bündnüsse / wer solche Namens des Reichs schlieſſen kan 1118. der Kayser kan solche wegen seiner Erb-Lande bewürcken 1119. die Stände können ebenfalls solche eingehen 1169

Burcheid, Prälatur Cistercienser-Ordens 759

Burgerlich Recht / dessen Ursprung 3. Teutsches, dessen Beschaffenheit und Nutzen im Staats-Recht 175-76-77. ist dem Römischen vorzuziehen 178. besonderer Nutzen 179. Römisches Recht, in wiefern es dabey zu gebrauchen 179. 180

Burggrafen / deren Ursprung 769. wann die Benennung aufkommen, und deren Amt 770. Burggrafthümer waren hauptsächlich in den Stifftern 770

Burgund stunde unter den Francken 265. Kayser Otto der Grosse bringt solches unter die Teutsche Botmäßigkeit 265. Franckreich hat keine befugten Ansprüche darauf 266. es erwachsen viele unmittelbare Staaten darinnen 267. ob das Reich über die Länder, die davon an Franckreich gekommen, demselben die Ober-Herrschafft abgetreten 267

Burgundische Länder / ihre Schicksale/ bis sie an Oesterreich kommen, 783. Franckreich hat vieles davon an sich gezogen 784. Vorrechte des Hauses Burgund 785

Burgundier, deren Ursprung 264

Burgundischer Vertrag/ dessen Beschaffenheit 127. 128

C.

Calais, das Hertzogthum stehet unter dem Reich / 271.
Calender / ob der Kayser solchen vor sich ändern kan / 394
Cammer-Gericht / wie solches errichtet worden / 1322. dessen Benennung / 1322. wo solches gehalten wird / 1323. aus was für Personen es bestehet / 1324. 1325. was im Westphälischen Frieden deßhalben verordnet ist, 1326. 1327. wie die præsentation nach demselben geschehen soll / 1327. was deßhalben weiter an. 1719. für eine Verordnung geschehen / 1328
Cammer-Gerichts-Beysitzer / wie sie durch die Creyße præsentiret werden. 1329 / u. 1330 was ausser den Richtern für Personen zu dem Cammer-Gericht gehören / 1331. solches wird bey erledigtem Reichs-Thron fortgesetzet / 1332 was. deßhalben bey letzterem Interregno vorgefallen. 1333 es hat concurrentem Jurisdictionem mit dem Reichs-Hofrath / 1333 es soll ihm in seinem Gerichts-Zwang kein Eintrag geschehen / 1334. weßwegen dessen Visitation in den Reichs-Gesetzen verordnet ist / 1336. und in letzterer Capitulation verfüget worden / 1337. 1338
Cammer-Gerichts-Ordnung, deren sind unterschiedliche vorhanden / 749. sie ist ein Reichs-Gesetz / deren Beschreibung / 50. wie das letztere Concept errichtet worden / dessen Inhalt / 51. ob was in den ältern enthalten / und in der neuern ausgelassen worden / noch gültig ist / 52
Cammer-Gerichts-Zieler / was es für eine Beschaffenheit damit hat. 1100
Camin, deßhalben hat Chur-Brandenburg Sitz und Stimme / 814
Capitul / bey der Haupt-Kirche stehet gewisser massen mit dem Bischoff in einer Mit-Regierung / 534. es capituliret mit den neuerwehlten Bischöffen / 534 / 535
Castel / Grafen, was sie für Stim und Gerechtsamen haben / 859
Ceremoniel-Wissenschafft / was sie für Nutzen im Staats-Recht hat / 168
Chronologie, deren Nutzen im Staats-Recht 166
Chur / Ursprung und Beschaffenheit dieses Stiffts / 748
Churfürstliche Verein / deren Ursprung / Beschaffenheit und Inhalt / 147. 148. von den besondern Vereinen / 146. 619
Churfürsten / bey was Gelegenheit die heutige aufkommen / 231. wie dieser Nahmen aufkommen / 613. deren Ursprung / 613. wenn sie die Kayser-Wahl erlanget haben / 614. unter den wehlenden Häusern selbsten haben ehedem Strittigkeiten obgewaltet / 614. warum die drey Rheinische Churfürsten zu der Churwürde kommen / 615. desgleichen die Weltlichen / 615. die Chur beruhet nicht allein auf den Ertzämtern / 616. woher deren Vorrechte abstammen / 617. was ihnen für Titul beygeleget

geleget werden / ibid. deren Churlande siud ohnzertrenlich / 618. sie können Zusammenkünffte halten / 619. deren Einstimmung ist zu Haltung eines Churfürsten-Tags nöthig / 620. Rang der Churfürsten / ibid. deren sonstiges Ceremoniel / 621 Kleidung derselben / 622. sie können Gesanden ersten Rangs schicken / ibid. Streit deshalben mit den Fürsten / 623. Rang und Sitz der Churfürsten unter sich / 624. 625. was die Churfürsten nach der Güldenen Bulle für Vorrechte haben / 626. die Chur-Stimme hafftet auf den Churlanden / 627. diese sind untheilbar / 628 was für eine Erbfolge darein statt findet / ibid. ob ein geistlicher in eine weltliche Chur folgen kan. 629. Volljährigkeit der Churfürsten / 629. wie sie bevormundet werden / 630. wie es bey Aussterben eines Churhauses zu halten / 631. ob eine Person zwey Churfürstenthümer besitzen kan. 633. Ersuchung der Churfürsten / 633. stehen in einer engen Verbindung / und machen ein Collegium aus / 686. wie es mit Einnahme in dasselbe zu halten / ibid. wie die Churfürsten unter einander sitzen / 687. gegenwärtige sitzen der abwesenden Gesanden vor / 688 das Churfürstliche ist das höchste Reichs-Collegium. 689. Chur-Maynz hat darinnen das Directorium. ibid. es hat den meisten Theil an der Haupt-Regierung / 690. worinnen die Rechte bestehen / die es mit dem Kayser hat / 691. wie solche eingetheilet werden / 692. bey welchen Dingen aller Chur-Fürsten collegialischer Schluß erfordert wird, 692 worinnen der meiste Theil der Churfürsten Einwilligung hinlänglich ist / 693. weßhalben sich der Kayser allein schrifftlich mit den Churfürsten zu vernehmen hat / 694

Churfürsten-Täge / deren Eintheilung / 1025. ob des Kayfers Einwilligung dazu nöthig ist / ibid. wer solche ansetzet / 1026. Chur-Maynz hat das Directorium dabey / 1027. was für Materien dahin gehören / 1028

Clöster / haben sich zum Theil dem Bischöfflichen Gerichts-Zwang entzogen / 718. einige sind un- die andere mittelbahr. 944

Collegia, was für am Kayserlichen Hof sind. 431

Collegia Canonicorum, deren sind einige unmittelbahr. 944

Cöllen / Ertzstifft / dessen Ursprung und Gräntzen / 659 Vorrechte desselben / 660

Cöllen / Reichs-Stadt / deren Einrichtung und Beschaffenheit / 895

Collectandi Jus, in wiefern solches die Reichs-Stände haben / 1156

Comes, Wort-Bedeutung / 833

Comes Palatii, dessen Amt bey den Francken / 636

Comitia, darunter wurde der Grafen Gerichts-Zwang begriffen. 834

Condominium, dessen Beschaffenheit / 1179

Concilia, Wort-Verstand und Beschreibung/ 85. deren Abtheilung/ ibid. welche Schlüsse der teutschen Kirche binden und welchergestalt / 86. 87 wer sie ausschreibet, 395

Concordata nationis german. wie sie errichtet worden / deren Beschreibnng / 97. deren Inhalt / und wiefern sie die Stände verbinden / 98 was wegen der Eingriffe des Päbstl. Hofs in den neuern Capitulationen verordnet ist/ 99. 110

Corbey/ Abtey / deren Zustand/ 753

Corpus, der Evangelischen und Catholischen Stände / 565 was unter einem Corpore verstanden wird / ibid. diese Benennung gehöret den der beyden Religionen zugethanen Ständen/ 566. sie ist im vorherigen Jahrhundert aufkommen/ 566. beyde Corpora handlen gegen einander/ und halten ihre Zusammenkünffte / 566. sie sind gewisser massen unumschränckt / 567. ob sie vota communia führen können / 1012. solche sind längstens gebräuchlich/ 1012

Costnitz / des Stiffts Ursprung/ Gräntzen und Gerechtsamen/ 735

Controband-Waaren, was es damit für eine Beschaffenheit hat / 1063

Creyse / darein hat bereits Kayf. Wenceslaus Teutschland zu theilen gesuchet / 212 Kayser Maximilian I. hat die Creyß-Verfassung fest gesetzet / 212. 213. deren Beschreibung / 213 Was unter dem Wort Creyß verstanden wird / 214. Rang derselben/ ibid. deren Abtheilung ist unvollkommen / 215. Alle Creyse sollen zugleich Reichs-Stände seyn. 215. sie haben zu- und abgenommen / 215. 216. und sollen nach den Reichs-Gesetzen ergäntzet werden/ 216. 217 Præsentation der Cammer-Gerichts-Beysitzer geschiehet nach denselben / 218. sie halten ihre Zusammenkünffte / ibid. und verrichten die Reichs-Executionen/ 219

Creyß-Anlagen, wie sie angesetzet werden / 1100

Creyß-ausschreibende Fürsten/ deren Ursprung / 219. Verrichtungen / und ob bey denselben auf die Religion zu sehen / 220

Creyß-Directores / deren Beschreibung / 221. wie sie aufkommen / und worinnen ihr Amt bestehet / 222

Creyß-Obriste/ wer dazu erwehlet werden kan / und worinnen ihr Amt bestehet, 223 solches ist nicht überflüßig und unnöthig/ 222. 223. von deren Nach- und Zugeordneten/ 224. was die Creyse sonsten für Bediente haben / 225

Creyß-Täge/ wenn solche aufkommen / 1014. deren Eintheilung / ibid. Beschaffenheit der allgemeinen / 1015 einiger Creysen Zusammenkünffte sind häuffiger / deren Abtheilung / 1015. wenn solche gehalten werden / 1018. wer sie veranstaltet / 1019

wie

wie vielerley die einzelen Creyß-Täge sind / 1020. von wem, und welchergestalt sie angesetzet werden / ibid. wie es auf denselben herzugehen pfleget / 1021. ob dem Kayser davon Nachricht zu geben, und wie es zu halten / wenn ein Kayserl. Gesande erscheinet / 1022 was für Materien dahin gehören. 1023

Crimen læsæ Majestatis, Ob solches die Reichs-Stände begehen können / 1193

Critic, hat im Staats-Recht ihren Nutzen / 161. 162

Crönung, Kayserliche / was darunter verstanden wird / 334 wie offt der Kayser sonsten in Italien gekrönet worden / 335 wie die Römische auf und abkommen / 335. 336. was für Ceremonien dabey gebräuchlich gewesen / 337. Beschaffenheit der Longobardischen Crönung / 337. 338. desgleichen der Arelatischen / 339. wenn die teutsche aufkommen 341. sie soll nach der Güldenen Bull zu Aachen von Chur-Trier geschehen / 341. 342. Strittigkeiten / die nachgehends deshalben entstanden / und wie die Sache beygeleget worden / 342. Veranstaltungen / die dazu vorgekehret zu werden pflegen / 345. wie der ankommende Kayser empfangen wird / 346. wer dazu eingeladen zu werden pfleget / 347 die Geistlichkeit erwartet den Kayser in der Kirche / 347 wie es mit den dahin gebrachten Reichs-Insignien gehalten wird / 348. Der Kayser wird von den Chnrfürsten und deren Gesanden abgeholet / 349 wie der Zug nach der Kirche geschiehet / ibid. wie der Kayser empfangen / und Platz genommen wird / 350. die Erbbeamte stehen vor dem Kayserl. Bät-Stuhl / 351. was der Kayser vor der Salbung schwöhret / 352. wie solche verrichtet wird / 353 auch dem Kayser die Insignien übergeben werden / 354. weiterer Gottesdienst / 355. welchergestalt der Kayser den Aachischen Thron besteiget / und Ritter schläget / 356. 357 diesem folget der Zug nach dem Rathhauß / 357. wie darauf die Ertzämter erwehlet werden / 357. 358. der Kayser begiebt sich an die Tafel / 359. Tisch-Gebet / wie solches gehalten wird / 360 Einrichtung des Kayß. Speiß-Saals / 362. 363. was nach geendigter Tafel vorgehet / 364. wie es vor der Kayserl. Abreise gehalten wird. 365

Croy, dieses Hauß hat die Fürstliche Würde erlanget / ist aber wieder ausgestorben. 830

D.

Dänemarck / hat in alten Zeiten unter Teutschland gestanden. 289

Deductionen, was sie im Staats-Recht für Nutzen haben / 160. 161.

Diepolt / Grafschafft / besitzet Chur-Hannover / 867

Dietrichstein / wie dieses Hauß

zu der Fürstlichen Würde gelanget / 818
Dienstmannen, deren Beschaffenheit / 506
Doctores, in welchen Facultäten sie gemacht werden / 1234
sie sind geistliche Ritter / 1235
ob sie den Rang vor den Edelleuten haben / 1235
Dörffer, was es mit den Reichs-Dörfern für eine Bewandniß hat / 944
Domania, des Kayserl / worinnen sie ehedem bestanden / 433
worinnen dessen heutige Einkommen bestehen / 435. der Kayser kan die versetzte Domanial Güter nicht einlösen / 435. wie man sonsten die Kayserl. Einkommen zu vergrössern gesucht.
Dominium eminens, in wiefern solches dem Landsherrn zustehet / 1155
Donauwerth / Beschaffenheit dieser Stadt / 920
Dortmund / Reichs-Stadt / deren Gerechtsamen / 905
Dünckelspühl / was diese Reichs-Stadt für Gerechtsamen hat / 919
Durchmarsch, wie es bey Reichs-Kriegen damit zu halten / 944. in wiefern ihn die Reichs-Stände zu verstatten schuldig sind. 1165
Dux, Bedeutung dieses Worts / 762
Dynasta, vid. Freyherr.

E.

Eberstein / Grafschafft / besitzt Baaden-Durlach / 855
Egenberg / dieses Fürstl. Haus ist wieder erloschen. 807
Einleitungen zu dem Staats-Recht / und was gegenwärtige veranlasset / 6
Elchingen / Benedictiner Abtey / 754
Elwangen / Abtey / Ursprung und Beschaffenheit / 750
Elsaß / gehörte vorzeiten zu Lothringen / wie es an das Reich gekommen / 278
Emancipatio, in wiefern sie bey den Reichs-Ständen statt hat / 556
Emigrandi Jus, was es damit für eine Beschaffenheit hat / 1141
Erbach / Beschaffenheit dieses Hauses / 860
Erbämter / sollen in Ehren gehalten werden / 430. haben die Geistl. Churfürsten nicht / 646. der weltlichen Erbämter wird schon in der Güld. Bull gedacht / 646. wann sie aufkommen / 647. wer solche anfänglich gesetzet hat / ibid. dependiren nunmehr von den Ertzbeamten / 648. deren Verrichtungen / 649. werden nach dem Seniorat verwaltet / 650. sie verrichten der Ertzämter Functiones, wann diese abwesend sind / 650. Strittigkeiten / die sie mit den Kayserl Hof-Aemtern haben 650 wann sie nicht gegenwärtig / kan der Churfürst jemand substituiren. 651
Erb-Cämmerer / sind die Fürsten und Grafen von Hohenzollern / 649
Erbfolge der Reichs-Stände ist unzertrennlich / 242. die ordent-

ordentliche Ordnung kan unterbrochen werden / und welchergestalt / 544. 545. sie konte auch durch Verträge erhalten werden / 549. ob des Kayſers Einwilligung dabey nöhig iſt. 550
Erb-Marſchall / iſt der Graf von Pappenheim / deſſen Verrichtung. 648
Erb-Schatzmeiſter / ſind die Grafen von Sintzendorff / 647
Erb-Schenck / iſt der Graf von Althan / 648
Erb-Truchſes / die Grafen von Waldburg. 649
Erb-Truchſeſſen-Amt / wenn es an Pfaltz kommen / 639
Erklärung der Reichs-Geſetze / wie ſolche geſchehen muß. 193
Ertz-Amt / Chur-Hannöveriſches / was deshalben in der Capitulation verordnet / 642 was deshalben vor Vorſchläge geſchehen / 643. deſſen Verrichtungen / wenn ſolche geſchehen. 644
Ertz-Aemter / woher ſolche abzuleiten / 635. deren Beſchaffenheit bey den Francken / 635 wie ſie erblich / 638. und durch die Güldene Bull befeſtiget worden. 640
Ertz-Biſchöffe / deren Urſprung / 699. wieviel deren in Teutſchland ſind. 701
Ertz-Cantzler-Amt / wenn es getheilet worden / 637. wer es vor Zeiten in Arrelat gehabt. ibid.
Ertz-Cämmerer-Amt / wenn es an Chur-Brandenburg kommen. 639
Ertz-Jägermeiſter-Amt / haben vorzeiten die Marggrafen von Meiſen gehabt / 640
Ertz-Marſchall-Amt / wenn es an Chur-Sachſen komen 639
Ertz-Pfaltz-Graf bey den Francken und nachfolgenden teutſchen Kayſern / 636. 638
Ertz-Schenck / iſt der König von Böhmen / und wenn es an ihn kommen / 639
Eſſen / gefürſtete weltliche Abtey / 757
Eßlingen / deſſen Stadt Urſprung / Einrichtung und Gerechtſamen / 913
Executions-Ordnung / deren Urſprung / Beſchreibung und wie ſie weiter beſtätiget und verbeſſert worden / 596
Execution, durch wen ſie im Reich zu verhängen. 1281

F.

Facultæten, wieviel deren auf hohen Schulen ſind / und was ſie für Würden ertheilen / 1132. deren Urſprung und Entzweck / 1133. 1134
Fahn / wer ehedem damit beliehen wurde / 574
Fama, in wiefern ſolche der Kayſer reſtituiren kan 412
Fauſtrecht / war ehedem erlaubet / 33
Felonie, ob und wiefern ſolche Reichs-Stände begehen können / 597. 1194. ob ſich der Kayſer ſolcher ebenfals ſchuldig machen kan. 596
Feſtrage / ob ſolche der Kayſer anſetzen kan. 394
Feſtungen / können die Stände in ihren Landen errichten / 1164
Final, die Marggrafſchafft beſitzet

sitzet die Republic Genua als ein Reichs-Lehen / 258
Fisci Jus, haben die Reichs-Stände / 1158
Florentz / gehöret zu dem Reich und wird von dem Hauß Lothringen besessen 252
Flüsse / wiefern deren Benutzungen dem Landes-Herrn gehören / 1161
Forestale Jus, stehet dem Landes-Herrn zu / 1162
Form des teutschen Reichs / darüber sind die Staats-Lehrer nicht einerley Meynung / 239. viele halten diese Materie keiner Untersuchung werth / ibid. in wie viel Absichten man Teutschland betrachten kan / 240. die Monarchie schlägt hier nicht ein / ibid. noch weniger die Aristocratie / 241. und die Politie oder Demoeratie / ibid. auch nicht eine eingeschränckte Monarchie / 242. ob sie aus der Monarchischen und Aristocratischen Form zusammen gesetzet / ibid. einige schreiben Teutschland ein besonderes Wesen zu. 243. ob es ein aus vielen Staaten zusammen gesetzter Staats-Cörper ist / 243. 244. Autoris Gedancken / 245. Beschaffenheit der heutigen Reichs-Verfassung und Form / 246 Sie hat ihre Gebrechen und welcher gestalt / 247. worinnen die Staats-Maximen bestehen / 248
Francken / wie sie erwachsen und ihre Eroberungen / 28. deren Regiments-Form / 228 biß darunter bestandene Reiche werden getheilet / 229 was es nach Abgang der Carolingischen Könige für eine Beschaffenheit gehabt. 229
Franckfurt am Mayn / Ursprung / Einrichtung und Beschaffenheit dieser Stadt / 900. seqq.
Fränckisches Grafen-Collegium, Beschaffenheit desselben / 858
Freyberg / Freyherrn haben unter den Schwäb. Grafen sitz / 857
Freye / hatten allein an Verwaltung des gemeinen Wesens Theil / 505. erscheinen sämtlich unter den Hertzogen auf den Reichs-Tägen / 507
Freygelassene / von diesen sind die neuen Burger entstanden / 507
Freyherrn / werden unter den Principibus begriffen / 839 haben sich unter den Francken von den übrigen Freyen unterschieden / 839. deren Beschaffenheit in mitlern Zeiten. 840. Vorrechte derselben / 841. einige sind Reichsstände geblieben / 842.
Freysingen / Ursprung / Gräntzen und Einrichtung dieses Stiftes / 739
Friedberg / Reichsburg / deren Einnehmung / 943. was sie für Ländereyen und Gerechtsame hat. 943
Friedberg / Reichsstadt / deren Gerechtsamen und Beschaffenheit / 905
Frieden / kan der Kayser namens des Reichs vor sich nicht machen. 1115. und können die Stände den Friedens-Congreß mit beschicken. 1117. wird aber dem Kayser öffters

öffters allein überlassen. 1118
die Reichs-Stände können solchen schliessen/ 1170
Friedens-Præliminarien, kan der Kayser vor sich allein nicht errichten/ 1115
Friedens-Schlüsse des Reichs sind zu mercken/ 112
Fugger / gehören unter die Schwäbische Grafen/ 855
Fulda/ Ursprung und Beschaffenheit der Abtey
Fürst/ des Worts unterschiedene Bedeutung/ 762. einige haben neue Stimmen gesucht/ und welche/ 876. sie sind öfters wegen des Vorsitzes strittig/ und wechslen derhalben/ 877. gegenwärtige haben den Rang vor der abwesenden Gesanden/ 878
Fürstenberg/ hat die fürstliche Würde nebst Sitz und Stimme auf dem Reichstag erlanget/ 821. was es für einen Platz unter den Grafen hat/ 853
Fürstlich Collegium, Eintheilung desselben/ 873. Zwischen-Banck/ 874. der Fürsten-Rath hat auf dem Reichstag zwey Zimmer/ 874. wer das Directorium hat/ 875. und zu Ablegung der Stimmen ausrufet/ ibid. das Directorium fasset darinnen den Schluß/ 876 auf was Art zu Sitz und Stimme gelanget werden kan/ und wie die Introduction darin geschiehet/ 878
Fürstliche Häusser / deren Abtheilung ist alte und neue. 876
Fürsten-Recht/ dessen Ursprung/ 1294. wer dabey die Richter abgegeben/ ibid. wer nach demselben geurtheilet worden / ibid. wie lang solches im Gang gewesen. 1295. was für Sachen dazu gehöret/ ibid. wie es damit gehalten worden/ 1296. warum es in Vergeß kommen / ibid. was Ursach daran gewesen. 1297
Fürsten-Täge/ wie vielerley solche sind / 1029. was bey letzterem vorgangen / 1030. wer solche ausschreibet / und dabey dirigiret. 1030

G.

Gandersheim/ weiblich weltliches Stifft/ 759
Gan-Erbschafften / was darunter verstanden wird/ 941 deren Einrichtung ibid. unterschied. Verhältniß zum Reich / 942. von den unmittelbahren haben ehedem unterschiedene auf den Reichs-Tägen Sitz und Stimme gehabt. 942
Garants/ können die Reichs-Stände abgeben/ 110
Gauen / darein wurde Teutschland anfänglich getheilet/ 207
Geistliche Stände / wie deren Gewalt und Ansehen gewachsen ist / 231. 232
Geburt / ob sie bey den Reichs-Ständen / wo sie zur Erbfolge gelangen sollen / legitimo tempore geschehen muß/ 554
Gefürstete Grafen / was es damit für eine Beschaffenheit hat/ 838
Gegenbach/ eine geringe Reichs-Stadt / 925
Gegenbach / Abtey Benedictiner Ordens/ 755
Geheime Raths-Collegia, wenn sie aufkommen / 1262

Geistliche / deren unterschiedene Abtheilung/ 1225. sie machen nach den päbstlichen Lehren einen besondern Staat aus/ 1226. sie herrschen darinnen / und die weltliche gehorchen / 1227. sie mögen ausser bewegenden Ursachen von den weltlichen nicht bestellet werden / 1228 deren Unterschied bey den Protestanten / 1228. 1229. sie haben ihre besondere Gerichte / 1230. es werden auch die hohen Schulen hieher gezehlet / 1231

Geistliche Churfürsten / wie sie aufkommen / 615. Unterschied von den weltlichen / 652

Geistliche Güter / wegen deren ist auch das annus decretorius verordnet / 1148

Geistliche Ritter-Orden / vid. Ritter-Orden.

Geistliche Stände / sind in Teutschland bereits zu den Heidnischen Zeiten zu grossem Ansehen gelanget / 508 stunden jedoch unter den Hertzogen bis nach Zertrennung der Haupt-Landen / 509. erschienen aber auf den Reichs-Tägen / 524. sie sind nunmehr Catholische und Protestantische/ 525. haben den Vorzug vor den weltlichen / ibid. sie kommen zu ihrer Würde durch die Wahl 525. segq. sie müssen bey ihrer Wahl unterschiedliche Eyder abschwören/ 535. sie sind weltl. und geistl. Regenten/ 537. Titulatur derselben. 538

Geld / wie solches in Teutschland auffkommen/ 1065. worinnen es bestehet / 1066. wer dasselbe schlagen kan. ibid.

Gelnhausen/ Reichs-Stadt/ was es für eine Beschaffenheit damit hat. 907

Gemeiner Pfenning / wenn solcher aufkommen / 1092. ist aber nicht mehr im Gang. 1093

Gemünd/ Schwäb. Beschaffenheit dieser Reichs-Stadt/ 917

Genealogie, was sie für Nutzen im Staats-Recht hat. 167

Genua / stehet unter dem teutschen Reich/ 257

Genrode/ gefürstetes weibliches Stifft. 759

Geographie, deren Nutzen im Staats-Recht 167

Gerichtsbarkeit / deren Beschreibung/ in wiefern sie dem Kayser im Reich zustehet / 1404. ob solche für allodial- oder Lehen zu achten/ 604. 605 die Landesherrn haben sie über ihre Unterthanen/ 1151. 1152

Geroldseck / Grafschafft / besitzen die Grafen von Linden/ 855

Gesande / wer darunter verstanden wird / 1119. wer solche schicken kan / 1120. auf wie viel Weise sie ins Reich kommen/ 1120. wie sich solche verhalten sollen/ 1121. welchergestalt von Reichswegen Gesanden geschicket werden / 1121 in wiefern sie die Stände schicken können. 1171. Fremde sollen nach der Güld. Bulle an dem Wahl-Ort sich nicht aufhalten / 367. die Verordnung ist allgemein / ist auch nicht in Abgang kommen / 367. 368. Absichten dieser Gesanden / und besonders des päbstlichen Nuncii, 369. 370. auch anderer hohen Häupter/ 371. es gibt öfters mit dem Ceremoniel Anstand/ 372. 373

wie

wie auch mit den fürstlichen Gesanden. 374
Gesetze/ solche kan der Landesherr machen. 1152
Giech / Grafen sitzen in dem Fränckischen Collegio, 863
Giengen/ Reichs-Stadt/deren Beschaffenheit. 925
Goßlar/ Reichs-Stadt / was es damit für eine Bewandniß hat/ 903
Graf, Grave / wer darunter verstanden wird / 813. in wie vielerley Bedeutung dieses Wort gebrauchet wird / 833
Grafen / waren unterschiedener Art/835 worinnen ihre Verrichtungen bestunden/ibid. sie hatten ihre Vicarios/ 836. ihr Amt war nicht erblich/ ibid. wie sie sich erblich gemacht 837 Beschaffenheit des heutigen gräflichen Prædicats. 838 sie halten anfänglich Personal-Stimmen/ 879. die Grafen in Schwaben und am Rhein werden zuerst auf Samt-Stimmen eingeschränket/ 880. das auch den übrigen geschehen / daher die Fränckische und Sächsische ebenfals Samt-Stimmen erhalten / 880. haben aber auf Creyß-Tägen uud sonsten einzele Stimmen. 881
Grafenegg / gehören unter die Schwäbische Grafen / 856
Grafen-Gerichte / davon sind die Aemter entsprungen/1260
Grafschafft / wurde wieder in geringere Gaue getheilet/ 834 damit wird vor dem Reichs-Hof-Rath beliehen / 577. ob solches auch geschiehet / wann sie an Fürsten kommen/ 578
Grafen-Täge / deren Eintheilung/ 1031. werden starck gehalten / ibid. ein jedes gräfliches Collegium hat seine eigene Einrichtung. 1032
Gräfliche Würde war ehedem sehr ansehnlich / 838. deren Abtheilung / 843. Vorrechte die ihr zustehen / 843
Gräntz-Scheidungen des Reichs / sollen mit Zuziehung der Benachbarten geschehen / 206
Gronsfeld/ Grafschafft/ hat Sitz unter den Nieder-Sächsischen Grafen. 867
Güther in Teutschland / wie vielerley solche anfänglich gewesen/ 601. es giebt einzle unmittelbahre Güther und Ländereyen. 945
Guldene Bulle / was darunter verstanden wird/ 28. sie ist auf zwey unterschiedenen R. T. gemacht worden/ und hat die Gültigkeit eines Reichs-Gesetzes/ 29. 224. die Benennung ist vom Sigill entstanden/ dessen Beschaffenheit/ 30. sie ist Lateinisch verfasset/aber gleich anfänglich ins Teutsche übersetzt worden / 31. sie kan geändert werden. 32.
Gulden Vließ / was es mit diesem Orden für eine Bewandniß hat. 785
Guten Zell/weibliche Abtey. 756

H.

Hagenau/ehemahlige Reichs-Stadt hat Franckreich nebst den übrigē Elsaßischen Reichs-Städten an sich gezogen. 903
Halberstadt/Beschaffenheit dieses Hertzogthums. 794
Hall/ Schwäbisch-Hall / dessen Gerechtsamen. 915

Hamburg / was es mit dieser Stadt für eine Bewandniß hat / 908
Hanau / der letzte Graf ist in den Fürsten-Stand erhoben worden / 830
Handlung / was darunter verstanden wird / 1061. was es ehedem damit in Teutschland für eine Bewandniß gehabt / 1061. der Kayser verspricht solche zu befördern / 1063. aus welchen Ursachen und welcher Gestalt der Handel unterweilen gesperret wird / 1063. was zu dessen Behülff sonsten für Vorsehung geschehen ist / 1064 davor haben die Landesherrn besorgt zu seyn / 1154.
Handwercker / deren Abtheilung 1247. sie haben ihre gewisse Verfassung / ibid. die in keiner Zunfft stehen / werden Pfuscher genennet. 1248
Hansee-Bund / was es für eine Bewandniß damit gehabt / 885
Haupt-Lande / deren Trennung verursachet eine Aenderung / 232. 233. 510
Heer-Schild / was es für eine Beschaffenheit damit hat / 947
Heigenbach / weiblich Closter / Cistercienser Ordens / 756
Heilbrunn / Reichs-Stadt / deren Beschaffenheit / 917
Helffenstein / wegen dieser Grafschaft hat Chur-Bayern Sitz und Stimme / 853
Heraldic, deren Nutzen im Staats-Recht / 168. Hülffs-Mittel des Staats-Rechts / wie sie zu benutzen / 190 191
Heerworden / gefürstete weibliche Abtey / 758
Herzog / wer ehedem darunter verstanden worden / 763 die Würde wird auch weiter ertheilet / ibid. unterschiedene Bedeutung dieses Worts / 764 was weiter für Beywörter zugesetzt werden / ibid.
Hessen Ursprung und Verfassung dieses Durchl. Hauses / 798. was es für Anwachs gehabt / und Stimmen in dem Fürsten-Rath führet / 800
Heurath / der Reichs-Stände / muß mit einer Person gleiches Standes geschehen / 550. was eigentlich für eine Standesmäßige Heurath zu halten ist / 550. 551. sie können auch Heyrathen ad Morganaticam eingehen / ibid. ob dergleichen Vertrag aufgehoben / und die Kinder zu der Erbfolge gelassen werden können / 552. wenn ein Stand eine Gemahlin niedern Standes beyrathet / er erhält sie nicht seine Würde / und die höheres Standes ist / behält ihren Titul / 553. ob die Reichs-Stände dabey auf die Bluts-Freundschafft zu sehen haben / 554
Hierarchie, hat Christus nicht gestifftet / 1047
Hildesheim / Ursp. u. Beschaffenheit dieses Stiffts / 736. 737
Hirschfeld / besitzt Hessen-Cassel / und führt deßhalben Sitz und Stimm im Fürsten-Rath / 815
Historie / deren Unterscheid / und welche im Staas-Recht Nutzen hat / 163. besonders von der Reichs-Historie und deren Nutzen / 163. 164. eine Historie sämtlicher Reichs-Gesetzen ist zu münchen. 165
Hoflager des Kayserß / war ehedem

dem nicht beständig/ 426. sie residirten in des Reichs Pfalzen / 427. Oesterreichischer Kayser Residentz/ ibid.
Hof-Marschal-Amt/ des Kayserlichen/ Gerechtsamen / 431
Hof-Staat des Kaysers bey Reichs-Solennitæten/ 428. der Oesterreichischen Kayser/ 429 der Kayser ordnet solchen willkührlich / ibid.
Hohen-Embs / dieses Hauß gehöret unter die Schwäbischen Grafen/ 856
Hohenlohe/ Grafen / was es damit für eine Bewandnüß hat/ 859
Hohe Schulen/ deren Ursprung/ 1231. sie haben ihre eigene Einrichtung 1231. deren Haupt ist der Rector. ibid. übrige Einrichtung/ ib. wer unter ihrem Gerichts-Zwang stehet/ 1233. und was sie für academische Würden ertheilen. 1233
Hohenzollern/ dessen Recht zum Theil im Fürstenstande/ 817
Holzapfel / Herrschafft / besitzet das Hauß Anhalt. 868
Holstein / Beschaffenheit dieses Hertzogthums / 808. woher es abstammet/ 809. des Hauses Abstammung und Streit der beyden Haupt-Linien/ ibid. was dieses Hauß für Anwachs gehabt / 810
Hoya / Grafschafft / besitzet das Haus Braunschweig / 866
Huldigung / können die Reichs-Stände einnehmen / 1151 deren Beschaffenheit und Würckung / 1210. wer solche abzulegen schuldig ist. 1211

I.

Jagd/ wem sie gehöret/ 1162
Juerraichheim / Herrschafft/ besitzen die Grafen von Limburg-Styrum/ 857
Imperator, Worts Ursprung/ 376
Interregnum, wie solches entstehet/ 472. das Reich bleibt dabey in seiner Verfassung / 473. was für Verordnung in Teutschland deshalben geschehen. 473. 474. 475. von letzterem Interregno und was dabey vorgefallen. 476. 481. das grosse / wie es entstanden/ 233
Interim, wenn es verfertiget worden. 8
Johanniter-Orden / wie er aufkommen/ 707. er erhält Rodis/ und sodann Malta. 708 dessen Eintheilung / ibid. eine jede Zunge hat ihren Groß-Prior/ 709. Titul und Beschaffenheit des Groß-Priors in Teutschland. ibid. von dem Heer-Meister zu Brandenburg/ 710. dieser Orden hat grossen Verlust gehabt / 711 wie das grosse Priorat besetzt werden soll/ ibid. wo der Ordens-Meister auf den Reichs-Tägen seinen Sitz hat / 751
Irser / Benedictiner Abtey/ 755
Ißney / Reichs-Stadt / wie sie zu der Reichs-Standschafft kommen. 923
Italien/ wie solches an Teutschland kommen/ 249. die Frantzosen haben keinen befugten Anspruch darauf / 250. dessen meiste Staaten stehen biß auf den heutigen Tag unwidersprechlich unter dem Reich. 258 dessen Abtheilung in Ansehung der Verbindung mit dem Reich. 260

Italiänische Reichs-Täge, deren Beschaffenheit. 965.
Italiänische Stände, sind keine Reichs-Stände 261. deren sonstige Verhältniß zum Reich, 262. sie müssen nach Befinden Geld-Anlagen abtragen. 263
Italiänische Vasallen, die ihre Schuldigkeit vergessen, sollen wieder zum Reich gebracht werden. 260.
Juden, wie sie in Teutschland komen und was sie für Rechte darinnen gehabt 507. wer sie aufnehmen kan, 1159. wie sie gehalten werden. 1250.
Jungfrauen-Clöster, wie solche aufkommen, und deren Beschaffenheit. 722. 23.
Jus primæriarum precum, in wiefern es dem Kayser zu stehet. 397.
Jus publicum Universale, dessen Nutzen im Staats-Recht. 172.
Justiz-Collegia, kan der Landes-Herr anordnen und bestellen. 1152.

K.

Kayser / Benennung, Ursprung, 376. Kayserl. Titul, 377. 80. er führet auch die Titul von seinen Erb-Landen, 380. dessen Hoheit 383. woher solche abstammet, 384. er hat den Vorzug vor allen gecrönten Häuptern, 384. wie sich solche in Ansehung der Reichs-Ständen zu Tage leget, 384. 85. warum er Canonicus in einigen Stiftern wird, 399. hat das Reich zu schützen, und den Ruhe-Stand darinnen zu erhalten, 400. ob er in Sachen die ihm nicht allein zu stehen, etwas provisionaliter verordnen kan, 421. 22. Verbindung gegen das Reich überhaupt, 423. in Ansehung der Stände und fremder Mächte, 424. ob, wo und aus was Ursachen er verklaget werden kan, 438. 39. 40. ob er abgesetzt werden mag, 441. seqq. wer allenfals darüber zu erkennen hat, 444. ob er abdancken kan, 444. 445. wie es bey Resingnation Caroli V. gehalten worden, 445.
Kayserin / wer darunter verstanden wird, 448. sie wird gecrönet, 448. erhält aber dadurch kein Theil an der Regierung, 449. sie ist auch ehedem in Italien gecrönet worden, 449. wie der jetzigen Kayserin Crönung geschehen, 450. seqq. sie hat mit ihrem Gemahl gleichen Rang, 459. hatte vor Zeiten ihren besonderen Hof, Staat und Ertz-Aemter. 460. hatte auch an der Reichs-Verwaltung theil, 461. ob gegen sie das Laster der beleydigten Majest. begangen werden kan, 461. von deren Foro. 462.
Kayserliche Gewalt, wie weit sie gehet, 419. ist an die Reichs-Gesetze gebunden, 420. ware niemahlen unumschrencket, 890. der Kayser hat sich dabey nach den Reichs-Gesetzen zu achten, 891.
Kaysers Persohn / wie sie beschaffen seyn soll, 306. ob ein Geistlicher oder Princeßin den

den Kayseriichen Thron besteigen könne. 307. 308.
Kayserthum, ist ein Wahl-Reich, 301. kan auf erlaubte Weise gesucht werden. 302.
Kaysers-Wahl, soll frey seyn, 303. wer solche ehedem verrichtet, 303. geschiehet nunmehro von den Churfürsten nach der guldenen Bulle, 304. der Pabst hat damit nichts zu thun, ibid. wenn die Churfürsten zu der Wahl gelassen werden, 305. wer in der Acht stehet kan nicht wählen, 305. wer solche ansetzet, 308. wenn das Ausschreiben in rechter Zeit nicht geschiehet, können die Churfürsten selbst zusammen kommen. 309. der dazu bestimmte Termin wird nicht jederzeit beobachtet, 309. ob solche bestehen könne wenn ein Churfürst vorbey gegangen wird, 310. wo sie geschehen soll, 310. die Churfürsten sollen dazu geleitet werden und welcher Gestalt / 311. wem bey strittigen Vorfallenheiten das Geleit zu geben, 312. der Reichs-Marschall muß sich dabey zu Beobachtung seines Amts einfinden, 313. wie auch der Stadt-Rath seine Obliegenheit zu beobachtē hat, 313. die Churfürsten erscheinen dabey in Persohn, oder durch Gesanden, 314. wie starck ihr Gefolg seyn soll, und wie es damit gehalten wird, 315. sie halten zuweilen einen offentlichen Einzug, 316. wie es gehalten wird, wenn ein Churfürst gar nicht erscheinet, 316. was vorgehet, wenn die Gesanden an den Wahl-Ort gekommen, 316. 317. Vorwurf der Wahl-Deliberationen, 317. wie es mit deren Eröfnung gehalten wird, 318. die weiteren Zusammenkünfte läst Chur-Maynz ansagen, 319. der König von Böhmen wird nunmehro wieder dazu zugelassen, 319. was letztens dieserwegen vorgefallen, 319. vor dem Wahl-Tag selbst muß der Stadt-Rath den Sicherungs-Eyd ablegen, 320. Freinde sollen nicht in der Stadt bey der Wahl seyn, 320. 21. Chur-Maynz bekomt den Tag vor der Wahl die Stadt-Schlüssel. 322. wie der Aufzug und Kirchen-Gang zu der Wahl selbsten geschiehet, 323. 324. 325. Empfang in der Kirche und wie der Wahl-Eyd abgeleget wird, 326. Evangelische Churfürsten und Gesanden können bey der Meße bleiben oder abtretten, 327. wie die Wahl selbst geschiehet, 327. 328. 329. weñ ein Bevollmächtigter von dem neu erwählten vorhanden ist, beschweret er die Capitulation sogleich, 329. das der Erwählte aber auch bey seiner Ankunft in Persohn thun muß, 331. nach beschworner Capitulation wird der Kayser proclamirt, 330. ob der Neuerwählte ehedem vor dem Wahl-Ort liegen müssen, 332.
Kayserliche Würde / hält eine wahrhafte Maj. in sich, 389. ist aber eine Amts-Würde. 389.

Kayserstheim / Cistercienser Abtey. 757.
Kaufbayern / Reichs-Stadt, deren Einrichtung. 922.
Kaufleute / deren Gerechtsame. 1245.
Kempten / Abtey, deren Ursprung und Beschaffenheit. 749.
Kempten, der Reichs-Stadt, Einrichtung. 922.
Kerpen / Standherrschaft, gehöret zu den Westphälischen Grafen. 870.
Kirchen-Staat / ob er noch Teutschland unterworffen. 250.
Könige / in wiefern der Kayser machen kan. 405.
Königsegg / haben unter den Schwäbischen Grafen Sitz. 854.
Krieg, in wiefern solchen Reichs-Stände führen können. 1167.
Kriegs-Recht / wiefern deßhalben ein Landes-Herr seine Unterthanen beschweren kan. 1165.
Kriegs-Staat / des Kayserl. wie er beschaffen. 437.

L.

Lamberg, wie dieses Hauß die fürstliche Würde erhalten. 825.
Landes-Hoheit / ob solche für lehenbahr anzusehen ist, 607 Ursprung dieser Benennung, 1124. 1125. wie solche im Teutschen benahmet wird. 1125. deren Beschreibung, ibid. wie sie erwachsen, ibid. sie ist bey allen Reichs-Ständen gleich, 1128. was darunter begriffen wird, 1129. sie beruhet auf gewissen Ländern, ibid. Sitz und Stimme auf dem Reichstag ist damit verbunden, 1130. es kan den Ständen in deren Ausübung kein Einhalt geschehen, 1130. sie können sich selbsten dabey erhalten, 1131. aus was Ursachen zuweilen die Landes-Hoheit eingeschrencket ist, 1131. solches kan auch durch Verträge mit denen Unterthanen geschehen, 1132. einzele Stück der Landes-Hoheit werden Regalien genant, 1132. deren Abtheilung, 1132. 33. wie sie erlangt und verlohren werden kan, 1133. in Ansehung Geistlicher Dingen haben solche die Catholische Stände fast gäntzlich verlohren, 1135. die Protestanten aber durch den Religions- und Westphälischen Frieden von neuem erhalten, 1136. deren Recht ist viel stärcker als der Catholischen Bischöffen, 1137. worinnen sich solche hauptsächlich zu tage leget, 1138. über wen sie sich erstrecket, 1151. sie kan unterweilen unvollkommen seyn, und welchergestalt!, 1173. sie ist durch die Reichs-Gesetze eingeschräncket. 1187.
Landfriede, ist gegen den Mißbrauch des Fausts-Recht errichtet worden, 34. er wird auf beständig gesetzt, 34. 35. ist als ein Reichs-Gesetz anzusehen, das vielfältig bestättiget worden, 35. dessen Haupt-Inhalt. 35.

Land-Gerichte, wie solche aufkommen, 1356. sie waren unterschiedlich, 1357. was Gelegenheit zu denselben gegeben, ibid. sie stunden anfänglich unter dem Kayser, 1358. der auch einige Stände damit beliehen hat, 1359. Unterschied zwischen den Kayf. und der Stände Gerichten, 1359. vor die Kayserl. Gerichte konten alle Reichs-Unterthanen gezogen werden, 1360. Aus wem diese Land-Gerichte bestanden haben, 1361. sie erstreckten sich durch gantz Teutschland, 1362. es durfte keines dem andern eingreiffen. 1362.

Landgraf / wann diese Benennung aufkommen, und wer darunter verstanden wird, 771. diese Würde ist unterschiedlich. 772.

Landgrafschaften / deren kommen in mittlern Zeiten viele vor. 773.

Land-Stände, wer darunter verstanden wird, 1253. wie ein Lands-Stand beschaffen seyn muß, ibid. sie stunden anfänglich in einer durchgängigen Mit-Regierung, 1254. deren Abtheilung, ibid. sie haben ihre gewisse Verfassung. 1255.

Land-Strassen, deren Versorgung gehöret mit auf die Reichstäge, 1083. ihre Sicherheit soll verschaft werden. 1084.

Land-Täge, deren Ursprung und Abtheilung, 1256. der Landesherr setzet solche an, 1251. 1256. was für Sachen auf die Land-Täge gehören. 1257. 58.

Land-Vögte, wie sie von den Land-Grafen unterschieden waren. 773.

Langbische Lande, deren Beschaffenheit. 256.

Lauenburg, Hertzogthum, davon führet der König von Groß-Brittanien Sitz und Stimme. 807.

Laußnitz, besitzet Chur-Sachsen, als ein Böhmisch Leben. 285.

Legitimation, in wiefern solche der Kayser bewürcken kan. 410.

Leben sind zu Zeiten der Francken aufkommen, 570. wurden anfänglich nicht feuda, sondern beneficia genent, 571. die Lehens-Verbindung der Reichs-Bedienten bliebe nach Abgang der Carolinger. 572.

Leben-Leute / ob solche für Unterthanen zu halten. 1211.

Leben-Recht, des Teutschen, Ursprung und Beschaffenheit, 185, 86. Longobardisches, wie es gesammlet, und in Teutschland bekant worden, 187. in wiefern es in dem Teutschen Staats-Recht zu nutzen, 187. 188. desgleichen im Teutschen Land-Lehen-Rechte. 788.

Leben-Träger / dürffen einige Fürstl. Häuser setzen. 576.

Lehren / im Teutschen Staats-Recht sollen geprüft werdē. 17.

Leibeigene, deren Beschaffenheit, 507. sie sind meistentheils zu der Freyheit gelanget, und deren jetziger Zustand. 1249.

Leiningen, was es mit diesem Hauß

Hauß für Bewandniß hat. 849.
Leuchtenberg, Landgrafschraft, davon führet Chur-Bayern die Stimme. 812.
Leutkirchen / Reichs-Stadt, deren Einrichtung. 924.
Lex Regia, 89. dessen Beschaffenheit. 90. 91.
Libri Symbolici, sollen abseiten der beyden Religions-Verwanden frey gedruckt werden. 44.
Lichtenstein, wie dieses Hauß die Reichs-Fürstliche Würde und Stimme erhalten. 823.
Liefland / ob es unter Teutschland gestanden, und was damit vorgefallen. 288. 289.
Limpurg, Semper-freye und Erbschencken, wer nunmehro deren Land besitzet. 840.
Limpurg in Styrum / Grafen, haben unter den Westphälischen Grafen wegen der Herrschaft Gremen Sitz. 869.
Lindau, was es mit der Abtey für eine Bewandniß hat. 756.
Lindon, die Reichs-Stadt, deren Einrichtung und Gerechtsamen. 918.
Lippe, Grafen, was sie für Länder haben und Stimme führen. 865.
Lobkowitz, Beschaffenheit dieses Fürstlichen Hauses. 818.
Lothringen, wie solches entstanden, 273. die Carolingische Teutsche Könige haben es besessen 273. welches Henrich der Vogler wieder zu Teutschland bringt. 374. Es wurde in Ober- und Nieder-Lothringen getheilet, und weiter auseinander gesetzt, 874. was zu Ober-Lothringen gehörte, 275. Beschaffenheit des Hertzogthums Lothringen an sich selbsten, bis es endlich an Franckreich überlassen worden. 275. was der Hertzog von Lothringen in dem letztrem Wiener Frieden von den Lothringischen Ländern behalten, und wie den benachbahrten Ständen prospiciret worden. 276.
Lothringischer Vertrag, 127.
Lothringische Bißthümer und Reichs-Städte, wie sie an Franckreich gekommen, 277.
Nieder-Lothringens Gräntze, 279. einige dazu gehörig gewesene Länder sind zu Teutschland gezogen worden, 279. dieselbe sind meistentheils wieder zusammen geschlagen, und dadurch der Burgundische Bund errichtet worden. ibid.
Löwenstein, die Catholische Linie hat die Reichs-Fürstliche Würde erhalten, 828. die Grafen haben in dem Fränckischen Collegio ihren Sitz. 859.
Lübeck, Bischofthum, was es mit diesem für eine Beschaffenheit hat. 747.
Lübeck, Reichs-Stadt Einrichtung und Beschaffenhtit derselben. 747.
Lucca, die Republic, stehet unter des Teutschen Reichs-Hoheit. 253.
Lüttig, Gründung, Beschaffenheit und Einrichtung dieses Bißthums. 743. 744.

M.

Magdeburg, des Hertzogthums ehemahlige und jetzige Beschaffenheit. 786.

Mähren / gehöret zu Böhmen. 283.
Majorat, hat in den Reichs-Landen Statt, 542. wie es abgetheilet wird. 543. auf was Art es eingeführet werden kan, 544. ob des Kayſers Einwilligung dabey nöthig iſt. 545.
Malborouch / Engliſcher Hertzog und Reichs-Fürſt. 826.
Manderſcheid, gehöret wegen Blanckenheim unter die Weſtphäliſchen Grafen. 869.
Mansfeld, dieſes Hauſes Urſprung und Beſchaffenheit, 828. deſſen Sitz in dem geiſtlichen Collego. 851.
Mantua, das Hertzogthum iſt ein Reichs-Lehen. 255.
Marck / Grafen, gehören auf die Nieder-Sächſiſche Banck. 869.
Marggraf / deren Urſprung, 770. ſie ſtunden unter den Hertzogen. 771.
Margthal / Prämonſtratenſer Abtey. 754.
Maſovien / hat ehedem unter Teutſchland geſtanden. 283.
Mayland / das Hertzogthum deſſen Beſchaffenheit. 251.
Maynz / Ertz-Stift, deſſen Urſprung und Gräntzen, 653. deſſen Vorrechte in Anſehung des Geiſtlichen Staats, 654. wie auch der Weltlichkeit. 655. Privilegien deſſelben, in Anſehung der dazu gehörigen Länder. 657.
Mecklenburg, Urſprung und Abtheilung dieſes Fürſtlichen Haußes, 803. was es für Länder beſitzet, und Stimmen im Fürſten-Tag führet. 805.
Mediatores, können die Reichs-Stände abgeben. 1070.
Memmingen, Reichs-Stadt, was es damit für eine Beſchaffenheit hat. 918.
Meſſen / ob ſolche der Kayſer anſetzen muß. 417.
Metropolitani, woher deren Vorzüge kommen, 699. ſie bekommen von dem Pabſt das Pallium, und werden dadurch ſeine Vicarii. 701.
Metternicht, Grafen, gehören zu der Weſtphäliſchen Banck. 568.
Milendonck, Stand-Herrſchaft, beſitzen die Grafen von Berlepſch. 869.
Minden / ehemahlige und jetzige Beſchaffenheit dieſes Hertzogthums 811.
Mirandola, Hertzogthum iſt ein Reichs-Lehen. 255.
Mobiliar-Erbſchaft / der Reichs-Ständen, was es für eine Beſchaffenheit damit hat. 560. 61.
Modena / iſt nebſt Reggio ein Reichs-Lehen. 254.
Moderatio Matriculæ, was darunter verſtanden wird, 1097. wie ſie geſchiehet. ibid.
Mömpelgard / deßhalben hat Würtenberg Sitz und Stimm. 816.
Mönchs-Orden / deren ehemahlige Beſchaffenheit und wie ſie zu dem hieſigen Anſehen kommen. 718.
Monferrat / beſitzet der Hertzog von Savoyen als ein Reichs-Lehen. 256.
Monopolia, ſollen nicht ertheil-

theilet und geduldet werden. 1062.
Moratoria, in wiefern sie der Kayser ertheilet.
Montfort / gehöret unter die Schwäbische Grafen. 854.
Mühlhausen / Reichs-Stadt, deren Einrichtung und Gerechtsame. 904.
Mümpelgard, gehöret zum teutschen Reich. 271.
Murbach, Reichs-Abtey. 751.
Münster, Ursprung, Gräntzen und Einrichtung dieses Stifts. 745. 746.
Münsterischer Friede, ist mit den Frantzosen errichtet worden, u. welchergestalt 105. 106.
Müntz-Recht / was es ehedem vor eine Beschaffenheit damit in Teutschland gehabt, 1067. es ist nicht unter die Kayserl. Reservata zu zehlen, 402. der Kayserser kan solches nicht alleine verleyhen, 1067. in wiefern es den Reichs-Ständen zustehet, 1159. anfänglich ist in Ansehung des Gehalts der Müntzen nichts gewisses gesetzet worden, 106. wie es dermahlen reguliret ist, ibid. auf welche Art das Müntzen mißbrauchet wird, 1072. Strafe die auf den Mißbrauch gesetzet ist 1073.
Müntz-*Probations*-Täge / wie sie aufkommen, 1016. welche Creyse solche zusammen zu besuchen haben. 1016. wie oft sie gehalten werden sollen, 1017. sie sind nicht durchgängig im Stande. ibid.
Müntz-Wesen, deßhalben ist jederzeit auf den Reichstägen gehandelt worden, 1069. es ist eines der wichtigsten Reichs-Geschäfte, 1070. was letztlich deshalben vorgefallen, 1071. was man für Mittel ergriffen, der Unrichtigkeit desselben vorzubeugen. 1071.
Mutschierung, Beschaffenheit derselben. 543.

N.

Nassau / wie dieses treffliche Hauß nach und nach zu der Fürstlichen Würde gelanget. 819. was es in dem Gräflichen Collegio für einen Platz hat. 840.
Natürlich Recht, dessen Nutzen im Staats-Recht. 169. 170.
Neapolis / hat auch ehedem unter dem Teutschen Reich gestanden, 258.
Nesselrod, Grafen, haben Sitz unter den Westphalischen Grafen wegen der Herrschaft Reichenstein. 870.
Neuschatel und Valagin / besitzet der König in Preußen, und welchergestalt. 268.
Nieder-Münster / weibliche Abtey in Regenspurg. 759.
Nieder-Sächsisches Grafen-Collegium, was es damit für eine Beschaffenheit hat, 863. wie es mit dem Directorio dabey gehalten wird. ibid.
Nomeny, Marggrafthum, davon hat Lothringen im Fürsten-Rath, Sitz und Stimm. 865.
Nordhaussen, Reichs-Stadt deren Beschaffenheit. 904.
Nördlingen / Reichs-Stadt deren

deren Ursprung und Beschaffenheit. 914.
Nostitz, Grafen, haben in dem Fränckischen Collegio Sitz. 860.
Nuncii, wer darunter verstanden wird, 1052. deren Abtheilung, 1053. wie ihre Gewalt gewachsen, ibid. was es dermahlen mit den Päbstlichen Nunciis in Teutschland für eine Beschaffenheit hat. 1054.
Nürnberg, Reichs-Stadt, deren Ursprung, Einrichtung und Gerechtsame. 911.
Nürnbergisch-Burggrafthum/ oder Land-Gericht, dessen Beschaffenheit, 1369. dessen Einrichtung und Gerichts-Zwang 1370.
Nymwägischer Friede / was demselben vorgegangen, wie der Friede geschlossen worden nebst dessen Inhalt. 112. 113.

O.

Obermünster / Abtey in Regenspurg. 759.
Ochsenhausen / Abtey. 755.
Oesterreich / Ursprung dieses Hauses, 776. was solches für Anwachs gehabt, 777. Theilung der Oesterreichischen Landen, 778. Vorrechte dieses höchsten Hauses. 779. seqq.
Oettingen / was es mit diesem treflichen Hauß für Bewandnisse hat, 826. dessen Sitz unter den Grafen. 853.
Offenburg / eine Reichs-Stadt in Ortenau. 923.
Oldenburg, Grafschaft, deren Stimme führet der König von Dennemarck 865.
Ordentheim / Benedictiner Probstey. 757.
Ordnung / des Kayserl. Hof-Gerichts zu Rothweil, 61. des Kayserlichen Land-Gerichts in Ober- und Nieder-Schwaben, 62. die Mißbräuche dagegen sollen abgethan werden, ibid. des Burggrafthums Nürnberg, 63. des Kayserl. Land-Gerichts des Hertzogthums Francken. ibid.
Ortenburg / was es damit für eine Bewantniß hat. 852.
Ostfrißland, wie dieses Hauß zu der fürstlichen Würde gelanget. 825.
Osnabrücker Friede, wird mit Schweden errichtet, dessen Inhalt. 104. 105.
Osnabrück / Beschaffenheit dieses Bißthums. 744. 45.
Ortenburg / Benedictiner Closter. 785.

P.

Pabst, was der Kayser bey dessen Wahl zu sagen hat, 396. wie seine Gewalt zugenommen, 1041. was solcher dem Teutschen Reich für Eingriffe gethan, 1042. 43. Christus hat dessen Herrschaft nicht gestiftet, 1047. wie sie erwachsen, 1048. dessen Lehren sind nirgends gegründet, 1049. er kan keine Hoheit über den Kayser verlangen, 1050. dessen Rechte bestehen dennoch, ibid. Der Pabst muß die mit ihm eingegangene Verträge halten, 1051. und soll den Teutschen Bischöffen

schöffen in ihren Rechten keinen Eintrag thun, 1052. er exercirer seine Hoheit durch die Nuncios 1052. seqq.
Päbstlich Recht / dessen Beschreibung, Ursprung und Abtheilung, 182. hat in Ansehung des Kirchen-Wesens einen Nuen im Staats-Recht und welchergestalt 183. 184.
Pallium, dessen Ursprung, 699. es erhaltē solches auch die Ertz- und eximirte Bischöffe, 700. dessen Beschaffenheit, ibid. es muß gelöset werden, und welchergestalt, 701. Lehren die daraus folgen, ibid.
Panis-Briefe / wiefern sie der Kayser ertheilet, und deren Beschaffenheit. 398.
Parma und Piacenza / sind noch Reichs-Lehen, und werden von dem Hauß Oesterreich besessen, 253. vor Zeiten hat das kleine Hertzogthum Castro, und die Grafschaft Loglione darzu gehöret. 254.
Passau / dieses Stifts Ursprung und übrige Beschaffenheit. 740. 741.
Passauischer Vertrag, wie er errichtet wird, und dessen Inhalt. 41. 42.
Paterborn / Ursprung, Gräntzen und Einrichtung dieses Stifts. 738.
Petershausen, Abtey Benedictiner-Ordens. 755.
Pertinenz-Stücke, werden für Eigenthum gehalten 608.
Pfahl-Bürger, deren Beschaffenheit. 1208.
Pfaltzen / hatten ehedem die Kayser durch das gantze Reich, 407. Chur-Pfaltz, was es damit für eine Beschaffenheit hat, 678. Abstammung des Chur-Haußes, was solches für Länder besitzet, 679. besondere Gerechtsamen des Churfürstens von Pfaltz. ibid.
Pfaltz-Graf / dessen Amt bey den Francken, 636. er bliebe auch bey den folgenden Kayfern am Hof, 638. ob- und wiefern er ehedem über den Kayser richten könen, 438. 29. Ursprung der Benennung, 765. von den ersten, oder Ertz-Pfaltz-Grafen, 766. es sassen auch deren in den Hauptlanden, 766. wo solche herzuleiten sind, 767. wie sie abkommen, ibid. von den Kayserl. Pfaltz- und Hof-Grafen, 768. was sie für Rechte ausüben. 769.
Pfaltz-Grafen / was sie in Fürstlichen Collegio für Sitz und Stimmen haben.
Picolomini, Octavius Pic. ist Reichs-Fürst worden. 824.
Piemont, besitzet der Hertzog von Savoyen als ein Reichs-Lehen. 257.
Pipini Schenckung. 88.
Platen, Grafen haben wegen der Grafschaft Hallermünde unter den Westphälischen Grafen Sitz. 870.
Plettenberg, Grafen gehöret unter die Westphäl. Grafen. 868.
Politic, deren Nutzen im Staats-Recht, 172. wie die Ratio Status davon unterschieden ist. 173.
Pohlen, stunde biß auf die Zeiten des Interregni unter Teutschland. 283
Pommern / ehemahlige und heutige

heutige Beschaffenheit desselben / 806
Policey-Sachen / gehören auf den Reichs-Tag. 1059
Popfingen / Reichs-Stadt / 926
Portiah Johann Ferdinand, ist Reichs-Fürst.
Postrecht / der Kayser hat die Oberaufsicht darüber. 401
Postwesen / was es ehedem damit vor eine Beschaffenheit gehabt / 1085. Kayser Matthias hat das Hauß Taxis mit dem General-Erbreichs-Postmeister-Amt beliehen / 1085 Einrichtung des Postwesens / 1086. worinnen des Reichs-Postmeisters Besorgung bestehet / ibid. was es mit dem Kayserl. Hof-Post-Amt vor eine Beschaffenheit hat / 1087 einige Reichs-Stände haben ihre eigene Posten errichtet / was deßhalben verordnet ist / 1088. ob solches zu der Landes-Hoheit gehöret. 1163
Postulation, deren Ursprung und heutige Beschaffenheit / 526. 527
Prager Friede / dessen Inhalt und Erbfolge / 103
Prälaten, wie sie zu Samt-Stimmen kommen / 881 vid. Uebre.
Prälaten-Täge / sind gebräuchlich / 1131
Primas, wer darunter verstanden wird. 696. 697. deren Abtheilung / 697. wer sich in Teutschland den Primat zueignet / 697. Gründe deßhalben werden angeführt / 698
Preussen / ob es jemahlen unter Teutschland gestanden 286 wie es an den Teutschen-Orden kommen, und was weiter vorgegangen / 286. 287. der Teutsche Orden hat sich seines Anspruchs darauf nicht gäntzlich begeben / 288
Princeps, Bedeutung dieses Worts / 761
Printz / wer darunter verstanden wird. 761
Princessinnen müssen ausgesteuert werden / 547. aber auch dagegen auf die Erbfolge renunciren / und welcher gestalt. 548
Privilegien, der Stände und deren Beschaffenheit / 151. 152 von Gültigkeit derselben / 153 in wiefern sie der Kayser ertheilet / 413. 414. ob der Kayser Privilegia de non appellando & non evocando geben kan. 415. Privilegia können die Landesherren auch ertheilen / 1154
Proprietas, was in alten Zeiten darunter verstanden wurde / 601
Protector, der teutschen Nation wird von dem Kayser gesetzt / 396
Protectoria, in wiefern solche der Kayser ertheilen kan. 415
Protestanten / was wegen der Religion unter ihnen im Westphälischen Frieden verordnet ist / 1145. ob diese Verordnung auch auf die Unterthanen / die vor dem Westphälischen Frieden einer Religion zugethan gewesen / gehet. 1147. wie es zu halten / wann ein protestantisches Land an einen Catholischen Herrn fällt. 1147
Prüm / Abtey / was es damit für Bewandniß hat / 753

Q.

Quatrupel-Allianz / deren Inhalt / 122
Quedlinburg / gefürstete weibliche Abtey. 758

R.

Rang / was es unter den Reichs-Ständen damit für eine Beschaffenheit hat 561
Rang-Strittigkeiten der Ständen / ob solche der Kayser entscheiden kan. 411
Ravenspurg / was es mit dieser Reichs-Stadt für eine Bewandniß hat. 921
Ratzenburg / deßhalben hat Mecklenburg im Fürsten-Rath hat Sitz und Stimm. 814
Rechberg / gehören unter die Schwäbische Grafen / 856
Recht / was darunter verstanden wird. 1. natürlich ist das erste / 2
Reckheim / Grafen / besitzen die Grafschafft gleiches Nahmens. 868
Recursus ad Comitia, wird gegen die Aussprüche der höchsten Reichs-Gerichte unternommen. 1345. was darunter verstanden wird / ibid. In welchen Fällen er nach den Reichs-Gesetzen statt hat / 1346. es giebt deren aber noch mehrere / 1347. sie können nicht wohl fest gesetzet werden / ibid. Schwürigkeiten / die es deßhalben gegeben / 1348. Ursachen / warum er ergriffen zu werden pfleget / 1349. Moser suchet ihn auf gewisse Regeln zu setzen / 1350. Verfassers Gedancken / 1351. wer ihn also / und aus was Ursachen ergreiffen kan / 1352. was für solennia dabey zu beobachten / 1353 wie der Beweiß beschaffen seyn muß. ibid. ob dadurch die Execution gestiret wird. 1354
Regalia, ob solche Leben oder Eigenthum sind / 604. ein Land ist offt allodial und die Regalia sind Lehen / 605. einige Stücke der Landes-Hoheit werden Regalia genennet / 1132. deren Abtheilung / 1133. 1150.
Regenspurg / Ursprung / Gräntzen und Gerechtsamen dieses Stiffts / 739
Regenspurg / Reichs-Stadt / Beschaffenheit und Einrichtung derselben. 908
Reich / was darunter verstanden wird / 196. auf wie viele Weise es erlediget wird. 441
Reichenau / Benedictiner Abtey. 754
Reichs-Abschiede / deren Beschreibung / 22. wenn und welchergestalt diese Benennung aufkommen / 23. wie sie gemacht und publicirt werden / 24. 25. der Kayser hat über deren Innhalt zu halten, 25. sie sind zusammen gedruckt / und welcher Gestalt. 26
Reichs-Acht / wie es damit gehalten wird. 1201. seqq.
Reichs-Afterlehen / ob ein Reichs-Lehen verafterlehnet werden kan. 593. und die Standschafft dadurch verlohren wird / 594. wohin die Klagen / die deßhalben vorfallen /

len/ in erster Instanz gehören/ 594
Reichs-Archiv/dessen Ursprung 1378. und dermahlige Beschaffenheit/ 1379
Reichs-Armee / zu deren Verpflegung müssen die nach gelegene Stände das nöthige herbey bringen/ 1113. wie deßhalben Ersetzung geschiehet. ibid.
Reichs-Cantzeley / deren Abtheilung/ 1376. sie ziehet die von den Expeditionen fallende Sportulen. 1377
Reichs-Deputationen / ordentliche / zu welchem Endzweck sie verordnet worden / 997. aus wel soche anfänglich bestehen solte / und wie sie weiter vermehret worden / 998. 999. wie dieselben ausgeschrieben werden/ 1000. wo sie zu halten sind/ 1001. der Vortrag geschiehet von dem Kayserl. Commissario. ibid. wie sich die Gesanden darauf eintheilen / ibid. wie der Abschied / und von wem er verfertiget wird/ 1002. ob er durch des Kayserß Tod geendet wird. ibid. sie sind nicht abkommen / 1003 ausserordentliche / deren Abtheilung / 1004. wie sie auf den Reichs-Tägen gehalten werden/ ibid. wie solches ausser denselben geschiehet/ 1005 aus wem sie bestehen/ ibid.
Reichs-Deputations-Täge / woher solche abzuleiten sind/ 993 deren Abtheilung/ 994. ob sie vom Reichs-Regiment abstammen. ibid
Reichs freye Leuthe/ was es für eine Bewandnis damit hat. 945
Reichs-Gerichte / des höchsten Gerichts ältere Beschaffenheit/ 1268. wie es mit der Gerichtsbarkeit nach dem Interregno ausgesehen / 1269 bey Verewigung des Landfriedens ist das Cammer-Gericht errichtet worden. 1270. Abtheilung der Reichs-Gerichte/ 1271. der Kayser kan mit denselben keine Veränderung vornehmen / ibid keines der höchsten Reichs-Gerichte hat vor dem andern einen Vorzug/ 1272. wer unter denselben stehet / 1273. Beschaffenheit der Instanzen / 1274. 1275 in wiefern geistliche und peinliche Sachen vor dieselben gehören. 1276. ihnen soll von den Päbstl. Nunciis kein Eintrag geschehen / 1278. wie es an denelben zuhalten / wenn die strittige Partheyen unterschiedlicher Religion sind. 1278 jedermännlich soll gleiche Justiz geschehen / 1279. wie es mit der Execution der ausgesprochenen Urtheile zu halten ist. 1280
Reichs-Gesetze / werden auf dem Reichstage gemacht und erkläret. 1058. 1059
Reichs-Glieder / sind un- und mittelbahr. 233
Reichs-Grund-Gesetze / Beschreibung derselben / 17. was dazu erfordert wird. 18. sie sind Verträge / und ist von dem Kayser und Ständen darauf zu halten / 18. 19. deren Abtheilung. 20
Reichs-Herkommen/ dessen Beschreibung / Benennung und Unterscheid/ 154. 155. ist alt und

und wird sich fleißig darauf bezogen / hat aber dabey seine Schwierigkeiten. 156. was dazu erfordert wird / ibid. Es hat mit den Reichs-Gesetzen gleiche Würckung / wer in zweiffelhafften Fällen entscheidet / 157. 158

Reichs-Herrschafften / deren gabe es in mittlern Zeiten gar viele / 603. deren Besitzer haben öffters Reichs-Amts-Namen / ohne ein Lehen deßhalben zu haben / geführet / 603

Reichs-Hofrath / was für Sachen vor denselben gehören / 1313. einige Dinge gehören mit Ausschliessung des Cammer-Gerichts allein vor ihn. 1314. er kan aber sonsten dem Cammer-Gericht keinen Eintrag thun / 1316. er ist an die Reichs-Gesetze gebunden. 1317 wo die daselbst anhängige Sachen verabhandelt werden sollen / 1318. was für Remedia gegen dessen Ausspräche Statt finden 1319. wie es mit der Revision bey ihm / ibid. und dessen Visitation zu halten / 1320

Reichs-Hofraths-Ordnung / deren Beschreibung / und wie viel vorhanden sind / 54 / 55. sie ist nunmehr als ein Reichs-Gesetz anzusehen / obgleich die Stände viele Beschwerden dagegen geführet / 56. sie soll biß auf eine vom Kayser und Reich neu-errichtete gehalten werden. 57. 58

Reichs-Kleinodien / haben die Städte Aachen und Nürnberg in Verwahrung / 343. werden zu der Crönung eines Kaysers gebraucht / 344. worinnen solche bestehen. 344. 345

Reichs-Krieg / ob der Ständen Einwilligung zu dessen Erklärung nöthig ist / 403. Defensiv-Krieg kan der Kayser unternehmen / 404. was für Anstalten bey einem besorglichen Reichs-Krieg gemacht werden / 1105. Beschreibung des Reichs-Kriegs, ib. wenn er beschlossen / was für Fragen weiter vorkommen / 1106. er muß nach Maßgabe der Reichs-Gesetze geführt werden, ibid. wie das Generalat bestellet wird / 1107. Werbung / Anordnung der Kriegs-Articul und Winter-Quartier gehören vor das Reich / ibid. welchergestalt die Reichs-Armee nunmehro zusammen gebracht wird / 1108. ein Stand kan sich seiner Schuldigkeit dabey nicht entziehen. ibid. wie die Kriegs-Kosten herbey geschafft werden / 1109. ein jeder Stand muß sein Contingent unterhalten. 1110. wie die Reichs-Armee gebraucht werden soll. 1112

Reichs-Land / ob solches für Lehen oder Eigenthum zu achten. 606

Reichs-Lehen / verleyhet der Kayser / 403. sind unterschiedener Art / 572. worinnen deren Verbindung bestehet / 575 wie oft und in welchem Termin die Reichs-Lehen empfangen werden müssen / 575. 576 Der Kayser verrichtet die Beleyhung entweder selbst / oder durch den Reichs-Hof-Rath / ibid. und die Ernennung muß durchgängig vor dem Reichs-Hofrath nachgesucht werden / 578

578. wenn ein Stand die Lehen nicht selbst empfangen will/ muß er um Dispensation bitten. 579. wie solche vor dem Kayserl. Thron empfangen werden/ 580. deßgleichen vor dem Reichs-Hofrath/ 581 die Stände müssen dabey das Juramentum vasaliticum schwören/ und welchergestalt/ ibid. sie erhalten darauf einen Lehen-Brief / 582. wer die Nutzung / die von der Beleyhung fallen / ziehet. 583. Unterscheid zwischen dem Lehen-Tax und Laudemial-Gelde/ ibid. Lehenbrief sollen nach des vorherigen Inhalt ertheilet werden. 585. es wird dadurch nichts neues erhalten. ibid. der Kayser ist gehalten/ die Belehnung demjenigen/ dem das Lehen gehöret / zu ertheilen/ 585. 586. ein geistlicher/ der würcklich Priester ist/ kan darinn nicht folgen / 586. Vormünder der Reichs-Stände / müssen die Lehen empfangen/ 587. ob der Besitzer allein als ein Nutznieser anzusehen ist / 592. ob ein Vasall solche für sich veräusern kan/ ibid. was für Dienste davon abgestattet werden / 594. Reichs-Lehen-Leute können nicht gegen den Kayser und das Reich dienen/ 595. ob ein Lehenfolger die Schulden seiner Vorfahren zahlen muß. 596. ob solche aufgekündiget werden können. ibid. wenn sie erledigt werden / und wie es damit zu halten / 598. wo die darüber entstandene Strittigkeiten hingehören/ 598. Pflichten des Kayserś in Ansehung derselben. 599.

Reichs-Matricul / Gelegenheit zu derselben / 1093. es sind unterschiedene Reichs-Anschläge errichtet worden/ 1094 was darunter verstanden wird. 1095. deren Mängel / 1096. nach welcher Matricul sich geachtet wird/ 1097. der Kayser kan sich nach derselben wegen dessen Erblanden des Beytrags nicht entziehen / 1098 die neuen Stände müssen ebenfalls ein Matricular Anschlag übernehmen. ibid.

Reichs-Prälaten sind theils gefürstet / theils nicht / 719. deren Rang. 721
vid. Abt.

Reichs-Regiment / wie solches aufkommen, 995. aus wem es bestanden / 996. was vor ihm verabhandelt worden/ ibid. wie lang solches gedauret. 997

Reichs-Ritterschafft/ deren Ursprung/ 948. und Eintheilung 949. deren Mitglieder sind öfters zugleich Reichs-Stände mit Lehens- oder Erbhuldigungs-Pflichten zugethan/ 950 wenn sich solche zuerst verbunden / ibid. deren Einrichtung und Verfassung / 951. ob sie unter die Reichs-Stände zu zehlen / 952. sie hält ihre Zusammenkünffte, und wie vielerley sie sind. ibid. wie es damit gehalten wird / 953. sie geniesset viele Gerechtsame vor den andern Adelichen/ deren Abtheilung / 954. ob solche die Landes-Hoheit hat/ ibid. wie es mit Ausübung deren Regalien zu halten / 955 was sie für Personal-Rechte genieset/ ibid. sie hat das Jus austregarum, und welcherge-

stalt/ 956 auch hat sie sich des Religions-Friedens zu erfreuen/ ibid. kan ihre Pupillen bevormunden / ibid. wie es mit Veräusserung der ihr einverleibten Güter zu halten ist/ 957. sie zahlt dem Kayser die Charitativ-Subsidien. 958 zu dem Ende die ihr einverleibte Güter collectirt werden / 959 in wiefern sie die Execution wegen der ihr einverleibten Güter immediatè thun kan/ ibid. die Töchter bekommen eine gewisse Abfindung/ ibid. sie kan neue Mit-Glieder aufnehmen. 960.

Reichs-Sachen / in wiefern sie im Kayserl. geheimen Rath verhandelt werden können/ 431 ob solche nunmehro sämtlich im Reichs-Hofrath entschieden werden sollen/ 432. wie es in dem geheimen Rath gehalten wird / 433. welche vor den Kayser / die Churfürsten und einige Stände gehören / 933. 934. was vor das gantze Reich gebracht werden muß / 935. 939

Reichs-Schluß / wie solcher verfasset wird/ 987. und die Ausfertigung des Reichs-Abschieds geschiehet/ ibid. seqq. ob durch den Tod des Kaysers ein angefangener Reichs-Tag aufhöret/ 989. wie es An. 1711. u. 40. gehalten wordē. 990. sqq.

Reichs-Staat / wie er sich nach und nach geändert / 510

Reichs-Städte/ ob sie unter die Reichs-Lehen oder Stam-Güter zu zehlen sind / 574. sie machen ein besonders Collegium aus/ und haben die Landes-Hoheit/ 883. wie viele wieder mittelbar worden/ 886. ob ein Unterscheid zwischen schlechten und freyen Reichs-Städten ist/ 887. ein fremder Herr kan einige Gerechtsame in einer Reichs-Stadt haben / ibid. wie deren Verbindung zum Reich beschaffen / ibid. ehedem waren ihnen Reichs-Vögte vorgesetzt / 888. wie solche abkommen / haben sie nach und nach die Landes-Hoheit erhalten/ ibid. damit es unterschiedlich zugangen / 889. der Kayser hat sie vorzeiten vielfältig verpfändt / 890. wer ehedem darinnen die Regierung geführet / ibid. die alte Regiments-Form ist in vielen Reichs-Städten abgeändert / 892. ob solches der Kayser weiter bewürcken kan / 893. sie werden in zwey Bäncke getheilet / 895. 928. wenn sie qua Corpus, auf dem Reichs-Tag zu erscheinen angefangen/ 927. sie sind von dem fürstlichen Collegio abgesondert / 928. sie haben ihre gewisse Plätze/ 929 wer das Directorium führet/ ibid. wie die Umfrage geschiehet/ 930. ob sie vota decisiva haben / ibid. wie es mit der Re- und Correlation gehalten wird / 931 wie sich auf dem Reichs-Tage mit deren Gesanden verhalten wird / 931. ob alle Städte auf die Reichs-Tagen erscheinen müssen. 932

Reichs-Stand / diese Benennung ist nicht alt / 514. wer darunter verstanden wird/ 515 un- und mittelbahrer Stände Unterscheid war anfänglich schwer/ 516. welche Stände Kayser Sigismundus in einen

nen Anschlag bringen lassen/ 516. ob aus dem Anschlag oder der Matricul die Reichs-Standschafft erwiesen werden kan/ 517. Sie hafftet auf denen Reichs-Landen/ 518. Abtheilung der heutigen Reichs-Stände / ibid. wie neue angenommen werden/ 519. 520 der Kayser kan die Reichs-Standschafft vor sich nicht verleyhen/ 521. wie sie verlohren wird. 521

Reichs-Stände / in wiefern sie die Religion ändern können/ 1139. worin ihre Schulbigkeit gegen den Kayser bestehet/ 1181. 1182. müssen sich den Reichs-Gesetzen unterwerffen/ ibid. auch des Kayserl und Reichs-Gerichten Befehlen gehorsamen, 1183. den Reichs-Schlüssen gemäß bezeigen/ ib. dürffen die Verbindung mit dem Reich nicht brechen. ibid. auch sich nicht selbst Recht schaffen/ 1184. doch aber vertheidigen / 1185. wie sie sich gegen ihre Mit-Stände und ihre Unterthanen zu verhalten haben/ ibid deren Privat-Zustand / 1186. welche Fälle hieher gehören / 1187. was einige dagegen einwenden / ibid. solches aber findet nicht statt/ 1188. in wiefern sie in Ansehung ihrer Person den höchsten Reichs-Gerichten unterworffen / ibid. sie sind ihre Verträge zu halten schuldig/ 1189. in wiefern ein Nachfolger daran gebunden / 1190. ob er die Schulden seiner Vorfahren zu bezahlen schuldig / ibid. ob gegen sie præscribiret werden kan / 1187. auf wie vielerley Weise sie ihre Schuldigkeit auser Augen setzen / 1193. ob und wiefern sie das Laster der beleydigten Majestät begehen können / 1193. desgleichen eine Felonie, 1194. sie können den Lands- und Religions-Frieden brechen / 1195. wie sie zu bestraffen / wenn sie gegen die Reichs-Gesetzen handlen / 1195. können auch in Privat-Verbrechen fallen / 1196. welchergestalt die Reichs-Stände zu bestraffen sind / 1196. 1197. ob sie noch am Leben / oder auf was Art sonsten gestraft werden können / 1198. die Haupt-Strasse ist ist nunmehr die Acht. 1199.

Reichs-Steuern / waren vor dem Interregno nicht gebräuchlich / 1091. aber nachgehends nöthig / ibid. müssen zuvorderst auf den Reichs-Tägen verwilliget werden / 1092. wie es mit deren Erhebung zu halten / und wie sie angewendet werden sollen. 1099.

Reichs-Stylus / was dabey hauptsächlich zu mercken/ 1379 was für Sprachen sich bedienet werden / 1380.

Reichs-Tag / die Schlüsse des gegenwärtigen sollen in einen Interims-Abschied gebracht werden / 27. dessen Beschreibung / 963. deren Ursprung/ 964. wenn die Reichs-Täg angesetzt werden / 965. wer sie ausschreibet / ibid. wo sie zu halten sind / 966. ob ein Reichs-Tag binnen des Interregni angesetzet oder continuiret werden mag / 967. wie

und auf was Art das Ausschreiben geschiehet / 667. wer auf die Reichs-Täge beschrieben wird 968. 969. der Erb-Marschall hat dabey seine Verrichtung / 970. der Kayser erscheinet darauf in Person / oder durch Commissarios / 970. die Stände ebenfals in Person oder durch Gesandte / 971. Legitimation der Gesanden / wie und wo sie geschiehet / ibid. wie die Eröffnung des Reichs-Tags vorgenommen wird / 972. 973. die Proposition geschiehet abseiten des Kayserß / 974. wie es bey fortdaurendem Reichs-Tag damit gehalten wird / ibid. wann die Abtheilung in die drey Collegia aufkommen / ibid. was vor Rang und Ceremoniel Strittigkeiten unter den Ständen vorgehen / ibid. Chur-Maynz hat das Directorium / darinnen ihm der Kayser keinen Eintrag zu thun verspricht / 977. worin solche bestehet / 978. ein jedes Collegium hat wieder sein besonderes Directorium 979. die Directoria haben die Dictatur nicht / zu verzögern / ibid. die Stimmen auf den Reichs-Tägen waren vor Zeiten personel 980. in welcher Ordnung die vorgetragene Materien abgehandelt werden sollen 981. worin die meinste Stimmen nicht statt haben / ibid. wie es mit der re- und correlation zu halten / 982. wenn die Reichs-Ständte dazu gezogen werden / 983. wie ein Reichs-Gutachten verfasset wird / 985. was dem Kayser für Rechte darauf zustehen 399.

Reichs-unmittelbahre Glieder / was es vor eine Beschaffenheit damit hat / 940. wer dazu gezehlet wird / 941.

Reichs-Verweser / deren Beschreibung / 483. woher deren Rechte abstammen / 492. haben das Recht / Gerichte zu hegen / ibid. was wegen den Vicariats-Gerichte verordnet ist / 493. es höret hieher die Beybehaltung Ruhe und Friedens / 494. sie haben das Recht Geistliche Stellen zu vergeben / 494. des Reichs Rechte und Einkommen einzubringen / 495. mit Reichs-Lehen zu beleyhen / 495. den Eyd der Treue einzunehmen / 496. sie können auch neue Reichs-Täge ansetzen / 497. ob sie alle Kayserliche sonstige rechte haben / 498. ihm Gewalt hat sich in neuern Zeiten vermehrt / ibid. ob sie an die Wahl-Capitulation des verstorbenen Kayserß gebunden / was der Kayser ihrentwegen in der Wahl-Capitulation verspricht / 500. ihre Gewalt dauret / bis zu beschwohrner Wahl-Capitulation, ibid. ob sich ihre Gewalt auch auser Teutschland und in Italien erstrecket / 501. sie führen / daselbst die Regierung gemeinschafftlich / 502. Ausspruch des Pabsts auf das Vicariat. 503.

Reichs-Vice-Cantzlar / wird von Chur-Maynz gesetzet. 646.

Reichs-Zustand / von Zeiten des Interregni biß hieher. 234. 275.

Religion / worin solche bestehet / 1036. die wahre Religion ist den weltlichen Gesetzen vorzuziehen / 1037. Regenten haben davor zu sorgen / ibid. wie weit die Religions-Freyheit gehet / 1038. deren Abtheilung / ibid. Amt der Apostel / 1039. bey den Teutschen ist die Geistlichkeit jederzeit unter dem Weltlichen Regiment gestanden / 1040. Reichs-Recht in Kirchen-Sachen / ibid. wie weit solches gehet / ibid. des Reichs-Recht zeiget sich wieder hauptsächlich hierinnen bey der Reformation 1044. und ist den Protestantischen Ständen völlig restituiret. 1045.

Religions-Friede / wie er geschlossen worden / und dessen Inhalt / 42. 43. ist ein verbindlich Reichs-Gesetz / und vielfältig bestätiget worden / ibid. Es soll gegen denselben nicht geschrieben werden. 44.

Religions-Strittigkeiten / was deshalben biß auf den Religions-Frieden vorgefallen. 38-42.

Repressalien, kan das Reich vornehmen / 1115. ob solche die Reichs-Stände ausüben können. 1168.

Reservata, Kayserliche / was es für eine Bewandniß damit hat / 391. 392. der Kayser ist in Ansehung derselben sein eigener Richter / 418. die Stände können ihn an deren Ausübung nicht hindern. ibid.

Reuß / Zustand u. Beschaffenheit dieses Gräflichen Hauses. 857.

Reutling / Reichs-Stadt / deren Ursprung und Beschaffenheit. 914.

Rheinisch-Städte Banck / hat grossen Abgang gehabt 907.

Rheinstein / Standherrschafft was es damit für eine Bewandniß hat. 881.

Rißwickischer Friede / wie solcher geschlossen worden / nebst dessen Inhalt / 115. in dem 4ten Articul ist die Clausul eingeschlossen / daß das Religions-Wesen in den restituirten Oertern in Statu quo bleiben solle. Historie davon 116. 117.

Ritberg / Grafschafft / besitzen die Grafen von Caunitz. 867.

Ritter-Orden / Geistliche / wie sie aufkommen / 706. was darunter verstanden wird. ibid.

Ritterschafft / was sie ehedem für Benennung geführet / 947. unter wem solche anfänglich stunde. 948.

Römischer König / wer darunter verstanden wird / 463. er erlanget durch die Wahl die Reichs-Folge / 464. ob er bey Lebzeiten des Kayserś erwählet werden kan / ibid. und dem Reich nützlich ist / 465. die übrige Stände haben den Churfürsten die Wahl strittig gemacht / 466. was in die Wahl-Capitulation deßhalben eingeflossen. 467. er hat die Reichs-Verwaltung / wenn der Kayser daran gehindert wird / ibid. ob er wider Willen des Kayserś gewählet werden mag / 468. wie es mit der Wahl selbsten zu halten / ibid. erforderliche Beschaffenheit desselben / 469. was

ihm für Rechte zustehen. 469. 470. 471.
Römisch Reich / dessen Benennung und Beschreibung. 196 197.
Roggenburg / Præmonstratenser Abtey. 755.
Rosenburg / Grafen / sitzen auf der Fränckischen Banck. 862.
Rothenburg an der Tauber / Reichs-Stadt deren Einrichtung und Privilegien/915. und Badischer Frieden.
Rothenmünster / Benedictiner-Closter bey Rothweil. 756.
Rothweil / Beschaffenheit dieser Reichs-Stadt. 916.
Rothweilisch Landgericht / was es damit für eine Beschaffenheit hat / 1362. was wegen dessem Abschaffung und Einschränckung in den Reichs-Gesetzen für Führsehung geschehen/ 1363. aus wem dieses Gericht bestehet. 1364.
Runckell / Grafschaft / besitzen die von Wied. 864.

S.

Sachsen / dessen ehemahliger Zustand bis solches zu der heutigen Verfassung erwachsen, 671. wie die Chur an das Hauß Meisen kommen, 672. was zu der Chur gehöret, u. sonsten der Chur fürst besitzet, 673. Verrichtungen des Churfürstens wegen seines Ertz-Marschall-Amts, ibid. höchst-desselben weitere Vorrechte, 674. was die Hertzoge für Stimmen in dem Fürsten-Rath haben / 787. Abtheilung der Ernestinischen Linie, ibid. Beschaffenheit der Albertinischen. 790.
Salm / Beschaffenheit dieses Fürstl. Hauses. 818.
Salm- und Reiffer-Scheid, Grafen, haben Sitz wegen der letzten Grafschaft. 870.
Salmans-Weiher / Cistercienser Abtey. 754.
Saltzburg / von dieses Ertz-Stifts Ursprung und Gräntzen, 726. Vorrechte desselben. ibid.
Samt-Lehen / Beschaffenheit derselben. 588.
Sanctio Pragmatica, allgemeiner Wort-Verstand und besonderer in Ansehung der Oesterreichischen, 130. deren Inhalt, 131. solche wird von den meisten Europäischen Mächten und besonders vom Teutschen Reich garantiret, ibid. die Oesterreichische Länder werden dem ohngeachtet nach Kaysers Caroli VI. Todt in Anspruch genommen, 134. und zwar zuerst von Spanien, ibid. von Ihro Kayf. Majest. als Churfürst zu Bayern, 135. Ihro Königl. Maj. von Pohlen als Churfürst von Sachsen, 137. Ihro Königl. Majest. von Preußen wegen Schlesien, 139. und von Sardinien wegen Mayland, 141. auf Mantua werden auch Ansprüche erreget, 142. desgleichen die Böhmische Chur-Stimme, 143. und die Würtembergische Expectanz. 144.
St. Cornelii Münster / Benedictiner Abtey bey Aachen 757.

St. Emeran, Closter in Regenspurg, 757.
St. Gallen / Abtey, was es für eine Bewandniß damit hat 753.
St. Georgii, Benedictiner Abtey 757.
St. Ulrich / Benedictiner Abtey ibid.
Sardinien / hat ehedem zu dem Teutschen Reich gehöret 259.
Savoyen / ist ein Stück von Burgund und ein Reichs-Lehen, 271. der Hertzog hat ehedem Sitz und Stimme auf den Reichstägen gehabt 811.
Sayn / Grafschaft, wer sie dermahlen besitzet und deshalben Sitz und Stimme hat 864.
Sayn-Wittgenstein / Eintheilung dieses Hauses 849.
Schaumberg, Grafschaft, wer sie besitzet 864.
Schätze / wem solche gehören 1162.
Schenckung / Ludovici Pii, ist falsch, 89. desgleichen Ottonis M. 90.
Schieds Richter / vid austregæ.
Schiffahrt / was deswegen in der Wahl-Capitulation für Verordnung geschehen 1063.
Schlesien, gehöret zum Reich 283.
Schleßwig / von dessen Ober-Bottmäßigkeit ist Dänemarck im Besitz 290.
Schmalkaldischer Bund, 39
Schöffen-Stühle / wie sie aufkommen, 1261. deren sind einige zu grossem Ansehen gelanget 1372.
Schönborn, Grafen, haben in dem Fränckischen Collegio Sitz 861.
Schönburg, Ursprung und Beschaffenheit der Grafen 852.
Schultz / Grafen, was sie für Länder besitzen 854.
Schwäbisches Grafen-Collegium, dessen Beschaffenheit 853.
Schwäbisch-Land-Gericht, dessen Errichtung, 1366. es hat solches das Hauß Oesterreich ein, ibid. wo es gehalten wird, und aus wem es bestehet, 1367. dessen Gerichts-Zwang, ibid. 1368. es waren ehedem mehrere dergleichen Gerichte in Schwaben 1369.
Schwartzenberg / Ursprung dieses Hauß und wie es zu der Fürstl. Würde gelanget 821.
Schwartzenburg / dieses Hauß stehet in der Fürstlichen Würde, 827. dessen Sitz in dem Gräflichen Collegio 851.
Schweinfurth, Einrichtung und Gerechtsame dieser Reichs-Stadt 921
Schweitz / und die dazu gehörige Cantons sind in dem Westphälisen Frieden frey erkläret worden, 269. ob und wiefern einige darinnen gesessene Geistl. Fürsten noch zum Reich gehören, ibid. ob der Eyd-Genossenschafft die Hoheit über die Güter, die einige Reichs-Stände darinnen haben, zustehet 210.
Schmerin / wegen dieses ehemahligen Stifts führet Mecklenburg die Stimme auf dem Reichstage 813.
Seinsheim, Grafen, haben unter den Fränckischen Grafen ihren Platz 860.

Servi-

Servitutes Jur. Publ. deren Benennung, 1174. wie sie erlanget werden, ibid. deren Abtheilung, 1175-76. dingliche beruhen auf dem Land, 1176. wer sie ertheilet, 1177. ob des Kayſers Einwilligung dabey nöthig iſt, ibid. wie ſie verlohren werden 1178.

Sicilien, ob es ehedem unter Teutſchland geſtanden 259.

Simultanea inveſtitura, iſt vor Zeiten durchgängig in den Reichs-Lehen üblich geweſen, 587. wo ſie hergebracht, ſoll ſie bleiben 588.

Simultaneum, bey was Gelegenheit es eingeführet werden wollen, und ob es zugelaſſen iſt. 1142. deſſen Abtheilung 1143.

Sinzendorf / Grafen, haben unter den Weſtphäliſchen Grafen Sitz 871.

Soldaten / kan ein Landes-Herr werben und halten 1163.

Solms, die Braunfelſiſche Linie iſt in den Fürſten-Stand erhoben, 830. Abtheilung dieſes Hauſes, und Sitz im Gräflichen Collegio 848.

Speyer, Urſprung und Gränzen dieſes Stifts, 733. deſſ. Einrichtung ibid.

Speyer, was es mit dieſer Stadt für eine Bewandniß hat 897.

Staats-Acten, deren Beſchreibung und Nutzen in dem Staats-Recht 159

Staats-Recht, deſſen Urſprung und Abtheilung, 3. es unterſcheidet ſich von der Staats-Wiſſenſchaft und Klugheit, ibid. was weiter dabey zu mercken, 4. es darf nicht in allen Reichen gelehret werden, 5. iſt eine koſtbahre und weitläuftige Wiſſenſchaft 8-9.

Staats-Rechts-Lehre / was darunter verſtanden wird, und wie ſie nach und nach in die heutige Verfaſſung kommen, 10. 11. 12. Gründe auf welche ſolche zu bauen. 13. 14. 15.

Stablo / Abtey, iſt mit Malmedi verknüpfet 752.

Stadion, haben auf der Schwäbiſchen Grafen-Bank Sitz und Stimm 858.

Städte, deren Urſprung in Teutſchland, 883. woher deren unterſchiedene Verbindung mit dem Reich entſtanden, 884. ſie ſind Reichs- oder Land-Städte, 844. wie ihr Anſehen gewachſen, 885. ob ſolche die Reichs-Stände für ſich errichten können 1157.

Stadt-Recht, in wiefern ſolches der Kayſer ertheilen kan 416.

Städte-Tage, wenn ſie aufkommen, 1032. deren Abtheilung, 1033. ausſchreibende Städte und deren Amt, ibid. von den Deputirten Städten 2024.

Stahrenberg, Grafen, haben im Fränckiſchen Collegio Sitz und Stimm erhalten 862

Stand, auf wie vielerley Art dieſes Wort genommen wird 514.

Stände / wie vielerley anfänglich in Teutſchland geweſen, 505. auch zu Zeiten der Francken, ibid. Urſprung der Abtheis

theilung in un- und mittelbahre, 510. 511. in Geistl. und Weltl. ibid. Weltliche sind sehr vielerley, 512. Abtheilung der mittelbahren 1207.

Standes Erhöhungen, kan der Kayser vornehmen, 405. dadurch aber soll niemand beschweret werden, 408. noch weniger der Landes-Hoheit Schaden geschehen, ibid. es werden offt ungewöhnliche Titulen beygefüget, 409. auch die Wappen verbessert ibid.

Stifter/ was vor Zeiten der Kayser aus den erledigten Reichs-Stiftern für Nutzen gezogen 530. 531. wie bey deren Besetzung höchst derselbe noch concurriret 397.

Stolberg, die Gederische Linie stehet im Fürsten-Stand 831. was sie in dem Gräfl. Collegio für einen Platz hat 846.

Strafe der Reichs-Stände, was es damit für eine Beschaffenheit hat 1195. seqq.

Straßburg/ des Stifts Ursprung, Gräntzen und Gerechtsame, 734. der Bischof ist noch ein Reichs-Stand 278.

Strassen/ dafür hat der Landes-Herrn besorgt zu seyn 1163.

Superintendenten, was es für eine Bewandniß damit hat. 1229.

Superioritatis territorialis, Ursprung dieser Benennung. 1124. 1125.

Süssenried, Prämonstratenser Probstey 755.

T.

Tecklenburg/ Grafschaft, wie sie an den König von von Preußen kommen 866.

Tempel-Herrn, wie dereu Orden aufkommen und ausgerottet worden 706. 707.

Testamenter, in wiefern solche Reichs-Stände machen können 559.

Teutsche/ wohnten anfänglich Geschlechts Weise, 227. sie verbunden sich nach und nach genauer, und erwuchsen daher unterschiedliche mächtige völcker, 228. wie ihre Regiments-Form anfänglich gewesen. 203.

Teutschlands/ Benennung und Ursprung, 197. 198. dessen Abtheilung in das Haupt und neben Land, 201. dessen Gräntzen in ältesten Zeiten, ibid. wie solches die Römer abgetheilet, 202. wie es unter die Francken kommen, und wieder vertheilet worden, 204. dessen Gräntzen sind gegenwärtig ungewiß, 205. dessen Beschaffenheit nach Abgang der Carolinger 229. Otto M. bringt Italien nebst dem Kayserthum dazu 230.

Teutsche Lande, werden in un-, und mittelbahre getheilet 208. in Kirchen- und eigentliche Reichs-Lande, 209. in quaterniones ibid. in Ober- und Nieder-Teutschland, 210. deren Verhältniß zum Reich 230. wieviel deren gewesen, 231. sie wurden nicht unumschränckt regieret ibid.

Teutsche Orden, dessen Ursprun

sprung und Einrichtung, 712 wie solcher Preußen und Liefland an sich gebracht, ibid. wie er aber solches wieder verlohren, 713. was der teutsche Ordens-Meister für einen Sitz auf Reichs- und Creyßtägen hat, ibid. Eintheilung der Ordens-Güter, 714. wie die Ritter beschaffen seyn müssen, ibid. Land-Commentar, ob sie Landsäßig sind 715. ob die Ritter für Geistliche oder Weltliche zu achten sind, 716. ob sie in Weltlichen Lehen folgen können. ibid.

Teutsch-Meister-Ordens, 728.

Titul / Ursprung grosser Herrn, 735. Worts Bedeutung, 376. Kayserlicher Titul, ibid. der Geistlichen Reichs-Ständen, 538. der Weltlichen 562.

Tour und Taßis, ist zur Fürstlichen Würde gelanget 829.

Traun, haben unter den schwäbischen Grafen ihren Sitz 857.

Traurson, wie dieses Hauß zur Fürstlichen Würde kommen 829.

Trident, Gräntzen, Gründung und Beschaffenheit dieses Stifts 741.

Trier, Ertz-Stifts, Ursprung und Gräntzen 657. desselben Vorrechte 658.

Truppen, in wiefern solche Reichs-Stände in fremden Sold geben können 1166.

U.

Uberlingen, was es mit dieser Reichs-Stadt für eine Beschaffenheit hat 916.

Ulm, Reichs-Stadt, deren Einrichtung und Gerechtsamen 913.

Ungarn, hat in alten Zeiten unter dem teutschen Reich gestanden, 282. es ist unterschiedlich vorgewesen, die alte Verbindung zu erneuern 283.

Ungebrauchte Oerter, deren nimt sich der Landes-Herr an 1161.

Universitäten, ob sie von dem Kayser privilegiret werden müssen, 417. vid. hohe Schulen

Unterirrdische Güter, eignen sich die Reichs-Stände zu 1160.

Unterthanen, fremder Religion zugethane, sollen geduldet werden, 1139. was deshalben in dem Westphälischen Frieden für Verordnung geschehen, 1140. In wiefern sie in geistlichen Dingen ihrem Landes-Herrn unterworfen, 1144. sie sind dem Landes-Herrn zu gehorsamen schuldig und huldigen ihm, 1210 1211 der Kayser kan sie von ihrer Schuldigkeit nicht befreyen, 1212 1213 sie dürfen für sich keine Zusammenkünfte halden, 1214. und sich in fremten Schutz begeben, 1214. wie weit der Stände Unterthanen Verbindung mit dem Reich gehet, 1215 1216 dieselbe haben keine unumschränckte Gewalt über sie 1217. sie haben die Gewissens-Freyheit, 1218. und können ihre Religion ändern 1219. auch allerley Wissenschaften excoliren, ibid. der Landes-Herr kan ihre Ehre und

und guten Namen nicht krän-cken / 1220. es kan sich ein jeder vertheidigen und wel-chergestalt, ibid. die Reichs-Unterthanen können auch al-lerley Dienste und Stands-Erhöhungeu suchen, 1221. und das ihrige frey benutzen, ibid. auch auſſer Land ziehen 1222. und kan ihnen der Lan-des-Herr ihr Recht nicht nehmen, ibid. an Gerichten muß ordentlich mit ihnen verfahren werden, ibid. ein-heimische haben vor Fremden viele Vorrechte 1223.

Ursperg, Præmonstratenser-Ordens-Abtey 755.

V.

Vätterliche Gewalt, ha-ben die Reichs-Stände über ihre Kinder 556.

Venedig, ob solches unter dem teutschen Reich stehet 258.

Vertrag, zwischen Kayser Henrich dem 5ten und Pabst Calixto, 93. was dem-selben vorgegangen, 94. des-selben Inhalt 95.

Verträge, des Reichs mit ei-nigen Ständen, deren Be-schaffenheit, 126. in wiefern die Bestättigung des Kayſers bey den Verträgen der Stän-de nöthig ist. 412.

Verbrechen der Reichs-Stän-de, was es dermahlen da-mit für eine Beschaffenheit hat 1183. seqq.

Vestungen / wie es damit in der Stände Ländern zu hal-ten ist 1014.

Vicariat, dessen ehemahlige Beschaffenheit 483. 484. wie es eingetheilet ist, 484. ob solches auch auf andere Fälle als des Kayſers Todt gehet 470. wenn es anfängt, 491.

Pfältzisches, was für Strit-tigkeit deßhalben entstanden sind, 485. wie die Sache beygeleget worden, 486. das Reich ist nicht gantzlich damit zufrieden, 489.

Vicariats-Gerichte, werden binnen des Interegni ange-ordnet, 1339. sie haben mit dem Cammergericht concur-rentem Jurisd. 1340. wenn sie aufkommen, ibid. was für ein Vergleich wegen des Rheinischen geschlossen wordē 1341. dessen Einrichtung, ibid. Chur-Sachsen setzet eben-falls dergleichen Gericht nieder 1342. desgleichen der Hertzog von Savoyen, 1343. was deshalben zu bemercken ist. ib.

Vicariats-Gerichts-Ord-nungen, deren Beschaffen-heit 60.

Vicariats-Patente, wie sie eingetheilet werden 491.

Virmont, Grafschaft, deren Stimm führet Waldeck 867.

Virneburg, Grafschaft deren Stimme führet das Hauß Lö-wenstein 866.

Völcker-Recht, was darunter verstanden wird, 2. dessen Abtheilung und Nutzen im Staats-Recht 170. 171.

Volljährigkeit, kan der Kayser ertheilen 411.

Vormundschaft, deren Abthei-lung und Beschaffenheit bey den Reichs-Ständen, 557. 558. wie lang solche dauret 559.

W.

Wahl, vid. Kayser-Wahl
Wahl-*Capitulation*, Ursprung der Benennung, 65. wenn sie schriftlich zuerrichten angefangen worden, ibid. deren Beschreibung, 66. sie wird als ein Vertrag eingegangen, und hat der Kayser daher dabey zuhalten, 67. und ist eines der wichtigsten Reichs-Gesetze, 68. Strittigkeiten, die wegen deren Verfertigung vorgefallen, 69. was bishero wegen Errichtung einer beständigen Capitulatiou verabhandelt worden, 70-75. und was deßhalben bey letzterem Interregno vorgefallen, auch derselben von unterschiedenen Ständen einzuverleiben gebeten worden, 76-80. dessen Erfolg, 80. 81. welchergestalt sie beschworen wird, ibid. wie die Ausfertigung geschiehet, 82. der Römische König muß bey seiner Wahl ebenfals capituliren 82. 83.
Wahl der Bischoffe, wie sie geschiehet 526. segq.
Waldeck, Beschaffenheit dieses Fürstlichen Hauses, 822. was es für Sitz und Stimme im Gräfl. Collegio hat 850.
Waldburg, Truchsesse, gehören unter die Schwäbische Grafen 854.
Wangen, Reichs-Stadt, was es damit für eine Bewandniß hat 923.
Wappen, deren Ursprung, 380. Römer führten den Adler, ibid. auch die Teutschen Kayser, 381. jetziges Reichs-Wappen, ibid. der Reichs-Stände Beschaffenheit 564.
Würtenberg, wie dieses Hauß zu der Reichs-Gräfl. Würde gekommen 852
Weil, Reichs-Stadt, 923
Weingarten, Benedictiner Closter. 754.
Weltliche Reichs-Stände, deren Ursprung, 54. 232. 233. und Titul 562. 563.
Weissenau, Eremiten-Closter 755.
Weissenburg, Probstey, deren Beschaffenheit 753.
Weissenburg, Einrichtung und Gerechtigkeit dieser Reichs-Stadt 924.
Weltenhausen, Augustiner Abtey 755.
Werbungen, in wiefern sie der Kayser in der Ständen Länder verstatten kan 401.
Werden, Benedictiner Abtey 757.
Westphälischer Friede, Gelegenheit zu demselben, nebst dessen Beschreibung 102. Præliminarien 104. mit dessen Execution gab es Schwierigkeit, Recesse die deßhalben errichtet worden, 106. 107. dessen Verbindlichkeit, ibid. er befindet sich nicht durchgängig in seiner Würcklichkeit, 108. die deßhalben vorkommende Schwührigkeiten sollen in der Kürtze gehoben werden, ibid. es muß durchgängig dabey sein Bewenden haben und sind Franckreich und Schweden Garants 109.
Westphälische Gerichte, wie sie entsprossen, 1373. sie wer-

werden auch einigen Reichs-Ständen verliehen, 1373. aus wem diese Gerichte bestanden, und was vor Fälle davor gehöret haben, 1374 wie dabey verfahren würde, 1375. Ursachen warum sie abtrennen, 1376.
Wetterauische Grafen, deren Vorrechte, 846. welche alterniren 850.
Wetzlar, Reichs-Stadt deren Zustand 906.
Wickenrath / Herrschaft gehöret den Freyherrn von Quadt 869.
Wiener Friede / von 1725. 122. desgleichen von 1735. dessen Inhalt und Beschaffenheit, 123. 124. Er bleibt bey der Clusula Art. 4. pac. Risiv. 125.
Wild- und Rhein-Grafen / was sie im Gräflichen Collegio für einen Sitz haben 850.
Wimpfen / Reichs-Stadt deren Beschaffenheit, 924.
Windisch Grätz / Grafen haben in dem Fränckischen Collegio ihren Sitz. 862.
Winsheim / Reichs-Stadt deren Ursprung und Gerechtigkeiten 922.
Winterquartieren / wie sie bey Reichs-Kriegen zu reguliren sind 1112.
Wolfenstein / Grafen, haben in dem Fränckischen Collegio ihren Sitz 861.
Worms / dieses Stifts Ursprung und Gräntzen, 731. dessen Vorrechte 732.
Worms / Reichs-Stadt, Gesame und Einrichtung derselben 898.
Wormser *Edict* 38.
Wort-GOttes, in wiefern es in dem Staats-Recht einen Einschlag hat 73 74.
Wurmbrand, Grafen, haben in dem Fränckischen Collegio ihren Sitz erhalten 862.
Würtemberg / Ursprung dieses Fürstlichen Hauses, und sonstige Gerechtsamen, 795. was solches für Anwachs gehabt, 796. Recht dises Hauses 797.
Würtzburg / Ursprung und Gräntze dieses Stifts, 729. was es sonst für Rechte und Einrichtung hat, 730. von der Beschaffenheit des dasigen Land-Gerichts. 1371. 72.

Y.

Ysenburg / Beschaffenheit dieses uralten Hauses. 849

Z.

Zölle / deren Anlegung gehöret nicht zu den Kayserlichen Vorrechten, 40. was darunter verstanden wird, und wer sie ehedem errichtet 1074. was es damit bis auf den Land-Frieden für eine Beschaffenheit gehabt, 1075. wie die Sache in die heutige Verfassung erwachsen, 1076 wie es mit Errichtung neuer Zöllen zu halten ist, 1077. Unrechtmäßige sollen nicht geduldet, und die übrigen nicht erhöhet werden, 1078. der Kayser soll keine Exemtiones davon ertheilen und wer Zoll-

frey ist, 1079. Strafe der Ständen die gegen die Zoll-Verordnung handlen, 1081. die Creyse sollen auf den Mißbrauch des Zoll-Wesens sehen 1082. auch der Kayser sonsten deßhalben Erkundigung einziehen. 1083.
Zoll-Recht / in wiefern solches den Reichs-Ständen zustehet 1157.
Zusammenkünfte / des Corporis Evangelici & Catholici sind gebräuchlich, 1007. wann erstere angefangen, ibid. sie sind in den Reichs-Gesetzen bestättiget, 1008. wer das Directorium dabey führet, 1009. worinnen dessen Amt bestehet, ibid. wie es bey den Zusammenkünften sonsten gehalten wird, 1010. was es damit bey dem Corpore Catholico für eine Beschaffenheit hat. 1011.
Zwanzig Jähriger Stillstand / dessen Gelegenheit und Inhalt 114.
Zwifalten / Benedicter-Abtey 756.

Errata.

Pagina 27 §. 13 l. 34 Pachner und, ließ Pachner von p. 73 §. 16 l. deme ad. ließ deme die ad. p. 76 §. 20 l. 14 Art. 5. ließ Art. 8. p. 81 §. 25 l. penult. in der, ließ zu der. p. 109 §. 16 in alleg. Reuchenberg, ließ Rechenberg. p. 128 §. 7 l. 5 und, ließ oder. P. 132 l. 4 Besitz sich Ihro, ließ Besitz Ihro p. 141 §. 19 l. 10. errichtete, ließ errichteten p. 180 §. 12 in Not. c. 2 §. ließ §. 18 p. 213 §. 4 l. penult. der, ließ den p. 224 §. 31 l. 2 haben, ließ worden p. 227 §. 3 l. penult. in die, ließ in die Römische p. 248 §. 22 l. 3. zu, ließ in p. 254. §. 8 l. 9. Tom. 7. ließ 9. p. 277 § 11 l. 5 wie die, ließ wie der p. 290 §. 18 l. 8. Altheil, ließ Antheil p. 300. seqq. Titul. deleatur und Crönung p. 304 §. 5 in alleg. Brunemann. ließ Brunemann p. 310 §. 16 l. 3. nicht, ließ nichtig p. 315. §. 25 l. 18. auch die, l. auch der p. 317 §. 28 l. 10 daß dennoch, ließ demnach p. 325 l. 5. silbernen, ließ Silber p. 341 §. 1 l. 1 angebohrne, ließ angegebene l. 3 sie den die bey, ließ sie den bey 351 §. 15 l. 23. die übrigen hohen Churfürstl. ersten Gesanden, ließ die übrige hohe Churfürstliche erstere Herrn Gesandten p. 356 §. 2. in Not. nede, ließ sede p. 367 seqq. in Rubr. Hier seyn, ließ Zulassung p. 379 §. 12 l. penult. der einiger, ließ einige p. 397 §. 23 l. 5 eine tüchtige, ließ einer tüchtigen p. 400 §. 30 l. 6. verwahren, ließ wahren p. 403 §. 35. in Not. 16 Buch, ließ 11 Buch p. 407 §. 44 l. 4 des aus,

aus, ließ oder aus p. 412 §. 53 l. 4 nun ist, ließ nur ist p. 417 §. 62. in alleg. Art. 10 §. 6 ließ Art. 10 §. 13. p. 428. §. 5 l. 10 Erb-Aemter, ließ Ertz-Aemter. p. 458 §. 17 l. 2. Printz Ludwig, ließ Printz Georg p. 468 §. 10 l. 6 dieses ist Satzes, ließ dieses Satzes ist p. 476 §. 11 l. 3 1740 Durchl. ließ 1740. seiner Durchl. p. 492 §. 14 l. 5. 2tens, ließ zwey p. 493 §. 14 l. 7 Fortstellung, ließ Fortsetzung p. 502 §. 29 l. 16 1741 ließ 1714. p. 508 §. 8 l. 6 bezahlen, ließ ehedem bezahlen §. 9 l. penult. Zeiten in darinnen, ließ Zeiten darinnen p. 511 §. 14 l. ult. dessen, ließ diesen p. 517 §. 7 l. 3 entsprossenen, ließ entsprossen p. 541 §. 1 l. 7 del. ihre Reichs-Standschaft p. 550 §. 22 l. 3 Anmerckung, ließ Anwendung p. 552 § 26 l. 4 del. auch p. 561 §. 39 l. 2 einen, ließ keinen p. 572 §. 5 alleg. 2 Reichs-Proceß del. Reichs p. 576 §. 12 l. 4 Leben, ließ Lehen p 577 §. 15 l. 10 del. Lehen p. 585 §. 27 l. 8 nichts, ließ nicht p. 596 §. 49 l. 4 ein ließ im p 634 §. 8. l. 2. bis nicht, ließ bis auf das Interregnum nicht p. 640 §. 10 l. 1 der ließ den p. 641 § 11. in alleg C. 4 §. ließ §. 9 p. 644. §. 17 l. 1 del. sich p. 679 §. 22 l. 5 beyden Häusern viele, ließ beyden Häusern Pfaltz und Bayern viele p. 696 §. 10 l. 3. del. ich p. 710 §. 12 l. 1 seit etlichen Jahren, ließ seit etlichen Hundert Jahren p. 721 §. 9 l. 6 Collegium hat dieser, ließ Collegium bey dieser p. 737. §. 22 l. 10 1719 ließ 1519. p. 745 §. 36 l. 4 del. ist p. 752 §. 47 l. penult. geführet, sind sie nur hier, ließ geführet wird sind sie hier p. 754 §. 53 l. 6 Riedlingen, ließ Reutlingen p. 755 l. 5 Irser, ließ Irsen p. 780 §. 617 Platz, ließ Pfaltz p. 796 §. 24 l. 7. Gruningen, ließ Grüningen. p. 804. l. 13. Lande lese Linien. 817. §. 50. l. 3. im 19ten lese 10ten. 821. §. 57. l. 2. 1950. lese 1650 828. §. 69. für künfftig hin nicht zuwider, lese künfftighin sich nicht zuwider. 846. §. 72. del. hat den ersten Sitz. 855. §. 25. l. 3. würde im / lese würde sie im 872. §. 84. l. penult. zu gleich des / lese zugleich nebst des. 879. §. 12. l. 8. das gewesenen, lese daselbst gegenwärtig gewesenen. 880. §. 16. l. 12. 164 lese 641 915. §. 26. l. ult. austregal-Gesetze lese Gerichten. 936. §. 3. für denselbe lese dieselben. 942. §. 7. Hegan, lese Hegau. 944. §. 9. l. 2. gantze Erbschafft, lese Gan-Erbschafft. 955. §. 17. l. 1. Vernehmen, lese Verlangen. 973. §. 10. l. 7.

dera

derſelben, leſe denſelben. l. 10. conſens leſe conſeſſ. 976. §. 24. l. 13. zu halten, leſe gehalten. 997. §. 7. l. 3. del. Jahr. 1036. §. 1. in alleg. 1. Cap. leſe 20. Cap. 1039. §. 7. l dem leſe in dem. 1043. §. 15. l. 12. del. nunmehr. 1059. §. 2. l. 8. del. ſich. 1067. §. 16. l. 10. del. aber. 1071. §. 22. l. 4. angefangen, leſe angefangen. 1076. §. 27. l. 2. verewigten leſe verewigten. 1082. §. 32. l. 8. del. Gerichts. 1094. §. 8. l. fin. 1531. leſ. 1521. 1096. §. 10. l. 8. 1145. leſe 1545. 1102. §. 14. wer leſe wir. 1106. §. 6. l. 11. zu verfügen, leſe vorzubeugen. 1121. §. 30. l. 6. gewählte leſe gewolt. §. 31. l. 2. Rechte, leſe Reichs. 1133. §. 16. für gehandelt hat, leſe hat gehandelt. 1150. §. 1. l. 10. mit leſe nicht. l. 11. Ausübung, leſe Ausarbeitung. 1158 §. 17. l. 4. geſtatten/ leſe geſtalten. l. 17. del. von. 1160. §. 20. l 3. darum, leſe darinnen. 1189. §. 7. l. 6. bewanden, leſe bekanten. 1195. §. 5. l. 12. die, leſe ſie. 1200. §. 10. l. 11. in die, leſe in der. 1201. §. 12. l. 5. das, leſe deren. 1204. §. 16 l. penult. Geſetze einiger, leſe Geſetze den Verluſt einiger. 1210 §. 11. in alleg. Legher, leſe, Leyſer. 1220. §. 8. l. 5. das andere, leſe des anderen. 1225. §. 1. l. 5. beſonderer leſe beſonderen. 1235. §. 16. l. 4. Cleri, leſe Clerici. 1239. §. 23 l. 3. Bedingungen, leſe Bedienungen. 1241. §. 25. l. 25. ehedem im, leſe ehedem allein im. l. 28. und, leſe in.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Günderrode, Johann Maximilian <<von>>,

Johann Maximilian von Günderrode, Hochfürstl. Hessen-Darmstäditschen Regierungs-Raths Abhandlung des Teutschen Staats-Rechts worinnen alle dahin gehörige Materien, Hauptsächlich nach Maßgabe der Reichs-Gesetzen und besonders Jhro glorwürdigst-regierenden Kayserlichen Majestät Wahl-Capitulation vorgestellet werden, Daß solche zugleich zu deren Erläuterung
Bd.: [2]

1743

Bamberg, Staatsbibliothek -- J.p.o.45(2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11825395-2
VD18 90899229